



Einberufung des Grossen Rates

Basel, 27. August 2021

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt wird sich am

Mittwoch, 8. September 2021, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr (Saal Montreal)

sowie am

Mittwoch, 15. September 2021, 09.00 Uhr, 15.00 Uhr und 20.00 Uhr (Saal San Francisco)

in ordentlicher Sitzung zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte

im **Congress Center Basel, Messeplatz 21, Saal Montreal**, versammeln.

Der Präsident:

Dr. David Jenny

Der Präsident schlägt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat folgende Tagesordnung vor:

1. Mitteilungen und Genehmigung der Tagesordnung
2. Entgegennahme der neuen Geschäfte
3. Zuwahl von vier Mitgliedern der Petitionskommission (2 SP, 1 GAB, 1 LDP)
4. Wahl eines Mitglieds der Petitionskommission (Nachfolge Mehmet Sigirci, SP)
5. Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission und gleichzeitig der PUK Biozentrum (Nachfolge Kerstin Wenk, SP)
6. Wahl eines Mitglieds der Wahlvorbereitungskommission (Nachfolge Kerstin Wenk, SP)

Ratschläge und Berichte (nach Departementen geordnet) und Berichte zu Petitionen

- | | | | |
|--|----------|----|------------|
| 7. Gesamterneuerungswahlen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten vom 9. Mai 2021 (Amtsperiode vom 1.1.2022 – 31.12.2027); Validierung | Ratsbüro | PD | 20.1092.01 |
| 8. Bericht der Geschäftsprüfungskommission betreffend Rechenschaftsbericht und Bericht zum Jahresbericht 2020 des Regierungsrats | GPK | | 21.5496.01 |
| 9. Gemeindeinitiative «Entlastung von Familien». Bericht zur rechtlichen Zulassung und zum weiteren Verfahren | | FD | 21.0397.01 |
| 10. Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG) | WAK | FD | 21.0406.01 |

| | | | | |
|-----------------------|---|-------------------------|-----|--|
| 11. | Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission zum Ratschlag "Landhof für alle" zur Sanierung und Öffnung des Grün- und Freiraums Landhof mit Abbruch des Tribünengebäudes und dem Bau eines Pavillons mit öffentlichem WC sowie zum Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend Entwicklung des Landhofs zu einem Erholungs- und Freizeitpark und zu den Petition P377 «Landhof», P378 «Nein zum Quartierparking Landhof» und Mitbericht der Bau- und Raumplanungskommission | UVEK / BRK | BVD | 18.0047.02 10.5073.06 18.5128.02 18.5129.02 |
| 12. | Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für bauliche Anpassungen im Rahmen der Erweiterung und Sanierung der kommunalen Kläranlage ARA Basel der ProRheno AG als Vorleistung für die Weiterentwicklung der Hafentbahn | UVEK | WSU | 21.0599.01 |
| 13. | Ratschlag betreffend Schallschutzfenster an lärmbelastenden Strassen | UVEK | WSU | 20.1832.01 |
| 14. | Klimaneutrale Verwaltung Basel-Stadt: Die Kantonale Verwaltung auf dem Weg zur 2000 Watt-Gesellschaft – Schlussbericht des Regierungsrates zur Rahmenausgabenbewilligung | UVEK | WSU | 07.1825.09 |
| 15. | Bericht der IGPK Schweizerische Rheinhäfen Schweizerische Rheinhäfen: Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung 2020 <i>Partnerschaftliches Geschäft</i> Antrag auf Terminierung am Mittwoch, 15. September 2021, 09.00 Uhr | IGPK Rhein- häfen | WSU | 21.0628.02 |
| 16. | Bericht der Regiokommission zum Ratschlag betreffend Rahmenausgabenbewilligung für die Jahre 2021 bis 2027 für die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an der Neuen Regionalpolitik des Bundes und an der Europäischen territorialen Zusammenarbeit - INTERREG VI <i>Partnerschaftliches Geschäft</i> | RegioKo | PD | 20.0721.02 |
| 17. | Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission zu den Informationen über die Rechnungen 2020 vom Universitätsspital (USB), Universitären Zentrum für Zahnmedizin (UZB), der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) und der Universitären Altersmedizin Felix Platter (UAFP) | GSK | GD | 21.0459.02 21.0460.02 21.0532.02 21.0533.02 |
| 18. | Bericht der Interparlamentarischen Kommission der Fachhochschule Nordwestschweiz zur Berichterstattung 2018–2020 | IPK FHNW | ED | 21.0788.02 |
| 19. | Bericht der Petitionskommission zur Petition P410 betreffend «Ehrung für Hermann Hesse» | PetKo | | 19.5577.03 |
| 20. | Bericht der Petitionskommission zur Petition P421 betreffend «Tellplatz-Beizen sollen draussen am Abend länger offen bleiben» | PetKo | | 20.5407.03 |
| 21. | Bericht der Petitionskommission zur P426 betreffend «Basler Hauptpost soll nicht geschlossen werden» | PetKo | | 20.5449.02 |
| 22. | Bericht der Petitionskommission zur P429 betreffend «GlockenNachtruhe – für einen ruhigen Schlaf in Basel» | PetKo | | 21.5024.02 |
| 23. | Bericht der Petitionskommission zur P431 betreffend «Die Kulturszene in Basel braucht das Corrientes» | PetKo | | 21.5241.02 |
| 24. | Bericht der Petitionskommission zur P432 betreffend «Kitas sind Service Public» | PetKo | | 21.5242.02 |
| Neue Vorstösse | | | | |
| 25. | Neue Interpellationen. Behandlung am 8. September 2021, 15.00 Uhr | | | |

| | | |
|-----|---|------------|
| 26. | Anträge auf Einreichung einer Standesinitiative 1 bis 2: (siehe Seiten xx bis xx) | |
| 1. | Erich Bucher und Konsorten betreffend die Digitalisierung des Schweizer Gesundheitswesens vorantreiben – datenbasiertes Ökosystem für Forschung und Gesellschaft entwickeln | 21.5491.01 |
| 2. | Beat von Wartburg und Catherine Alioth betreffend Massnahmen für eine Vollasoziiierung der Schweiz am Forschungsprogramm Horizon Europe <i>Mit dem Antrag auf dringliche Behandlung gemäss § 20 Abs. 2 AB</i> | 21.5516.01 |
| 27. | Motionen 1 bis 6: (siehe Seiten xx bis xx) | |
| 1. | Oliver Bolliger und Konsorten betreffend einem Stadthotel gegen die Obdachlosigkeit (Umsetzung von Recht auf Wohnen) | 21.5422.01 |
| 2. | Beatrice Messerli und Konsorten betreffend Verbot einer diskriminierenden Geschäftspraxis durch die Basler Kantonalbank und ihre Tochterfirma Bank Cler | 21.5423.01 |
| 3. | Olivier Battaglia und Konsorten betreffend Einführung eines e-Collecting (elektronische Unterschriftensammlung) für Initiativen und Referenden im Internet oder auf mobilen Endgeräten als zusätzliche Variante zur Sammlung mittels Unterschriftsbögen | 21.5426.01 |
| 4. | Johannes Sieber und Konsorten betreffend einer kantonalen Gleichstellungsstrategie 2030 | 21.5439.01 |
| 5. | Oliver Thommen und Konsorten betreffend politische Rechte für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung | 21.5475.01 |
| 6. | Heidi Mück und Konsorten betreffend Einhaltung des Luftreinhalteplans 2016: Stromanschlüsse für Schiffe im Basler Rheinhafen | 21.5487.01 |
| 28. | Anzüge 1 bis 20 (siehe Seiten xx bis xx) | |
| 1. | Eric Weber betreffend korrekte Anrede im Grossen Rat – bitte mit Titel | 21.5392.01 |
| 2. | Eric Weber betreffend Visitenkarten für jeden Grossrat | 21.5393.01 |
| 3. | Eric Weber betreffend Basler Bebbi Sack soll kostenfrei sein | 21.5394.01 |
| 4. | Eric Weber betreffend mehr Balkone in Basel | 21.5395.01 |
| 5. | Eric Weber betreffend Hoffice (Home and Office) | 21.5396.01 |
| 6. | Eric Weber betreffend im Dienst der Gesellschaft | 21.5397.01 |
| 7. | Eric Weber betreffend geschlechtergerechte Grossrats-Wahllisten | 21.5398.01 |
| 8. | Stefan Wittlin und Konsorten betreffend Infrastruktur für Schwimmunterricht an der Primarschule | 21.5424.01 |
| 9. | Edibe Gölgeleli und Konsorten betreffend bessere Durchmischung der Schulklassen für mehr Chancengerechtigkeit | 21.5425.01 |
| 10. | Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Abschaffung der behördlichen Mahnungen im Übertretungsstrafgesetz | 21.5427.01 |
| 11. | Brigitte Gysin und Konsorten betreffend Prävention Verkehrssicherheit für Velofahrer:innen | 21.5429.01 |

| | | | |
|---|---|-----|------------|
| 12. | Olivier Battaglia und Konsorten betreffend Aufnahme der Grossratsgeschäfte und Abstimmungsdaten in die Open Government Data Plattform des Kanton Basel-Stadt | | 21.5430.01 |
| 13. | Christian von Wartburg und Konsorten betreffend Verbesserung der Veloverkehrssicherheit | | 21.5431.01 |
| 14. | Daniel Sägesser und Konsorten betreffend Funktionskontrolle bei den thermischen Solaranlagen | | 21.5437.01 |
| 15. | Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend Alleinerziehende vor Armut schützen | | 21.5438.01 |
| 16. | Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend Weiterbildungen für den Umgang mit LGBTIQ-feindlichen Aggressionen | | 21.5476.01 |
| 17. | Michela Seggiani und Konsorten betreffend Einsetzung einer regierungsrätlichen Klimakommission in Basel-Stadt | | 21.5488.01 |
| 18. | Mahir Kabakci und Konsorten betreffend Verbesserung der Parkiermöglichkeiten beim und auf dem Friedhof Hörnli | | 21.5489.01 |
| 19. | Mahir Kabakci und Konsorten betreffend die rechtliche Nichtdiskriminierung der ausländischen Bevölkerung im Kanton Basel-Stadt durch Wohnbaugenossenschaften auf Land des Kantons | | 21.5490.01 |
| 20. | Pascal Messerli und Konsorten betreffend kantonaler Massnahmenplan zur Bekämpfung von Antisemitismus | | 21.5495.01 |
| Schreiben und schriftliche Beantwortung von Interpellationen (nach Departementen geordnet) | | | |
| 29. | Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten für eine mehrstufige Trinkwasseraufbereitungsanlage nach dem Vorbild der Gemeinde Muttenz für das gesamte Trinkwasser | WSU | 21.5027.02 |
| 30. | Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission betreffend einem raschen Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Autos in Basel-Stadt | WSU | 21.5234.02 |
| 31. | Bericht des Regierungsrates zur Motion Tonja Zürcher und Konsorten betreffend Massnahmenplan zur Klimaanpassung | WSU | 19.5095.04 |
| 32. | Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Katja Christ und Konsorten betreffend Möglichkeit der freiwilligen Kompensation des CO2 Ausstosses im Kanton Basel-Stadt | WSU | 19.5183.02 |
| 33. | Schriftliche Beantwortung der Interpellation Nr. 85 Oliver Bolliger betreffend effektive Armutsbekämpfung durch Einführung der wirtschaftlichen Basishilfe im Kanton Basel-Stadt | WSU | 21.5449.02 |
| 34. | Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Beat Leuthardt und Konsorten betreffend «Eifachs Uusestuehle für d'Baize und für uns alli» | BVD | 21.5215.02 |
| 35. | Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Karin Sartorius und Konsorten betreffend Vereinfachte Erweiterung der Restaurations-Aussenflächen zur COVID-Prävention (Gastro-Parklets) | BVD | 21.5216.02 |
| 36. | Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend Basel wächst grün | BVD | 21.5018.02 |
| 37. | Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Alexandra Dill und Konsorten betreffend Basel pro Klima: Massnahmen zur besseren Durchlüftung der Stadt und zur Verbesserung des Luftklimas | BVD | 19.5146.03 |

| | | | |
|-----|---|-----|------------|
| 38. | Schreiben des Regierungsrates zum Anzug David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Pilotversuch mit Mobility Pricing in Basel-Stadt | BVD | 20.5075.02 |
| 39. | Schriftliche Beantwortung der Interpellation Nr. 79 François Bocherens betreffend Bewältigung von 280 Einsprachen Planaufgabe «Parking UKBB» | BVD | 21.5443.02 |
| 40. | Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion der Gesundheits- und Sozialkommission betreffend Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal während der COVID-19-Pandemie | GD | 21.5017.02 |
| 41. | Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Sarah Wyss und Georg Mattmüller betreffend Gesetzliche Verankerung der Betreuung | GD | 21.5028.02 |
| 42. | Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Sebastian Kölliker und Konsorten betreffend Veröffentlichung der Empfehlungen und Stellungnahmen der begleitenden Fachkommission des Prozesses der Vorsorgeplanung in der Gesundheitsversorgung | GD | 19.5195.02 |
| 43. | Schriftliche Beantwortung der Interpellation Nr. 84 Jürg Stöcklin betreffend wie weiter mit der öffentlichen Spitalplanung der beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt? | GD | 21.5448.02 |
| 44. | Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Joël Thüring und Konsorten betreffend keine Marktgebühren bis zur vollständigen Erholung des Gewerbes nach der Coronakrise | PD | 21.5106.02 |
| 45. | Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Heiner Vischer und Konsorten betreffend Begleitveranstaltungen und –massnahmen während der künftigen Durchführung der Art Basel | PD | 20.5299.02 |
| 46. | Schriftliche Beantwortung der Interpellation Nr. 76 Eric Weber betreffend wie ist der Notfallplan der Regierung in Sachen Corona | PD | 21.5436.02 |
| 47. | Schriftliche Beantwortung der Interpellation Nr. 82 Annina von Falkenstein betreffend finanzielle Unterstützung von Corona-Impfkampagnen in Entwicklungsländern | PD | 21.5446.02 |
| 48. | Schriftliche Beantwortung der Interpellation Nr. 83 Michela Seggiani betreffend geschlechtergerechte Sprache in der Verwaltung Basel-Stadt | PD | 21.5447.02 |
| 49. | Schriftliche Beantwortung der Interpellation Nr. 86 Beat Leuthardt betreffend UBS: Menschen- und speziell altersfeindliche Investorenpolitik | PD | 21.5450.02 |
| 50. | Schreiben des Regierungsrates zum Anzug David Jenny und Konsorten betreffend Anpassung der Corporate Governance der Pensionskasse Basel-Stadt an diejenigen anderer öffentlich-rechtlicher Anstalten des Kantons Basel-Stadt | FD | 18.5419.03 |
| 51. | Schriftliche Beantwortung der Interpellation Nr. 81 Beatrice Isler betreffend Einführungskurse zur digitalen Steuererklärung | FD | 21.5445.02 |
| 52. | Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend Verbesserung der Ausschilderung bei Baustellen | JSD | 19.5050.02 |
| 53. | Schriftliche Beantwortung der Interpellation Nr. 77 Beda Baumgartner betreffend Härtefallpraxis in Basel-Stadt | JSD | 21.5440.02 |
| 54. | Schriftliche Beantwortung der Interpellation Nr. 78 Laurin Hoppler betreffend der neu veröffentlichten Richtlinien für Kundgebungen | JSD | 21.5442.02 |
| 55. | | | |
| 56. | | | |

| | |
|-----|--|
| 57. | |
| 58. | |
| 59. | |

Traktandierte Geschäfte nach Dokumenten-Nummer sortiert:

Geschäftsverzeichnis

Neue Ratschläge, Berichte und Vorstösse

| <u>Tagesordnung</u> | <u>Komm.</u> | <u>Dep.</u> | <u>Dokument</u> |
|---|-------------------|-------------|--|
| 1. Bericht der Geschäftsprüfungskommission betreffend Rechenschaftsbericht und Bericht zum Jahresbericht 2020 des Regierungsrats | GPK | | 21.5496.01 |
| 2. Bericht der Regiokommission zum Ratschlag betreffend Rahmenausgabenbewilligung für die Jahre 2021 bis 2027 für die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an der Neuen Regionalpolitik des Bundes und an der Europäischen territorialen Zusammenarbeit - INTERREG VI <i>Partnerschaftliches Geschäft</i> | RegioKo | PD | 20.0721.02 |
| 3. Bericht der Petitionskommission zur Petition P410 betreffend «Ehrung für Hermann Hesse» | PetKo | | 19.5577.03 |
| 4. Bericht der Petitionskommission zur Petition P421 betreffend «Tellplatz-Beizen sollen draussen am Abend länger offen bleiben» | PetKo | | 20.5407.03 |
| 5. Bericht der Petitionskommission zur P426 betreffend «Basler Hauptpost soll nicht geschlossen werden» | PetKo | | 20.5449.02 |
| 6. Bericht der Petitionskommission zur P429 betreffend «GlockenNachtruhe – für einen ruhigen Schlaf in Basel» | PetKo | | 21.5024.02 |
| 7. Bericht der Petitionskommission zur P431 betreffend «Die Kulturszene in Basel braucht das Corrientes» | PetKo | | 21.5241.02 |
| 8. Bericht der Petitionskommission zur P432 betreffend «Kitas sind Service Public» | PetKo | | 21.5242.02 |
| 9. Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission zu den Informationen über die Rechnungen 2020 vom Universitätsspital (USB), Universitären Zentrum für Zahnmedizin (UZB), der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) und der Universitären Altersmedizin Felix Platter (UAFP) | GSK | GD | 21.0459.02 21.0460.02 21.0532.02 21.0533.02 |
| 10. Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission zum Ratschlag „Landhof für alle“ zur Sanierung und Öffnung des Grün- und Freiraums Landhof mit Abbruch des Tribünengebäudes und dem Bau eines Pavillons mit öffentlichem WC sowie zum Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend Entwicklung des Landhofs zu einem Erholungs- und Freizeitpark und zu den Petition P377 «Landhof», P378 «Nein zum Quartierparking Landhof» und Mitbericht der Bau- und Raumplanungskommission | UVEK / BRK | BVD | 18.0047.02 10.5073.06 18.5128.02 18.5129.02 |
| 11. Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Beat Leuthardt und Konsorten betreffend «Eifachs Uusestuehle für d’Baize und für uns alli» | | BVD | 21.5215.02 |
| 12. Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Karin Sartorius und Konsorten betreffend Vereinfachte Erweiterung der Restaurations-Aussenflächen zur COVID-Prävention (Gastro-Parklets) | | BVD | 21.5216.02 |
| 13. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Pilotversuch mit Mobility Pricing in Basel-Stadt | | BVD | 20.5075.02 |
| 14. Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend Basel wächst grün | | BVD | 21.5018.02 |
| 15. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Alexandra Dill und Konsorten betreffend Basel pro Klima: Massnahmen zur besseren Durchlüftung der Stadt und zur Verbesserung des Luftklimas | | BVD | 19.5146.03 |
| 16. Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Sarah Wyss und Georg Mattmüller betreffend Gesetzliche Verankerung der Betreuung | | GD | 21.5028.02 |
| 17. Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion der Gesundheits- und Sozialkommission betreffend Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal während der COVID-19-Pandemie | | GD | 21.5017.02 |
| 18. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Sebastian Kölliker und Konsorten betreffend Veröffentlichung der Empfehlungen und Stellungnahmen der begleitenden Fachkommission des Prozesses der Vorsorgeplanung in der Gesundheitsversorgung | | GD | 19.5195.02 |

| | | | | |
|-----|---|----------------------------|-----|------------|
| 19. | Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Katja Christ und Konsorten betreffend Möglichkeit der freiwilligen Kompensation des CO2 Ausstosses im Kanton Basel-Stadt | | WSU | 19.5183.02 |
| 20. | Bericht des Regierungsrates zur Motion Tonja Zürcher und Konsorten betreffend Massnahmenplan zur Klimaanpassung | | WSU | 19.5095.04 |
| 21. | Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten für eine mehrstufige Trinkwasseraufbereitungsanlage nach dem Vorbild der Gemeinde Muttenz für das gesamte Trinkwasser | | WSU | 21.5027.02 |
| 22. | Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission betreffend einem raschen Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Autos in Basel-Stadt | | WSU | 21.5234.02 |
| 23. | Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend Verbesserung der Ausschilderung bei Baustellen | | JSD | 19.5050.02 |
| 24. | Gesamterneuerungswahlen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten vom 9. Mai 2021 (Amtsperiode vom 1.1.2022 – 31.12.2027); Validierung | | PD | 20.1092.01 |
| 25. | Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Joël Thüring und Konsorten betreffend keine Marktgebühren bis zur vollständigen Erholung des Gewerbes nach der Coronakrise | | PD | 21.5106.02 |
| 26. | Gemeindeinitiative «Entlastung von Familien». Bericht zur rechtlichen Zulassung und zum weiteren Verfahren | | FD | 21.0397.01 |
| 27. | Schreiben des Regierungsrates zum Anzug David Jenny und Konsorten betreffend Anpassung der Corporate Governance der Pensionskasse Basel-Stadt an diejenigen anderer öffentlich-rechtlicher Anstalten des Kantons Basel-Stadt | | FD | 18.5419.03 |
| 28. | Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission für die Schweizerischen Rheinhäfen (IGPK Rheinhäfen) Schweizerische Rheinhäfen – Orientierung über das Geschäftsjahr 2020 gemäss § 36 Abs. 2 Staatsvertrag / <i>Partnerschaftliches Geschäft</i> | IGPK Rheinhäfen | WSU | 21.0628.02 |
| 29. | Bericht der Interparlamentarischen Kommission der Fachhochschule Nordwestschweiz betreffend Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), Berichterstattung 2018–2020 / <i>Vierkantoniales Geschäft</i> | IPK FHNW | ED | 21.0788.02 |
| 30. | Zwischenbericht des Regierungsrates zur Motion Sarah Wyss und Konsorten betreffend Wiedereingliederung des Reinigungspersonals | | FD | 17.5017.03 |
| 31. | Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Johannes Sieber und Michela Seggiani betreffend Verbot von Konversionstherapien in Basel-Stadt | | GD | 21.5244.02 |
| 32. | Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion der Bau- und Raumplanungskommission betreffend Veloanbindung Gundeli | | BVD | 21.5233.02 |
| 33. | Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Ratschläge pro Förderungsbereich in der Abteilung Kultur | | PD | 18.5031.03 |
| 34. | Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Kaspar Sutter und Konsorten betreffend Beschleunigung der Tramlinie 8 am Centralbahnplatz | | BVD | 17.5196.03 |
| 35. | Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Alexandra Dill und Konsorten betreffend Einsatz von digitalen Lehrmitteln und Lernprogrammen | | ED | 19.5185.02 |
| 36. | Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Beatrice Messerli und Konsorten betreffend Modul zu gendergerechtem Unterricht in der Ausbildung für Lehrpersonen | | ED | 19.5296.02 |
| 37. | Zwischenbericht des Regierungsrates zur Motion Joël Thüring und Konsorten betreffend kundenfreundliche Öffnungszeiten beim Bau- und Gastgewerbeinspktorat | | BVD | 19.5512.04 |

Überweisung an Kommissionen

| | | | | |
|-----|---|-----------------------------|-----|--------------------------|
| 38. | Berichterstattung 2020 zum Leistungsauftrag der Universität Basel; <i>Partnerschaftliches Geschäft</i> | IGPK Universität | ED | 21.0672.01 |
| 39. | Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für die Vorprojektierung einer Überdeckung der Osttangente im Bereich Breite West und der Erhöhung der Lärmschutzwände Schwarzwaldallee sowie Signalstrasse sowie Bericht zur Motion Dominique König-Lüdin und Konsorten betreffend griffiger Lärmschutz entlang der Osttangente | UVEK | BVD | 19.0718.03 17.5439.05 |
| 40. | Bericht über die Lehrstellensituation und die Situation im Bereich der Beruflichen Nachholbildung im Kanton Basel-Stadt 2020 | BKK | ED | 21.0737.01 |
| 41. | Ratschlag betreffend Teilrevision des Gesetzes über Freizeitgärten | BRK | BVD | 21.0785.01 |
| 42. | Bericht des Regierungsrates zur Kantonalen Volksinitiative «JA zum ECHTEN Wohnschutz» | BRK | PD | 20.1009.02 |
| 43. | Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für die Projektierung der Neugestaltung der Solitude-Promenade | UVEK | BVD | 21.0670.01 |
| 44. | Berichterstattung der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) über die Erfüllung des Leistungsauftrags 2020 | IPK FHNW | ED | 21.0788.01 |
| 45. | Ratschlag betreffend Erhöhung Staatsbeitragsverhältnisse für die Jahre 2022 und 2023 aufgrund der Umsetzung des neuen Kulturvertrages | BKK | PD | 21.0939.01 |
| 46. | Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für die Erstellung eines temporären Schulbaus für die Fachmaturitätsschule (FMS) | BRK | BVD | 21.0918.01 |
| 47. | Ratschlag Investitionsbeitrag an die Instandstellung der Elisabethenkirche | BRK | FD | 21.0922.01 |
| 48. | Petition P434 "Gegen Diskriminierung aufgrund von Aussehen, Geschlecht, Religion, Hautfarbe und/oder Herkunft" | PetKo | | 21.5522.01 |
| 49. | Petition P435 "Gemeinsame Haltung zu Bettlern in Basel-Stadt" | PetKo | | 21.5523.01 |
| 50. | Petition P436 "Gegen die geplanten Baumfällungen in der mittleren Allee Margarethenstrasse" | PetKo | | 21.5524.01 |
| 51. | Petition P437 "Wiedererwägung Mietzins-Härtefall-Paket II" | PetKo | | 21.5528.01 |
| 52. | Ratschlag Staatsbeitrag an das Institute of Molecular and Clinical Ophthalmology Basel (IOB) für die Jahre 2022 – 2025 | GSK | GD | 21.1036.01 |
| 53. | Ausgabenbericht betreffend Staatsbeitrag in Form eines Betriebsbeitrags an die Stiftung Rheinleben für den Betrieb der Anlaufstelle für Angehörige und Kinder psychisch erkrankter Menschen für die Jahre 2022 – 2025 | GSK | GD | 21.1052.01 |
| 54. | Ratschlag Erneuerung des Staatsbeitrags "Aids-Hilfe beider Basel" (AHbB) für die Jahre 2022 - 2025 | GSK | GD | 21.1053.01 |
| 55. | Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für Finanzhilfen in Form von Betriebskostenbeiträgen an die Frauenberatungsstelle von familia (ehem. Basler Frauenverein am Heuberg) für die Jahre 2022–2025 | BKK | PD | 21.1031.01 |
| 56. | Ratschlag Gewährung eines Staatsbeitrages für die Weiterführung der Entwicklungszusammenarbeit im Ausland für die Jahre 2022-2025 | RegioKo | PD | 21.1071.01 |
| 57. | | | | |

An den Parlamentsdienst zur späteren Traktandierung

58.

59. Motionen:

- | | | | | |
|----|--|--|--|------------|
| 1. | Claudio Miozzari und Konsorten betreffend gesetzliche Regelungen für die Tagesstruktur und Ferienangebote | | | 21.5508.01 |
| 2. | Laurin Hoppler und Konsorten quartierbezogene autofreie Tage um die nachhaltige Mobilität stärker in die Bevölkerung zu tragen | | | 21.5509.01 |
| 3. | Oliver Thommen und Konsorten betreffend vermehrte WC-Anlagen im öffentlichen Raum | | | 21.5510.01 |

| | | |
|-----|---|------------|
| 4. | René Brigger und Konsorten betreffend Definition preisgünstiger Wohnungsbau und Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für Bebauungspläne | 21.5511.01 |
| 5. | Beat Leuthardt und Konsorten betreffend gleich lange Spiesse in den Quartieren bei Bauvorhaben | 21.5517.01 |
| 60. | Anzüge: | |
| 1. | Joël Thüring und Konsorten betreffend Schaffung einer Beratungs- und Präventionsstelle für Menschen mit pädophilen Neigungen | 21.5497.01 |
| 2. | Salome Bessenich und Konsorten betreffend "Ferienstrassen" für Basel: Temporäre kinderfreundliche Umnutzung von Quartierstrassen während der Sommerferien | 21.5512.01 |
| 3. | Tonja Zürcher und Konsorten betreffend Überprüfung und Erweiterung der Angebote für Obdachlose in der Stadt unabhängig von Anmeldekanton und Aufenthaltsstatus | 21.5513.01 |
| 4. | Barbara Heer und Konsorten betreffend Anti-Diskriminierungs-massnahmen zum Thema Betteln | 21.5514.01 |
| 5. | Oliver Thommen und Konsorten betreffend ein attraktives Zentrum für Gundeldingen | 21.5518.01 |
| 6. | Michael Hug und Tobias Christ betreffend freiwillige Abgabe auf Flugtickets und CO2-Reduktionen am EAP fördern | 21.5529.01 |
| 7. | Oliver Thommen und Konsorten betreffend ein digitales Forum für Basel | 21.5533.01 |
| 8. | Eric Weber betreffend Zuwandererkriminalität reduzieren | 21.5539.01 |
| 9. | Eric Weber betreffend Rechtliche Beratung für Grossräte | 21.5540.01 |
| 10. | Eric Weber betreffend sauberes Basel | 21.5541.01 |
| 11. | Eric Weber betreffend Grossrats-Mitglieder dürfen auch im Parlament sein, auch wenn diese im Gefängnis eingesperrt sind | 21.5542.01 |
| 12. | Eric Weber betreffend ein Laptop für jeden Grossrat | 21.5543.01 |
| 13. | Eric Weber betreffend das Wort „befriedigt“ oder „nicht-befriedigt“ abschaffen | 21.5544.01 |
| 14. | Eric Weber betreffend keine Nachverdichtung im Hinterhof | 21.5545.01 |
| 15. | Eric Weber betreffend keine neuen Hochhäuser für Basel - Unsere Stadt soll nicht Dubai werden | 21.5546.01 |
| 16. | Eric Weber betreffend kostenfreie Wochenzeitung für alle Basler | 21.5547.01 |
| 17. | Eric Weber betreffend kostenfreie Basler Gartenbäder | 21.5548.01 |
| 18. | Eric Weber betreffend Essens-Gutscheine für alle Basler | 21.5549.01 |
| 19. | Eric Weber betreffend Getto-Strategie in Kleinbasler Problemvierteln | 21.5550.01 |
| 20. | Eric Weber betreffend Schutz unserer Demokratie | 21.5551.01 |
| 21. | Eric Weber betreffend Klima Dialog in Basel | 21.5552.01 |
| 22. | Eric Weber betreffend Clankriminalität wirksam bekämpfen | 21.5553.01 |
| 23. | Eric Weber betreffend Abschaffung der Grossrats-Reise | 21.5554.01 |
| 61. | Anträge zur Einreichung einer Standesinitiative: | |
| 1. | Johannes Sieber und Annina von Falkenstein betreffend Verbot von Konversionstherapien in der Schweiz | 21.5507.01 |
| 2. | Beat von Wartburg und Catherine Alioth betreffend Massnahmen für eine Vollassoziierung der Schweiz am Forschungsprogramm Horizon Europe <i>Mit Antrag auf dringliche Behandlung gemäss AB §20 Abs. 2</i> | 21.5516.01 |

Kenntnisnahme

| | | | |
|-----|--|----|------------|
| 62. | Nachrücken von Melanie Eberhard als Mitglied des Grossen Rates (Nachfolge von Mehmet Sigirici) | PD | 21.5502.02 |
|-----|--|----|------------|

| | | | |
|-----|---|-----|------------|
| 63. | Nachrücken von Ivo Balmer als Mitglied des Grossen Rates (Nachfolge von Kerstin Wenk) | PD | 21.5503.02 |
| 64. | Berichterstattung 2020 über die Pensionskasse Basel-Stadt | FD | 21.0776.01 |
| 65. | Lagebericht und Jahresrechnung der Gebäudeversicherung Basel-Stadt für das Jahr 2020 | FD | 21.0774.01 |
| 66. | Geschäftsbericht 2020 der Basler Kantonalbank | FD | 21.0775.01 |
| 67. | Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Jörg Vitelli und Consorten betreffend sichere Velolösung an der Tramhaltestelle Wiesenplatz (stehen lassen) | BVD | 17.5369.03 |
| 68. | Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Michael Wüthrich und Consorten betreffend Stoppen des Projekts Ausdehnung von E-Voting (stehen lassen) | PD | 18.5416.03 |
| 69. | Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Anita Lachenmeier und Consorten betreffend Velogegegenverkehr im Claragraben zwischen Riehenstrasse und Claraplatz (stehen lassen) | BVD | 15.5416.04 |
| 70. | Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Sebastian Kölliker und Consorten betreffend Schaffung eines idyllischen Plätzchens im Kleinbasel (stehen lassen) | BVD | 17.5229.03 |
| 71. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Luca Urgese betreffend Frühjahrsputz zur Entfernung von illegalen Sprayereien im öffentlichen Raum | BVD | 21.5315.02 |
| 72. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Christoph Hochuli betreffend Fundgegenstände gehören ins Fundbüro | JSD | 21.5226.02 |
| 73. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Tonja Zürcher betreffend Corona-Pandemie und ihre Folgen zerstören Fortschritte bei Gleichberechtigung: Fakten und Massnahmen im Kanton Basel-Stadt | PD | 21.5238.02 |
| 74. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Jo Vergeat betreffend Arbeitslosigkeit 50 Plus | FD | 21.5247.02 |
| 75. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Nicole Strahm-Lavanchy betreffend Dauer von Baubewilligungsverfahren im Zeitraffer | BVD | 21.5274.02 |
| 76. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Oliver Thommen betreffend Klimafussabdruck-Studie des JSD | WSU | 21.5334.02 |
| 77. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage René Brigger betreffend Bodenpreisexplosion in Basel | FD | 21.5309.02 |
| 78. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Harald Friedl betreffend Stadtaubenmanagement im Kanton Basel-Stadt | GD | 21.5312.02 |
| 79. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Franziska Roth betreffend Information zur Anfahrt zum Friedhof Hörnli | BVD | 21.5256.02 |
| 80. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Luca Urgese betreffend Pflanzung von allergenarmen Bäumen und Sträucher in der Stadt | BVD | 21.5308.02 |
| 81. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Luca Urgese betreffend Platzierung der Veloständer auf der Südseite des Marktplatzes | BVD | 21.5323.02 |
| 82. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Beatrice Messerli betreffend Umgang mit stark verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen an den Basler Volksschulen | ED | 21.5324.02 |
| 83. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Johannes Sieber betreffend Festivalkonzept, Kulturleitbild Basel-Stadt (2020-2025) | PD | 21.5387.02 |
| 84. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Salome Bessenich betreffend Mobilitätsmanagement-Strategie für die kantonalen Angestellten sowie die öffentlich-rechtlichen Betriebe | BVD | 21.5432.02 |
| 85. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Georg Mattmüller betreffend Lichtsignalanlagen angepasst an Bedürfnisse von Sehbehinderten und Blinden | BVD | 21.5419.02 |

| | | | |
|------|--|-----|------------|
| 86. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend offene Grenzen | PD | 21.5210.02 |
| 87. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Altersarmut in Basel | WSU | 21.5361.02 |
| 88. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Kanton stellt sich schützend vor Mitarbeiter | JSD | 21.5211.02 |
| 89. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Erbe an den Fiskus | FD | 21.5327.02 |
| 90. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Basler Primarlehrerin, die ein Schulhaus mit linken Parolen besprayt | ED | 21.5287.02 |
| 91. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Zerstörung der westlichen Gesellschaft | ED | 21.5283.02 |
| 92. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Bildung muss ideologiefrei sein! | ED | 21.5279.02 |
| 93. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Staatsgeld für linke Moralisten | FD | 21.5357.02 |
| 94. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Basler Kantonalbank und deren Untersuchungen betreffend Verbrecher | FD | 21.5288.02 |
| 95. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Schmierereien in Basel | BVD | 21.5384.02 |
| 96. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend warum werden die vielen Kleber nicht entfernt? | BVD | 21.5366.02 |
| 97. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend gemeinsame Grabanlage für Mensch und Heimtier | BVD | 21.5328.02 |
| 98. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Presse- und Medien-Förderung im Kanton Basel-Stadt | WSU | 21.5462.02 |
| 99. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend telefonische Erreichbarkeit der Öffentlichen Arbeitslosenkasse | WSU | 21.5454.02 |
| 100. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend welche Vergünstigungen haben die Kantons-Angestellten? | FD | 21.5380.02 |
| 101. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Basler Staatsarchiv | PD | 21.5365.02 |
| 102. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Islamisierung in Basel | PD | 21.5356.02 |
| 103. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Glas-Scherben am und im Rheinbord | BVD | 21.5457.02 |
| 104. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend wenn der Nachbar seinen Nachbar denunziert | WSU | 21.5464.02 |
| 105. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend massive Unklarheiten bei der Basler Arbeitslosenhilfe | WSU | 21.5360.02 |
| 106. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Ressourcenverbrauch in der Kantonsverwaltung durch Schriftliche Anfragen durch Grossräte | STK | 21.5325.02 |
| 107. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Informationsbesuche sowie Frage- und Auskunftsrecht von Abgeordneten | STK | 21.5329.02 |
| 108. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Regierungserklärungen brauchen Fussnoten | STK | 21.5331.02 |
| 109. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Gross-Kunden-Rabatt bei der Basler Regierung | STK | 21.5359.02 |
| 110. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend welche kostenfreien Abos gibt es in Basel? | STK | 21.5295.02 |

| | | | |
|------|--|-----|------------|
| 111. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend gemeinsam Basel gestalten | STK | 21.5363.02 |
| 112. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Kinderehen in Basel | JSD | 21.5330.02 |
| 113. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Liefersperre der iwB | WSU | 21.5290.02 |
| 114. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Basler Hotelgäste sollen Fähri-Gutschein wieder erhalten | WSU | 21.5358.02 |
| 115. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend wie viele Anzeigen gehen bei Sozialamt und Amt für Sozialbeiträge ein? | WSU | 21.5376.02 |
| 116. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Corona | GD | 21.5293.02 |
| 117. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend warum geht die Notrufnummer nur aus Basel | JSD | 21.5276.02 |
| 118. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Menschen, die nicht links denken, werden diffamiert | JSD | 21.5280.02 |
| 119. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Massenmigration als Waffe | JSD | 21.5282.02 |
| 120. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Erscheinungsbild von Basel – die Visitenkarte unserer schönen Stadt Basel ist beschmutzt | JSD | 21.5284.02 |
| 121. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Ausweisfälschungen bei Asylbewerbern | JSD | 21.5326.02 |
| 122. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Nachhaltigkeit in Basel | PD | 21.5364.02 |
| 123. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Zeitschrift MIX zum Thema Ausländer und Asylanten | PD | 21.5369.02 |
| 124. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend warum wird die BVB-Zeitschrift nicht mehr verschickt? | BVD | 21.5368.02 |
| 125. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Schwarz-Fahren in der BVB | BVD | 21.5463.02 |
| 126. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Statistisches Amt und seine perfekten Mitarbeiter | PD | 21.5373.02 |
| 127. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Staatspräsidenten in Basel | PD | 21.5374.02 |
| 128. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Gender-Gaga | PD | 21.5377.02 |
| 129. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Aussendarstellung von Basel - GEO Reportage über Basel als Stadt der PROFITEURE | PD | 21.5458.02 |
| 130. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend wann kommen wieder die grossen Fernseh-Shows nach Basel? | PD | 21.5481.02 |
| 131. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend warum schreiben immer SP-Grossräte für das Basler Schulblatt? | ED | 21.5379.02 |
| 132. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend neuer Steuererklärung | FD | 21.5378.02 |
| 133. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend was Berufstätige beim Kanton Basel-Stadt über das Impfen wissen müssen? | FD | 21.5468.02 |
| 134. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Interkantonaler Finanzausgleich mit dem Kanton Basel-Land | FD | 21.5469.02 |

| | | | |
|------|--|-----|------------|
| 135. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Abbau von Personal in der Kantonsverwaltung | FD | 21.5470.02 |
| 136. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Wahlen und danach Neubesetzung der Stellen in der Regierungsverwaltung | FD | 21.5471.02 |
| 137. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Digitalisierung der Kantonsverwaltung | FD | 21.5473.02 |
| 138. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend unterschiedliche E-Mail Adressen beim Kanton | JSD | 21.5382.02 |
| 139. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend illegale Müllentsorgung | WSU | 21.5375.02 |



An den Grossen Rat

20.1092.01

PD/P201092

Basel, 9. Juni 2021

Regierungsratsbeschluss vom 8. Juni 2021

Gesamterneuerungswahlen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten vom 9. Mai 2021 (Amtsperiode vom 1.1.2022 – 31.12.2027); Validierung

**Wahl von fünf Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten (100%)
des Appellationsgerichts**

| | |
|-------------------------------|---------|
| Total Wahlberechtigte | 105'078 |
| ingelegte Stimmrechtsausweise | 29'372 |
| ingelegte Stimmzettel | 28'755 |
| gültige Stimmen | 28'148 |
| absolutes Mehr | 14'348 |
| Stimmbeteiligung | 27.37% |

| | | |
|-----------------|-----------------------------|---------------|
| Gewählt wurden: | Wullschleger Stephan | 19'691 |
| | Henz Liselotte | 19'211 |
| | Hoenen Christian | 19'065 |
| | Equey André | 18'312 |
| | Oser Marc | 17'755 |

| | | |
|----------------------------|------------------|-------|
| Weitere Stimmen erhielten: | Madörin Bernhard | 8'356 |
| | Vereinzelte | 759 |

Wahl von sieben Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten (100%) des Strafgerichts

| | |
|--------------------------------|---------|
| Total Wahlberechtigte | 105'078 |
| eingelegte Stimmrechtsausweise | 29'372 |
| eingelegte Stimmzettel | 28'885 |
| gültige Stimmen | 28'354 |
| absolutes Mehr | 14'420 |
| Stimmbeteiligung | 27.49% |

| | | |
|-----------------|-------------------------------------|---------------|
| Gewählt wurden: | Giovannone-Hofmann Katharina | 19'577 |
| | Cruz-Wenger Sarah | 18'829 |
| | Ernst René | 18'190 |
| | Strauss Roland | 17'374 |
| | Stucki Marcia | 16'659 |
| | Hofer Markus | 15'236 |
| | Sigirci Mehmet | 15'203 |

| | | |
|----------------------------|----------------|--------|
| Weitere Stimmen erhielten: | Bäumlin Daniel | 13'062 |
| | Vereinzelte | 916 |

Wahl einer Gerichtspräsidentin oder eines Gerichtspräsidenten (50%) des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen

| | |
|--------------------------------|---------|
| Total Wahlberechtigte | 105'078 |
| eingelegte Stimmrechtsausweise | 29'372 |
| eingelegte Stimmzettel | 28'513 |
| gültige Stimmen | 27'687 |
| absolutes Mehr | 14'194 |
| Stimmbeteiligung | 27.14% |

| | | |
|----------------|-------------------------|---------------|
| Gewählt wurde: | Jedelhauser Rita | 15'539 |
|----------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|----------------------------|------------------|--------|
| Weitere Stimmen erhielten: | Joller Elisabeth | 12'042 |
| | Vereinzelte | 106 |

Diese Wahlergebnisse wurden im Kantonsblatt vom 12. Mai 2021 publiziert. Die fünftägige Beschwerdefrist gemäss § 81 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 ist unbenutzt abgelaufen.

Gemäss § 25 Wahlgesetz stellt der Grosse Rat nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist das Ergebnis von Wahlen verbindlich fest.

Antrag

Wir beantragen dem Grossen Rat, die kantonalen Gerichtswahlen vom 9. Mai 2021 betreffend Wahl von fünf Gerichtspräsidien (100%) des Appellationsgerichts, von sieben Gerichtspräsidien (100%) des Strafgerichts sowie eines 50%-Präsidiums des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen gemäss § 25 Wahlgesetz zu validieren.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

An den Grossen Rat

21.5496.01

Basel, 16. Juni 2021

Kommissionsbeschluss
vom 16. Juni 2021

**Rechenschaftsbericht und Bericht zum Jahresbericht 2020 des
Regierungsrats**
der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats des Kantons
Basel-Stadt

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Kommission und Auftrag | 3 |
| 2. Rechenschaftsbericht..... | 6 |
| 2.1 Überblick | 6 |
| Tätigkeit der Kommission im 2020 | 6 |
| 2.2 Präsidialdepartement (PD) | 9 |
| Historisches Museum Basel – Personaldossiers | 9 |
| Historisches Museum Basel – Interimsdirektion | 10 |
| 2.3 Bau- und Verkehrsdepartement (BVD)..... | 12 |
| Geschäftsmodell Infrastruktur | 12 |
| Basler Verkehrsbetriebe..... | 14 |
| 2.4 Erziehungsdepartement (ED) | 17 |
| St. Jakobshalle | 17 |
| Verein familia | 19 |
| 2.5 Finanzdepartement (FD) | 21 |
| Risiko-Management | 21 |
| Zentrale Informatik Dienste (IT BS) vs. departementale Informatik am Beispiel der IT-Sicherheit..... | 21 |
| Backup, Recovery and Archive (BURA) und Windows Active Directory (AD) | 22 |
| 2.6 Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD)..... | 24 |
| Kantonaler Nachrichtendienst und Kontrollorgan Staatsschutz..... | 24 |
| 3. Bemerkungen zum Jahresbericht 2019 des Regierungsrats | 26 |
| 3.1 Allgemeine Fragen | 26 |
| Pandemieplan | 26 |
| Einsitznahme kantonalen Mitarbeitenden in Leitungsgremien von subventionierten Vereinen, Stiftungen und Organisationen..... | 27 |
| Externe Beratermandate | 29 |
| Aufsicht über die kantonseigenen Betriebe..... | 29 |
| Fuhrpark-Bewirtschaftung | 30 |
| 3.2 Präsidialdepartement (PD) | 31 |
| Provenienzforschung an Museen..... | 31 |
| Bildungsoffensive #iknow | 32 |
| Generalsekretariat..... | 33 |
| Staatskanzlei – Wahlen..... | 33 |
| Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern (GFM)..... | 34 |
| 3.3 Bau- und Verkehrsdepartement (BVD)..... | 35 |
| Neubau Naturhistorisches Museum und Staatsarchiv | 35 |
| Bauprojekte des Kantons am Beispiel des Neubaus AUE..... | 37 |
| Abschlussrechnung Kunstmuseum | 38 |
| Stadtreinigung | 38 |
| 3.4 Erziehungsdepartement (ED) | 42 |
| Logopädie..... | 42 |
| Kinder- und Jugenddienst (KJD) | 43 |
| 3.5 Finanzdepartement (FD) | 45 |
| Projekte der Zentralen Informatik Dienste (IT BS) | 45 |

| | |
|--|-----------|
| 3.6 Gesundheitsdepartement (GD) | 48 |
| Gesundheitsversorgung | 48 |
| Vision "Gut und gemeinsam älter werden in Basel-Stadt" | 48 |
| Universitäres Zentrum für Zahnmedizin | 49 |
| 3.7 Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) | 51 |
| Allgemeines – Pandemie-bedingte Arbeitsbelastung | 51 |
| Services | 51 |
| Kantonspolizei | 52 |
| Rettung | 52 |
| 3.8 Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) | 54 |
| Covid-Unterstützungsprogramme | 54 |
| i-Job: Langzeitarbeitsplätze für Sozialhilfebeziehende | 54 |
| Generalsekretariat | 55 |
| 3.9 Staatsanwaltschaft | 56 |
| Vorbemerkung | 56 |
| Ressourcen | 56 |
| Themen | 56 |
| Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft | 57 |
| 4. Bemerkungen zum Bericht des Gerichtsrats und der Gerichte | 58 |
| Vorbemerkung | 58 |
| IT-Themen | 58 |
| Gerichtsbetrieb | 59 |
| Dolmetschende | 59 |
| Gericht für fürsorgliche Unterbringung | 60 |
| 5. Bemerkungen zu den Berichten der dem Grossen Rat zugeordneten Organe: Ombudsstelle, Finanzkontrolle und Datenschutz-Beauftragter | 61 |
| 6. Anträge der Geschäftsprüfungskommission | 62 |
| 7. Grossratsbeschluss | 63 |
| 8. Anhang | 64 |

1. Kommission und Auftrag

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) nahm ihre Aufgabe in folgender Zusammensetzung wahr, wobei jeweils ein bis zwei Personen bei der Prüfung eines Departements und beim Formulieren des entsprechenden Berichtsteils federführend sind:

*Zusammensetzung
und Aufgaben-
bereiche*

| Verantwortliche/-r | Aufgabenbereich |
|--|---|
| Christian von Wartburg, Präsident | Allgemeine Fragen, Ombudsstelle, Datenschutzbeauftragter, Finanz- kontrolle |
| Joël Thüring, Vizepräsident | Bau- und Verkehrsdepartement (BVD), Vertretung IGPK UKBB |
| André Auderset | Bau- und Verkehrsdepartement (BVD), Vertretung IGPK IPH |
| Erich Bucher | Finanzdepartement (FD), Vertretung IPK FHNW |
| Lukas Faesch | Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) |
| Laurin Hoppler | Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) |
| Beatrice Isler | Präsidialdepartement (PD), Vertretung IGPK UKBB |
| Toya Krummenacher | Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD), Vertretung IGPK Rheinhäfen |
| Johannes Sieber | Präsidialdepartement (PD) |
| Andrea Strahm | Erziehungsdepartement (ED), Vertretung IGPK Universität |
| Daniela Stumpf | Gesundheitsdepartement (GD) |
| Oliver Thommen | Gerichte, Staatsanwaltschaft |
| Kerstin Wenk | Erziehungsdepartement (ED), Vertretung IGPK Universität |
| Kommissionssekretariat : Roger Lange Morf | |

Aufgabe und Ziel

Die GPK unterstützt und vertritt den Grossen Rat in der Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung gemäss § 69 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO). In diesem Sinne ist es die Aufgabe der GPK, die

- Angemessenheit,
- Berechenbarkeit,
- Effizienz,
- Kundenfreundlichkeit,
- Rechtmässigkeit sowie
- Transparenz

staatlichen Handelns zu prüfen und zu fördern.

*Staatliches Handeln
überprüfen*

Entsprechend ist die Wirkung der Oberaufsichtstätigkeit rein politischer Natur; verbindlichen Weisungen oder direkte Sanktionen sind nicht möglich. Zu den Gerichtsbehörden ist im Speziellen festzuhalten, dass die Rechtsprechung von der Oberaufsicht der GPK ausgenommen ist.

*Wirkung der
Oberaufsicht*

Gemäss § 69 Abs. 5 GO gehört zu den Aufgaben der GPK auch die Behandlung von Fragen der rechtlichen und gesellschaftlichen Veränderungen bezüglich Gleichstellung von Frau und Mann sowie grundsätzliche Fragen der Personalpolitik. Zudem nimmt die GPK seit der sogenannten „Fichenaffäre“ der 90er-Jahre auch die Oberaufsicht über den kantonalen Staatsschutz wahr.

*Gleichstellung und
Staatsschutz*

Die GPK verfolgt das Ziel, einen optimalen Vollzug der rechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die staatlichen Institutionen zu stärken. Die baselstädtische Verfassung, speziell § 90 Abs. 1, stellt die Grundlage für die Wahrnehmung der Oberaufsicht über die kantonale Verwaltung dar. Die Oberaufsichtsbefugnis des Grossen Rates umfasst neben Regierungsrat, Verwaltung und den Gerichten auch alle anderen Träger öffentlicher Aufgaben.

*§ 90 Abs. 1
Kantonsverfassung*

Rechenschaftsbericht und Prüfung des Jahresberichts

Mindestens einmal im Jahr legt die GPK Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab. Der Rechenschaftsbericht umfasst eine Zusammenfassung sowie die Empfehlungen zu den Themen, die während des Berichtsjahres in der Kommission behandelt wurden, und ist Bestandteil des GPK-Berichts zum Jahresbericht des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt.

*Rechenschafts-
bericht*

Im März 2021 hat der Regierungsrat erstmals eine zweite Stellungnahme zu den Empfehlungen und Erwartungen im GPK-Jahresbericht des Vorjahres abgegeben (vgl. Anhang) – bisher üblich war eine Stellungnahme jeweils im Herbst nach dem Bericht. Die GPK begrüsst diese Art von Update zu relevanten Themen sehr, wünscht sich indes ein für die Jahresberichterstattung optimiertes Timing.

Die GPK hat bis spätestens Mitte September ihren schriftlichen Bericht zu erstatten (§§ 37 Abs. 2 und 69 Abs. 3 GO). Der Jahresbericht des Kantons Basel-Stadt wurde der Kommission als Vorabdruck am 24. März 2021 zugestellt. Die GPK hat den Bericht geprüft und in der Folge schriftlich um ergänzende Auskünfte gebeten.

*Jahresbericht als
Grundlage*

Zur Form der Berichterstattung

Die GPK stellt Einschätzungen, Feststellungen und Würdigungen fett gedruckt dar; konkrete Empfehlungen und Erwartungen werden durch Rahmen hervorgehoben.

*Erwartungen
hervorgehoben*

Dank

Die GPK dankt dem Regierungsrat, der Verwaltung, den Gerichten, der Staatsanwaltschaft, dem Datenschutzbeauftragten, der Finanzkontrolle, der Ombudsstelle und den öffentlich-rechtlichen Anstalten für die konstruktive Zusammenarbeit.

2. Rechenschaftsbericht

2.1 Überblick

Tätigkeit der Kommission im 2020

Usanzgemäss gibt die GPK in ihrem jährlichen Bericht auch Auskunft über ihre eigene Tätigkeit und Arbeitsweise. Seit der letzten Berichterstattung im Juni 2020 hat die GPK bis zur Verabschiedung dieses Jahresberichtes 79 ordentliche Sitzungen (à zwei Stunden) und dabei 32 Anhörungen durchgeführt.

79 ordentliche Sitzungen

Neben diversen mündlichen Eingaben erhielt die GPK seit ihrer letzten Berichterstattung drei schriftliche Aufsichtseingaben. Für Einzelbeschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern gegenüber der Verwaltung ist grundsätzlich die Ombudsstelle zuständig. Wenn es sich hingegen um systembedingte Probleme handelt oder die Qualität eines Dienstes gesamthaft in Frage gestellt wird, nimmt sich die GPK der Sache an. Eine inhaltliche Korrespondenz über Aufsichtseingaben wird in der Regel nicht geführt. Über ihre Feststellungen lässt sich die GPK – sofern sie von allgemeiner Bedeutung sind – in ihren Berichten an den Grossen Rat vernehmen.

Drei Aufsichtseingaben

Speziell im Fokus standen im Berichtsjahr die fünf staatlichen Museen: Die GPK liess sich vom Parlament beauftragen, die Teilrevision des Museumsgesetzes zu prüfen und einen Mitbericht zu verfassen, dies namentlich zu Fragen der Aufsicht und Governance sowie zur Autonomie der Museen. Ziel ist eine klare und praxisnahe Rechtsgrundlage, welche den staatlichen Häusern einen möglichst reibungslosen und gedeihlichen Betrieb erlaubt.

GPK-Mitbericht zum Museumsgesetz

Die GPK führte im vergangenen Berichtsjahr die folgenden für die Jahresberichterstattung relevanten thematischen Hearings durch:

Thematische Hearings

- 11. Juni 2020: Hearing mit Planern des Hochbauamtes BS zur St. Jakobshalle
- 26. August 2020: Hearing mit Vertretern der Finanzkontrolle zu verschiedenen Themen
- 26. August 2020: Hearing mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten zu verschiedenen Themen
- 17. September 2020: Hearing mit der Ombudsstelle zu verschiedenen Themen
- 23. September 2020: Hearing mit dem Lenkungsausschuss des Sanierungsprojektes St. Jakobshalle
- 23. September 2020: Hearing mit dem Leiter der St. Jakobshalle
- 15. Oktober 2020: Hearing mit Vertretern der Finanzkontrolle zu verschiedenen Themen

- 22. Oktober 2020: Hearing mit RR Tanja Soland und dem Leiter ZID über die Reorganisation des ZID zu IT BS sowie verschiedene IT-Themen
- 22. Oktober 2020: Hearing mit RR Baschi Dürr und dem Leiter Rettung zum Personalentwicklungs-Projekt „Optio“ im JSD
- 28. Oktober 2020: Hearing mit dem BVB-Direktor und der BVB-Verwaltungsratspräsidentin
- 19. November 2020: Hearing mit dem Interimsdirektor des Historischen Museums Basel
- 25. November 2020: Hearing mit einer Staatsrechtsexpertin zur Teilrevision des Museumsgesetzes
- 2. Dezember 2020: Hearing mit RP Elisabeth Ackermann und der Personalleiterin PD
- 2. Dezember 2020: Hearing mit RP Elisabeth Ackermann und den Co-Leiterinnen der Abteilung Kultur zur Teilrevision des Museumsgesetzes
- 10. Dezember 2020: Hearing mit RR Christoph Brutschin zur MCH-Group
- 15. Dezember 2020 Hearing mit Verantwortlichen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung BGV zum Sanierungsprojekt St. Jakobshalle
- 6. Januar 2021: Hearing mit dem Kantonsingenieur sowie Verantwortlichen von BVD und IWB zur Baustelle Viertelkreis und zum Geschäftsmodell Infrastruktur GMI
- 20. Januar 2021: Hearing mit RR Baschi Dürr, dem Leiter des Kontrollorgans über den kantonalen Staatsschutz, dem Leiter der Fachgruppe 9 in der Staatsanwaltschaft BS sowie zwei Verantwortlichen beim Nachrichtendienst des Bundes zum kantonalen Nachrichtendienst
- 27. Januar 2021: Hearing mit vier Präsidien der Museumskommissionen zur Teilrevision des Museumsgesetzes
- 27. Januar 2021: Hearing mit den fünf Museumsdirektionen zur Teilrevision des Museumsgesetzes
- 11. Februar 2021: Hearing mit der Finanzkontrolle zu verschiedenen Themen
- 3. März 2021: Hearing mit RR Tanja Soland und dem Leiter IT BS zu Themen der Datensicherheit und des Datenschutzes
- 11. März 2021: Hearing mit dem kantonalen Ombudsmann zu verschiedenen Themen
- 24. März 2021: Hearing mit RR Conradin Cramer und der Leiterin der Abteilung Jugend- und Familienangebote

- 13. April 2021: Austausch mit dem Gesamtregierungsrat zur Oberaufsicht in der neuen Legislatur
- 22. April 2021: Hearing mit der Vorsitzenden Präsidentin des Sozialversicherungsgerichtes
- 5. Mai 2021: Hearing mit RR Esther Keller und dem Leiter der Stadtreinigung zu verschiedenen Themen
- 12. Mai 2021: Hearing mit dem stellvertretenden Vorsitzenden Präsidenten des Sozialversicherungsgerichtes

Delegationen der GPK haben zudem infolge von Aufsichtseingaben oder im Rahmen von weiteren vertraulichen Abklärungen diverse Gespräche mit Verwaltungsstellen geführt. Speziell zu erwähnen ist dabei die Staatsschutz-Delegation der GPK, die sich am 3. November 2020 und am 25. Mai 2021 mit dem Vorsteher des JSD, Baschi Dürr, respektive der neuen JSD-Vorsteherin Stephanie Eymann und den Mitgliedern des Kontrollorgans über den Staatsschutz im Kanton Basel-Stadt getroffen hat.

Delegationen

In den Aufsichtsbereich der GPK fallen auch die direkt dem Grossen Rat zugeordneten Dienststellen. Neben der Kenntnisnahme der jeweiligen Jahresberichte führt die GPK auch periodische Treffen durch.

Hearings mit "Kleeblatt-Organisationen"

Das Präsidium der GPK nimmt zudem Einsitz in den Delegationen des Ratsbüros zur administrativen Begleitung der Ombudsstelle und des Datenschutzbeauftragten. Die Delegationen führen zweimal jährlich Besuche in den genannten Organisationen durch.

Delegationen des Ratsbüros

Interparlamentarische Oberaufsichtskommissionen

Zur Wahrnehmung der Oberaufsicht bei den interkantonalen öffentlich-rechtlichen Institutionen haben die beteiligten Kantone gemeinsame Oberaufsichtskommissionen eingesetzt. Die Mitglieder der Oberaufsichtskommissionen werden durch die Parlamente der Trägerkantone gewählt. Sie überprüfen den Vollzug der entsprechenden Staatsverträge und erstatten den jeweiligen Parlamenten Bericht.

Einsitz in IPK und IGPKs

Die GPK delegiert Mitglieder in folgende interparlamentarische Oberaufsichtskommissionen:

- Fachhochschule Nordwestschweiz (IPK FHNW)
- Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IGPK IPH)
- Schweizer Rheinhäfen (IGPK Hafen)
- Universität Basel (IGPK Universität)
- Universitäts-Kinderspital beider Basel (IGPK UKBB)

2.2 Präsidialdepartement (PD)

Historisches Museum Basel – Personaldossiers

Mit Datum vom 19. August 2020 gelangte die GPK mit ihrem Sonderbericht zum Historischen Museum Basel ([20.5298.01](#)) an die Öffentlichkeit. In diesem Bericht formulierte die GPK zehn Feststellungen und vier Empfehlungen.

Sonderbericht 2020

Wegen offener Fragen lud die GPK die damalige Regierungspräsidentin zusammen mit der Personalleiterin des Präsidialdepartements zu einem Hearing ein.

Das Hearing fokussierte sich auf die Feststellungen im GPK-Sonderbericht, dass unter anderem relevante Dokumente im Personaldossier des Direktors fehlen würden und daher die Freistellung nicht genügend plausibilisiert werden könne.

*Fehlende
Dokumente*

Beim Eintritt einer mitarbeitenden Person wird ein Personaldossier erstellt. Dieses Dossier wird bis zum Austritt geführt und muss sämtliche relevanten Informationen und Dokumente enthalten, insbesondere auch mündlich ausgesprochene, personalrechtliche Massnahmen. Diese Regelung gilt auch für die Museen, welche Dienststellen des Präsidialdepartementes sind und der Abteilung Kultur unterstehen. Die Museen führen ergänzende Dossiers. Das Haupt-Dossier muss aber auf jeden Fall bei der Personalabteilung des PD liegen. Dieses Dossier dient als Basis für sämtliche Massnahmen. Jede Gesprächsnotiz, jedes Mitarbeitergespräch etc. muss in Kopie oder als Original in das von der Personalabteilung des PD geführte Personaldossier gelegt werden. Konkret heisst dies aber, es können Differenzen auftreten, respektive eine lückenlose Dokumentation kann nicht unbedingt gewährleistet werden.

Sowohl die der GPK vorgelegte Kopie des Personaldossiers des Direktors des HMB als offensichtlich auch das Original wiesen Lücken auf. Denn nicht nur die GPK reagierte darauf; auch der Anwalt des Direktors erachtete das Dossier als unvollständig und monierte dies entsprechend schriftlich. Insbesondere fehlte im Personaldossier des Direktors des HMB die schriftliche Begründung seiner Bewährungsfrist. Das Personaldossier bezieht sich zum Beispiel auf arbeitsrechtliche Massnahmen, ohne Hinterlegung einer differenzierten Begründung, wie es zu diesen Massnahmen kam. Auch war nicht dokumentiert, warum der Mediationsprozess zwischen der Co-Leitung der Abteilung Kultur und dem Museumsdirektor abgebrochen wurde.

*Personaldossier mit
Lücken*

Die GPK hält fest, dass so oder so – jedoch erst recht in einem Konfliktfall – sämtliche Abläufe lückenlos dokumentiert sein müssen. Es muss zurück verfolgbar sein, wie und warum es zu gewissen Handlungen gekommen ist.

Nach dem Hearing vom 2. Dezember 2020, an welchem das PD erneut auf die Unvollständigkeit der vorgelegten Kopien des Personaldossiers

PD gibt GPK Recht

aufmerksam gemacht werden musste, gelangte die Regierungspräsidentin mit einem Brief an die GPK. Mit diesem Schreiben vom 18. Dezember 2020 erläuterte die Regierungsratspräsidentin, man habe die von der GPK geforderten fehlende Dokumente im Originaldossier gefunden; sie seien irrtümlicherweise nicht für die GPK zur Einsichtnahme bereitgestellt worden.

Die GPK erwartet, dass Personaldossiers lückenlos und gemäss den Vorgaben korrekt geführt werden und hierzu ein Controlling sichergestellt wird.

Kurz vor dem obgenannten Hearing wurde bekannt, dass der Direktor des HMB vor der Personalrekurskommission (PRK) des Kantons Basel-Stadt Recht bekommen hatte. Die PRK urteilte, die Freistellung sei aus formellen Gründen nichtig. Die Verfügung hätte schriftlich und nicht nur mündlich erfolgen sollen. Die entsprechende Freistellung sei deshalb unwirksam.

Die GPK liess sich von der damaligen Regierungspräsidentin über den aktuellen Stand der Dinge informieren. Gegenüber der GPK bekräftigte sie, dass das Urteil durch den Kanton an das Verwaltungsgericht weitergezogen werde. Daher könne sie derzeit keine näheren Angaben zum Sachverhalt machen.

In der Zwischenzeit wurde der Entscheid der PRK des Kantons an das Verwaltungsgericht weitergezogen. Dessen Urteil liegt unterdessen vor. Die GPK nimmt dies vorerst zur Kenntnis.

Historisches Museum Basel – Interimsdirektion

Nachdem sich die GPK intensiv mit dem Sachverhalt auseinandergesetzt hatte, lud sie den HMB-Direktor ad interim am 19. November 2020 zu einem Hearing ein. Zu jenem Zeitpunkt arbeitete dieser gute fünf Wochen im HMB. Er wurde vom Regierungsrat als interimistischer Direktor für zweieinhalb Jahre angestellt; nach anderthalb Jahren soll ein ordentliches Verfahren zur Wahl einer neuen ordentlichen Direktorin oder eines Direktors eingeleitet werden.

Der Direktor a.i. erläuterte im Hearing, er habe sich vorbereitend mit dem HMB beschäftigt und festgestellt, dass auf allen Ebenen angesetzt werden müsse: sicher brauche das HMB einen strategischen Überbau. Nicht zu vernachlässigen seien jedoch interne Strukturen, Abläufe, Prozesse und vieles mehr. Einer der fünf Schwerpunkte sei die Teamentwicklung. Daneben seien Projektplanung, Ausstellung und Vermittlung Schwerpunkte und nicht zuletzt auch Kommunikation und Fundraising. Kurz: Er sehe sich als Krisenmanager.

*Als Krisenmanager
gekommen*

Das breitere Abstützen der Geschäftsleitung sei ein zentrales Thema. Künftig solle niemand mehr alleine das Museum führen. Im Team werde ein Leitbild erarbeitet, Teamentwicklungsworkshops würden angedacht.

Zur Projektplanung führte der Direktor a.i. aus, auf der Basis der Betriebsanalyse sei ein Zehnjahresplan erstellt worden. Es brauche hierfür auch die Zusammenarbeit mit anderen Departementen. Es gehe letztlich um ein Sammlungskonzept, um Depots, die aus allen Nähten platzen, um Digitalisierung und natürlich um eine Generalinventur.

*Zehnjahresplan und
Schwachpunkte im
Fokus*

Das Haus zum Kirschgarten sei dringend renovationsbedürftig. Die Barfüsserkirche weise Schwachpunkte in Sachen Raumklima und eindringendem Regenwasser auf. Als letztes stehe auch die Neugestaltung des Musikmuseums auf der Themenliste, welches für ihn nicht in Frage gestellt sei.

Der Direktor a. i. ist ausgebildeter Betriebsökonom. Er erklärte, er werde keine Ausstellungen kuratieren. Für Ausstellungen verfüge das HMB über ausgewiesene Fachleute. Seine Erfahrung im Vitra-Design-Museum habe ihn gelehrt, dass es ein starkes Management brauche, um ein Museum in den Erfolg führen zu können.

Die GPK nimmt die vielfältigen Problemstellungen zur Kenntnis.

2.3 Bau- und Verkehrsdepartement (BVD)

Geschäftsmodell Infrastruktur

Bereits im Jahresbericht 2017 hatte sich die GPK ausführlich mit dem Geschäftsmodell Infrastruktur (GMI) befasst und hierzu auch diverse Hearings durchgeführt. So wurde unter anderem festgehalten, der Regierungsrat müsse sicherstellen, dass alle Beteiligten entsprechend den Vorgaben des GMI zusammenarbeiten und so das Ziel der langfristigen Baukoordination erreicht werden kann. Unter anderem müsse beispielsweise für den Ausbau der Fernwärme ein finaler Plan vorliegen. Aus diesem soll ersichtlich sein, wo das Fernwärmenetz noch ausgebaut werden muss, so dass auch dieser Ausbau in das GMI integriert werden könne. Weiter solle auch die IWB bei der Ermittlung ihrer eigenen Daten sicherstellen, dass der Planungshorizont des Erneuerungsbedarfs über fünf Jahre hinausgehe.

*GPK-Empfehlungen
im Jahresbericht
2017*

Der Regierungsrat hat von diesen (und weiteren) Empfehlungen Kenntnis genommen und sich mit Schreiben vom 26. September 2018 vollumfänglich einverstanden erklärt. Er führte damals aus, die am GMI beteiligten Partner müssten die Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich erfüllen, damit die Baustellenkoordination funktionieren könne.

Im Dezember 2020 informierte das BVD die Öffentlichkeit, die Baustelle beim Gundeli-Viertelkreis werde erheblich verzögert. So hätten Tiefbauamt und IWB deutlich mehr Leitungen erneuern müssen als ursprünglich vorgesehen. Die IWB müsse unvorhergesehen und zusätzlich einen Teil einer Transportwasserleitung erneuern. Erst während der Bauarbeiten zeigte sich offenbar der schlechte Zustand dieser Hauptader der Basler Wasserversorgung. Ausserdem müsse das Tiefbauamt Teile der Kanalisation erneuern. Dies erfordere eine bis anhin nicht vorgesehene weitere Tramperrung. Im Jahr 2022 würde also nochmals vier bis fünf Monate lang kein Tram durch die Gundeldingerstrasse fahren können. Aufgrund des zusätzlichen Leitungsbaus könne die Erneuerung des Gundeli-Viertelkreis voraussichtlich nicht im Sommer 2022, sondern erst Ende 2022 abgeschlossen werden.

*Baustellen-
Verzögerung
Viertelkreis*

Diese erheblichen Verzögerungen veranlassten die GPK, sich erneut mit dem GMI auseinanderzusetzen und in der Folge die Projektverantwortlichen des BVD und der IWB zu einem Hearing einzuladen.

Die Verantwortlichen führten im Hearing aus, die Planung des Projektes laufe bis zur Bauausführung GMI-konform. Das Projekt sei für alle Beteiligten eine grosse Herausforderung, da praktisch alles erneuert werden müsse, was unter der Oberfläche liege. Daher sei es beispielsweise auch nicht möglich, diese Sanierung bei laufendem Tramverkehr durchzuführen. Eine lange Bauzeit habe sich aufgrund von Umfang und Komplexität und der steten Aufrechterhaltung sämtlicher Erschliessungsfunktionen nicht umgehen lassen. Man sei zur Überzeugung gelangt, dass es sich hierbei um die bestmögliche Bauablaufvariante handle. Im Verlaufe der Bauzeit sei es unvorhergesehen zu einer Sanierung einer

*Bauprojekt GMI-
konform – aber
komplex*

grosskalibrigen Wasserleitung gekommen. Die Erweiterung des Fernwärmenetzes wurde aufgrund später eingegangener Kundenwünsche durch die IWB zusätzlich in das Projekt aufgenommen, was zu einer ergänzenden Verzögerung führte. Das BVD hielt gegenüber der GPK fest, Änderungen in der Bauphase seien grundsätzlich unerwünscht. Sie kämen glücklicherweise selten vor.

Bei Verzögerungen eines Bauprojektes wird immer wieder die "Komplexität" ins Feld geführt. Generell sollte die Planung verbindlicher sein. Gerade bei Grossprojekten mit Tiefbau sowie IWB und BVB sollte die Kluft zwischen Planung und Ausführung reduziert werden können – zu Gunsten der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner. Das geeignete Instrument GMI stünde ja eigentlich zur Verfügung.

Komplexität des Projekts darf keine Ausrede sein

Die GPK erwartet von den IWB eine sorgfältigere und weiter vorausschauende Planung und Eingabe ihrer Projekte ins GMI.

Erstaunt zeigt sich die GPK auch über die mangelnde Transparenz der Anwohnerinformation des BVD. So wurden in den für die Anwohnerschaft erstellten regelmässigen Informationsbroschüren – sogenannten "News-lettern" – die besagte Bauverzögerung nicht hervorgehoben, sondern lediglich beiläufig erwähnt, obschon es sich um die wesentlichste Information handelte.

Anwohnerinfos sollten verständlich sein

Im Newsletter vom Dezember 2020 wurde die wichtige Neuigkeit der Baustellenverzögerung auf die sechste und somit letzte Seite verbannt.

Die Hauptbotschaft einer Anwohner-Informationsbroschüre sollte aus Sicht der GPK die transparente Information über Abläufe und Verzögerungen sein. Es ist nicht zielführend diese Informationen, wenn auch allenfalls unbeabsichtigt, im Text zu verstecken und es in unverständlicher PR-Sprache zu verfassen.

Die GPK empfiehlt, dass bei künftigen Bauprojekten vorgängig die Bedürfnisse aller Nutzer noch besser analysiert und in das Geschäftsmodell Infrastruktur implementiert werden.

Weiter empfiehlt die GPK, dass sich Anwohnerinformationen/-korrespondenz der Bauleitung künftig auf für die Anwohnerschaft wesentliche Inhalte (beispielsweise bei Verzögerungen) fokussieren und diese in den Vordergrund stellen.

Im Nachgang zum Hearing wollte die GPK zudem von den BVB wissen, weshalb eine alternative Vollsperrung (auch für den Tramverkehr) von sechs auf neun Monaten für sie als nicht umsetzbar taxiert worden sei. Die BVB liess ausrichten, für sie bedeute eine Verlängerung der Vollsperrung für den Fahrdienst einen Ressourcenmehraufwand von ca. 6'000 Stunden. Diesen Mehraufwand könne im Zeitraum August und

BVB-Antwort plausibel

September, ohne dass den Mitarbeitenden Ferien gestrichen werden müssten, nicht erbracht werden. Die jetzt vorgesehene Vollsperrung im Jahr 2022 könne nun mit genügend Vorlauf in der Jahresplanung berücksichtigt werden. Diese Haltung erscheint aus Sicht der GPK plausibel und verstärkt die oben genannte erste Empfehlung.

Basler Verkehrsbetriebe

Nachdem die GPK im Sommer 2019 einen weiteren Sonderbericht zur BVB veröffentlicht hatte, wurden bei den BVB diverse organisatorische und personelle Veränderungen vorgenommen. So wurde unter anderem ein neuer Direktor gewählt. In der Folge wollte sich die GPK im Sinne eines Follow-ups von der Verwaltungsratspräsidentin der BVB und dem Direktor über den Stand der Dinge informieren lassen. Der GPK war es dabei insbesondere wichtig zu erfahren, wie die Empfehlungen der Finanzkontrolle zu den Themen "Personelles", "Beschaffungen", "Internes Kontrollsystem (IKS)" und der "IT" umgesetzt sind. Weiter wollte die GPK wissen, wie Verwaltungsrat und Geschäftsleitung in Bezug auf Strategie, Planung, Personal-Bestand, Überzeit-Saldi, Netzzustand und Compliance weitere Massnahmen ergriffen und die Empfehlungen des Berichts der Finanzkontrolle umgesetzt haben.

Follow-up BVB zu GPK und FiKo

Die Verantwortlichen der BVB führten am Hearing aus, dass sie im GPK-Sonderbericht drei Handlungsfelder identifiziert hätten: Mitarbeitendenzufriedenheit, Infrastrukturzustand und Compliance bei den Beschaffungen. In Bezug auf die Zufriedenheit der Mitarbeitenden könne festgehalten werden, dass sich die Situation deutlich verbesserte. Eine im Jahr 2018 initiierte Rekrutierungsoffensive habe Wirkung entfaltet. Diese Offensive laufe weiter, weil ein gewisser Überbestand für zwei bis drei Jahre ein erklärtes Ziel sei, um den Angestellten zu ermöglichen, ihre aufgelaufenen Zeitguthaben zu beziehen. Auch bei den Krankheitstagen sei der Trend rückläufig, was aus Sicht der BVB direkt mit dem ausgeglicheneren Personalbestand zu tun habe. Die BVB bezögen zudem die Mitarbeitenden mehr in Prozesse mit ein, was deutlich zu einer subjektiven Zufriedenheitssteigerung führte. Eine quantitative und somit objektive Aussage zur Mitarbeitendenzufriedenheit könnten die BVB aber erst nach einer geplanten Umfrage im Jahr 2021 machen.

BVB identifiziert nach Sonderbericht Handlungsfelder

In Bezug auf die Infrastruktur und den Netzzustand vermeldeten die BVB ebenfalls Fortschritte. Nur das Projekt auf dem Bruderholz hätte infolge von Einsparungen ins Jahr 2021 verschoben werden müssen. Die Kumulation von Baustellen der letzten Jahre sei auf den Nachholbedarf zurückzuführen und spürbar gewesen – gerade in der Innenstadt. Der Netzzustandsbericht der BVB zeige, dass man jetzt einen guten Zustand habe. Die wichtigste Zahl sei hierbei der sogenannte Zustandsmittelwert, welcher sich ebenfalls verbesserte.

Netzzustandsbericht macht Mut

Auch in Bezug auf die Compliance hätten die BVB Fortschritte gemacht. So sei die von der GPK kritisierte Kaderausbildungsübung gestoppt worden. Entsprechend weitergehende Empfehlungen der Finanzkontrolle würden fortlaufend umgesetzt.

Compliance-Empfehlungen umgesetzt

Die GPK wollte in der Folge auch wissen, wie sich die Zusammenarbeit zwischen dem Verwaltungsrat und dem Eignervertreter, also dem Departementsvorsteher des BVD, entwickelt habe und ob die von der Kommission formulierten Empfehlungen des letzten Sonderberichts nun Wirkung entfalten. Die Verwaltungsratspräsidentin führte hierzu aus, es fänden unverändert quartalsweise Eignerggespräche statt. Dort würden auch die Ziele gemäss Eignerstrategie besprochen und Anliegen beider Seiten diskutiert. Zwar habe sich die Kadenz dieser Gespräche nicht erhöht, jedoch der Fokus auf die Eignerziele verstärkt. Letztere seien nun klarer definiert. Die persönlichen Gespräche der Regierung mit den fünf vom Regierungsrat delegierten Mitgliedern fänden nun mit dem Departementsvorsteher jeweils einzeln statt.

Eignergespräche endlich intensiviert

Ebenfalls am Hearing diskutiert wurde der von der Finanzkontrolle im Auftrag der GPK erstellte Bericht über ihre Spezialprüfung 2020 in den eingangs erwähnten Bereichen (Nr. 30 vom 24.8.2020, vgl. Anhang). Dieser Bericht hielt unter anderem fest, dass die Abgangsentschädigungen in Bezug auf die Vollzeitäquivalente in den Jahren 2015 bis 2019 deutlich zu hoch war und die BVB hier insgesamt zurückhaltender sein müssten. Künftig sollte begründet werden, weshalb überhaupt eine solche Abfindung bezahlt werde. Weiter hielt die Finanzkontrolle in ihrem Bericht fest, dass Frühpensionierungen mit Pensionskassen-Zuzahlungen auf ein Minimum zu beschränken sind und beispielsweise auch bei der Gewährung von Darlehen und Lohnvorbezügen von Mitarbeitenden eine grössere Zurückhaltung an den Tag gelegt werden sollte. So seien Lohnvorbezüge auf den anteilmässigen 13. Monatslohn zu reduzieren und spätestens mit dem nächsten November-Lohn zu verrechnen.

Bericht der FiKo 2020 ist Thema

Positiv wertete die Finanzkontrolle das Interne Kontrollsystem (IKS) der BVB, welches angesichts der Grösse und Komplexität der Unternehmung angepasst ist und eine interne Berichterstattung über die Ergebnisse aus Selbstbeurteilung und Testing der Prozesse regelmässig stattfindet.

Positives und...

Kritisch bleiben aus Sicht der Finanzkontrolle die Zugangsregelungen in der IT. So wurde bei einer Durchsicht festgestellt, dass bei einigen Austritten eine erhebliche Differenz zwischen HR-Austrittsdatum und dem Löschedatum im System bestehen. Hier empfehle die Finanzkontrolle entsprechende Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Meldungsverantwortung geregelt sei und vom HR gesteuert werden könne.

... Kritisches hält sich die Waage

Auch zu diesem Bericht nahmen die Verantwortlichen der BVB am Hearing Stellung. Bezüglich der Abgangsentschädigungen hielt der BVB-Direktor fest, es handle sich hierbei um Altlasten. Die Summe der finanziellen Aufwendungen würden nun so tief wie möglich gehalten.

Altlastenabbau schreitet voran

Die BVB würden die Kritik der Finanzkontrolle hinsichtlich der Pensionierungen anerkennen und künftig alles daransetzen, die finanziellen Aufwendungen so tief wie möglich zu halten. Bei Darlehen und Vorbezügen

Neue Regeln bei Pensionierungen, Darlehen und Vorbezügen

gen hielten die BVB fest, dass die im Bericht der Finanzkontrolle erwähnten hohen Vorschüsse aus den Jahren 2017 oder früher stammen. Hier seien zwischenzeitlich weitere Verschärfungen der Vergaberegulungen eingeführt worden. Ein Vorschuss müsse neu direkt von der Linie – als Kostenstellenverantwortliche – freigegeben werden. Diese Hürde führe zu einer weiteren Hemmschwelle, Vorschüsse zu verlangen. In Bezug auf die kritisierten Zugangsregelungen in den IT-Systemen (Austritte) würden ebenfalls Massnahmen angegangen und implementiert.

Die GPK liess sich am Hearing davon überzeugen, dass die BVB-Direktion die ihr durch die diversen GPK-Sonder- und Finanzkontrollberichte auferlegten Empfehlungen tatsächlich auch umsetzt. In bedeutenden Punkten sind bereits Verbesserungen ersichtlich.

Die vom Verwaltungsrat verabschiedete Instandhaltungsstrategie ist aus Sicht der GPK ein wesentliches Element, um künftig präventiv zur zustandsorientierten Instandhaltung der Infrastruktur und des Netzes beizutragen.

Die GPK erwartet vom Regierungsrat, dass er die von der BVB-Direktion in diesem Bereich formulierten Zielvorgaben weiterhin überwacht und sicherstellt, dass diese eingehalten werden.

In Bezug auf die Empfehlungen des Berichts der Finanzkontrolle geht die GPK davon aus, dass sich die BVB – wie in ihrer Stellungnahme gegenüber der Finanzkontrolle versprochen – um die Umsetzung dieser Punkte raschmöglichst kümmern und der Regierungsrat dies verfolgt. Die GPK wird hierzu das Follow-up der Finanzkontrolle abwarten.

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, die im Bericht der Finanzkontrolle noch nicht umgesetzten offenen Punkte umgehend zu finalisieren.

Die GPK nimmt zur Kenntnis, dass sich die Zusammenarbeit zwischen dem damaligen Departementsvorsteher BVD und den vom Kanton Basel-Stadt bestellten Verwaltungsräten nun auf die konkreten Eigenerziele respektive deren Umsetzung konzentriert und im quartalsweisen Austausch auch deren Überwachung stattfindet. Damit kann seitens Departementsleitung frühzeitig interveniert werden. Die GPK wünscht sich, dass diese Intensität des Zyklus der Gespräche auch unter der neuen Departementsführung beibehalten wird und die entsprechend von der GPK in den diversen Sonderberichten formulierten Empfehlungen zur Aufsichtsfunktion des BVD weiterhin umgesetzt werden.

*Neue Vorsteherin
BVD muss Weg
fortsetzen*

Die GPK geht davon aus, dass die neue Departementsvorsteherin BVD die in der Vergangenheit ausgesprochenen GPK-Empfehlungen hinsichtlich der Inhalte der Eigengespräche (und deren Ziele) weiterhin mit dem Verwaltungsrat der BVB umsetzt.

2.4 Erziehungsdepartement (ED)

St. Jakobshalle

Nachdem bereits im vergangenen Berichtsjahr 2019 die St. Jakobshalle Thema war, befasste sich die GPK im 2020 erneut mit der Halle. Hauptthema war nach wie vor der fehlende QSS4-Brandschutz-Nachweis, der für eine volle Hallennutzung Bedingung wäre. Aus diesem Grund verlangte die GPK Einsicht in die Unterlagen und führte im letzten Jahr drei weitere Hearings durch: Am 23. September 2020 fand eines mit den Verantwortlichen des BVD und der IBS aus dem Lenkungsausschuss (LA) sowie im Anschluss eines mit dem Generalsekretär ED und dem Geschäftsführer der St. Jakobshalle statt. Am 15. Dezember 2020 folgte das dritte Hearing mit dem CEO der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) und dem Leiter des BGV-Geschäftsbereiches Prävention.

Drei Follow-up-Hearings

Eine Eigenheit der St. Jakobshalle ist, dass sie im Besitz des Kantons Basel-Stadt ist, aber auf dem Gemeindegebiet von Münchenstein steht. Deshalb ist für die Erteilung der Betriebsbewilligung und die Freigabe des Gebäudes die BGV zuständig.

Halle auf Boden BL

2015 wurde im Zusammenhang mit den Brandschutzvorschriften landesweit die Qualitätsstufe 4 (QSS4) eingeführt. Diese gilt für grosse Bauten und Anlagen mit unterschiedlichen Nutzungsarten und entsprechend unterschiedlichen Brandrisiken. Die BGV als Brandschutzbehörde kann bei der QSS4 für die Umsetzung der Vorschriften in Abhängigkeit der Nutzungen, der Personenbelegung, der brandschutztechnischen Komplexität und des Brandrisikos die Brandsicherheit teilweise oder ganz durch ein unabhängiges Kontrollorgan prüfen lassen. Letzteres ist eine zentrale Verschärfung von QSS4 gegenüber der tieferen Stufe QSS3.

Neue Qualitätsstufe

Gemäss Vorgaben legt die Brandschutzbehörde den Prüfungsumfang fest und stimmt dem vom Kontrollorgan vorgeschlagenen Brandschutz und dem detaillierten Leistungsbild des Kontrollorgans Brandschutz zu.

2017 wurde erstmals der LA informiert, dass es mit QSS4 zu gewissen Schwierigkeiten gekommen war. Der LA ist für die politischen Belange und die übergeordneten strategischen Ziele des Projekts verantwortlich. 2018 einigte man sich auf einen gemeinsamen Prozess, um die notwendige Dokumentation zur Prüfung für QSS4 zu erstellen.

2017 erstmals Probleme wegen QSS4

Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt handelt es sich um einen Expertenstreit zwischen dem von der BGV eingesetzten Kontrollorgan und dem seitens Kanton Basel-Stadt beauftragten Fachexperten. Um die Situation zu verbessern, setzte der Kanton Basel-Stadt eine Moderation ein und nahm personelle Veränderungen in der Projektorganisation vor.

Expertenstreit?

Das Projekt war auf dem sogenannten ingenieurmässigen Brandschutz aufgebaut und hatte daher gemäss BGV grössere Risiken. Die St. Jakobs-

halle unterstand den QSS3-Anforderungen. Aber bereits in der Baubewilligung wurden die grosse Halle und das Foyer unter die Bestimmungen von QSS4 gestellt.

Die Halle wurde in Etappen umgebaut und war ursprünglich auf QSS3 zugelassen worden. Daher war es brandschutztechnisch möglich, bereits Veranstaltungen durchzuführen. Es war aber auch klar, dass die Halle nach Fertigstellung des Umbaus den aktuellen Gesetzgebungen entsprechen muss.

*Fertige Halle muss
Gesetzgebungen
entsprechen*

Das Drei-Rollen-Modell mit dem Finanzdepartement als Eigentümervertreter des Gebäudes, dem Hochbauamt als Bauherrschaft und dem Erziehungsdepartement als Betreiber stellte sich für Abstimmungen mit der BGV als anspruchsvoll heraus.

*Anspruchsvolles
Drei-Rollenmodell*

Bei der Erteilung der Baubewilligung im Dezember 2015 war die Sicherheit der zunächst obersten fünf Ränge noch nicht nachgewiesen und musste also noch erbracht werden. Im April 2018 wurde seitens des Bauherrn mitgeteilt, dass man die Personensicherheit der inzwischen obersten 17 Ränge nicht garantieren könne. In welchen Fällen dies nicht möglich sei, wurde aber nicht mitgeteilt.

Die BGV verfügte daraufhin ein sofortiges Nutzungsverbot für die obersten 17 Ränge. Für Ausnahmen sollten bis zum 30. September 2019 Spezialregelungen gelten.

Bei der Prüfung zur Abnahme des Gebäudes muss nachgewiesen werden, wie bei unterschiedlichen Ereignissen wie beispielsweise Panik oder Feuer eine vollständige Entfluchtung der Halle gewährleistet werden kann. Es sind Zeitrahmen und die exakte Vorgehensweise aufzuzeigen. Dazu gibt es für die grosse Halle dreizehn verschiedene Setups und Szenarien. Die Unterlagen dazu müssen klar, verständlich, vollständig und nachvollziehbar sein.

*Verschiedene
Setups*

Seit dem 17. August 2020 ist die in diversen gemeinsamen Workshops erarbeitete Dokumentation mit dem Bescheid des Prüfindenieurs bei der BGV hängig.

Der Regierungsrat versprach, dass alle Nachbesserungen Ende 2020 umgesetzt sein sollten.

Auf Nachfrage der GPK teilte das ED mit Schreiben vom 27. Januar 2021 mit, dass die noch immer fehlenden Dokumente bis Ende Januar 2021 eingereicht würden, und danach die Freigabe durch die Behörde zu erwarten sei.

*Fehlende
Dokumente*

Da im Jahresbericht des Regierungsrats 2020 kein Hinweis auf eine Freigabe erwähnt ist, erkundigte sich die GPK beim ED im April 2021 erneut nach dem Stand der Dinge. Das ED teilte darauf mit, dass die BGV im Januar 2021 nach Erhalt der Dokumente umfassende Nachfragen gestellt habe, die weitere Anpassungen erfordert hätten. Diese seien nun

Keine Freigabe

abgeschlossen, und mit einer definitiven Nutzungsbewilligung könne im zweiten Quartal 2021 gerechnet werden.

Einer Medienmitteilung des Regierungsrates vom 31. Mai 2021 ist zu entnehmen, dass mit der Erfüllung der höheren Vorgaben höhere Kosten anfallen würden. Der Regierungsrat hat hierfür Ausgaben von 8,7 Millionen Franken bewilligt. Zusätzlich zu diesen Mehrkosten mussten weitere betrieblich notwendige Massnahmen umgesetzt werden. Der Regierungsrat bewilligte hierfür weitere Ausgaben von 2,222 Millionen Franken.

*Regierung
kommuniziert
Mehrkosten*

Von diesem Zusatzaufwand und den Mehrkosten war in den schriftlichen Antworten vom 5. Mai 2021 an die GPK auf deren präzise Nachfragen erstaunlicherweise nicht die Rede. Als neues Element wird in der Medienmitteilung überdies der Ersatz der Beleuchtung in der Arena erwähnt.

Mit grosser Besorgnis hat die GPK dieser Medienmitteilung zudem entnommen, dass offenbar bis heute immer noch keine definitive Bewilligung vorliegt. Diese wurde neu auf "im Sommer" in Aussicht gestellt, obschon der GPK versichert worden war, dass die Bewilligung im zweiten Quartal erteilt werde.

Die GPK erwartet, dass mit der Normalisierung der pandemischen Lage und dem Erhalt der Bewilligung zur vollen Nutzung der St. Jakobshalle das Ziel rasch in Reichweite rückt, die St. Jakobshalle als grösste multifunktionale Halle für Sport und Event auf dem Schweizer Markt zu positionieren, wie es bei Sanierungsbeginn beabsichtigt war.

Verein familia

Der Verein familia betreibt in Basel 21 Kitas mit 884 subventionierten Plätzen und erhält für diese Dienstleistung vom Kanton 16,3 Millionen Franken pro Jahr. Zudem betreibt familia fünf Kinder- und Jugendheime mit rund 80 Plätzen sowie einen Pflegefamiliendienst mit über 100 Fachpflegeverhältnissen.

*Dienstleistungen für
16.3 Mio. Franken*

Die GPK befasste sich im Berichtsjahr mit dem Verein familia und gab der Finanzkontrolle einen Auftrag zur erneuten Prüfung. Deren Bericht (Nr. 81 vom 15. Januar 2021, vgl. Anhang) über die Spezialprüfung 2020 offenbarte Mängel in der Aufsicht über den Verein familia durch das Erziehungsdepartement. Manche Empfehlungen der Finanzkontrolle von 2014 sind bis heute nicht umgesetzt. Die GPK führte aus diesem Grund ein Hearing durch, denn sie wollte erfahren, wie das Departement die gerügten Mängel erklärt und wie es diese nachhaltig beheben möchte.

*Mängel in der
Aufsicht*

Der Departementsvorsteher und die Leiterin Jugend- und Familienangebote führten am Hearing aus, dass der Verein vor fast zehn Jahren finanzielle Schwierigkeiten, Probleme im Management und in der Governance gehabt habe. Das Erziehungsdepartement beauftragte im

Diverse Probleme

Jahr 2015 die Finanzkontrolle, eine Spezialprüfung durchzuführen. Im Jahr 2016 sei im Departement eine Steuerungsgruppe eingesetzt worden, die genau verfolgen sollte, wie die Erneuerung von familia voranschreite. Die Finanzkontrolle bestätigt damals, alle notwendigen Massnahmen seien eingeleitet worden. Auch wurde ergänzt, das Erziehungsdepartement sei seiner Aufsichtspflicht nachgekommen.

Nun habe familia die Erneuerung hinter sich, hiess es am Hearing weiter. Es gab Wechsel bei der Führung, die Restrukturierung sei fast abgeschlossen und müsse sich noch stabilisieren. Aus Sicht des Erziehungsdepartements sei man zuversichtlich, dass sich die neuen Strukturen bewähren würden. Man könne positiv in die Zukunft schauen.

Restrukturierung

Um die Kritik im Bericht der Finanzkontrolle einordnen zu können, sei es wichtig zu wissen, dass sich viele Punkte dieser Kritik auf Schwachstellen des Systems der Tagesbetreuungssubventionierung beziehen würden, erläuterte das ED. Im alten, aber immer noch geltenden Tagesbetreuungsgesetz werde zwischen subventionierten und mitfinanzierten Tagesheimen unterschieden. Diese Abgrenzung sei immer wieder schwierig. Die von der Finanzkontrolle monierten Punkte seien unter anderem ein Grund dafür gewesen, warum man die Finanzierung der Tagesbetreuung habe neu aufstellen wollen.

Schwachstelle im System

Der Grosse Rat verabschiedete das neue Tagesbetreuungsgesetz im Mai 2019. Aufgrund von Corona sei es noch nicht in Kraft gesetzt. Das neue Gesetz werde per 1. Januar 2022 in Kraft treten. Aus diesem Grund seien einige Probleme, die von der Finanzkontrolle moniert werden, virulent. Diese würden aber mit dem neuen Gesetz gelöst, denn das neue Tagesbetreuungsgesetz sehe keine Leistungsvereinbarungen mehr vor. Im neuen Gesetz sei die reine Subjektfinanzierung vorgesehen.

Neues Tagesbetreuungsgesetz die Lösung

Die GPK konstatiert, dass die Einhaltung der Governance gewährleistet wird. Namentlich gilt dies auch bei grossen systemrelevanten Anbietern.

Governance ist einzuhalten

Die GPK empfiehlt zu prüfen, ob für sämtliche Leistungserbringenden unterschiedliche Vorgaben zu definieren sind.

Die GPK erwartet, dass Empfehlungen der Finanzkontrolle zeitnah umgesetzt werden.

2.5 Finanzdepartement (FD)

Risiko-Management

Bis heute hat der Kanton Basel-Stadt kein gesamtheitliches Risiko-Management, welches alle Risiken des Kantons auflistet und dokumentiert und mit welcher Strategie diese Risiken minimiert werden. Die GPK muss leider feststellen, dass immer noch keine gesamtheitliche Risiko-Beurteilung vorliegt, obwohl die GPK ein solches Risiko-Management bereits seit längerer Zeit als dringend notwendig erachtet.

Gesamtheitliches Risiko-Management fehlt immer noch

Die GPK erwartet, dass die angekündigte Risiko-Beurteilung fertiggestellt wird und der GPK zeitnah vorgelegt wird.

Zentrale Informatik Dienste (IT BS) vs. departementale Informatik am Beispiel der IT-Sicherheit

Die GPK forderte in ihren Jahresberichten 2018 und 2019, der Regierungsrat müsse die Sicherheits-Weisungen der IT BS in allen Departementen durchsetzen. Die Vorsteherin des Finanzdepartements – dem die IT BS angegliedert ist – erklärte im Hearing vom März 2021, dass die Organisation der IT sehr anspruchsvoll sei: Im FD sei die IT für den ganzen Kanton angesiedelt. Jedoch kümmerten sich daneben die Departemente um manche Dinge selbst – dezentral würden sowohl Projekte ausgearbeitet als auch implementiert.

Dezentrale IT-Vorgaben erschweren Durchsetzung

Diese Schnittstellen seien zwar schwierig, aber laut der Vorsteherin besser geworden. In den letzten Jahren hätten Zentralisierung und Zusammenarbeit eher zugenommen; viele Departemente wünschten dies auch. Man sei demnach auf gutem Weg. Auch seien inzwischen die zuvor separaten Stellen ISO (Informatiksteuerung und Organisation) und ZID (Zentrale Informatikdienste) erfolgreich zu IT BS zusammengeführt worden. Die Vorsteherin räumte jedoch weiteren Handlungsbedarf ein in Richtung einer optimalen Organisation.

Zusammenarbeit verbessert aber noch nicht optimal

Die Konferenz für Organisation und Informatik (KOI) mit Vertretern aus allen Departementen ist gemäss der Vorsteherin noch nicht abschliessend neu organisiert, und die Kompetenzen seien ebenfalls noch nicht abschliessend festgelegt worden. Die Regierung versuche, dies im laufenden Jahr zu regeln. Das strukturelle Problem sei – wie auch die Finanzkontrolle (FiKo) in ihren Berichten festgehalten hatte –, dass jedes Departement seine Themen für die Vordringlichsten halte.

Kompetenzen der KOI unklar

Der neue Leiter der IT BS erklärte der GPK in jenem Hearing als weiteres Problem, IT-Vorgaben seien oft eine Gratwanderung zwischen Sicherheit und effizientem Arbeiten – beispielsweise für Passwörter und Login-Konten. Die FiKo mahne mehr Sicherheit an, doch strengere Vorgaben machten das Arbeiten anstrengender, gerade auch von extern wie im Homeoffice. Er sprach sich aber klar für konsequentere Regelungen aus.

Effizienz vs. Sicherheit

Die GPK kann dieser Argumentation nur eingeschränkt folgen: Dass die IT-Sicherheit und weitere zentrale Vorgaben und Standards für den Regierungsrat kein Schwerpunkt sind, ist für die Kommission nicht nachvollziehbar. Diese Themen müssen aus Sicht der GPK zwingend ein Traktandum im Risiko-Management sein. Auch hat die GPK den Regierungsrat bereits mehrfach aufgefordert, die Weisungskompetenz der zentralen Informatikorganisationen zu prüfen und sicherzustellen, dass die Vorgaben in den Departementen durchgesetzt werden.

*IT-Sicherheit Teil
des Risiko-
Managements?*

Die GPK fordert, dass der Regierungsrat die Rollen zwischen zentralen und dezentralen IT-Organisationen klärt und sicherstellt, dass die Vorgaben, Weisungen und Standards der Zentralen Informatik in den Departementen durchgesetzt werden.

Backup, Recovery and Archive (BURA) und Windows Active Directory (AD)

Die Finanzkontrolle hat bei den zentralen IT-Dienstleistungen BURA und Windows AD-Revisionen durchgeführt und zum Teil erhebliche Mängel festgestellt. Aufgrund dieser Berichte führte die GPK einerseits mit der Finanzkontrolle (FiKo) und andererseits mit der zuständigen Regierungsrätin und dem neuen Leiter IT BS Hearings durch, um sich über Probleme und Lösungswege informieren zu lassen.

*FiKo untersucht
zentrale IT-
Dienstleistungen*

Backup, Recovery und Archive (BURA)

BURA stellt die zentrale Datensicherungs- und Archivplattform des Kantons Basel-Stadt dar, welche alle Anwendungen der Dienststellen sicherstellt. Mit ihr wird ferner auch ein Notfall-Datenfernlager in Bern bedient. Verantwortlich für diese Plattform ist IT BS im Rahmen ihrer Basisdienstleistung "Datensicherstellung"; der eigentliche Betrieb der BURA-Plattform – laut dem Leiter IT BS eine marktübliche Standardsoftware – ist an ein Privatunternehmen in einem anderen Kanton ausgelagert.

*Zentraler IT-Backup-
Service*

Die FiKo stellte in ihrer Untersuchung fest, dass eine Vertraulichkeitslücke wegen Mängel in der Überwachung und Kontrolle des externen Dienstleisters durch IT BS bestehe; sie rügte also die Compliance. Diese Überwachung und Kontrolle sind zentrale Elemente, welche sich durch alle Prüfungsaspekte ziehen. Sie sollen sicherstellen, dass die Datenvertraulichkeit auch beim externen Dienstleister den kantonalen Vorgaben entspricht. Die Prüfungsergebnisse zeigten auf, dass die getroffenen Massnahmen zur Risikominimierung nicht genügen. Deshalb ist eine Verbesserung des Managements in diesen Bereichen dringend notwendig.

*Ungenügende
Risikominimierung*

Windows Active Directory (AD)

AD ist die erste Sicherheitsprüfung mittels Benutzername und Passwort, wenn ein Benutzer IT-Applikationen oder IT-Dienstleistungen des Kantons nutzen will und seinen PC in Betrieb nimmt. Die FiKo und auch die GPK beanstandeten in ihren Berichten bereits mehrfach, zahlreiche Schwachstellen seien nicht behoben worden. Die zahlreichen nicht umgesetzten Empfehlungen aus den Jahren 2018 und 2019 zeigen einen qualitativen Mangel in der Behandlung der dringend notwendigen Informationssicherheitsthemen.

Schwachstellen seit Jahren nicht behoben

Die FiKo stellte in ihrem Update-Prüfbericht 2020 namentlich fest, dass die folgenden Empfehlungen nicht umgesetzt wurden:

- Nach wie vor besteht keine kantonale Regelung für den einheitlichen Umgang mit eröffneten und nicht zeitnah verwendeten Nutzerkonten;
- Der Empfehlung zur Aufrechterhaltung des Niveaus der Informationssicherheit durch Anpassen des Passwortwechselintervalls in Abhängigkeit zur Passwortlänge wurde nicht nachgekommen;
- Die empfohlene Umsetzung der jährlichen Kontrolle des Windows AD (Inventur) hat seit 2018 nachweislich nicht stattgefunden.

Die GPK schliesst sich allen Forderungen der FiKo an und erwartet, dass die Schwachstellen zeitnah bereinigt werden.

2.6 Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD)

Kantonaler Nachrichtendienst und Kontrollorgan Staatsschutz

Eine Delegation der GPK steht in einem regelmässigen Austausch mit dem Kontrollorgan über den Staatsschutz Basel-Stadt. Dieses überprüft die Arbeit der Fachgruppe 9 der Kantonspolizei (Kantonaler Nachrichtendienst, KND) und berichtet darüber jährlich an den Grossen Rat. Der Kantonale Nachrichtendienst ist das kantonale Vollzugsorgan des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB).

*Regelmässiger
Austausch mit
Kontrollorgan*

Die GPK lud im Berichtsjahr den damaligen Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartementes sowie je eine Vertretung des Kontrollorgans über den Staatsschutz, des KND und des NDB zu einem Hearing ein. Dabei zeigte sich, dass das schweizweit einmalige Kontrollorgan eine wichtige Funktion in der Kontrolle der Tätigkeiten des Nachrichtendienstes einnimmt und dass die Zusammenarbeit von allen Seiten positiv bewertet wird.

Die GPK konnte sich überzeugen lassen, dass das Kontrollorgan seine mehrmals jährlich stattfindenden Visitationen uneingeschränkt durchführen kann. Aufgrund dieser konnte das Kontrollorgan schon mehrfach Empfehlungen zur Verbesserung der rechtmässigen Tätigkeit der Nachrichtendienste abgeben und Mängel ansprechen. Eine umfassende Kontrolle ist von Seiten des Kontrollorgans nicht möglich, auch weil hier Bundesrecht gilt. Ob beispielsweise die kontrollierten Auftragslisten vollständig sind, kann nicht abschliessend verifiziert werden. Das Kontrollorgan sei nun nach zehn Jahren der Tätigkeit etabliert und habe sich die wesentlichen Kenntnisse angeeignet, um die Vorkommnisse nachvollziehen und beurteilen zu können.

*Kontrollorgan ist
etabliert*

In der Öffentlichkeit wurde in den letzten Jahren immer wieder die Frage der "Fichierung" von Personen kontrovers diskutiert, was die GPK auch zu Fragen veranlasste. Hierbei wurde versichert, die alleinige Teilnahme an öffentlichen Anlässen oder die politische Meinungsäusserung an diesen fliessen nicht in eine personalisierte Ablage ein. Zumeist handle es sich dabei um öffentlich zugängliche Informationen. Die Vertretung des KND vermittelte auch plausibel, bei öffentlichen Anlässen würden nur diejenigen Personen oder Gruppierungen angeschaut, welche ins Gefahrenraster des NDB gehörten. Gerade bei Demonstrationen stehen die Kantonspolizei und der KND im Austausch, wenn es um die Erteilung der Bewilligung gehe. Dies kann für die Gesuchstellenden irritierend sein. Heute würden deshalb nicht nachrichtendienstlich relevante Namen in den NDB-Akten geschwärzt.

Unbefriedigend blieb dabei die Frage der Auskunft über personenbezogene Daten, welche jede Person über sich einfordern kann. Aus diversen Gründen kann eine Person entweder umgehend, nach einigen Jahren oder (vorerst) gar keine Auskunft erhalten. Ein Grund für Verzögerung kann die Anzahl der eingegangenen Gesuche, ein anderer kann aber auch eine gesetzliche Grundlage sein. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns ist dies keine ideale Situation, wenn die

*Auskunftsbegehren
sind
Herausforderung*

Auskunftsbegehren zu weiterer Verunsicherung der Bevölkerung führen können.

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, bei den übergeordneten staatlichen Stellen darauf hinzuwirken, dass Auskunftsbegehren für Personen standardisiert bearbeitet und verständlich beantwortet werden.

Die gleiche Unbefriedigung stellte sich teilweise auch bezüglich der Datenspeicherung und der Frage der Restdatenspeicher. Es muss festgestellt werden, dass gewisse Daten erst nach 15 Jahren gelöscht werden. Der GPK wurde aber glaubhaft gemacht, dass dies streng nach den Regeln des Nachrichtendienstgesetzes geschieht.

Daten bleiben lange gespeichert

Für Diskussionen sorgte auch die mit § 60 des Nachrichtendienstgesetzes mögliche Verwertung von nachrichtendienstlich erhobenen Informationen durch Strafverfolgungsbehörden. In solchen Fällen sei es laut Vertretung Kontrollorgan aber wichtig, dass die angeschuldigte Person nachvollziehen können muss, wie die Informationen erhoben wurden. Es wurde hier versichert, dass diese Verwertung die Ausnahme bilde. Der KND ermittle nicht für die Strafverfolgungsbehörden; dies mache die Kantonspolizei, welche auch über die entsprechenden Mittel und den gesetzlichen Auftrag verfüge.

Das neue Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT), welches die Schweizer Stimmberechtigten am 13. Juni 2021 angenommen haben, dürfte sich laut Einschätzung des Kontrollorgans auch auf die Arbeit des KND auswirken. Zurzeit sind die Auswirkungen allerdings noch offen, wahrscheinlich seien vermehrte Aufträge für präventive Zwangsmassnahmen. Ob der Grundrechtseingriff in einem kantonalen Einführungsgesetz geregelt wird oder in einer Verordnung, muss noch geklärt werden. Die Vertretung des Kontrollorgans versicherte der GPK, dass dieses die mögliche Änderung der Gesetzeslage verfolge und für die möglichen neuen Kontrollaufgaben sensibilisiert sei.

Offene Fragen zum Bundesgesetz PMT

Die GPK stellt befriedigt fest, dass sich das Kontrollorgan etabliert hat.

3. Bemerkungen zum Jahresbericht 2019 des Regierungsrats

3.1 Allgemeine Fragen

Pandemieplan

Die GPK hatte entschieden, dass sie sich erst nach der hoffentlich baldigen Normalisierung der Pandemiesituation vom Regierungsrat gesamthaft über die dabei aufgetretenen Schwierigkeiten und Probleme orientieren lassen wird und erst dann selber - sofern notwendig - dazu berichten wird.

*Aufarbeitung erst
später*

Trotzdem wurde im Rahmen der Jahresberichterstattung seitens der GPK nachgefragt, inwiefern der Regierungsrat der Auffassung sei, dass der Kanton im Frühjahr 2020 genügend und entsprechend den Bundesvorgaben auf den Ausbruch einer Pandemie vorbereitet war.

Der Regierungsrat erklärte, dass die Grundlage der Vorbereitung der am 1. Januar 2017 veröffentlichte Pandemieplan BS gewesen sei. Dieser habe sich als sehr nützlich erwiesen. Ein Teil der Pandemieplanung sei, so die Regierung, auch auf die Sicherheitsverbund-Übung im Jahr 2014 (SVU 2014) zurückgegangen. Dort waren in Modul Pandemie auch 14 Kantone involviert. Die Ergebnisse dieser Sicherheitsverbundübung seien dann sowohl in den schweizerischen Pandemieplan 2018 wie auch in den neuen Pandemieplan Basel-Stadt eingeflossen. Wichtig sei dabei die Erkenntnis gewesen, dass im Pandemiefall der Bund in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen die strategische Führung übernehmen solle. Gleichzeitig habe aber der Pandemieplan keine fertigen detaillierten Lösungen aufgezeigt, sondern verschiedene mögliche Szenarien. Gemäss Regierung hat sich dieses Prinzip in der aktuellen Corona-Pandemie als nützlich erwiesen und eine flexible Planung ermöglicht.

*Pandemieplan
nützlich...*

Die GPK begrüsst den Hinweis des Regierungsrates, der Pandemieplan müsse aufgrund der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie überarbeitet werden.

*...und zu
überarbeiten*

Die Frage der GPK, ob die Reserve an Arzneimitteln, Medizinprodukten, Schutzmasken, Untersuchungshandschuhen und Desinfektionsmitteln genügend gross war, beantwortete die Regierung bisher nur bedingt. Offen bleibt die Frage, ob tatsächlich genug Masken und Schutzmaterial vorhanden waren. Erklärt wurde der GPK, dass zu Beginn der Corona-Pandemie Anfang 2020 das kantonale Pflichtlager aufgrund von Reservebeständen aus der Zeit der Schweinegrippe-Pandemie 2009 vergleichsweise gut gefüllt gewesen sei. Eingeräumt wird, dass die Lagerbestände an Hygieneschutzmaterial mit Ausnahme von FFP2- und FFP3-Masken den für den Pandemiefall definierten Bedarf ausreichend gedeckt hätten. Trotzdem musste das Gesundheitsdepartement vom 1. März bis 31. Dezember 2020 Schutzmaterial im Wert von insgesamt 7,48 Millionen Franken in einem schwierigen Markt beschaffen. Das Material musste bei privaten Anbietern eingekauft werden, und aufgrund der Dringlichkeit

*Nachkäufe
notwendig*

musste auch auf Ausschreibungen verzichtet werden, was für die GPK nachvollziehbar ist. Das Pandemie-Pflichtlager sei aber entsprechend den Vorschriften weitgehend gefüllt gewesen.

Einsitznahme kantonalen Mitarbeitenden in Leitungsgremien von subventionierten Vereinen, Stiftungen und Organisationen

Verschiedene Amtsleiterinnen und Amtsleiter der kantonalen Verwaltung nehmen in Führungsgremien von Vereinen, Stiftungen und Organisationen Einsitz, an welchen der Kanton keine Beteiligung hält. Viele dieser Institutionen erhalten teils namhafte Staatsbeiträge in der Form von Beihilfen oder Abgeltungen. Dabei wirken der Kanton und die Empfängerin oder der Empfänger eines Staatsbeitrages partnerschaftlich zusammen. Gemäss Regierungsrat ist diese Einsitznahme von Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung in Gremien oftmals historisch gewachsen und in den Statuten dieser Institutionen oder Vereinbarungen festgelegt.

*Amtsleitende in
Führungsgremien*

In ihrem Bericht vom 13. Juni 2019 hatte die GPK diese Entsendungen thematisiert und empfohlen, die Praxis der Entsendung von Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung an Staatsbeitragsempfänger, an denen der Kanton nicht beteiligt ist, zu überprüfen. Zudem sei sicherzustellen, dass keine Interessenkonflikte bestehen. Gleiches empfahl sie für die auch vorstellbare rein private Einsitznahme von Mitgliedern, beispielsweise des oberen Kaderns in Leitungsgremien von durch den Kanton unterstützten Institutionen. Zudem empfahl die GPK, zentrale und für alle Departemente geltende schriftliche Governance-Vorgaben für jegliche Tätigkeiten von leitenden Angestellten ausserhalb Ihrer Arbeitszeit zu erarbeiten.

*GPK formulierte
konkrete
Empfehlungen*

In der Stellungnahme vom 16. Oktober 2019 zu dieser Empfehlung erklärte der Regierungsrat, er sei sich des Konfliktpotenzials bei der Entsendung von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung in Gremien ohne Beteiligung bewusst. Für die Entsendung von Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung in Gremien mit Beteiligung befänden sich aus den gleichen Gründen entsprechende Vorgaben in den Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien, S. 38 ff). Diese Vorgaben könnten auch für die Entsendung von Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung in Gremien ohne Beteiligung analog angewendet werden. Gemäss diesen Vorgaben sollen Entsendungen von Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung in Gremien mit Beteiligung zurückhaltend erfolgen und sorgsam abgewogen werden.

*Sorgsames
Abwägen beim
Entsenden*

Die GPK ist der Auffassung, dass die analoge Anwendung der PCG-Richtlinien auf das Verhalten von kantonalen Mitarbeitenden in Institutionen ohne kantonale Beteiligung, die vom Kanton unterstützt werden, der Problematik nicht gerecht wird. Insbesondere adressieren die PCG-Richtlinien die gesetzliche vorgegebene Gleichstellung (vgl. § 1 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz) nicht und blenden so aus, dass das Entsenden von hochrangigen Mitarbeitenden neben persönlichen Interessenkollisionen auch zu möglichen Wettbewerbsvorteilen von einzelnen

*Auf beiden Seiten
des Tisches*

Staatsbeitragsempfangenden führen kann. Staatsbeitragsverhandlungen sind häufig schwierig, und wenn dabei Personen involviert sind, die auf beiden Seiten des Tisches sitzen, ist das nicht zielführend.

Hinzu kommt, dass die PCG-Richtlinien spezifisch auf das Entsenden von Kantonsvertretungen in kantonseigene Institutionen ausgerichtet sind. Dies zeigt der dort statuierte Wunsch, der Regierungsrat solle sicherstellen, dass gewählte Kantonsvertretungen im Interesse des Kantons handeln. Dazu müssten Fachdepartemente verpflichtet werden, die Eignerstrategie den vom Regierungsrat gewählten Kantonsvertretungen ihrer Beteiligungen zur Kenntnis zu bringen. Weiter müssten sie geeignete Massnahmen treffen, die Eignerstrategie für die entsandten Personen verbindlich zu erklären. Eine Eignerstrategie, die der entsandten Person Vorgaben machen könnte, widerspricht jedoch der Sachlogik bei Institutionen, an denen der Kanton gar nicht beteiligt ist.

*PCG-Vorgaben
ungeeignet*

Die PCG-Richtlinien geben unter anderem vor, dass auf das Entsenden von Mitarbeitenden in oberste Leitungs- und Verwaltungsorgane von Beteiligungen dann verzichtet werden soll, wenn diese in ihrem Amt mit Gesetz vollziehenden oder regulatorischen Aufgaben betraut sind. Diese Vorgabe scheint jedoch bei historisch gewachsenen Entsendungen gegenwärtig nur bedingt eingehalten zu werden.

Von den PCG-Vorgaben nicht erfasst sind Mitarbeitende, die ohne Bezug zu ihrem Amt im Rahmen einer Nebenbeschäftigung in einem Führungsgremium einer vom Kanton mit Staatsbeiträgen unterstützten Institution mitarbeiten. Richtig ist immerhin, dass in diesen Fällen das Personalgesetz gewisse Vorgaben macht. Allerdings ist auch dort zu konstatieren, dass mögliche Interessenkollisionen nicht zwingend zu einer Ablehnung des Nebenmandates führen, sondern letzteres bloss bewilligungspflichtig machen (vgl. § 20 Personalgesetz).

*Nebenmandate nicht
erfasst*

Aus diesen Gründen liess die GPK von der Regierung nochmals eine Liste erarbeiten, welche die Einsitznahme von Kantonsmitarbeitenden in Leitungsgremien von Betrieben, Vereinen und Institutionen mit kantonaler Unterstützung benennt. Dabei wurde nicht unterschieden, ob es der Kanton selber ist, der jemanden delegiert, oder ein Kantonsangestellter oder eine Kantonsangestellte von sich aus in einem solchen Gremium Einsitz nimmt.

Liste einverlangt

Die der GPK vorliegende Liste zeigt, dass das PD 47 Einsitznahmen in solche Gremien verzeichnet; beim BVD sind es 37, beim WSU 15, beim ED 14, beim FD 13, beim GD vier und beim JSD eine.

*Hohe Zahl von
Mandaten*

Die GPK sieht in Anbetracht dieser sehr grossen Zahl von solchen Einsitznahmen und solchen Mandaten Handlungsbedarf. Nach Einschätzung der GPK sind bei einzelnen Einsitznahmen Interessenkonflikte bei konkreten Entscheidungen nur schwerlich zu vermeiden.

*Interessenkonflikte
sind möglich*

Die GPK empfiehlt, dass sowohl für das Entsenden wie auch für die private Einsitznahme von Kantonsmitarbeitenden konkrete, spezifische und departementsübergreifende Vorgaben erarbeitet werden und diese in einer verbindlichen Richtlinie umgesetzt werden.

Externe Beratermandate

Die GPK hat unter anderem wegen verschiedener Medienberichte entschieden, sich eine Liste der von der Verwaltung und der Regierung in Auftrag gegebenen externen Beratermandate geben zu lassen. Diese Liste zeigt eindrucksvoll auf, dass die Verwaltung und auch die Regierung von dieser Möglichkeit rege Gebrauch machen.

Ohne an dieser Stelle auf die Details all dieser Mandatsaufträge einzugehen, konstatiert die GPK, dass es keine klaren departementsübergreifenden Richtlinien für die Frage gibt, wann und unter welchen Umständen und unter welchen Gegebenheiten es für die Verwaltung zulässig ist, externe Berater zuzuziehen. Insbesondere auch bei Rechtsdienstleistungen fehlt es an einer departementsübergreifenden Vorgabe, welche Bedingungen für eine externe Vergabe erfüllt sein müssen.

Beizugs-Voraussetzungen nicht geregelt

Die Mandatsbeträge bleiben in der Regel unter der Schwelle der Ausschreibungspflicht. Dennoch ist das Gleichbehandlungsprinzip strikte einzuhalten und sicherzustellen, dass alle Anbieter gleichen Zugang zu solchen Mandaten haben. Mit einer Stückelung von Aufträgen darf die Ausschreibungspflicht nicht umgangen werden.

Die GPK empfiehlt, dass die Regierung zusammen mit der Kantonalen Fachstelle für öffentliche Beschaffungen kantonale Vorgaben für die externe Mandatierung Dritter entwickelt.

Aufsicht über die kantonseigenen Betriebe

Die GPK hat sich auch dieses Jahr darlegen lassen, wie der Regierungsrat die gesetzlich vorgesehene Aufsicht über die kantonseigenen Betriebe und öffentlich-rechtlichen Anstalten wahrnimmt.

Mittels eines Fragenkatalogs liess sich die GPK informieren, wie die Zweckmässigkeit der Beteiligung periodisch und die Leistungsvereinbarungen regelmässig überprüft werden und wie die Einhaltung dieser Leistungsvereinbarungen mittels Gesprächen sichergestellt ist. Zudem wurde überprüft, ob standardisierte Prozesse bestehen, um etwaige finanzielle oder andere Abweichungen von Zielvorgaben rechtzeitig zu erkennen, sowie ob überall eine schriftliche Eignerstrategie vorliegt. Ebenfalls hat sich die GPK darlegen lassen, wie die von den revidierten Gesetzen vorgesehenen Zuständigkeiten gelebt und umgesetzt werden.

Überprüfung der Beteiligungen

Diese Prüfung zeigte, dass sowohl die gesetzlichen als auch die Governance-Vorgaben grösstenteils umgesetzt werden.

Richtig ist nach Auffassung der GPK, dass Regierungsrätinnen und Regierungsräte grundsätzlich keinen Einsitz nehmen in strategische Führungsorgane.

Fuhrpark-Bewirtschaftung

Der GPK war im Mai 2019 von der Regierung in Aussicht gestellt worden, der Kanton werde für die Fuhrpark-Bewirtschaftung und den Umgang mit alten Geräten unter Federführung des FD eine einheitliche Regelung für den ganzen Kanton implementieren. Die Nachfrage der GPK im Frühling 2020 ergab, dass diese einheitliche Regelung noch nicht vorliegt.

*Weisung
angekündigt*

Die GPK forderte deshalb in ihrem Bericht vom 9. Juni 2020, dass der Regierungsrat zeitnah eine kantonsweit gültige Richtlinie für die Bewirtschaftung des Fuhrparks und alter Geräte erlassen solle. In der Stellungnahme des Regierungsrats vom Oktober 2020 wurde dann der GPK versichert, dass das Finanzdepartement daran sei, eine solche Vorlage zu erarbeiten. Diese sei noch für das Jahr 2020 vorgesehen.

*Vorlage für 2020
erwartet*

Im aktuellen Bericht vom 23. März 2021 des Regierungsrates zum Umsetzungsstand der Empfehlungen der GPK aus dem Bericht vom 9. Juni 2020 erklärt dieser, dass die Regelung aus zeitlichen Gründen im 2020 nicht habe realisiert werden können. Die Umsetzung sei nun für das Jahr 2021 geplant.

Die GPK erwartet, dass die Erarbeitung dieser Regelung nun nicht mehr aufgeschoben und bis Ende 2021 realisiert wird.

3.2 Präsidialdepartement (PD)

Provenienzforschung an Museen

Die Provenienzforschung widmet sich der Geschichte der Herkunft von Kunstwerken und Kulturgütern. Sie wird als Teildisziplin der Geschichte beziehungsweise Kunstgeschichte verstanden. Idealerweise sind bei einem Exponat alle früheren Besitzverhältnisse (Provenienzen) bekannt. Besondere Herausforderungen bestehen zum Beispiel durch Kunstraub während der NS-Zeit und bei Kulturgütern aus kolonialen Kontexten.

Für die dritte Förderperiode (2021-2022) im Bereich Provenienzforschung an Museen konnten bis Ende September 2020 die Gesuche für Finanzierung beim Bundesamt für Kultur (BAK) gestellt werden. Gemäss Kulturbotschaft des Bundes wurde für diese Periode als Schwerpunkt die Unterstützung von Projekten im Bereich der NS-Raubkunst definiert. In Einzelfällen können auch Projekte unterstützt werden, die sich mit der Aufarbeitung von kolonialen Kontexten beschäftigen. Laut den Ausführungen des Regierungsrates im Rahmen des Fragenkatalogs zum Jahresbericht 2019 ging das Präsidialdepartement (PD) davon aus, dass neben dem Kunstmuseum Basel (KMB) und der Fondation Beyeler (FB) neu auch das Antikenmuseum Basel (AMB), das Museum der Kulturen Basel (MKB) und das Naturhistorische Museum Basel (NMB) je eine Gesuchstellung prüfen werden.

*Bund: Schwerpunkt
NS-Raubkunst*

Dem KMB wurden Gelder im Umfang von 100'000 Franken bewilligt für Forschungsarbeiten im Kupferstichkabinett und in der Galerie. Das MKB erhielt für ein Vorprojekt für ein umfassendes Forschungsvorhaben hinsichtlich eines fundierten Forschungsantrags mit Kooperationspartnern aus der Universität Basel ebenfalls 100'000 Franken.

*Bundesgelder
erhalten*

Das NMB hat die Gesuchstellung hinsichtlich seiner Sammlung rund 1800 menschlicher Skelette mit einer kolonialen Herkunft geprüft. Leider wird die Provenienzforschung menschlicher Überreste vom BAK nicht unterstützt. Auch das AMB hat aufgrund der Schwerpunktlegung des BAK keinen Antrag gestellt. Ebenfalls keinen Antrag gestellt hat das Historische Museum Basel (HMB).

*Nicht alle stellen
einen Antrag*

Die GPK nahm irritiert zur Kenntnis, dass das HMB kein entsprechendes Gesuch gestellt hatte. Der Verzicht verwundert auch deshalb, weil die Betriebsanalyse der Firma actori die Provenienzforschung als besonders wichtig erachtet hatte. Letztere ist ein Bestandteil der ICOM-Standards (International Council of Museums) für Museen (2.3 Provenienz und Sorgfaltspflicht). Eine Begründung lässt der Regierungsrat im Rahmen des Fragenkatalogs vermissen.

Die GPK erwartet, dass die staatlichen Museen die ICOM-Standards erfüllen, insbesondere zur Provenienz und Sorgfaltspflicht. Provenienzforschung soll an allen staatlichen Museen mit ausreichender Aufmerksamkeit betrieben werden. Die GPK erwartet zudem eine Berichterstattung über entsprechende Resultate.

Bildungsoffensive #iknow

Mit der Bildungsoffensive #iknow will die Nordwestschweizer Kulturbbeauftragtenkonferenz (NWKBK) von März bis Oktober 2021 mit Workshops zu Themen, die für Kulturschaffende in Krisenzeiten zentral seien, Impulse setzen. Behandelt werden Themenkomplexe wie Datenschutzrecht, Auftrittskompetenz, Podcasting, Vereinsrecht und Steuerbefreiung, Reden Halten und Schreiben, Organisationsentwicklung sowie strategische Methoden zur Optimierung von Geschäftsmodellen. Das Projekt sollte schnell greifen, um der Perspektivenlosigkeit entgegenzuwirken, von der viele Kulturschaffende und Kulturinstitutionen bedroht waren und sind.

Das Anliegen der Kantone, auf die Krise zu reagieren und eine Unterstützung zu deren Bewältigung für Kulturschaffende in Form von preiswerten Weiterbildungen anzubieten, entstand im Rahmen einer Klausurtagung im Winter 2020/21. Zu diesem Zeitpunkt waren die Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen durch das erneute Verbot infolge der Corona-Pandemie nicht nur existenziell bedroht, sondern von der Perspektivenlosigkeit ihrer Situation schwer betroffen.

*Angebot gegen
Perspektivlosigkeit*

Für das Kursangebot wurde gemäss Regierungsrat keine Zusammenarbeit mit den Hochschulen oder Universitäten der NWKBK-Mitgliedskantone gesucht, weder mit der Universität Basel noch mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften oder der Hochschule Luzern. Das Angebot von #iknow gleicht auffallend dem Ausbildungsprogramm des Studienangebots Kulturmanagement der Advanced Studies der Universität Basel und ein Tageskurs im Programm von #iknow, teils mit denselben Dozierenden, ist zur Hälfte des Preises belegbar. Der Regierungsrat ist dennoch anderer Ansicht als die NWKBK, welche mit dem vorliegenden Angebot eine Konkurrenzierung des Kulturmanagement-Angebots erkennt.

*Keine
Zusammenarbeit*

Die GPK begrüsst die Initiative zur Bildungsoffensive #iknow, teilt jedoch die Auffassung hinsichtlich Konkurrenzsituation nicht. Obwohl die finanzielle Beteiligung seitens des Kantons mit 8357 Franken klein ist und die Kurse von #iknow anders als Angebote von Universitäten und Hochschulen keine zertifizierte Bestätigung ausstellen, sieht die GPK die Konkurrenzsituation als gegeben an. Sie ist der Ansicht, dass die beiden Trägerkantone der Universität Basel das Angebot und die Preisgestaltung in Zusammenarbeit oder zumindest in Absprache mit den Advanced Studies der Universität Basel hätte lancieren sollen.

*Konkurrenz
geschaffen*

| |
|--|
| <p>Die GPK erwartet, dass der Kanton keine unnötige Konkurrenzsituation zu bestehenden Bildungsangeboten schafft.</p> |
|--|

Generalsekretariat

Mit der Wahl eines neuen Vorstehers ins Präsidentialdepartement wurde auch eine Phase des Umbruchs im Departement eingeläutet. Die Neuausrichtung des Departementes solle Querschnittsaufgaben und Kommunikation mehr in den Vordergrund stellen.

Die GPK stellte kritische Fragen sowohl zur Neubesetzung der Stelle des Generalsekretariates ohne Ausschreibung, als auch zu einer Aufstockung im Generalsekretariat um 160 Prozent und zur Rückstufung des bisherigen Stelleninhabers in die Stellvertretung. Das Präsidentialdepartement argumentierte, § 7 des Personalgesetzes lasse eine Besetzung von Stellen auch ohne Ausschreibung zu. Auf eine Ausschreibung könne verzichtet werden, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen.

*Ohne
Ausschreibung zur
Anstellung*

Sachliche Gründe hin oder her: Mit der angestrebten Aufwertung des Präsidentialdepartementes geht auch eine grosse Vorbildfunktion für die gesamte öffentliche Verwaltung einher. Deshalb erscheint es wenig sensibel, hohe Kaderstellen nicht auszuschreiben und sie mit einer politisch gleichgesinnten ehemaligen Grossrätin und einem Parteikollegen zu besetzen.

Ein wunder Punkt ist aus Sicht der GPK zudem die Rückstufung des langjährigen Generalsekretärs. Wohl werden sein Wissen und seine Erfahrung gelobt. Eine Rückstufung in die stellvertretende Position hat für den langjährigen Mitarbeiter aber nicht nur inhaltliche Konsequenzen. Auch wenn anzunehmen ist, dass er lohnmassig im Besitzstand ist: Bei einer Rückstufung verfallen Lohnentwicklungen; konkret werden die Stufenanstiege eingefroren, bis sein neuer Lohn in der tieferen Funktion seinen bisherigen Lohn erreicht hat.

*Rückstufung des
bisherigen
Stelleninhabers?*

Zudem erschliesst sich der GPK nicht, wie künftig die Aufgabenverteilung zwischen den beiden neuen Generalsekretariatspersonen und dem nun neuen Stellvertreter in der Praxis funktionieren soll. Ebenfalls offen bleibt, was mit der Assistentin der vorherigen Departementsvorsteherin geschieht, welche bisher in einer Zusatzfunktion auch stellvertretende Departementssekretärin war. Agieren jetzt in der Quintessenz nebst zwei Personen im Generalsekretariat auch noch zwei Personen in der Stellvertretung?

Die GPK empfiehlt, Ausnahmen gemäss Paragraph 7 des Personalgesetzes zurückhaltend anzuwenden.

Staatskanzlei – Wahlen

Nachdem im Jahr 2019 das neue System der brieflichen Stimmabgabe eingeführt worden war, welches anfänglich zu Problemen geführt hatte, erkundigte sich die GPK im Sinne eines Follow-ups nach dem Stand der Dinge. Durchschnittlich verzeichnete die Staatskanzlei 129,5 nichtige Stimmabgaben pro Urnengang. Das entspricht wenigen 0,27 Prozent. Es

scheint demnach, dass sich die Bevölkerung zunehmend an die neuen Stimm- und Wahlzettel gewöhnt.

Die Staatskanzlei aber schreibt zudem: "Erfreulich war der Rückgang der ungültigen Wahlzettel bei der Wahl des Regierungspräsidiums".

Zum Vergleich:

2016 gingen im 1. Wahlgang 2936 ungültige Wahlzettel ein;
im 2. Wahlgang waren es noch 2035.

2020 gingen im 1. Wahlgang 1578 ungültige Wahlzettel ein;
im 2. Wahlgang waren es noch 1093.

*Ungültige Wahlzettel
für Regierungs-
präsidium*

Die Frage bleibt offen, warum es bei den Wahlen 2020 immer noch eine relativ hohe (1. Wahlgang 3.31% und 2. Wahlgang 1,90%) Anzahl ungültiger Wahlzettel gab. Wurden die ungültigen Wahlzettel evaluiert?

Die GPK empfiehlt der Staatskanzlei eine Auswertung der ungültigen Stimmzettel und allfällige weitere Anpassungen des Systems.

Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern (GFM)

Bereits in ihrem letztjährigen Jahresbericht hatte die GPK kritisiert, dass ausgerechnet die Abteilung GFM die Gleichstellung nicht lebt. Bis heute hat sich daran nichts geändert: Im Moment arbeiten sieben Frauen und ein Praktikant in der Abteilung Gleichstellung. Zu lesen war auch unlängst, dass selbst in der soeben neu zusammengesetzten Gleichstellungskommission Basel-Stadt nur drei Männer gewählt worden sind. Ihnen gegenüber stehen sechs gewählte Frauen. Auch wenn dies den gesetzlichen Vorgaben der Geschlechterquote entspricht, ist dies aufgrund der massiven Übervertretung der weiblichen Angestellten doch bedenklich.

*Gleichstellungs-
abteilung lebt
Gleichstellung nicht*

Angesprochen auf das Ungleichgewicht erklärte die Abteilung GFM, vakante Stellen würden selbstverständlich geschlechtsneutral ausgeschrieben, und in jedem Inserat stehe: "Bewerbungen von Männern sind ausdrücklich willkommen". Die Personaldienste des PD und auch die GFM würden sich bemühen, Männer zu Bewerbungsgesprächen einzuladen.

Unter dem Strich bleibt die Frage offen, wie die Abteilung GFM ihr Selbstbildnis sowie ihre Haltung gegenüber den sich bewerbenden männlichen Personen selbstkritisch hinterfragen kann. Das Festlegen von Qualifikation, Fähigkeiten und Anforderungen müsste wohl gründlich überarbeitet werden, und das Visier müsste sich öffnen. Die Abteilung GFM sollte sich bewusst sein, dass sie Vorbildcharakter hat und nicht anderen empfehlen oder vorschreiben kann, was sie selbst nicht lebt.

*GFM sollte Vorbild
sein*

Die GPK erwartet eine Strategie, wie die Gleichstellung von Frauen und Männern auch in der Abteilung selbst personell umgesetzt wird.

3.3 Bau- und Verkehrsdepartement (BVD)

Neubau Naturhistorisches Museum und Staatsarchiv

In ihrem letztjährigen Jahresbericht hatte die GPK moniert, dass der geplante Umzug des Naturhistorischen Museums (NMB) und des Staatsarchivs (StABS) um drei Jahre verzögert und die Bauwerksübergabe erst für 2026 vorgesehen sei. Diese Verzögerungen haben Auswirkungen auf die erwähnten Umbauarbeiten am Berri-Bau und das Nachnutzungsprojekt des Antikenmuseums (AMB). Die GPK erwartete in der Folge Informationen über die betrieblichen und finanziellen Auswirkungen dieser Verzögerungen und forderte gleichzeitig Massnahmen, welche sicherstellen, dass die Auswirkungen für alle drei betroffenen Abteilungen möglichst gering bleiben.

*Verzögerungen:
Erwartungen der
GPK*

Erstaunlicherweise schienen die GPK-Empfehlungen beim Regierungsrat aber wenig Anklang gefunden zu haben. So verzichtete der Regierungsrat in seinem Rechenschaftsbericht über Informationen zum Stand der Dinge und nahm nur in einer Mitteilung gegenüber der GPK kurz Stellung. So berichtete der Regierungsrat, dass im Januar 2021 die Baubewilligung für den Neubau erteilt worden und der definitive Baustart davon abhängig sei, dass keine Rekurse gegen die Vergaben von Bauarbeiten eingereicht würden. Erst danach könne das definitive Bauprogramm erstellt und der Einzug geplant werden. Entsprechend würden die betrieblichen und finanziellen Auswirkungen der neuen Termine erst nach Festlegung des Baustarts durch die Projektorganisation vorgenommen und dem Regierungsrat vorgelegt. Bereits heute sei jedoch klar, dass einzelne befristete Budgeterhöhungen für die Instandhaltungen der bereits in die Jahre gekommenen Dauerausstellungen oder für erhöhten Depotbedarf infolge der Verzögerungen unumgänglich seien.

Auf entsprechende Nachfragen der GPK teilte das BVD mit, dass der Einzug des NMB und des StABS ab der zweiten Jahreshälfte 2026 starten könne. Nach dem definitiven Auszug des NMB aus dem Berri-Bau werde dieses Gebäude umfassend saniert und umgebaut. Der Umzug des AMB in den Berri-Bau könne somit voraussichtlich erst gegen 2033 erfolgen. Durch die Verzögerungen des Vorhabens entstehen für das NMB und StABS Mehrkosten, die sich aus zusätzlichen Lohnkosten, Unterhaltsarbeiten an der Ausstellungsinfrastruktur sowie Mietkosten für zusätzliche Archivflächen ergeben.

*AMB-Umzug erst
2033*

Das BVD führte weiter aus, dass die Eröffnung des neuen StABS für 2027, diejenige des neugebauten Naturhistorischen Museums für 2028 geplant sei. Bereits heute führe dies zu Mehrkosten beim Projekt von circa 250'000 Franken jährlich, zudem müsse die Ausstellungsinfrastruktur am bestehenden Standort des NMB für knapp 300'000 Franken (100'000 jährlich für die Jahre 2022-2024) erneuert werden. Beim StABS entstünden Projektmehrkosten in Höhe von circa 175'000 Franken und weitere Kosten für einen Ausbau der Magazinkapazitäten durch Miete eines weiteren Aussenmagazins. Diese Kosten seien heute noch nicht bekannt.

*Verzögerung führt
zu Mehrkosten*

Die GPK muss feststellen, dass somit ein weiteres grosses Bauprojekt im Kanton Basel-Stadt massiv verzögert ist. Wie bereits im letztjährigen Bericht festgehalten, sind damit verbindliche Planungsversprechungen nicht eingehalten worden, welche im Ratschlag zum Neubauprojekt dem Grossen Rat unterbreitet wurden.

*Einmal mehr:
Verzögerung um
Verzögerung...*

Gleichzeitig führen diese Verzögerungen zu erheblichen Mehrkosten an den bestehenden Standorten und zu einer Planungsunsicherheit für das AMB. Dort war seitens des Regierungsrates ursprünglich ein Projektierungsprojekt für das zweite Halbjahr 2018 versprochen und ein Standortwechsel auf 2027/28 angekündigt worden. Bis dato liegt noch immer kein konkretes Projekt vor; insbesondere stellen sich Fragen zur Machbarkeit eines Umzuges und den damit verbundenen Kosten. Diese sollten sich ursprünglich gemäss Bericht des Regierungsrates auf etwa 110 Millionen Franken (95 Mio. Franken für den Bau und 15,9 Mio. Franken für die Betriebseinrichtungen) belaufen. Deshalb stellt sich die Frage, inwiefern das Neubauprojekt und die damit verbundenen Auswirkungen für NMB, StABS, AMB (inklusive die Frage der Nachnutzung des jetzigen Standorts des AMB) sauber aufgegleist wurde. Die GPK konnte hierzu bisher keine zufriedenstellenden Antworten seitens des BVD erhalten und muss im Gegenteil festhalten, dass die Situation unbefriedigend ist – insbesondere auch für das AMB, welches nun noch mindestens sechs Jahre länger als geplant am jetzigen Standort verbleiben wird.

*Planungsunsicher-
heiten für das AMB*

Nicht überzeugen konnte in diesem Zusammenhang auch die Bemerkung des BVD, Neubauprojekte könnten sich aufgrund des demokratischen Prozesses (wie beispielsweise Referenden, Volksabstimmungen, Einsprachen und Rekurse) verzögern.

*BVD-Antworten
überzeugen nicht*

Es ist zudem nicht hinnehmbar, dass das Parlament in einem finanz-, bau- und kulturpolitisch derart wichtigen Themenkomplex so lange im Ungewissen gelassen wird und sich die verschiedenen Akteure immer erst auf Nachfrage und schrittweise bemühen, Transparenz zu herzustellen.

Die GPK erwartet, dass vollständige Planungs- und Kostentransparenz bezüglich des Neubauprojekts NMB/StABS und des Umzugs des AMB in den Berri-Bau hergestellt wird. Das Parlament ist über die weiteren Schritte der Projekte umgehend und umfassend zu informieren.

Die GPK fordert, wie bereits in ihrem letzten Jahresbericht, sofortige Massnahmen, welche sicherstellen, dass die Auswirkungen für die drei betroffenen Abteilungen (NMB, StABS, AMB) möglichst gering sind.

Bauprojekte des Kantons am Beispiel des Neubaus AUE

Im letztjährigen Jahresbericht hatte die GPK auch die massiven Verzögerungen von drei Jahren und die Mehrkosten beim Neubauprojekt des Amtes für Umwelt und Energie moniert. Sie erwartete gleichzeitig, dass bei künftigen Bauprojekten der vom Parlament beschlossene Zeitplan und der Kostenrahmen eingehalten werden.

Das BVD versprach in einer Stellungnahme, dass bei allen Bauprojekten diese Vorgaben bestmöglich umgesetzt werden. Die in den Parlamentsvorlagen festgehaltenen Terminangaben hätten bislang immer den Best-Case abgebildet. Das BVD werde gemeinsam mit dem FD bei künftigen Vorlagen prüfen, ob neu relative Angaben (Fristen ab Grossratsbeschluss anstatt fixer Daten) oder Best-Case- und Worst-Case-Szenarien angegeben werden oder aber alternativ die bisherige Praxis fortzuführen und dafür in den Jahresberichten über allfällige Terminveränderungen zu berichten sei. In Bezug auf die Behandlung von Einsprachen sowie die Folgen eines Referendums mit anschliessender Volksabstimmung möchte das BVD jedoch davon absehen, diese Auswirkungen auf die prognostizierten Projekttermine aufzuführen. Solche Angaben seien zu spekulativ, derartige Verzögerungsgründe allgemein bekannt, und es könne zu grossen Schwankungen bei derartigen Verzögerungen kommen.

*BVD gelobt
Besserung*

Die von der Regierung vorgeschlagenen Neuerungen bei Projektvorlagen an das Parlament begrüsst die GPK. Sie erachtet es für angemessen, dass angesichts der sich häufenden Verzögerungen bei diversen Bauprojekten die Projektorganisation überarbeitet wird. Welche Form hier ausgewählt werden soll, ist Sache des Regierungsrates.

*GPK wünscht
Klarheit*

Die GPK erwartet, dass generell auch Referenden, Volksabstimmungen, Einsprachen und Rekurse in diese Planung einbezogen werden, damit Transparenz hergestellt werden kann.

Die GPK muss festhalten, dass es auch bei diesem Bauprojekt zu massiven Verzögerungen gekommen ist, die bis heute anhalten. So ist gemäss neuesten Informationen des Regierungsrates eine Übergabe der Liegenschaft an die Nutzer Ende August 2021 vorgesehen, womit die Inbetriebnahme wohl erst im kommenden Jahr definitiv erfolgen kann. Ursprünglich war diese gemäss Ratschlag des Regierungsrates auf Winter 2018/19 vorgesehen gewesen.

*Inbetriebnahme
verzögert sich*

Die GPK empfiehlt, die vom Regierungsrat erwähnten Anpassungen an der Projektorganisation und an der Terminversprechungen künftiger Bauprojekte vorzunehmen und bis Ende 2021 zu implementieren.

Abschlussrechnung Kunstmuseum

Seit mehreren Jahren moniert die GPK die noch immer ausstehende Abschlussrechnung für den Erweiterungsbau Kunstmuseum. Schon im Dezember 2017 hatte die Regierung mitgeteilt, dass die Kostenüberschreitung bei circa 3,7 Millionen Franken liegen werde (Überschreitung Baukredit um 3,7%). Zusagen des BVD hinsichtlich des definitiven Vorliegens der Schlussabrechnung wurden immer wieder nicht eingehalten, was die GPK mehrfach monierte. Die GPK erwartete daher im letzten Jahresbericht, dass die Schlussabrechnung nun unverzüglich vorgelegt werde.

*Die unendliche
Geschichte, Teil 5...*

Der Regierungsrat hielt in seiner letzten Stellungnahme fest, dass die Erwartung der GPK nicht nachvollziehbar sei, da noch nicht sämtliche Arbeiten am Projekt fertiggestellt und abgerechnet seien. Eine Schlussabrechnung liege bei grösseren und vor allem komplexen Bauvorhaben typischerweise oft erst einige Jahre nach Inbetriebnahme der Bauten vor. Im Gegensatz zur provisorischen Schlussabrechnung, die hier vorliege, sei die formelle Schlussabrechnung voraussichtlich erst in ein bis zwei Jahren zu erwarten.

*Regierung
rechtfertigt sich*

Die GPK nimmt die Ausführungen des Regierungsrates zur Kenntnis. Sie erwartet, dass die definitive Schlussabrechnung bis spätestens 2023 vorliegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Stadtreinigung

An einem Hearing der GPK mit der neuen Departementsvorsteherin BVD und dem Leiter Stadtreinigung wurden diverse Projekte wie beispielsweise die Solarabfallkübel, das Pilotprojekt der Unterflurcontainer im Bachletten-Quartier, die E-Kehrrichtfahrzeuge, die Schneeräumung auf Allmend sowie die allgemeine Sauberkeitslage besprochen. Die GPK geht nachfolgend auf einige der besprochenen Punkte ein.

Solarabfallkübel

Nach Diskussionen in der Öffentlichkeit und im Grossen Rat über die vom Kanton neu angeschafften Solarabfallkübel entschied der damalige Departementsvorsteher des BVD im Januar 2021, dass die Anschaffung sistiert werde. Von den insgesamt 1000 Neubestellten Solar-Pressmistkübeln zum Gesamtpreis von sechs Millionen Franken sei nur eine erste Lieferung von 160 Stück in der Stadt installiert worden, hauptsächlich am Rheinbord. Zu reden gaben insbesondere die Stadtbildverträglichkeit, die Behindertengerechtigkeit sowie die Funktionalität. Die GPK liess sich am Hearing vom Leiter Stadtreinigung hierzu diverse Fragen beantworten und verlangte auch die entsprechenden Ausschreibungsunterlagen sowie Vertragsdetails ein.

*Solarabfallkübel-
beschaffung sistiert*

Am Hearing führte der Leiter Stadtreinigung aus, dass bei der Ausschreibung verschiedene Muss-Kriterien formuliert worden seien. So sei die Behindertengerechtigkeit stark gewichtet worden. Als Teil der Muss-

*Muss-Kriterien der
Ausschreibung
erläutert*

Kriterien wurden definiert: die Einwurfhöhe (ab Boden bis Unterkante Öffnung nicht mehr als 110 cm), Vorgaben zum Sockel (maximal Grundfläche des Kübels), ein Hundekotsack-Dispenser mit einer Mindestkapazität von 100 Säcken und ein innen liegender Aschenbecher mit Auffangvolumen von mindestens drei Litern. Diese Vorgaben führten zu entsprechenden Beurteilungskriterien, Gewichtungen und letztlich Punkten – wobei beispielsweise der Preis 30 Prozent und diverse betriebliche Kriterien mit 29,55 Prozent den gewichtigsten Anteil bei der Ausschreibung hatten. Schliesslich gewann ein System eines Anbieters aus den Niederlanden. Dieses Produkt habe bezüglich Funktionalität mit Abstand am besten abgeschnitten. In Sachen Preis und Design sei der Kübel ("Mr. Fill") auf dem zweiten Platz gelandet. Bei der Gestaltung des Kübels habe der Hersteller diverse Wünsche umgesetzt und dem Produkt zu einem "Basler Finish" verholfen.

Der Leiter Stadtreinigung führte weiter aus, dass mit den Solarkübeln die ZBE-Kosten um 26 Prozent von 5,35 Millionen Franken jährlich auf 3,97 Millionen Franken reduziert werden könnten und mittelfristig ein Minderbedarf von 16 Stellen entstehen werde (Reduktion von 7,7%), welcher aber durch natürliche Fluktuationen zu Stande kommen solle.

Einsparungen bei der Stadtreinigung

Die GPK anerkennt die Bemühungen der Stadtreinigung, durch Innovation die Sauberkeit im Kanton zu verbessern. Es ist jedoch nicht verständlich, weshalb bei der Abfallentsorgung im öffentlichen Raum derartige Projekte unausgereift daherkommen und gleichzeitig weder in Bezug auf Funktionalität, Behindertengerechtigkeit oder Stadtbildverträglichkeit Anspruch erhalten. Die Stadtreinigung scheint unter anderem in diesem Projekt die subjektiven Wahrnehmungen nur ungenügend zu berücksichtigen, obwohl diese aber gerade im Bereich der Sauberkeit im öffentlichen Raum sehr wichtig sind. Wäre das Projekt zudem über alle Zweifel erhaben gewesen, hätte der Departementsvorsteher nicht schon kurz nach Inbetriebnahme die Anschaffungen sistiert. Es zeigt sich, dass das Projektmanagement in der Stadtreinigung dringend verbessert werden muss.

Unausgereifte Projekte und Mangel im Management

Der GPK erschliesst sich auch nicht, weshalb bei der Anschaffung des neuen Systems das Argument der Kosteneinsparung im Vordergrund stehen muss. Der GPK sind keine Rufe der Politik bekannt, welche Einsparungen bei der Sauberkeit oder beim Reinigungspersonal eingefordert hätten. Im Gegenteil stellt die GPK fest, dass der Sauberkeit und dem Funktionieren der Stadtreinigung in der Bevölkerung grosses Gewicht geschenkt wird. Deshalb scheint es nicht zwingend zu sein, dass die Stadt Basel, als erste der Schweiz, flächendeckend derartige noch nicht ausgereifte Systeme einführt. Ob ein System dabei digitalisiert sein muss oder nicht, ist nicht Bewertungsgegenstand der GPK.

Sauberkeit, nicht Kosteneinsparungen für GPK im Vordergrund

Die GPK erwartet, dass bei künftigen Projekten die einzelnen Beurteilungskriterien so ausgerichtet werden, dass eine möglichst grosse Akzeptanz erreicht wird und gleichzeitig die Funktionalität eines Systems für alle Anspruchsgruppen stärker gewichtet wird.

Pilotprojekt Unterflurcontainer im Bachlettenquartier

Die GPK hatte im letzten Bericht empfohlen, dass die Bevölkerung im Bachlettenquartier zum Projekt "Sack im Behälter" umfassend zu informieren und einzubeziehen sei, um die Akzeptanz zu fördern. Der Regierungsrat teilte der GPK mit, dass das Tiefbauamt bisher und im weiteren Verlauf die Bevölkerung informieren und miteinbeziehen wolle. Der Start für das Projekt sei auf Sommer 2021 vorgesehen, sei aber abhängig vom Zeitbedarf der Behandlung allfälliger Einsprachen.

*Wunsch der GPK
aufgenommen*

Im Jahresbericht des Regierungsrates wird nun festgehalten, dass sich das Projekt auf unbestimmte Zeit verzögern werde, da wegen diversen Einsprachen das weitere Vorgehen offenbleibe.

Im Hearing wurde der GPK mitgeteilt, dass 89 Einsprachen gegen den Einbau von Unterflurcontainern an insgesamt 29 Standorten eingegangen seien. Diese Vielzahl an Einsprachen habe die Stadtreinigung überrascht, und man habe den Widerstand unterschätzt. Mit einer Beantwortung der Einsprachen sei auf Spätsommer zu rechnen. Zudem sei davon auszugehen, dass allfällige ablehnende Antworten gerichtlich angefochten würden, was das Projekt wohl um weitere Jahre verzögern werde. Der Leiter der Stadtreinigung versicherte jedoch, dass diese Verzögerungen keinen Einfluss auf anderweitige Projekte hätten. Auf Nachfrage der GPK, ob das Projekt allenfalls in ein anderes Quartier verlegt werden könnte, teilte die Stadtreinigung mit, dass sie dies für nicht zielführend erachte. Denn es sei davon auszugehen, dass auch in einem anderen Quartier viele Einsprachen eingehen würden. Entsprechend bestehe als Alternative zum Projekt nur die Fortsetzung des Status quo.

*Stadtreinigung über
Widerstand
überrascht...*

Die GPK nimmt diese erneute Verzögerung des Projekts irritiert zur Kenntnis. Ursprünglich war angedacht gewesen, dass das Pilotprojekt im Jahr 2020 startet. Angesichts des vorhersehbaren Weiterzugs allfälliger abgelehnter Einsprachen an nächsthöhere Instanzen ist davon auszugehen, dass sich das Projekt mindestens um weitere ein bis zwei Jahre verzögert. Die GPK ist erstaunt, dass die Stadtreinigung über den Widerstand im Quartier überrascht gewesen ist. Sie stellt deshalb in Frage, inwiefern das Projekt richtig aufgelegt wurde und ob das Prozess- und Projektmanagement nicht optimiert werden müsste.

*... GPK über
Stadtreinigung
erstaunt.*

| |
|--|
| <p>Die GPK erwartet, dass bei Pilotprojekten das Prozess- und Projektmanagement sowie der Einbezug der Bevölkerung besonderes Gewicht erhalten.</p> |
|--|

Elektro-Kehrlichfahrzeuge

Am Hearing besprochen wurde auch die Anschaffung der neuen Elektrokehrlichfahrzeuge für die Stadtreinigung. Mit Beschluss des Grossen Rates vom 20. März 2019 wurde die Beschaffung von 20 Fahrzeugen samt der dafür notwendigen Ladeinfrastruktur in Höhe von 19,11 Millionen Franken bewilligt. Im April 2021 berichteten diverse Medien, dass die neuen Fahrzeuge zu breit seien und deshalb der Abfall in einigen

*E-Kehrlichfahrzeuge
bedingt einsetzbar*

engen Strassen von benzinbetriebenen Pick-ups abgeholt werden müsse. Der Leiter Stadtreinigung bestätigte gegenüber den Medien diesen Umstand und teilte mit, dass die Fahrzeuge mit einer Breite von 2,50 Metern für einige Strassen zu breit und damit zu gross seien. Dies sei der Stadtreinigung aber schon beim Kauf der Fahrzeuge bewusst gewesen.

Im Hearing bestätigte der Leiter Stadtreinigung diesen Sachverhalt erneut und berichtete, dass bereits mit den alten Fahrzeugen 19 Strassen (1,55% der Länge des Strassennetzes) nicht hätten befahren werden können. Nun seien mit den neuen Fahrzeugen noch zusätzliche 21 Strassen (weitere 3,0%) hinzugekommen. Für die Entsorgung in den zu engen Strassen würden bereits vorhandene Fahrzeuge eingesetzt.

Die GPK muss feststellen, dass dieser Sachverhalt im Ratschlag Nr. [18.1279.01](#) nicht abgebildet wurde, obwohl er der Stadtreinigung offensichtlich bekannt war. Im Gegenteil wird unter Punkt 3.3 des Ratschlages erwähnt, dass diese Fahrzeuge sich im Alltagstauglichkeitstest "wendiger als die Dieselfahrzeuge" erwiesen hätten und "die grössere Breite auch nicht dazu führte, dass enge Stellen nicht hätten befahren werden können". Auch in der entsprechenden Ratsdebatte wurde auf den Umstand nicht aufmerksam gemacht, dass damit mehr Strassen wie anhin nicht befahren werden können. Es erschliesst sich der GPK nicht, weshalb dieses Detail im Bericht weggelassen wurde.

*Knapp 5 Prozent
des Strassennetzes
nicht befahrbar*

*Der Teufel steckt im
Detail – oder im
Ratschlag...*

Die GPK erwartet, dass bei künftigen Anträgen an den Grossen Rat, die Berichte auch Defizite, Risiken und/oder Verschlechterungen zum Status quo ausweisen.

3.4 Erziehungsdepartement (ED)

Logopädie

Im Jahresbericht des Regierungsrates ist zu lesen, dass die logopädischen Ressourcen ausgebaut sowie die Anzahl Plätze für die spezifische Sprachförderung erhöht worden seien. Gemäss seinen Ausführungen entspricht der Anstieg der Ressourcen ungefähr demjenigen des Schüleranstiegs. Weiter führt er aus, dass auf Primarstufe wöchentlich rund 620 Lektionen für logopädisch-therapeutische Förderung zur Verfügung stehen würden. Zusätzlich zu diesen Lektionen würden für Integrationsklassen je fünf Stellenprozente und für SSR-Klassen (Klassen mit spezifischen Sprachförderungen) bis zu 60 Stellenprozente zur Verfügung stehen. Die Anzahl Plätze könnten allerdings nur ungefähr beziffert werden, denn auch die Längen der Fördersequenzen je nach Förderbedarf lägen zwischen 15 bis zu 45 Minuten. Zum anderen würden sich die einzelnen Schulstandorte über den bedarfsgerechten Einsatz der zur Verfügung stehenden Zeitgefässe unterscheiden.

Ausbau Logopädie

Dass es in Zukunft zu einem erheblichen Bedarf an Logopädinnen und Logopäden kommen wird, war vorhersehbar: einerseits wegen Pensionierungen und dem generellen Mangel an Fachpersonen, aber auch wegen der unbefriedigenden Ausbildungssituation an der FHNW. Aus finanziellen Gründen haben es die Trägerkantone der FHNW abgelehnt, jährlich einen Ausbildungsgang anzubieten. So kann in der Nordwestschweiz weiter nur alle zwei Jahre ein Studium begonnen werden. Aus diesen Gründen kam es auch zu mehreren politischen Vorstössen.

*Mangel an
Fachpersonen*

Im Schuljahr 2019/20 seien 36 Schülerinnen und Schüler in sogenannten SSR-Klassen in ihrer Sprachentwicklung gefördert worden. Im Schuljahr 2020/21 seien es bereits deren 47, und im Schuljahr 2021/2022 werde mit 64 Schülerinnen und Schülern gerechnet.

Starke Zunahme

Gemäss Auskunft konnten nicht mehr alle Stellen mit ausgebildeten Logopädinnen und Logopäden besetzt werden, sondern es mussten in Ausbildung Stehende eingesetzt werden. Eine Erhebung anfangs 2021 ergab trotz dieser Massnahme drei Vakanzen bei Teilpensen.

Die GPK ist beunruhigt über die starke Zunahme an Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an Förderung der Sprachentwicklung und über die sich abzeichnende Knappheit an ausgebildeten Fachpersonen.

Die GPK empfiehlt, die Gründe für die Zunahme zu eruieren und das Ergebnis bekannt zu machen. Gegebenenfalls sind Massnahmen zu ergreifen.

Die GPK empfiehlt der Regierung zudem zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass künftig genügend ausgebildete Fachpersonen vorhanden sind.

Kinder- und Jugenddienst (KJD)

Der Regierungsrat spricht in seinem Jahresbericht von einer "sehr guten" Zusammenarbeit mit den Interkantonalen Kinder- und Jugendanstalten.

Die GPK hat im laufenden Berichtsjahr Hinweise erhalten, die sie an dieser pauschal positiven Beschreibung zweifeln lässt. Eine minderjährige Person war vom KJD ausserkantonale in einem Erziehungsheim für verhaltensauffällige, normal begabte junge Menschen platziert worden. Dies nachdem sie vorgängig in anderen Heimen auffällig geworden und als "untragbar" eingestuft worden war.

Hinweise nähren Zweifel

Laut GPK-Informationen soll der Austausch zwischen den beiden Institutionen und den Betreuenden ungenügend gewesen sein. Die zuständige Betreuungsperson aus Basel sei währenddessen nicht ausreichend über den Verlauf der Unterbringung und den gesundheitlichen Zustand der untergebrachten Person informiert worden. Offenbar war die in der Institution untergebrachte Jugendliche nach wiederholten Auffälligkeiten ohne Wissen dieser Betreuungsperson in Basel auch mit starken Medikamenten ruhiggestellt worden.

Es gibt zudem Hinweise, dass die dort untergebrachte Person zeitweise über eine ganze Medikamentenpackung im eigenen Zimmer verfügen konnte, obwohl laut Reglement der Institution die Medikamente von den Mitarbeitenden aufbewahrt werden müssen. Zudem soll über die ganze Zeit hinweg der Betreuungsperson in Basel nicht mitgeteilt worden sein, welche Medikamente in welchem Umfang der untergebrachten Minderjährigen verschrieben worden sind.

Betreuungsperson nicht informiert

Gemäss den Informationen der GPK blieben diese Missstände leider nicht folgenlos. Die betroffene Minderjährige lief aus dem Heim davon und beging einen Suizidversuch durch die Einnahme einer Überdosis verschiedener Medikamente. In der Folge konnte sie im Spital aufgrund mangelnder Kenntnis über ihre vorangegangene Medikation nicht adäquat behandelt werden und verstarb.

Suizidversuch mit Todesfolge

Auf Rückfrage teilte das ED der GPK mit, dass aufgrund einer internen Meldung durch die zuständige Beistandsperson der Leiter des KJD im Nachgang zum Todesfall allfällige weitere Meldepflichten geprüft habe. Er habe dabei Rücksprache genommen mit der Staatsanwaltschaft, dem Leiter der KESB, sowie der stellvertretenden Leiterin der genannten Institution. Aufgrund dieser Abklärungen sei er zum Schluss gekommen, dass keine aufsichtsrechtliche Beschwerde angezeigt sei. Einerseits seien keine Fehler von Seiten der Institution zu erkennen gewesen, andererseits sei für die Untersuchung des Todesfalls die Strafuntersuchungsbehörde zuständig gewesen. Eine reine formale Aufarbeitung ist aus Sicht der GPK nicht ausreichend.

ED nimmt Stellung

Die GPK ist der Auffassung, dass gerade bei vulnerablen Personen der Informationsaustausch zwischen den Institutionen von eminenter Bedeutung ist. Dazu ist unter anderem notwendig, dass die Betreuung über ausreichende Kapazitäten zur engen Begleitung von schwierigen Fällen und zur Kontrolle der ausserkantonalen Platzierungen verfügt. Die GPK anerkennt, dass der KJD in diesen Fällen den Institutionen und Behörden der anderen Kantone vertrauen können muss, erwartet aber trotzdem eine enge und stete Begleitung der ausserkantonal platzierten Jugendlichen.

*Informations-
austausch eminent
wichtig*

Die GPK erwartet, dass dieser Fall vom Regierungsrat intern detailliert aufgearbeitet wird und die richtigen Schlussfolgerungen gezogen werden.

3.5 Finanzdepartement (FD)

Projekte der Zentralen Informatik Dienste (IT BS)

Seit mehreren Jahren beobachtet die GPK die Fortschritte der Plattform-Projekte von IT BS wie DAP.BS (vormals WorkplaceBS), ITSM.BS, IAM.BS und eGOV. Die GPK dokumentierte in mehreren Jahresberichten Empfehlungen zu diesen Projekten wie etwa die Sicherstellung der Einhaltung der Kosten-, Termin- und Qualitätsvorgaben oder die Dokumentation der Effizienzfortschritte. Aus dem Jahresbericht 2020 geht der Stand dieser Projekte nur bedingt hervor; eine systematische Übersicht fehlt. Die GPK bat deshalb den Regierungsrat um einen aktuellen Statusbericht zu diesen Projekten.

Systematische Übersicht fehlt

Das Finanzdepartement erklärte, dass Covid-19 auch das planmässige Vorankommen der kantonalen IT-Projekte behindert habe. Besonders augenfällig habe sich dies bei den Ressourcen gezeigt. So hätten diese für die kurzfristige und breitflächige Bereitstellung der Homeoffice-Infrastruktur und die Unterstützung der Benutzerinnen und Benutzer eingesetzt werden müssen. Die Ressourcen-Priorisierung bei den Departementen wie auch bei IT BS habe im 2020 überhaupt vornehmlich auf die Bewältigung von krisenbedingten Notfallmassnahmen und die Sicherstellung eines möglichst unterbruchfreien Betriebs fokussiert. Dies habe insgesamt zu einer verlangsamten Projektabwicklung geführt.

Ressourcen-Priorisierung wegen Covid-19

Ein zentraler Erfolgsfaktor der Projektarbeit sei auch die "direkte Kommunikation". Die komplette Verlagerung der Projektmitarbeitenden (IT-seitig wie auch Business-Seite) ins Homeoffice stelle eine zusätzliche Herausforderung dar, umso mehr als auch alle externen Dienstleistenden und Lieferanten davon betroffen gewesen seien. Trotz all dieser Erschwernisse wiesen die Projekte insgesamt aber einen erfreulichen Arbeitsfortschritt auf.

| Projekt | Kurzbeschreibung |
|--------------|---|
| DAP.BS | Bereitstellung eines standardisierten «digitalen Arbeitsplatzes», um ein geräte-, orts- und zeitunabhängiges Arbeiten zu ermöglichen. Der DAP wird zentral durch die IT BS in zwei Ausprägungen ausgeliefert: DAP-Verwaltung und DAP-Blaulicht mit erhöhter Verfügbarkeit |
| ITSM.BS | Einführung einer ITSM-Suite mit Ablösung und Zusammenführung aller Ticketing-Systeme auf ein System, Schaffen eines einheitlichen (kantonalen) Serviceportals für alle Verwaltungsmitarbeitenden mit durchgängigen Service-Prozessen |
| IAM.BS | Einführung eines kantonalen Identity und Access Managements Systems für die konsistente und personenbezogene Verwaltung von Nutzerdaten unter Berücksichtigung von Zugriffsrechten und Datensicherheitsbestimmungen |
| eGov EGIS | Mit dem Projekt EGIS wird die dem heutigen eGOV Basisservice „Formulardienst“ zugrundeliegende technische Lösung durch ein Standardprodukt abgelöst und die Leistung zukünftig von einem externen Anbieter bezogen. |

Die vier Projekte seien zentrale Elemente für die zunehmende und beschleunigte Digitalisierung. Primäres Ziel dieser Projekte sei nicht die Kosteneinsparung gegenüber den bestehenden Services, sondern vielmehr die vernetzte kantonale IT-Organisation (zentral wie dezentral) zu befähigen, die Digitalisierung in der Verwaltung voranzutreiben. DAP.BS stelle dazu moderne, standardisierte Endgeräte zur Nutzung der Services

bereit. ITSM.BS sei das zentrale Element für die Abwicklung aller kantonalen Informatik- und Telekommunikations-Services im Verbund aller Leistungserbringenden. IAM.BS Sorge dafür, dass die richtigen Personen zur richtigen Zeit auf die richtigen Ressourcen zugreifen könnten (Endgeräte, Anwendungen, Daten). Auf diesen zentralen Services und Prozessen setzen die Businessanwendungen auf. Dank der Modernisierung und Flexibilisierung der Formularerstellung mit dem Projekt EGIS werde eine weitere Beschleunigung der Digitalisierungsvorhaben ermöglicht. Die Umsetzung der Projekte stelle auch Anforderungen an die nachhaltige und zukunftsgerichtete Entwicklung der kantonalen IT-Organisation. Durchgängig abgestimmte Leistungserbringerprozesse erforderten ein hohes Mass an Standardisierung.

Der Regierungsrat informierte die GPK auch über den Projektstatus. Entsprechend den voranstehenden Ausführungen sind lediglich bei der Termineinhaltung die Ampelsymbole auf gelb, dies bei drei von vier Projekten.

Projekt-Status

| Projekt | Termine | | Kosten | | Statusinformationen per 28.04.2021 | | | |
|----------------------|---------|-------|-------------------------------|-----------------------------|------------------------------------|--------|----------|--|
| | Start | Ende | Bruttoausgaben In Mio. Fr. | Ist-Ausgaben In Mio. Fr. | Kosten | Termin | Qualität | Würdigung |
| DAP.BS | 09.18 | 12.22 | 4'571 | 3'493 | ● | ● | ● | Alle drei Projekte sind bezüglich Qualität und Kosten gut unterwegs. Aus den in der Situationsübersicht genannten Gründen können die terminlichen Ziele nicht durchwegs erreicht werden. |
| ITSM.BS | 04.16 | 04.22 | 1'822 | 1'380 | ● | ● | ● | |
| IAM.BS | 10.17 | 11.21 | 4'893 | 1'992 | ● | ● | ● | |
| eGov EGIS | 02.18 | 10.21 | 1'134 | 863 | ● | ● | ● | Das Projekt wird Ende Oktober mit einer minimalen Verspätung von 2 Monaten erfolgreich abgeschlossen werden. |

Die nachfolgende Aufstellung zeigt, dass die Informationen vorhanden sind.

| Projekt | Effizienzgewinne |
|--------------|--|
| DAP.BS | Die Einführung von DAP.BS ist am Laufen. Als erstes Departement wird das JSD aktuell ausgestattet. Durch den hohen Standardisierungsgrad wird die Bereitstellung beschleunigt und insgesamt optimiert. Dank der Auslieferung auf die unterschiedlichsten Endgerättypen wie auch als virtueller Client, steigt der Anwendungsnutzen und die Verfügbarkeit wird ebenso erhöht. |
| ITSM.BS | Nach dem Abschluss des Projekts werden alle Departemente nur noch <u>ein</u> einziges Servicemanagementsystem nutzen (Standardisierung). Im Rahmen des Projekts wurden die Service Prozesse harmonisiert und zusammengefügt. Das erlaubt erstmals komplett durchgängige IT Bestell- und Supportprozesse, beschleunigt die Abwicklung und schafft höchste Transparenz. Die produktive Einführung ist am Laufen. DAP.BS ist der erste kantonale Service der komplett mit ITSM.BS bewirtschaftet wird. |
| IAM.BS | IAM.BS ermöglicht die automatisierte Bewirtschaftung von Berechtigungen nach kantonal einheitlichen Standards und Prozessen entlang des kompletten Benutzerlebenszyklus (Eintritt, Mutationen, Austritt). Die Qualität der Benutzerverwaltung steigt demzufolge und heute zum Teil sehr aufwändige manuelle Arbeiten können rationeller abgewickelt werden. Das ist im Zuge der hohen Dynamik, die die Digitalisierung und die neuen digitalen Arbeitswelten mit sich bringen, grundlegend. Compliance Anforderungen (IDG) können erfüllt und Auswertungen rationeller erstellt werden. IAM.BS befindet sich ebenfalls in der Einführungsphase. Bis Ende Oktober werden das Basissystem und rund 10 Anwendungen online sein. |
| eGov EGIS | Mit dem Projekt eGov-EGIS wird die kontinuierliche Weiterentwicklung der eGov-Servicelandschaft vorangetrieben. Der eigenentwickelte eGOV Basisservice „Formulardienst“ wird abgelöst und die technische Leistungserbringung komplett extern bezogen. Damit können nun die Kapazitäten flexibel erhöht werden. Die bestehenden Formulare werden im Rahmen des Projekts migriert. Die Bereitstellung von neuen und komplexeren Formularen wird massiv beschleunigt und die Ausbreitung der in- |

*Nutzen und
Effizienz-Gewinne*

Für die GPK ist wichtig, dass auch in diesem Bereich umfassend und systematisch informiert wird.

Die GPK erwartet vom Regierungsrat eine jährliche konsolidierte Berichterstattung zum Stand aller IT-Projekte.

3.6 Gesundheitsdepartement (GD)

Gesundheitsversorgung

Im letztjährigen Bericht hatte die GPK festgestellt, dass im Kanton Basel-Stadt ein Drittel mehr onkologische Behandlungen stattfinden als im Rest der Schweiz. Irritierend war, dass das GD die Gründe dafür nicht schlüssig kannte. Seit Januar 2020 werden nun doch via das Krebsregistrierungsgesetz landesweit und einheitlich alle Krebserkrankungen erfasst. Die Versorgung von Krebserkrankten, so das GD damals, könne so besser geplant und die Behandlungen ausgewertet werden. Die GPK formulierte in der Folge die Erwartung, dass die ungeklärt hohen Behandlungszahlen analysiert und geklärt werden sollten.

GPK befasst sich mit den Daten zu Krebserkrankten

Das GD reagierte im Herbst 2020 auf die Empfehlungen der GPK und analysierte die Überinanspruchnahme vertieft. Die von der GPK festgestellte stationäre Überinanspruchnahme von 34,7 Prozent komme hauptsächlich durch die Wohnbevölkerung des Kantons Basel-Landschaft zustande. Die Entwicklung verlaufe zudem unterschiedlich. Im Kanton Basel-Stadt habe sich der Anteil der unerklärten positiven Varianz der Wohnbevölkerung von 24,6 Prozent im Jahr 2016 auf 12,1 Prozent im Jahr 2018 mehr als halbiert. Zu beachten sei zudem die Inzidenz und Prävalenz in Basel-Stadt im Vergleich zu anderen Kantonen. Die Daten des Krebsregisters der beiden Basel zeigten, dass in den letzten drei Jahrzehnten die altersstandardisierte Krebs-Neuerkrankungsrate im Vergleich zur ganzen Schweiz in Basel-Stadt nicht signifikant verschieden sei. Grundsätzlich sei aber davon auszugehen, dass in Basel-Stadt ohne die Altersstandardisierungen mehr Personen an Krebs erkrankten und damit behandlungsbedürftig würden als im Schweizer Durchschnitt. Dies liege am höheren Durchschnittsalter der Bevölkerung.

Keine signifikanten Unterschiede zur Restschweiz

Auf Nachfrage der GPK, ob nun die gesamtschweizerische Harmonisierung der Erfassung von Krebserkrankungen bereits weitergehende Schlüsse zuliesse, antwortete das GD, dass diese Auswertungen wohl erst in rund drei Jahren nach Erkrankungszeitpunkt möglich sind. Da das Gesetz erst im Januar 2020 in Kraft getreten ist, seien in Basel-Stadt wohl frühestens Ende 2022 auswertbare Daten vorhanden, welche weitergehende Schlüsse zuliesse.

Daten Ende 2022 verfügbar

Die GPK erwartet, dass die Auswertungen gemäss den Ausführungen des GD auf diesen Zeitpunkt hin vorgenommen werden und gegenüber der GPK berichtet wird.

Vision "Gut und gemeinsam älter werden in Basel-Stadt"

Gemäss Jahresbericht des Regierungsrates haben im Jahr 2020 knapp 500 Personen an einer Umfrage zur Alterspolitik teilgenommen. Eine grosse Mehrheit der Befragten befürwortete eine Vision zur Alterspolitik, und mehr als Drittel gab an, sich bei deren Umsetzung engagieren zu wollen. Der Prozess der Neuausrichtung der Alterspolitik im Kanton Basel-

500 Personen für eine Umfrage

Stadt wurde im Herbst 2020 mit der Verabschiedung der Vision "Gut und gemeinsam älter werden in Basel-Stadt" durch den Regierungsrat abgeschlossen. Die Vision dient als übergeordnete Orientierung und wird mittels bereichsspezifischen Strategien und Massnahmenpaketen im Dialog mit interessierten Kreisen der Zivilgesellschaft umgesetzt. Dazu wurde eine interdepartementale Koordinationsgruppe Alter mit Vertretungen der verschiedenen Departemente eingesetzt, die im Dezember 2020 ihre Arbeit aufgenommen hat.

Die GPK fragte in der Folge an, um welche Personen es sich bei den Umfrageteilnehmenden handelte und ob diese Anzahl an Personen und Gruppierungen bereits ausreiche, um von einer repräsentativen Menge zu sprechen.

GPK stellt Fragen zur Personengruppe

Das GD teilte mit, dass neben Fachpersonen auch viele ältere Menschen die Umfrage ausgefüllt hätten. Es handelte sich dabei um eine offene Befragung und nicht um eine Zufallsstichprobe, weswegen nicht von einer Repräsentativität der Ergebnisse ausgegangen werden könne. Die Anzahl der Antworten sei deshalb zweitrangig, denn am Thema interessierte Personen würden die Umfrage häufiger ausgefüllt haben als Nicht-Interessierte. Für repräsentative Daten stützt sich das GD deshalb bevorzugt auf die Bevölkerungsbefragung 55+, die alle vier Jahre vom Statistischen Amt durchgeführt wird und diese Bedingungen erfüllt. Innerhalb der weiteren Umsetzung der Vision "Gut und gemeinsam älter werden im Kanton Basel-Stadt" sei es hingegen wichtig, gerade auch Personen aus Gruppen direkt anzusprechen, welche die Umfrage unterschiedlich häufig ausgefüllt hätten.

Keine repräsentative Umfrage

Die GPK anerkennt die Bemühungen des GD in Bezug auf die Alterspolitik ausdrücklich und findet es ausgesprochen wichtig, dass aufgrund der demografischen Situation im Kanton Basel-Stadt ein Fokus auf die Alterspolitik gelegt wird. Das Umfrage-Setting ist der GPK nicht klargeworden. Inwieweit verschiedene Umfragen für die Erarbeitung sogenannter Visionen letztlich zielführend sind, erschliesst sich der GPK im Einzelnen nicht abschliessend.

Fragen bleiben offen

Die GPK regt an, dass Umfragen immer auch bezüglich des Kosten-/Nutzenverhältnisses und deren Repräsentativität im Hinblick auf den avisierten Zweck hinterfragt werden.

Universitäres Zentrum für Zahnmedizin

Via Ombudsstelle des Kantons Basel-Stadt wurde der GPK zugetragen, dass die Präsidentin der Personalkommission des Universitären Zentrums für Zahnmedizin (UZB) mit einem leitenden Arzt des UZB liiert sei. Diese Beziehung führe grundsätzlich zu einem gewissen Unbehagen bei der Belegschaft, da dadurch die Unabhängigkeit der Personalkommission des UZB zumindest in Frage gestellt werden könne.

Unabhängigkeit in Frage gestellt

Die GPK erkundigte sich deshalb beim GD, inwiefern die Unabhängigkeit und Objektivität der Personalkommission sichergestellt werden könne.

Das GD antwortete, die Präsidentin der Personalkommission sei per 30. April 2021 vom Amt als Präsidentin und auch als Mitglied der Personalkommission zurückgetreten. Die Mitarbeitenden des UZB seien entsprechend informiert und eine Ersatzwahl bereits organisiert. Auf Nachfrage hin bestätigte das GD zudem, dass die CEO des UZB nach einem gemeinsamen Gespräch mit der Präsidentin zur gemeinsamen Einschätzung gekommen sei, dass ein Rücktritt das Beste wäre.

Rücktritt erfolgt

Die GPK ist erfreut, dass sich durch diesen Rücktritt die Situation bereinigen liess. Hingegen erschliesst sich der GPK weiterhin nicht, weshalb der Rücktritt nicht unmittelbar erfolgte und es hierfür zuerst Gespräche von Mitarbeitenden des UZB mit der Ombudsstelle sowie Rückmeldungen der Ombudsstelle an das UZB benötigte. Die Befangenheit liegt aus Sicht der GPK auf der Hand und hätte zu einem umgehenden Rücktritt respektive einer Intervention seitens der Klinikleitung und/oder des Verwaltungsrates des UZB führen müssen.

Situation bereinigt

Die GPK erwartet, dass departementsübergreifend Ausstandsregeln implementiert werden, welche solche Konstellationen vermeiden und die Unabhängigkeit insbesondere von Personalvertretungen gewährleisten.

3.7 Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD)

Allgemeines – Pandemie-bedingte Arbeitsbelastung

Aufgrund der Pandemie fragte die GPK beim JSD nach, wie sich die zusätzliche Belastung des Personals insbesondere der operativen Bereiche beziehungsweise der Blaulichtorganisationen entwickelte. Dies auch mit einer gewissen Besorgnis, da ja gerade bei der Kantonspolizei die rückständigen Zeitguthaben schon seit längerem abzubauen waren, beziehungsweise der Abbau vorgesehen war. Das Departement bestätigte einen merklichen Einfluss der Pandemie auf die Arbeitszeitbelastung. Bei der Kantonspolizei konnten zwar Stunden abgebaut werden, aber nicht im geplanten Ausmass. Bei der Berufsfeuerwehr konnten rückständige Zeitguthaben aufgrund von nicht stattgefundenen Ausbildungen abgebaut werden. Bei der Sanität hingegen wurden rückständige Zeitguthaben aufgebaut, da im Speziellen in der ersten Welle der Pandemie viele Mitarbeitende der Sanität erkrankten oder durch Quarantäne ausfielen und in der zweiten Welle ein zusätzliches Einsatz-Team für Patiententransporte benötigt wurde. Ebenso wurden im Bereich Bevölkerungsdienste und Migration rückständige Zeitguthaben aufgrund der Pandemie aufgebaut.

Personal der operativen Bereiche stark gefordert

Die GPK hat Verständnis für diese Situation und bedankt sich an dieser Stelle beim gesamten Staatspersonal für die geleisteten Dienste beziehungsweise die Mehrarbeit im Dienst der Bevölkerung. Ebenso hofft die Kommission auf eine baldige Entlastung des Personals und einen planbaren Abbau der rückständigen Zeitguthaben bei Normalisierung der allgemeinen Lage.

Services

Vom Departement liess sich die GPK über allfällige erste Erfahrungen mit den im Jahresbericht angesprochenen Massnahmen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und Förderung der Diversität im Departement informieren. Das JSD erklärte, dass wegen Corona bedauerlicherweise nur ein Teil der Massnahmen beziehungsweise in reduziertem Rahmen umgesetzt werden konnten. Das JSD erläuterte aber ausführlich, welche Massnahmen geplant gewesen wären. So sei auch eine Bewertung der Wirksamkeit der Massnahmen zur Erhöhung der Diversität im Justiz- und Sicherheitsdepartement noch nicht möglich, sowohl aufgrund der kurzen Zeitdauer, als auch wegen der Folgen der Corona-Pandemie.

Corona bremst Diversitäts-Förderung aus

Die GPK äussert hierfür gleichermassen Verständnis wie Bedauern, und wertet die Ausführlichkeit der Antwort als positives Zeichen für die hohe Gewichtung der Diversitätsförderung im Departement. Sie geht davon aus, dass mit einer Normalisierung der allgemeinen Lage das JSD den eingeschlagenen Weg bald weiterführen wird.

Kantonspolizei

Das JSD informierte auf Nachfrage der GPK über die Gründe der Verzögerung bei der Fahrzeugbeschaffung der Kategorien "Compact" und "Mini". Das Departement erklärte die Verzögerung mit zusätzlichen Abklärungen beziehungsweise Prüfungen betreffend Datenschutz, auch auf Empfehlung des kantonalen Datenschützers, denen das JSD nachgekommen ist.

*Sensibilität für
Datenschutzfragen
hoch*

Die GPK begrüsst, dass die im Kontext der Beschaffung der Alarmpikett-Fahrzeuge für die Kantonspolizei und des entsprechenden GPK-Berichts zugesicherte Sensibilität betreffend Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach wie vor hohe Priorität hat.

Rettung

Im Januar 2020 liess sich die GPK an einem Hearing vom damaligen Departementsvorsteher detailliert über den Stand des Projekts Einsatzzentrale Rettung (EZR) informieren, weil die Kommission in früheren Jahren immer wieder Verzögerungen zur Kenntnis nehmen müssen. An besagtem Hearing mit dem damaligen Informationsstand ging das Departement noch von einer Betriebsaufnahme "Anfang 2022" sowie keinen weiteren Mehrkosten aus. Die GPK bat das Departement, über allfällige ungeplante Entwicklungen informiert zu werden.

*Einsatzzentrale
Rettung:
Verzögerung und
Verteuerung*

Die GPK wurde am 1. April 2020 darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Lützelhof unter anderem im Bereich Haustechnik saniert werden müsse, damit die EZR "andocken" könne. Dafür werde das BVD ein "separates, gebundenes Sanierungsprojekt" starten. Gemäss damaligem Informationsstand sollte dieses aber keine Auswirkung auf den Zeitplan zum Bau und Inbetriebnahme der neuen EZR haben.

Dem Jahresbericht des Regierungsrats entnahm die GPK einerseits eine erneute Verzögerung des Baustarts EZR aufgrund der notwendigen gebäudetechnischen Sanierungsmassnahmen am Bestandesbau (Lützelhof) um zwei Monate (Baustart Ende 2020, Inbetriebnahme Q3 2022). Andererseits bewilligte der Regierungsrat für besagte Sanierungsmassnahmen am Bestandesbau im September 2020 "zusätzliche finanzielle Mittel" in Höhe von 4,62 Millionen Franken.

*Unterschätzte
Sanierungs-
Notwendigkeit*

Angesichts der Formulierung im Jahresbericht des Regierungsrats fragte die GPK nach, wieso das Projekt EZR nicht im Projektportfolio zu finden sei, obwohl es mit den zusätzlichen finanziellen Mitteln von 4,62 Millionen Franken die 10-Millionen-Franken-Grenze überschritt (9,985 Mio. + 4,62 Mio. Franken = 14,605 Mio. Franken).

Das Departement hielt im April 2020 folgendes fest: Die gebäude-technischen Anlagen des Bestandsgebäudes an der Kornhausgasse 16/18 müssten umfassender ersetzt und/oder saniert werden. Dies sei beim Vorprojekt noch nicht absehbar gewesen. Der Regierungsrat habe deshalb am 1. September 2020 zusätzliche finanzielle Mittel von insgesamt 4,62 Millionen Franken bewilligt und den finanzrechtlichen Status (gebundenes Vorhaben) durch die Finanzkommission bestätigen lassen. Da es sich um zwei separate Vorhaben im Investitionsprogramm mit Kosten jeweils unter 10 Millionen Franken handle, seien beide nicht in das Projektportfolio aufgenommen worden.

*Vorhaben in
Millionenhöhe*

Zwar nimmt die GPK zur Kenntnis, dass der finanzrechtliche Prozess ordnungsgemäss erfolgte und kann entsprechend nachvollziehen, dass aufgrund dessen die EZR nicht im Projektportfolio geführt wird.

Die GPK würde es aber als sinnvoll und der öffentlichen Information über die effektiven Projektkosten dienlich erachten, wenn solche Projekte mindestens im Projektportfolio zusammengefasst und entsprechend aufgeführt würden. Das Projektportfolio im Jahresbericht soll der Öffentlichkeit einen Überblick über die laufenden Projekte und deren Kostenentwicklung verschaffen. Entsprechend würde in diesem Fall ersichtlich, dass der Bau der EZR einschliesslich notwendiger, vorab nicht einkalkulierter Folgekosten über 45 Prozent teurer wurde, als dies im Ratschlag vorgesehen war.

*Rechtstatut vs.
öffentliche
Informations-
Transparenz*

Die GPK regt an, zusätzlich gesprochene Finanzmittel im Projektportfolio sichtbar zu machen, wenn sie als Folge eines Projekts oder in dessen direktem Zusammenhang entstehen, insbesondere bei finanzrechtlich unterschiedlichen Investitionsvorhaben.

3.8 Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU)

Covid-Unterstützungsprogramme

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass das WSU zusammen mit dem FD und dem PD ergänzend zum Bund verschiedene Unterstützungsprogramme für baselstädtische Unternehmen und selbstständig Erwerbende zur Abfederung der wirtschaftlichen und finanziellen Folgen der COVID-19-Pandemie beziehungsweise der behördlichen Schliessungsmassnahmen aufgebaut hat. Das WSU hat 2020 vier solcher Programme zur Unterstützung für direkt wie auch indirekt von der Krise betroffene Personen und Betriebe durchgeführt:

1. Unterstützungsleistungen für selbstständig Erwerbende (Personen, die von der entsprechenden Bundeslösung zuerst nicht erfasst waren)
2. Kantonale Bürgschaften für KMU-Überbrückungskredite
3. Bürgschaften für wissenschafts- und technologieorientierte Startup-Unternehmungen gemeinsam mit dem Bund
4. Härtefallhilfen an Unternehmen (ins. Gastronomie und Hotellerie).

Die GPK anerkennt, dass diese Programme sehr hilfreich, schnell, effizient und effektiv aufgelegt wurden. Die Bearbeitungszeit zwischen Gesuchseinreichung und Auszahlung der Hilfen war von Gesuch zu Gesuch unterschiedlich lang. Sie variiert zwischen 14 Tagen und acht Wochen je nach Komplexität und Qualität der Gesuche.

Schnelle, effiziente Hilfe

Die GPK erwartet eine Evaluation aller kantonalen Unterstützungsprogramme unter Berücksichtigung des Zusammenspiels mit den Bundesmassnahmen nach der Normalisierung der pandemischen Lage.

Die GPK empfiehlt eine systematische statistische Erfassung der Bearbeitungszeit aller kantonalen Hilfsprogramme.

i-Job: Langzeitarbeitsplätze für Sozialhilfebeziehende

Gemäss § 13 Abs. 4bis Sozialhilfegesetz (SHG) kann die kantonale Verwaltung mit Sozialhilfebeziehenden, die längerfristig bei einer Verwaltungsstelle arbeiten, neu Arbeitsverträge gemäss Obligationenrecht abschliessen. Bisher wurde erst ein solcher Vertrag abgeschlossen – mit einer Person, die nun im Sportsamt arbeitet. Zwei weitere Arbeitsverhältnisse sind in Vorbereitung. Gemäss Vorgabe des Grossen Rates sollen 250 solcher Einsatzplätze umgesetzt werden.

Grossrätliche Vorgabe umsetzen

Die GPK erwartet, dass die Vorgabe des Grossen Rates, 250 solche Einsatzplätze zu schaffen, zügig umgesetzt und über die Erfahrungen mit diesem Modell zeitnah berichtet wird.

Generalsekretariat

Mit dem Ziel, dass während der Covid-19-Pandemie möglichst viele Mitarbeitenden im Homeoffice arbeiten können, wurden flächendeckend und rasch bisherige Desktop-Geräte durch Notebooks ersetzt. Damit wurde der Trend hin zu flexibleren, das heisst mobilen elektronischen Arbeitsplätzen beschleunigt. Mitarbeitenden-Befragungen bei grösseren Betrieben der Privatwirtschaft ergaben, dass das Personal auch nach Beendigung der Pandemie-Massnahmen teilweise im Homeoffice tätig sein wolle. Diese Betriebe haben deshalb bereits eine entsprechende Reduktion der Arbeitsplatzkapazität eingeleitet.

Arbeitsplatzüberprüfung nach Homeoffice-Erfahrung

Die GPK erwartet vom Regierungsrat, dass er die Erfahrungen aus den pandemiebedingten Homeoffice-Massnahmen departementsübergreifend in die Arbeitsplatzentwicklung einfliessen lässt.

3.9 Staatsanwaltschaft

Vorbemerkung

Die Staatsanwaltschaft berichtet in zweifacher Form: Einerseits im Jahresbericht des Regierungsrates 2020 im Kapitel 3.7.7 Staatsanwaltschaft in kürzerer Form, andererseits in ihrem ausführlichen eigenen Jahresbericht. Dieser wird jeweils im Mai ausschliesslich online auf www.stawa.bs.ch unter "Publikationen" publiziert.

Ressourcen

Aus dem Jahresbericht der Staatsanwaltschaft ist zur Kriminalpolizei festzustellen, dass viele ältere Verfahren während der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 abgearbeitet werden konnten. Nichtsdestotrotz scheint aufgrund der aufwändigen, aber wichtigen formalen Vorgaben der Fallführung eine Tendenz zu bestehen, dass weniger delikate Delikte nicht prioritär behandelt werden und bis zur Verjährung bei der Kriminalpolizei darben. Nicht nur für die betroffenen Personen wird dies belastend sein, geht es doch um Fälle wie Ehrverletzung, Tötlichkeiten und Drohungen. Auch für die Kriminalpolizei sei dies "äusserst unbefriedigend" und führe zu einem belasteten Betriebsklima. Die neu geschaffenen Stellen, welche der Kriminalpolizei und der Abteilung Wirtschaftsdelikte zukamen, sind nun besetzt worden. Dabei ist zu bemerken, dass von Seiten der Kriminalpolizei zur nachhaltigen Fallbehandlung eine weitere Erhöhung gefordert wird.

Mangelnde Ressourcen bleiben ein Thema

Die GPK erwartet, dass die Staatsanwaltschaft prüft, ob die zusätzlich geschaffenen Stellen den erwünschten Pendenzenabbau ermöglichen.

Themen

Medial für Aufsehen sorgten im Nachgang zu einer Demonstration im Jahre 2018 die Verhandlungen der entsprechenden Fälle an den Basler Gerichten. Die Gewichtung der Strafuntersuchungsbehörden gegenüber den Teilnehmenden der damals bewilligten Demonstration und der unbewilligten Gegendemonstration war dabei Stein des Anstosses. So wurden letztere Verfahren offensichtlich forciert behandelt und wurden bereits vor Gericht verhandelt.

Basel Straf-frei statt Nazi-frei?

Währenddessen wurde möglichen Vergehen von Teilnehmenden und Organisatoren der bewilligten Demonstration bisher kaum nachgegangen. Dies unterblieb, obwohl es sich um nationalsozialistische Extremisten handelt, die zunehmend auch international operieren. Insbesondere stossend ist dies, da es sich zumindest bei einem Fall um Antisemitismus handelt. Für Aussenstehende kann so der Eindruck entstehen, dass hier eine Gewichtung entstehe, welche sicher nicht im Interesse der Staatsanwaltschaft und des Kantons Basel-Stadt ist. In der Medienbericht-erstattung verwies die Staatsanwaltschaft auf eine entsprechende

Schwerpunktsetzung des Regierungsrates. Die GPK ist erstaunt, dass eine regierungsrätliche Schwerpunktsetzung die Staatsanwaltschaft veranlasst, antisemitische Agitation nicht prioritär zu verfolgen.

Die GPK erwartet, dass die Staatsanwaltschaft mit dem Regierungsrat die Prioritätensetzung klärt.

Das Software-Projekt Juris 5 konnte bei der Staatsanwaltschaft 2020 grösstenteils abgeschlossen werden – mit einer Verzögerung von zwei Jahren. Dabei gilt zu bemerken, dass einige Bereiche aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen noch nicht implementiert wurden (digitale Signatur); andere sind zwar technisch bereit, aber noch nicht umgesetzt, oder werden erst 2021 angegangen. Wie auch bei ähnlichen Problemen bei den Gerichten sollen für die Verzögerungen vor allem personelle Wechsel bei der Entwickler-Firma die Ursache sein. Die Abhängigkeit von den Unwägbarkeiten einer Unternehmung bleibt ein Problem. Es bleibt auf jeden Fall festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft das Projekt umsichtig begleitet. Angesichts der langwierigen Umsetzung von Juris 5 ist es dann sehr störend, dass laut dem der GPK auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Projektbericht die Performance weiterhin nicht zufriedenstellend ist, und dass beispielsweise die Volltextsuche nicht funktioniert.

Alle Jahre wieder kommt die Projektverzögerung...

Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft

Die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft überwacht "die Einhaltung des Beschleunigungsgebots beziehungsweise die Zeiträume, innerhalb deren Vorverfahren gegen bekannte Täterschaft zum Abschluss gebracht werden". Da dieses Jahr deren Bericht bis zur Verabschiedung des Jahresberichts der GPK Mitte Juli nicht vorlag, können diesbezüglich keine Aussagen gemacht werden. Die GPK bedauert dies ausdrücklich und kann die späte Erstellung des Jahresberichts der Aufsichtskommission nicht nachvollziehen.

Beschleunigungsgebot für Aufsichtskommission?

Die GPK erwartet, dass die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft ihren Jahresbericht jeweils bis spätestens Mitte Mai der GPK zur Verfügung stellt.

4. Bemerkungen zum Bericht des Gerichtsrats und der Gerichte

Vorbemerkung

In Übereinkunft zwischen dem Regierungsrat, dem Gerichtsrat und der GPK berichten die unabhängigen Basler Gerichte in zweifacher Form: Einerseits im Jahresbericht des Regierungsrates 2020 im Kapitel 3.9 Gerichte in kürzerer Form, andererseits in ihrem ausführlichen Bericht, der ausschliesslich online unter www.gerichte.bs.ch publiziert wird.

IT-Themen

Im Jahresbericht 2019 hatte die GPK auf die Probleme bei der Implementierung von Juris 5 hingewiesen und empfohlen, diese endlich anzugehen. Der Gerichtsrat versicherte in der Folge, dies offensiv anzugehen. Der Gerichtsrat berichtete nun auf Nachfrage, dass das Projekt Juris 5 schweizweit gestoppt worden sei, und dass bei der Betreiberfirma aus verschiedenen Gründen eine zeitnahe Umsetzung nicht zu erwarten sei.

Auch Gerichte kämpfen weiterhin mit Juris

Die Abhängigkeit gegenüber der Betreiberfirma bleibt ein Risiko. Während die Staatsanwaltschaft bereits mit Juris 5 arbeitet, sind die Gerichte noch bei der Vorgängerversion Juris 4. Diese beiden Systeme sind offensichtlich nicht ohne weiteres kompatibel. Am Jugendgericht und am FU-Gericht ist die Einführung von Juris überhaupt noch pendent und für 2021 geplant. Die Anstrengungen des Gerichtsrates für eine Problembhebung beim aktuellen Programm Juris 4 sind positiv zu würdigen.

Bedingt durch die Corona-Pandemie musste ähnlich wie die anderen Staatsgewalten auch die Justiz vermehrt per Videokonferenz agieren können. Wegen des US CLOUD Acts können gängige Anbieter nicht genutzt werden. Denn die Unternehmen müssen den US-amerikanischen Behörden "auch dann Zugriff auf Daten von Nutzern (...) geben, wenn diese Daten nicht in den USA gespeichert sind." Die Gerichte (sowie die Staatsanwaltschaft und ein Teil des WSU) verwenden deshalb eine Software-Lösung mit eigener Software-Lizenz und eigenem Server, so dass die Sicherheit der Daten gewährleistet ist.

Vorbildliches Video-Conferencing

Die GPK empfiehlt dem Ratsbüro des Grossen Rates und dem Regierungsrat zu überprüfen, ob in der jeweiligen Zuständigkeit die nötige Sorgfalt bezüglich Einhaltung der Datensicherheit bei Videokonferenzen eingehalten wird.

Gerichtsbetrieb

Die GPK kann allgemein feststellen, dass an allen Gerichten wesentliche Anstrengungen unternommen wurden, um den Gerichtsbetrieb trotz der Einschränkungen wegen der Pandemie im 2020 möglichst aufrecht zu erhalten und durch Schutzkonzepte an jedem Gericht einen für alle Beteiligten sicheren Gerichtsbetrieb zu gewährleisten. Wo dies nicht möglich war, wurden für die Parteien adäquate Lösungen gefunden, zum Beispiel durch schriftliche Erledigung statt einer Verhandlung.

*Gerichtsbetrieb trotz
Pandemie aufrecht-
erhalten*

Dolmetschende

Besonders von der Pandemie betroffen waren im Gegensatz dazu die Dolmetschenden an den Gerichten. Dolmetschende leisten einen wichtigen Beitrag zum ordentlichen Gang der Gerichtsverfahren, und jeder Einsatz wird von den Gerichten "hinsichtlich Kenntnis der Fremdsprache, Kenntnis der juristischen Fachausdrücke in der Fremdsprache, Kenntnis der deutschen Sprache, Verständnis des Verfahrensablaufs, Verhalten in der Verhandlung" beurteilt. So dann kann eine Empfehlung für weitere Einsätze erfolgen, oder bei Mängeln gegenüber der dolmetschenden Person eine Massnahme zur Qualitätssicherung bis hin zur Streichung aus dem Dolmetschenden-Verzeichnis erfolgen.

Die Dolmetschenden stehen mit den Gerichten trotz des hochsensiblen Arbeitsbereiches nicht in einem Arbeitsverhältnis, sondern in einem Auftragsverhältnis. Das bedeutete für die Dolmetschenden, dass sie durch den Verhandlungsunterbruch im Frühling 2020 keine Aufträge und damit keinen Lohn mehr erhalten haben. Im Gegensatz zu anderen von der Pandemie betroffenen Dienstleisterinnen und Dienstleister kamen die Dolmetschenden nicht in den Genuss einer Härtefall-Regelung. Laut Gerichtsrat fehlte den Gerichten zudem die Kompetenz, hierfür eigene Regelungen vorzunehmen. Die kantonalen und eidgenössischen Verantwortlichen hätten hier Entschädigungen vorsehen können. Ein entsprechender Vorstoss der Zentralstelle Sprachdienstleistungen des Obergerichts Zürich wurde aber vom Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung abgewiesen mit dem Verweis auf die Arbeitslosenentschädigung. Gemäss Einschätzung der Fachgruppe Gerichtsdolmetschen seien die Voraussetzungen dafür aber nicht gegeben gewesen.

*Dolmetschende
hatten das
Nachsehen*

Die GPK empfiehlt dem Gerichtsrat, sich gemeinsam mit dem Regierungsrat bei den entsprechenden Stellen für eine Verbesserung der Situation der Dolmetschenden an den Gerichten einzusetzen.

Schliesslich ist ebenfalls festzustellen, dass die Arbeitsbelastung an den Gerichten stark zugenommen hat und nicht nur die gewählten Magistratinnen und Magistraten betrifft, sondern auch die Mitarbeitenden der Gerichte.

Gleichzeitig werden viele Fälle auch komplexer und damit zeitintensiver in der Fallführung. Dies ist zum Beispiel am Sozialversicherungsgericht festzustellen: Zahlreiche Gesetzesrevisionen im IV-Bereich führten nach Aussage des Gerichts "zu vermehrtem Streitpotential und damit auch zu mehr Beschwerdefällen". Der Pendenzenberg wuchs dementsprechend.

*Wachsender
Pendenzenberg*

Gericht für fürsorgerische Unterbringung

Das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Gericht) behandelt vor allem Beschwerden gegen eine fürsorgerische Unterbringung. Diese werden durch die Gesundheitsdienste oder durch die Erwachsenenschutzbehörde verfügt. Auch beurteilt es KESB-Entscheide bei ambulanten Massnahmen und Nachbetreuung und Beschwerden von Personen gegen ihre Behandlung oder Einschränkungen der Bewegungsfreiheit oder ihre Zurückbehaltung.

Dabei stellt das Gericht fest, dass "auch im Jahr 2020 keine einzige Beschwerde gegen freiheitsbeschränkende Massnahmen an das FU-Gericht gelangte". Dies sei zwar schweizweit nicht aussergewöhnlich, aber gerade im Altersbereich sei offensichtlich bei den Betroffenen und den Institutionen die Sensibilität noch nicht ausreichend. Wissenslücken herrschten vor, denn fürsorgerisch untergebrachte Personen sind kaum je selbst zu einer Einreichung einer Beschwerde fähig. Wenn nun eine solche Person ihre Medikation ablehnt, nach Hause will oder sich gegen freiheitsbeschränkende Massnahmen wehren will, müsste die Institution gegen sich selbst eine Beschwerde für die Person einreichen.

*Im Altersbereich
bestehen Lücken bei
Institutionen*

Gemäss Angaben des Gerichts ist schon alleine Personalmangel, der allgemein durch die Verselbstständigung der Basler Spitäler vorherrsche, dafür verantwortlich, dass ein mit zeitlichen Ressourcen verbundener Gang an ein Gericht gescheut wird. Der fürsorgerischen Unterbringung folgt oft der Gang ins Alterspflegeheim. Deshalb scheint es im Sinne dieser älteren Menschen, aber auch aus Kostengründen angezeigt, vermehrt Hebel in Bewegung zu setzen, um alte Menschen vor solchen Massnahmen zu schützen und sie möglichst lange in ihrem gewohnten Umfeld belassen zu können.

Die GPK erwartet vom Regierungsrat, dass er sich dieses Themas gemeinsam mit dem entsprechenden Gericht und den betroffenen Institutionen annimmt.

5. Bemerkungen zu den Berichten der dem Grossen Rat zugeordneten Organe: Ombudsstelle, Finanzkontrolle und Datenschutz-Beauftragter

Die GPK nahm den Bericht der Ombudsstelle für das Jahr 2020 zustimmend zur Kenntnis und dankt ihr für die wertvolle Arbeit, die sie für die Bevölkerung und die Verwaltung des Kantons Basel-Stadt leistet. Durch die thematischen Schnittstellen stehen GPK und Ombudsstelle in regelmässigem konstruktivem Kontakt.

Die Finanzkontrolle publiziert keine Jahresberichte. Ihre Prüfberichte werden aufgrund der Vertraulichkeit nur in Ausnahmefällen veröffentlicht (§ 16.5 FVKG). Die GPK profitiert regelmässig von der zuverlässigen und kompetenten Arbeit der Finanzkontrolle.

Der kantonale Datenschutzbeauftragte und sein Team werden im Juli – nach einer kapazitätsbedingt für die Jahre 2017 bis 2019 zusammengefassten Berichterstattung über ihre Tätigkeit – für 2020 wieder einen regulären Jahresbericht in gedruckter Form sowie auch online publizieren. Auch der Datenschutzbeauftragte unterstützt die GPK mit seinem grossen Fachwissen.

Die GPK hat dem Datenschutzbeauftragten mitgeteilt, dass sie dessen Jahresbericht bis im Mai zu erhalten wünscht.

6. Anträge der Geschäftsprüfungskommission

Die GPK unterbreitet dem Grossen Rat folgende Anträge:

1. Der Jahresbericht 2020 des Regierungsrats wird genehmigt.
2. Der 5. Bericht des Gerichtsrats und der Gerichte für das Jahr 2020 wird genehmigt.
3. Der Bericht der GPK für das Jahr 2020 wird genehmigt.
4. Die Empfehlungen und Erwartungen im Bericht der GPK werden in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen.

Die Geschäftsprüfungskommission hat den vorliegenden Bericht an ihrer Sitzung vom 16. Juni 2021 einstimmig verabschiedet und ihren Präsidenten zum Referenten bestimmt.

Basel, 16. Juni 2021

Namens der Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt



Christian von Wartburg
Präsident

7. Grossratsbeschluss

betreffend

Jahresbericht 2020 des Kantons Basel-Stadt

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht der Geschäftsprüfungskommission Nr. 21.5496.01 vom 16. Juni 2021, beschliesst:

1. Der Jahresbericht 2020 des Regierungsrats wird genehmigt.
2. Der 5. Bericht des Gerichtsrats und der Gerichte für das Jahr 2020 wird genehmigt.
3. Der Bericht der GPK für das Jahr 2020 wird genehmigt.
4. Die Empfehlungen und Erwartungen im Bericht der GPK werden in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

8. Anhang

- Bericht der Finanzkontrolle Nr. 30 vom 24.8.2020 zu den BVB
- Bericht der Finanzkontrolle Nr. 81 vom 15.1.2021 zu familia
- Zweite Stellungnahme des Regierungsrates betreffend die Empfehlungen und Erwartungen im GPK-Jahresbericht 2019



Leonhardsgraben 3, Postfach, CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 95 86

www.finanzkontrolle.bs.ch

VERTRAULICH

Basler Verkehrs-Betriebe (BVB)

Bericht

**über die Spezialprüfung 2020
in den Bereichen**

**Personelles
Beschaffungen
IKS
IT**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Auftrag und Allgemeines | 3 |
| 1.1 Prüfungsauftrag | 3 |
| 1.2 Prüfungsbereich und -zeitraum | 3 |
| 1.3 Prüfungsdurchführung | 3 |
| 2. Management Summary | 3 |
| 3. Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen | 4 |
| 3.1 Frage 1 – diverse Personalverpflichtungen | 4 |
| 3.2 Frage 2 – Abgangsentschädigungen / Freistellungen | 4 |
| 3.3 Frage 3 – Frühpensionierungen | 5 |
| 3.4 Frage 4 – Pensionskassen-Zuzahlungen Siehe Frage 3. | 5 |
| 3.5 Frage 5 – Ad Personam-Einreihungen | 5 |
| 3.6 Frage 6 – Darlehen und Lohnvorbezüge | 6 |
| 3.7 Frage 7 – Krankentaggelder Siehe Frage 1. | 6 |
| 3.8 Frage 8 – Auftragsvergabe an Drittfirmen | 7 |
| 3.9 Frage 9 – IKS-System | 8 |
| 3.10 Frage 10 – Heimarbeit | 8 |
| 3.11 Frage 11 – Zugangs-Regelungen IT | 9 |
| 3.11.1 Prüfungsergebnisse Sicherheitsarchitektur, Complainceregulung – Aufbau/Einbettung | 9 |
| 3.11.2 Prozess Benutzermanagement und Aufgabenteilung Betrieb und IT (Funktionentrennung) | 9 |
| 3.11.3 Kritische Durchsicht der Kontrollunterlagen | 9 |
| 3.11.4 Administrationstätigkeit | 10 |
| 3.11.5 Kritische Durchsicht Austrittsprozess und Löschung der Berechtigungen (Prozessabstimmung) | 10 |
| 4. Schlussbemerkungen | 11 |
| Berichtsempfänger | 12 |
| Beilage | 13 |

1. Auftrag und Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Gestützt auf das Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) vom 17. September 2003 (SG 610.200) und aufgrund des schriftlichen Auftrags der Geschäftsprüfungskommission (GPK) vom 18. Dezember 2019 haben wir eine Spezialprüfung vorgenommen.

1.2 Prüfungsbereich und -zeitraum

Basler Verkehrs-Betriebe (BVB)
Diverse Geschäftsbereiche – Personelles, Beschaffungen, IKS, IT
Rechnungsjahre 2010 – 2020

Gegenstand unserer Prüfungsarbeiten bildete der schriftliche Auftrag der GPK vom 18. Dezember 2019.

1.3 Prüfungsdurchführung

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehler mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften mittels Interviews, Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben.

Die Prüfungsarbeiten fanden in den Monaten Februar, März, Juni und Juli 2020 durch die Herren Daniel Dubois, Dieter von Allmen und Markus Heck statt.

2. Management Summary

Personelles

In der Vergangenheit wurden bei den BVB für Abgangsentschädigungen, Pensionskassen-Zuzahlungen und Krankentaggeldversicherungsprämien hohe Beträge bezahlt. Diese Spitzenwerte gilt es in Zukunft zu senken. Zudem sind die vorgesehenen Prozessänderungen im HR konsequent aufzuzeichnen, zu schulen und operativ umzusetzen.

Auftragsvergabe

Der Prozess für eine korrekte Auftragsvergabe wird durch die dokumentierten und formalisierten Beschaffungsrichtlinien der BVB unterstützt. Ein regelmässiges Rapportieren über die anstehenden Submissionen wird vorgenommen. Mit der Einführung einer schriftlichen Unabhängigkeitserklärung können die Mitarbeitenden im Bereich Einkauf auf allfällige Interessenkollisionen sensibilisiert werden.

IKS

Aufgrund der Prüfung per 31. Dezember 2019 konnte die externe Revisionsstelle ein der Grösse und Komplexität der Unternehmung angepasstes IKS feststellen und bestätigen. Zusätzlich findet jährlich eine interne IKS Selbstbeurteilung mit entsprechendem Testing der Prozesse statt.

IT

Unsere Einhalteprüfung im Bereich der Deaktivierung von Mitarbeitenden, welche die BVB verlassen, ergab einige Fälle, bei welchen die Daten der HR-Checkliste und der effektiven Löschung in der IT einen erheblichen Zeitunterschied aufweisen. Ursache war, dass die HR-Prozesse nicht mit den IT-Prozessen ausreichend abgestimmt sind. Wir empfehlen die Anpassung der Prozesse und Massnahmen, die die zeitnahe und durch das HR ausgelöste Deaktivierung sicherstellen.

3. Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen

Ausgangslage:

Die GPK erteilte der Finanzkontrolle unter dem Titel „Legitimität von finanziellen Transaktionen und Verträgen bei den BVB“ einen Auftrag zur Analyse von 11 Themengebieten (siehe Beilage I). Diese Gebiete sind nachfolgend unter eigenen Kapiteln abgehandelt.

Die Themen 1-7 und 10 prüfte Daniel Dubois, die Themen 8 und 9 Dieter von Allmen und das Thema 11 unser IT-Revisor Markus Heck.

3.1 Frage 1 – diverse Personalverpflichtungen

Die Rückstellung „diverse Personalverpflichtungen“ betrug per 1. Januar 2018 CHF 5.611 Mio. und per 31. Dezember 2018 CHF 8.097 Mio. Sie setzt sich aus den Komponenten Personalverpflichtung, Krankentaggeld und Schichtbonus zusammen.

Der Grund für die markante Rückstellungserhöhung ist die erstmalige Verbuchung der geschätzten Prämienerrhöhungen für die Krankentaggeldversicherung für das Jahr 2019ff im Umfang von CHF 3.851 Mio. Der Grund für diese Erhöhung sind die vielen Langzeitkranke bei den BVB (Mitarbeitende mit mehr als 30 Krankheitstagen pro Jahr).

2015: 180 Langzeitkranke; 2016: 160; 2017: 206; 2018: 222 und 2019: 208.

Die Frage der Swiss GAAP FER-Konformität dieser Rückstellungsbildung muss per Ende 2020 mit der Revisionsstelle KPMG geklärt werden. Die Bemessungsgrundlage liegt zwar in der Vergangenheit, die Verpflichtung, die Prämienzahlung zu leisten sowie der Nutzen aus der Versicherungsleistung entsteht aber erst im Ausgleichs- resp. Zahlungsjahr.

3.2 Frage 2 – Abgangsentschädigungen / Freistellungen

In den Jahren 2015 - 2019 gab es 55 Mitarbeitende, welche Abgangsentschädigungen erhielten. Das Gesamttotal beträgt CHF 1.66 Mio.

Die Berechnung der Abgangsentschädigungen erfolgt nach der Richtwerttabelle des Kantons Basel-Stadt und wird vom Geschäftsbereich Personal vorgenommen. Die Entscheidung über die Höhe des variablen Teils der Abgangsentschädigung (Verdoppelung des Betrages gem. Richtwerttabelle) wird von der Linie gemeinsam mit dem Geschäftsbereichspartner Personal getroffen.

Die Stichprobe betrug 15 Fälle. In 12 der 15 Fälle wurde der Maximalbetrag gem. kantonaler Richtwerttabelle (Doppelter Betrag) nicht überschritten. Eine Begründung für die Aus-

richtung des variablen Teils liegt allerdings nicht vor. Die Stichprobe zeigte auf, dass sehr oft der ganze variable Anteil oder Teile des variablen Anteils der Abgangsentschädigung ohne Begründung vereinbart wird.

In 3 Fällen wurde der Maximalbetrag gem. Richtwerttabelle überschritten.

Da es sich bei diesen Fällen mehrheitlich um Langzeitkrankheitsfälle handelt, war eine sofortige Freistellung gegeben.

Empfehlung (E 1):

Mit Abgangsentschädigungen zurückhaltend sein.

Zukünftig begründen, warum überhaupt eine Abgangsentschädigung bezahlt wird und insbesondere, warum der variable Anteil gem. Richtwerttabelle BS zusätzlich ausbezahlt wird.

Der interne Prozess ist entsprechend anzupassen, zu schulen und operativ umzusetzen.

Im Weiteren beurteilen wir den Sachverhalt, dass nach einer Aufhebung des Arbeitsverhältnisses eine Wiedereinstellung stattfindet, als äusserst kritisch.

3.3 Frage 3 – Frühpensionierungen

In den Jahren 2015 - 2019 gab es 16 Mitarbeitende, bei welchen eine Frühpensionierung in gegenseitigem Einvernehmen vereinbart wurde. Das Gesamttotal beträgt CHF 1.21 Mio. Dabei wurden 5 der 16 Stellen aufgehoben.

Im Jahr 2015 bekamen 6.4% der Pensionierten eine Einzahlung in die Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt, im Jahr 2016 6.7%, im Jahr 2017 20.0%, im Jahr 2018 11.9% und im Jahr 2019 22.2%.

Der Ablauf „vorzeitige Pensionierung bei den BVB“ wurde am 24. Juli 2020 (während unserer Revision) von der HR-Leiterin Frau S. Bolliger folgendermassen festgelegt: Basis ist die BS-Verordnung 162.320 betreffend vorzeitige Pensionierung von Mitarbeitenden. Als Richtwert für die Höhe der Einmaleinlage dient die Festlegung einer möglichen Abfindung gem. Personalgesetz BS §36.

Empfehlung (E 2):

Frühpensionierungen mit Pensionskassen-Zuzahlungen sind auf ein Minimum zu beschränken.

Der neue interne Prozess ist definitiv aufzuzeichnen, zu schulen und operativ umzusetzen.

3.4 Frage 4 – Pensionskassen-Zuzahlungen

Siehe Frage 3.

3.5 Frage 5 – Ad Personam-Einreihungen

Bis ins Jahr 2015 war der VR der BVB der Auffassung, dass ad personam-Einreihungen durch sie abschliessend bewilligt werden können. Ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Paul

Richli bestätigte dieses Vorgehen. Da der Rechtsdienst des HR des Kantons BS dem widersprach, wurde per 2016 der Ablauf bei den BVB geändert, d.h. dass seither der RR bei den BVB die abschliessende Kompetenz hat, Einreihungen ad personam vorzunehmen.

Vom 1. Januar 2010 bis 31. Januar 2020 gab es 11 ad personam-Einreihungen:

- 3 Mitarbeitende wurden im Zuge der Systempflege anders eingereiht, d.h. das sind keine ad personam-Einreihungen. Dort war der Code im SAP falsch gesetzt.
- Bei einer Mitarbeitenden war es ebenfalls keine ad personam-Einreihung, der Code im SAP wurde falsch gesetzt.
- 3 Mitarbeitende wurden in höheren Lohnklassen (LK) geführt, als dies die Einreihung dieser Funktion im Lohnsystem des Kantons BS ergab. Der Regierungsrat lehnte im Nachhinein die höheren LK ab. Die LK wurden wieder rückgängig gemacht. 2 Mitarbeitende haben daraufhin die BVB verlassen, 1 ist noch angestellt.
- Bei einem Mitarbeitenden gab es nachträglich einen RRB, welcher die höhere LK bestätigte.
- 3 Mitarbeitende wurden höher eingereiht, jedoch ohne RRB und ohne VR-Beschluss. Diese 3 Mitarbeitenden haben in der Zwischenzeit die BVB verlassen.

Seit der Ablaufänderung wird der Prozess eingehalten.

3.6 Frage 6 – Darlehen und Lohnvorbezüge

Vom 1. Januar 2010 bis am 31. Juli 2020 wurden 15 Darlehen gesprochen. 3 davon sind heute noch offen (Zins 4%, Laufzeit zw. 26 und 39 Monaten). Die Summen dieser 3 bewegen sich zw. CHF 10'000.- und CHF 25'000.-. Es gibt während der Amortisationsphase regelmässige Lohnabzüge.

Vom 1. Januar 2010 bis 31. Januar 2020 gab es bei den BVB rund 200 Personen mit Lohnvorbezügen. Bei 4 Mitarbeitenden wurden zu Lasten der BVB Teilausbuchungen vorgenommen. Bei wenigen Mitarbeitenden wurden Beträge ausbezahlt, die über dem anteilmässigen 13. Monatslohn liegen und eher Darlehenscharakter haben (bei 6 Mitarbeitenden über CHF 10'000.-).

Empfehlung (E 3):

Die Lohnvorbezüge auf den anteilmässigen 13. Monatslohn reduzieren und spätestens mit dem nächsten November-Lohn verrechnen.

Alle Lohnvorbezüge verrechnen - Ausbuchungen von Beträgen vermeiden.

Über dem anteilmässigen 13. Monatslohn liegende Beträge mit dem Instrument „Darlehen“ abhandeln.

Mit der Höhe der gewährten Darlehen zurückhaltend sein.

3.7 Frage 7 – Krankentaggelder

Siehe Frage 1.

3.8 Frage 8 – Auftragsvergabe an Drittfirmen

Die BVB unterstehen als öffentlich-rechtliche Anstalt den einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts. Dabei sind die anzuwendenden Schwellenwerte geregelt.

Im Bereich Personaleinsätze „Temporäres Personal im Fahrdienst / Tram“ wurde mit der Publikation auf der elektronischen Plattform simap.ch (12.09.2018) und im Kantonsblatt die Submission nach den Bestimmungen des Beschaffungsgesetzes des Kantons Basel-Stadt in einem offenen Verfahren im Binnenmarktbereich ausgeschrieben. Wir haben die Ausschreibungsunterlagen und das eingehende Angebot (1 Angebot mit Fahrbewilligung des Bundes) begutachtet. Aufgrund der Kreditoren-Umsatzliste 2019 resultierte daraus ein Aufwand von CHF 1.35 Mio. Im Bereich der Konzeption und Realisierung von SAP-Vorhaben, Betrieb und Basissupport wurde eine Ausschreibung (simap.ch vom 06.03.2019) vorgenommen. Drei Bewerber (davon 2 vollständig mit erfüllten Eignungskriterien) haben ihre Angebote eingereicht. Dabei handelt es sich gemäss der Laufkarte um ein Auftragsvolumen über CHF 7.5 Mio. für 5 Jahre. Weitere Analysen haben wir aufgrund der Umsatzliste (Umsätze > als CHF 100'000) für das Jahr 2019 vorgenommen.

Der Prozess für eine korrekte Auftragsvergabe wird durch die dokumentierten Beschaffungsrichtlinien der BVB unterstützt. Dabei handelt es sich um verschiedene Massnahmen (Beschaffungs-Policy, Arbeitsanweisungen für Ausschreibungen und Vergabe aus dem Jahr 2019) um den Beschaffungsprozess zu formalisieren und zu standardisieren. Zusätzlich wurde im Jahre 2015 der Einkauf zentralisiert. Regelmässig (quartalsweise) wird dem Eigner (BVD), dem VR und GL der BVB und der KFöB (Kantonale Fachstelle für öffentliche Beschaffungen) über die anstehenden Submissionen rapportiert. Eine eigenentwickelte SAP-Lösung, eine sogenannte Tracking-Liste, überwacht die Termine und die definierten Schwellenwerte.

Im Kompetenzreglement vom 1. Juni 2019 werden für die Organe und die Mitarbeitenden der BVB Berechtigungen definiert. Eine Ausstands-Regelung bei Interessenkollisionen ist nicht bekannt. Mit einer schriftlichen Unabhängigkeitserklärung würden sich die Mitarbeitenden im Bereich Einkauf verpflichten, alle potenziellen Interessenkonflikte und alle weiteren Umstände, die ihre Unabhängigkeit gefährden oder den Eindruck vermitteln könnten, dass die Unabhängigkeit gefährdet ist, unaufgefordert und unverzüglich zu melden. Damit sollen alle Verbindungen und Handlungen, die ihre Entscheidungsbefugnis und Unvoreingenommenheit in ihren beruflichen Tätigkeiten gefährden könnten, verhindert werden.

Empfehlung (E 4):

Mit einer schriftlichen Unabhängigkeitserklärung sind die Mitarbeitenden auf allfällige Interessenkollisionen zu sensibilisieren.

3.9 Frage 9 – IKS-System

Verlässliche interne Kontrollen bilden die Grundlage eines wirksamen Kontrollumfelds. Das schweizerische Gesetz verlangt, dass die Revisionsstelle einmal jährlich die Existenz des vom Verwaltungsrat definierten internen Kontrollsystems (IKS) über die finanzielle Berichterstattung prüft.

Um die Existenz des IKS bestätigen zu können, testet die Revisionsstelle die Ausgestaltung und Implementierung des IKS jedoch nicht deren Wirksamkeit. Die Prüfungen erfolgen in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards (PS 890) „Prüfung der Existenz des internen Kontrollsystems“. Die Ausgestaltung des IKS müssen der Grösse, der Komplexität und dem Risikoprofil des Unternehmens angepasst sein, um die Anforderung an die Existenz des IKS zu erfüllen.

Dabei werden die folgenden Prozesse durch die Revisionsstelle jährlich geprüft: Jahresabschluss, Unternehmensweite Kontrollen und generelle IT Kontrollen. Zusätzlich werden rotierende Prüfungshandlungen in den übrigen in den Geschäftsaktivitäten integrierten Prozessen vorgenommen. Für 2019 wurden die Prozesse Einkauf (inkl. Vertragswesen), Flüssige Mittel und TNW-Abrechnung geprüft.

Zusätzlich zu der BVB-internen IKS Policy vom 8. Dezember 2015 und den IKS Ausführungsbestimmungen vom 17. Dezember 2016 findet auch eine jährliche interne IKS Berichterstattung statt. In der Berichterstattung 2019 über die Ergebnisse aus Selbstbeurteilung und sogenannten Walkthroughs der Prozesse (Testing) wurde u.a. festgestellt, dass bei gewissen Prozessen die Schulung zu intensivieren ist, die Einführung der 4-Augen-Kontrollen vorzunehmen ist und dass monatliche Kontrollen nur quartalsweise vorgenommen werden.

Aufgrund der Prüfung per 31. Dezember 2019 konnte die Revisionsstelle KPMG ein der Grösse und Komplexität der Unternehmung angepasstes IKS feststellen und bestätigen: „In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert. Im Rahmen unserer Prüfung sind wir auf keine bedeutsamen Mängel im IKS gestossen.“

3.10 Frage 10 – Heimarbeit

Gemäss EFTA-Abkommen lösen Arbeitnehmer von Unternehmen in der Schweiz an ihrem ausländischen Wohnort die Sozialversicherungsunterstellung aus, wenn sie mindestens 25% der Arbeitszeit im Homeoffice verbringen.

In den letzten drei Jahren leisteten 9 Mitarbeitende der BVB, welche ihre Zeiterfassung über SAP eingeben, an ihrem ausländischen Wohnort Telearbeit. Keine dieser Personen arbeitete gem. Zeitaufschreibung 25% oder mehr von zuhause aus.

Weitere 24 Mitarbeitende erfassen ihre Stempelungen via Web. Hier kann die Telearbeit nicht gekennzeichnet und somit auch nicht ausgewertet und kontrolliert werden. Die Anpassung der Web-Lösung wurde in Auftrag gegeben.

Empfehlung (E 5):

Die BVB-Weisung betreffend Telearbeit enthält keinen Passus zu den Grenzgängerbestimmungen (EFTA-Abkommen > = 25% Homeoffice) und sollte deshalb überarbeitet werden.

Nach Anpassung der Web-Lösung sind sämtliche Homeoffice-Tage zu kontrollieren.

3.11 Frage 11 – Zugangs-Regelungen IT

Unsere Prüfungen ergaben folgende Ergebnisse:

3.11.1 Prüfungsergebnisse Sicherheitsarchitektur, Complainceregulung – Aufbau/Einbettung

Organisatorisch ist ein unabhängiger CISO für die IT-Sicherheit eingesetzt. Er begleitete das Cybersicherheitsprojekt der BVB. Als Ergebnis wurden Weisungen, Handbücher in einem ISMS erstellt. Ebenso wurde in diesem Projekt die Awareness und das Thema Resilience (Unverwüstbarkeit) behandelt.

In einem bestehenden internen Weisungsdokument dem sogenannten Pam-Dokument (Privileged Access Management / BVB-BS-Adminkonzept), am 29. Januar 2020 in Kraft gesetzt, ist das Thema ICT-Sicherheit im operativen Umfeld geregelt (u.a. Passwortaufbau, Passwortwechselfrequenz, Kontrollen und viele weitere Themen).

3.11.2 Prozess Benutzermanagement und Aufgabenteilung Betrieb und IT (Funktionentrennung)

Die BVB hat ihre Prozesse in einem IMS abgebildet. Dazu gehört auch ein Prozess für das Benutzermanagement. In diesem Prozess ist eine organisatorische Trennung des Betriebs, der technischen Umsetzung in der IT und der nachgelagerten Kontrollen organisiert (Auftragsformular, IT-Ticket, Kontrollunterlagen und automatische Checks).

Unsere Einhalteprüfung ergab, dass die IT-Tickets vorliegen (Einsicht vor Ort ins Ticketsystem).

Da es sich um eine organisatorische Lösung handelt, besteht das Risiko, dass die IT-Administratoren eigenmächtig Veränderungen vornehmen können. Als kompensierende Massnahme erfolgt eine jährliche Kontrolle der vergebenen Benutzerberechtigungen und automatisierte Checks der Windows AD Einträge. Abweichungen werden in einem Log ausgewiesen und bearbeitet.

3.11.3 Kritische Durchsicht der Kontrollunterlagen

Unsere Einhalteprüfung ergab, dass die Kontrollunterlagen vorliegen.

Einerseits erfolgen automatische Kontrollen durch Vergleich/Abgleich des Windows AD mit dem SAP; andererseits erfolgen nachgelagerte Kontrollen der Benutzerdaten im Windows AD durch den zuständigen Fachbereich.

Die Kontrollen durch den Fachbereich werden dieses Jahr gemäss dem neuen Admin Benutzerregelung (sog. Pam-Dokument) das erste Mal durchgeführt.

3.11.4 Administrationstätigkeit

Die Administrationstätigkeit erfolgt grundsätzlich auf Vertrauensbasis. Diese Tätigkeit wird durch Kontrollen der Administrationstätigkeit im Benutzermanagement des Windows Ads durch automatische Checks mit einer programmierten Anwendung des Leiters Infrastruktur flankiert.

3.11.5 Kritische Durchsicht Austrittsprozess und Löschung der Berechtigungen (Prozessabstimmung)

Unsere kritische Durchsicht einer repräsentativen Stichprobe von Austritten ergab, dass bei einigen eine erhebliche Differenz zwischen dem HR-Austrittsdatum und dem Löschaum bestehen.

Empfehlung (E 6):

Wir empfehlen die Einführung von Massnahmen, die sicherstellen, dass die Deaktivierung in der IT zeitnah erfolgt. Hierzu sollte festgelegt werden, innerhalb welcher fallbezogenen Frist eine Deaktivierung zu erfolgen hat, wer die Meldungsverantwortung inne hat und wie dies durch das HR gesteuert werden muss.

4. Schlussbemerkungen

Die Besprechung des Prüfungsergebnisses erfolgte am 6. August 2020 mit den Herren B. Stehrenberger (Direktor BVB), D. Mangani (CFO BVB) sowie Frau S. Bolliger Crocoll (Leiterin Personal BVB). Seitens der Finanzkontrolle Basel-Stadt nahmen D. Dubois (Revisionsleiter) und D. von Allmen an der Besprechung teil.

Anlässlich der Besprechung der Revisionsbemerkungen haben wir die BVB um eine schriftliche Stellungnahme zu unseren Feststellungen und Empfehlungen in der Beilage II gebeten. Diese Stellungnahme haben wir am 17. August 2020 erhalten.

Gemäss FVKG § 16 Abs. 5 sind die Berichte der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt und die ihnen zugrunde liegenden Materialien nicht öffentlich zugänglich. Die Weitergabe des Berichtes oder Teile davon dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Finanzkontrolle erfolgen.

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei allen involvierten Personen für die bereitwillige Auskunftserteilung, die gewährte Unterstützung sowie die angenehme Zusammenarbeit.

Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt



Daniel Dubois
Revisionsexperte
Leitender Revisor



Dieter von Allmen
Revisionsexperte

Berichtsempfänger:

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt (elektronisch)
Münsterplatz 11, 4001 Basel
- Herr Regierungsrat Dr. Hans-Peter Wessels
- Frau Dr. Caroline Barthe, Leiterin Generalsekretariat
- Herr Alain Groff, Leiter Amt für Mobilität des Kantons Basel-Stadt

Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) (elektronisch)
Claragraben 55, 4005 Basel
- Frau Yvonne Hunkeler, Verwaltungsratspräsidentin
- Herr Dr. Kurt Altermatt, Vize-VR-Präsident, Mitglied Verwaltungsratsausschuss F&C
- Herr Bruno Stehrenberger, Direktor
- Herr Daniel Mangani, CFO
- Frau Susanne Bolliger Crocoll, Leiterin Personal

Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Rates Basel-Stadt (elektronisch)
- Herr Dr. Christian von Wartburg, Präsident
- Herr Roger Lange, Sekretariat
- Frau Kerstin Wenk, zuständig für das ED
- Herr Felix Meier, zuständig für das ED
- Herr Eduard Rutschmann, zuständig für das PD
- Frau Beatrice Isler, zuständig für das PD
- Herr Erich Bucher, zuständig für das FD
- Frau Toya Krummenacher, zuständig für das JSD
- Herr Michael Koechlin, zuständig für das JSD
- Herr Joël Thüring, zuständig für das BVD
- Herr Beat Leuthardt, zuständig für das BVD
- Frau Franziska Roth, zuständig für das GD
- Herr Thomas Strahm, zuständig für das WSU
- Herr Oliver Thommen, zuständig für das WSU

Finanzkommission des Grossen Rates Basel-Stadt (elektronisch)
- Herr Prof. Patrick Hafner, Präsident
- Herr Niklaus Wunderle, Sekretär
- Herr Dr. François Bocherens, zuständig für das BVD
- Herr Prof. Dr. Jürg Stöcklin, zuständig für das BVD
- Herr Georg Mattmüller, zuständig für das ED
- Frau Jo Vergeat, zuständig für das ED
- Herr Peter Bochsler, zuständig für das FD
- Herr Alexander Gröflin, zuständig für das FD
- Herr Pascal Pfister, zuständig für das GD
- Herr Thomas Gander, zuständig für das JSD
- Frau Michela Seggiani, zuständig für das JSD
- Herr Balz Herter, zuständig für das PD
- Frau Sarah Wyss, zuständig für das PD
- Herr Olivier Battaglia, zuständig für das WSU

Beilage:

- I Auftrag der GPK vom 18. Dezember 2019
- II Feststellungen, Empfehlungen und Aktionen



Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Dr. iur. Christian von Wartburg, Kommissionspräsident
Advokat
Hauptstrasse 104
CH-4102 Binningen

Tel. G.: +41 61 421 05 95
E-Mail: vonwartburg@svwam.ch

Per E-Mail:

Daniel Dubois
Leiter Finanzkontrolle
Leonhardsgraben 3
Postfach 1410
4001 Basel

Basel, 18. Dezember 2019

GPK-Auftrag an die Finanzkontrolle

Sehr geehrter Herr Dubois

Die Geschäftsprüfungskommission möchte der Finanzkontrolle zum Thema „Legitimität von finanziellen Transaktionen und Verträgen bei der BVB“ folgenden Prüfungsauftrag erteilen:

1. Wie beurteilt die Finanzkontrolle die Zunahme der „diversen Personalverpflichtungen“ von 2017 auf 2018 um rund drei Millionen Franken (BVB-Finanzbericht S.22)?
2. Wie beurteilt die Finanzkontrolle die BVB-Praxis von Abgangsentschädigungen sowie Freistellungen bei Abgängen? Entsprechen solche in Handhabung und Höhe allfälligen kantonalen Vorgaben?
3. Wie beurteilt die Finanzkontrolle die Zahl und Modalitäten der Frühpensionierungen (S.8,17)? Wie viele Stellen wurden nach der Frühpensionierung des Stelleninhabenden aufgehoben?
4. Wie beurteilt die Finanzkontrolle individuelle Pensionskassen-Zuzahlungen an Angestellte der letzten fünf Jahre?
5. Wie beurteilt die Finanzkontrolle die Handhabung und Höhe allfälliger Ad Personam-Einreihungen? Entsprechen diese den kantonalen Vorgaben und ist die Anzahl vergleichbar mit anderen Abteilungen des Kantons ähnlicher Grösse?
6. Wie beurteilt die Finanzkontrolle die Praxis persönlicher Darlehen und Lohnvorbezüge an BVB-Angestellte sowie deren Rückerstattung respektive Verrechnung?
7. Wie beurteilt die Finanzkontrolle die Zunahme der Krankentaggelder von 2017 auf 2018 um rund 1,4 Millionen Franken (S.7)?
8. Wie beurteilt die Finanzkontrolle die Auftragsvergabe der BVB an Drittfirmen, namentlich für Beratungs- und IT-Dienstleistungen, sowie die Kontrolle entsprechender Verträge, Personaleinsätze und Finanzflüsse? Gibt es für Zeichnungsberechtigte bei solchen Aufträgen Ausstands-Regelungen und wie werden diese kontrolliert?

9. Wie beurteilt die Finanzkontrolle das BVB-interne IKS-System bezüglich Vorgabenkonformität und Funktionalität/Rollentrennung?
10. Wie beurteilt die Finanzkontrolle die Praxis der Meldungen betreffend Einhaltung der Maximalgrenze von 25 Prozent Heimarbeit am ausländischen Wohnort gemäss EFTA-Abkommen, namentlich bezüglich Erfassung, Meldungsweg und Kontrolle? Welche Rolle respektive Haftung hat der Kanton?
11. Wie beurteilt die Finanzkontrolle die Zugangs-Regelungen zur IT der BVB (SAP, Mails etc.) insbesondere für Administratoren, konkret auch für freigestellte Leitungspersonen: Bestehen solche, sind diese konform mit kantonalen Vorgaben, werden sie dokumentiert und wer kontrolliert deren Anwendung?

Die Geschäftsprüfungskommission wäre angesichts ablaufender Fristen und eigener Termine sehr dankbar, wenn sie Antworten bis Ende Februar erhielte.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen



Christian von Wartburg



| Feststellungen und Empfehlungen der Finanzkontrolle | | | Stellungnahme und Aktionen der geprüften Stelle | | | |
|---|--|--|--|--|---|--|
| Nr. | Feststellungen | Empfehlungen | Stellungnahme | Aktionen | Verantwortlich | Termin |
| E1 ● | Abgangsentschädigungen: In den Jahren 2015 - 2019 gab es 55 Mitarbeitende, welche Abgangsentschädigungen erhielten. Das Gesamttotal beträgt CHF 1.66 Mio. | Mit Abgangsentschädigungen zurückhaltend sein. Zukünftig begründen, warum überhaupt eine Abgangsentschädigung bezahlt wird und insbesondere, warum der variable Anteil gem. Richtwerttabelle BS zusätzlich ausbezahlt wird. Der interne Prozess ist entsprechend anzupassen, zu schulen und operativ umzusetzen. | Die Geschäftsleitung der BVB wird zukünftig alles daransetzen, die Summe der finanziellen Aufwendungen für Abgangsentschädigungen so tief wie möglich zu halten. Die BVB wurde Ende 2017 durch das Bundesgerichtsurteil zum §34 Absatz 1 (Aufhebung Arbeitsverhältnis nach langdauernder Arbeitsverhinderung ohne Abfindung) des kantonalen Personalgesetz Basel-Stadt mit einer neuen Situation konfrontiert. Die Auswirkung dieses Entscheides sieht man in der steigenden Zahl der Abfindungen gemäss §36 Absatz 1a und Absatz 2, bei welchen eine Abfindung durch die Anstellungsbehörde festgelegt werden muss. Die Abfindungen von 2015 bis 2019 stellen sich wie folgt zusammen: Der variable Anteil darf | Die von der Finanzkontrolle ausgewiesenen Empfehlungen sind für uns nachvollziehbar und werden wie folgt umgesetzt: <ul style="list-style-type: none">- Prozessanpassung- Schulung der Geschäftspartner und Linie- Umsetzung | Susanne Bolliger Leiterin Personal Susanne Bolliger Leiterin Personal Susanne Bolliger Leiterin Personal | Erledigt August 2020 August 2020 |

| Feststellungen und Empfehlungen der Finanzkontrolle | | | Stellungnahme und Aktionen der geprüften Stelle | | | |
|---|--|--|--|---|---------------------------------------|----------|
| Nr. | Feststellungen | Empfehlungen | Stellungnahme | Aktionen | Verantwortlich | Termin |
| | | | <p>gemäss Personal- Rekurskommission nicht 0% betragen. Die Kürzungen beim variablen Anteil müssen gemäss Vorgaben des Gesetzes klar begründet sein. Bei 90% der geprüften Fälle handelt es sich um Mitarbeitende im Alter von über 55 Jahren und mit mehr als 25 Dienstjahren. Hier hat die BVB ihre soziale Verantwortung wahrgenommen und wird dies weiterhin im Rahmen des Gesetzes und der neuen Prozessvorgaben tun.</p> <p>Bei den betroffenen Personen handelt es sich um 6 Kadermitglieder und 49 Basismitarbeitende.</p> <p>Grafische Darstellung siehe Seite 6.</p> | | | |
| E2 ● | Früh pensionierungen: In den Jahren 2015 - 2019 gab es 16 Mitarbeitende, bei welchen eine Früh pensionierung in gegenseitigem Einvernehmen vereinbart wurde. Das Gesamttotal beträgt CHF 1.21 Mio. Dabei wurden 5 der 16 Stellen aufgehoben. | Früh pensionierungen mit Pensionskassen-Zuzahlungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Der neue interne Prozess ist definitiv aufzuzeichnen, zu schulen und operativ umzusetzen. | Die Geschäftsleitung der BVB wird zukünftig alles daran setzen, die finanziellen Aufwendungen für vorzeitige Pensionierungen so tief wie möglich zu halten. Neben den betroffenen Mitarbeitenden, welche von einer Aufhebung der Stelle betroffen waren, | Die von der Finanzkontrolle ausgewiesenen Empfehlungen sind für uns nachvollziehbar und werden wie folgt umgesetzt: - Der im Juli durch die Leitung Personal festgehaltene Prozess wurde bereits ge- | Susanne Bolliger Leiterin Personal | Erledigt |

| Feststellungen und Empfehlungen der Finanzkontrolle | | | Stellungnahme und Aktionen der geprüften Stelle | | | |
|---|---|--|---|--|--|--|
| Nr. | Feststellungen | Empfehlungen | Stellungnahme | Aktionen | Verantwortlich | Termin |
| | | | sehen wir auch hier durch den Bundesgerichtsent-schluss einen Anstieg der vorzeitigen Pensionierungen. Die von Frau Bolliger im Juli 2020 dokumentierten Prozesse wurden von den Geschäftspartnern bereits gelebt. | lebt - Der Prozess wird aufgezeichnet - Einführung und Schulung | Philipp Aeschli-mann, Leiter Services Perso-nal Susanne Bolliger Leiterin Personal | 30.09.2020 31.10.2020 |
| E3 ● | Darlehen / Lohnvorbezüge: Vom 1. Januar 2010 bis am 31. Juli 2020 wurden 15 Darlehen gesprochen und vom 1. Januar 2010 bis 31. Januar 2020 gab es bei den BVB rund 200 Personen mit Lohnvorbezügen. | Die Lohnvorbezüge auf den anteilmässigen 13. Monatslohn reduzieren und spätestens mit dem nächsten November-Lohn verrechnen. Alle Lohnvorbezüge verrechnen - Ausbuchungen von Beträgen vermeiden. Über dem anteilmässigen 13. Monatslohn liegende Beträge mit dem Instrument „Darlehen“ abhandeln. Mit der Höhe der gewährten Darlehen zurückhaltend sein. | Der Prozess wurde bereits im Jahr 2018 gemäss Empfehlung umgesetzt und seither so gelebt. Die im Bericht erwähnten hohen Vorschüsse liegen in den Jahren 2017 und früher. Ebenfalls werden zukünftig weitere Verschärfung der Vergaberegulierung eingeführt: Ein Vorschuss muss neu direkt von der Linie (Kostenstellenverantwortung) freigegeben werden. Diese Hürde führt zu einer weiteren Hemmschwelle, Vorschüsse zu verlangen. Zudem werden Bezügerinnen und Bezüger von Darlehen zwingend durch | Seit rund 2 Jahren werden diese Empfehlungen gelebt. Die zukünftigen Neuerungen werden wie folgt umgesetzt: Die neue Prozessanpassung Vorschüsse wird aufgezeichnet Einführung und Schulung | Philipp Aeschli-mann, Leiter Services Perso-nal Philipp Aeschli-mann, Leiter Services Perso-nal | Erledigt 30.11.2020 31.12.2020 |

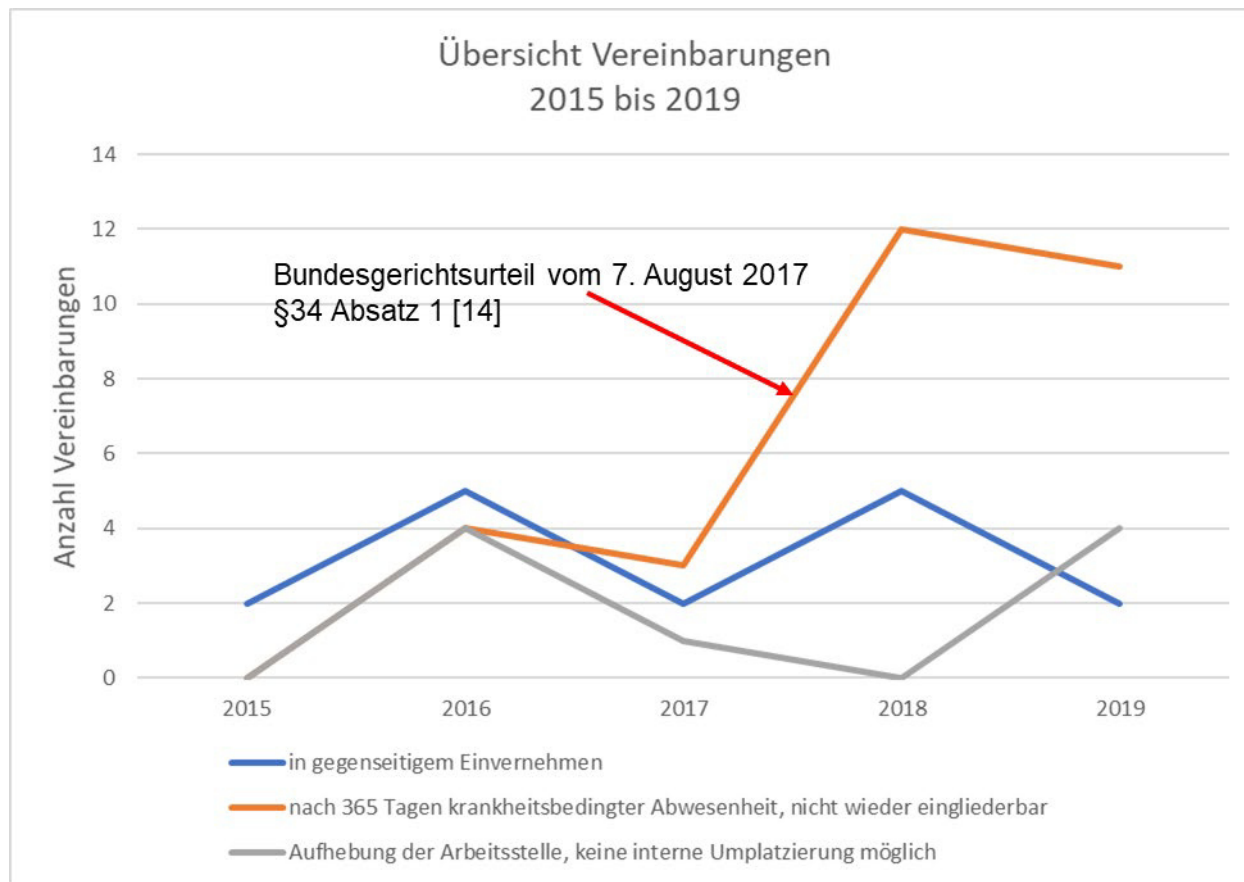
| Feststellungen und Empfehlungen der Finanzkontrolle | | | Stellungnahme und Aktionen der geprüften Stelle | | | |
|---|---|---|--|--|---|--|
| Nr. | Feststellungen | Empfehlungen | Stellungnahme | Aktionen | Verantwortlich | Termin |
| | | | die Sozialberatung (Proitera) begleitet. | | | |
| E4 ● | Beschaffungen: Im Kompetenzreglement vom 1. Juni 2019 werden für die Organe und die Mitarbeitenden der BVB Berechtigungen definiert. Eine Ausstands-Regelung bei Interessenkollisionen ist nicht bekannt. | Mit einer schriftlichen Unabhängigkeitserklärung sind die Mitarbeitenden auf allfällige Interessenkollisionen zu sensibilisieren. | Wir unterstützen die Empfehlung. Aktuell verfügen wir im Beschaffungsprozess in der Arbeitsanweisung AW_12.04.002.0001_PB Ausschreibung und Vergabe (Seite 15) über einen Hinweis zu dieser Thematik. | In Abstimmung mit unserem Rechtsdienst wird die Einführung (Form und Umfang) sowie Verankerung einer zusätzlichen «Unabhängigkeitserklärung» (Ausstandsregelung) für die am Prozess beteiligten Personen bis Ende Oktober 2020 geprüft. Die definitive Verankerung erfolgt spätestens per Anfang 2021. | Andreas Pernter Leiter Planung und Logistik | 01.01.2021 |
| E5 ● | Heimarbeit: Homeofficezeiterfassung ist nicht flächendeckend möglich und BVB-Weisung betreffend Telearbeit enthält keine Regelung zu den Grenzgängern. | Die BVB-Weisung betreffend Telearbeit enthält keinen Passus zu den Grenzgängerbestimmungen (EFTA-Abkommen > = 25% Homeoffice) und sollte deshalb überarbeitet werden. Nach Anpassung der Web-Lösung sind sämtliche Homeoffice-Tage zu kontrollieren. | Aufgrund der Coronakrise wurden die Schwachstellen der im Jahr 2015 neu eingeführten Weisung «Telearbeit» sichtbar. Daraus abgeleitet wurde die Anpassung der Zeiterfassung umgehend den externen SAP-Experten übergeben. Die Umsetzung ist per 1. September 2020 möglich. Ebenfalls hat die BVB beschlossen, die interne Weisung aufgrund der Erkenntnisse aus der Coronakrise zu überarbeiten. Die Empfehlung wird bei der Überarbeitung der Weisung aufgenommen. | Die von der Finanzkontrolle ausgewiesenen Empfehlungen sind für uns nachvollziehbar und werden wie folgt umgesetzt: - Integration der Empfehlung in die neue Weisung - Ab 1. September 2020 können die Homeoffice-Zeiten ebenfalls über die webbasierte Lösung erfasst werden - Aufnahme der Ergänzung «jähr- | Susanne Bolliger Leiterin Personal Susanne Bolliger Leiterin Personal Susanne Bolliger Leiterin Personal | 30.09.2020 01.09.2020 30.09.2020 |

| Feststellungen und Empfehlungen der Finanzkontrolle | | | Stellungnahme und Aktionen der geprüften Stelle | | | |
|---|---|--|---|---|--|------------|
| Nr. | Feststellungen | Empfehlungen | Stellungnahme | Aktionen | Verantwortlich | Termin |
| | | | | liche Kontrolle der Daten» in das IKS | | |
| E6 ● | Zugangsregelungen IT: Unsere kritische Durchsicht einer repräsentativen Stichprobe von Austritten ergab, dass bei einigen eine erhebliche Differenz zwischen dem HR-Austrittsdatum und dem Löschdatum bestehen. | Wir empfehlen die Einführung von Massnahmen, die sicherstellen, dass die Deaktivierung in der IT zeitnah erfolgt. Hierzu sollte festgelegt werden, innerhalb welcher fallbezogenen Frist eine Deaktivierung zu erfolgen hat, wer die Meldungsverantwortung inne hat und wie dies durch das HR gesteuert werden muss. | Stand heute besteht noch kein automatisierter Prozess (Workflow). Eine interne Kontrolle hat ebenfalls Lücken bei Spezialfällen aufgezeigt. Gemäss der bis anhin geltenden Richtlinien war die Zuständigkeit bei der Linie. | Die von der Finanzkontrolle ausgewiesenen Empfehlungen sind für uns nachvollziehbar und werden wie folgt umgesetzt: - Die Verantwortung wird zentralisiert. Services Personal übernimmt die Umsetzungsverantwortung und Kontrolle. | Philipp Aeschlimann Leiter Services Personal | 30.11.2020 |

Legende:

- Es liegt ein bedeutender Mangel vor. Es besteht unmittelbarer Handlungsbedarf.
- Es liegt ein Mangel vor. Massnahmen sind zu ergreifen.
- Es ist Optimierungspotential vorhanden. Verbesserungen werden empfohlen.

Grafik zu Stellungnahme E1





Leonhardsgraben 3, CH-4051 Basel

Telefon +41 (0)61 267 95 86

www.finanzkontrolle.bs.ch

**Jugend, Familie und Sport
Basel-Stadt**

Bericht

**über die Spezialprüfung 2020
im Bereich**

Verein familiea

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Auftrag und Allgemeines | 3 |
| 1.1 Prüfungsauftrag | 3 |
| 1.2 Prüfungsbereich und -zeitraum | 3 |
| 1.3 Prüfungsdurchführung | 3 |
| 2. Management Summary | 3 |
| 3. Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen | 4 |
| 3.1 Follow-up-Prüfungen | 4 |
| 3.1.1 Follow-up-Prüfung 2014 | 4 |
| 3.1.2 Follow-up-Prüfung 2015 | 7 |
| 3.2 Fragen GPK | 8 |
| 3.2.1 Einhaltung Subventionsverträge | 8 |
| 3.2.1.1 Teuerungszuschläge | 8 |
| 3.2.1.2 Zielvorgaben Personalaufwand | 9 |
| 3.2.1.3 Overheadkosten | 11 |
| 3.2.2 Wahrnehmung Aufsichtsaufgabe ED | 11 |
| 3.2.3 Ausreichende Aufsicht | 12 |
| 4. Schlussbemerkungen | 13 |
| Berichtsempfänger | 14 |
| Beilagen | 15 |

1. Auftrag und Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Gestützt auf das Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) vom 17. September 2003 (SG 610.200) und aufgrund des schriftlichen Auftrags der Geschäftsprüfungskommission (GPK) vom 14. September 2020 haben wir eine Spezialprüfung vorgenommen.

1.2 Prüfungsbereich und -zeitraum

Erziehungsdepartement Basel-Stadt (ED)
Bereich Jugend, Familie und Sport (JFS)
Rechnungsjahre 2015 bis September 2020

Gegenstand unserer Prüfungsarbeiten bildete der schriftliche Auftrag der GPK vom 14. September 2020. Ferner haben wir geprüft, ob und wie die in unseren Berichten Nr. 56 vom 3. November 2014 und Nr. 46 vom 23. September 2015 enthaltenen Beanstandungen bereinigt und unsere Empfehlungen berücksichtigt worden sind.

1.3 Prüfungsdurchführung

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehler mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften mittels Interviews, Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben.

Die Prüfungsarbeiten fanden in den Monaten September bis November 2020 durch Herrn Alain Leu statt.

2. Management Summary

Follow-up-Prüfungen

Die Empfehlungen E5 (Erfüllung Vertragsbestimmung durchsetzen) und E6 (Leistungsvereinbarung testieren) aus der Revision 2014 konnten noch nicht umgesetzt werden.

Einhaltung Subventionsverträge

Die Subventionsverträge wurden in einzelnen Punkten wie Lohnanpassungen an Teuerung und Einhaltung des Personalaufwands gemäss Zielvorgabe nicht eingehalten. Vom Beitragsgeber wurde nicht sichergestellt, dass die gesprochenen Mittel zweckgebunden nach Kostenarten eingesetzt werden.

Aufsichtsaufgabe durch das Erziehungsdepartement

Die Aufsicht des Erziehungsdepartementes wird in zeitlicher Sicht gemäss den Vorgaben vorgenommen. Es besteht jedoch Handlungsbedarf bei der systematischen Überprüfung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung und deren Massnahmengreifung.

3. Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen

Familea ist der grösste finanzielle Posten bei den Beiträgen an private Institutionen des Bereichs Jugend, Familie und Sport. Daher wurden im 2014 die gewährten Beiträge bezüglich der Vertragsgestaltung und –einholung sowie die Aufsicht durch den Fachbereich geprüft. Anlässlich dieser Revision hatten sich Anhaltspunkte ergeben, die eine vertiefte Prüfung (2015) im Auftrag des Departementsvorstehers erforderte.

Die GPK erteilte nun der Finanzkontrolle einen Auftrag (auch als Follow-up der Revisionen 2014 / 2015) mit folgenden Fragen zur Abklärung:

1. Werden die Subventionsverträge eingehalten, insbesondere in Bezug auf die Zweckbindung der kantonalen Zahlungen? Im Detail: Sind Betreuungsgelder und Overheadkosten ausreichend sauber getrennt? Erfolgen interne Verrechnungen wie beispielsweise Mietkosten (namentlich Kinderheim Vogelsang) plausibel, realistisch und vorgegeben-konform?
2. Wie nimmt das ED seine Aufsichtsaufgaben wahr?
3. Ist die Aufsicht ausreichend?

Die Ergebnisse unserer Abklärungen sowie unsere Einschätzungen werden nachfolgend dargelegt.

3.1 Follow-up-Prüfungen

Wir prüften die Umsetzung unserer Empfehlungen der beiden Berichte Nr. 56 vom 3. November 2014 über die Zwischenrevision 2014 im Bereich Beiträge an private Institutionen beim Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt und Bericht Nr. 46 vom 23. September 2015 über die Spezialprüfung 2015 bei der familea im Bereich Fonds- und Organisationskapital. Nachfolgende Tabellen geben einen Überblick über den Umsetzungsstand der damaligen Empfehlungen.

3.1.1 Follow-up-Prüfung 2014

| Nr. | Empfehlung | Stand der Umsetzung |
|---------|--|--|
| E1 ● | Der Subventionsgeber hat den Finanzsowie Businessplan von der familea einzuverlangen und kritisch zu begutachten. Bei negativer finanzieller Entwicklung ist der Gesprächsrhythmus mit dem Subventionsnehmer zu erhöhen. | 2016 wurde eine Steuergruppe mit Vertretern des Erziehungsdepartements installiert, um die Entwicklungen in der Umbruchsphase der Kinder- und Jugendhilfe von familea enger zu begleiten. Diese traf sich in den Jahren 2016 bis 2019 jeweils drei bis fünf Mal pro Jahr. Es wurden insbesondere Quartalsabschlüsse und Hochrechnungen besprochen. Die anfänglich sehr negativen Jahresergebnisse konnten stetig verbessert werden, bleiben aber weiterhin negativ. Es kam zu einem grossen Führungs- |

| Nr. | Empfehlung | Stand der Umsetzung |
|----------|--|---|
| | | <p>wechsel bei familea (u.a. neue Geschäftsleiterin, neue Vereinspräsidentin) und es wurden verschiedene Anpassungen gemacht, eingeleitet und geplant, um die Geschäftslage zu stabilisieren.</p> <p>Das Steuerungsgremium traf sich Ende 2019 zum letzten Mal. 2020 finden die Verhandlungen zur Erneuerung der Leistungsvereinbarungen für die Jahre 2021 bis 2024 statt und es gibt verschiedene Verhandlungsgespräche zwischen Vertretungen des Erziehungsdepartements und familea, so dass auf die Sitzungen mit der Steuergruppe verzichtet werden konnte.</p> <p>⇒ E1 ist umgesetzt</p> |
| E 2 ● | Es ist sicherzustellen, dass Subventionsgelder nicht unberechtigt in falsche Fondskonten fließen. | Das Departement beantragte, dass die Finanzkontrolle die Rechnungsunterlagen der familea vor Ort überprüfte und die offenen Fragen direkt mit den Finanzverantwortlichen von familea unter Einbezug der Fachperson Finanzen der Abteilung Jugend- und Familienangebote klärte. |
| E 3 ● | Wir empfehlen zu prüfen, dass die Umgliederungen (Fonds- / Organisationskapital) dem Zusammenarbeitsvertrag und der Leistungsvereinbarung entsprechen. | Der Prüfbericht Nr. 46 vom 23. September 2015 gibt über die Revision Auskunft. |
| E 4 ● | Wir empfehlen, die Richtigkeit aller Fondsbewegungen zu prüfen. | ⇒ E2 / E3 / E4 sind umgesetzt |
| E 5 ● | Die Erfüllung einzelner Vertragsbestimmungen (z.B. Aufwand Vorstandstätigkeit) ist zu überprüfen und durchzusetzen. | <p>Die Entschädigungen des leitenden Organs sind in den letzten Jahren nochmals gestiegen (2017: CHF 33'850.-; 2018: CHF 79'077.-; 2019: CHF 118'311.-, zusätzlich Transaktionen mit Nahestehenden CHF 36'900.- mit einem Vorstandsmitglied). Im November 2019 wurde mit der Präsidentin und dem damaligen Vize-Präsidenten des Vereins ein Gespräch geführt. Familea hat damals in Aussicht gestellt, dass diese Kosten infolge des Change-Prozesses vorübergehend sind.</p> <p>2019 sind sie jedoch erneut deutlich gestiegen auf CHF 118'311.-. Die Be-</p> |

| Nr. | Empfehlung | Stand der Umsetzung |
|------------------|---|---|
| | | <p>reichsleitung hat den Vorstand mit Schreiben vom 1. Juli 2020 aufgefordert, das Spesen- und Entschädigungsreglement und den bestehenden Mandatsvertrag mit der Präsidentin des Vereins zuzustellen. Das Erziehungsdepartement möchte im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit die Dokumente auf die Konformität mit § 20 Tagesbetreuungsverordnung prüfen.</p> <p>Familea hat unterdessen das Entschädigungsreglement zugestellt, der Mandatsvertrag fehlt nach wie vor (Stand 14. Oktober 2020). Dem Vorstand ist eine letzte Frist zur Zusendung des Mandatsvertrags eingeräumt worden. Es bestehen grosse Zweifel, dass die Spesen und Mandatsentschädigungen mit der geltenden Tagesbetreuungsverordnung im Einklang sind. Die monatelange Weigerung, Unterlagen zuzustellen, vergrössern die Zweifel. Zudem ist dem Vorstand von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimme Mehrheit Decharge erteilt worden.</p> <p>⇒ E5 ist pendent</p> |
| <p>E 6 ●</p> | <p>Der Bericht der Revisionsstelle zur Überprüfung der Leistungsvereinbarung ist vom Subventionsnehmer konsequent einzufordern.</p> | <p>Das Staatsbeitragsgesetz wurde 2013 totalrevidiert. Die vom Regierungsrat verbindlich verabschiedeten Musterverträge für Leistungsvereinbarungen kennen diese Forderung nicht mehr. Daher wird auch bei subventionierten Tagesheimen der Bericht der Revisionsstelle nicht mehr eingefordert.</p> <p>Im neuen Mustervertrag steht unter 4.5: "Das Departement kann für die Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung eine externe Person beauftragen. Die Kosten der externen Prüfung werden zwischen der Trägerschaft und dem Kanton je zur Hälfte getragen". Weiter stipuliert auch § 20, Abs. 5, der Tagesbetreuungsverordnung (SG 815.110), dass die Jahres- und <u>Betriebsrechnungen</u> der Trägerschaften von einer anerkannten und unabhängigen Revisionsstelle revidiert werden.</p> |

| Nr. | Empfehlung | Stand der Umsetzung |
|-----|------------|--|
| | | <p>Wir möchten in diesem Zusammenhang auch auf die neuen Regeln (ab 01.01.2021) gegen Subventionsmissbrauch des Bundesamtes für Verkehr (BAV) hinweisen. Im Nachgang zum «Fall PostAuto» passt das BAV mit verschiedenen Massnahmen seine Subventionsaufsicht an. So müssen die Transportunternehmen die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben extern prüfen lassen, und sie müssen künftig eine formelle Bestätigung einreichen, dass sie die subventionsrechtlichen Regeln einhalten.</p> <p>⇒ E6 ist pendent</p> |

Wir stellen fest, dass zum Prüfungszeitpunkt dieser Follow-up-Prüfung die Empfehlungen E5 und E6 aus unserem Bericht Nr. 56 vom 03. November 2014 noch nicht vollumfänglich umgesetzt worden sind.

| |
|---|
| <p>Empfehlung (E 1):</p> <p>Die Empfehlung E5 und E6 aus dem Revisionsbericht des Jahres 2014 sind noch umzusetzen.</p> |
|---|

3.1.2 Follow-up-Prüfung 2015

| Nr. | Empfehlung | Stand der Umsetzung |
|----------|---|--|
| E1 ● | Das Fondsreglement für den Fonds für Soforthilfe Frauenberatung ist zu erstellen. | <p>Das Reglement wurde im 2015 erstellt und von der Geschäftsleitung genehmigt.</p> <p>⇒ E1 ist umgesetzt</p> |
| E 2 ● | Die Planung über die Verwendung des bestehenden Guthabens des Fonds für Betriebe, ist schriftlich zu erstellen. | <p>Der Betriebsfonds wurde per 31. Dezember 2015 aufgelöst.</p> <p>⇒ E2 ist umgesetzt</p> |
| E 3 ● | Die Umbuchung im Jahre 2014 des Fonds Transporte zugunsten der Gewinnreserven, ist zu korrigieren. | <p>Die Umbuchung erfolgte per 31. Dezember 2015.</p> <p>⇒ E3 ist umgesetzt</p> |

Wir stellen fest, dass zum Prüfungszeitpunkt dieser Follow-up-Prüfung 2020 die Empfehlungen aus unserem Bericht Nr. 46 vom 23. September 2015 vollumfänglich umgesetzt worden sind.

3.2 Fragen GPK

3.2.1 Einhaltung Subventionsverträge

Es ist die Frage zu beantworten, ob die Subventionsverträge, insbesondere in Bezug auf die Zweckbindung der kantonalen Zahlungen eingehalten werden.

Im Fokus standen der Zusammenarbeitsvertrag und die Leistungsvereinbarung betreffend Betreuung von Kindern in 18 Tagesheimen (max. rund CHF 23.5 Mio. ohne Raumkosten) und der Vertrag betreffend Festlegung von Leistungen und deren Abgeltung für das Führen der stationären sozialpädagogischen Einrichtungen (max. rund CHF 9 Mio.).

Die Zahlungen des Kantons werden in der Finanzbuchhaltung der familia verbucht. Die Zuteilung der einzelnen Kosten und Erlöse auf die Kostenstellen und Kostenträger (Tagesheime und stat. Angebote) geschieht in der Betriebsbuchhaltung (Kostenrechnung) gemäss dem Konzept Kostenrechnung der familia.

Im Anhang zur Jahresrechnung gibt die Aufstellung „6.2.12 Fondskapital Rücklagen“ und „7.8 Betriebsrechnung Bereiche“ Auskunft über das Ergebnis. Der Bericht der Revisionsstelle beinhaltet auch die Prüfung des Anhangs. Die Prüfung erfolgt unter dem Aspekt der Wesentlichkeit. Einen separaten Prüfbericht über die Prüfung der Leistungsvereinbarung gibt es, wie unter E6 zur Follow-up-Prüfung 2014 beschrieben, nicht. Daher ist nicht gewährleistet, dass die Zweckbindung eingehalten wird.

Die Frage der internen Verrechnungen wie Mietkosten kann wie folgt beantwortet werden. Die Miet- und Nebenkosten werden gemäss dem Kostenrechnungskonzept bei eigenen Liegenschaften mit einem internen Mietansatz gemäss der Mieteinschätzung der Liegenschaft durch den Hauseigentümergebiet (HEV) ermittelt. Dieser Satz muss nicht dem Abschreibungssatz des betreffenden Objektes entsprechen. Am Beispiel des Kinderheims Vogelsang konnten wir uns von der Richtigkeit überzeugen.

3.2.1.1 Teuerungszuschläge

Laut § 12 des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. Dezember 2013 (SG 610.500) wird bei Abgeltungen auf den Personalkosten entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons jährlich ein Teuerungsausgleich gewährt, der sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richtet.

Im Zusammenarbeitsvertrag und Leistungsvereinbarung betreffend Tagesheimen 2012 bis 2015, welche bis heute infolge von Zusatzvereinbarungen Gültigkeit hat, steht unter Punkt 3.2.1: „Die finanziellen Leistungen gelten grundsätzlich für die ganze Vertragsdauer. Ein Teuerungszuschlag ist in der Leistungsabgeltung pro Belegungstag berücksichtigt.“ Die berechneten Standardkosten pro Belegungstag inkl. Zusatzleistungen (ohne Raumkosten) betragen CHF 112.- pro Belegungstag. Gemäss dem Tarifblatt Beilage 3 zum Vertrag beinhaltet die Leistungsabgeltung CHF 2.04 für die geschätzte Teuerung 2012 - 2015. Von 2012 bis 2019 wurden rund 1.5 Mio. Betreuungstage geleistet. Somit

erhielt die familia vom Kanton Basel-Stadt in diesem Zeitraum rund CHF 3.0 Mio. für die Teuerung (Berechnung: Betreuungstage x CHF 2.04).

Die Löhne der Angestellten des Kantons Basel-Stadt wurden in den Jahren 2012 bis 2019 einzig im 2019 mit 1.1 Prozent der Teuerung angepasst.

Wir stellen fest, dass die Löhne der Angestellten der Tagesbetreuung nicht der Teuerung angepasst wurden. Die Löhne der Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendheime jedoch mit Vorstandsentscheid vom 26. August 2019 schon.

Empfehlung (E 2):

Der Beitragsgeber hat dafür zu sorgen, dass die vertraglichen Vorgaben eingehalten werden. Die Löhne der Mitarbeitenden der Tagesbetreuung sind gemäss der gesetzlichen Vorgabe der Teuerung anzupassen.

3.2.1.2 Zielvorgaben Personalaufwand

Die beiden Leistungsvereinbarungen für die Tagesbetreuung und für die Kinder- und Jugendheime sind öffentlich-rechtliche Verträge. Unter „3.2 Leistungen des Erziehungsdepartements bzw. des Kantons“ sind die Abgeltungsbeträge genannt. Diese Beträge ergeben sich aus den Summen der berechneten Einzelkostenarten, welche ebenfalls Vertragsbestandteil sind. Im Tagesbetreuungsvertrag ist dies das „Tarifblatt Beilage 3“. Im Vertrag für die Kinder- und Jugendheime ist die Berechnungsgrundlage im „Anhang 2“ aufgeführt.

Als Grundlage für die Berechnung der Personalkosten dienen die einzelnen Funktionen mit den kantonalen Lohnklassen und Lohnstufen inkl. Sozialleistungen.

Die untenstehende Übersicht zeigt, dass der effektive Lohnaufwand ohne die Umlagen deutlich unter den kantonalen Vorgaben liegt. Gemäss Auskunft des Erziehungsdepartementes ist der Fokus beim Controlling nicht auf die einzelnen Kostenarten wie Personalaufwand und Sachaufwand sondern auf den Tagessatz insgesamt gelegt.

Weiter zeigt die Aufstellung, dass dem Personal der familia nicht die vom Kanton vorgegebene und vergütete Lohnsumme ausgerichtet wird. Es ist richtig, dass die Trägerschaft nicht an das Lohngesetz des Kantons gebunden ist, jedoch ist vom Kanton sicherzustellen, dass insgesamt der gesprochene Lohnaufwand auch zweckbestimmt eingesetzt wird.

| Tagessätze pro Betreuungstag Tagesbetreuung LV 2012-2020 | | | | | |
|--|-------------------------------------|----------|----------|----------|----------|
| | Berechnungsbasis LK pro Funktion | | | | |
| | LV Soll 2012-2020 | IST 2016 | IST 2017 | IST 2018 | IST 2019 |
| Personalaufwand (ohne Umlagen) | 91.31 | 77.55 | 79.07 | 80.69 | 81.73 |
| Abgeltung Zentrale (Umlagen) | 1.81 | 13.07 | 13.77 | 13.74 | 13.23 |
| Total | 93.12 | 90.62 | 92.84 | 94.44 | 94.96 |

Mit Regierungsratsbeschluss vom 24. Januar 2017 wurde die Vereinbarung mit dem Verein familia betreffend stationäre sozialpädagogische Betreuung für die Periode vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 mit den Bruttotagessätzen von CHF 300.- (zent-

rale und dezentrale Wohngruppen), CHF 426.- (Durchgangsgruppen) und CHF 197.- (interne Schule) genehmigt.

Da sich das Erziehungsdepartement in der ersten Phase nicht mit familia über die anrechenbaren Kosten einigen konnte, wurde als Grundlage für die Verhandlung Benchmarks vergleichbarer Leistungen anderer Anbieter genommen. Für die zentralen und dezentralen Wohngruppen sowie die Durchgangsgruppen einigte man sich auf den finanziellen Benchmark des Bürgerlichen Waisenhauses. Danach wurden die Gesamtkosten nach Kostenarten aufgeteilt und im „Anhang 2“ der Leistungsvereinbarung aufgeführt.

| Tagessätze LV 2017-2020 | | | | |
|--------------------------------|--------------------|-------------------|-----------------------|-------------------|
| | Wohngruppen | | Durchgangsheim | |
| | familia | Waisenhaus | familia | Waisenhaus |
| Personalaufwand ohne Umlagen | 235.76 | 237.82 | 340.11 | 354.91 |
| Personalaufwand Umlagen* | 4.93 | 0 | 10.34 | 0 |
| Sach-/Liegenschaftsaufwand | 63.14 | 65.45 | 79.32 | 79.14 |
| Total Aufwand | 303.83 | 303.27 | 429.77 | 434.05 |

*Umlagen 2013-2016 und 2017-2020 proz. Errechnet. Grundlage 2008-2012

In den nachfolgenden Tabellen ist ersichtlich, wie sich die Diskrepanz der Personalaufwandvorgaben gemäss den Ist-Zahlen bei der stationären Kinder- und Jugendhilfe der familia einerseits zur Vorgabe der Leistungsvereinbarung, andererseits zu anderem Anbieter manifestiert.

| Tagessatz Wohngruppen pro Belegungstag | | | | |
|---|----------------|-------------------|----------------|-------------------|
| | 2018 | | 2019 | |
| | familia | Waisenhaus | familia | Waisenhaus |
| Personalaufwand ohne Umlagen | 223.67 | 227.62 | 221.71 | 223.03 |
| Personalaufwand Umlagen | 34.18 | 0.00 | 29.78 | 0.00 |
| Sachaufwand | 60.47 | 72.14 | 80.84 | 71.50 |
| Total Aufwand | 318.33 | 299.75 | 332.33 | 294.53 |

| Tagessatz Durchgangsgruppen pro Belegungstag | | | | |
|---|----------------|-------------------|----------------|-------------------|
| | 2018 | | 2019 | |
| | familia | Waisenhaus | familia | Waisenhaus |
| Personalaufwand ohne Umlagen | 345.90 | 363.85 | 317.77 | 360.08 |
| Personalaufwand Umlagen | 45.38 | 0.00 | 35.21 | 0.00 |
| Sachaufwand | 55.55 | 74.95 | 91.82 | 80.18 |
| Total Aufwand | 446.84 | 438.80 | 444.80 | 440.26 |

Auch hier zeigt sich deutlich, dass der Personalaufwand ohne Umlagen in den Wohngruppen und Durchgangsgruppen bei der familia tiefer als beim Waisenhaus ist. Im Gesamtaufwand liegt familia aber höher und erfüllt somit nicht die finanzielle Vorgabe.

Empfehlung (E 3):

Es ist vom Beitragsgeber sicherzustellen, dass die gesprochenen Mittel zweckgebunden nach Kostenart eingesetzt werden. Falls nicht, sind Massnahmen zu ergreifen.

3.2.1.3 Overheadkosten

Die Frage der Trennung der Betreuungsgelder und Overheadkosten kann wie folgt beantwortet werden.

Dem Kostenrechnungskonzept ist zu entnehmen, dass Kosten und Erlöse nach dem Verursacherprinzip den Objekten (Kostenstellen und Kostenträger) belastet und verrechnet werden, die diese verursacht bzw. erzielt haben. Nur in klar definierten Einzelfällen wird aufgrund von Aufwand-/Nutzenüberlegungen auf das Verursacherprinzip verzichtet und den Hauptkostenstellen werden die Vor- und Hilfskostenstellen über genau definierte Schlüssel belastet. Als Hilfskostenstellen sind z.B. Human Resources, Finanzen, Administration, Kommunikation, Vorstand etc. definiert. So wird die Hilfskostenstelle „20000 Human Resources“ gemäss Anzahl Personal auf die Hauptkostenstellen (40000-n für Kitas, 50000-n für stat. Wohnen, z.B. 40101 KITA Missionsstrasse) und danach die Hauptkostenstellen über die Kostenträger (70-n, z.B. 70000014010 KITA Missionsstrasse) entlastet.

Wenn das Konzept der Kostenrechnung der familiae korrekt umgesetzt wird, ist auch die Trennung der Betreuungsgelder und Overheadkosten gewährleistet. Somit ist es essenziell, dass die Betriebsrechnung nebst der Finanzbuchhaltung testiert wird, da u.a. die Overheadkosten - wie vorstehend erwähnt - bei der familiae sehr hoch sind.

3.2.2 Wahrnehmung Aufsichtsaufgabe ED

Auf unsere Anfrage, wie der Bereich JFS die Aufsichtsaufgabe bei familiae wahrnimmt erhielten wir folgende Antwort:

„Die Fachstelle Tagesbetreuung ist die Aufsichtsbehörde für die Tagesheime. Jeder Standort von familiae wird einmal pro Jahr besucht. Der Aufsichtsbesuch beinhaltet die Beobachtung in der Gruppe, ein Gespräch mit der Leitung und die Einsicht in Elterndossiers. Anschliessend wird der Besuch ausgewertet und anhand eines Rasters wird ein Aufsichtsbericht erstellt. Festgestellte Mängel werden am Ende des Berichts als Empfehlung oder als Weisung festgehalten und beim nächsten Besuch überprüft.“

Die Fachstelle Jugendhilfe ist die Aufsichtsbehörde für die Kinder- und Jugendheime. Die Kinder- und Jugendheime von familiae werden einmal pro Jahr besucht. Der Aufsichtsbesuch beinhaltet den Besuch der Wohngruppen, die Teilnahme am Essen, stichprobenartige Akteneinsicht sowie das Ansprechen einiger Kinder. Die Fachstelle verfasst einen Aufsichtsbericht. Festgestellte Mängel werden am Ende des Berichts als Empfehlung oder als Weisung festgehalten und beim nächsten Besuch überprüft.“

Gemäss § 19 der Pflegekinderverordnung des Bundes (SR 211.222.338), welche als oberste Grundlage für die Bewilligung zur Führung von Tagesheimen dient, hat die Behörde wenigstens aber alle 2 Jahre das Heim zu besuchen. Unsere Stichprobe hat ergeben, dass die Besuche durchgeführt und protokolliert worden sind.

Gemäss den beiden Leistungsvereinbarungen wird unter „4.2 Controlling und Evaluation“ vorgeschrieben, dass jährlich ein Jahresgespräch mit der Trägerschaft durchgeführt wird. Dort werden u.a. die geforderten Leistungen der Trägerschaft, finanzielle Eckdaten sowie die Entwicklungen besprochen.

Wir können bestätigen, dass die Jahresgespräche durchgeführt und protokolliert worden sind.

3.2.3 Ausreichende Aufsicht

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die vertraglich vereinbarten Jahresgespräche durchgeführt worden sind. Aus dem Follow-up 2014 E1 ist ersichtlich, dass der Rhythmus bei negativen Ergebnissen erhöht worden ist. Die Aufsicht in Bezug auf die Periodizität ist somit ausreichend.

Das Controlling im Bereich Aufsicht der Tagesheime sowie der Kinder- und Jugendheime folgt gemäss der Pflegekinderverordnung. Die Prozessbeschreibungen der Aufsicht sind im QM-Pilot (Tool zum Aufbau und Betrieb von Managementsystemen) beschrieben.

Gemäss dem Geschäftsprozessinventar wurde der finanzielle Prozess „2900-06 Staatsbeiträge“ in der Dienststelle Jugend, Familie und Sport als wesentlich eingestuft. Der Prozessablauf sieht ein jährliches Controlling vor, in welchem die Fachstelle die Erbringung der Leistungen gemäss Vereinbarung und der finanziellen Lage der Institution prüft.

Wir stellen fest, dass ein Prozess (u.a. Checkliste), welcher dafür sorgt und Übersicht gibt, dass alle verlangten Unterlagen eingereicht, begutachtet und evtl. Massnahmen ergriffen worden sind, fehlt.

Empfehlung (E 4):

Es ist ein IKS zu implementieren, welches sicherstellt, dass alle geforderten Punkte der Leistungsvereinbarung überprüft werden.

4. Schlussbemerkungen

Die Besprechung des Prüfungsergebnisses erfolgte am 06. Januar 2021 mit Herrn Th. Mächler (Leiter Bereich Jugend, Familie und Sport) und Frau M. Castelli (Leiterin Abt. Jugend- und Familienangebote). Seitens der Finanzkontrolle Basel-Stadt nahmen die Herren Daniel Dubois (Leiter Finanzkontrolle) und Alain Leu (Revisionsleiter) an der Besprechung teil.

Anlässlich der Besprechung der Revisionsbemerkungen haben wir die Dienststelle Jugend, Familie und Sport um eine schriftliche Stellungnahme zu unseren Feststellungen und Empfehlungen in der Beilage I gebeten. Diese Stellungnahme haben wir am 07. Januar 2021 erhalten.

Gemäss FVKG § 16 Abs. 5 sind die Berichte der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt und die ihnen zugrunde liegenden Materialien nicht öffentlich zugänglich. Die Weitergabe des Berichtes oder Teile davon dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Finanzkontrolle erfolgen.

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei allen involvierten Personen für die bereitwillige Auskunftserteilung, die gewährte Unterstützung sowie die angenehme Zusammenarbeit.

Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt



Daniel Dubois
Revisionsexperte



Alain Leu
Revisionsexperte
Leitender Revisor

Berichtsempfänger:

Erziehungsdepartement Kanton Basel-Stadt, Leimenstr. 1, 4001 Basel (elektronisch)

- Herr Regierungsrat Dr. Conradin Cramer
- Herr Thomas Mächler, Leiter Jugend, Familie und Sport
- Herr Daniel Hardmeier, Leiter Finanzen & Controlling

Finanzkommission des Grossen Rates

(elektronisch)

- Herr Prof. Patrick Hafner, Präsident
- Herr Niklaus Wunderle, Sekretär
- Herr Olivier Battaglia
- Herr François Bocherens
- Herr Peter Bochsler
- Herr Thomas Gander
- Herr Alexander Gröflin
- Herr Balz Herter
- Herr Georg Mattmüller
- Herr Pascal Pfister
- Frau Michela Seggiani
- Herr Jürg Stöcklin
- Frau Jo Vergeat
- Frau Sarah Wyss

Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates

(elektronisch)

- Herr Christian von Wartburg, Präsident
- Herr Roger Lange Morf, Sekretariat
- Herr Erich Bucher
- Frau Beatrice Isler
- Herr Michael Koechlin
- Frau Toya Krummenacher
- Herr Beat Leuthardt
- Herr Felix Meier
- Frau Franziska Roth
- Herr Eduard Rutschmann
- Herr Thomas Strahm
- Herr Oliver Thommen
- Herr Joel Thüning
- Frau Kerstin Wenk

Beilagen:

- I Feststellungen, Empfehlungen und Aktionen



| Feststellungen und Empfehlungen der Finanzkontrolle | | | Stellungnahme und Aktionen der geprüften Stelle | | | |
|---|--|--|--|--|-------------------|------------|
| Nr. | Feststellungen | Empfehlungen | Stellungnahme | Aktionen | Verantwortlich | Termin |
| E1 E5 (2014) ● | Die Überprüfung und Durchsetzung der Erfüllung einzelner Vertragsbestimmungen (z.B. Aufwand Vorstandstätigkeit) ist noch pendent. | Die Empfehlung E5 und E6 aus dem Revisionsbericht des Jahres 2014 sind noch umzusetzen. | E5: Auch das ED beurteilt die Entschädigungen des leitenden Organs als überdurchschnittlich hoch und das Erteilen eines Mandatsvertrags im genannten Umfang an ein Vorstandsmitglied bei einer professionellen Geschäftsführung als problematisch. | E5: Das ED teilt familia mit, dass die Entschädigung des leitenden Organs sinken muss und allfällige notwendige Mandatsverträge künftig nach Möglichkeit an externe Personen zu vergeben sind. | Thomas Mächler | 31.03.2021 |
| E6 (2014) ● | Der Bericht der Revisionsstelle zur Überprüfung der Leistungsvereinbarung wurde vom Subventionsnehmer noch nicht eingefordert. | | E6: Es fehlt im Kanton Basel-Stadt eine verbindliche Weisung, dass alle Staatsbeitragsempfänger ab einer gewissen Beitragshöhe verbindlich einen Revisionsbericht zur Überprüfung der Betriebsrechnung bzw. der Leistungsvereinbarung vorlegen müssen. | E6: Das ED informiert das FD. Für die Gleichbehandlung aller Staatsbeitragsempfänger braucht es eine verbindliche Weisung für alle Departemente. | Thomas Mächler | 31.03.2021 |
| E2 ● | Wir stellen fest, dass die Löhne der Angestellten der Tagesbetreuung <u>nicht</u> der Teuerung angepasst wurden. Die Löhne der Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendheime jedoch mit Vorstandsentscheid vom 26. August 2019 schon. | Der Beitragsgeber hat dafür zu sorgen, dass die vertraglichen Vorgaben eingehalten werden. Die Löhne der Mitarbeitenden der Tagesbetreuung sind gemäss der gesetzlichen Vorgabe der Teuerung anzupassen. | Es ist stossend, dass nur einem Teil der Mitarbeiterschaft von familia ein Teuerungsausgleich gewährt wurde. | Das ED weist familia darauf hin, dass Anpassungen an die Teuerungen allen Mitarbeitenden in gleicher Weise zu Gute kommen müssen. | Michelle Castelli | 31.03.2021 |

| Feststellungen und Empfehlungen der Finanzkontrolle | | | Stellungnahme und Aktionen der geprüften Stelle | | | |
|---|--|---|---|--|-------------------|------------------|
| Nr. | Feststellungen | Empfehlungen | Stellungnahme | Aktionen | Verantwortlich | Termin |
| E3 ● | Die Revision zeigt, dass dem Personal der familia nicht die vom Kanton vorgegebene und vergütete Lohnsumme ausgerichtet wird. Weiter stellen wir fest, dass der Personalaufwand ohne Umlagen in den Wohngruppen und Durchgangsgruppen bei der familia tiefer als beim Waisenhaus (Benchmark) ist. | Es ist vom Beitragsgeber sicherzustellen, dass die gesprochenen Mittel zweckgebunden nach Kostenart eingesetzt werden. Falls nicht, sind Massnahmen zu ergreifen. | Für die Leistungsvereinbarungsperiode 2017-2020 wurden die Tagessätze in den Heimen auf der Grundlage von Benchmarks vereinbart. Folglich hätte die Aufteilung nach Kostenarten im «Anhang 2» nicht als Vertragsbeilage ausgeführt werden sollen. | Für die Leistungsvereinbarungsperiode 2021-2023 wurden die Tagessätze in den Heimen wieder auf Grundlage von vereinbarten Stellenschlüsseln verhandelt und folglich kann wieder überprüft werden, inwiefern die Mittel zweckgebunden nach Kostenart eingesetzt werden. | Michelle Castelli | ab Frühling 2021 |
| E4 ● | Es fehlt ein Prozess (u.a. Checkliste), welcher dafür sorgt und Übersicht gibt, dass alle verlangten Unterlagen eingereicht, begutachtet und evtl. Massnahmen ergriffen worden sind. | Es ist ein IKS zu implementieren, welches sicherstellt, dass alle geforderten Punkte der Leistungsvereinbarung überprüft werden. | Es soll ein Instrument erarbeitet werden, welches sicherstellt, dass alle geforderten Punkte der Leistungsvereinbarung überprüft werden. | Es wird ein entsprechendes Instrument erarbeitet und im IKS hinterlegt. | Michelle Castelli | 31.12.2021 |

Legende:

- Es liegt ein bedeutender Mangel vor. Es besteht unmittelbarer Handlungsbedarf.
- Es liegt ein Mangel vor. Massnahmen sind zu ergreifen.
- Es ist Optimierungspotential vorhanden. Verbesserungen werden empfohlen.



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 16
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

An die Geschäftsprüfungskommission des
Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt

Basel, 23. März 2021

Stellungnahme des Regierungsrates zum aktuellen Umsetzungsstand der Erwartungen der Geschäftsprüfungskommission im Bericht 20.5220.01 zum Rechenschaftsbericht und Bericht zum Jahresbericht 2019 des Regierungsrats

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wie der Regierungsrat mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 in Aussicht gestellt hat, senden wir Ihnen nachfolgend die Liste Ihrer Empfehlungen zum Jahresbericht 2019 mit den Hinweisen über den aktuellen Stand. Die Seitenzahlen beziehen sich auf Ihren Bericht Nr. 20.5220.01 vom 9. Juni 2020.

2. Vorbemerkung

Seite 7: Kantonaler Pandemieplan

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, die Erfahrungen aus der Corona-Krise auszuwerten und in die Weiterentwicklung des Pandemieplans einfliessen zu lassen, insbesondere hinsichtlich des Minimal-Stocks von Medikamenten, Medizinalprodukten und Labormaterial.

Der Regierungsrat nimmt die Empfehlung zur Kenntnis und wird sie im Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion von Falkenstein und Konsorten betreffend Erkenntnisse aus der Corona-Krise und ihrer Bewältigung aufarbeiten. In diesem Kontext wird auch der noch geltende Pandemieplan überarbeitet. Kurzfristig sind die Möglichkeiten in diesem Bereich beschränkt.

3. Rechenschaftsbericht

3.3 Bau- und Verkehrsdepartement (BVD)

Seite 16: BVD Abschlussrechnung zum Erweiterungsbau Kunstmuseum

Die GPK erwartet, dass die Schlussabrechnung für den Erweiterungsbau unverzüglich vorgelegt wird.

Wie der GPK bereits erläutert wurde, wird die Schlussabrechnung jeweils erstellt, wenn sämtliche Arbeiten am Projekt fertiggestellt und abgerechnet sind. Darunter fallen auch allfällige Arbeiten, die nach Inbetriebnahme einer Baute vorgenommen werden, wie beispielsweise Garantearbeiten oder Nachbesserungen. Die Kosten dieser Arbeiten können in der Regel nicht zu 100 Prozent den beauftragten Unternehmen überwält werden, auch wenn eine mangelhafte Ausführung geltend gemacht werden kann. Bei grösseren und vor allem komplexen Bauvorhaben liegt die Schlussabrechnung deshalb typischerweise oft erst einige Jahre nach Inbetriebnahme der Baute vor.

Bekanntermassen stehen entsprechende Arbeiten auch beim Erweiterungsbau des Kunstmuseums noch an, allfällig zu übernehmende Kosten müssen dem Baukredit belastet werden. Nach der Erstellung der Schlussabrechnung wird gemäss finanztechnischen Vorgaben der entsprechende Kredit geschlossen und kann somit nicht mehr belastet werden. Entsprechend kann der Regierungsrat die Erwartung der GPK noch nicht erfüllen.

Die provisorische Schlussabrechnung hingegen liegt, wie ebenfalls bereits kommuniziert, schon seit einiger Zeit vor. Der GPK wird diese mit dem Stand per Ende Februar 2021 zugestellt. Die Kosten des Erweiterungsbaus sind entsprechend bereits bekannt, auch wenn die formelle Schlussabrechnung voraussichtlich erst in ein bis zwei Jahren vorliegen wird.

Seite 18: BVD Amt für Mobilität – Prüfung durch die FIKO zur BVB

Die GPK erwartet, dass die Empfehlungen der Finanzkontrolle vollständig umgesetzt werden.

Die Finanzkontrolle anerkennt in ihrem Bericht Nr. 82 vom Januar 2021 zur Zwischenrevision 2020, dass wesentliche Fortschritte erzielt wurden. Insbesondere hat der Kanton eine Rahmenvereinbarung mit der BVB abgeschlossen (RRB vom 15.12.2020). Abgeleitet von dieser Rahmenvereinbarung werden die geltenden Prozesse angepasst.

Des Weiteren wird die Offerte der BVB auf eine neue Basis gestellt. Das Bau- und Verkehrsdepartement ist hierbei auf Vorarbeiten der BVB angewiesen. Die BVB baut die internen Prozesse mit hoher Priorität um und arbeitet transparent und offen mit dem Kanton zusammen. Für das Jahr 2022 liegt eine völlig neu aufgebaute Richtofferte vor. Auch die von der Finanzkontrolle verlangte Linienrechnung hat die BVB komplett überarbeitet. Sie wird derzeit (Stand Februar 2021) zwischen BVB und Bau- und Verkehrsdepartement abgestimmt.

Seite 20: BVD Sonderbericht der GPK vom 2019 zur BVB – Frage der Aufsicht des Regierungsrates

Die GPK hält an ihren Feststellungen und Empfehlungen aus dem letztjährigen Sonderbericht in Bezug auf den Regierungsrat fest. Die GPK erwartet, dass der Regierungsrat seine Aufsichtspflicht wahrnimmt und wirksame Massnahmen implementiert.

Der Regierungsrat nimmt seine Aufsichtspflicht gegenüber den BVB ernst. So führt aufgrund des GPK-Berichtes die Eignervertretung BVB seit dem Jahr 2020 neben den Jahresgesprächen mit den einzelnen der fünf vom Regierungsrat gewählten BVB-Verwaltungsratsmitgliedern zusätzlich ein gemeinsames Jahresgespräch mit allen fünf Verwaltungsratsmitgliedern durch. Es finden zudem Quartalsgespräche der Eignervertretung BVB mit der BVB-Verwaltungsratspräsidentin und der BVB-Direktion statt. Ziel dieser Gespräche ist in erster Linie zu überprüfen und sicherzustellen, dass die BVB die Vorgaben der Eignerstrategie einhält. Darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere ad hoc Gespräche zwischen der Eignervertretung, der Verwaltungsratspräsidentin und der Direktion zu aktuellen Themen. Auch dabei liegt der Fokus des Eigners auf der Einhaltung der Eignerstrategie durch die BVB.

3.5 Finanzdepartement (FD)

Seite 28: FD Basler Kantonalbank (BKB) – Integration der Bank Cler

Die GPK nahm die Berichte des Regierungsrats und der Finanzkontrolle zur Kenntnis. Sie verzichtete auf eine weitergehende Untersuchung der rechtlichen Zulässigkeit der Integration. Eine politische Wertung ist nicht ihre Aufgabe.

Die GPK erwartet vom Regierungsrat, den Empfehlungen der Finanzkontrolle zu folgen.

Der Entwurf für ein revidiertes BKB-Gesetz ist in Arbeit und wird im 2021 dem Grossen Rat vorgelegt.

3.7 Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD)

Seite 30: JSD Einsatzzentrale Rettung

Die GPK erwartet eine Berichterstattung im nächsten Jahresbericht der Regierung, falls es zu weiteren Verzögerungen oder Verteuerungen kommt.

Wie der GPK bereits mitgeteilt, müssen die gebäudetechnischen Anlagen des Bestandsgebäudes an der Kornhausgasse 16/18 umfassender ersetzt und/oder saniert werden als dies im Zuge des Vorprojektes ersichtlich war. So wurde festgestellt, dass für die Funktionstüchtigkeit der zukünftigen Einsatzzentrale (EZ) Rettung eine grundlegende Sanierung von gebäudetechnischen Anlagen des Bestandsgebäudes (Zentralen, Trassen, Erschliessungen) notwendig ist. Zugleich bedingen aktuelle Erkenntnisse zum Brandschutz und zum Notstrom die Anpassung des Notstromkonzeptes mit entsprechender Auswirkung auch auf technische Installationen, die im Bestand für die neue EZ Rettung notwendig sind. Ferner haben verschiedene Ämter in Vorgesprächen zum Baugenehmigungsverfahren für die EZ Auflagen zur Nachbesserung an nicht normenkonformen Bauteilen des Bestandsgebäudes (Sanitärgrundleitungen, Brandschutz Treppenhaus, Treppen-/Geländersicherung) angekündigt. Schliesslich sind die mittlerweile vorliegenden Auflagen aus der Baubewilligung vom 19. November 2020 zu Nachbesserungen nicht normenkonformer Bauteile im Bestandsgebäude umzusetzen (Sanitärgrundleitung, Brandschutz Fluchtwege/Brandabschlüsse, Absturzsicherungen Treppenhaus).

Der Regierungsrat hat am 1. September 2020 zusätzliche finanzielle Mittel von insgesamt 4.62 Millionen Franken bewilligt und den finanzrechtlichen Status (gebundenes Vorhaben) durch die Finanzkommission bestätigen lassen. Dadurch verzögerten sich gewisse Auftragsvergaben um zwei Monate, sodass der Baustart erst Ende des Berichtjahres 2020 erfolgen konnte. Die Inbetriebnahme der neuen Einsatzzentrale Rettung erfolgt voraussichtlich im 3. Quartal 2022.

3.8 Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU)

Seite 33: WSU Doppelrolle der Regierungsratsmitglieder im Verwaltungsrat der MCH Group

Die GPK erwartet vom Regierungsrat, dass er seine Doppelrolle als Eignervertreter und als Mitglied des Verwaltungsrats der MCH Group mit Sorgfalt, Engagement für alle Stakeholder und Transparenz wahrnimmt.

Der Regierungsrat als Gremium und seine in den Verwaltungsrat der MCH Group AG delegierten Mitglieder sind bestrebt, die geäusserten Erwartungen zu erfüllen. Das Jahr 2020 war geprägt durch die Kapitalerhöhung der MCH Group AG in zwei Schritten zum Einstieg des neuen Investors. Ein wichtiger Schritt war dabei der Beschluss des Grossen Rates vom 24. Juni 2020, mit welchem er den Regierungsrat ermächtigte, bei einer Kapitalerhöhung der MCH Group AG bis Ende des Jahres 2020 auf das Ausüben der dem Kanton Basel-Stadt zustehenden Bezugsrechte zu verzichten. Der Regierungsrat erhielt dabei vom Grossen Rat den Auftrag sicherzustellen, dass die Sperrminorität von über einem Drittel der Kapitalanteile – und damit der Stimmrechte – in öffentlicher Hand bleibt. Diesen Auftrag hat er erfüllt. Für das Mitgehen bei der Kapitalerhöhung konnte der Regierungsrat das vom Kanton der MCH-Gruppe im Juni 2010 gewährte zinslose, rückzahlbare, nachrangige Darlehen mit neuen Aktien der MCH Group AG verrechnen.

Seite 34: WSU Amt für Wald beider Basel

Die GPK empfiehlt, dass zusammen mit der Bürgergemeinde Basel und den Gemeinden Muttenz und Birsfelden die Zusammenarbeit im Hardwald klarer geregelt wird und die finanziellen Aufwände geklärt werden.

Die Verhandlungen zwischen der Bürgergemeinde Basel und der Einwohnergemeinde Muttenz über die (Mit)Finanzierung der Erholungsleistung bzw. deren Sicherstellung im Ereignisfall durch die Einwohnergemeinde sind noch nicht abgeschlossen. Das Amt für Wald beider Basel ist an diesen Gesprächen beteiligt.

Das Amt hat die Situation auch mit Blick auf andere Gemeinden mit ähnlichen Diskussionen zum Anlass genommen, das bestehende Handbuch zur Bewältigung von Schadenereignissen im Wald zu überarbeiten. Die Anwendbarkeit für unterschiedliche Ereignisarten (Sturm, Nasseschnee, Trockenheit, Schadorganismen) wird erweitert und der Phase der Vorsorge/Vorbereitung mehr Beachtung geschenkt. Hauptaugenmerk wird aber auf eine (Er-)Klärung der Rollen, Aufgaben sowie Verantwortlichkeiten in den verschiedenen Phasen der Ereignisbewältigung gelegt. Ein entsprechendes Merkblatt für die Zusammenarbeit zwischen Einwohnergemeinden, Revierförster und Waldeigentümerinnen wurde den Beteiligten im Hinblick auf mögliche Trockenheitsschäden im Frühsommer 2021 bereits zugestellt.

Im Rahmen der Verhandlungen wurde seitens der Gemeinden zudem angeregt, den Waldentwicklungsplan Schauenburg zumindest für den nördlichen Teil vorzeitig zu überarbeiten. Die Revision würde allen Parteien Gelegenheit bieten, die Ansprüche an den Hardwald (aber auch weitere Waldgebiete) zukunftsgerichtet (angepasst) zu formulieren. Ein gemeinsam erarbeiteter Katalog von Leistungen (Qualität und Quantität), die zu Gunsten der Öffentlichkeit zu erbringen

sind, hilft die Erwartungen zu klären und vereinfacht das Aushandeln eines Angebotes zwischen den Einwohnergemeinden als «Besteller» und den Forstbetreibern als «Leistungserbringer. Derzeit laufen beim Amt für Wald beider Basel die Abklärungen, wie diese ausserordentliche Revision in die ordentlichen Arbeiten eingepasst werden kann.

4. Bemerkungen zum Jahresbericht 2019 des Regierungsrats

4.1 Allgemeine Fragen

Seite 35: Allgemeine Fragen Fuhrpark-Bewirtschaftung

Die GPK fordert, dass der Regierungsrat zeitnah eine kantonsweite Richtlinie für die Bewirtschaftung des Fuhrparks und der Geräte erlässt.

Aus zeitlichen Gründen konnte die Regelung im 2020 nicht erarbeitet werden. Die Umsetzung ist für 2021 geplant.

Seite 37: Allgemeine Fragen Projektportfolio

Die GPK erwartet, dass der Regierungsrat der Tabelle der pendenten Grossprojekte eine Legende mit klaren Kriterien beilegt.

Die Empfehlung ist im Jahresbericht 2020 im Kapitel 5.4 umgesetzt.

Allgemeine Fragen Projektportfolio

Die GPK erwartet, dass die Liste sämtliche zum Berichtszeitpunkt laufenden Grossprojekte des Kantons enthält.

Die Empfehlung ist im Jahresbericht 2020 im Kapitel 5.4 umgesetzt.

4.3 Bau- und Verkehrsdepartement (BVD)

Seite 43: BVD Kantonale Fachstelle für öffentliche Beschaffungen (KFöB)

Die GPK empfiehlt, die Ausschreibungs-Prozesse zu präzisieren. Eine abschliessende Freigabe soll bei Unstimmigkeiten zwischen KFöB und dem jeweiligen Departement durch den Gesamtregierungsrat erfolgen.

Wie der GPK bereits erläutert wurde, ist die Bereinigung von Unstimmigkeiten zwischen den Bedarfsstellen und der KFöB ein alltäglicher und unerlässlicher Vorgang, um eine gute Ausschreibungsqualität zu erzielen; ein bleibender Dissens bildet die absolute Ausnahme. Für diesen Zweck mit dem Gesamtregierungsrat als politisches Gremium ein „Schiedsrichtergremium“ für einen abschliessenden fachlichen Entscheid zu schaffen, erachtet der Regierungsrat als unangemessen. Jedes Submissionsverfahren kann durch die Teilnehmenden am Ausschreibungsverfahren angefochten und somit einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden.

Seite 43: BVD Amt für Mobilität

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, die rückläufigen Abonnementszahlen zu analysieren und gegebenenfalls Massnahmen zur Optimierung des ÖV zu ergreifen.

Der Regierungsrat hat den Auftrag erfüllt und im Februar 2020 gemeinsam mit der BVB einen entsprechenden Bericht veröffentlicht. Das Amt für Mobilität und die BVB sind dabei, die skizzierten Massnahmen zu konkretisieren und umzusetzen.

Seite 44: BVD Beteiligungsmanagement BVB

Die GPK empfiehlt einen neuen Finanzierungsschlüssel mit Frankreich auszuhandeln, da die ergriffenen Sicherheitsmassnahmen zu einer dauernden finanziellen Belastung für die BVB wurden.

Aufgrund der Corona-Pandemie und personeller Wechsel bei Saint-Louis Agglomération (SLA) konnten seit Herbst 2020 keine Verhandlungen mit der SLA stattfinden. Die BVB strebt aber an, dass die Begleitung der Fahrzeuge durch einen schweizerischen Sicherheitsdienst zwischen 11 Uhr und 20 Uhr mittelfristig aufgehoben wird. Dies muss jedoch in Absprache mit der SLA geschehen, entsprechende Schritte sind für dieses Jahr geplant.

Seite 46: BVD Neubau Naturhistorisches Museum und Staatsarchiv

Die GPK erwartet vom Regierungsrat Informationen über die betrieblichen und finanziellen Auswirkungen der Verzögerungen des Neubaus für das Naturhistorische Museum und das Staatsarchiv.

Im Januar 2021 wurde die Baubewilligung für den Neubau erteilt und somit ein weiteres wichtiges Etappenziel erreicht. Der definitive Baustart ist davon abhängig, dass keine Rekurse gegen die Vergaben von Bauarbeiten eingereicht werden. Erst danach kann das definitive Bauprogramm erstellt und der Einzug der Institutionen in den Neubau geplant werden.

Die Evaluation der betrieblichen und finanziellen Auswirkungen der neuen Termine werden von der Projektorganisation nach der Festlegung des Baustarts umgehend vorgenommen und die Erkenntnisse dem Regierungsrat vorgelegt. Im Anschluss daran werden die Kommissionen informiert.

Seite 46: BVD Neubau Naturhistorisches Museum und Staatsarchiv

Die GPK fordert Massnahmen, welche sicherstellen, dass die Auswirkungen für die drei betroffenen Abteilungen (NMB, AMB und StaBS) möglichst gering sind.

Die Organe der Projektorganisation überwachen und analysieren die Termine des Vorhabens regelmässig. Rückmeldungen aus diesen Gremien in die Departemente sind sichergestellt, die Evaluation möglicher Konsequenzen erfolgt dann in den Linienorganisationen. Sollten Massnahmen nötig sein, so werden sie eingeleitet. Einzelne befristete Budgeterhöhungen für die Instandhaltung der bereits in die Jahre gekommenen Dauerausstellungen oder erhöhter Depotbedarf werden unumgänglich sein.

Seite 47: BVD Neubau Amt für Umwelt und Energie

Die GPK erwartet, dass bei künftigen Bauprojekten der vom Parlament beschlossene Zeitplan und der Kostenrahmen eingehalten werden.

In den Projektorganisationen für Hochbauten im Verwaltungsvermögen setzen sich die Vertreter des Bau- und Verkehrsdepartements auch künftig dafür ein, diese Erwartung zu erfüllen.

Seite 48: BVD Stadtreinigung

Die GPK empfiehlt, dass die Stadtreinigung bei ihren Projekten, wenn immer möglich, die Bevölkerung miteinbezieht und insbesondere auch bei der Vielzahl an laufenden Projekten den jeweiligen Kosten/Nutzen-Effekt stärker berücksichtigt und diesen Effekt in der Evaluation gewichtet.

Die Stadtreinigung setzt diese Empfehlung bereits seit Anfang 2020 um, indem sie einen Prozess zur Beurteilung und Bewilligung von Projektideen eingeführt hat. Dabei spielen Kosten-Nutzen-Überlegungen eine zentrale Rolle. Weiterhin berücksichtigt werden der Bezug zur Strategie der Stadtreinigung, der interne Ressourcenbedarf und die benötigten finanziellen Mittel. Zudem wurde im Tiefbauamt per Anfang 2021 ein Tool für das Projektportfoliomanagement eingeführt, das auch in der Stadtreinigung eingesetzt wird. Damit ist es einfacher, Projektideen adäquat zu beurteilen und den Überblick über alle laufenden Massnahmen und Projekte zu behalten.

Bei Projekten wie etwa dem Pilot „Sack im Behälter“ im Bachletten werden selbstverständlich die geltenden Mitwirkungsprozesse umgesetzt. Auch im Tagesgeschäft nimmt die Stadtreinigung die Zusammenarbeit mit der Bevölkerung sehr ernst. Hinweise für Verbesserungsmöglichkeiten werden offensiv aufgenommen und bearbeitet. In der Regel werden telefonische und schriftliche Anfragen innerhalb eines Arbeitstages erledigt. In komplizierteren Ausnahmefällen dauert es bis zu drei Tage, bis eine Anfrage beantwortet ist. Ganz selten kommt es vor, dass die Beantwortung noch mehr Zeit in Anspruch nimmt. In solchen Fällen wird die anfragende Person entsprechend informiert.

Seite 48: BVD Stadtreinigung

Die GPK empfiehlt, dass bei allen Projekten im Zusammenhang mit dem „Internet der Dinge“ respektive mit Aufnahmen auf Allmend und deren Publikation auch in verarbeiteter Form der Datenschutzbeauftragte einbezogen wird.

Die Stadtreinigung setzt diese Empfehlung bereits seit Anfang 2020 um.

Seite 50: BVD Projekt „Sack im Behälter“ – Pilotprojekt Unterflurcontainer im Bachlettenquartier

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, die Bevölkerung im Bachlettenquartier umfassend zu informieren und einzubeziehen, um Akzeptanz für das Pilotprojekt zu fördern.

Vor dem Beginn des Pilotprojekts wird eine Befragung der Anwohnenden durchgeführt und alle betroffenen Haushalte erhalten eine Informationsbroschüre. Im Moment läuft die Einsprachenbearbeitung. Der Baubeginn wird über die Medien kommuniziert werden.

4.4 Erziehungsdepartement (ED)

Seite 52: ED St. Jakobshalle

Die GPK erwartet vom Regierungsrat, dass nun alle Mängel ohne Verzug beseitigt und der fehlende QSS4-Brandschutz-Nachweis sofort beigebracht wird.

Die für den Brandschutznachweis erforderlichen Unterlagen konnten im Sommer 2020 der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) eingereicht werden. Die Unterlagen zum Brandschutznachweis und der erforderliche Bericht des Kontrollorgans wurden von der BGV geprüft als Grundlage für eine Freigabe anerkannt. Alle daraus resultierenden baulichen Massnahmen wurden bis Ende 2020 abgeschlossen. Ausstehend sind aktuell lediglich noch der schriftliche Nachweis der Konformität aller Massnahmen (eine umfangreiche Formalität, zu erstellen durch den Brandschutzplaner) und Antworten auf Fragen der BGV zu zwei Dokumenten des Betriebs (Sicherheitskonzept und Nutzungsvereinbarung). Anschliessend erfolgt die Freigabe durch die basellandschaftlichen Behörden.

Seite 53: ED Stadtterminal Erlenmatt

Die GPK erwartet vom BVD die erforderliche Transparenz zu schaffen und umgehend die nötigen Massnahmen zu treffen.

Die Rahmenbedingungen, unter denen das Projekt erarbeitet wurde, haben sich seit Projektstart 2010 wesentlich geändert. Die konkrete Projektierung zeigte, dass diverse Zusatzmassnahmen nötig wären, um das Projekt überhaupt umzusetzen zu können. Unterdessen hat sich der Hafen zum attraktiven Entwicklungsgebiet entwickelt und bietet Möglichkeiten, die zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Vorhabens auf der Erlenmatt noch nicht gegeben waren. Der Regierungsrat hat daher im Januar 2021 beschlossen, die Trendsporthalle in die Hafenenwicklung zu integrieren und das laufende Projekt auf der Erlenmatt nicht weiterzuverfolgen. Mit dem Verbleib der Trendsporthalle im Hafen wird der Weg frei für eine neue Nutzung des Erlenmattplatzes und der brachliegenden Fläche entlang des Riehenrings.

4.5 Finanzdepartement (FD)

Seite 55: FD IT-Sicherheit

Die GPK erwartet, dass der Regierungsrat in den nächsten Jahresberichten über die weitere Entwicklung und Umsetzung informiert.

Der Leiter ITBS wird der GPK gerne auch direkt und aktuell über die Entwicklung der Arbeiten informieren.

Seite 56: FD Zentrale IT-Infrastrukturprojekte

Die GPK erwartet vom Regierungsrat die Sicherstellung seiner IT-Projekte wie geplant: unter Einhaltung der Kosten-, Termin- und Qualitäts-Vorgaben.

Der Leiter ITBS hat die bestehenden Prozesse überprüft und deren grundsätzliche Wirksamkeit bestätigt, wobei die Ressourcen-Planung und das Portfolio-Management Verbesserungen erfahren sollen. Entsprechende Zwischenberichte werden regelmässig der Konferenz für Organisation Informatik (KOI) präsentiert und können auf Anfrage gerne auch der GPK vorgestellt werden.

Seite 56: FD Zentrale IT-Infrastrukturprojekte

Die GPK fordert den Regierungsrat auf, für jedes seiner Projekte die Effizienzfortschritte im Voraus festzulegen und beim Abschluss des Projektes die erzielten Effekte zu dokumentieren.

Betreffend das Festlegen von Effizienzfortschritten im Voraus gilt nach wie vor, dass IT-Projekte (> 300'000 Franken), die mittels des kantonalen Investitionsbereichs 5 (Informatik) finanziert werden, bereits im Investitionsantrag (IPA) zwingend den Nutzen quantifizieren und/oder qualitativ ausweisen müssen (§ 5 FHG). Ebenso werden im Rahmen der Vorprüfung gemäss § 8 FHG die finanziellen Auswirkungen systematisch geprüft und verifiziert.

Betreffend die Dokumentation von erzielten Effekten bei IT-Infrastrukturprojekten gilt es wiederum festzuhalten, dass der Nutzen bzw. die Effekte solcher Projekte in der Regel nicht unmittelbar nach Abschluss, sondern vielmehr in den anschliessenden Betriebsjahren eintreten. Dabei liegt der Nutzen primär in einer wirtschaftlich optimierten Unterstützung von Fachprojekten, welche ihrerseits einen Nutzen bezüglich Automatisierung der Verwaltungsprozesse und digitale Bereitstellung der Verwaltungsleistungen als Ergebnis ausweisen.

4.7 Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD)

Seite 59: JSD Lehrstellen im JSD

Die GPK empfiehlt dem JSD zu prüfen, ob statt EZF-Lernende Fachperson Betriebsunterhalt auch oder alternativ EBA-Lernende Unterhaltspraktikerinnen respektive -Praktiker ausgebildet werden könnten.

Dem Justiz- und Sicherheitsdepartement ist es ein grosses Anliegen, Lehrstellen anzubieten und junge Menschen auszubilden. Insgesamt werden im Departement fünf verschiedene Lehren bzw. Praktika angeboten. So kann die zweijährige Lehre zur/zum Büroassistentin/Bürofachmann EBA (Eidgenössisches Berufsattest), die dreijährige (bzw. verkürzte zweijährige) Lehre zur/zum Kauffrau/Kaufmann EFZ (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis), die dreijährige Lehre zum/r Automobilfachfrau/-mann EFZ, die dreijährige Lehre zum/r Fachfrau/-fachmann Betriebsunterhalt EFZ und ein einjähriges Praktikum WMS 3+1 absolviert werden. Aktuell sind im Justiz- und Sicherheitsdepartements insgesamt 18 Lernende bzw. WMS-Praktikantinnen/-praktikanten angestellt. Im ersten Halbjahr 2020 konnten elf Lehren und ein WMS-Praktikum erfolgreich abgeschlossen werden.

Zwecks Rekrutierung von Lernenden geht die Personalabteilung neue Wege. So engagiert sich das Departement etwa an der Online-Lehrstellenbörse, die ergänzend zu den zentralen Lehrstellenausschreibungen von HR BS auf verschiedenen Plattformen erfolgt. Um auch Personen, die ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können oder bisher keine Ausbildung absolvieren konnten, die Chance für einen EFZ-Abschluss zu bieten, arbeiten die Personalfachleute auch mit der IV zusammen.

Da die beruflichen Perspektiven mit einem EBA-Abschluss in Betriebsunterhalt beschränkt sind und die Lernenden bei einem grossen operativen Betrieb ohnehin ähnliches wie die/der angehende Fachfrau/Fachmann EFZ erlernen müssten, möchte sich das Justiz- und Sicherheitsdepartement weiterhin auf die dreijährige Lehre zur/zum Fachfrau/Fachmann EFZ konzentrieren. 2021 wird eine zusätzliche EFZ-Lehrstelle im Bereich Betriebsunterhalt geschaffen.

4.9 Staatsanwaltschaft

Seite 64: Staatsanwaltschaft Themen

Die GPK empfiehlt der Regierung, das Problem Abraxas in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, dem Gerichtsrat und allen weiteren betroffenen kantonalen Dienststellen und im Austausch mit anderen kantonalen öffentlichen Verwaltungen endlich grundlegend und nachhaltig anzugehen.

Die personellen Engpässe bei der Lieferantenfirma Abraxas JURIS AG wurden Ende 2019 grösstenteils behoben, sodass das Projekt GK Stawa nach mehrfacher Verschiebung des Projektabschlusses per 30. November 2020 formell abgeschlossen werden konnte. Ausstehend sind in diesem Zusammenhang jedoch noch diverse im Projektschlussbericht festgehaltene Nach- und Bereinigungsarbeiten. Der deutlichen Verbesserung der Leistungserbringungen, insbesondere die Einhaltung des Projektzeitplans, sind mehrere intensive Gespräche der Leitung der Staatsanwaltschaft mit der Geschäftsleitung von Abraxas JURIS AG und Vertretern des Mutterhauses im Jahr 2019 und Anfang 2020 vorangegangen, die zu nachhaltigen Verbesserungen im Projektmanagement und bei der Einhaltung des Zeitplans geführt haben.

Der verzögerte Projektabschluss hat keine Mehrkosten zur Folge und der genehmigte Budgetrahmen wurde eingehalten. Zudem hat die Berichterstattung in den Medien zur Kritik der Geschäftsprüfungskommission beim Unternehmen Abraxas JURIS AG zu zusätzlichen Anstrengungen geführt. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft sind keine weiteren bzw. weitergehenden Interventionen angezeigt.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.0397.01

FD/P210397

Basel, 7. Juli 2021

Regierungsratsbeschluss vom 6. Juli 2021

Gemeindeinitiative «Entlastung von Familien»

Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Verfahren

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| 1. Begehren | 3 |
| 2. Zustandekommen der Initiative | 3 |
| 2.1 Gemeindeinitiative..... | 3 |
| 2.2 Initiativtext (Beschluss des Einwohnerrats der Gemeinde Riehen vom 11. Februar 2021)..... | 3 |
| 2.3 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat | 3 |
| 3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative | 4 |
| 3.1 Das Anliegen der Initiative..... | 4 |
| 3.2 Formulierte – unformulierte Initiative..... | 4 |
| 3.3 Materielle Prüfung | 4 |
| 3.3.1 Übereinstimmung mit höherem Recht | 4 |
| 3.3.2 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie | 4 |
| 3.4 Schlussfolgerung | 5 |
| 4. Möglichkeiten für das weitere Verfahren | 5 |
| 5. Inhaltliche Prüfung der Volksinitiative | 5 |
| 5.1 Verteilungswirkung..... | 5 |
| 5.2 Finanzielle Auswirkungen..... | 6 |
| 5.3 Finanzieller Spielraum..... | 6 |
| 5.4 Vorschlag zum weiteren Vorgehen | 6 |
| 6. Antrag | 7 |

1. Begehren

Mit diesem Bericht beantragt der Regierungsrat, die formulierte Gemeindeinitiative «Entlastung von Familien» für rechtlich zulässig zu erklären und sie dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

2. Zustandekommen der Initiative

2.1 Gemeindeinitiative

Gemäss § 66 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) können die Einwohnergemeinden auf Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrates das Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen stellen. Die Bestimmungen über die Volksabstimmungen gelten dabei sinngemäss. Eine Einwohnergemeinde ist berechtigt, eine formulierte oder eine unformulierte Gemeindeinitiative zu beschliessen (§ 2b Abs. 1 IRG). Die Gemeindeinitiative ist der Staatskanzlei zu Händen des Grossen Rates einzureichen (§ 2b Abs. 2 IRG).

Der Einwohnerrat der Gemeinde Riehen hat am 11. Februar 2021 beschlossen, für die Einwohnergemeinde Riehen die Gemeindeinitiative «Entlastung von Familien» einzureichen.

2.2 Initiativtext (Beschluss des Einwohnerrats der Gemeinde Riehen vom 11. Februar 2021)

Gemeindeinitiative für eine sinnvolle und effiziente Entlastung von Familien

«Gestützt auf § 66 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV) vom 23. März 2005 und § 2b Abs.1 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reicht der Einwohnerrat für die Einwohnergemeinde Riehen folgende formulierte Gemeindeinitiative zu Händen des Grossen Rates ein:

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

IV. Sozialabzüge

§ 35

¹Vom Einkommen werden abgezogen:

- a) 9'300 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 32 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden.»

2.3 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat

Die Staatskanzlei kann eine Gemeindeinitiative gemäss § 2b Abs. 3 IRG ohne weitere Prüfung des Zustandekommens an den Regierungsrat überweisen. Dieser stellt dem Grossen Rat in Anwendung von § 13 Abs. 1 IRG innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative

3.1 Das Anliegen der Initiative

Die vorliegende Initiative der Einwohnergemeinde Riehen will den Sozialabzug für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind von ursprünglich 7'800 Franken auf 9'300 Franken erhöhen und schlägt eine dementsprechende Änderung von § 35 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuer-gesetz, StG; SG 640.100) vor.

3.2 Formulierte – unformulierte Initiative

Nach § 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Erfüllen Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht, so gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert.

Bei der vorliegenden Gemeindeinitiative «Entlastung von Familien» handelt es sich um einen ausformulierten Gesetzestext. Nach dem Vorschlag der Initiatorin soll § 35 Abs. 1 lit. a StG geändert werden. Die geänderte Bestimmung lässt sich denn auch ohne weiteres Dazutun in das bestehende Regelwerk einfügen und erfüllt damit die Erfordernisse an eine ausformulierte Initiative gemäss § 47 Abs. 3 KV bzw. von § 1 IRG.

3.3 Materielle Prüfung

Gemäss § 48 Abs. 2 KV und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

3.3.1 Übereinstimmung mit höherem Recht

Für die Prüfung der vorliegenden Gemeindeinitiative mit höherem Recht ist das unter anderem auf Art. 129 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) gestützte Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14) relevant. Gemäss Art. 9 Abs. 1 StHG werden von den gesamten steuerbaren Einkünften unter anderem die sog. allgemeinen Abzüge abgerechnet. Die Gewährung der allgemeinen Abzüge ist für die Kantone zwingend und deren Regelung im StHG gemäss Art. 9 Abs. 4 Satz 1 StHG abschliessend (BGE 142 II 293 E. 1.2, 131 I 377, 128 II 66, Urteil des Bundesgerichts 2C_429/2008). Das kantonale Recht kann über die im StHG abschliessend geregelten Abzüge gemäss Art. 9 Abs. 4 Satz 2 StHG auch Kinderabzüge vorsehen. Der Kanton Basel-Stadt hat in § 35 Abs. 1 lit. a StG von dieser bundesrechtlichen Kompetenz Gebrauch gemacht und den abzugsfähigen Betrag für minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt, seit 2. März 2011 auf 7'800 Franken festgesetzt. Der Kinderabzug hat sich ab der Steuerperiode 2020 aufgrund des Ausgleichs der kalten Progression auf 7'900 Franken erhöht. Die in der Gemeindeinitiative verlangte Erhöhung dieser Abzugsmöglichkeit auf 9'300 Franken ist nach dem vorstehend Ausgeführten ohne weiteres mit dem Bundesrecht vereinbar. Ebenso sind keine Kollisionen mit Normen eines Staatsvertrags ersichtlich.

3.3.2 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie

Die Initiative verlangt nichts Unmögliches und weist einen inhaltlichen Zusammenhang auf.

3.4 Schlussfolgerung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 13 Satz 2 IRG kommen wir zum Schluss, dass die vorliegende formulierte Initiative rechtlich zulässig ist.

4. Möglichkeiten für das weitere Verfahren

Gemäss § 18 IRG beschliesst der Grosse Rat an der gleichen Sitzung, an welcher er über die rechtliche Zulässigkeit der Initiative entscheidet, auch über das weitere Verfahren. Dabei hat er folgende Möglichkeiten:

- Er kann die Initiative sofort dem Volk ohne Empfehlung und ohne Gegenvorschlag vorlegen.
- Er kann die Initiative dem Regierungsrat oder einer Grossratskommission zur Berichterstattung überweisen.

Bei einer Überweisung an den Regierungsrat oder an eine Grossratskommission muss deren Bericht innert sechs Monaten vorliegen. Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist geht die Initiative wieder an den Grossen Rat. Dieser behandelt sie weiter, auch wenn der Bericht fehlen sollte. Bei formulierten Initiativen beschliesst der Grosse Rat gemäss § 20 IRG aufgrund des Berichts, ob er die Initiative dem Volk mit der Empfehlung auf Annahme oder Verwerfung vorlegen und ob er einen Gegenvorschlag unterbreiten will. Das heisst, der Bericht des Regierungsrates oder der Grossratskommission muss nicht zwingend einen Gegenvorschlag enthalten.

5. Inhaltliche Prüfung der Volksinitiative

5.1 Verteilungswirkung

Bei Annahme der Initiative würde der Kinderabzug bei der Einkommenssteuer für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind gegenüber heute um 1'400 Franken erhöht. Die finanzielle Entlastung der betreffenden Haushalte hängt von der Höhe des Haushalteinkommens ab:

- Bei Haushalten mit einem steuerbaren Einkommen von 0 Franken fällt der zusätzliche Abzug ins Leere. Dies betrifft alle Familien mit einem Bruttojahreslohn von ungefähr bis zu 80'000 Franken. Anteilsmässig sind das 20 Prozent der Familien in Basel-Stadt. Familien in dieser Gruppe werden bei Annahme der Initiative nicht finanziell entlastet.
- Die Mehrheit der Kinder lebt in Haushalten, bei denen das steuerbare Einkommen unter 400'000 Franken liegt und somit der unterste Steuersatz der Einkommenssteuer zur Anwendung kommt. Dies betrifft 79 Prozent der Familien in Basel-Stadt. Nach Abschluss der noch laufenden, schrittweisen Steuersenkungen im Rahmen der Steuervorlage 17 beträgt der Steuersatz 21.5 Prozent. Die finanzielle Entlastung der betreffenden Haushalte beträgt 301 Franken pro Kind und Jahr ($1'400 \cdot 0.215$).
- Für Haushalte mit einem steuerbaren Einkommen von mehr als 400'000 Franken fällt die Entlastung höher aus. Dies betrifft 1 Prozent der Familien in Basel-Stadt. Der Grenzsteuersatz beträgt je nach Höhe des Einkommens zwischen 28 Prozent und 29 Prozent. Die finanzielle Entlastung der betreffenden Haushalte beträgt zwischen 392 Franken und 406 Franken.

In Tabelle 1 wird die Verteilungswirkung für eine Familie mit zwei Kindern dargestellt.

Tabelle 1: Reduktion des Steuerbetrages in Franken für eine Familie mit zwei Kindern, Wohnort Basel

| Brutt jahreslohn | Steuerbares Einkommen | Reduktion Steuerbetrag |
|------------------|-----------------------|------------------------|
| 80'000 | 0 | 0 |
| 150'000 | 53'300 | 602 |
| 600'000 | 435'800 | 784 |
| 1'000'000 | 775'800 | 812 |

Annahmen: Abzüge AHV/IV, ALV, EO, PK: total 15%; Sozialabzug 35'000 Franken, Kinderabzug 15'600 Franken, Versicherungsabzug 5'600 Franken, Berufskosten- und Doppelverdienerabzug total 5'000 Franken, Säule 3a 13'000 Franken

Alle Berechnungen beziehen sich auf die Stadt Basel. Die steuerliche Entlastung in den Gemeinden Riehen und Bettingen ist geringfügig tiefer.

5.2 Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung des Kinderabzugs hätte für Kanton und Gemeinden Mindereinnahmen bei den Einkommenssteuern zur Folge. Der Regierungsrat schätzt die Mindereinnahmen für den Kanton auf gut 9 Millionen Franken pro Jahr, für die Gemeinde Riehen auf etwa 600'000 Franken pro Jahr und für die Gemeinde Bettingen auf wenige tausend Franken pro Jahr.

5.3 Finanzieller Spielraum

Im Finanzplan 2022-25 rechnet der Regierungsrat derzeit mit geringfügigen Überschüssen. Die finanziellen Aussichten sind zurzeit jedoch sehr unsicher:

- Es ist noch ungewiss, wie sich die Covid 19-Pandemie auf die Steuereinnahmen im laufenden Jahr und in den kommenden Jahren auswirkt. Der Regierungsrat rechnet im Budget 2021 derzeit mit Mindereinnahmen in Höhe von 95 Mio. Franken.
- Auf internationaler Ebene läuft ein Projekt der G7 zur Reform der Besteuerung von internationalen Grossunternehmen. Zur Diskussion stehen erstens eine Mindeststeuer in Höhe von 15 Prozent und zweitens die stärkere Verteilung der Steuereinnahmen in Richtung jener Staaten, in denen die Unternehmen grosse Umsätze erzielen. Letzteres könnte mit bedeutenden Mindereinnahmen für den Kanton verbunden sein.

Neben der vorliegenden Gemeindeinitiative sind zudem noch die Umsetzung des Basler Steuerkompromisses sowie weitere Anliegen betreffend die Einkommenssteuern hängig (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Ausstehende Anliegen betreffend die Einkommenssteuern

| | Erwartete Mindereinnahmen |
|---|---------------------------|
| Ausstehender dritter Senkungsschritt der Einkommenssteuern (Basler Steuerkompromiss, Steuervorlage 17) | Fr. 14 Mio. |
| Motion Balz Herter und Konsorten betreffend «Steuerlicher Abzug der im Kanton günstigsten Grundversicherungsprämie» | Fr. 23 Mio. |
| Motion Mark Eichner und Konsorten betreffend «bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf» | bis zu Fr. 4.5 Mio. |
| Reform (diverse Vorstösse auf kantonaler Ebene) oder Abschaffung (Vorlage im Bundesparlament) des Eigenmietwerts | offen |

5.4 Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Der Regierungsrat erachtet das Anliegen der Initiative, die Familien zu entlasten, grundsätzlich als sinnvoll. Auf Grundlage des vorliegenden Berichts stellt er erstens fest, dass die Initiative Familien mit hohen Einkommen stärker entlastet als Familien mit tiefen Einkommen. Zweitens sind mehrere

weitere steuerliche Anliegen hängig und der finanzielle Spielraum des Kantons für die kommenden Jahre ist ungewiss.

Der Regierungsrat will deshalb vertieft prüfen, ob er einen Gegenvorschlag ausarbeiten möchte. Dieser Gegenvorschlag könnte einerseits weitere steuerliche Anliegen mit dem Anliegen der Gemeindeinitiative vereinen. Andererseits könnte der Regierungsrat dann auch die finanziellen Auswirkungen der Covid 19-Pandemie und den finanziellen Spielraum über die kommenden Jahre besser einschätzen. Darüber hinaus könnte der Regierungsrat prüfen, ob auch Familien mit tieferen Einkommen in geeigneter Weise entlastet werden könnten.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat deshalb, ihm die Gemeindeinitiative «Entlastung von Familien» zum Bericht zu überweisen. Der Regierungsrat wird innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten einen inhaltlichen Vorschlag zum weiteren Vorgehen vorlegen.

6. Antrag

Wird eine Initiative für rechtlich zulässig erklärt, entscheidet gemäss § 18 IRG der Grosse Rat über das weitere Verfahren. Dabei kann er die Initiative entweder dem Volk vorlegen oder sie dem Regierungsrat oder einer Grossratskommission zur Berichterstattung überweisen.

Gestützt auf § 18 IRG und auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat:

1. Der Grosse Rat stimmt dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss zu und erklärt die Gemeindeinitiative «Entlastung von Familien» für rechtlich zulässig.
2. Der Grosse Rat überweist die Gemeindeinitiative «Entlastung von Familien» dem Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG zur Berichterstattung.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

über die rechtliche Zulässigkeit der Gemeindeinitiative «Entlastung von Familien»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

://: Die vom Einwohnerrat der Gemeinde Riehen mit Beschluss vom 11. Februar 2021 für die Einwohnergemeinde Riehen eingereichte Gemeindeinitiative «Entlastung von Familien» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

21.0406.01

FD/P210406

Basel, 21. April 2021

Regierungsratsbeschluss vom 20. April 2021

«Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)»

betreffend

- Anpassung aufgrund des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen vom 19. Juni 2020 (§ 28 StG und § 70 StG)
- Anpassung aufgrund der Revision des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 19. Juni 2020 (§ 21 StG, § 83 StG und § 85 StG)
- Aufhebung der Sonderbestimmung zur Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorge (§ 39 Abs. 3 StG)
- Aufhebung der Bestimmung betreffend Ermittlung des Steuersatzes bei teilweiser Steuerpflicht von im Kanton ansässigen juristischen Personen (§ 62 StG)
- Ergänzung einer Bestimmung betreffend Erhebung einer Kapitaltaxe von Unternehmen im Schweizer Sektor des Flughafens Basel-Mulhouse (§ 134a Abs. 3 StG)
- Anpassung eines Verweises auf das Obligationenrecht (§ 153 Abs. 3 StG)
- Revision der Bestimmung betreffend die Rückerstattung von Steuerguthaben nach erfolgter Trennung (§ 202 Abs. 4 StG)

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1. Begehren | 3 |
| 2. Anpassung aufgrund des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen vom 19. Juni 2020 (§ 28 StG und § 70 StG) | 3 |
| 2.1 Gesetzesrevision | 3 |
| 2.2 Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen..... | 4 |
| 3. Anpassung aufgrund der Revision des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 19. Juni 2020 (§ 21 StG, § 83 StG und § 85 StG) | 7 |
| 3.1 Gesetzesrevision | 7 |
| 3.2 Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen..... | 8 |
| 4. Aufhebung der Sonderbestimmung zur Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorge (§ 39 Abs. 3 StG) | 10 |
| 4.1 Ausgangslage | 10 |
| 4.2 Gründe für die Aufhebung von § 39 Abs. 3 StG | 10 |
| 5. Aufhebung der Bestimmung betreffend Ermittlung des Steuersatzes bei teilweiser Steuerpflicht von im Kanton ansässigen juristischen Personen (§ 62 StG) | 11 |
| 5.1 Ausgangslage | 11 |
| 5.2 Gründe für die Aufhebung von § 62 StG | 11 |
| 6. Ergänzung einer Bestimmung betreffend Erhebung einer Kapitaltaxe von Unternehmen im Schweizer Sektor des Flughafens Basel-Mulhouse (§ 134a Abs. 3 StG) | 12 |
| 6.1 Ausgangslage | 12 |
| 6.2 Gründe für die Revision von § 134a Abs. 3 StG | 12 |
| 7. Anpassung eines Verweises auf das Obligationenrecht (§ 153 Abs. 3 StG) | 13 |
| 7.1 Ausgangslage | 13 |
| 7.2 Gründe für die Revision von § 153 Abs. 3 StG..... | 13 |
| 8. Revision der Bestimmung betreffend die Rückerstattung von Steuerguthaben nach erfolgter Trennung (§ 202 Abs. 4 StG) | 13 |
| 8.1 Ausgangslage | 13 |
| 8.2 Gründe für die Revision von § 202 Abs. 4 StG..... | 14 |
| 9. Inkrafttreten | 14 |
| 10. Finanzielle Auswirkungen | 15 |
| 11. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung | 15 |
| 12. Antrag | 15 |

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen eine Revision des Steuergesetzes. Die neu einzuführenden, zu ändernden bzw. aufzuhebenden Bestimmungen betreffen:

- Anpassung aufgrund des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen vom 19. Juni 2020 (§ 28 StG und § 70 StG)
- Anpassung aufgrund der Revision des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 19. Juni 2020 (§ 21 StG, § 83 StG und § 85 StG)
- Aufhebung der Sonderbestimmung zur Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge (§ 39 Abs. 3 StG)
- Aufhebung der Bestimmung betreffend Ermittlung des Steuersatzes bei teilweiser Steuerpflicht von im Kanton ansässigen juristischen Personen (§ 62 StG)
- Ergänzung einer Bestimmung betreffend Erhebung einer Kapitaltaxe von Unternehmen im Schweizer Sektor des Flughafens Basel-Mulhouse (§ 134a Abs. 3 StG)
- Anpassung eines Verweises auf das Obligationenrecht (§ 153 Abs. 3 StG)
- Revision der Bestimmung betreffend die Rückerstattung von Steuerguthaben nach erfolgter Trennung (§ 202 Abs. 4 StG)

Die beiden erstgenannten Anpassungen sind durch das Steuerharmonisierungsrecht des Bundes vorgegeben. Bei der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge wird eine kantonale Sonderregel aufgegeben und die Besteuerung den anderen Kantonen sowie dem Bund angeglichen. Die restlichen Reformpunkte betreffen verschiedene Sachgebiete, bei welchen die Regelungen entweder nicht mehr der aktuellen Rechtslage entsprechen und damit aufgehoben bzw. angepasst werden müssen oder um solche, bei welchen sich eine Anpassung aufdrängt.

2. Anpassung aufgrund des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen vom 19. Juni 2020 (§ 28 StG und § 70 StG)

2.1 Gesetzesrevision

Das Bundesparlament befasste sich mehr als zwei Jahre mit der Frage, ob und unter welchen Bedingungen im Ausland ausgesprochene Bussen und Geldstrafen für die betroffenen Unternehmen steuerlich abzugsfähig sein sollen. Eine ausdrückliche Regelung bestand bislang einzig für Steuerbussen, die nicht abzugsfähig sind.

Mit der neuen Regelung sollen finanzielle Sanktionen mit Strafzweck, d. h. Bussen, Geldstrafen und finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafzweck inskünftig explizit nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand gelten. Gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck hingegen sollen steuerlich abzugsfähig sein.

Im Ausland verhängte finanzielle Sanktionen sollen Unternehmen dann von den Steuern abziehen können, wenn die Sanktionen gegen den schweizerischen Ordre public verstossen oder die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie „alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten“.

Die Bundesvorlage enthält weiter Regelungen für die Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungszahlungen an Private und von Aufwendungen, die Straftaten ermöglichen oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten erfolgen. Bestechungszahlungen an Private sollen bei den Einkommens- und Gewinnsteuern daher nicht als geschäftsmässig begründete Aufwendungen gelten, soweit solche Zahlungen nach schweizerischem Strafrecht strafbar sind. Gleiches soll für Aufwendungen gelten, die Straftaten ermöglichen oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten erfolgen.

Die Kantone haben ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens per 1. Januar 2022 anzupassen. Für die Kantone besteht hinsichtlich der Umsetzung kein Handlungsspielraum. Die einschlägigen Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes finden direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht.

2.2 Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen

§ 28 E-StG

a) Allgemeines

¹ Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

² Dazu gehören insbesondere:

g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;

h) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

³ Nicht abziehbar sind insbesondere:

a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;

b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;

c) Bussen und Geldstrafen;

d) finanzielle Verwaltungsanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

⁴ Sind Sanktionen nach Abs. 3 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst, oder

b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Abs. 2 lit. g

Aufgrund des Hinzutretens eines neuen lit. ist der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

Abs. 2 lit. h

Der exemplarischen Aufzählung geschäfts- oder berufsmässig begründeter Kosten bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden in Abs. 2 lit. h die gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafzweck hinzugefügt. Gewinnabschöpfende Sanktionen bezwecken nicht eine Sühne, sondern die Korrektur eines durch Rechtsverletzung entstandenen Zustandes. Von den vormals besteuerten Einkünften wird als steuerlicher Ausgleich ein Abzug im Umfang der sanktionsbedingten Gewinnabschöpfung zugelassen. Damit wird dem Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen. Die Gewinnabschöpfung korrigiert auch allfällige durch das unrechtmässige Verhalten erzielte Wettbewerbsvorteile. Gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck sind im Verwaltungsrecht nur vereinzelt anzutreffen (z. B. verwaltungsrechtliche Einziehung nach Art. 35 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007). Die vorgeschlagene Regelung bezieht sich daher in erster Linie auf gewinnabschöpfende ausländische Sanktionen, soweit diese einem in der Schweiz steuerpflichtigen Unternehmen zugeordnet werden. Prozesskosten, die im Zusammenhang mit gewinnabschöpfenden Sanktionen entstehen, sind nach den Regeln der steuerlichen Abzugsfähigkeit zu prüfen, grundsätzlich aber geschäftsmässig begründet und damit steuerlich abzugsfähig. Bei gemischten Sanktionen ist nur der gewinnabschöpfende Anteil zum Abzug zugelassen. Die steuerpflichtige Person trägt gemäss geltendem Recht die Beweislast für steuermindernde Tatsachen. Kann sie nicht nachweisen, dass die verfügte Sanktion eine gewinnabschöpfende Komponente enthält, so hat sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. In diesem Fall gilt die gesamte Sanktion als steuerlich nicht abziehbar.

Es obliegt der steuerpflichtigen Person nachzuweisen, dass und in welchem Umfang eine Sanktion eine Gewinnabschöpfung beinhaltet.

Abs. 3 lit. a

Die Annahme von Bestechungsgeldern durch schweizerische oder fremde Amtsträger ist seit dem Inkrafttreten der Revision des Korruptionsstrafrechts am 1. Juli 2016 strafbar. Diese Änderung der Bestimmung führt dazu, dass nicht nur diese Bestechungsgelder steuerlich nicht abziehbar sind, sondern auch die Bestechungsgelder an Private. Die bisherige Formulierung „an schweizerische oder fremde Amtsträger“ fällt somit weg.

Abs. 3 lit. b

Aufwendungen, die der Ermöglichung von Straftaten dienen oder als Gegenleistung für die Begehung einer Straftat getätigt werden, sind vom geschäftsmässig begründeten Aufwand ausgeschlossen. Sind Bussen und Geldstrafen steuerlich nicht abzugsfähig, so sind die Aufwendungen, die das sanktionierte Delikt ermöglicht haben oder als Gegenleistung für dessen Begehung entrichtet wurden, konsequenterweise ebenfalls nicht zum Abzug zuzulassen.

Abs. 3 lit. c

Ob Bussen, die gegen Selbstständigerwerbende verhängt werden, nach geltendem Recht steuerlich abzugsfähig sind, war bislang umstritten. Das Bundesrecht sieht neu für die Nichtabzugsfähigkeit eine ausdrückliche Regelung vor, die mit Abs. 3 lit. c übernommen wird. Geldstrafen sind steuerlich gleich wie Bussen zu behandeln. Bereits in der Vergangenheit hat die Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt entschieden, dass Ordnungsbussen wegen Verletzung der Strassenverkehrsregeln Fehlverhalten sanktionieren sollen. Sie sollen den Täter persönlich treffen und nicht dessen Geschäft, weshalb sie nicht als geschäftlicher Aufwand in Abzug gebracht werden können (StRKE Nr. 2/2000 vom 27. Januar 2000, publ. in BStPra 8/2001 S. 478 ff.).

Abs. 3 lit. d

Im geltenden Recht ist die steuerliche Behandlung finanzieller Verwaltungssanktionen mit Strafzweck umstritten. Die Bundesvorlage enthält hierzu neu eine ausdrückliche Bestimmung, die mit Abs. 3 lit. d übernommen wird. Die pönale Wirkung soll die betroffene Person in vollem Umfang treffen.

Abs. 4

Die Bestimmung sieht vor, dass Unternehmen künftig im Ausland ausgesprochene Strafen von den Steuern abziehen können, wenn die Sanktionen gegen den schweizerischen Ordre public verstossen oder "wenn die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten". Inländische Sanktionen und Bussen sollen nicht steuerlich abzugsfähig sein. Nicht jeder Verstoss gegen das Rechtsempfinden, die Wertvorstellungen oder zwingendes Recht rechtfertigt die Annahme eines Ordre public-Verstosses. Für die Verletzung des Ordre public ist vielmehr erforderlich, dass der ausländische Entscheid in der Schweiz mit den hiesigen rechtlichen und ethischen Werturteilen schlechthin unvereinbar ist. Ob der Ordre public verletzt ist, beurteilt sich nicht abstrakt. Entscheidend sind vielmehr die Auswirkungen im Einzelfall (vgl. BGE 141 III 312 Erw. 4.1). Gestützt auf diese Bestimmung muss die Steuerverwaltung im Einzelfall beurteilen, ob die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder das sanktionierte Unternehmen nachgewiesen hat, alles Zumutbare unternommen zu haben, um sich rechtskonform zu verhalten bzw. nach Treu und Glauben gehandelt zu haben. Trifft dies zu, darf das Unternehmen die Sanktion in der Schweiz von den Steuern abziehen.

§ 70 E-StG

d) Geschäftsmässig begründeter Aufwand

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

a) die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;

h) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;

i) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;

b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;

c) Bussen;

d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

³ Sind Sanktionen nach Abs. 2 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst, oder

b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Abs. 1 lit. a

Die Nichtabzugsfähigkeit von Steuerbussen wird in Abs. 1 lit. a nicht mehr ausdrücklich genannt, da Abs. 2 lit. c Bussen generell vom geschäftsmässig begründeten Aufwand ausschliesst, womit auch Steuerbussen erfasst sind. Geschäftsmässig begründet sind weiterhin die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht jedoch die ausländischen Steuern. Die bisherige Regelung, welche lediglich allgemein die „Steuern“ erwähnte, wird im Sinne der bundesrechtlichen Vorlage konkretisiert.

Abs. 1 lit. h

Aufgrund des Hinzutretens eines neuen lit. ist der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

Abs. 1 lit. i

Bei international tätigen Unternehmen ist die gewinnabschöpfende Sanktion grundsätzlich dem Rechtsträger zuzuweisen, bei dem der sachliche Zusammenhang zwischen dem Aufwand und der Geschäftstätigkeit besteht. Unterhält eine juristische Person mit Sitz im Kanton eine Betriebsstätte im Ausland, so ist sie für die Steuerfaktoren der ausländischen Betriebsstätte im Kanton nicht steuerpflichtig (§ 61 Abs. 1 StG). Im Rahmen der internationalen Steuerauscheidung ist zu ermitteln, wo der unrechtmässig erzielte Gewinn angefallen ist. Soweit dieser Gewinn durch den Kanton der Betriebsstätte zugeordnet wurde, ist auch die gewinnabschöpfende Sanktion der Betriebsstätte zuzuordnen. Das Stammhaus im Kanton kann die gewinnabschöpfende Sanktion nur so weit als geschäftsmässig begründeten Aufwand abziehen, als die unrechtmässig erzielten Gewinne dem Kanton zugeordnet wurden. Wenn die Berücksichtigung der Gewinnabschöpfung bei der Betriebsstätte im Ausland zu einem Verlust bei der Betriebsstätte führt, muss dieser aufgrund von § 61 Abs. 3 StG zumindest temporär durch das Stammhaus im Kanton getragen werden.

Im Verhältnis zwischen der Muttergesellschaft mit Sitz im Kanton und ihrer Tochtergesellschaft mit Sitz im Ausland ist zu unterscheiden, gegen wen sich die gewinnabschöpfende Verfügung richtet. Wird die Gewinnabschöpfung gegen die Muttergesellschaft verfügt, so tangiert die Verfügung die Tochtergesellschaft nicht, da beide Gesellschaften über eigene Rechtspersönlichkeiten verfügen. Für die Muttergesellschaft stellt die gewinnabschöpfende Sanktion hingegen steuerlich abzugsfähigen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Handelt es sich bei der Verfügungsadressatin jedoch um die Tochtergesellschaft mit Sitz im Ausland, so ist die Abzugsfähigkeit der gewinnabschöpfenden Sanktion nach dem anwendbaren ausländischen Recht zu behandeln. Die gewinnabschöpfende Sanktion hat keine direkten steuerlichen Auswirkungen auf die Muttergesellschaft im Kanton. Erleidet die Muttergesellschaft infolge der Sanktion gegen die Tochterge-

sellschaft auf deren Beteiligung einen Wertverlust, so kann sie eine steuerwirksame Wertberichtigung geltend machen (§ 70 Abs. 1 lit. f StG).

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 28 Abs. 2 lit. h E-StG verwiesen.

Abs. 2

Es wird auf die Erläuterungen zu § 28 Abs. 3 E-StG verwiesen. Ein analoger Hinweis auf Geldstrafen erübrigt sich, da diese ihrer Rechtsnatur nach nur gegen natürliche Personen verhängt werden können.

Abs. 3

Es wird auf die Erläuterungen zu § 28 Abs. 4 E-StG verwiesen.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 11. November 2020 das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Demgemäss ist das Inkrafttreten der kantonalen Bestimmungen ebenfalls für den 1. Januar 2022 vorgesehen.

3. Anpassung aufgrund der Revision des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 19. Juni 2020 (§ 21 StG, § 83 StG und § 85 StG)

3.1 Gesetzesrevision

Im Rahmen der Revision des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 19. Juni 2020 erfolgte auch eine Revision einzelner Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 sowie des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und der Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990. Die Revision des Aktienrechts beinhaltet unter anderem die Einführung neuer Kapitalbestimmungen, die mehr Flexibilität für die Unternehmen schaffen und gleichzeitig für mehr Rechtssicherheit sorgen. Die heutige gesetzliche Regelung der Kapitalherabsetzung ist im Unterschied zur Kapitalerhöhung rudimentär und weist Unklarheiten und Lücken auf. Das neue Kapitalband gemäss Revision ermöglicht es der Generalversammlung (GV), den Verwaltungsrat (VR) zu ermächtigen, das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital während einer Dauer von maximal fünf Jahren innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Herabsetzung kann zu Sanierungszwecken oder aus anderen Gründen erfolgen (durch Vernichtung der Aktien oder durch Reduzierung des Nennwerts). Die Einführung des Kapitalbands soll jedoch nicht einen Eingriff in den Bestand der Steuereinnahmen bewirken. Mit der Revision der steuerrechtlichen Regelung soll verhindert werden, dass Publikumsgesellschaften das Kapitalband dazu nutzen könnten, für ihre Aktionärinnen und Aktionäre steuerliche Vorteile zu generieren, indem sie keine steuerbaren Dividenden mehr ausrichten.

Der zweite Revisionspunkt betrifft den Umstand, dass das Aktienkapital neu nicht mehr zwingend auf Franken lauten muss. Deshalb sieht die Revision eine Umrechnung des steuerbaren Reingewinns und des steuerbaren Eigenkapitals in Franken vor, wenn der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung lautet.

Die Gesetzesänderung auf kantonaler Ebene wird auf den Inkrafttretenszeitpunkt der Aktienrechtsrevision auf Bundesebene in Kraft gesetzt.

3.2 Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen

§ 21 E-StG

a) Allgemeines

⁸ Abs. 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 11. März 1911 geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

Abs. 8

Die Einführung des Kapitalbands bezweckt die Flexibilisierung der Kapitalvorschriften der Kapitalgesellschaften zu erhöhen, indem der VR statutarisch ermächtigt werden kann, das Aktienkapital um bis zu 50 Prozent zu erhöhen bzw. zu reduzieren. Das Kapitalband kann längstens für eine Dauer von fünf Jahren vorgesehen werden. Nach Ablauf dieser Dauer kann mittels erneuter Änderung der Statuten die Grundlage für ein weiteres Kapitalband geschaffen werden. Die Einführung des Kapitalbands soll jedoch nicht einen Eingriff in den Bestand der Steuereinnahmen bewirken.

Mit der Einführung des Kapitaleinlageprinzips (KEP) wurde ermöglicht, dass nicht nur Grund- und Stammkapital, sondern auch die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhaberinnen und Inhabern der Beteiligungsrechte geleistet worden sind, ohne Einkommenssteuerfolgen an die Inhaberinnen und Inhaber der Beteiligungsrechte zurückbezahlt werden können. Weiter benützen Publikumsgesellschaften das KEP seit der Einführung vermehrt dazu, anstelle steuerbarer Dividenden periodisch steuerfreie Reserven aus Kapitaleinlagen an die Beteiligungsinhaberinnen und -inhaber auszuschütten.

Beabsichtigt eine Publikumsgesellschaft nach Einführung des Kapitalbands ihr Grundkapital zu reduzieren, so erfolgt der Rückkauf der Aktien über eine speziell hierfür geschaffene zweite Handelslinie, die bei SIX Swiss Exchange durch das kotierte Unternehmen beantragt werden kann. Hierzu wird zusätzlich zur eigentlichen Kotierung eine zweite Valorenummer vergeben, über die bis zur Erreichung der Zielgrösse der Kapitalherabsetzung ausschliesslich der Handel der zu vernichtenden Titel erfolgt. Die so geschaffene zweite Handelslinie erlaubt es, dass die ordentliche Handelstätigkeit auf der ersten Handelslinie vom Verkauf der Beteiligungsrechte zwecks Kapitalherabsetzung abgegrenzt werden kann.

Diese zweite Handelslinie ermöglicht es natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die ihre Anteile im Privatvermögen halten, bereits heute, bei Kapitalherabsetzungen börsenkotierter Gesellschaften einen steuerfreien Kapitalgewinn zu realisieren und die steuerbare direkte Teilliquidation bei der Einkommenssteuer zu vermeiden. Dies wird erreicht, indem sie die Anteile in der Praxis über die erste Handelslinie an eine juristische Person verkaufen, die auch auf der zweiten Handelslinie tätig ist. Auf der zweiten Handelslinie werden die Anteile ausschliesslich von juristischen Personen, für die das Buchwertprinzip gilt, weiterverkauft. Die so auf der ersten Handelslinie ankaufenden und auf der zweiten Handelslinie verkaufenden juristischen Personen, in der Regel Banken (Arbitrageure), tragen die Steuerfolgen der direkten Teilliquidation nicht. Aufgrund des Buchwertprinzips realisieren sie lediglich die Kursdifferenz zwischen der ersten und der zweiten Handelslinie als steuerbaren Ertrag.

Nettobetrachtung beim Kapitalband

Mit § 21 Abs. 8 E-StG soll verhindert werden, dass Publikumsgesellschaften das Kapitalband dazu nutzen könnten, für ihre Aktionärinnen und Aktionäre steuerliche Vorteile zu generieren, indem sie keine steuerbaren Dividenden mehr ausrichten. Bei jedem Rückkauf von Aktien über die vorangehend erwähnte zweite Handelslinie während der Dauer des Kapitalbands treten die Steuerfolgen der direkten Teilliquidation nicht ein, da in der Praxis der Rückkauf über die zweite Handelslinie nur durch Personen erfolgt, für die das Buchwertprinzip gilt. Bei jeder Kapital-

erhöhung werden aber, da die einbezahlten Kapitalreserven von den Aktionärinnen und Aktionären stammen, steuerfrei rückzahlbare Reserven aus Kapitaleinlagen gebildet. Hierdurch könnten Publikumsgesellschaften durch das Zusammenspiel der zweiten Handelslinie und dem neu möglichen Kapitalband auf einfachste Weise steuerfrei rückzahlbare Reserven aus Kapitaleinlagen schaffen. Um dies einzuschränken, sieht der neue § 21 Abs. 8 E-StG vor, die Kapitalerhöhungen und die Kapitalherabsetzungen während der Dauer des Kapitalbands zu verrechnen. Es erfolgt mithin eine Nettobetrachtung. Nur soweit die Kapitalerhöhungen die Kapitalrückzahlungen während dem Kapitalband übersteigen, qualifizieren diese als Reserve aus Kapitaleinlagen. Die Nettogrösse kann, sobald das Kapitalband beendet ist, dazu verwendet werden, steuerfrei Reserven aus Kapitaleinlagen an die Aktionärinnen und Aktionäre zurückzuzahlen oder steuerbare Dividenden durch steuerfreie Kapitalrückzahlungen zu substituieren.

§ 83 E-StG

^{1bis} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

Aufgrund der Aktienrechtsrevision (vgl. Art. 621 nOR) muss das Aktienkapital nicht mehr ausschliesslich in Franken denominiert sein. Es darf auch die für die Geschäftstätigkeit wesentliche ausländische Währung verwendet werden, wie z. B. US-Dollar, Euro oder englische Pfund. Das Aktienkapital in ausländischer Währung ermöglicht es den Gesellschaften, sämtliche kapitalbezogenen Aspekte – z. B. die Bildung der Reserven, die Ausschüttung von Dividenden und die Beurteilung der drohenden Überschuldung – in der gewählten ausländischen Währung festzulegen. Dies führt zwar zur Kohärenz zwischen dem Aktienrecht und dem Rechnungslegungsrecht. Da die Steuern aber weiterhin in Franken erhoben werden, ist der Reingewinn und das Kapital für die Besteuerung in Franken umzurechnen.

Abs. 1^{bis}

Der Ausdruck Geschäftsabschluss bezieht sich auf § 82 Abs. 3 StG, wonach in jedem Kalenderjahr - ausgenommen im Gründungsjahr - ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung zu erstellen ist. Das Aktienkapital muss neu nicht mehr zwingend auf Franken lauten. Die Erhebung der Gewinnsteuer erfolgt jedoch weiterhin in Franken. Deshalb sieht § 83 Abs. 1^{bis} E-StG folgende zwingende Umrechnung vor: Der Reingewinn ist mittels des durchschnittlichen Devisenkurses (Verkauf) der Steuerperiode umzurechnen. Dadurch wird berücksichtigt, dass der Gewinn während eines Zeitraums, d. h. während der Steuerperiode, erwirtschaftet wird. Bei unterjähriger Steuerpflicht gilt der durchschnittliche Kurs der Dauer der unterjährigen Steuerperiode. Dauert die Steuerpflicht beispielsweise neun Monate, so ist der durchschnittliche Währungskurs dieser neun Monate massgebend.

§ 85 E-StG

⁶ Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

Abs. 6

Analog § 83 Abs. 1^{bis} E-StG ist im Falle, dass der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung lautet, das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt in einem einfachen mathematischen Dreisatz. Für die Umrechnung massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

4. **Aufhebung der Sonderbestimmung zur Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge (§ 39 Abs. 3 StG)**

4.1 **Ausgangslage**

Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden grundsätzlich privilegiert besteuert. Das Steuergesetz macht zudem eine nicht im StHG enthaltene Unterscheidung: Kapitalleistungen, die nicht an die Vorsorgenehmerin bzw. den Vorsorgenehmer selber, den überlebenden Ehegatten, die direkten Nachkommen oder an zur Hauptsache von ihm unterhaltene Personen gehen, werden jedoch zum ordentlichen Einkommenssteuertarif getrennt vom übrigen Einkommen besteuert.

Die Bestimmung wurde mit der Begründung eingeführt, dass Kapitalleistungen lediglich Vorsorgecharakter zukommt, wenn sie an den überlebenden Ehegatten, die direkten Nachkommen oder an Personen ausgerichtet werden, die zur Hauptsache von der Vorsorgenehmerin bzw. dem Vorsorgenehmer unterstützt worden sind. Ansonsten handle es sich grundsätzlich um erbrechtliche Ansprüche. Würde man diese Ansprüche jedoch mit der Erbschaftssteuer belegen, so entstünden infolge der Abhängigkeit der Erbschaftssteuer vom Grad der Verwandtschaft völlig unterschiedliche Belastungen. Es rechtfertige sich deshalb, Leistungen an weitere Erbinnen und Erben mit der vollen Einkommensbesteuerung zu belasten (vgl. Bericht der Grossratskommission zum Bericht Nr. 7693 des Regierungsrates zu den Initiativbegehren „Familiengerechte Steuersätze“ und „Gerechte Steuern = getrennt besteuern“ vom 30. Mai 1986, S. 60).

4.2 **Gründe für die Aufhebung von § 39 Abs. 3 StG**

Es handelt sich bei der Sonderbestimmung des § 39 Abs. 3 StG um eine kantonale Eigenheit. Im Kanton Basel-Landschaft und in weiteren Kantonen gibt es bei der Besteuerung keine Unterscheidung danach, wer durch die Kapitalleistung begünstigt wird. Bei der direkten Bundessteuer erfolgt die Besteuerung als Kapitalleistung bei allen Begünstigten gleichermassen zum Vorsorgetarif (1/5 des ordentlichen Einkommenssteuersatzes).

Wird heute im Kanton Basel-Stadt eine Kapitalleistung beispielsweise an die überlebende Konkubinatspartnerin bzw. den überlebenden Konkubinatspartner ausgerichtet, erfolgt eine Besteuerung zum vollen Einkommenssteuersatz, sofern die bzw. der Verstorbene die Begünstigte bzw. den Begünstigten nicht nachgewiesenermassen zur Hauptsache unterstützt hat (vgl. VGE BS VD.2012.197, publ. in BStPra 8/2013 S. 418 ff.). Die Besteuerung einer Kapitalleistung von Fr. 150'000 führt damit heute zu einem Steuerbetrag von rund Fr. 32'600. Eine Besteuerung zum Vorsorgetarif, wie sie beispielsweise bei Ehegatten zur Anwendung käme, würde dagegen eine Steuerlast von lediglich rund Fr. 8'700 ergeben. Mit der Aufhebung von § 39 Abs. 3 StG würde die Ungleichbehandlung zwischen Ehegatten und Konkubinatspartnern, aber auch anderen Begünstigten, aufgegeben.

Im Übrigen handelt es sich lediglich um wenige Fälle, bei denen diese Sonderbestimmung überhaupt je zur Anwendung gelangt. Künftig werden bislang nach § 39 Abs. 3 StG besteuerte Fälle analog der direkten Bundessteuer nach § 39 Abs. 1 StG zum Vorsorgetarif besteuert.

§ 39 E-StG

~~³ Kapitalleistungen nach § 23 Abs. 1 und 2, die nicht an den Vorsorgenehmer oder die Vorsorgenehmerin, den überlebenden Ehegatten, an die direkten Nachkommen oder an Personen, für deren Unterhalt die verstorbene Person zur Hauptsache aufkam, ausgerichtet werden, werden getrennt vom übrigen Einkommen nach § 36 besteuert.~~

5. Aufhebung der Bestimmung betreffend Ermittlung des Steuersatzes bei teilweiser Steuerpflicht von im Kanton ansässigen juristischen Personen (§ 62 StG)

5.1 Ausgangslage

Bis zum 31. Dezember 2018 galt im Kanton Basel-Stadt bei der Gewinnsteuer ein Zweistufentarif mit einem proportionalen Tarif von 9 Prozent als Grundsteuer und einem progressiven, renditeabhängigen Tarif (vgl. § 76 Abs. 1-3 aStG). Die Steuerberechnung erfolgte damit in zwei Stufen: Auf der ersten Stufe wurde der proportionale Satz von 9 Prozent angewendet, welcher unabhängig vom eingesetzten Kapital erhoben wurde. Auf der zweiten Stufe wurde der Gewinn progressiv nach dem Verhältnis des Gewinns zum eingesetzten Kapital besteuert (vgl. Ratschlag zu einem neuen Gesetz über die direkten Steuern [Steuergesetz] Nr. 8825 vom 13. Mai 1998, S. 53).

Mit Annahme des Basler Steuerkompromisses (Steuervorlage 17) wurde ein rein proportionaler Gewinnsteuertarif eingeführt und der Gewinnsteuersatz bei juristischen Personen gemäss § 76 Abs. 1 StG ab 1. Januar 2019 auf 6,5 Prozent des steuerbaren Reingewinns festgesetzt (vgl. Ratschlag und Bericht betreffend Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Basel-Stadt Nr. 18.0564.01 vom 9. Mai 2018, Ziff. 6.4, Seite 45 f.).

5.2 Gründe für die Aufhebung von § 62 StG

Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind insbesondere steuerpflichtig, wenn sie Teilhaberinnen an Geschäftsbetrieben im Kanton sind, im Kanton Betriebsstätten unterhalten, an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben oder mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln. Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und Kapitals, für die eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

§ 62 StG statuiert, dass juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Gewinns und Kapitals im Kanton steuerpflichtig sind, die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz entrichten, der ihrem gesamten Gewinn und Kapital entspricht.

Bis zum 31. Dezember 2018 entrichteten die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften vom steuerbaren Reingewinn eine Steuer von 9 Prozent als Grundsteuer und einen Zuschlag von so vielen Prozenten des steuerbaren Reingewinns, als dieser Prozente des Verhältniskapitals ausmachte.

Per 1. Januar 2019 wurde ein fixer Gewinnsteuersatz von 6,5 Prozent eingeführt. Hierdurch erübrigt sich § 62 StG, da der im Kanton steuerbare Gewinn unabhängig vom Vorliegen weiterer (im Kanton Basel-Stadt nicht steuerbarer) ausserkantonaler bzw. ausländischer Gewinne zum Satz von 6,5 Prozent besteuert wird.

Für die Kapitalbesteuerung hatte die Bestimmung infolge eines fixen Kapitalsteuersatzes bereits bislang keine Auswirkungen.

§ 62 StG wäre bereits im Zusammenhang mit der Umsetzung der Steuervorlage 17 aufzuheben gewesen, was nunmehr nachzuholen ist.

§ 62 E-StG

~~† Juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Gewinns und Kapitals im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Gewinn und Kapital entspricht.~~

6. Ergänzung einer Bestimmung betreffend Erhebung einer Kapitaltaxe von Unternehmen im Schweizer Sektor des Flughafens Basel-Mulhouse (§ 134a Abs. 3 StG)

6.1 Ausgangslage

Gemäss § 134a StG entrichten Unternehmen im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 des Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über das am Flughafen Basel-Mülhausen anwendbare Steuerrecht vom 23. März 2017 für ihre im Schweizer Sektor des Flughafens befindlichen Betriebsstätten eine Kapitaltaxe (Abs. 1). Gegenstand der Kapitaltaxe ist das auf diese Betriebsstätten entfallende Eigenkapital. Dieses wird in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgedehnt (Abs. 2). Als Eigenkapital steuerbar ist das Eigenkapital im Sinne von § 85 für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, das Eigenkapital im Sinne von § 86 für die übrigen juristischen Personen und das Reinvermögen gemäss Jahresrechnung für die Personenunternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften) (Abs. 3). Die Kapitaltaxe beträgt 1 Prozent des steuerbaren Eigenkapitals (Abs. 4). Die Kapitaltaxe wird für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Die Bestimmungen über Beginn und Ende der Steuerpflicht und über die zeitlichen Grundlagen bei der Vermögens- bzw. bei der Kapitalsteuer (§§ 8, 53, 54 bzw. §§ 63, 88, 89) gelten sinngemäss (Abs. 5).

§ 134a Abs. 3 StG verweist für die Ermittlung des Eigenkapitals auf § 85 StG. Dieser wurde im Rahmen des Basler Steuerkompromisses (Steuervorlage 17) revidiert. Anlässlich dieser wurde § 85 Abs. 3 StG, wonach bei Holding- und Domizilgesellschaften (§§ 78 und 79) zum steuerbaren Eigenkapital auch jener Teil der stillen Reserven gehört, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre, aufgehoben. Gleichzeitig wurde ein neuer Abs. 5 angefügt, wonach das steuerbare Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 77 sowie auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 69a entfällt, im Verhältnis dieser Werte zu den gesamten Aktiven der Bilanz um 80 Prozent ermässigt wird und die steuerlich massgeblichen Buchwerte (Gewinnsteuerwerte) massgebend sind.

6.2 Gründe für die Revision von § 134a Abs. 3 StG

§ 134a Abs. 3 StG enthält einen Verweis auf § 85 StG. Dieser Verweis auf § 85 StG wurde im Jahr 2017 geschaffen, d.h. vor Inkrafttreten des Basler Steuerkompromisses und damit vor der Reduktion der Kapitalsteuerbemessungsgrundlage nach § 85 Abs. 5 StG. Dieser zeitliche Zusammenhang sollte auch aus dem Gesetz ersichtlich sein, zumal Frankreich eine um bis 80 Prozent reduzierte Kapitaltaxe kaum noch als äquivalente lokale Steuer anschauen dürfte. Art. 29 Abs. 3 StHG, welcher die bundesrechtliche Grundlage für § 85 Abs. 5 StG bildet, ermöglicht den Kantonen, die Bemessungsgrundlage der Kapitalsteuer für Beteiligungsrechte, Patente und vergleichbare Rechte sowie Konzerndarlehen zu reduzieren. Die Umsetzung von Art. 29 Abs. 3 StHG betrifft aber lediglich die Kapitalsteuer der juristischen Personen, nicht hingegen die Kapitaltaxe betreffend den Flughafen Basel-Mulhouse. Zur Klarstellung, dass die Bemessungsgrundlage der Kapitaltaxe nicht reduziert werden kann, ist § 134a Abs. 3 StG in dem Sinne zu konkretisieren, dass neu explizit auf die Anwendbarkeit von § 85 Abs. 1, 2 und 4 StG verwiesen (und damit die Anwendung von § 85 Abs. 5 StG ausgeschlossen) wird. Ebenfalls nicht anwendbar sein soll § 86 Abs. 3 StG, welcher § 85 Abs. 5 StG für sinngemäss anwendbar erklärt.

§ 134a E-StG

³ Als Eigenkapital steuerbar ist das Eigenkapital im Sinne von § 85 Abs. 1, 2 und 4 für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, das Eigenkapital im Sinne von § 86 Abs. 1 und 2 für die übrigen juristischen Personen und das Reinvermögen gemäss Jahresrechnung für die Personenunternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften).

7. Anpassung eines Verweises auf das Obligationenrecht (§ 153 Abs. 3 StG)

7.1 Ausgangslage

Gemäss § 153 Abs. 3 StG richtet sich die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition der Geschäftsbücher nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR). In diesem Zusammenhang wird in der geltenden Fassung von § 153 Abs. 3 StG auf die Art. 957 und 963 Abs. 2 des Obligationenrechts verwiesen. Die Art. 957 ff. OR regeln die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 153 Abs. 3 StG (am 1. Januar 2001) lautete Art. 963 Abs. 2 OR: „Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträgern sind so vorzulegen, dass sie ohne Hilfsmittel lesbar sind.“ Seit 1. Juni 2002 wurde Art. 963 Abs. 2 OR mehrmals revidiert und lautet seit 1. Januar 2013 folgendermassen: „Eine juristische Person kontrolliert ein anderes Unternehmen, wenn sie: 1. direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt; 2. direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzurufen; oder 3. aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.“

7.2 Gründe für die Revision von § 153 Abs. 3 StG

Bereits kurz nach Inkrafttreten von § 153 Abs. 3 StG stimmte der Verweis auf Art. 963 Abs. 2 OR nicht mehr. Eine Anpassung an die zahlreichen Revisionen des OR erfolgte bislang nicht. Der Verweis auf das OR ist deshalb in dieser Bestimmung nachzuführen. Im Rahmen des vorliegenden Ratschlags bietet sich die Gelegenheit, diese Verweisung an die nunmehr für die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung geltenden Bestimmungen im OR anzupassen. Der Verweis in § 153 Abs. 3 StG ist analog den Verweisen in Art. 42 Abs. 4 StHG bzw. Art. 126 Abs. 3 DBG vorzunehmen, die auf Art. 957-958f OR verweisen.

§ 153 E-StG

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher und Aufstellungen nach § 152 Abs. 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911 (Art. 957-958f).

Abs. 3

Die Art. 957-958f OR regeln die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung. Das Steuergesetz knüpft für die Führung der Geschäftsbücher seit jeher an die Bestimmungen des Obligationenrechts an, weshalb auf die nunmehr zutreffenden Bestimmungen verwiesen wird.

8. Revision der Bestimmung betreffend die Rückerstattung von Steuerguthaben nach erfolgter Trennung (§ 202 Abs. 4 StG)

8.1 Ausgangslage

Steuerpflichtige Personen können einen von ihnen bezahlten Steuerbetrag zurückfordern, wenn sie irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlt haben. Die Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs erfolgt mittels Verfügung.

In der Regel erfolgt die Rückerstattung an verheiratete und ungetrennte Ehegatten an beide Ehegatten gemeinsam. Jeder Ehegatte kann jedoch eine getrennte Rückerstattung im Verhältnis zu seinem bzw. ihrem Anteil an der Gesamtsteuer verlangen (§ 202 Abs. 4 Satz 1 StG). In diesem

Fall erfolgt die Rückerstattung nach Massgabe der von den Ehegatten einvernehmlich beantragten Aufteilung. Kommt keine einvernehmliche Aufteilung zustande, erfolgt die Rückerstattung im Verhältnis der Anteile an der Gesamtsteuer.

An geschiedene und an getrennt lebende Ehegatten erfolgt die Rückerstattung von Steuern, die von ihnen gemeinsam erhoben wurden, nach Massgabe der von ihnen einvernehmlich beantragten Aufteilung. Kommt keine einvernehmliche Aufteilung zustande, erfolgt die Rückerstattung ebenfalls im Verhältnis der Anteile an der Gesamtsteuer (§ 202 Abs. 4 Satz 2 StG).

8.2 Gründe für die Revision von § 202 Abs. 4 StG

In der Praxis hat sich gezeigt, dass ein Ehegatte die Auszahlung zu Lasten des anderen durch die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen die Steuerteilungsverfügung verzögern oder blockieren kann. In diesem Fall kann die Auszahlung an beide Ehegatten nicht erfolgen. Stossend sind jene Fälle, wo der andere Ehegatte dringend auf die Rückerstattung angewiesen wäre. Bei einer Trennung oder Scheidung und einem anschliessenden Wegzug eines Ehegatten in einen anderen Kanton können bei Vorauszahlungen mangels gemeinsamer Veranlagung für diese Steuerperiode im Kanton Basel-Stadt die Anteile an der Gesamtsteuer nicht berechnet werden. Kommt keine einvernehmliche Einigung zustande, wird die Auszahlung blockiert.

Damit künftig auch in jenen Fällen, in denen keine einvernehmliche Aufteilung zustande kommt, die Rückerstattung der Guthaben rasch und unbürokratisch erfolgen kann, soll neu wie in anderen Kantonen eine hälftige Aufteilung erfolgen. Die hälftige Rückerstattung erscheint in Anlehnung an das Zivilrecht (vgl. Art. 122/123 des Zivilgesetzbuchs [ZGB] betreffend hälftige Aufteilung des während der Ehe erworbenen Vorsorgeguthabens; Art. 215 ZGB betreffend hälftige Beteiligung am Vorschlag des anderen Ehegatten) als sachgerecht. Die Kantone Luzern, Bern, Zürich, Basel-Landschaft, Solothurn und St. Gallen wenden denn auch die hälftige Aufteilung eines Guthabens an die getrennten Ehegatten an. § 202 Abs. 4 StG ist demnach folgendermassen zu ändern:

§ 202 E-StG

⁴ Die Rückerstattung an in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten erfolgt an beide Ehegatten gemeinsam; jedoch kann jeder Ehegatte getrennte Rückerstattung des hälftigen Anteils verlangen. Die Rückerstattung von Steuern an geschiedene und an rechtlich oder tatsächlich getrenntlebende Ehegatten, die von ihnen noch gemeinsam erhoben wurden, erfolgt nach Massgabe der von ihnen einvernehmlich beantragten Aufteilung; kommt keine einvernehmliche Aufteilung zustande, erfolgt die Rückerstattung durch eine hälftige Aufteilung.

Abs. 4

Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach deren Scheidung, rechtlicher oder tatsächlicher Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung eines insbesondere aus der letzten gemeinsamen Veranlagung resultierenden Steuerguthabens bzw. von Akontozahlungen neu je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten, sofern keine einvernehmliche andere Aufteilung beantragt wird. Dieselbe Regelung gilt auch für verheiratete und ungetrennte Ehegatten bzw. nach § 9 Abs. 3 StG auch für eingetragene Partnerinnen und Partner.

9. Inkrafttreten

Die kantonale Anpassung aufgrund der Revision des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 19. Juni 2020 (§ 21 StG, § 83 StG und § 85 StG) tritt zum Zeitpunkt des (derzeit noch nicht feststehenden) Inkrafttretens der Bundesvorlage (Art. 7b Abs. 6 und Art. 31 Abs. 3^{bis} und 5 nStHG) in Kraft.

Die übrigen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

10. Finanzielle Auswirkungen

Gemäss Botschaft des Bundesrates (BBI 2016 8503) entsprechen die Nichtabzugsfähigkeit der finanziellen Sanktionen mit Strafzweck sowie die Abzugsfähigkeit von gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafzweck bereits der gängigen Rechtsauffassung. Da diese Elemente der Vorlage keine echten Neuerungen, sondern die Auslegung des geltenden Rechts darstellten, sollten sie kaum finanzielle Auswirkungen haben (vgl. BBI 2016 8531 f.).

Die Regelung zum Kapitalband ist aufkommensneutral. Sie verhindert jedoch, dass aufgrund der Aktienrechtsrevision Mindereinnahmen entstehen. Ohne die vorgeschlagene Regelung würden Bund, Kantone und Gemeinden jährliche Mindereinnahmen bei der Verrechnungssteuer und der Einkommenssteuer von bis zu rund 2,3 Milliarden Franken entstehen (vgl. BBI 2017 649).

Im Zusammenhang mit der Aufhebung von § 39 Abs. 3 StG ist mit Steuerausfällen von jährlich rund 160'000 Franken zu rechnen.

Die anderen Revisionspunkte führen weder zu Steuermehr- noch Steuermindereinnahmen.

11. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Bestimmungen der Gesetzesentwürfe im Hinblick auf ihre Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

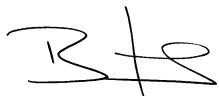
Die vorgesehenen Änderungen bewirken für die Unternehmen keinen administrativen Mehraufwand (Regulierungsfolgenabschätzung).

12. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Beschlussfassung:

1. Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend § 28 Abs. 2 lit. g und h, Abs. 3 und 4 und § 70 Abs. 1 lit. a, h und i, Abs. 2 und 3 wird genehmigt.
2. Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend § 21 Abs. 8, § 83 Abs. 1^{bis} und § 85 Abs. 6 wird genehmigt.
3. Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend § 39 Abs. 3 wird genehmigt.
4. Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend § 62 wird genehmigt.
5. Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend § 134a Abs. 3 wird genehmigt.
6. Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend § 153 Abs. 3 wird genehmigt.
7. Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend § 202 Abs. 4 wird genehmigt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

- Entwürfe der Grossratsbeschlüsse
- Synoptische Gegenüberstellung der Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000¹⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Dazu gehören insbesondere:

- g) **(geändert)** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;
- h) **(neu)** gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

³ Nicht abziehbar sind insbesondere:

- a) **(neu)** Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b) **(neu)** Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) **(neu)** Bussen und Geldstrafen;
- d) **(neu)** finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

⁴ Sind Sanktionen nach Abs. 3 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst, oder
- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

§ 70 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a) **(geändert)** die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;
- h) **(geändert)** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;
- i) **(neu)** gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- a) **(neu)** Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b) **(neu)** Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) **(neu)** Bussen;
- d) **(neu)** finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

³ Sind Sanktionen nach Abs. 2 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst, oder

¹⁾ [SG 640.100](#)

- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000¹⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 8 (neu)

⁸ Abs. 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 11. März 1911 geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

§ 83 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

§ 85 Abs. 6 (neu)

⁶ Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt gleichzeitig mit Art. 7b Abs. 6 und Art. 31 Abs. 3^{bis} und 5 des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (Änderung des Obligationenrechts [Aktienrecht] vom 19. Juni 2020) in Kraft.

¹⁾ [SG 640.100](#)

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]



Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben]
sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2021)
wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



¹⁾ [SG 640.100](#)

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben]
sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2021)
wird wie folgt geändert:

§ 62 Abs. 1 (aufgehoben)

¹⁾ *Aufgehoben.*

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



¹⁾ [SG 640.100](#)

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 134a Abs. 3 (geändert)

³ Als Eigenkapital steuerbar ist das Eigenkapital im Sinne von § 85 Abs. 1, 2 und 4 für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, das Eigenkapital im Sinne von § 86 Abs. 1 und 2 für die übrigen juristischen Personen und das Reinvermögen gemäss Jahresrechnung für die Personenunternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften).

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



¹⁾ [SG 640.100](#)

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 153 Abs. 3 (geändert)

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher und Aufstellungen nach § 152 Abs. 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911 (Art. 957-958f).

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



¹⁾ [SG 640.100](#)

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 202 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Rückerstattung an in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten erfolgt an beide Ehegatten gemeinsam; jedoch kann jeder Ehegatte getrennte Rückerstattung des hälftigen Anteils verlangen. Die Rückerstattung von Steuern an geschiedene und an rechtlich oder tatsächlich getrenntlebende Ehegatten, die von ihnen noch gemeinsam erhoben wurden, erfolgt nach Massgabe der von ihnen einvernehmlich beantragten Aufteilung; kommt keine einvernehmliche Aufteilung zustande, erfolgt die Rückerstattung durch eine hälftige Aufteilung.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



¹⁾ [SG 640.100](#)

Synopse

Revision StG: Abzugsfähigkeit finanzieller Sanktionen (StHG-Anpassung)

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|--|--|
| | Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) |
| | <i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], <i>beschliesst:</i> |
| | I. |
| | Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert: |
| § 28 a) Allgemeines ¹ Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. ² Dazu gehören insbesondere: a) die geschäftsmässig begründeten buchmässig oder in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesenen Abschreibungen; b) die geschäftsmässig begründeten und verbuchten Rückstellungen und Wertberichtigungen für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind, und für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen; c) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu fünf Millionen Franken; | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|--|--|
| <p>d) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;</p> <p>e) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;</p> <p>f) Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 19 Abs. 2 entfallen;</p> <p>g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.</p> <p>³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p> | <p>g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals-;</p> <p>h) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> <p>³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger. insbesondere:</p> <p>a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;</p> <p>b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;</p> <p>c) Bussen und Geldstrafen;</p> <p>d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.</p> <p>⁴ Sind Sanktionen nach Abs. 3 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <p>a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst, oder</p> <p>b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p> |
| <p>§ 70 b) Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p> <p>¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:</p> | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|--|--|
| <p>a) die Steuern, nicht aber Steuerbussen;</p> <p>b) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;</p> <p>c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 66 lit. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (§ 66 lit. a und b); der Regierungsrat kann im Einzelfall Zuwendungen, welche 20 Prozent des Reingewinns übersteigen, als abziehbar erklären;</p> <p>d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;</p> <p>e) die geschäftsmässig begründeten buchmässig oder in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesenen Abschreibungen;</p> <p>f) die geschäftsmässig begründeten und verbuchten Rückstellungen und Wertberichtigungen für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind, und für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;</p> <p>g) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu fünf Millionen Franken;</p> <p>h) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.</p> <p>² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p> | <p>a) die Steuern, nicht aber Steuerbussen <u>eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern</u>;</p> <p>h) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;;</p> <p>i) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> <p>² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger <u>insbesondere</u>.</p> |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|-----------------|--|
| | <p>a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;</p> <p>b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;</p> <p>c) Bussen;</p> <p>d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.</p> <p>³ Sind Sanktionen nach Abs. 2 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <p>a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst, oder</p> <p>b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p> |
| | II. |
| | <i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i> |
| | III. |
| | <i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i> |
| | IV. |
| | <p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p>[Behörde]</p> |

Synopse

Revision StG: Anpassungen an die Aktienrechtsrevision (StHG-Anpassung)

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|--|---|
| | Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) |
| | <i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], <i>beschliesst:</i> |
| | I. |
| | Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert: |
| § 21 a) Allgemeines ¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere: a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen; als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde; in diesem Fall ist die Leistung steuerfrei; b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskontobligationen), die dem Inhaber oder der Inhaberin anfallen; | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|--|-------------|
| <p>c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art; ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} Verrechnungssteuergesetz); Abs. 1^{bis} bleibt vorbehalten;</p> <p>d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;</p> <p>e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;</p> <p>f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.</p> <p>^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 80 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p> <p>² Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der steuerpflichtigen Person gehören.</p> <p>³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabenden der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 4 bleibt vorbehalten.</p> <p>⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.</p> | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|--|--|
| <p>⁵ Abs. 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:</p> <p>a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 72 Abs. 1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 72 Abs. 1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;</p> <p>b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 72 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;</p> <p>c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.</p> <p>⁶ Die Abs. 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.</p> <p>⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.</p> | <p>⁸ Abs. 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 11. März 1911 geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.</p> |
| <p>§ 83</p> <p>¹ Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.</p> | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|--|
| <p>² ...</p> <p>³ Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.</p> | <p>^{1bis} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.</p> |
| <p>§ 85</p> <p>¹ Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.</p> <p>² Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.</p> <p>⁵ Das steuerbare Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 77 sowie auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 69a entfällt, wird im Verhältnis dieser Werte zu den gesamten Aktiven der Bilanz um 80 Prozent ermässigt. Massgebend sind die steuerlich massgeblichen Buchwerte (Gewinnsteuerwerte).</p> | <p>⁶ Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.</p> |
| | <p>II.</p> |
| | <p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p> |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|-----------------|---|
| | III. |
| | <i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i> |
| | IV. |
| | <p>Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt gleichzeitig mit Art. 7b Abs. 6 und Art. 31 Abs. 3^{bis} und 5 des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (Änderung des Obligationenrechts [Aktienrecht] vom 19. Juni 2020) in Kraft.</p> <p>[Behörde]</p> |

Synopse

Revision StG: Aufhebung § 39 Abs. 3 StG

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|--|
| | Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) |
| | <i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nr. eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Datum eingeben] vom [hier Datum eingeben], <i>beschliesst:</i> |
| | I. |
| | Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert: |
| <p>§ 39 d) Kapitaleistungen aus Vorsorge</p> <p>¹ Kapitaleistungen nach § 23 Abs. 1 und 2, soweit sie nicht zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet werden, Kapitaleistungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin nach § 18 Abs. 2 sowie Kapitalzahlungen nach § 24 lit. b werden getrennt vom übrigen Einkommen und ohne Zusammenrechnung unter Ehegatten wie folgt besteuert:</p> <p><i>Tabelle</i></p> <p>² Mehrere Kapitaleistungen, die in der gleichen Steuerperiode ausgerichtet werden, werden zusammengerechnet. Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht gewährt.</p> <p>³ Kapitaleistungen nach § 23 Abs. 1 und 2, die nicht an den Vorsorgenehmer oder die Vorsorgenehmerin, den überlebenden Ehegatten, an die direkten Nachkommen oder an Personen, für deren Unterhalt die verstorbene Person zur Hauptsache aufkam, ausgerichtet werden, werden getrennt vom übrigen Einkommen nach § 36 besteuert.</p> | <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|-----------------|---|
| | II. |
| | <i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i> |
| | III. |
| | <i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i> |
| | IV. |
| | Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. [Behörde] |

Synopse

Revision StG: Aufhebung § 62 StG

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) |
| | <i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nr. eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben], <i>beschliesst:</i> |
| | I. |
| | Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert: |
| § 62 ¹ Juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Gewinns und Kapitals im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Gewinn und Kapital entspricht. | ¹ <i>Aufgehoben.</i> |
| | II. |
| | <i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i> |
| | III. |
| | <i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i> |
| | IV. |
| | Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|------------------------|--------------------|
| | [Behörde] |

Synopse

Revision StG: § 134a Abs. 3 StG

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|--|---|
| | Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) |
| | <p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],</p> <p><i>beschliesst:</i></p> |
| | I. |
| | Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert: |
| <p>§ 134a</p> <p>¹ Unternehmen im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 des Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über das am Flughafen Basel-Mülhausen anwendbare Steuerrecht vom 23. März 2017 entrichten für ihre im Schweizer Sektor des Flughafens befindlichen Betriebsstätten eine Kapitaltaxe.</p> <p>² Gegenstand der Kapitaltaxe ist das auf diese Betriebsstätten entfallende Eigenkapital. Dieses wird in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschrieben.</p> <p>³ Als Eigenkapital steuerbar ist das Eigenkapital im Sinne von § 85 für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, das Eigenkapital im Sinne von § 86 für die übrigen juristischen Personen und das Reinvermögen gemäss Jahresrechnung für die Personenunternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften).</p> <p>⁴ Die Kapitaltaxe beträgt 1 Prozent des steuerbaren Eigenkapitals.</p> | <p>³ Als Eigenkapital steuerbar ist das Eigenkapital im Sinne von § 85 <u>Abs. 1, 2 und 4</u> für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, das Eigenkapital im Sinne von § 86 <u>Abs. 1 und 2</u> für die übrigen juristischen Personen und das Reinvermögen gemäss Jahresrechnung für die Personenunternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften).</p> |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| ⁵ Die Kapitaltaxe wird für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Die Bestimmungen über Beginn und Ende der Steuerpflicht und über die zeitlichen Grundlagen bei der Vermögens- bzw. bei der Kapitalsteuer (§§ 8, 53, 54 bzw. §§ 63, 88, 89) gelten sinngemäss. | |
| | II. |
| | <i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i> |
| | III. |
| | <i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i> |
| | IV. |
| | Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. [Behörde] |

Synopse

Revision StG: § 153 Abs. 3 StG

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|--|---|
| | <p>Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)</p> |
| | <p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],</p> <p><i>beschliesst:</i></p> |
| | <p>I.</p> |
| | <p>Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 153 c) Weitere Mitwirkungspflichten</p> <p>¹ Die steuerpflichtige Person muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.</p> <p>² Sie muss auf Verlangen der Steuerverwaltung insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.</p> <p>³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher und Aufstellungen nach § 152 Abs. 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 957 und 963 Abs. 2).</p> | <p>³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher und Aufstellungen nach § 152 Abs. 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911 (Art. 957 und 963 Abs. 2, 957-958f).</p> |
| | <p>II.</p> |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|-----------------|---|
| | <i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i> |
| | III. |
| | <i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i> |
| | IV. |
| | Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. [Behörde] |

Synopse

Revision StG: § 202 Abs. 4 StG

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|--|--|
| | Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) |
| | <i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nr. eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben], <i>beschliesst:</i> |
| | I. |
| | Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert: |
| § 202 ¹ Die steuerpflichtige Person kann einen von ihr bezahlten Steuerbetrag zurückfordern, wenn sie irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlt hat. ² Der Rückerstattungsanspruch ist innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist, geltend zu machen. ³ Rückerstattungsansprüche können mit fälligen Steuerforderungen verrechnet werden. | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|--|
| <p>⁴ Die Rückerstattung an in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten erfolgt an beide Ehegatten gemeinsam; jedoch kann jeder Ehegatte getrennte Rückerstattung im Verhältnis zu seinem Anteil an der Gesamtsteuer verlangen. Die Rückerstattung von Steuern an geschiedene und an rechtlich oder tatsächlich getrenntlebende Ehegatten, die von ihnen noch gemeinsam erhoben wurden, erfolgt nach Massgabe der von ihnen einvernehmlich beantragten Aufteilung; kommt keine einvernehmliche Aufteilung zustande, erfolgt die Rückerstattung im Verhältnis der Anteile an der Gesamtsteuer.</p> | <p>⁴ Die Rückerstattung an in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten erfolgt an beide Ehegatten gemeinsam; jedoch kann jeder Ehegatte getrennte Rückerstattung im Verhältnis zu seinem Anteil an der Gesamtsteuer <u>des hälftigen Anteils</u> verlangen. Die Rückerstattung von Steuern an geschiedene und an rechtlich oder tatsächlich getrenntlebende Ehegatten, die von ihnen noch gemeinsam erhoben wurden, erfolgt nach Massgabe der von ihnen einvernehmlich beantragten Aufteilung; kommt keine einvernehmliche Aufteilung zustande, erfolgt die Rückerstattung im Verhältnis der Anteile an der Gesamtsteuer <u>durch eine hälftige Aufteilung.</u></p> |
| | II. |
| | <i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i> |
| | III. |
| | <i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i> |
| | IV. |
| | <p>Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p>[Behörde]</p> |



An den Grossen Rat

18.0047.02

10.5073.06 / 18.5128.02 / 18.5129.02

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission
Basel, 30. Juni 2021

Kommissionsbeschluss vom 30. Juni 2021

Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

**zum Ratschlag «Landhof für alle» zur Sanierung und Öffnung des
Grün- und Freiraums Landhof mit Abbruch des Tribünengebäudes
und dem Bau eines Pavillons mit öffentlichem WC**

sowie

**zum Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend
Entwicklung des Landhofs zu einem Erholungs- und Freizeitpark**

und den

**Petitionen P377 «Landhof» und P378 «Nein zum Quartierparking
Landhof»**

und

Mitbericht der Bau- und Raumplanungskommission

1. Ausgangslage

Mit Annahme der Volksinitiative «Für die Umzonung des Landhofs: Der Landhof bleibt grün» hat das Basler Stimmvolk im März 2010 entschieden, das Areal Landhof nicht zu überbauen, sondern in eine der Grünanlagenzonen zu überführen. Damit die Gründungs- und ehemalige Heimstätte des FC Basel auch in Zukunft die Geschichte und Atmosphäre des Fussballs vermitteln kann, sollen gemäss dem vom Regierungsrat vorgelegten Projekt Rasenfeld, Stehrampen, Flutlichtmasten und Totomat erhalten bleiben. Gleichzeitig soll der Landhof für die Quartierbevölkerung, Kinder und Jugendliche und sportliche Aktivitäten aufgewertet werden. Wie vom *Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend Entwicklung des Landhofs zu einem Erholungs- und Freizeitpark* gefordert will der Regierungsrat zu diesem Zweck das räumlich und energetisch ineffiziente und zudem stark sanierungsbedürftige Tribünengebäude durch ein neues Infrastrukturgebäude ersetzen, welches die verschiedenen Nutzungsinteressen auf dem Landhof abdecken soll.

Im August 2010 hat die für das Projekt federführend zuständige Stadtgärtnerei eine Informationsveranstaltung im Sinne von § 55 der Kantonsverfassung (Mitwirkungsverfahren) durchgeführt. Die in der Folge konstituierte, breit zusammengesetzte Begleitgruppe formulierte für die weiteren Prozessschritte die folgenden Ziele:

- Die städtebauliche Bedeutung und Einzigartigkeit des Landhofs als ehemaliges Fussballstadion und Gründungsstätte des FC Basel 1893 in einer Blockrandbebauung wird gewürdigt. Die räumliche Dimension einer offenen Fläche bleibt erfahrbar.
- Der Naturaspekt als wichtiger Bestandteil des Landhofs wird erhalten und weiterentwickelt.
- Auf dem Landhof finden ausschliesslich zonenkonforme Nutzungen statt. Die nutzbare Fläche setzt sich aus Gebäude(n) und umliegendem Freiraum zusammen. Infrastruktur und Platzangebot ermöglichen eine Grundnutzung für Menschen aller Altersgruppen. Die offene Kinder- und Jugendarbeit soll ein Nutzungsschwerpunkt bleiben.
- Die Quartierbevölkerung aller Altersstufen nutzt den Landhof zur Erholung, für soziale Begegnungen, für das Spiel und für sportliche Aktivitäten im Freien. Geeignete Infrastrukturen und Räumlichkeiten fördern soziale Aktivitäten, schaffen Treffpunkte und ermöglichen witterungsunabhängige Verabredungen und Veranstaltungen.
- Geregelter Zuständigkeiten gewährleisten einen stabilen und geordneten Betrieb. Geprüft wird die Einrichtung einer Abwärtsfunktion unter Einbezug der bestehenden Interessensgruppen.

Der Projektwettbewerb für die künftige Gestaltung des Landhofs inklusive Infrastrukturgebäude erfolgte basierend auf diesen Vorgaben und orientierte sich an den Hauptnutzenden des heutigen Tribünengebäudes (offene Kinder- und Jugendarbeit, Freizeitsport und Gastronomie). Die Abbildung 1 visualisiert das künftige Erscheinungsbild. In der Wettbewerbsjury, die sich im Mai 2013 einstimmig hinter das vorliegende Projekt stellte, war die Begleitgruppe mit zwei Personen vertreten.

Der Regierungsrat beantragt in seinem Ratschlag zur Sanierung und Öffnung des Landhof-Areals zu einem attraktiven Grün- und Freiraum, dem Abbruch des heutigen Tribünengebäudes und dem Neubau eines Infrastrukturgebäudes eine Ausgabenbewilligung über 8.6 Mio. Franken.

Abbildung 1: Visualisierung des Landhofs mit neuem Infrastrukturgebäude



Neben der Sanierung und Öffnung des Landhofs steht seit geraumer Zeit auch die Idee im Raum, unter dem Areal ein Quartierparking zu realisieren. Die Machbarkeit ist vor Aufnahme der Planung des Projekts Landhof geprüft worden. Eine Standort- und Marktanalyse kam allerdings zum Schluss, dass ein Quartierparking nicht weiter zu verfolgen sei. Weil städtebauliche Entwicklungen (u.a. Arealentwicklung der Hofmann-La Roche AG und Bau des Claraturms) eine neue Ausgangslage schufen, beauftragte der Regierungsrat im Februar 2016 das Bau- und Verkehrsdepartement aber trotzdem mit einer Investorenausschreibung für ein Quartierparking unter dem Landhof. Im Juni 2017 gab er der Bau- und Finanzierungsgesellschaft Zum Greifen AG den Zuschlag für den Bau eines Parkings mit 200 bis 250 Plätzen.

Der Regierungsrat begründet den Bau des Quartierparkings Landhof mit einem hohen Parkierdruck in der Umgebung. Er will deshalb die im Parking entstehenden Parkplätze oberirdisch nicht kompensieren. Da das Parking ausschliesslich der Quartierbevölkerung zugutekommen soll, hat er überdies einen Finanzierungsbeitrag aus dem Pendlerfonds von maximal 1.7 Mio. Franken beschlossen. Der Perimeter des Parkings liegt unter dem Sportrasenfeld. Die beiden Projekte sollen nach Möglichkeit terminlich und baulich aufeinander abgestimmt werden. Sie lassen sich aber auch unabhängig voneinander realisieren.

Das Quartierparking Landhof wird in Kapitel 2.3 des Ratschlags zwar erwähnt, ist aber nicht Gegenstand des Grossratsbeschlusses.

2. Kommissionsberatung

Der Grosse Rat hat den *Ratschlag «Landhof für alle» zur Sanierung und Öffnung des Grün- und Freiraums Landhof mit Abbruch des Tribünengebäudes und dem Bau eines Pavillons mit öffentlichem WC* am 14. März 2018 an die Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) und für einen Mitbericht an die Bau- und Raumplanungskommission (BRK) überwiesen. Am 11. April 2018 überwies er den beiden Kommissionen zusätzlich die *Petition P377 «Landhof»* und die *Petition P378 «Nein zum Quartierparking Landhof»*.

Die UVEK hat sich in einer ersten Phase an ihren Sitzungen vom 28. Februar, 28. März, 11. April, 16. Mai und 6. Juni 2018 mit dem Geschäft auseinandergesetzt. Am 13. Juni 2018 führte sie eine Arealbegehung durch. Für Auskünfte standen ihr der damalige Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements sowie Mitarbeitende der Stadtgärtnerei zur Verfügung.

Obwohl nicht eigentlicher Gegenstand des Ratschlags, hat in der UVEK auch das geplante Quartierparking Anlass zu Diskussionen gegeben. In Frage gestellt wurden die Zonenkonformität des Projekts, der Verzicht auf jegliche Kompensation der im Parking entstehenden Parkplätze auf Allmend sowie die Rechtmässigkeit der Mitfinanzierung eines privaten Quartierparkings aus dem Pendlerfonds. Während sich mit der Zonenkonformität die BRK auseinandersetzte, nahm sich die UVEK den beiden anderen Themen an. Zur Mitfinanzierung aus dem Pendlerfonds liess sie von Ad!Vocate ein Gutachten erstellen.

Nach den Sommerferien 2018 hat die UVEK entschieden, vor der weiteren Behandlung des Geschäfts den Mitbericht der BRK abzuwarten. Diesen erhielt sie am 20. Juni 2019. An ihren Sitzungen vom 14. August, 18. September und 16. Oktober 2019 sowie vom 27. Mai 2020 führte sie ihre Diskussionen fort. Sie bat das Bau- und Verkehrsdepartement in der Folge um eine schriftliche Einschätzung zum Ansinnen der Gruppierung «Landhof neu denken». Ihre Erwägungen zu den Elementen des Ratschlags finden sich in Kapitel 3, jene zum Quartierparking in Kapitel 4.

Die Beratung des Geschäfts abgeschlossen hat die UVEK an ihren beiden Sitzungen vom 13. und 27. Januar 2021. Nach Vorliegen des Berichtsentwurfs änderten sich allerdings die Rahmenbedingungen. Am 27. April 2021 teilte der Regierungsrat öffentlich mit, er habe seinen Entscheid aus dem Jahr 2016, beim Bau des Quartierparkings Landhof vollständig auf eine Kompensation bzw. Aufhebung oberirdischer Parkplätze zu verzichten, aufgehoben. Nur wenig später wurde unabhängig davon publik, dass die Investorin Zum Greifen AG das Projekt Quartierparking Landhof nicht weiterverfolgt. Im Sinne eines Hinweises hält die UVEK fest, dass gegen das generelle Baubegehren für das Quartierparking Einsprache erhoben worden war. Schliesslich präsentierte das Bau- und Verkehrsdepartement der UVEK eine überarbeitete Kostenprognose für Parkanlage, Bau des Pavillons sowie Abbruch und Entsorgung des Tribünengebäudes, da die Kostenprognose aus dem Jahr 2018 nicht mehr aktuell war. Diese Entwicklungen arbeitete die UVEK an ihrer Sitzung vom 30. Juni 2021 in ihren Bericht ein.

3. Projekt des Regierungsrats

3.1 Betriebs- und Nutzungskonzept

Derzeit wird der Landhof nur bedingt als Grün- und Freiraum für die breite Öffentlichkeit wahrgenommen. Er wird vor allem von Freizeitsportlern und der offenen Kinder- und Jugendarbeit genutzt. Im Rahmen der Umgestaltung soll er sich gemäss Regierungsrat in eine öffentliche Quartieranlage mit niederschwelligem Zugang und intensiverer und breiterer Nutzung wandeln. Sichertgestellt werden soll dies durch eine Mischung aus öffentlicher Parknutzung, Gastronomie, Freizeitsportgelände, offenem Kindertreff und dem Quartiersaal im Infrastrukturgebäude.

Die UVEK begrüsst das Ziel, eine möglichst breit genutzte Quartieranlage zu schaffen und auf eine Zonierung für Partikularinteressen zu verzichten. Sie teilt die Meinung des Regierungsrats, die Freiräume und das Infrastrukturgebäude seien multifunktional und mit fließenden Übergängen zu gestalten.

3.2 Gestaltung und Zugänge

Der Landhof kann heute als «wilder Stadtgarten» bezeichnet werden – entstanden aus dem Zusammenspiel von Sportgeschichte und Naturprozessen. Die vom Menschen geprägte, strukturreiche Natur stellt eine wichtige Qualität des Areals dar und vermittelt einen gewissen Charme. Die Stehrampe mit ihren Stufen und dem aufgebrochenen Asphaltbelag und die darauf gewachsenen Bäume und Sträucher sollen als Geschichtszeugen und Stimmungsträger erhalten bleiben.

Das heutige Tribünengebäude unterteilt den dreieckigen Innenhof eher ungünstig und soll durch einen Pavillon ersetzt werden. Dessen Platzierung macht den Hofraum zusammenhängend erlebbar (vgl. Abbildung 1). Der Sichtbezug zum umliegenden Strassenraum (Riehenstrasse und Wettsteinallee) soll den Landhof als öffentlichen Ort besser erkennbar machen.

Das historische Rasenfeld, die Stehrampe und der Baumplatz bilden zusammen den öffentlichkeitsgeprägten Hauptraum des Landhofs. Mit dem Pavillon und dem Naturspielbereich wird er zur sozialen Mitte des Landhofs. In den beiden Spickeln hinter der Stehrampe liegen die ruhigeren Nischen des Gemeinschaftsgartens und das Gartenzimmer. Die Hauptzugänge an der Riehenstrasse und der Wettsteinallee sollen Quartierverbindungen durch das Areal schaffen. Die Nebenzugänge führen wie heute über die verwilderte Stehtribüne auf die Landhof-Wiese. Ein chausasierter neuer Rundweg um den Sportplatz dient als Verbindungs- und Spazierweg oder Joggingstrecke. Das Rasenspielfeld wird von schattenspendenden Bäumen umgeben. Seine Dimension nimmt etwas ab, bleibt für Fussballturniere aber ausreichend gross.

Der Baumplatz soll ein breites Angebot an Spielmöglichkeiten für alle Altersgruppen anbieten. Der Naturspielbereich hat in seiner Ausdehnung keine klaren Grenzen und liegt geschützt unter Bäumen auf der westlichen Platzseite in unmittelbarer Nähe zu Kinderatelier und Pavillon. Auf klassische Spielgeräte soll verzichtet werden. Östlich des Pavillons bietet eine offene Platzfläche Raum für Boule-Spiel, Schach oder Tischtennis. Der baumbestandene Platz mit Brunnen wird mit mobilen Stühlen und Bänken ausgestattet.

Der Gemeinschaftsgarten wird an bestehender Lage erneuert und erweitert. Die Raumkammer in der Südspitze soll über einen Durchbruch in der Stehrampe an die Spielwiese angebunden werden und als Ruhe- und Rückzugsort dienen. Der «Rampenwald» ist als wertvoller Lebensraum für verschiedene Pflanzen- und Tierarten im Naturinventar der Stadt Basel erfasst. Durch aufgelegte Sitzstufen und den teilweise freigeschnittenen Dschungelpfad soll die überwucherte Stehrampe zugänglich und als Aufenthaltsort und sinnlicher Naturerlebnisraum erlebbar gemacht werden.

Eine Kostenüberprüfung des Bau- und Verkehrsdepartements von Juni 2021 kommt zum Schluss, dass für die Gestaltung des Areals (Oberfläche) verglichen mit dem Ratschlag vom 31. Januar 2018 mit Mehrausgaben von 719'000 Franken zu rechnen ist. Die Ausgestaltung des sogenannten Gartenzimmers zwischen Wettsteinkreisel und Stehrampe verteuert sich aufgrund des wegfallenden Parkings (Belagsanpassungen, neues Wasserbecken, zusätzliche Bäume und Sitzgelegenheiten) um rund 200'000 Franken, die Sanierung der Stehrampe aufgrund von inzwischen stärker verfallenen Stufenbereichen um rund 190'000 Franken. Die höheren Anforderungen aufgrund der Klimastrategie des Kantons hinsichtlich Hitzeminderung und Lebensqualität (zusätzliche Bäume und Sitzgelegenheiten) verteuern das Projekt um etwa 180'000 Franken. Für eine anteilige Erhöhung der Honorare und Reserven sind zusätzlich 149'000 Franken veranschlagt.

Die UVEK ist mit der vorgeschlagenen Gestaltung einverstanden. Sie regt an, bei der Durchwegung des Areals auf Mergelbeläge statt auf Kies zu setzen, da sich Mergel für rollende Aktivitäten besser eignet. Das Kinderbüros Basel hat sich auf Anfrage der UVEK mit Schreiben vom 31. Mai 2018 sehr zufrieden mit dem Projekt und den Mitwirkungsmöglichkeiten gezeigt.

3.3 Infrastrukturgebäude

Das Tribünengebäude auf dem Landhof ist in seiner räumlichen Struktur auf seine ehemalige Funktion für den Fussballsport ausgerichtet. Es befindet sich in einem baulich desolaten Zustand und ist energetisch ineffizient. Es soll deshalb durch ein den Raumansprüchen besser entsprechendes, multifunktionales Infrastrukturgebäude ersetzt werden (vgl. Abbildung 2). Es soll einen Gastronomiebereich, Garderoben, eine öffentliche WC-Anlage und Räume enthalten, die sowohl für Quartieranlässe als auch von der offenen Kinder- und Jugendarbeit nutzbar sind. Absicht ist, damit einen Ort der Begegnung zu schaffen und den Austausch unter den Generationen zu fördern. Den Zielgruppen des Landhofs entsprechend soll ein buvettenartiges Park-Café mit einfachem und preiswertem Angebot entstehen. Für dessen Betrieb wird ein Betreiberwahlverfahren durchgeführt. Ein Teil des Pavillons soll den heutigen Nutzergruppen vermietet werden.

Abbildung 2: Visualisierung Infrastrukturgebäude



Im Mitwirkungsverfahren war das Infrastrukturgebäude ein zentraler Punkt. Aus gewissen Kreisen wurde seine zu geringe Grösse kritisiert. Auch stand die Forderung im Raum, statt einem Neubau das Tribünengebäude zu sanieren. Dies wäre grundsätzlich möglich. Der Sanierungsbedarf wäre aber hoch. Ein Teil des Gebäudes ist schadstoffbelastet, die Hülle müsste aufgrund zahlreicher Durchdringungen und undichter Stellen instandgesetzt werden. Eine thermische äussere Schicht fehlt gänzlich. Die Haustechnik ist völlig veraltet, die Beheizung erfolgt über Einzelgas- und Elektroöfen. Aufgrund der nicht mehr den heutigen Sicherheitsanforderungen entsprechenden Geländerkonstruktion ist die Tribüne gesperrt. Auch aufgrund der Raumeinteilung und Gebäudestruktur sowie der die Nutzung des Gesamtareals einschränkenden Lage erachtet der Regierungsrat eine Sanierung als nicht sinnvoll. In einer Gesamtbetrachtung spricht er sich für den Abbruch aus.

Die UVEK hat sich sowohl mit der Option «Erhalt des Tribünengebäudes» als auch der Option «Neubau Infrastrukturgebäude» auseinandergesetzt. Sie stellt fest, dass vor allem nostalgische Gründe für eine Sanierung des Tribünengebäudes sprechen. Tendenziell spricht sich die UVEK für

ein neues Gebäude aus, da sie die räumliche Neuorganisation und damit verbundene Attraktivitätssteigerung des Areals als Chance sieht. Sie schliesst sich der Haltung der BRK an, dass auf eine Aufstockung des Pavillons zu verzichten ist, hingegen eine zusätzliche Unterkellerung sinnvoll sein dürfte (vgl. dazu den Mitbericht der BRK). Für die zusätzlichen Kellerflächen beantragt sie deshalb eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung um 350'000 Franken.

Eine Kostenüberprüfung des Bau- und Verkehrsdepartements von Juni 2021 kommt zum Schluss, dass für die Erstellung des Pavillons verglichen mit dem Ratschlag vom 31. Januar 2018 mit Mehrausgaben von 1'300'000 Franken zu rechnen ist. Neben der bereits erwähnten Summe von 350'000 Franken für zusätzliche Kellerflächen führt die Preisentwicklung für Holzbau, Fenster und Bedachung zu Mehrkosten von etwa 180'000 Franken. Eine bisher nicht eingeplante Erdsonden-Wärmepumpe verteuert das Heizsystem um 120'000 Franken, eine bisher ebenfalls nicht eingeplante, 860 Quadratmeter grosse integrierte Photovoltaikanlage, kostet zusätzlich etwa 420'000 Franken. Die beiden letztgenannten Massnahmen stehen in Zusammenhang mit dem neuen Energiegesetz. Insbesondere die Photovoltaikanlage ist profitabel; die mit ihr verbundenen Mehrkosten können mittel- bis langfristig durch den Betrieb amortisiert werden. Die anteilige Erhöhung der Honorare und Reserven für den Pavillon beläuft sich auf etwa 230'000 Franken.

Infolge von höheren Entsorgungskosten (Asphaltaufruch sowie Inertstoffe aus Ober- und Unterboden) stellt die Kostenüberprüfung im Bereich Abbrüche/ Entsorgung einen Mehrbedarf gegenüber dem Ratschlag von 86'000 Franken fest.

Die UVEK legt dem Grossen Rat einen um die genannten Beträge angepassten Grossratsbeschluss vor.

4. Quartierparking Landhof

Die UVEK stellt fest, dass das Quartierparking Landhof nicht Bestandteil des Ratschlags ist. Aufgrund der Petition 378 und wegen den möglichen Einschränkungen eines Parkings auf die Nutzung der Oberfläche hat sie sich aber trotzdem intensiv mit dem Parkingprojekt auseinandergesetzt. Sie hat u.a. abgeklärt, ob die beiden Beschlüsse des Regierungsrats, das Quartierparking mit Mitteln aus dem Pendlerfonds zu unterstützen und auf eine Kompensation der darin entstehenden zusätzlichen Parkplätze auf Allmend zu verzichten, rechtens sind. Zudem hat sie von den Abklärungen der BRK zur Zonenkonformität des Projekts Kenntnis genommen.

Mitte Mai 2021 wurde öffentlich bekannt, dass unter dem Landhofareal wohl kein Quartierparking gebaut wird. Die Investorin hat sich aus dem Projekt zurückgezogen und eine neue ist nicht in Sicht. Gleichzeitig hat der Grosse Rat auf Antrag der UVEK neue Bestimmungen zur künftigen Parkierungspolitik beschlossen und damit neue Rahmenbedingungen geschaffen. Trotzdem ist es der UVEK wichtig, ihre Abklärungen und ihre Haltung zum Quartierparking Landhof öffentlich zu machen. Diese haben zumindest in einem gewissen Mass auch Allgemeingültigkeit und würden auch für ein allfälliges neues Projekt für ein Quartierparking Landhof gelten.

4.1 Erwägungen der UVEK zum Quartierparking

Die UVEK hätte dem Grossen Rat beantragt, in einem separaten Beschluss folgende Vorgaben an ein mögliches Quartierparking Landhof zu machen:

Vorgabe 1: Die Ein- und Ausfahrt in das Quartierparking erfolgt über die Riehenstrasse. Im Falle einer Erschliessung via Wettsteinallee tangiert die Ein- und Ausfahrtsrampe den Zugang zur oberirdischen Grünanlage nicht.

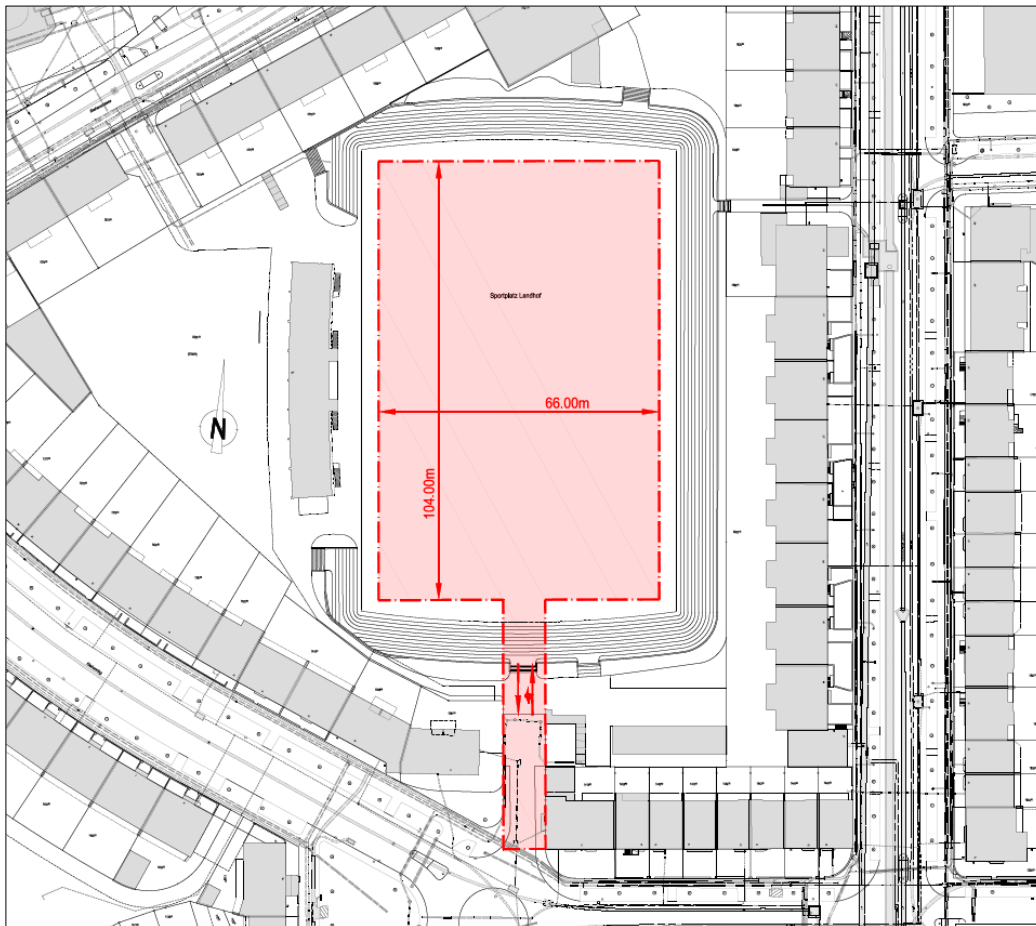
Der Regierungsrat nennt in seinem Ratschlag das grosszügige Öffnen des Landhofs zum Quartier sowie den einfachen Zugang zum Landhof als Projektziele. Eine Erschliessung des Quartierparkings über die Wettsteinallee würde diese Ziele massiv kompromittieren. Der Zugang zum Landhof wäre dort höchstens noch 2.25 Meter breit (vgl. Abbildung 3).

Sinnvoller wäre eine Erschliessung über die Riehenstrasse. Bei dieser handelt es sich um eine Hauptverkehrsstrasse, während die Wettsteinallee als Hauptsammelstrasse (östlicher Abschnitt) bzw. Quartiersammelstrasse (westlicher Abschnitt) deklariert ist, in der Tempo 30 gilt. Den Verkehr vom und zum Parking über die Riehenstrasse zu führen entspräche der im Umweltschutzgesetz verankerten Forderung, den MIV zu kanalisieren und Wohngebiete zu entlasten.

Die UVEK geht davon aus, dass der politische Widerstand gegen das Projekt bei einer Erschliessung über die Riehenstrasse geringer wäre. Sollte dies nicht machbar sein, wäre wenigstens dafür zu sorgen, dass die Ein- und Ausfahrtsrampe den Zugang zur oberirdischen Grünanlage via Wettsteinallee nicht beeinträchtigt. Unbestritten ist, dass bei einer Zu- und Wegfahrt über die Riehenstrasse die Zugänglichkeit (zu Fuss) auch aus dem Raum Wettsteinallee zu gewährleisten wäre.

Der ehemalige Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements wollte sich zu dieser Frage gegenüber der UVEK nicht äussern, obwohl die geplante Rampe des Parkings eindeutig in Widerspruch zu den vom Regierungsrat definierten Zielen für den künftigen Landhof steht. Er verwies stattdessen an die Promotoren des Parkings.

Abbildung 3: Dimensionierung des Quartierparkings mit geplanter Zufahrtsrampe Wettsteinallee



Vorgabe 2: Die Überdeckung des Quartierparkings beträgt mindestens 1.5 Meter.

Die Wasserspeicherfähigkeit der Erdschicht hängt von ihrer Mächtigkeit – der Höhe der Überdeckung der unterbauten Fläche – ab. Das Projekt hat eine Mächtigkeit von 0.8 Metern über dem Parking vorgesehen. Ohne spezielle Drainage-Massnahmen zu Lasten des Kantons, die das Regenwasser neben den Bereich des Parkings führen und dort schnell versickern lassen, bliebe das

Wasser bei starken Niederschlägen auf dem Spielfeld stehen und machte dieses unbenutzbar. Eine Mächtigkeit von 0.8 Metern verunmöglichte zudem andere Nutzungen wie das Pflanzen von Bäumen.

Gemäss § 40b Abs. 2 lit. a des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) dürfen unterirdische Bauten in Grünanlagenzonen die Nutzung an der Oberfläche nicht beeinträchtigen. Diese Bestimmung wäre bei einer Überdeckung des Parkings mit einer Erdschicht von lediglich 0.8 Metern aus Sicht der UVEK verletzt. Allenfalls gälte dies auch bei einer stärkeren Überdeckung, reduziert sich doch die natürliche Wasserspeicherfähigkeit auch dann. Rasen (Spielfeld), Nutzpflanzen (Gemeinschaftsgarten) oder Büsche (ökologische Funktion, Erholungsnutzung) vertrocknen bei geringerer Mächtigkeit und den deshalb nötigen Drainage-Massnahmen schneller. Entsprechend muss in Trockenphasen mehr bewässert werden.

Zwar sind derzeit Baumpflanzungen im Bereich des Spielfelds kein Thema. Im Zuge der Klimaerwärmung könnte aber durchaus Bedarf nach zusätzlichen Baumstandorten entstehen. Bei einer Bodenmächtigkeit von 0.8 Metern sind aber keine Baumpflanzungen möglich. Die UVEK erwartet, dass bei einem möglichen Quartierparking Landhof die gleiche Vorgabe gälte wie beim damit vergleichbaren Tschudi-Parking. Dort sieht der Bebauungsplan zwecks Erhalt der Vegetation im Park eine Bodenmächtigkeit von 1.5 Metern vor.

Vorgabe 3: Zugänge und Notausgänge in das Quartierparking werden an der Parzellengrenze oder bei der Ein- und Ausfahrt platziert.

Neben der Zufahrtsrampe hat das Parkingprojekt auf dem Areal des Landhofs drei weitere Zu- und Ausgänge sowie Fluchtausgänge vorgesehen. Diese führen zu einem Verlust von etwa 150 Quadratmetern Grünfläche, was dem Ziel, die Nutzung des Landhofs zu erhöhen, nicht förderlich wäre. Die UVEK empfände solche Elemente auch als Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Landhofs. Zudem sieht sie die Gefahr, dass spielende Kinder im Parking «verschwinden». Sie fordert deshalb, alle Zu- und Ausgänge des Parkings an der Parzellengrenze zu platzieren – und nicht direkt neben dem Kinderspielplatz. Notausgänge gilt es so auszugestalten, dass die im Parking befindenden Menschen im Ereignisfall möglichst rasch in eine sichere Zone gelangen.

Vorgabe 4: Die Entlüftung des Quartierparkings erfolgt ausserhalb der Blockrandbebauung des Landhofs.

Der Landhof ist von fünf- bis sechsgeschossigen Gebäuden umgeben. Zwischen den Häuserzeilen gibt es nur kleine Lücken, was die Luftzirkulation vermindert. Deshalb und weil das Areal von Kindern und Sporttreibenden intensiv genutzt wird, wäre es aus Sicht der UVEK nicht akzeptabel, die Abluft des Parkings wie im Projekt vorgesehen in den Landhof zu entlassen. Eine potenziell gesundheitsschädigende Entlüftung wäre zum Nachteil der Anwohnenden und der Nutzenden. Man könnte wohl auch hier von einer Verletzung von § 40b Abs. 2 lit. a BPG ausgehen, gemäss dem eine unterirdische Baute die oberirdische Nutzung nicht beeinträchtigen darf.

Als Argument gegen eine zwingende Entlüftung ausserhalb der Blockrandbebauung wurde zum einen die eher geringe Zahl von in das Parking fahrenden Autos genannt, zum anderen der Umstand, dass bis zu dessen Bau die meisten Fahrzeuge gar keine Abgase mehr ausstossen. Erwidert wurde darauf, dass ein Entlüftungskanal, der die Abluft über die Hausdächer führt, das Projekt nicht wesentlich verteuert – und dass ein Entlüftungsschacht neben einem Kinderspielplatz schlicht nicht akzeptabel ist.

Die UVEK hat der Vorgabe 4 mit einem Stimmenverhältnis von 10:2 zugestimmt. Es sind sich alle Kommissionsmitglieder bewusst, dass sich die Problematik mit dem Aufkommen der Elektromobilität entschärfen wird. Sollte zum Zeitpunkt des Baus eines Parkings eine deutliche Mehrheit der in Basel immatrikulierten Autos über einen elektrischen Antrieb verfügen, könnte die Vorgabe auch wieder fallengelassen werden.

Vorgabe 5: Die im Quartierparking erstellten Parkplätze werden in gleicher Anzahl auf Allmend kompensiert.

Gemäss § 17 Abs. 3 Umweltschutzgesetz (USG) kann der Regierungsrat Ausnahmen von der Kompensationspflicht in Quartieren bewilligen, in denen ein Mangel an Privatparkplätzen ausgewiesen ist. Am 3. Mai 2016 hat er beschlossen, im Falle des Baus eines unterirdischen Quartierparkings auf dem Landhof-Areal auf jegliche Kompensation von Parkplätzen auf Allmend zu verzichten. Am 27. April 2021 revidierte er diesen Entscheid.

Die UVEK stuft den ersten Beschluss des Regierungsrats als fragwürdig ein. Auf ihre Bitte, ihr dessen Grundlagen offenzulegen, hat sie vom Bau- und Verkehrsdepartement lediglich Zahlen zur Auslastung der Parkplätze auf Allmend im Wettsteinquartier erhalten. Einen Mangel an Privatparkplätzen konnte das Departement nicht nachweisen. In der Beantwortung des *Anzugs Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend Kosten leerstehender Autoparkplätze für unbeteiligte Mieterinnen und Mieter* vom 13. Mai 2020 schreibt der Regierungsrat, es gebe in der Stadt Basel rund 80'000 Parkplätze auf privatem Grund. Dank einer Befragung von Liegenschaftsbesitzern und Verwaltungen lägen seit März 2020 *erstmalig* verlässliche Aussagen zur Lage, Bewirtschaftung und Auslastung dieser Parkplätze vor. Daraus lässt sich schliessen, dass dem Regierungsrat bei seinem Beschluss vom Mai 2016 gar keine ausreichende Datengrundlage vorgelegen hat.

Beobachtungen von UVEK-Mitgliedern zeigen, dass auch im Wettsteinquartier private Parkplätze zur Miete ausgeschrieben sind. Zudem können Anwohnende privilegiert für 120 Franken pro Monat einen Parkplatz im Messeparking mieten. Würde beim Bau eines Quartierparkings Landhof im Widerspruch zum Umweltschutzgesetz auf eine Kompensation von Parkplätzen auf Allmend verzichtet, hätte dies zur Folge, dass wieder mehr Auswärtige (Pendler) einen Parkplatz finden.

Die UVEK weist darauf hin, dass die Auslastung der Parkplätze in der blauen Zone im Wettsteinquartier in den letzten Jahren dank der ergriffenen Massnahmen und dem Bau des provisorischen Parkings der Roche an der Schwarzwaldallee abgenommen hat. 2019 lag sie in der für die Anwohnenden vor allem relevanten Abendzeit unter 80% (Quelle: Erhebung Parkplatzauslastung Stadt Basel, Amt für Mobilität/Rapp, S. 12). Sie zeigt sich deshalb befriedigt über das Rückkommen des Regierungsrats auf seinen Beschluss vom 3. Mai 2016. Eine Kompensation von Parkplätzen auf Allmend ist notabene auch im Interesse der Investoren von Quartierparkings. Bleiben die Parkplätze auf Allmend bestehen, besteht die Gefahr, dass Quartierparkings nicht genutzt oder möglicherweise gar nicht gebaut wird.

Vorgabe 6: Für das Quartierparking Landhof werden keine Gelder aus dem Pendlerfonds gesprochen.

Mit Beschluss vom 3. Mai 2016 hat sich der Regierungsrat gemäss eigener Aussage verpflichtet, «bei einem Gesuch eines Investors für die Erstellung eines unterirdischen Quartierparkings mit einer Zielgrösse von 200 Abstellplätzen auf dem Landhof-Areal an den Pendlerfondsrat einen maximalen Beitrag von 1.7 Millionen Franken aus dem Pendlerfonds zu leisten».

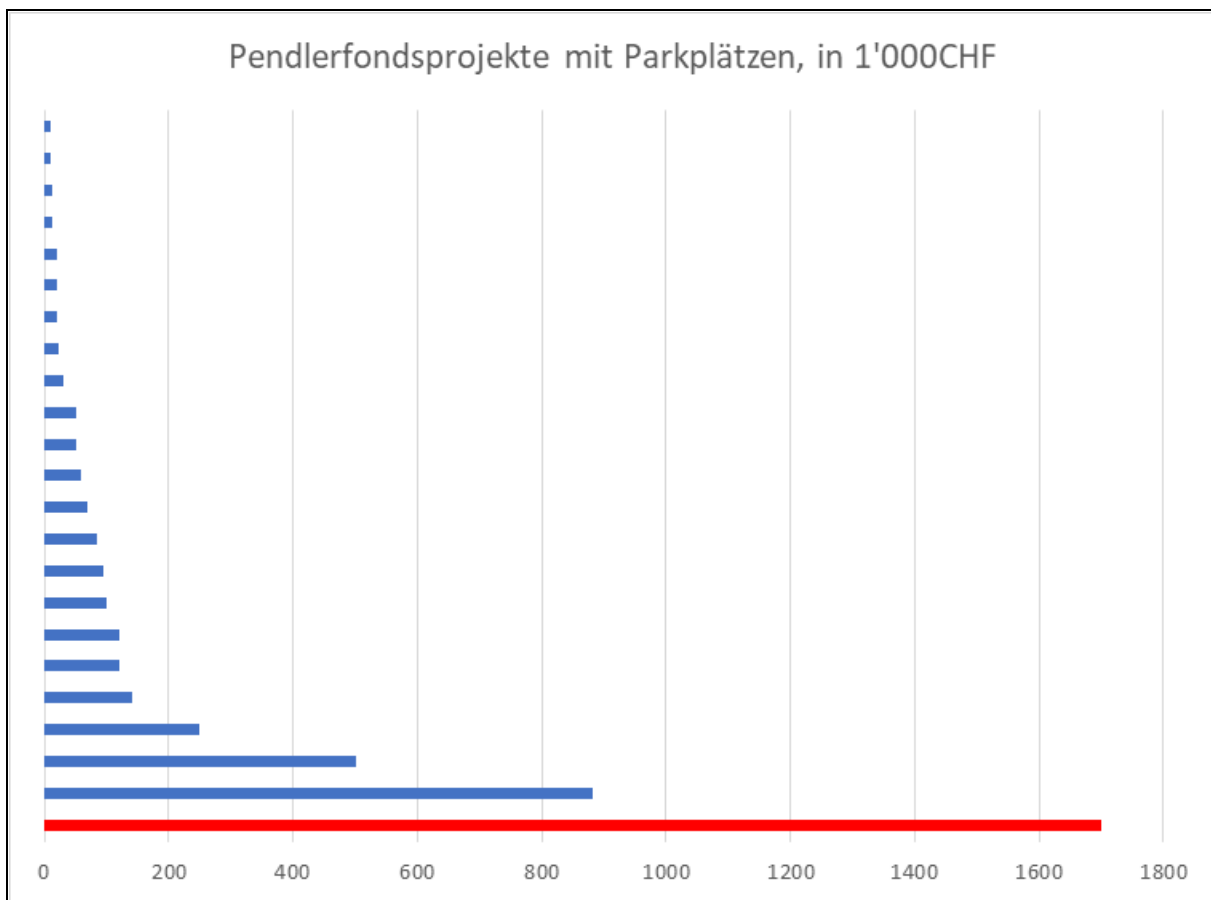
Die UVEK hat die Rechtmässigkeit der Mitfinanzierung von Quartierparkings aus dem Pendlerfonds juristisch prüfen lassen. Gemäss § 19 Abs. 5 USG können aus dem Fonds Parkierungsanlagen und Massnahmen zugunsten eines umweltverträglichen Pendlerverkehrs mitfinanziert werden. Aus Sicht der UVEK spricht sowohl der Titel «Park-and-Ride-Anlagen» von § 19 als auch die Bestimmung «Massnahmen zugunsten eines umweltfreundlichen Pendlerverkehrs» gegen eine Mitfinanzierung von Quartierparkings. Im Übrigen hat die vom Regierungsrat erlassene Verordnung zur Verwendung von Pendlerfondsgeldern nur § 19 USG als Gesetzesgrundlage. Das von der UVEK eingeholte Rechtsgutachten kommt indessen zu keinem absolut eindeutigen Schluss. Der Verfasser hält fest, bei Verwendung von Geldern aus dem Pendlerfonds für Quartierparkings sei «darauf zu achten, dass der entsprechende Anteil [der Anteil Gelder für Quartierparkings] an seinen Gesamtausgaben längerfristig nicht zu gross wird; entsprechend sollten Gelder nur bei einem grossen Parkplatzmangel bzw. Parkierungsdruck gesprochen werden».

Die UVEK stellt fest, dass der Regierungsrat ihr gegenüber weder einen Mangel an Privatparkplätzen noch einen übermässigen Parkierdruck auf Allmend nachweisen konnte. Gleichzeitig handelt

es sich beim für das Quartierparking Landhof in Aussicht bewilligten Betrag von 1.7 Mio. Franken um eine der höchsten je aus dem Pendlerfonds gesprochene Summe (vgl. Abbildung 4). Von einem kleinen, verhältnismässigen Betrag – was gemäss Gutachten im Sinne des Gesetzgebers sein könnte – kann also nicht die Rede sein.

Die UVEK kommt zum Schluss, dass eine Subventionierung des Quartierparkings Landhof mit einem Betrag von maximal 1.7 Mio. Franken nicht dem Willen des Gesetzgebers entspräche. Fonds-entnahmen liegen zwar in Kompetenz des Regierungsrats, auch dieser hat sich aber an die geltenden Bestimmungen zu halten, sei es bei der Mittelverwendung, sei es bei der Ausgestaltung von Verordnungen. In der Interpretation der UVEK sollten Quartierparkings grundsätzlich nicht aus dem Pendlerfonds mitfinanziert werden. Ist der Regierungsrat der Ansicht, ein Quartierparking solle mit Kantongeldern finanziert oder mitfinanziert werden, kann er dafür beim Grossen Rat eine Ausgabenbewilligung beantragen.

Abbildung 4: Pendlerfonds-Beiträge an Projekte in Zusammenhang mit Parkplätzen zwischen 2013 und 2019 (roter Balken = Quartierparking Landhof)



Quelle: Geschäftsstelle Pendlerfonds, Oktober 2019.

Verknüpfung der Vorgaben 5 und 6: Kompensationspflicht abhängig von Beiträgen aus dem Pendlerfonds

In der Kommission wurde der Antrag gestellt, die beiden Vorgaben 5 und 6 zu verbinden – sprich, dass zu 100% kompensiert werden muss bei Mitfinanzierung aus dem Pendlerfonds, hingegen nur zu 60% ohne Mitfinanzierung aus dem Pendlerfonds. Das Ziel, Parkplätze von der Allmend unter den Boden zu verlagern, ist politisch grundsätzlich unbestritten. Dies ist wie ausgeführt auch im Investoreninteresse. Damit eine Verlagerung stattfindet, muss kompensiert werden. Ein Teil der

UVEK vertritt die Ansicht, dass die Allgemeinheit eine Gegenleistung in Form eines Flächengewinns durch eine hundertprozentige Parkplatzkompensation auf Allmend erhalten soll, wenn der Kanton Geld für den Bau eines Quartierparkings ausgibt. Wird kein Geld aufgewendet, genügt auch eine Verpflichtung zu einer Kompensation von mindestens 60% durch den Regierungsrat. Ein anderer Teil der UVEK vertritt in dieser Frage die Haltung, dass eine Koppelung der beiden Vorgaben eine unnötige Verkomplizierung darstelle und kein geeigneter Kompromiss sei.

Der UVEK ist wichtig, ihre Abklärungen und Einordnungen zu den Themen Pendlerfondsgelder und Kompensationspflicht darzulegen. Diese bleiben in dieser Form bestehen.

Vorgabe 7: Zur Festsetzung eines Bebauungsplans für ein Quartierparking unter dem Areal der Grünanlagenzone Landhof ist dem Grossen Rat ein Ratschlag zu unterbreiten.

Der Regierungsrat hat für den Bau des Quartierparkings Landhof keinen Bebauungsplan vorgesehen. Weil die Finanzierung aus privaten sowie Mitteln aus dem Pendlerfonds vorgesehen war, musste er beim Grossen Rat auch keine Ausgabenbewilligung einholen. Der politische Prozess (Grossratsbeschluss, Referendumsmöglichkeit) wurde damit ausgeschaltet. Angesichts der Bedeutung des Landhof für das Quartier, der politischen Vorgeschichte – die Umzonung in eine Grünanlagenzone war Resultat einer Volksabstimmung –, diversen politischen Vorstössen und einer hängigen Petition empfand dies eine Mehrheit der UVEK als seltsam.

Ob der Regierungsrat aus seinem «Fehler» gelernt hat – oder aus welchem anderen Grund er beim geplanten Quartierparking unter der Tschudi-Matte dem Grossen Rat einen Bebauungsplan vorlegen will – ist der UVEK nicht bekannt. Jedenfalls sähe eine Kommissionsmehrheit keinen Grund, diese beiden Vorhaben unterschiedlich zu behandeln. Sie fordert deshalb auch für ein mögliches Quartierparking Landhof einen Bebauungsplan. Die politische Vorgeschichte gebietet es, dass ein solches Projekt den üblichen politischen Prozess durchläuft. Nur über einen Bebauungsplan könnten die obigen Vorgaben 1 bis 6 verbindlich festgemacht werden. Beurteilt werden könnte im Rahmen eines Bebauungsplans auch die Zonenkonformität des Projekts. Ein Parking widerspricht möglicherweise dem Grundsatz von § 40b Abs. 2 lit. a BPG, gemäss dem die oberirdische Nutzung durch unterirdische Bauten unter einer Grünanlagenzone nicht beeinträchtigt werden darf. Das Architekturbüro Rotzler Krebs Partner – Gewinner des Umgestaltungsprojekts – hält dazu fest: *„Aus Sicht des Quartierparks ist eine unterirdische Parkierungsanlage aber unangemessen und sollte nicht realisiert werden. Sie stellt einen unverhältnismässigen Baueingriff dar, unterminiert die Naturhaftigkeit des Landhofs, schränkt durch die Zufahrt den Parkzugang stark ein und bringt störenden Verkehrslärm in den ruhigen Hof.“*¹

Eine Kommissionsminderheit hat sich gegen einen Bebauungsplan ausgesprochen. Sie vermutete, dass es bei dieser Forderung lediglich darum ging, das Projekt auf politischem Weg zu «bodigen». Die Kommissionsmehrheit geht hingegen davon aus, dass ein fehlender Bebauungsplan die Erfolgsaussichten einer Einsprache gegen das Projekt im ordentlichen Baubewilligungsverfahren erhöhen würde. Ob für ein eine Grünanlagenzone betreffendes Vorhaben ohne Bebauungsplan eine Baubewilligung ausgestellt werden darf, ist zumindest fraglich.

Die UVEK hat die Vorgabe 7 mit einem Stimmenverhältnis von 7:6 übernommen.

4.2 Schlüsse für künftige Quartierparking-Projekte

Die UVEK zieht aus ihrer Diskussion über das Quartierparking Landhof folgende generelle Schlüsse für den Bau von Quartierparkings:

- Gemäss den Beschlüssen des Grossen Rats vom 24. Juni 2021 zur künftigen Parkierungspolitik werden Quartierparkings in der Regel unterirdisch erstellt. Nach Möglichkeit sind sie dem Bericht 18.1410.02 der UVEK zum Ratschlag folgend unter bebauter Fläche zu erstellen. Denn: Die Vorgaben gemäss § 40b Abs. 2 BPG zu Grünanlagenzonen (keine Beeinträchtigung Nutzungen

¹ Publikation des Bau- und Verkehrsdepartements des Kantons Basel-Stadt: Landhof-Areal Basel, Umgestaltung. Bericht des Preisgerichts vom Mai 2013, Seite 20.

Oberfläche & öffentliches Interesse) sind schnell nicht erfüllt oder zumindest fraglich, ob vollständig erfüllt. Möchten langwierige Abklärungen vermieden werden, erscheint es besser, Standorte unter bebauter Fläche in Betracht zu ziehen.

- Aufgrund steigender Inanspruchnahme von Grünanlagen durch die Bevölkerung wie auch deren Bedeutung für den Klimaschutz ist die Unterbauung mit durch Quartierparkings höchstens in Ausnahmefällen sinnvoll und muss auf jeden Fall genau geprüft werden und politisch abgestützt sein.
- Ab jetzt steht Geld aus dem neuen Mobilitätsfonds zur Verfügung, um u. a. den Parkierdruck zu vermindern; die UVEK hat die Prioritäten dabei sowohl im Gesetz als auch im Bericht verdeutlicht (Subsidiarität und überschaubarer Anteil). Sie erwartet in Zukunft transparente Entscheide des Regierungsrats zu gesprochenen Beträgen, die gut begründet und gesetzeskonform sind.

4.3 Petition P378 «Nein zum Quartierparking Landhof»

Die am 14. März 2018 eingereichte Petition 378 «Nein zum Quartierparking Landhof» hat folgenden Wortlaut:

Mit der Vergabe des Baurechts an die «Zum Greifen AG» durch den Regierungsrat sollen 200 Parkplätze in einem Parkhaus unter dem Landhof gebaut werden, angeblich für die Anwohnerinnen und Anwohner, um die vermeintliche Parkierproblematik zu beheben - mitfinanziert durch einen Millionenzuschuss aus dem öffentlichen Pendlerfonds, ohne dass die Parkplätze oberirdisch nach dem Umweltgesetz kompensiert werden und ohne dass die Bevölkerung einbezogen wird.

Ein solches Parking unter dem Landhof

- wird tatsächlich zu einer Zunahme des Berufs- und Freizeitpendlerverkehrs führen,
- wird seinen Zweck nicht erfüllen, weil viele Anwohnerinnen und Anwohner sich eine um mehr als zehnfach teurere Parkkarte im neuen Parkhaus nicht werden leisten wollen (im Vergleich zur jetzigen Anwohnerparkkarte von CHF 140.-/Jahr),
- stellt den Landhof, seine Einzigartigkeit und dessen anerkannten Wert als grüne Oase für Alt und Jung und die Ziele des sistierten Umgestaltungsprojekts zur Disposition.

Selbst die Gewinner des ausgeschriebenen Umgestaltungsprojekts, das Architekturbüro Rotzier Krebs Partner, hatten sich gegen ein Parkhaus unter dem Landhof ausgesprochen: „Aus Sicht des Quartierparks ist eine unterirdische Parkieranlage aber unangemessen und sollte nicht realisiert werden. Sie stellt einen unverhältnismässigen Baueingriff dar, unterminiert die Naturhaftigkeit des Landhofs, schränkt durch die Zufahrt den Parkzugang stark ein und bringt störenden Verkehrslärm in den ruhigen Hof.“

Die Unterzeichnenden fordern daher vom Regierungsrat:

- Kein Parking unter dem Landhof !
- Eine vernünftige Verkehrspolitik und Verkehrsplanung für das Quartier und seine Anwohnerinnen und Anwohner.

Die Petition verlangt, auf ein Quartierparking unter dem Landhof zu verzichten. Die UVEK unterstützt das Bestreben des Regierungsrats, die Parkierung von Autos von der Allmend auf private Parkplätze und wo immer möglich «unter den Boden» zu verlagern – und spricht sich deshalb im Grundsatz für Quartierparkings aus. Dies bedeutet aber nicht, dass Quartierparkings der Parkierung auf Allmend in jedem Einzelfall vorzuziehen sind. Primär sollten Quartierparkings unter bereits bebauten oder noch zu bebauenden Flächen erstellt werden. Es wäre falsch, jeden Park und jede Grünzone für ein Quartierparking zu «opfern».

Ein Quartierparking unter dem Landhof könnte aus Sicht der UVEK dann sinnvoll sein, wenn es zum einen quartierverträglich gebaut wird und zum anderen zu einer entsprechenden Entlastung der Allmend vor abgestellten Fahrzeugen in der direkten Umgebung führt. Zu prüfen wäre, ob eine entsprechende Lösung für die Bewohner des Wettsteinquartiers nicht auch mit Reservation eines Teils der Parkplätze im Messeparking gefunden werden kann. Die UVEK erwartet auf jeden Fall,

dass die geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und Parlament und Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden, wenn Quartierparkings ausserhalb rein privater Parzellen gebaut werden.

Die Petition P378 „Nein zum Quartierparking Landhof“ ist vom Grossen Rat an die UVEK überwiesen worden, da sich diese bereits mit dem Ratschlag zum Landhof befasste. Sie fordert allerdings vom Regierungsrat, «kein Parking unter dem Landhof» zuzulassen und «eine vernünftige Verkehrspolitik und Verkehrsplanung für das Quartier und seine Anwohnerinnen und Anwohner» zu betreiben. Obschon die Investorin sich beim Quartierparking Landhof zurückgezogen und der Regierungsrat seine Haltung zur Kompensation angepasst hat, hatte er noch keine Gelegenheit, zu den generellen Anliegen Stellung zu nehmen. Deshalb beantragt die UVEK, die Petition dem Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung zu überweisen.

5. Petition P377 «Landhof»

Der Verein Landhof hat mittels einer Petition die Forderung eingebracht, auf dem Landhof ein Freizeitzentrum oder Quartiertreffpunkt nach dem Vorbild des Freizeitentrums Landauer in Riehen zu schaffen. Dieselbe Forderung findet sich auch im *Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend Entwicklung des Landhofs zu einem Erholungs- und Freizeitpark* aus dem Jahr 2010.

Der Regierungsrat bezeichnet ein dem Freizeitzentrum Landauer in Riehen entsprechendes Angebot als auf dem Landhof nicht zonenkonform. Der Landhof befindet sich – der angenommenen Volksinitiative „Der Landhof bleibt grün“ entsprechend – in der Grünanlagenzone. Ein Freizeitzentrum in der Dimension der Anlage in Riehen wäre deshalb nicht bewilligungsfähig und würde den Charakter des Landhof-Areals als Grünraum zerstören. Ausserdem empfände der Regierungsrat die damit verbundenen Investitions- und Betriebskosten als unverhältnismässig hoch.

Mit der Petition 377 «Landhof» hat sich schwerpunktmässig die BRK auseinandergesetzt. Sie kommt in ihrem Mitbericht ebenfalls zum Schluss, dass eine vergleichbare Nutzung wie im Freizeitentrums Landauer in Riehen auf dem Landhof nicht zonenkonform wäre. Eine Aufstockung des Pavillons bedeutete zudem eine Veränderung des im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens evaluierten Gesamtprojekts und erforderte eine Neuplanung durch die Projektorganisation. Um eine solche zu ermöglichen, müsste der Ratschlag zurückgewiesen werden.

Die BRK spricht sich gegen eine Aufstockung, mehrheitlich aber für zusätzliche Kellerflächen aus. Verschiedene Nutzergruppen haben einen höheren Bedarf an Lagerfläche angemeldet. Gemäss Abklärung der BRK kann eine vollständige Unterkellerung des Gebäudes in das bestehende Projekt integriert werden, ist zonenkonform und verursacht Zusatzkosten von 350'000 Franken.

Die UVEK schliesst sich auch aufgrund eigener Abklärungen der Haltung der BRK an. Sie beantragt dem Grossen Rat einerseits, die Ausgabenbewilligung um 350'000 Franken zu erhöhen, andererseits, die Petition 377 als erledigt zu erklären.

6. «Landhof neu denken»

Im Verlauf der Beratung des Ratschlags in der UVEK hat sich eine Gruppierung «Landhof neu denken» formiert. Sie bezeichnet sich als «Zusammenschluss von quartier-, sport- und kulturinteressierten Personen, welche unter anderem durch das Fest zum 125 Jahre Jubiläum des FC Basel mit dem Titel «Sunneschiin & Rääge» auf dem Landhof zusammengefunden haben». Sie wünscht statt dem Neubau des Infrastrukturgebäudes eine «attraktive architektonische Umnutzung» der Tribüne. Sie fordert deshalb eine Rückweisung des Ratschlags an den Regierungsrat.

Die UVEK hat angesichts der bereits gefassten Beschlüsse und des vorliegenden Mitberichts der BRK einen Rückweisungsantrag verbunden mit dem Auftrag, die Gebäudesituation ergebnisoffen

nochmals zu prüfen und das Gebäude allenfalls neu zu planen, mit 5:4 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. Sie empfindet es mehrheitlich als wichtig, dass der Grosse Rat nun zum vorliegenden Projekt Stellung bezieht.

Rückweisung wird aus unterschiedlichen Motiven gefordert. Sollte der Grosse Rat das Geschäft an den Regierungsrat zurückweisen, müsste er zum Ausdruck bringen, ob er eine Sanierung des Tribünengebäudes oder eine Verbesserung des vorliegenden Projekts erwartet. Die UVEK schätzt die Situation so ein, dass eine Anpassung des Siegerprojekts ohne Tribünenerhalt ohnehin chancenlos wäre, wenn die Bevölkerung den Erhalt der Tribüne bevorzugt. Sie kann jedoch nur schwer abschätzen, welchen Wert die Bevölkerung dem Tribünengebäude beimisst. Grundsätzlich einig ist sie sich darin, dass das Siegerprojekt den Projektzielen dient. Sie beantragt demnach dessen Weiterverfolgung mit den in Kapitel 3 erläuterten Anpassungen. Folgt der Grosse Rat dem Antrag der beiden Kommissionen, kann gegen diesen Beschluss das Referendum ergriffen werden.

7. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen in den Kapiteln 3 bis 6 dieses Berichts sowie den Mitbericht der Bau- und Raumplanungskommission beantragt die UVEK dem Grossen Rat mit 11:2 Stimmen die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs.

Einstimmig beantragt die UVEK dem Grossen Rat,

- den Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend Entwicklung des Landhofs zu einem Erholungs- und Freizeitpark abzuschreiben,
- die Petition P377 «Landhof» als erledigt zu erklären,
- die Petition P378 «Nein zum Quartierparking Landhof» dem Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung zu überweisen.

Den vorliegenden Bericht hat die UVEK an ihrer Sitzung vom 30. Juni 2021 mit 8:1 Stimmen bei 3 Enthaltungen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission



Raphael Fuhrer
Präsident

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss
Mitbericht Bau- und Raumplanungskommission (BRK)
Input BRK zur Zonenkonformität
Kurzgutachten zur Zulässigkeit der Mitfinanzierung eines privaten Quartierparkings auf dem Landhof-Areal aus Mitteln des Pendlerfonds

Grossratsbeschluss

„Landhof für alle“

zur Sanierung und Öffnung des Grün- und Freiraums Landhof mit Abbruch des Tribünengebäudes und dem Bau eines Pavillons mit öffentlichem WC

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 18.0047.01 vom 30. Januar 2018 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 18.0047.02 vom 30. Juni 2021, beschliesst:

Der Gesamtbetrag von Fr. 10'105'000 für das Gesamtprojekt Sanierung und Öffnung Landhof-Areal, Abbruch Tribünengebäude und Neubau eines Pavillons mit öffentlicher WC-Anlage wird bewilligt. Diese Ausgabe teilt sich wie folgt auf:

- Fr. 4'446'000 für die Sanierung und Öffnung Grün- und Freiraum Landhof zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 1 „Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur, Mehrwertabgabefonds“
- Fr. 4'800'000 für die Projektierung und Realisierung des Neubaus (Pavillon) Landhof zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 4 „Hochbauten im Verwaltungsvermögen, Teil Übrige“
- Fr. 859'000 für Abbrüche von Gebäuden und deren Entsorgung sowie die Entsorgung von Bodenverunreinigungen im Rahmen des Vorhabens Landhof zu Lasten der Erfolgsrechnung, Investitionsbereich 1 „Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur, Mehrwertabgabefonds“
- Fr. 450'000 Franken als einmaliger Entwicklungsbeitrag für die ersten fünf Jahre nach Fertigstellung der Grünanlage zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Mehrwertabgabefonds
- Fr. 118'000 als jährliche Folgekosten nach Fertigstellung für den Betrieb und Unterhalt der Infrastruktur des öffentlichen Freiraumes sowie die Pflege der Vegetationsflächen und Bäume zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Stadtgärtnerei
- Fr. 47'000 als jährliche Folgekosten nach Fertigstellung für den Betrieb und Unterhalt sowie für die Instandhaltung und Instandsetzung des Pavillons zu Lasten der Erfolgsrechnung des Finanzdepartements, Immobilien Basel-Stadt
- Fr. 8'000 als jährliche Folgekosten nach Fertigstellung für den betrieblichen Unterhalt der Infrastruktur (Pavillon/Sportgarderoben) zu Lasten der Erfolgsrechnung des Erziehungsdepartements, Sportamt
- Fr. 8'000 als jährliche Folgekosten nach Fertigstellung für den betrieblichen Unterhalt der Infrastruktur (Pavillon/Öffentliches WC) zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Tiefbauamt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.



Bau- und Raumplanungskommission
Basel, 19. Juni 2019

Kommissionsbeschluss vom 19. Juni 2019

**Mitbericht der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag Nr. 18.0047.01
„Landhof für alle“**

**zur Sanierung und Öffnung des Grün- und Freiraums Landhof mit Abbruch des Tri-
bünengebäudes und dem Bau eines Pavillons mit öffentlichem WC**

sowie

**Bericht zum Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend Entwicklung
des Landhofs zu einem Erholungs- und Freizeitpark**

sowie

Petition P 377 „Landhof“

zuhanden der

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK)

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1. Auftrag und Vorgehen der Kommission..... | 3 |
| 2. Ausgangslage..... | 3 |
| 3. Abklärungen und Erwägungen der Kommission | 4 |
| 3.1 Petition P 377 „Landhof“ | 5 |
| 3.1.1 Petitionstext..... | 5 |
| 3.1.2 Anhörung der Petentschaft | 5 |
| 3.1.3 Erwägungen der BRK | 6 |
| 3.2 Empfehlung einer zusätzlichen Unterkellerung des Neubaus | 7 |
| 3.3 Diskussion über das Quartierparking Landhof..... | 7 |
| 3.3.1 Haltung der Kommissionsmehrheit – Gegner des Quartierparkings | 7 |
| 3.3.2 Haltung der Kommissionsminderheit – Befürworter des Quartierparkings | 8 |
| 3.4 Antrag auf Rückweisung | 8 |
| 4. Empfehlungen der BRK | 9 |
| 5. Antrag..... | 10 |

1. Auftrag und Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat überwies den Ratschlag Nr. 18.0047.01 betreffend „Landhof für alle“ zur Sanierung und Öffnung des Grün- und Freiraums Landhof mit Abbruch des Tribünengebäudes und dem Bau eines Pavillons mit öffentlichem WC“ sowie Bericht zum Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend „Entwicklung des Landhofs zu einem Erholungs- und Freizeitpark“ am 14. März 2018 und die Petitionen P 377 „Landhof“ und P 378 „Nein zum Quartierparking Landhof“ am 11. April 2018 der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) zur Berichterstattung und der Bau- und Raumplanungskommission (BRK) zum Mitbericht.

Die BRK liess sich an zwei Sitzungen von Florian Marti, Abteilungsleiter Verwaltung, Gesundheit und Soziales (Hochbauamt), Armin Kopf, Leiter Grünplanung (Stadtgärtnerei) und Thomas Gerspach, Fachbereichsleiter Grünplanung (Stadtgärtnerei), als Vertreter des Bau- und Verkehrsdepartments (BVD) über die dem Ratschlag zugrundeliegenden Absichten und Überlegungen des Regierungsrats informieren. In einem Schreiben vom 30. Juli 2018 und einem Schreiben vom 11. Oktober 2018 nahm Regierungsrat Hans-Peter Wessels, Departementsvorsteher des Bau- und Verkehrsdepartments (BVD), Stellung zu offenen Fragen der Kommission.

Während sich die BRK mit dem Anliegen der Petition P 377 „Landhof“ auseinandersetzt, wird die UVEK das Anliegen der Petition P 378 „Nein zum Quartierparking Landhof“ prüfen. Zum Anliegen der Petition P 377 „Landhof“ äusserten sich Mirko Ulbl (Jugendförderverein Oberes Kleinbasel „ooink ooink Productions“), Heinz Käppeli (Präsident Verein Landhof) und Rolf Keller (NQV Oberes Kleinbasel) als Vertreter der Petentschaft an einer Sitzung der BRK.

Im Weiteren nahm die BRK Kenntnis von dem durch die UVEK in Auftrag gegebenen Gutachten zur „Zulässigkeit der Mitfinanzierung eines privaten Quartierparkings auf dem Landhof-Areal aus Mitteln des Pendlerfonds“¹ und dem durch die BRK in Auftrag gegebenen Kurzgutachten „zur Zonenkonformität eines unterirdischen Parkings Landhof“².

Die Kommission beriet an insgesamt sechs Kommissionssitzungen über den Ratschlag.

2. Ausgangslage

Mit der im Jahr 2010 erfolgten Annahme der Initiative „Für die Umzonung des Landhofs: Der Landhof bleibt grün“ wurde eine Überbauung der Parzelle verhindert und die Initiative mit der Umzonung in eine Grünzone formell umgesetzt³. Es erfolgte in einem zweiten Schritt die Umwidmung der Liegenschaft Landhof vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen und im Rahmen der Zonenplanrevision wurde das Areal zwecks der geplanten Entwicklung in eine Grünanlagenzone umgewandelt⁴.

Für die weitere Entwicklung des Landhof-Areals bewilligte der Regierungsrat am 3. Juli 2012 aus Mitteln des Mehrwertabgabefonds Projektierungsmittel in Höhe von 880'000 Franken und es wurde ein offener Projektwettbewerb für die zukünftige Gestaltung des Landhof-Areals ausgeschrieben. Bei der nachfolgenden Projektentwicklung wurden zahlreiche Organisationen eingebunden. Verwaltungsintern sind dies die Stadtgärtnerei und das Hochbauamt (Bau- und Verkehrsdepartement, BVD), der Bereich Jugend, Familie und Sport (Erziehungsdepartement, ED) und Immobilien Basel-

¹ ADIVOCATE Bern, Rudolf Muggli und Julian Marbach, Kurzgutachten zur „Zulässigkeit der Mitfinanzierung eines privaten Quartierparkings auf dem Landhof-Areal aus Mitteln des Pendlerfonds. Kurzgutachten zur Anwendung der Pendlerfondsverordnung des Kantons Basel-Stadt vom 18. Dezember 2012“, Bern, 21. Juni 2018.

² ADIVOCATE Bern, Rudolf Muggli und Julian Marbach, „Kurgutachten zur Zonenkonformität eines unterirdischen Parkings Landhof“, Bern, 5. Dezember 2018.

³ GR-Beschluss zum Ratschlag betreffend „Landhof-Areal; Zonenänderung für das Landhof-Areal zwischen Riehenstrasse, Peter Rot-Strasse, Wettsteinallee und Riehenring“ vom 16. Februar 2011.

⁴ GR-Beschluss zum Ratschlag betreffend „Übertragung von vier Parzellen mit zugehörigen Gebäuden vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen (Entwidmung) und Übertragung von vier Parzellen mit zugehörigen Gebäuden vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen (Widmung)“ vom 9. Februar 2019 und GR-Beschluss zum Ratschlag betreffend „Basisratschlag – Zonenplanrevision“ vom 15. Januar 2014.

Stadt (Finanzdepartment, FD) sowie im Rahmen einer Begleitgruppe 17 externe private Institutionen⁵. Später wurde aus der Begleitgruppe heraus eine achtköpfige Arbeitsgruppe gebildet. Zudem wurde für die Ausarbeitung des Betriebs- und Nutzungskonzepts und für Fragen im Gastronomie- und Naturschutzbereich zusätzliche externe Unterstützung beigezogen.

Das nun vorliegende Projekt „Landhof für alle“ knüpft an die Vorgeschichte dieses Areals an; als Heimstätte des FC Basel soll der Landhof weiterhin die Geschichte und Atmosphäre des Fussballs in Basel vermitteln. Mit dem Abbruch des Tribünengebäudes wird Platz für ein neues, multifunktionales Infrastrukturgebäude in Form eines Pavillons geschaffen. Die verschiedenen Angebote von offener Kinderarbeit, Sportnutzung, Gastronomie und flexibel nutzbarem Mehrzweckraum für bedarfsgerechte und auf den Ort abgestimmte Aktivitäten werden dabei unter einem Dach vereint. Der Landhof soll als Begegnungsort attraktiv bleiben und aufgewertet werden. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat mit vorliegendem Ratschlag Nr. 18.0047.01 für die Projektierung auf dem Landhof-Areal, für den Abbruch des Tribünengebäudes, die Sanierung und Öffnung des Grün- und Freiraumes und den Neubau eines Infrastrukturgebäudes (Pavillon) mit öffentlicher WC-Anlage Ausgaben von insgesamt 8,631 Mio. Franken zu genehmigen.

Für weitere Details zur Projektentwicklung, dem Bauprojekt, Termine und Kosten sowie der Projektorganisation wird auf den Ratschlag verwiesen.

3. Abklärungen und Erwägungen der Kommission

Die BRK diskutierte den Ratschlag sehr ausführlich und setzte sich intensiv mit dem geplanten Betriebs- und Nutzungskonzept Landhof und der sich auf die zukünftige Nutzung beziehende Petition P 377 „Landhof“ auseinander. Nicht einig war sich die Kommission hierbei, wie weit das Projekt „Landhof für alle“ mit dem geplanten Quartierparking Landhof in einen Bezug gesetzt werden muss⁶. Im Februar 2016 wurde eine Investorenausschreibung für ein unterirdisches Parking unter dem Landhof-Areal durchgeführt. Im Juli 2017 erhielt die Bau- und Finanzgesellschaft Zum Greifen AG hierfür den Zuschlag, der im Kantonsblatt publiziert wurde. Seither sind Einsprachen hängig. Da das Ende der Einspracheverfahren und des sonstigen Rechtsstreits im Zusammenhang mit dem geplanten Quartierparking nicht absehbar ist, drängt es sich auf, die oberirdische Arealentwicklung vorwärts zu treiben. Regierungsrat Hans-Peter Wessels, Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements, versicherte der BRK, dass die beiden Projekte (das Projekt „Landhof für alle“ und das Quartierparking Landhof) unabhängig voneinander umgesetzt werden können. Einzig die Sanierung der Sportrasenfläche und der Naturstehrampen stehe in einer zeitlichen Abhängigkeit vom Parkingbau. Hier würde sich eine bauliche und terminliche Koordination als ideal erweisen, weshalb diese Sanierung vorbehältlich des definitiven Entscheids für das Quartierparking Landhof auszuführen wäre. In Absprache mit der UVEK vereinbarte die BRK, dass sie sich vertieft mit dem Anliegen der Petentschaft der Petition P 377 „Landhof“ auseinandersetzt (Ziffer 3.1). Die BRK einigte sich zudem in ihrer Diskussion darauf, dass sie sich als mitberichtende Kommission allein auf eine Diskussion der Ausgaben im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau und den notwendigen Umgebungsarbeiten über insgesamt rund 8,631 Mio. Franken konzentrieren wird (Ziffer 3.2). Beim geplanten Quartierparking Landhof handelt es sich aus Sicht der Kommissionsmehrheit um ein Thema, welches von der UVEK als berichtende Kommission und mit Kompetenzen in Bezug auf Verkehrsfragen behandelt werden muss.

⁵ Die Begleitgruppe setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Gruppierungen zusammen: Verein Landhof, Initiativkomitee Landhof, Anwohner und Anwohnerinnen, Kinderbüro Basel, oink oink Productions Jugendförderverein Oberes Kleinbasel, WWF Region Basel, Fussballverband Nordwestschweiz, FCB-Fans für den Erhalt des Landhofs, Wohngenossenschaft Landhof, NQV Oberes Kleinbasel, Quartiertreffpunkt Burg, Stadteilekretariat Kleinbasel, Urban Agriculture Basel.

⁶ Ratschlag betreffend „Landhof für alle“ zur Sanierung und Öffnung des Grün- und Freiraums Landhof mit Abbruch des Tribünengebäudes und dem Bau eines Pavillons mit öffentlichem WC“, Geschäfts-Nr. 18.0047.01, Ziffer 2.3, Quartierparking Landhof.

3.1 Petition P 377 „Landhof“

3.1.1 Petitionstext

Nach der erfolgreichen Abstimmung über die Umzonung des Landhofareals wurde der Landhof der Grünzone zugewiesen. Schon bei der Eingabe der Initiative und während der Abstimmungskampagne wurde stets verlangt: „Eine Freizeitanlage Landauer auf dem Landhof“ und „Der Landhof soll so bleiben, wie er ist, und sich langsam verändern und weiter entwickeln“.

Im nun vorliegenden Projekt von Rotzler Krebs Partner aus Winterthur, wie der Landhof künftig auszusehen hat und wie die Nutzungen sein sollen, wurden mehrere Forderungen des Quartiers berücksichtigt: Der grosse Sportrasen und die Stehrampen bleiben erhalten und der Urbangarten ist ebenfalls so vorgesehen wie bisher.

Das geplante Gebäude und der verkleinerte Naturspielraum der Kinder- und Jugendarbeit weisen hingegen grosse Mängel auf. Die jetzigen räumlichen Angebote für Kinder und Jugendliche werden massiv verkleinert und können nicht mehr adäquat genutzt werden. Aneigenbarer Raum, innen wie auch aussen, welcher im Quartier bereits eine Mangelware ist, wird den Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen nicht mehr zur Verfügung stehen (nur noch rund 100m² Im Vergleich hat Robi Volta 550m² Indoorfläche für die Kinderangebote der Robi-Spiel-Aktionen).

Mit dem aktuellen Bauprojekt ist die Kinder- und Jugendarbeit in ihrer heutigen Form nicht mehr möglich und ein Ausbau des Angebots für Kinder, Jugendliche und das ganze Quartier hat keine Chancen mehr.

Deshalb wünschen wir:

- *Das Gebäude soll den Charakter eines Freizeitgebäudes wie der Landauer in Riehen haben und die gewünschte Gesamtnutzfläche darf nicht kleiner als die jetzige Nutzfläche der Tribünenräume sein, damit ein öffentlich geförderter Quartiertreffpunkt mit Restaurationsmöglichkeit Platz hat sowie der Ausbau der Kinder- und Jugendarbeit mit spezifischen Angeboten für Mädchen und die temporäre Nutzung durch Sportvereine möglich ist.*
- *Als zentrales Element der Begegnung und Naturerfahrung soll der veränderbare Naturspielbereich für Kinder in der jetzigen Grösse und Form beibehalten werden.*
- *Eine grosszügige Öffnung des Areals zum Wettsteinquartier hin.*

3.1.2 Anhörung der Petentschaft

Die BRK liess sich an ihrer Sitzung vom 24. Mai 2018 im Rahmen einer Anhörung von Vertretern der Petentschaft über die Petition P 377 „Landhof“ informieren. An der Anhörung nahmen Mirko Ulbl (Jugendförderverein Oberes Kleinbasel „oink oink Productions“), Heinz Käppeli (Präsident Verein Landhof) und Rolf Keller (NQV Oberes Kleinbasel) Stellung und äusserten sich zu Fragen der Kommission.

Der Verein Landhof hält in der Petition fest, dass mehrere Forderungen des Quartiers bei dem geplanten Projekt berücksichtigt wurden. Hingegen weisen der Neubau und der verkleinerte Naturspielraum grosse Mängel auf, vor allem falle das räumliche Angebot zu klein aus. Eine Drehung und Aufstockung des Gebäudes würde den bestehenden Bedürfnissen besser Rechnung tragen. Als mögliches Beispiel für ein gelungenes Projekt nennen die Vertreter der Petentschaft das Freizeitzentrum Landauer in Riehen. Dem Verein sollte nach Neugestaltung des Areals die gleichen Nutzungsflächen wie heute zur Verfügung stehen.

Der Verein Landhof brachte im Nachgang zur Anhörung mit einem an die BRK und UVEK gerichteten Schreiben vom 15. September 2018 noch weitere Erläuterungen und Präzisierungen zur möglichen Gestaltung und Nutzung des Landhof-Areals ein. Der Verein kritisiert dabei, dass im Mitwirkungsprozess das gewünschte Raumprogramm (in Bezug auf den Pavillon) verfehlt wurde, so erfülle der Neubau nicht einmal die Bedürfnisse der bereits heute regelmässig vorhandenen Aktivitäten. Die künftige Nutzung des Landhofs müsse mit den direkt involvierten Nutzern und Nutzerinnen diskutiert und justiert werden und sollte sich primär an den Bedürfnissen des Quartiers

ausrichten. Für die weitere Projektentwicklung sollte nicht die federführende Stadtgärtnerei, sondern die Abteilung der Kantons- und Stadtentwicklung (Präsidialdepartement, PD) die Koordination übernehmen, weil es sich weder um eine Grünraumplanung noch um ein reines Bauprojekt handelt, sondern um ein für die soziale Entwicklung des Wettsteinquartiers relevantes Projekt. Falls ein neues Gebäude für das Quartier unter den gegebenen Erwartungen finanziell nicht tragbar sei, sollte stattdessen die sanfte und sorgfältige Renovation des bisherigen Tribünengebäudes angestrebt werden. Dieses bietet viel Raum und könnte wo nötig durch modernere Anbauten (für Gastronomie und/oder Quartierraum) ergänzt werden. Zugleich schaffe das Tribünengebäude einen historischen Bezug zur Geschichte des Fussballs in Basel.

3.1.3 Erwägungen der BRK

Der Verein Landhof macht in seiner Petition unter anderem geltend, dass der geplante Neubau (Pavillon) aufgrund seines Charakters und der geplanten Fläche nicht für die zukünftige Nutzung ausreicht. Stattdessen wird von der Petentschaft als mögliches positives Beispiel das Freizeitzentrum Landauer in Riehen angeführt. Die BRK setzte sich deshalb bei ihrer nachfolgenden Beratung vertieft mit der Frage auseinander, ob sich eine Aufstockung des Neubaus als sinnvoll erweisen könnte, um auf diese Weise weitere Nutzungsfläche zu schaffen. Die Projektverantwortlichen des Bau- und Verkehrsdepartements führten auf Nachfrage der Kommission aus, dass eine Aufstockung des Neubaus auf zwei Stockwerke technisch möglich wäre. Anhand von Kennwerten des Vorprojekts und unter Einbezug sämtlicher anteiliger Kosten von Gebäudetechnik und Statik sowie unter Berücksichtigung eines mit dem Obergeschoss notwendigen Aufzugs würde eine solche Aufstockung zusätzliche Kosten von 1,6 Mio. Franken verursachen. Ein solcher Betrieb erweise sich hingegen als nicht zonenkonform. Hierfür müsste das Areal in eine Zone für die Nutzung im öffentlichen Interessen (Nöl) umgewandelt werden. Dies stehe jedoch in einem Widerspruch zum Wunsch der damaligen Volksinitiative, die einen grünen Landhof fordert. Mit einer Aufstockung des geplanten Neubaus würde dessen Giebelhöhe zudem in eine ähnliche Höhe wie das bestehende Tribünengebäude gelangen und damit die angestrebte Durchlässigkeit des Landhof-Areals verhindern. Die Projektverantwortlichen machten gegenüber der Kommission geltend, dass das vorliegende Projekt im Rahmen der Projektentwicklung bereits vergrössert wurde, indem die Grundfläche praktisch verdoppelt wurde. Hiermit versuchte der Kanton den Forderungen des Vereins Landhof entgegen zu kommen.

Der BRK stellte sich die Frage, ob die Zusatzausgabe von 1,6 Mio. Franken für eine Gebäudeaufstockung in diesem Fall ihre Berechtigung haben kann. Eine Kommissionsminderheit vertritt die Ansicht, dass mittels einer Aufstockung mehr Platz für die verschiedenen Nutzerinnen und Nutzer geschaffen und damit eine weitere Verdichtung erzielt werden könnte. Zudem würde es sich bei dieser Zusatzausgabe um eine einmalige Investition handeln. Eine Kommissionsmehrheit kann jedoch der im Ratschlag ausgeführten Argumentation folgen, dass mit dem Landhof eine Mischung aus öffentlicher Parknutzung, Gastronomieangebot, Freizeitsportgelände, offenem Kindertreff und Quartiersaalnutzung gewährleistet und das Areal nicht durch einzelne Zielgruppen vereinnahmt werden soll. Für das Gebäude wurde ein Betriebs- und Nutzungskonzept erstellt, so dass dieses neben Kindern auch von Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren genutzt werden kann. Gemäss diesem Konzept soll das Gebäude nur zu einem Anteil von ca. 20% für die Nutzung durch Kinder zur Verfügung stehen. Eine Mehrheit der Kommission vertritt deshalb die Ansicht, dass die Anhörung der Petentschaft der Petition P 377 in dieser Hinsicht keine neuen Erkenntnisse ergab. Der bestehende Interessenkonflikt zwischen verschiedenen Nutzergruppen zeige sich augenfällig an einer Stellungnahme des Kinderbüros Basel, in welcher sich das Kinderbüro mit dem vorliegenden Ratschlag und den vielfältigen Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche einverstanden zeigt⁷. Sollte eine Gebäudeaufstockung dennoch eine Option bilden, so bedürfte es aus Sicht der Kommissionsmehrheit zudem erst einer Klärung in Bezug auf die allfällige Finanzierung.

Auf erneute Rückfrage der BRK erwies sich für die weitere Kommissionsdiskussion schliesslich folgende Rückmeldung des Vorstehers des Bau- und Verkehrsdepartements als entscheidend:

⁷ Stellungnahme vom 31. Mai 2018.

„Die Aufstockung des Pavillons würde jedoch eine massive Veränderung des im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens (Freiraum und Infrastrukturgebäude) evaluierten Gesamtprojekts bedeuten und eine Neuplanung durch die beauftragte Projektorganisation erfordern.“⁸ Demgemäss würde sich eine Rückweisung des Ratschlags als notwendig erweisen, um damit die Möglichkeit für eine Neuplanung zu schaffen.

3.2 Empfehlung einer zusätzlichen Unterkellerung des Neubaus

Neben dem Verein Landhof wurde von weiteren Nutzergruppen angeführt, dass auf Seiten zukünftiger Nutzerinnen und Nutzer ein grösserer Raumbedarf besteht, dem das vorliegende Projekt nicht gerecht werde. Hierbei handle es sich in erster Linie um einen zusätzlichen Bedarf an Lagerfläche. Eine Abklärung der BRK ergab, dass eine Unterkellerung Zusatzkosten von 350'000 Franken verursachen würde, im Rahmen des bestehenden Projekts realisiert werden könnte und in der Grünanlagenzone zulässig wäre. Bei dem damit zusätzlich geschaffenen Raum würde es sich, in Ergänzung zu der bereits geplanten teilweisen Unterkellerung, um einen unausgebauten Kellerraum für reine Lagerzwecke ohne Heizung, Aufzug und Aufenthaltskomfort handeln. Aus Sicht der Kommission erweist sich eine solche Erweiterung folglich als sinnvoll und sollte zu keinem Konflikt mit einem allfälligen Parking führen. Mit einer zusätzlichen Unterkellerung könnte dem bestehenden Bedürfnis nach zusätzlicher Lagerfläche Rechnung getragen werden – mit einer minimalen Erhöhung der beantragten Ausgaben. Die veranschlagten Kosten von 350'000 Franken scheinen in Relation zu den Gesamtkosten auch finanzier- und tragbar. Die BRK empfiehlt der UVEK deshalb einstimmig, diese Zusatzausgabe in Form eines Nachtragskredits in den Grossratsbeschluss zu integrieren und dem Grossen Rat zu beantragen.

3.3 Diskussion über das Quartierparking Landhof

Wie eingangs erwähnt hat die UVEK die Berichterstattung zum vorliegenden Ratschlag mitsamt Behandlung der Petition P 378 „Nein zum Quartierparking Landhof“ übernommen, obwohl es sich beim vorliegenden Ratschlag um einen Ausgabebeschluss für einen Neubau auf dem Landhof-Areal handelt. Die BRK hat Mitbericht beschlossen sowie die Behandlung der Petition P 377 „Landhof“. Diese Aufgabenteilung gilt es einzuhalten. Sämtliche Stellungnahmen, Kommentare, Gutachten und Wünsche betreffend Quartierparking Landhof sind an die UVEK zu richten. Dennoch formuliert die BRK auf Wunsch einer Kommissionsmehrheit eine eigene kurze Stellungnahme zum geplanten Quartierparking Landhof. Nachfolgend sind deshalb Stellungnahmen der Befürworter und der Gegner des Parkings wiedergegeben.

3.3.1 Haltung der Kommissionsmehrheit – Gegner des Quartierparkings

Die Volksinitiative „Für die Umzonung des Landhofs: Der Landhof bleibt grün“ und der vorliegende Ratschlag haben das gemeinsame Ziel, den Landhof so zu nutzen, dass dort keine unbelebte Grünfläche entsteht. Eine Nutzungsintensivierung ist wünschenswert und mit dem Abbruch der alten Zuschauertribüne gewinnt man auf dem Landhof sehr viel Raum. Durch die parallel entstandene Idee, unter dem Landhof-Areal ein Quartierparking zu bauen, wird dieses Geschäft nun jedoch blockiert.

Ein Parking würde der Zielsetzung einer oberflächigen Umgestaltung des Landhofs und dem Grundsatz gemäss § 40b Abs. 2 lit. a BPG, nach dem die oberirdische Nutzung durch unterirdische Bauten unter einer Grünanlagenzone nicht beeinträchtigt werden darf, widersprechen:

- 1) Die geplante Einfahrt zum Parking versperrt den Zugang zum Landhof und verhindert die vom Quartier geforderte „Öffnung des Grün- und Freiraums Landhof“;
- 2) Die naturnahen ehemaligen Stehrampen (zum Teil im kantonalen Inventar der schützenswerten Naturobjekte) werden im Minimum beeinträchtigt, wenn nicht teilweise zerstört;

⁸ Brief vom 30. Juli 2018.

- 3) Die Entlüftung der Abgase eines Parkings in einen Grünraum für Kinder und Sportler ist nicht nur eine Beeinträchtigung, sondern eine Gefahr für die Gesundheit. Die umgebende Blockrandbebauung schränkt die Luftzirkulation zudem ein;
- 4) Geringe Bodentiefe über der Autoeinstellhalle / eingeschränkter Bewuchs etc.

Diese Einschätzung ist nicht neu. Die Gewinner des ausgeschriebenen Umgestaltungsprojekts, das Architekturbüro Rotzler Krebs Partner, halten fest: *„Aus Sicht des Quartierparks ist eine unterirdische Parkierungsanlage aber unangemessen und sollte nicht realisiert werden. Sie stellt einen unverhältnismässigen Baueingriff dar, unterminiert die Naturhaftigkeit des Landhofs, schränkt durch die Zufahrt den Parkzugang stark ein und bringt störenden Verkehrslärm in den ruhigen Hof.“*⁹

Umwelt- und planungsrechtlich ist es zudem hochproblematisch, wenn die beiden Projekte: einerseits Umgestaltung des Landhofs oberirdisch (Öffnung des Grün- und Freiraums Landhof mit Abbruch des Tribünengebäudes und dem Bau eines Pavillons etc.) und andererseits der geplante Bau einer Autoeinstellhalle im gleichen Perimeter in zwei verschiedenen Verfahren beurteilt wird. Dies widerspricht allen bundesrechtlichen Koordinationsregeln, aber auch § 35 BPV, welche besagt, dass alle für ein bestimmtes Vorhaben erforderliche Bewilligungsverfahren gleichzeitig einzuleiten und durchzuführen sind.

Zusammenfassend ist klar; der Bau eines Quartierparkings unter dem Landhof ist nicht zonenkonform. Das öffentliche Interesse (neben dem Grundsatz, dass die unterirdischen Bauten die Nutzung nicht beeinträchtigen dürfen) ist nach § 40b BPG eine weitere zwingende Voraussetzung für die Zulässigkeit von Bauten unter einer Grünanlagenzone. Es gibt kein öffentliches Interesse am Bauprojekt, aber eines das gegen das geplante Quartierparking spricht. Das einzig potenziell verbleibende Argument, der Mangel an Privatparkplätzen im Quartier, ist mangels Daten nicht belegbar. Die vorhandenen Hinweise dazu geben in keiner Weise Anlass, einen Parkplatzmangel anzunehmen. Aus diesen Gründen spricht sich eine Kommissionsmehrheit gegen ein Quartierparking unter dem Landhof-Areal aus.

3.3.2 Haltung der Kommissionsminderheit – Befürworter des Quartierparkings

Gemäss einer staatlich veranlassten Wirkungskontrolle von 2016 zur Parkraumbewirtschaftung und -auslastung in der Umgebung Landhof, sind die vorhandenen Parkplätze an Vormittagen zwischen 80 und 90% belegt. Eine frühere Erhebung von 2015 für den Vormittag ergab eine Auslastung von mehr als 100%. Dieses Resultat wurde in einer weiteren flächendeckenden Erhebung von April 2017 bestätigt. Seitens der Investorin Zum Greifen AG wird ein sehr grosses Interesse der Anwohnerschaft an Parkplätzen gemeldet; es liegen Anmeldungen für 92 Plätze vor, obwohl die Realisierung diese Quartierparkings noch ungewiss ist. Eine Reduktion des Suchverkehrs bedeutet geringeren CO₂- und Schadstoffausstoss und bildet damit ein Ziel, das im Zeichen des Klimanotstands im Kanton Basel-Stadt Priorität geniessen muss. Die Stadtgärtnerei hat bestätigt, dass ein Sportrasenfeld dank starker Überdeckung des Parkingdachs mit Humus gut gedeihen wird. Schliesslich gilt zu betonen, dass der Ausbau der E-Mobility nur gelingen kann, wenn genügend Ladestationen zur Verfügung stehen. Diese können in neu zu erstellenden Parkhäusern viel schneller und effizienter realisiert werden als auf der Allmend. Aus diesen Gründen befürwortet eine Kommissionminderheit den Bau des Quartierparkings Landhof ohne zeitliche Verzögerung.

3.4 Antrag auf Rückweisung

Im Verlauf der Kommissionsdiskussion stellte sich einer Minderheit der BRK die Frage, ob der Ratsschlag „Landhof für alle“ den bestehenden Anliegen der Quartierbevölkerung genügend Rechnung trägt. Die bisherige Arbeit der Stadtgärtnerei sei anzuerkennen. Hingegen erscheinen die Ausgaben über 8,631 Mio. Franken sehr hoch, wenn im Nachgang eine überwiegende Unzufriedenheit gegenüber dem realisierten Projekt bestehen sollte. Aus diesem Grund sollte das Projekt noch einmal überprüft und mit den vorhandenen Bedürfnissen abgeglichen werden. Auf dem Landhof

⁹ Publikation des Bau- und Verkehrsdepartements des Kantons Basel-Stadt: Landhof-Areal Basel, Umgestaltung. Bericht des Preisgerichts vom Mai 2013, Seite 20.

sind aktuell 15 bis 20 Vereine aktiv, die unter anderem auch das bestehende Tribünengebäude nutzen. Deswegen besteht aktuell keine Notwendigkeit, unter Zeitdruck eine Entscheidung zu fällen und mit einer Rückweisung ergibt sich in Zukunft vielleicht eine bessere Lösung. Die notwendige Sanierung der Grünfläche könnte auch hiervon abgesondert und sofort durchgeführt werden.

Eine Öffnung des Landhof-Areals ist auch aus Sicht dieser Kommissionsminderheit grundsätzlich erwünscht. Alle im neuen Projekt formulierten Ziele, beispielsweise eine vielfältige Nutzung, lassen sich auch mit Anpassungen am bestehenden Tribünengebäude verwirklichen. Der Landhof ist ein Gesamtensemble und die Tribüne bildet ein wesentliches Merkmal. Deshalb soll die Tribüne saniert und als sportkultureller und sporthistorischer Ort weiterentwickelt und -genutzt werden. Allenfalls sind architektonisch-innovative Lösungen zur Erweiterung der Tribüne und damit der Raumflächen für die vielen Nutzerinnen und Nutzer zu prüfen. So kann der Landhof nachhaltig für die breite Quartierbevölkerung und darüber hinaus attraktiv gestaltet werden und seine prägende Identität behalten. Der Landhof ist als Heimat des FC Basel eine sporthistorisch sehr bedeutende Stätte. Die Tribüne wurde auf die Saison 1951/52 in Betrieb genommen und der FC Basel feierte 1953 auf dem Landhof seinen ersten Schweizer Meistertitel. Die Tribüne ist eine der ältesten noch vorhandenen Stadiontribünen in der Schweiz. Ein derart wichtiges und eindrückliches Denkmal ohne Not zu opfern und ohne ernsthaft eine Sanierung in Betracht gezogen zu haben, ist mit Blick auf dessen historische Bedeutung ein Sündenfall.

Die BRK sprach sich mit 7 zu 5 Stimmen gegen den von dieser Kommissionsminderheit eingebrachten Rückweisungsantrag aus.

4. Empfehlungen der BRK

Auf dem grosszügigen aber dennoch beschränkten Areal des Landhofs trifft eine Vielzahl unterschiedlicher Interessen und Erwartungen gleichwertig aufeinander. Um dem genügend Rechnung zu tragen, brachte bei der Entwicklung des Projekts „Landhof für alle“ eine Begleitgruppe, welche sich aus insgesamt 17 Interessensgruppen zusammensetzte, ihre Bedürfnisse und Überlegungen ein. Übergeordnetes Projektziel ist es, eine zukunftsfähige Quartieranlage von grosser Gebrauchsfähigkeit und breiter Akzeptanz zu schaffen, bei der das Gemeinwohl im Vordergrund steht. Eine Mehrheit der verschiedenen Interessensgruppen spricht sich für das geplante Projekt aus.

Der Abbruch der alten Tribüne schafft Platz für ein neues Infrastrukturgebäude (= Pavillon). Das Hochbauamt hat den Zustand des Tribünengebäudes untersucht und gelangte zum Schluss, dass der Gebäudezustand in der Gesamtbetrachtung einen Abbruch verlangt. Die Tribüne ist stark sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den heutigen Sicherheitsanforderungen. Auch ist das Gebäude zum Teil schadstoffbelastet, so findet sich in der Dachkonstruktion gebundener Asbest. Die Beheizung erfolgt über Einzelgas- und Elektroöfen und ist hinsichtlich Energieeffizienz nicht mehr vertretbar.

Die Idee die Tribüne stehen zu lassen, überzeugt nicht, da eine Sanierung teuer werden und sich deren Verbleib mit Blick auf die verschiedenen Nutzerinteressen als eher suboptimal erweisen dürfte. Die Tribüne ist klar ein Zeitzeugnis des FC Basel, hingegen kann dies nicht allein Grund für deren Erhalt sein. Eine Aufstockung des geplanten Neubaus erweist sich im Gegenzug als nicht zonenkonform, weshalb auch diese Möglichkeit nicht besteht. Letztlich müssen sich die verschiedenen Nutzergruppen mit dem Platz abfinden, der zur Verfügung steht. Eine Mehrheit der Kommission erachtet den Hinweis des BVD als entscheidend, dass es bei einer allfälligen Rückweisung keinen „Plan B“ gibt. Die Projektverantwortlichen zeigen sich überzeugt, dass das Projekt „Landhof für alle“ in betrieblicher, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht zielführend ist.

Die Abklärungen und Anhörungen der BRK ergaben, dass sich hingegen eine zusätzliche Unterkellerung zwecks Schaffung von Lagerflächen als sinnvoll erweist. Eine solche Unterkellerung kostet 350'000 Franken und würde nur einen geringen Eingriff in das Gebäudekonzept bedeuten. Diese Zusatzausgabe soll in Form eines Nachtragskredits durch die UVEK in deren Beschlussantrag integriert werden. Die Räumlichkeiten des Neubaus sollen multifunktional nutzbar sein und die

grösstmögliche Flexibilität in Bezug auf Nutzungsänderungen bieten. Der strukturelle Kern des Gebäudes bildet ein Infrastrukturbereich mit öffentlichen Toilettenanlagen und Garderoben. Neben den Garderoben getrennt durch eine Passage liegt der Mehrzweckraum. Zum Südplatz hin liegt das saisonal betriebene einfache Park-Café. Mit der Setzung des Neubaus erhält das Landhof-Areal eine neue Raumordnung, die den Hofraum zusammenhängend erlebbar macht. Das Rasenfeld bleibt bestehen, zudem erinnern Stehrampen, Flutlichtmasten und Totomat an die FCB-Geschichte. Das bisherige Motto auf dem Landhof lautet „Begegnen und Bewegen“. Auch künftig bildet die Verbindung von Treffpunktangeboten und Spielaktivitäten, von Innen- und Aussenraum, von ruhiger, kreativer Betätigung und raumgreifender Aktion die spezifische Qualität dieses Areals. Auf dem Landhof sollte so viel Grün und Nutzung wie möglich geschaffen werden.

5. Antrag

Die BRK empfiehlt mit 7 zu 5 Stimmen der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Antrag auf Zustimmung zur Beschlussvorlage mit einer Erhöhung der Ausgabe um 350'000 Franken für eine Unterkellerung des Neubaus (Pavillon) in Form eines Nachtragskredits.

Die BRK empfiehlt der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission einstimmig, den Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend Entwicklung des Landhofs zu einem Erholungs- und Freizeitpark als erledigt abzuschreiben.

Die BRK empfiehlt der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission einstimmig, die Petition P 377 „Landhof“ als erledigt zu erklären.

Die BRK hat diesen Mitbericht am 19. Juni 2019 mit 10 Stimmen bei einer Enthaltung verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Bau- und Raumplanungskommission



Dr. Jeremy Stephenson
Kommissionspräsident

Den Bedarf für ein Quartierparking Landhof macht die Regierung im Ratschlag „Landhof für alle“ an drei vermeintlichen Sachverhalten fest:

1. dass „mit der Arealentwicklung Hoffmann-La Roche AG oder dem Claratum am Messeplatz neue städtebauliche Entwicklungen die Ausgangslage wesentlich verändert“ haben,
2. dass „vor diesem Hintergrund [...] aus der Bevölkerung sowie aus der Parteienlandschaft Stimmen zugunsten eines unterirdischen Parkings unter dem Landhof laut geworden“ seien, die ein öffentliches Interesse widerspiegeln
3. und dass es „im Quartier um den Landhof einen erhöhten Parkierdruck“ gebe.¹

Zu 1. ist grundsätzlich zu sagen, dass eine dichte Siedlungsstruktur nicht automatisch mehr Autofahrten „produziert“. Im Gegenteil, es ist allgemein erwiesen, dass Dichte ein Mittel zu einem optimal ausgenutzten öffentlichen Verkehr sowie einer Stadt der kurzen Wege zu Fuss und per Velo ist. Es ist darum nicht nachvollziehbar, wie die angeführten „neue[n] städtebaulichen Entwicklungen“, die die „Ausgangslage wesentlich verändert haben“ sollen, zu dem heutigen Bedarf für ein Quartierparking Landhof geführt haben, der bei einer Prüfung durch Immobilien Basel-Stadt 2011 noch nicht vorgelegen hat.

Zu 2. ist festzuhalten, dass gegen das Quartierparking massiver Widerstand aus dem Quartier kommt. Landhof Bewohnerinnen und Bewohner übergaben am 14.03.2018 dem Regierungsrat und dem Grossen Rat eine Petition mit über 1'200 Unterschriften, unterzeichnet überwiegend aus dem Quartier. Am 20.06.2018 reichten 134 Quartierbewohnerinnen und Quartierbewohner eine umfangreiche Einsprache gegen das öffentlich aufgelegte Generelle Baubeghären zum Quartierparking Landhof ein. Nach Abweisung durch die Allmendverwaltung ergriffen sie Rekurs. Sie sind offenbar gewillt, diesen bei ablehnendem Entscheid der Baurekurskommission weiterzuziehen.

Zudem würde ein Quartierparking Landhof der im Ratschlag „Landhof für alle“ festgehaltenen Zielsetzung der geplanten oberflächigen Umgestaltung des Landhofs auch den Grundsatz gemäss § 40b Abs. 2 lit. a BPG, nach dem die oberirdische Nutzung durch unterirdische Bauten unter einer Grünanlagenzone nicht beeinträchtigt werden darf (neben der kumulativ nötigen Voraussetzung des öffentlichen Interesses), widersprechen:

1. Die geplante Einfahrt zum Parking versperrt den Zugang zum Landhof und verhindert die vom Quartier geforderte „Öffnung des Grün- und Freiraums Landhof“.
2. Die naturnahen ehemaligen Zuschauer-Rampen (zum Teil im kantonalen Inventar

¹ Ratschlag „Landhof für alle“ zur Sanierung und Öffnung des Grün- und Freiraums Landhof mit Abbruch des Tribünengebäudes und dem Bau eines Pavillions mit öffentlichem WC, (BVD/P180047/P105073), 31.01.2018, S. 5f.

der schützenswerten Naturobjekte) werden im Minimum beeinträchtigt, wenn nicht teilweise zerstört.

3. Die Entlüftung der Abgase eines Parkings in einen Grünraum für Kinder und Sportler ist nicht nur eine Beeinträchtigung, sondern eine Gefahr für die Gesundheit. Die umgebende Blockrandbebauung schränkt die Luftzirkulation zudem ein.

4. Geringe Bodentiefe über der Autoeinstellhalle / eingeschränkter Bewuchs etc.

Diese Einschätzung ist nicht neu. Die Gewinner des ausgeschriebenen Umgestaltungsprojekts, das Architekturbüro Rotzler Krebs Partner, halten fest: «Aus Sicht des Quartierparks ist eine unterirdische Parkierungsanlage aber unangemessen und sollte nicht realisiert werden. Sie stellt einen unverhältnismässigen Baueingriff dar, unterminiert die Naturhaftigkeit des Landhofs, schränkt durch die Zufahrt den Parkzugang stark ein und bringt störenden Verkehrslärm in den ruhigen Hof.» (Landhof-Areal Basel, Umgestaltung - Bericht des Preisgerichts vom Mai 2013, S. 20, publiziert vom Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt). Sie mussten formal den Nachweis erbringen, dass eine eingeschossige Parkierungsanlage unter dem Spielfeld möglich ist – für 80-120 Parkplätze. Das nun geplante Quartierparking Landhof soll jedoch über 200 Fahrzeugen Platz bieten.

Zu 3. muss zwingend präzisiert werden: Gemäss § 17 Abs. 3 USG ist einzig der Mangel an Privatparkplätze zur Ermittlung des Parkierdrucks massgebend. Der Regierungsrat bemüht mit Regierungsratsbeschluss vom 03.05.2016 (P151005 – nicht publiziert) genau dieses Argument. Und doch räumt das Amt für Mobilität in seiner Stellungnahme vom 19.11.2018 gegenüber den Einsprechenden/Rekurrierenden ein, dass „keine Erhebung über Anzahl und Lage von Privatparkplätzen im Kanton Basel-Stadt vorliegt. Die Erstellung eines solchen Katasters erachten wir als zu aufwändig“. Es fehlt also die Grundlage, damit der Regierungsrat bzw. die Bauherrschaft einen tatsächlichen Mangel an Privatparkplätzen geltend machen könnte. Zudem müsste neben Lage und Anzahl eine Erhebung zur Auslastung der privaten Parkplätze im Quartier vorliegen. Es gibt keine Basis, auf der der Regierungsrat von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen könnte, um zusätzliche im Parking geschaffene Parkplätze an der Oberfläche nicht kompensieren zu müssen. Stattdessen argumentiert der Regierungsrat nachträglich mit den Zahlen aus dem Wirkungscontrolling im Rahmen der ab 2013 sukzessive in Basel-Stadt eingeführten Parkraumbewirtschaftung. Diese Zahlen sind jedoch aus drei Gründen irrelevant: Erstens zeigen sie bloss eine Momentaufnahme, erhoben ein Mal jährlich morgens und abends und zudem räumlich nicht vollständig. Zweitens kostete bis 2019 eine Anwohnerparkkarte nur 140 Franken pro Jahr (was rund 10% des realen Preises entspricht, siehe Antwort 17.5288.02), womit bei einem dermassen verzerrten Preis keine Rückschlüsse bezüglich Auslastung von der blauen Zone auf Privatparkplätze zulässig sind. Drittens zeigen weder das Verhalten der Bauträger im Quartier noch das eigene Verhalten des Regierungsrats Hinweise auf einen Mangel an Privatparkplätzen – wie im Folgenden dargelegt. Der erwähnte Regierungsratsbeschluss vom 03.05.2016 (P151005 – nicht publiziert) ist darum als rechtswidrig einzustufen.

Private Investoren, wie jene des neuen Claraturms oder des neuen Rosental-Hauses (Rosental NEXXT), bauen entweder keine Tiefgarage oder eine weit unter dem gesetzlichen Maximum; ebenso die Hoffmann-La Roche AG im Zuge ihrer Arealneuentwicklung unterhalb der gesetzlich maximal zulässigen Anzahl², so ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach diesen Fahrzeugeinstellplätzen, anders als von der Regierung dargestellt, gering ist. Ein Augenschein im Messeparkhaus, das sich in unmittelbarer Nachbarschaft des Landhofs befindet, bestätigt dies. Dazu passt der zweite Regierungsratsbeschluss vom 03.05.2016 (ebenso P151005 – nicht publiziert), wonach der Investor des Quartierparkings Landhof aus dem Pendlerfonds 1,7 Mio. Franken an öffentlichen Subventionen erhalten soll. Bestünde tatsächlich ein Mangel an Parkplätzen im Quartier, würde der Investor von sich aus und ohne Subventionen bauen.

Umwelt- und planungsrechtlich ist es zudem hochproblematisch, wenn die beiden Projekte: einerseits Umgestaltung des Landhofs oberirdisch (Öffnung des Grün- und Freiraums Landhof mit Abbruch des Tribünengebäudes und dem Bau eines Pavillons etc.) und andererseits der geplante Bau einer Autoeinstellhalle im gleichen Perimeter in zwei verschiedenen Verfahren beurteilt wird. Dies widerspricht allen bundesrechtlichen Koordinationsregeln, aber auch § 35 BPV, welche besagt, dass alle für ein bestimmtes Vorhaben erforderliche Bewilligungsverfahren gleichzeitig einzuleiten und durchzuführen sind.

Zusammenfassend ist klar, der Bau eines Quartierparkings unter dem Landhof ist nicht zonenkonform. Das öffentliche Interesse (neben dem Grundsatz, dass die unterirdischen Bauten die Nutzung nicht beeinträchtigen dürfen) ist nach § 40b BPG eine weitere zwingende Voraussetzung für die Zulässigkeit von Bauten unter einer Grünanlagenzone. Wie oben dargelegt, gibt es kein öffentliches Interesse am Bauprojekt, aber eines das gegen das Parking spricht. Das einzig potenziell verbleibende Argument, der Mangel an Privatparkplätzen im Quartier, ist mangels Daten nicht belegbar. Die vorhandenen Hinweise dazu geben in keiner Weise Anlass, einen solchen anzunehmen.

Aus obigen Gründen spricht sich eine Kommissionsmehrheit, mit dem Stimmenverhältnis von 7 zu 5 gegen das geplante Parking Landhof aus.

² Mitbericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission zum Ratschlag 15.1824.01 „Areal F. Hoffmann-La Roche AG; Bebauungsplan Grenzacherstrasse (Nordareal)“; Zonenänderung und Festsetzung eines Bebauungsplans sowie Abweisung von Einsprachen im Bereich Grenzacherstrasse, Peter Rot-Strasse, Wettsteinallee und Beuggenweg (Roche Nordareal) vom 13.04.2016, S. 5 (15.1824.02, <http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100383/000000383354.pdf>): "Gemäss Parkplatzverordnung (PPV) dürfte die Roche auf ihrem Areal 3600 Parkplätze erstellen. Sie plant aber basierend auf ihrem Mobilitätskonzept deutlich weniger. Vorübergehend ersetzt werden sollen aber die mit dem Rückbau des „Baus 74“ entfallenden 860 Parkplätze. Die Roche erwägt dafür zum einen ein Park-and-ride-Angebot in Weil am Rhein, zum anderen den Bau eines provisorischen Parkings mit 650 Parkplätzen an der Schwarzwaldstrasse. Auf dem Fir-menareal nimmt die Zahl der Parkplätze in der Bauphase ab, was das Strassennetz in der Umgebung entlastet. Die alternativen Abstellplätze sind besser an das übergeordnete Strassennetz angebunden als das heutige Parking im Bau 74. Vermutlich 2023 wird das Parkhaus im neuen Forschungszentrum mit 920 Parkplätzen eröffnet."

Herrn

Dr. Michael Wüthrich

Präsident der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission des Kantons Basel-Stadt

Thiersteineralle 167

4059 Basel

Zulässigkeit der Mitfinanzierung eines privaten Quartierparkings auf dem Landhof-Areal aus Mitteln des Pendlerfonds

Kurzgutachten zur Anwendung der Pendlerfondsverordnung des Kantons Basel-Stadt vom 18. Dezember 2012

Bern, 21. Juni 2018

23778/RM/JM

| | |
|--|-----------|
| 1. Ausgangslage | 3 |
| 2. Fragen an AD!VOCATE..... | 3 |
| 3. Auslegung von § 19 Abs. 5 USG-BS | 5 |
| 4.1 Auslegung nach dem Wortlaut | 6 |
| 4.2 Systematische Auslegung | 6 |
| 4.3 Auslegung nach dem Sinn und Zweck | 7 |
| 4.4 Historische Auslegung | 8 |
| 4.5 Fazit zu § 19 Abs. 5 USG-BS | 11 |
| 5. Anwendung von § 17 Abs. 3 USG-BS | 11 |

1. Ausgangslage

- (1) Mit dem regierungsrätlichen Ratschlag „Landhof für alle“ vom 31. Januar 2018¹ wird dem Grossen Rat beantragt, einen Kredit von 8,631 Mio. CHF für die Gestaltung des der Grünzone zugewiesenen Landhof-Areals als Quartierinfrastruktur zu bewilligen. Geplant sind verschiedene Grün- und Freiraumnutzungen, welche die Ziele der angenommenen Volksinitiative „Für die Umzonung des Landhofs: Der Landhof bleibt grün“ verwirklichen sollen.
- (2) Im gleichen Ratschlag orientiert der Regierungsrat den Grossen Rat über die Pläne für ein unterirdisches Quartierparking unter dem Landhofareal für die Bedürfnisse der Anwohnerinnen und Anwohner sowie über seine Absicht, einen Beitrag von 1.7 Mio CHF aus dem Pendlerfonds zu bewilligen.²
- (3) Die Pläne für ein Quartierparking sind in der Kommission des Grossen Rates für Umwelt-, Verkehr- und Energie (UVEK) umstritten. Die gilt sowohl hinsichtlich der Zulässigkeit des Quartierparkings an sich als auch bezüglich der Mitfinanzierung aus dem Pendlerfonds.

2. Fragen an AD!VOCATE

- (4) Der Präsident der UVEK hat deshalb den unterzeichnenden Rechtsanwalt mit der Prüfung der folgenden Frage beauftragt³:

1. *Werden hier Mittel für ein Quartierparking (ausschliesslich für Anwohnende) verwendet, welche nicht verwendet werden dürften?*

Die Regierung nimmt nach Meinung eines Teils der UVEK verkürzt und lediglich selektiv Bezug auf Ausschnitte aus § 3 der Verordnung Bezug, der die Beitragsvergabe regelt: „Parkierungsanlagen“, „den Parkierdruck auf Allmend reduzieren“ und „Quartierparkings“.

¹ REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-STADT: [Ratschlag „Landhof für alle“](#) zur Sanierung und Öffnung des Grün- und Freiraums Landhof mit Abbruch des Tribünengebäudes und dem Bau eines Pavillons mit öffentlichem WC sowie Bericht zum Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend Entwicklung des Landhofs zu einem Erholungs- und Freizeitpark, Basel 31. Januar 2018.

² Ziff. 2.3. des Ratschlags Quartierparking Landhof (vgl. Fn. 1).

³ Email vom 18. April 2018 mit Beilage: „Gutachten_Text_final.docx“.

Nicht Bezug genommen wird allerdings auf den eigentlichen Zweck des Pendlerfonds in §2: "Mit Mitteln aus dem Pendlerfonds können [...] Parkierungsanlagen und Massnahmen zugunsten eines umweltverträglichen Pendlerverkehrs mitfinanziert werden."

Diese Zweckbestimmung ist nach Meinung gewisser Mitglieder der UVEK massgeblich. Für sie stellt sich die Frage, ob Abkoppelung des Bezugs von „Parkierungsanlagen“ einerseits und „Massnahmen zugunsten eines umweltverträglichen Pendlerverkehrs“ zulässig ist, ist doch die Zweckbestimmung des Pendlerfonds in das Umweltschutzgesetz eingebettet.

Das «Formular zur Beantragung von Beiträgen auf Grundlage der Verordnung über den Pendlerfonds (780.300) des Kantons Basel-Stadt vom 18.12.2012» (http://www.mobilitaet.bs.ch/dam/jcr:6e37070e-af1c-4dd5-8e82-2e2590070640/Gesuchformular_Pendlerfonds2017.pdf) verlangt unter Pt. 6 denn auch entsprechend den «Nachweis der Auswirkungen des Projektes» wie «Verkehrlicher Nutzen für den Kanton Basel-Stadt, eingesparte Fahrzeug-km/Jahr, eingesparte Parkiervorgänge auf Allmend /Jahr». Die Herleitung dieser Angaben muss mit einem separaten Dokument erbracht werden.

Die Mittel des Pendlerfonds (Details: <http://www.mobilitaet.bs.ch/gesamtverkehr/verkehrsstrategie/pendlerfonds/bisher-unterstuetzte-projekte-neu.html>) wurden bisher ausschliesslich für Projekte verwendet,

- *die den Umstieg von Pendlern vom MIV auf den ÖV oder den ÖV direkt fördern,*
- *die ausserhalb des Kantongebiets liegen.*

Das geplante Quartierparking unter dem Landhof entspricht nicht der Charakteristik der bisherigen Verwendung der Fondsgelder. Durch die vom Regierungsrat beschlossene Ausnahme gemäss § 17 Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes (kompletten Verzicht auf Kompensation der unterirdischen Parkplätze – Regierungsratsbeschluss vom 3.05.2016) entstehen faktisch 200 neue Parkplätze im Quartier. Entgegen der gesetzlichen Grundlagen wird damit ein Anreiz für motorisierten Mehrverkehr geschaffen und widerspricht dem Zweck des Pendlerfonds.

2. *Die im Regierungsratsbeschluss vom 03.05.2016 gesprochene vollständige Aufhebung der Kompensation von oberirdischen Parkplätzen erfolgt ohne die zwingende Belegung des Mangels an Privatparkplätzen.*

Müsste nicht gemäss Umweltschutzgesetz §17 Abs. 3 ein schlüssiger und belastbarer Nachweis des Mangels an Privatparkplätzen im Wettsteinquartier/im in Frage kommenden Perimeter des Landhof-Areals erbracht werden?

- (5) Die nachfolgenden rechtlichen Überlegungen stützen sich auf die dem Gutachter vorliegenden Dokumente und Materialien. Gespräche oder ein Schriftenwechsel mit den beteiligten Akteuren, die allenfalls vertieften Einblick auf Hintergründe und die gelebte Rechtspraxis im Kanton Basel-Stadt hätten geben können, haben nicht stattgefunden. Das Gutachten stellt darum eine juristische Aussensicht dar, die keineswegs beabsichtigt, die einzig mögliche Sichtweise wiederzugeben. Das Gutachten will der Kommission Diskussionsgrundlagen und Entscheidungshilfen liefern.

3. Auslegung von § 19 Abs. 5 USG-BS

- (6) Die erste Frage lautet: Können Mittel aus dem Pendlerfonds für die Mitfinanzierung von Quartierparkings für Anwohnerinnen und Anwohner verwendet werden?
- (7) Dazu sind § 19 Abs. 5 USG-BS⁴ mit dem Randtitel „Park- and Ride-Anlagen“ sowie die ausdrücklich und nur auf diesen Paragrafen gestützte Pendlerfondsverordnung⁵ auszulegen. Es fragt sich einerseits, ob Quartierparkings – im Unterschied zu Park-and-Ride-Anlagen – überhaupt aus dem Pendlerfonds finanziert werden können, und zweitens, ob dies auch dann noch der Fall ist, wenn die erstellten Parkplätze des Quartierparkings gestützt auf § 17 Abs. 3 USG-BS ausnahmsweise nicht kompensiert werden, weil ein Mangel an Privatparkplätzen ausgewiesen wird.
- (8) Der Regierungsrat begründet die Zulässigkeit in seinem Ratschlag nicht im Detail, macht aber sinngemäss geltend, die Finanzierung von Quartierparkings ausschliesslich für Anwohnerinnen und Anwohner sei zulässig und eine Kompensation der neu erstellten Parkplätze angesichts des seiner Ansicht nach nachgewiesenen Mangels an Privatparkplätzen nicht erforderlich⁶.
- (9) Die Gegner des Quartierparkings wenden demgegenüber im Wesentlichen ein, die Finanzierung von Quartierparkings für Anwohnerinnen und Anwohner zulasten des Pendlerfonds widerspreche § 19 USG-BS, wo nur die Förderung von Anlagen im Interesse eines umweltverträgliche(eren) Pendlerverkehrs vorgesehen sei. Das Quartierparking schaffe im Gegenteil mehr Raum für das Parkieren von Arbeitspendlerinnen und Arbeitspendlern auf öffentlichem Boden, weil Anwohnerparkplätze ins Parking verschoben würden. Überdies habe die Regierung nicht nachgewiesen, dass ein Mangel an Privatparkplätzen im Wettstein-Quartier bestehe, so dass auf eine Kompensation im Sinne von § 17 Abs. 5 USG-BS nicht verzichtet werden könne.

⁴ Umweltschutzgesetz Basel-Stadt vom 13. März 1991 ([780.100](#)).

⁵ Verordnung über den Pendlerfonds vom 18. Dezember 2012 ([780.300](#)).

⁶ Ratschlag Quartierparking Landhof (s. Fn. 1), Ziff. 2.3, Seite 6 oben.

4.1 Auslegung nach dem Wortlaut

(10) § 19 Abs. 5 USG-BS spricht davon, aus dem Pendlerfonds könnten Parkierungsanlagen *und* Massnahmen zugunsten eines umweltverträglichen Pendlerverkehrs mitfinanziert werden, d.h. der Pendlerfonds hat nach dem Wortlaut zwei mögliche Zwecke. Hätte der Gesetzgeber den Zusatz „zugunsten eines umweltverträglichen Pendlerverkehrs“ auch auf die „Parkierungsanlagen“ beziehen wollen, hätte er dies wohl im Wortlaut deutlich gemacht. Rein grammatikalisch gesehen wird also von Parkierungsanlagen (anders als von den anderen Massnahmen) nicht verlangt, dass sie einem umweltverträglichen Pendlerverkehr dienen. Hier fragt sich, ob weitere Erlasse diesen Wortlaut stützen, oder ob sie vielmehr ergeben, dass auch die Parkierungsanlagen dem umweltverträglichen Pendlerverkehr dienen müssen⁷. § 3 Abs. 1 der Pendlerfonds-Verordnung spricht eher für die erste Version: „Beiträge an Projektierungs- und Baukosten von Projekten können ausgerichtet werden, wenn diese Projekte zu einer dauerhaften Reduktion der Verkehrsleistung des motorisierten Individualverkehrs im Kanton beitragen *oder* den Parkierdruck auf Allmend reduzieren“. Die Reduktion des „Parkierdrucks“ kann einerseits mit der Umlenkung der Pendlerinnen und Pendler auf den öffentlichen Verkehr mittels Park-and-Ride-Anlagen geschehen, andererseits wohl aber auch durch Erhöhung des Parkplatzangebots für Anwohnerinnen und Anwohner: Das eine spricht die Nachfrageseite an, das andere die Angebotsseite. Die Formulierungen von Gesetz und Verordnung legen daher nahe, dass § 19 Abs. 5 USG-BS *nicht nur* Anlagen mitzufinanzieren erlaubt, die dem umweltverträglichen Pendlerverkehr dienen.

4.2 Systematische Auslegung

(11) Ausgangspunkt ist, dass sich die umstrittene Bestimmung im USG befindet, welches nach § 1 den Schutz der Umwelt bezweckt und hierzu namentlich auch „ergänzende kantonale Massnahmen“ ermöglichen will. Dieser Zweck gilt auch für § 19 Abs. 5 USG, welcher ebenso wie die auf ihn gestützte Pendlerfondsverordnung in diesem Lichte auszulegen ist. § 19 selbst trägt den Randtitel „Park-and-Ride Anlagen“ und seine ersten vier Absätze beziehen sich ausschliesslich auf solche. Dies spricht dafür, dass Park-and-Ride-Anlage – als Musterbeispiel des umweltverträglichen, weil den öffentlichen Verkehr mit dem Privatverkehr kombinierenden Pendlerverkehr – zumindest die hauptsächlichen Emp-

⁷ so die „Positionen und Forderungen“ der IG QPLN, S. 3.

fänger von Pendlerfonds-Geldern sein sollen. Damit nicht ganz vereinbar erscheint § 3 Abs. 1 Pendlerfondsverordnung, der die Anforderungen des USG dahingehend präzisiert, dass die unterstützten Projekte entweder zu einer dauerhaften Reduktion der Verkehrsleistung des motorisierten Individualverkehrs im Kanton beitragen *oder* den Parkierdruck auf Allmend [d.h. auf öffentlichem Grund] reduzieren müssen. Genau genommen scheint die Pendlerfondsverordnung kein Schwergewicht beim umweltfreundlichen Pendlerverkehr zu kennen.

- (12) Klar und soweit ersichtlich unbestritten ist, dass Gelder aus dem Pendlerfonds nur an solche Parkieranlagen gesprochen werden dürfen, bei denen eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton nach § 17 Abs. 2 und 3 USG-BS überhaupt erlaubt ist.
- (13) Wenn § 19 USG-BS die Finanzierung von Parkieranlagen als eine von zwei Verwendungszwecke des Pendlerfonds definiert, erscheint naheliegend, dass er damit alle nach § 17 zugelassenen Fälle öffentlicher Parkplatzfinanzierung meint. Es erschiene widersprüchlich, wenn § 17 USG-BS den Kanton indirekt in Fällen zur Kompensation zwingen würde, in denen der Regierungsrat eine solche in Anwendung von § 19 Abs. 3 USG-BS gerade nicht als sinnvoll erachtet hat. Es können darum wohl auch Parkieranlagen aus dem Pendlerfonds finanziert werden, bei denen der Regierungsrat begründeterweise eine Ausnahme von der Kompensationspflicht vorsieht. Wortlaut und Systematik scheinen damit einen Sichtweise naheulegen, die dem Pendlerfonds mehrere Zwecke zuweisen. Solches wäre in einem von vielen Kompromissen gekennzeichneten Politikfeld wie der städtischen Parkplatzpolitik nicht ungewöhnlich⁸

4.3 Auslegung nach dem Sinn und Zweck

- (14) Wortlaut und Systematik führen nach dem Gesagten noch zu keinem ganz eindeutigen Ergebnis, weshalb weitere Auslegungsmethoden beizuziehen sind. Die teleologische Auslegung fragt nach dem Sinn einer Regelung, der so genannten *ratio legis*.
- (15) Grundsätzlich macht es ohne Weiteres Sinn, dass Einnahmen aus Parkierungsgebühren (Parkkarten) für die Bereitstellung von Parkieranlagen verwendet werden. Dies gilt gerade auch für Parkplätze, die nicht kompensiert werden: Wer parkiert, schafft Parkplatzbedarf; wenn Pendlerinnen und Pendler ihr Auto an einen Ort hinstellen, bedeutet

⁸ Die Parkplatzpolitik ist in allen Schweizer Städten ein Politikum: Vgl. dazu etwa den „Parkplatzkompromiss“ in der Stadt Bern gemäss Art. 65 der städtischen Bauordnung.

das, dass Quartierbewohnende diesen – beispielsweise im Rahmen einer Anwohnerbevorzugung mit Parkkarten – nicht benutzen können und daher eher auf ein Quartierparking angewiesen sind. Die Behebung eines „ausgewiesenen Mangels an Privatparkplätzen“ – der Voraussetzung der Nicht-Kompensation gemäss § 17 Abs. 3 USG-BS – kann nach dem oben Gesagten dem Zweck „Behebung des Parkierdrucks auf Allmend“ – eine der Anforderung von § 3 Abs. 1 Pendlerfondsverordnung – dienen, da die Annahme durchaus nachvollziehbar ist, dass Private, denen Parkplätze fehlen, auf Allmend ausweichen.

- (16) Der Einwand der Projektgegnerinnen und -gegner, könnten Anwohnerinnen und Anwohner im Quartierparking Landhof parkieren, so würden oberirdisch Parkplätze für den Pendlerverkehr frei, was das Pendeln mit dem Auto begünstige, so dass sich eine solche Mittelverwendung dem Hauptzweck der Parkplatzvorschriften des USG und auch des § 19 USG-BS zuwiderlaufe, hat indessen Gewicht. Dieses Problem kann zwar bis zu einem gewissen Grad entschärft werden, wenn Projekte gemäss § 17 Abs. 3 USG-BS nur dann unterstützt werden, dass nicht nur ein Mangel an Privatparkplätzen besteht, sondern spezifisch ein Mangel an **Anwohner**parkplätzen. § 17 Abs. 2 Bst. b USG-BS legt eine solche Auslegung nahe. Es verbleibt hier aber ein Wertungswiderspruch. Dieser scheint freilich schon in § 17 Abs. 3 USG-BS selbst begründet zu sein, der insofern bei nachgewiesenem Privatparkplatzmangel ausnahmsweise vom Ziel der Verkehrsreduktion (§ 16 USG-BS) abweicht. Immerhin spricht diese Überlegung dafür, den Verzicht auf die Kompensation gemäss § 17 Abs. 3 USG-BS nur zurückhaltend anzuwenden, dies insbesondere dann, wenn Gelder aus dem Pendlerfonds gesprochen werden sollen.
- (17) Ein eindeutiges Auslegungsergebnis liefert somit auch die Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift nicht. Die inneren Widersprüche der Regelung lassen sich deshalb womöglich aufgrund der Entstehungsgeschichte erhellen.

4.4 Historische Auslegung

- (18) Der Pendlerfonds des Art. 19 Abs. 5 USG-BS geht auf einen Gegenvorschlag zur Kantonalen Initiative "Ja zu regionalen Park-and-Ride-Anlagen (Park-and-Ride-Initiative)" des Gewerbeverbands⁹ zurück, welche eine staatliche Subventionierung von Park-and-Ride-Anlagen verlangt hatte. Dies nachdem eine erste Parkraumvorlage, die auch schon einen

⁹ Vgl. die [Vorlage in der Geschäftsdatenbank BS](#), Geschäftsnummer 10.0492 .

Pendlerfonds vorgesehen hatte, an der Urne am 13.06.2010 knapp gescheitert war (Referendumsabstimmung). Unter anderem diese „Park-and-Ride-Initiative“ nahm der Regierungsrat 2010 zum Anlass, eine Vorlage zu entwerfen, welche die Parkraumpolitik auf eine neue Grundlage stellen sollte. Mit dem Pendlerfonds sollten laut dem Ratschlag des Regierungsrates¹⁰ „hauptsächlich Projekte mitfinanziert werden, die den Pendlern eine Alternative zum eigenen Auto und zum Parkieren auf Allmend anbieten, also Park-and-Ride-Anlagen und *Quartierparkings*, aber auch Beiträge an den öffentlichen Verkehr, soweit dieser zu einer Verlagerung des Pendlerverkehrs vom motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr beiträgt (z.B. eine Anschubfinanzierung zugunsten einer grenzüberschreitenden Busverbindung inkl. einer allfälligen Beteiligung an Investitionen).“ In einer Fussnote¹¹ nahm der Regierungsrat auch zum „sehr weit gefassten Begriff“ Parkierungsanlagen Stellung und meinte, aus dem Fonds könnten aufgrund von § 17 USG-BS nur Park-and-Ride-Anlagen und Quartierparkings finanziert werden. Andernorts schreibt er, der Fonds diene „der Förderung von Park-and-Ride-Anlagen, *von Quartierparkings* und von neuen ÖV-Angeboten, die im Zusammenhang mit Park-and-Ride-Anlagen stehen“¹². Da Quartierparkings kaum im Zusammenhang mit Park-and-Ride-Anlagen stehen können, bezieht sich der Nebensatz offensichtlich nur auf ÖV-Anlagen (vgl auch die auf derselben Seite stehende Liste möglicher Finanzierungsobjekte¹³, welche augenscheinlich Grundlage für § 3 Pendlerfondsverordnung war). Im Bericht der UVEK¹⁴ und im Grossratsplenium¹⁵ war ausschliesslich von Park-and-Ride-Anlagen die Rede. Im Parlament fiel

¹⁰ REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-STADT: [Ratschlag und Bericht](#) Kantonale Volksinitiative "Ja zu regionalen Park-and-Ride-Anlagen" und Gegenvorschlag für eine Anpassung des Umweltschutzgesetzes betreffend Park-and-Ride-Anlagen sowie Rahmenkredit für die Einführung eines Pendler-Fonds, Basel 11. Mai 2011, S. 12.

¹¹ Ebenda, Fn. 4 auf S. 11.

¹² Ebenda, S. 13.

¹³ Ebenda, S. 13.

¹⁴ GROSSER RAT DES KANTONS BASEL-STADT, UMWELT-, VERKEHRS- UND ENERGIEKOMMISSION: [Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission](#) zum Ratschlag und Bericht 10.0492.03 Kantonale Volksinitiative „Ja zu regionalen Park-and-ride-Anlagen“ und zum Gegenvorschlag für eine Anpassung des Umweltschutzgesetzes betreffend Park-and-ride-Anlagen sowie zum Rahmenkredit für die Einführung eines Pendler-Fonds, Basel 17. August 2011.

¹⁵ GROSSER RAT DES KANTONS BASEL-STADT, [Protokoll der 21. - 25. Sitzung, Amtsjahr 2011 / 2012](#), 14./21. September 2011, S. 711 ff.

aber anscheinend auch keine Äusserung, aus der man ableiten könnte, dieses sei mit der Gesetzesauslegung des Ratschlags nicht einverstanden gewesen.

- (19) Somit kann zusammenfassend davon ausgegangen werden, dass der historische Gesetzgeber (im Sinne eines Kompromisses?) Quartierparkings grundsätzlich als durch den Pendlerfonds finanzierbar ansah, wenn dies auch offensichtlich nicht der Hauptverwendungszweck sein sollte. Wenn aber Quartierparkings grundsätzlich finanziert werden können, sprechen – wie oben dargelegt – systematische Überlegungen dafür, dass auch überall dort, wo der Regierungsrat gestützt auf § 17 Abs. 3 USG-BS eine Kompensation begründeterweise nicht als sinnvoll erachtet, eine Finanzierung aus dem Pendlerfonds möglich ist.
- (20) Die UVEK weist in ihrem Auftragsschreiben darauf hin, dass der Pendlerfonds bisher nur für Park-and-Ride-Anlagen sowie ÖV- und Veloprojekte eingesetzt wurden, also für Projekte, die den Umstieg weg vom motorisierten Individualverkehr fördern und so den Parkplatzbedarf reduzieren und damit dem umweltfreundlichen Pendlerverkehr dienen. Daraus, dass der Pendlerfonds bisher aber nur für seinen Hauptzweck verwendet wurde, kann man indessen nicht ableiten, man dürfe ihn nicht auch für seinen historisch gewollten Zweitzweck brauchen. Die Erläuterungen des Departementes zum Pendlerfonds, die sich insbesondere an mögliche Empfänger richten, zeugen davon: „Der Fondszweck ist durch die Bestimmungen des entsprechenden Gesetzesartikels (,Parkierungsanlagen und Massnahmen zugunsten eines umweltverträglichen Pendlerverkehrs‘) und die Pendlerfondsverordnung definiert. [...] In erster Linie [d.h. aber auch: nicht ausschliesslich] sollen Beiträge an Infrastrukturprojekte bezahlt werden, die zu einer dauerhaften Reduktion der Strassenverkehrsleistung (= zurück gelegte Fahrzeugkilometer) oder der Parkierungsvorgänge im Kanton Basel-Stadt führen“ (S.2). Nach diesen Erläuterungen bzw. dem entsprechenden Formular muss nachgewiesen werden, dass entweder die Personenkilometer oder die Parkierungen auf Allmend (d.h. öffentlichem Grund) durch das finanzierte Projekt zurückgehen. Das Bestehen eines Parkplatzmangels wird nicht als dritte Möglichkeit genannt, was sich freilich auch durch den Ausnahmecharakter dieses Szenarios erklären lässt.

4.5 Fazit zu § 19 Abs. 5 USG-BS

(21) Gelder aus dem Pendlerfonds dürfen auch für Quartierparkings im Sinne von § 17 Abs. 2 Bst. b USG-BS verwendet werden, und zwar selbst dann, wenn die entsprechenden Parkplätze ausnahmsweise gemäss § 17 Abs. 3 nicht kompensiert werden. Da dies jedoch nicht der Hauptverwendungszweck des Pendlerfonds sein sollte, ist darauf zu achten, dass der entsprechende Anteil an seinen Gesamtausgaben längerfristig nicht zu gross wird; entsprechend sollten Gelder nur bei einem grossen Parkplatzmangel bzw. Parkierungsdruck gesprochen werden.

5. Anwendung von § 17 Abs. 3 USG-BS

(22) Hier ist zu beurteilen, ob ein schlüssiger und belastbarer Nachweis des Mangels an Privatparkplätzen im Wettsteinquartier/im in Frage kommenden Perimeter des Landhof-Areals erbracht wurde, was Voraussetzung für einen Verzicht auf die Kompensation ist.

(23) § 17 Abs. 3 USG-BS spricht der Exekutive folgende Kompetenz zu: „Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Kompensationspflicht gemäss Abs. 2 lit. b in jenen Quartieren bewilligen, in denen der Mangel an Privatparkplätzen ausgewiesen ist.“ Diese Regelung enthält sowohl unbestimmte Rechtsbegriffe („Mangel an Privatparkplätzen“) als auch ein Rechtsfolgeermessen („kann“ und nicht „die Regierung bewilligt Ausnahmen“). Daraus folgt, dass der Regierung nicht nur ein Beurteilungsspielraum bezüglich des Befunds „Mangel an Privatparkplätzen“ zusteht, sondern auch ein echtes Ermessen, ob sie den Kompensationsverzicht gewähren will, falls die Voraussetzung des Mangels erfüllt ist. Es scheint, dass der Gesetzgeber bei der Handhabung der Kompensationsregel kein striktes Korsett vorsehen, sondern der Regierung einen gewissen Spielraum einräumen wollte.

(24) Der Begriff „ausgewiesen“ bedeutet indessen schon nach Duden so viel wie „nachweislich, nachgewiesen“.¹⁶ „Nachgewiesen“ ist seinerseits das Partizip von „nachweisen“, was „den Nachweis für etwas erbringen; die Richtigkeit, das Vorhandensein von etwas eindeutig feststellen“ bedeutet¹⁷. Das heisst für die hier gestellte Frage, dass der Mangel auf objektiven, nachvollziehbaren Darlegungen von Tatsachen gründen muss. Es geht also nicht

¹⁶ <https://www.duden.de/rechtschreibung/ausgewiesen>.

¹⁷ <https://www.duden.de/rechtschreibung/nachweisen>.

um einen subjektiven Eindruck. Ein strikter Beweis im prozessrechtlichen Sinne ist indes-
sen nicht erforderlich¹⁸.

- (25) Die Auslegung nach der Systematik, dem Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte spricht dafür, nicht zu tiefe Anforderungen an den Nachweis des Privatparkplatzmangels zu stellen: Schon die Struktur von § 17 USG-BS nennt den Parkplatzmangel nicht etwa als eine von mehreren Voraussetzungen, sondern gestaltet die Unterstützung eines nicht-kompensierten Quartierparkings als „Ausnahme im Rahmen einer Ausnahme“ aus. Auch hätte man auf das Wort „ausgewiesen“ verzichten können (und etwa schlicht formulieren „in denen ein Mangel an Privatparkplätzen herrscht“), hätte man den Kompensationsverzicht ins (politische) Ermessen des Regierungsrats stellen wollen. Inhaltlich spricht sodann die Einordnung ins Umweltschutzgesetz dafür, der Vermeidung von Mehrverkehr (welcher durch neue Parkplätze ausgelöst werden könnte) eine hohe Priorität einzuräumen. Schliesslich lässt die Entstehungsgeschichte darauf schliessen, dass die Finanzierung von Quartierparkings mit zusätzlichem Parkplatzangebot grundsätzlich ein sekundärer Zweck des Pendlerfonds ist.
- (26) Was heisst dies nun konkret? Nach hier vertretener Auffassung sind objektive, nachvollziehbare, zahlenmässige Nachweise zu fordern. Die vom Regierungsrat im Ratschlag „Landhof für alle“ genannten¹⁹ Befragungen der Parkplatzanbieterinnen und -anbieter können sicher eine unter mehreren Quellen sein. Es ist indessen nicht am (Rechts)Gutachter, die weiter möglichen zahlenmässigen Quellen zu nennen; denn dies dürfte eher eine Aufgabe der Verkehrsplanung sein, welche über die nötigen Grundlagen verfügt. Eine mögliche Grundlage wäre wohl die Zahl der Haushalte mit Motorfahrzeugen im Vergleich zum Parkplatzangebot im öffentlichen Raum – also eine statistische Untermauerung des Parkplatzmangels.
- (27) Diskussionswürdig erscheint weiter, worauf sich dieser Nachweis beziehen muss: Einerseits muss gemäss § 3 Abs. 1 Pendlerfondsverordnung „Parkdruck auf Allmend“ bestehen, andererseits verlangt der klare Wortlaut von § 17 Abs. 3 USG-BS direkt „einen Mangel an Privatparkplätzen“. Zwar ist der Parkierungsdruck auf Allmend ein gewisses Indiz dafür, dass das Angebot an Privatparkplätzen die Nachfrage nicht zu decken vermag, doch

¹⁸ Siehe dazu etwa GRONER ROGER, Beweisrecht – Beweise und Beweisverfahren im Zivil- und Strafrecht, Bern 2011.

¹⁹ Vgl. Fn. 1; S. 6.

muss dies nicht zwingend der Fall sein. Der Parkierungsdruck könnte etwa auch auf mangelnde Zugänglichkeit der privaten Parkplätze zurückzuführen sein. Zudem ist, wie erwähnt, § 17 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 5 USG-BS so auszulegen, dass es (insbesondere) an Anwohnerparkplätzen mangeln muss. Dies ergibt sich insbesondere aus § 17 Abs. 2 Bst. b USG-BS. Nach hier vertretener Auffassung muss sich der Nachweis somit auf fehlende Anwohnerinnen- und Anwohnerparkplätze beziehen. Ein bloss von Autopendlerinnen und Autopendlern geschaffener Parkierungsdruck würde nicht genügen, da eine solche Auslegung dem Sinn der Vorschrift widersprechen würde.

- (28) Im Lichte dieser Überlegungen erscheinen die im erwähnten Ratschlag vorhandenen, knappen Erläuterungen des Regierungsrates nach hier vertretener Auffassung für die Begründung des Verzichts auf die Kompensation ungenügend. Das heisst indessen noch nicht, dass die Verwaltung nicht über ausführlichere Zahlen und Belege verfügt. Die UVEK könnte hier bei Bedarf detailliertere Belege einfordern und so einen Beitrag zur Klärung der hier diskutierten Regelungskonflikte leisten.



Rudolf Muggli, Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau- und Immobilienrecht



An den Grossen Rat

21.0599.01

WSU/P210599

Basel, 12. Mai 2021

Regierungsratsbeschluss vom 11. Mai 2021

Ratschlag

betreffend

Ausgabenbewilligung für bauliche Anpassungen im Rahmen der Erweiterung und Sanierung der kommunalen Kläranlage ARA Basel der ProRheno AG als Vorleistung für die Weiterentwicklung der Hafensbahn

Inhalt

| | |
|--|----|
| 1. Begehren | 3 |
| 2. Ausgangslage..... | 4 |
| 2.1 Projekt EABA..... | 4 |
| 2.2 Städtebauliche Entwicklung – Planungen Hafenbahnhof..... | 4 |
| 3. Neue Variante Hafenbahnhof Südquai | 5 |
| 3.1 Vorteile der Variante | 6 |
| 3.2 Abhängigkeiten der Variante..... | 7 |
| 3.3 Vorgehen | 7 |
| 4. Dringender Handlungsbedarf: Verlegung Betriebsgebäude ProRhenon AG..... | 8 |
| 5. Finanzielle Auswirkungen..... | 9 |
| 6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung..... | 10 |
| 7. Antrag | 11 |
| Grossratsbeschluss | 12 |

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir, einmalige Ausgaben in Höhe von 2'100'000 Franken (inkl. Mehrwertsteuer) zu bewilligen zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 8 „Übrige“ für bauliche Anpassungen im Rahmen der Erweiterung und Sanierung der kommunalen Kläranlage ARA Basel der ProRhenno AG (Projekt EABA; siehe Ratschlag Nr. 18.0565.01 vom 9. Mai 2018). Diese erfolgen als Vorleistung für die Weiterentwicklung der Hafenterrasse in Kleinhüningen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Ratschlag Nr. 18.1757.01 vom 19. Dezember 2018.

Die Ausgaben werden ausgelöst durch die geplante Verlagerung des bestehenden Hafenterrassen am Altrheinweg als wichtiges Element für die städtebauliche Entwicklung in Klybeck-Kleinhüningen. In Abstimmung mit dem laufenden Bauprojekt EABA und mit den IWB hat sich als Standort des Hafenterrassen neben den bisher untersuchten Varianten auf dem Areal Badischer Rangierbahnhof und einer Reduktion des bestehenden Bahnhofs eine weitere Option entlang der Südquaistrasse parallel zum Hafenbecken 2 ergeben. Diese erweist sich in Bezug auf Realisierbarkeit, Rechtssicherheit, betriebliche Eignung und Nutzen für die Hafen- und Stadtentwicklung als sehr viel vorteilhafter als die bisher geprüfte Verlagerungsoption. Diese neue Variante kann jedoch nur realisiert werden, wenn Flächen in den anliegenden Arealen der ProRhenno AG und der IWB genutzt werden können. Die dazu erforderlichen Koordinations- und Arealentwicklungsprozesse wurden inzwischen in Gang gesetzt. Auszuarbeiten ist, welche Kostenfolgen längerfristig entstehen und welche Finanzierungsanträge vorzulegen sind. Als wesentliche Massnahmen sind dabei die Verlegung der Gashochdruckleitung des Gasverbands Mittelland, des Zentrallagers IWB sowie die Realisierung eines alternativen Standorts für die im Zeithorizont 2030 vorgesehene neue Klärschlammverbrennung der ARA zu nennen. Der Land-erwerb und die direkt verbundenen baulichen Verlagerungsmassnahmen der neuen Hafenterrassen-Variante sind im Rahmen des mit dem oben erwähnten Ratschlag Nr. 18.1757.01 bereits genehmigten Vorprojekts Hafenterrassen zu konkretisieren.

Die Beanspruchung von Flächen bei der ProRhenno AG für einen neuen Hafenterrassen Südquai betrifft kurzfristig aber auch die im Projekt EABA bislang vorgesehene räumliche Anordnung der Anlagen in der neuen ARA. Konkret müssen das Betriebsgebäude der ProRhenno an einen anderen Ort platziert und dafür eine geplante Lagerhalle in geänderter Form realisiert werden. Würde das Betriebsgebäude an der ursprünglich geplanten Stelle gebaut, wäre eine Realisierung eines Hafenterrassen in der neuen Variante Südquai künftig nicht mehr möglich. Weil das Projekt EABA weit fortgeschritten ist und die Inbetriebnahme der neuen Stufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen Mitte des Jahres 2023 erfolgen wird, muss die Verlegung des ARA-Betriebsgebäudes daher bereits jetzt vorgenommen werden, bevor das Projekt für den neuen Hafenterrassen definitiv erarbeitet und beschlossen ist. Aus diesem Grund hat die ProRhenno die planerischen Vorarbeiten für die notwendige Baubewilligung bereits ausgelöst und Anpassungen im detaillierten Projektplan vorgenommen. Wenn der Grosse Rat der beantragten Ausgabenbewilligung zustimmt, kann der Bau des Betriebsgebäudes am neuen Ort ohne Unterbrechung des Bauablaufs im Projekt EABA erfolgen. Die bei der ProRhenno AG wegen der Hafenterrassenverlagerung zusätzlich anfallenden Ausgaben teilen sich auf in Planungskosten von rund 800'000 Franken inkl. MWST und Baukosten von rund 1'300'000 Franken inkl. MWST.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 hat der Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt die Präsidenten der Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie (UVEK) und der Finanzkommission (FKom) bereits über diese Entwicklung orientiert. Die Kommissionen wurden informiert, dass es aufgrund der Gesamtplanung des Projekts EABA zwingend ist, die Umplanung des ARA-Betriebsgebäudes und die Arbeiten zur Erlangung einer neuen Baubewilligung sofort zu beginnen und die zuständigen Departementsvorstehenden des BVD, FD und WSU deswegen entschieden haben, diesen Schritt im Sinne einer Vorinvestition für die neue Hafenterrassen-Variante auszulösen. Dabei werden die bei der ProRhenno anfallenden Planungskosten vorerst im Rahmen der bestehenden Ausgabenbewilligung des Projekts EABA gemäss Beschluss des Grossen Rats Nr. 18/38/12G vom 19. September 2018 abgerechnet. Die Kommissionen wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass es aufgrund

der getätigten Umplanung allenfalls zu einer Überschreitung der Ausgabenbewilligung für das Projekt EABA kommen könnte, falls der Grosse Rat dem hier vorliegenden Ratschlag betreffend die Zusatzausgaben bei der ProRhenon AG aufgrund des Hafenbahnprojekts nicht zustimmt.

Aus Sicht des Regierungsrats kann mit dem eingeschlagenen Vorgehen die Voraussetzung für einen wichtigen Schritt hin zu einer langfristig sehr sinnvollen Entwicklung in Kleinhüningen geschaffen werden.

2. Ausgangslage

2.1 Projekt EABA

Mit Bericht vom 15. August 2018 hatte die UVEK Kommission als zuständige Kommission des Grossen Rates für die Sachthemen Umwelt, Verkehr und Energie dem Ratschlag des Regierungsrats vom 9. Mai 2018 (Nr. 18.0565.01) betreffend Erweiterung und Sanierung der kommunalen Kläranlage ARA Basel zugestimmt und dem Parlament den Antrag auf Bewilligung von Ausgaben in Höhe von 234,63 Mio. Franken als Beitrag des Kantons Basel-Stadt an das Vorhaben unterbreitet, davon 211,90 Mio. Franken zulasten der Investitionsrechnung und 22,73 Mio. Franken zulasten der Erfolgsrechnung als Abgeltung an die Einwohnergemeinde Basel als Landeigentümerin. Der Grosse Rat hat diese Ausgaben mit Beschluss Nr. 18/38/12G vom 19. September 2018 genehmigt.

Die Bauarbeiten am Projekt EABA durch die ProRhenon AG haben im Januar 2019 begonnen. Das Vorhaben schreitet seitdem plangemäss voran. Bereits Mitte des Jahres 2021 wird die neue mechanische Stufe (Vorklämung) bereit sein, Ende des Jahres die neue biologische Reinigung (mit SBR-Reaktoren).

Ein wichtiges Element der ARA Basel ist das Betriebsgebäude. Es beherbergt zahlreiche zentrale Einrichtungen. Neben den Büros der Betriebsleitung und Verwaltung, den Umkleide- und Sanitäranlagen für die rund 50 Mitarbeitenden sind im Betriebsgebäude insbesondere die Betriebs- und Schaltzentrale sowie das Kontroll- und Überwachungslabor untergebracht. Im Rahmen des Projekts EABA wird das bisherige Betriebsgebäude abgerissen und an einem neuen Ort auf dem Gelände der ProRhenon neu erstellt. Gemäss der Bauplanung und der ursprünglich erteilten Baubewilligung soll mit der Ausführung des neuen Betriebsgebäudes spätestens im Oktober 2021 begonnen werden, damit das Gebäude rechtzeitig vor der Inbetriebnahme der neuen Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen zur Verfügung steht und das alte Betriebsgebäude abgebrochen werden kann. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Stufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen ist mit Beiträgen und Subventionszahlungen des Bundes gekoppelt. Die neue Stufe soll daher schnellstmöglich realisiert werden, um Finanzierungsnachteile zu vermeiden. Gemäss Terminplan muss die Stufe spätestens im Juni 2023 in Betrieb gehen. Die Kosten für die Erstellung des neuen Betriebsgebäudes belaufen sich gemäss der bisherigen Planung auf 10,57 Mio. Franken (inkl. MWST).

2.2 Städtebauliche Entwicklung – Planungen Hafenbahnhof

Wie im Ratschlag des Regierungsrats vom 19. Dezember 2018 (Schreiben Nr. 18.1757.01) betreffend Ausgabenbewilligung zur Realisierung des Hafenbeckens 3 sowie Ausgabenbewilligung für die Weiterentwicklung der Hafenbahn in Kleinhüningen (Vorprojekt) ausgeführt, sollen nachfolgend zur geplanten Hafenentwicklung mit dem trimodalen Gateway Terminal auf bisherigen Hafensarealen am Rheinufer durchmischte Stadtteile entstehen, welche in Basel dringend benötigte Wohn- und Arbeitsflächen bereitstellen.

Zentrales Element dafür ist eine Weiterentwicklung der Hafenbahn. Insbesondere eine Verlagerung des Hafenbahnhofs aus seiner heutigen Lage am Altrheinweg wird es ermöglichen, dass die potenziellen Transformationsgebiete mittel- bis langfristig optimal verfügbar gemacht und in den bestehenden Stadtraum respektive das bestehende Stadtquartier integriert werden können. Nur mit einer Verlage-

rung des Hafenbahnhofs können sich die heutigen Quartiere in Richtung Rhein öffnen und die Verträglichkeit zwischen Stadt und Hafen würde massgeblich verbessert. Für die Schweizerischen Rheinhäfen ist die Hafenbahn dabei eine essentiell wichtige Infrastruktur, von deren Funktions- und Leistungsfähigkeit der erfolgreiche Hafenbetrieb abhängig ist.

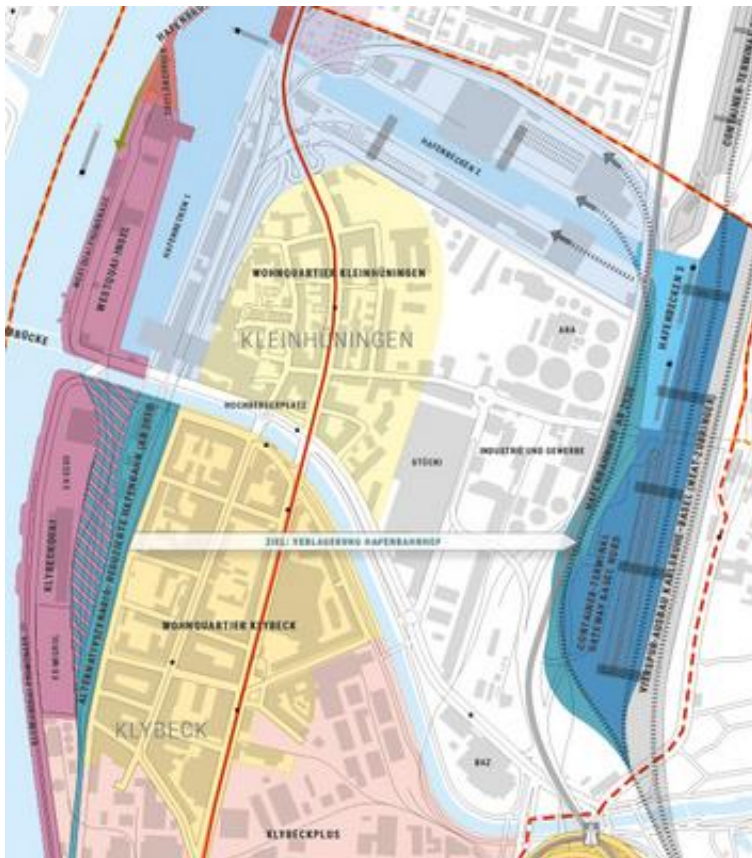


Abb. 1: Verlagerung der Hafenbahn im Kontext der Hafen- und Stadtentwicklung

Mit Beschluss Nr. 20/07/08G vom 12. Februar 2020 hat der Grosse Rat den Planungskredit in Höhe von 3'950'000 Franken (inkl. MWST) für das Vorprojekt zur Weiterentwicklung der Hafenbahn gutgeheissen. Gemäss den Vorstudien von Kanton als Auslöser der Verlagerung und den Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) als Eigentümerin der Hafenbahn war das Vorprojekt in zwei Varianten vorgesehen: Auf dem Areal des höher liegenden ehem. badischen Rangierbahnhofs (Variante Neuhausstrasse) sowie eine mit reduzierter Fläche am bestehenden Ort (Variante Altrheinweg). Die Variante Altrheinweg wird vor dem Hintergrund betrachtet, dass die Machbarkeit einer Verlagerung nach Basel Nord noch nicht sicher bestätigt ist, da sie von Entscheiden des Bundes und der involvierten Deutschen Bahn abhängt.¹

3. Neue Variante Hafenbahnhof Südquai

Im Rahmen der Vorprojektarbeiten zur Verlagerung der Hafenbahn und angesichts der sich abzeichnenden Komplexitäten in den bisherigen Varianten hat sich nach Vorschlag der SRH nunmehr ein weiterer möglicher Standort für den Hafenbahnhof an der Südquaistrasse parallel zum Hafenbecken 2 herauskristallisiert. Ausgangspunkt ist, dass die bestehende Klärschlammverbrennungsanlage der ProRheno AG bis spätestens 2030 ersatzbedürftig ist. Mit einem Ersatz an einem geeigneten Alternativstandort können die nördlichen Teile des Areals der ProRheno gemäss dem kantonalen Richtplan für Hafennutzungen verwendet werden. Überlegungen der SRH haben ergeben, dass die Anordnung des Hafenbahnhofs südlich des Hafenbeckens 2 entlang der Südquaistrasse möglich wäre, wenn dafür diese Flächen der ProRheno AG sowie weitere der IWB in Anspruch genommen werden können.

¹ Weitere Informationen siehe unter: <https://www.hafen-stadt.ch/hafen-stadt>.

Diese Variante bietet gegenüber den bisher ins Auge gefassten erhebliche Vorteile, was die rechtliche Ausgangslage, die planerische und technische Realisierung, den betrieblichen Nutzen und die städtebauliche Wirkung angeht.



Abb. 2: Varianten für die Weiterentwicklung des künftigen Hafenbahnhofs

3.1 Vorteile der Variante

Die neu entwickelte Variante eines Hafenbahnhofs Südquai hat bedeutende Vorteile gegenüber den bisher in Erwägung gezogenen Optionen. So befinden sich die dafür notwendigen Flächen weitgehend ausserhalb des Staatsvertragsgebiets mit Deutschland und tangieren das Naturobjekt «Badischer Rangierbahnhof» von nationaler Bedeutung nur marginal. Zudem kann der Betrieb unabhängiger von der Deutschen Bahn durchgeführt werden. Dies reduziert die Abhängigkeiten von übergeordneten Entscheiden des Bundes und von Staatsverträgen, die erhebliche Risiken im Verfahren aufweisen. Damit ist das Risiko einer vom Bund verwehrtten Bewilligung aufgrund eines Grundsatzentscheids des

Bundes zum Eingriff in das Naturobjekt wesentlich geringer. Ebenso sind die Prozessrisiken bezüglich der Dauer von Vertragsverhandlungen oder Verzögerungen aufgrund von gerichtlichen Verfahren absehbarer. Zudem ist die Variante Südquai betrieblich mit der heutigen Situation vergleichbar, was sowohl bezüglich dem Anschluss an die Deutsche Bahn (Bad. Bahnhof), als auch der Rangierbetrieb innerhalb des Hafengebäudeareals wesentlich weniger Veränderungen mit sich bringt.

Der Kanton bzw. seine öffentlichen Werke sind im Besitz der notwendigen Grundstücke, so dass der Kanton die Voraussetzungen für diese Variante in weiten Teilen mit eigenen Kompetenzen schaffen kann. Das städtebauliche Ziel einer Verlagerung der heutigen Bahnanlagen südlich der Wiese kann mit dieser Variante im gleichen Mass wie an der Neuhausstrasse erreicht werden, die Umsetzung ist im gleichen geplanten Zeitrahmen vorgesehen.

Sofern die grundsätzlichen Machbarkeiten bestätigt werden können, soll die Variante aufgrund ihrer grossen Vorteile als Ersatz der bisherigen beiden weiterverfolgt werden.

3.2 Abhängigkeiten der Variante

Für die Umsetzbarkeit der Variante ausschlaggebend sind die Einpassung in die und die Erhaltung der bestehenden übergeordneten Verkehrs- und Hafeninfrastrukturen, die termingerechte Freistellung der notwendigen Areale sowie die Anpassung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.

Die Lage des Hafengebäudeareals wird durch das Hafenbecken 2 und die zugehörigen Flächen sowie westlich durch die Hiltalingerbrücke mit dem Tram 8 und östlich durch die Autobahn mit ihren Abfahrten / Einfahrt Rheintunnel bzw. die Neuhausstrasse definiert. Die Machbarkeit ist bezüglich der Erhaltung dieser Verkehrsträger geprüft worden. Die Lage des Hafengebäudeareals mit seinen minimalen Gleislängen und seiner Geometrie wird dadurch weitgehend vorbestimmt, indem das Tram nicht für eine längere Zeitdauer unterbrochen werden darf und die übergeordneten Strassen zu erhalten sind.

Die notwendigen Grundstücke befinden sich im Eigentum der SRH, der IWB und der Einwohnergemeinde der Stadt Basel (ProReno). Für eine Abtretung sind die benachbarten Areale teilweise neu zu ordnen und die Übergabestation der Gashochdruckleitung und die Schlammverbrennung der ARA zu verlegen. Ausserdem ist insbesondere das im Rahmen der Erweiterung der ARA Basel neu geplante Betriebsgebäude (Steuerungszentrale) und in der Folge auch ein Lagergebäude örtlich zu verschieben. Betriebsgebäude, Schlammverbrennung und künftige Ausbauten sind im betrieblichen Zusammenhang mit der ARA zu planen. Die Übergabestation der Gashochdruckleitung muss den Anschluss an das städtische Netz erhalten, aber ausserhalb des Siedlungsgebiets verlegt werden. Je nach Anordnung und Platzbedarf der Ver- und Entsorgungsanlagen sind die weiteren Nutzungen wie die Werkstätten und Lager der IWB neu zu platzieren. Nicht zuletzt ist das bestehende Bohrloch der Geothermie zu sichern und dessen spätere Verschliessung zu berücksichtigen.

3.3 Vorgehen

Damit ein Hafengebäudeareal Südquai überhaupt realisiert werden kann, ist in einem ersten Schritt zwingend der Standort des Betriebsgebäudes und des Lagergebäudes der ARA anzupassen (siehe folgender Abschnitt 4). Hier besteht unmittelbar Handlungsbedarf.

Parallel dazu werden die Machbarkeiten bezüglich der Übergabestation der Gashochdruckleitung, der Geothermie und des geplanten Heizkraftwerks geprüft sowie eine übergreifende Arealentwicklung IWB / ProReno AG vorangetrieben. Dabei sind die Folgen der Verlagerungen aufgrund des Hafengebäudeareals in Abhängigkeit der verschiedenen Bedürfnisse auf dem Areal und ausserhalb zu berücksichtigen. Hierbei spielen auch die Folgen der Entwicklungen auf dem Rosental (Anforderung eines neuen Heizkraftwerks IWB) eine Rolle. Klar ist, dass die vorhandenen und geplanten Nutzungen der IWB und der ProReno AG mit einer langfristigen Zukunftsperspektive auf den Arealen in Kleinhüningen möglich sein müssen und den Anforderungen der IWB und ProReno entsprochen werden muss.

Bis Mitte 2021 wollen die Beteiligten im Rahmen einer Planungsvereinbarung die Realisierung der voneinander abhängigen Projekte und Landbeanspruchungen gegenseitig absichern. Diese Basis erlaubt es dann, den Entscheid über die Variante Hafenbahnhof Südquai zu fällen und in das umfassende Vorprojekt zur Weiterentwicklung der Hafenbahn und des Hafenbahnhofs einzusteigen.

Aufgrund der heutigen Erkenntnisse ist es realistisch anzunehmen, dass ein Hafenbahnhof an der Südquaistrasse gebaut werden kann. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass im Laufe der weiteren Untersuchungen und Projektierungsarbeiten die Machbarkeit dieser Variante trotz der Umplanung der ProRhenon nicht erreicht wird. Diesfalls sind die bisher verfolgten Varianten weiter zu untersuchen.

4. Dringender Handlungsbedarf: Verlegung Betriebsgebäude ProRhenon AG

Das Projekt Hafenbahn tangiert mit der Variante Südquai unmittelbar die Realisierung der Erweiterung ARA Basel (Projekt EABA). Das im bewilligten Projekt vorgesehene neue Betriebsgebäude (siehe Planausschnitt unten) muss zwingend an anderer Stelle vorgesehen werden, damit die Gleiszufahrten von und zu einem Hafenbahnhof Südquai überhaupt möglich sind. Aufgrund des fortgeschrittenen Stands und des engen Zeitrahmens für die Umsetzung des EABA-Vorhabens muss diese Verlagerung des Betriebsgebäudes unverzüglich stattfinden und kann nicht erst nach Abschluss der geplanten Planungsvereinbarung umgesetzt werden. Die dafür erforderlichen Umplanungen und die Erlangung einer neuen Baubewilligung wurden daher bereits ausgelöst, um Verzögerungen in der Realisierung der neuen ARA, die mit hohen Kostenfolgen verbunden wäre, zu vermeiden.

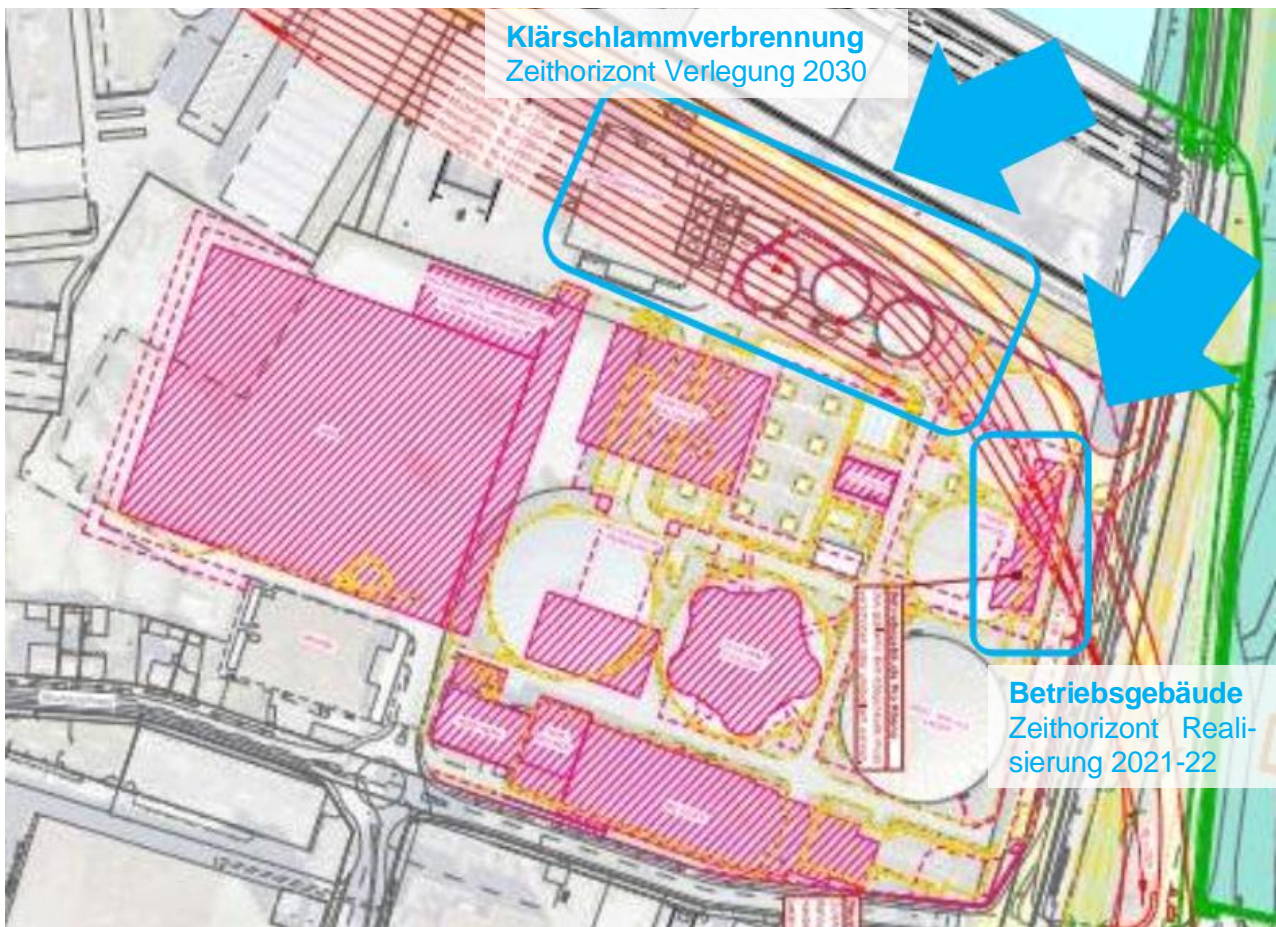


Abb. 3: Betroffenheit der Anlagen der ARA durch die Hafenbahn Variante Südquai

Mit der Verlegung des ARA-Betriebsgebäudes sind Planungskosten in der Höhe von rund 800'000 Franken inkl. MWST und baulichen Mehrkosten von rund 1,3 Mio. Franken inkl. MWST ver-

bunden, die nicht in den vom Grossen Rat bewilligten Ausgaben für die Erweiterung und Sanierung der kommunale ARA Basel enthalten sind.

Nachfolgend werden das Teilobjekt Verlegung Betriebsgebäude, das Vorgehen sowie die Termine kurz skizziert und die Kostenfolgen dargestellt.

Termine:

- | | |
|---|---------------------|
| - Umplanung Betriebsgebäude und Lager am neuen Standort | Aug 2020 - Nov 2020 |
| - Einholung Baubewilligung: Projektänderung Projekt EABA | Dez 2020 - Feb 2021 |
| - Ausführungsplanung / Ausschreibungen / Vergaben ProRhen | Feb 2021 - Okt 2021 |
| - Bau neues Betriebsgebäude und Lager | Jun 2022 - Jun 2023 |

Für die Umplatzierung des Betriebsgebäudes und Lagers wurden durch die ProRhen AG alle möglichen Varianten und Optionen geprüft. Aufgrund der Nutzwertanalyse und unter Berücksichtigung einer effizienten Arealnutzung und Erschliessung wird das neue Betriebsgebäude auf einen, im bisherigen Projekt als Lager genutzten Standort verschoben und entsprechend ein neues Lager errichtet. Diese Variante wurde von allen Projektbeteiligten als klare Bestvariante beurteilt. Sie zieht allerdings zusätzliche bauliche Massnahmen mit Mehrkosten von rund 1,3 Mio. Franken inkl. MWST nach sich, da das bisher als Lager umfunktionierte, bestehende Nachklärbecken (NKB) nun abgebrochen und durch ein neues Lager über den Sandfängen der mechanischen Reinigungsstufe der ARA ersetzt werden muss.



Abb. 4: Verschiebung des Betriebsgebäudes der ProRhen (rot) mit Abbruch des bestehenden Nachklärbeckens (beige)

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Grosse Rat hat wie oben erwähnt mit Beschluss Nr. 20/07/08G vom 12. Februar 2020 der Ausgabenbewilligung für die Weiterentwicklung der Hafentram in Kleinhüningen zugestimmt. Nachdem dagegen kein Referendum ergriffen wurde, ist der Beschluss rechtskräftig und es können die vom Kanton zu leistenden Ausgaben für das Vorprojekt der Hafentram in zwei Varianten gemäss Ratschlag im Umfang von 3,95 Mio. Franken getätigt werden.

Die Mehrkosten für die Umplatzierung des Betriebsgebäudes der ProRhenovon gesamthaft rund 2,1 Mio. Franken inkl. MWST (genau 2'092'611 Franken) sind durch den Kanton zu tragen. Sie dürfen grundsätzlich nicht dem Projekt EABA belastet werden, weil Auslöser der Kosten nicht die ProRhenov resp. die aus den Abwasserreinigungsgebühren zweckgebunden finanzierte ARA Basel ist, sondern der Kanton im Rahmen der Arbeiten zur Stadt- und Hafenentwicklung. Allerdings ist es rechtlich auch nicht möglich, die bei der ProRhenov anfallenden Kosten zulasten der mit dem oben erwähnten Beschluss bewilligten Ausgaben für die Weiterentwicklung der Hafenbahn in Kleinhüningen zu finanzieren. Dies, weil die Umplanung und die zusätzlichen Bauarbeiten der ProRhenov AG nicht Gegenstand des Ratschlags zur Finanzierung der Weiterentwicklung der Hafenbahn waren und der Ratschlag und der Beschluss des Grossen Rates keine Variantenprüfung über die beiden ursprünglichen hinaus umfasst. Die Finanzierung muss daher mit einem separaten Antrag für eine zusätzliche Ausgabenbewilligung erfolgen, der mit diesem Ratschlag vorgelegt wird.

Geprüft wurde eine teilweise Umwidmung des Planungskredits für die Hafenbahnvorprojektierung für die Planungszusatzarbeiten der ProRhenov. Dies erscheint zwar statthaft, da keine Mehrkosten entstehen und durch die Möglichkeit einer idealen Variante sich die Chance für eine städtebauliche Entwicklung mit geringeren Projektrisiken als bisher angenommen ergibt. Ein derartiges Vorgehen wurde jedoch verworfen aufgrund der Einheit der Materie und um die Transparenz zu erhalten. In der beantragten Ausgabenbewilligung müssen daher sowohl die zusätzlichen Planungs- als auch die baulichen Mehrkosten bei der ProRhenov berücksichtigt werden.

Insgesamt sind die Kosten der Umplanung und die baulichen Mehrkosten bei der ProRhenov in Relation zu den gesamten Baukosten für die Weiterentwicklung der Hafenbahn sowie zu den dadurch erzielten Vorteilen zu betrachten. Die Baukosten für eine Verlagerung der Hafenbahn und des Hafenbahnhofs sind durch das Vorprojekt noch mit der notwendigen Genauigkeit zu bestimmen. Nach den Schätzungen in den Vorstudien liegen diese im Fall der Variante Neuhausstrasse in einer Grössenordnung von ca. 100 Mio. Franken (exkl. MwSt.). In der Variante „Einkürzung Hafenbahnhof Altrheinweg“ wären die Baukosten wesentlich tiefer (ca. 10-15 Mio. Franken exkl. MwSt.). Bei der Variante Südquai, die weniger aufwändige Kunstbauten als bei der Variante Neuhausstrasse erfordert, besteht noch keine Kostenschätzung. Derzeit liegt für keine Variante eine Abschätzung zu den Landerwerbskosten und den Verlagerungskosten vor. Diese werden jedoch bei der Variante Südquai einen relevanten Anteil der Gesamtkosten ausmachen. Demgegenüber ist gemäss der im Rahmen des Ratschlags Nr. 19.1392.01 vom 16. Oktober 2019 betreffend „Planung Stadtteilrichtplan Kleinhüningen-Klybeck“ durchgeführten Gesamtwirtschaftlichkeitsbetrachtung eine erhöhte Bruttowertschöpfung von rund 40 Mio. Franken pro Jahr für die Variante Neuhausstrasse gegenüber dem Referenzzustand zu erwarten. Diese Annahme kann auf die Variante Südquai gleichermassen übertragen werden, da sich die positiven Effekte für die Stadtentwicklung gleichen.

Im Falle der Ablehnung der Ausgabenbewilligung für die Mehrkosten bei der ProRhenov oder aber der Nichterteilung der Baubewilligung für das geänderte Betriebsgebäude ist die Hafenbahnhof-Variante Südquai nicht machbar. Diesfalls wird das Vorprojekt neuer Hafenbahnhof mit den zwei bisherigen Varianten durchgeführt oder auf eine der bisherigen Variante reduziert. Bezüglich der von der ProRhenov bereits getätigten zusätzlichen Planungskosten käme es eventuell zu einer Überschreitung bei den bewilligten Ausgaben des Gesamtprojekts und damit indirekt zu einer rechtlich unzulässigen Deckung der vom Kanton verursachten, nicht mit der Abwasserreinigung verbundenen Kosten durch die Einnahmen aus den zweckgebundenen Abwasserreinigungsgebühren.

6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist bei diesem Vorhaben nicht erforderlich. Es ergeben sich keine Auswirkungen, die für Wirtschaft und Unternehmen in Basel-Stadt nachteilig sind.

7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des beiliegenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

- Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Ausgabenbewilligung für bauliche Anpassungen im Rahmen der Erweiterung und Sanierung der kommunalen Kläranlage ARA Basel der ProRheno AG als Vorleistung für die Weiterentwicklung der Hafentbahn

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für bauliche Anpassungen im Rahmen der Erweiterung und Sanierung der kommunalen Kläranlage ARA Basel der ProRheno AG als Vorleistung für die Weiterentwicklung der Hafentbahn werden Ausgaben in Höhe von rund Fr. 2'100'000 (inkl. MWST) zulasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich „Übrige“ (WSU, Amt für Umwelt und Energie) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.



An den Grossen Rat

20.1832.01

WSU/P201832

Basel, 20. Januar 2021

Regierungsratsbeschluss vom 19. Januar 2021

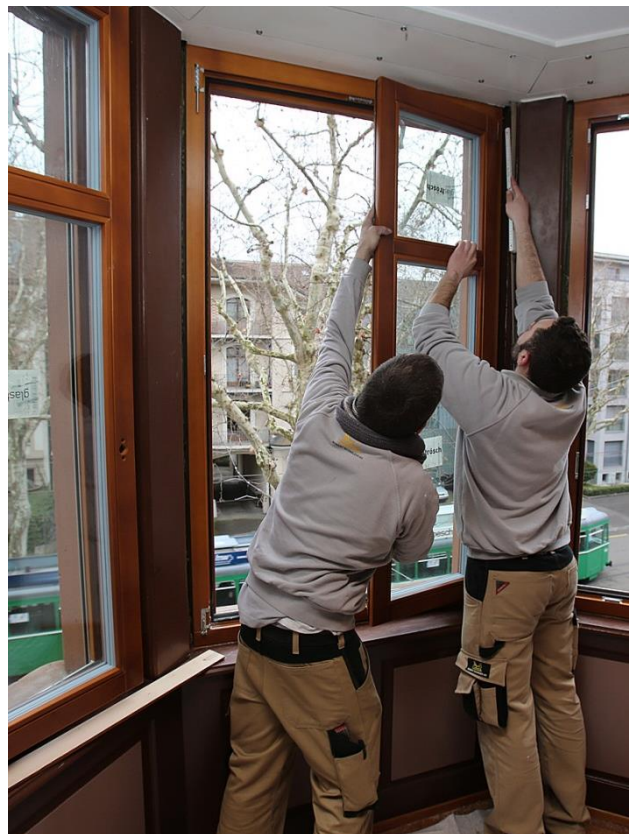
Ratschlag

betreffend

Schallschutzfenster an lärmbelasteten Strassen



Schallschutzfenstereinbau an lärmbelasteten Strassenzügen



Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1. Begehren | 3 |
| 2. Ausgangslage | 3 |
| 2.1 Lärm-Grenzwerte zum Schutz der Bevölkerung | 3 |
| 2.2 Rechtliche Grundlagen | 4 |
| 2.3 Bundesbeiträge | 5 |
| 2.4 Bisherige Sanierungsbeschlüsse auf kantonaler Ebene | 5 |
| 3. Handlungsbedarf | 6 |
| 3.1 Neue Lärmbelastungen ab Alarmwert | 6 |
| 3.2 Lärmbelastung ab Immissionsgrenzwert | 6 |
| 3.3 Ziel des Ratschlages | 9 |
| 4. Finanzielle Auswirkungen | 9 |
| 4.1 Bisherige Kostenbeteiligungen an Schallschutzfenstern | 9 |
| 4.2 Kostenbeitrag bei Lärmbelastungen ab dem Alarmwert..... | 10 |
| 4.3 Zukünftige Kostenbeiträge bei Lärmbelastungen ab Immissionsgrenzwert | 10 |
| 4.4 Fortführung von Beiträgen an Schallschutzfenstern | 10 |
| 5. Finanzierung | 11 |
| 6. Vorgehen | 11 |
| 7. Formelle Prüfung | 11 |
| 8. Antrag | 12 |

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir dem Grossen Rat, für den Einbau von Schallschutzfenstern in Gebäuden an lärmbelasteten Strassen Ausgaben von insgesamt 12 Mio. Franken zu genehmigen. Damit sollen bei Lärmbelastungen ab Alarmwert voller Kostenersatz und bei Lärmbelastungen ab Immissionsgrenzwert ein Kostenbeitrag an den Eigentümer oder die Eigentümerin der Liegenschaft geleistet werden können. Mit dem Betrag von 12 Mio. Franken können ab dem Jahr 2021 ungefähr 500 Liegenschaften saniert werden. Das neue Sanierungsprogramm schliesst an die früher beschlossenen Programme an.

2. Ausgangslage

2.1 Lärm-Grenzwerte zum Schutz der Bevölkerung

Störungen durch Lärm beeinträchtigen das körperliche und seelische Wohlbefinden und führen zu einem Verlust an Wohn- und Lebensqualität. Übermässige Lärmbelastungen sind für den Menschen gesundheitsgefährdend. Dauerlärm hat direkte Auswirkungen auf Herz-Kreislauf-Krankheiten, beeinträchtigt die Konzentration und vermindert das Leistungsvermögen sowie die Erholung. Auf städtischem Gebiet ist der Strassenverkehr eine bedeutende Lärmquelle (Abbildung 1). Die Lärmschutz-Verordnung (LSV) des Bundes soll vor schädlichem und lästigem Lärm schützen.

Dafür hat der Bundesrat Grenzwerte eingeführt:

- **Alarmwert (AW):** Der Alarmwert ist ein Mass für unerträgliche Lärmbelastungen. Dieser liegt über dem Immissionsgrenzwert und wird bei 70 dB¹ tags und 65 dB nachts erreicht. Wird der Alarmwert überschritten, so muss die lärm erzeugende Anlage dringlich saniert werden.
- **Immissionsgrenzwert² (IGW):** Der Immissionsgrenzwert ist ein Mass für übermässige Lärmbelastungen. Dieser wird bei 65 dB tags und 55 dB nachts (Lärmempfindlichkeitsstufe III³) erreicht. Wird der Immissionsgrenzwert überschritten, so muss die lärm erzeugende Anlage saniert werden.

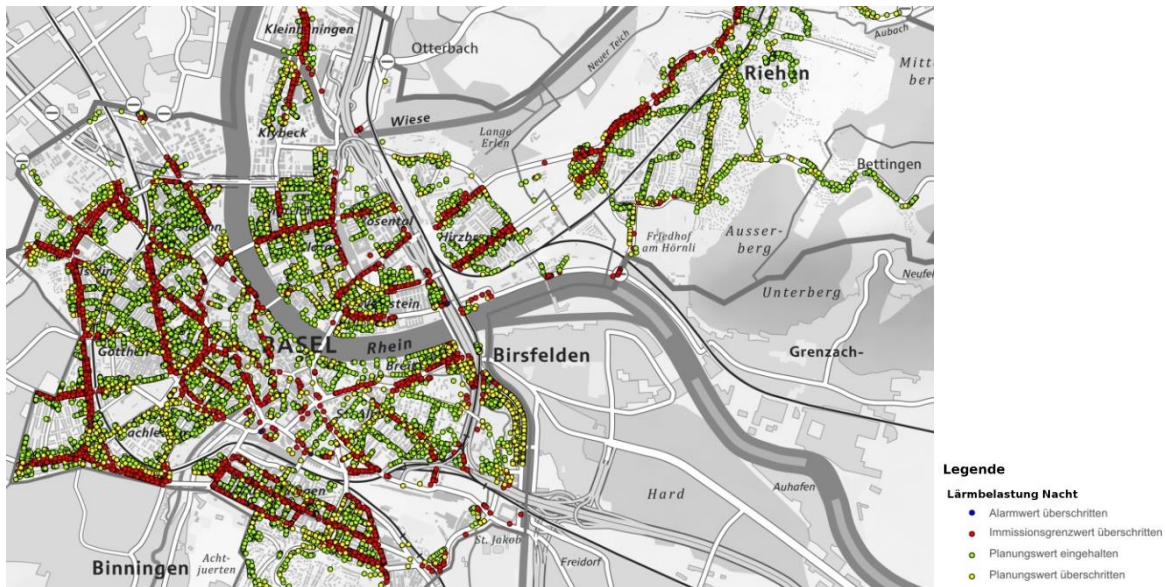


Abbildung 1: Strassenlärmkataster Kanton Basel-Stadt

¹ Die Einheit für die Messung des Lärms ist das Dezibel (dB). Die dB-Skala verläuft logarithmisch. Schall von 60 Dezibel wird als doppelt so laut empfunden als solcher von 50 Dezibel.

² Das Aussenden bzw. die Abgabe von Lärm wird **Emission** genannt. Das Einwirken von Lärm auf Mensch und Umwelt wird **Immission** genannt.

³ Der Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LESP) legt fest, in welchem Mass Lärmimmissionen an welchen Orten erlaubt sind, da ein einheitlicher Schutz über das gesamte Stadtgebiet nicht möglich ist. Je höher die Lärmempfindlichkeitsstufe, desto höher sind die zulässigen Lärmimmissionen. Der LESP bezieht dabei sich nicht auf jeden Lärm, sondern nur auf Lärm aus ortsfesten Anlagen (Strassenverkehrslärm, Industrie- und Gewerbelärm, etc.).

2.2 Rechtliche Grundlagen

Nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (Art. 16 USG) und der Lärmschutz-Verordnung (Art. 13 LSV) sind die Kantone für die Lärmsanierung der Strassen zuständig. Das rechtliche Konzept für die Begrenzung der Lärmemissionen ist dreistufig:

1. In erster Priorität ist der Lärm an der Quelle (d.h. Einbau von lärmindernden Strassenbelägen, Umsetzung von Geschwindigkeitsreduktionen) zu verhindern oder zu vermindern (Art 11 USG).
2. In zweiter Priorität ist der Lärm auf dem Ausbreitungsweg zu reduzieren (z.B. durch den Bau von Lärmschutzwänden).
3. Reichen diese Massnahmen nicht aus oder sind diese nicht möglich, so ist die Lärmdämmung am Gebäude umzusetzen (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern).

Würden betriebliche Einschränkungen den Verkehr unverhältnismässig behindern und ist die Errichtung von Lärmschutzwänden aus städtebaulichen und wohnhygienischen sowie aus sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich, so können die Massnahmen der ersten und zweiten Priorität nicht oder nur teilweise umgesetzt werden.

In diesem Fall ist bei Alarmwertüberschreitungen der Inhaber der (Strassen-)Anlage, d.h. der Kanton Basel-Stadt, verpflichtet, Schallschutzfenster als Ersatzmassnahme einzubauen und diese zu 100 Prozent zu finanzieren (Art. 15 und 16 LSV). Die Vollzugsbehörde verpflichtet die Eigentümerschaft der lärmbelasteten Gebäude, die Fenster lärmempfindlicher Räume gegen Schall zu dämmen, damit die Anwohnerinnen und Anwohner trotz der fehlenden oder nur teilweisen Lärmsanierung nicht weiterhin schädlichen Lärmbelastungen ausgesetzt sind.

Jede Anlage, welche zu Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten führt, muss prinzipiell saniert werden. Die Vollzugsbehörde, in diesem Fall das Amt für Umwelt und Energie, kann jedoch nach Art. 14 Abs. 1 LSV sog. „Erleichterungen“ gewähren, sofern die Sanierung aus oben genannten Gründen unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde. Dies gilt auch, wenn den Sanierungsmassnahmen überwiegende Interessen entgegenstehen, wie zum Beispiel der Ortsbildschutz. Damit hat der Kanton bei Gebäuden mit Lärmbelastungen ab dem Immissionsgrenzwert (jedoch unter dem Alarmwert) gemäss Bundesrecht keine Verpflichtung, sich an den Kosten für den Einbau von Schallschutzfenstern als Ersatzmassnahme zu beteiligen.

Der Grosse Rat beschloss am 15. Dezember 2004 aufgrund des Ratschlags Nr. 9380 eine Änderung des kantonalen Umweltschutzgesetzes (USG BS). Neu wurde § 12 Abs. 4 USG BS eingeführt: „Der Kanton kann Beiträge an Schallschutzmassnahmen an Gebäuden gewähren, wenn der Immissionsgrenzwert durch den Strassenverkehrslärm überschritten wird.“ Die kantonale Kostenbeteiligung an Schallschutzfenster bei einem Immissionsgrenzwert ab 67 dB wurde auf 50% festgesetzt.

Die Weisung des Regierungsrates betreffend Beiträge an Schallschutzfenster vom Juni 2013 setzte den Anspruch auf eine Kostenbeteiligung sogar auf den Immissionsgrenzwert von 65 dB herab. Beitragsberechtigt blieben jedoch nur Gebäude, welche vor Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes, d.h. vor dem 1. Januar 1985, erstellt wurden und an denen seit diesem Zeitpunkt keine wesentlichen Änderungen stattgefunden haben. Damit entfällt der Anspruch für Neubauten, da diese bei Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes so gestaltet werden müssen, dass die darin enthaltenen Wohnräume genügend geschützt sind. (Art. 31 LSV).

2.3 Bundesbeiträge

Bis Ende des Jahres 2007, d.h. vor der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), war die Strassenlärmsanierung eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Dabei fielen die Sanierungsarbeiten zur Verminderung übermässiger Lärmbelastungen durch die Strassen in den Kompetenzbereich der Kantone. Diese erhielten für die Sanierungsmassnahmen Beiträge aus der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG). Mit Inkrafttreten der NFA sind die Nationalstrassen vollständig in die Verantwortung des Bundes übergegangen, die Hauptstrassen und übrigen Strassen obliegen den Kantonen.

Für sämtliche vom Kanton im Rahmen der Strassenlärmsanierungspflicht durchgeführten Schallschutzfensterprojekte wurden Bundesbeiträge geleistet. Die Projekte auf Basis des Ausgabenberichts 0692B sowie der Ratschläge 8528 und 8882 wurden abgeschlossen (Tabelle 1). Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs änderte sich die Höhe der Beitragsmöglichkeiten. Der Kanton erhielt für die Sanierungsmassnahmen im Rahmen des Ratschlages 9380 im Zeitraum 2004 bis 2018 gesamthaft 2'278'592 Franken an Bundesbeiträgen.

Die Frist für die Strassenlärmsanierung an den Haupt- und übrigen Strassen endete per 31. März 2018. Aufgrund der Motion von Ständerat Filippo Lombardi stimmte der Bund einer Fristverlängerung zur Beitragsgewährung bis 31. Dezember 2022 zu.

Aktuell findet eine Revision der Lärmschutzverordnung statt, in welcher künftig eine Kostenbeteiligung an Schallschutzfenstern durch den Bund sowohl bei Alarmwertüberschreitungen als auch bei Immissionsgrenzwertüberschreitungen verankert werden soll. Primär sollen jedoch Massnahmen an der Quelle finanziert werden.

Eine allfällige Kostenbeteiligung durch den Bund wurde im Finanzbedarf (Kapitel 4) aufgrund der noch laufenden Revision der Lärmschutzverordnung nicht berücksichtigt. Sollte es aber in den nächsten vier Jahren zu Bundesbeiträgen kommen, würden diese den jetzt genehmigten Ausgaben zusätzlich gutgeschrieben.

2.4 Bisherige Sanierungsbeschlüsse auf kantonaler Ebene

Seit Beginn der Umsetzung der Strassenlärmsanierungspflicht hat der Grosse Rat mittels eines Ausgabenberichts und mehreren Ratschlägen bereits 22,35 Mio. Franken für Schallschutzfenster bei Liegenschaften ab Alarm- und Immissionsgrenzwert bewilligt⁴ (Tabelle 1). Abgesehen von den Bundesbeiträgen wurden die Kosten zu 100% über die genehmigten Ausgabekredite finanziert.

Tabelle 1: Bewilligte finanzielle Mittel für Schallschutzfenster im Rahmen der Strassenlärmsanierung

| Nummer Ratschlag | Beschlussdatum | Bewilligter Betrag (CHF) | Ausgabezeitraum |
|-----------------------|----------------|--------------------------|-----------------|
| Ausgabenbericht 0692B | 23.04.1992 | 950'000.00 | 1991 - 1992 |
| 8528 | 19.10.1994 | 6'100'000.00 | 1995 - 1998 |
| 8882 | 20.10.1999 | 6'700'000.00 | 1999 - 2004 |
| 9380 | 15.12.2004 | 8'600'000.00 | 2004 - 2018 |
| Gesamttotal | | 22'350'000.00 | |

⁴ - Ausgabenbericht Nr. 0692 B, Grossratsbeschluss vom 23.4.1992 betr. Feldbergstrasse.
 - Ratschlag Nr. 8528, Grossratsbeschluss vom 19.10.1994 betr. drei Strassenabschnitte und weitere Liegenschaften.
 - Ratschlag Nr. 8882, Grossratsbeschluss vom 20.10.1999 betr. fünf Strassenabschnitte und weitere Liegenschaften.
 - Ratschlag Nr. 9380, Grossratsbeschluss vom 15. Dezember 2004, betr. 18 Hauptverkehrsstrassen über dem Alarmwert und über dem Immissionsgrenzwert (1. Tranche) / Änderung Umweltschutzgesetz Basel-Stadt

Mit den aufgrund des Ratschlags Nr. 9380 vom Grossen Rat am 15. Dezember 2004 bewilligten Mitteln über 8,6 Mio. Franken beteiligte sich der Kanton neben den restlichen Liegenschaften mit Alarmwertüberschreitungen auch an den Kosten für den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern bei Liegenschaften mit Immissionsgrenzwertüberschreitungen (Abbildung 2). Eine Liste mit den Strassenzügen für eine Kostenbeteiligung ab Immissionsgrenzwert wurde als Anhang 6 dem Ratschlag Nr. 9380 beigelegt. Der Kanton beteiligte sich hierbei an den Kosten für den Einbau von Schallschutzfenstern mit einem Anteil von 50%.

In den Strassenzügen mit Immissionsgrenzwertüberschreitungen (Lärmbelastungen zwischen $\geq 64,5$ dB und $\leq 69,4$ dB) nahmen durchschnittlich 40 Prozent aller berechtigten Eigentümerinnen und Eigentümer die freiwillige Kostenbeteiligung für neue Schallschutzfenster in Anspruch. Der hohe Umsetzungsgrad der freiwilligen Massnahmen spiegelt die Bereitschaft der Eigentümerinnen und Eigentümer, in finanzielle Verantwortung zu treten, um ihre Mieterschaft und / oder sich selber vor Lärm zu schützen.

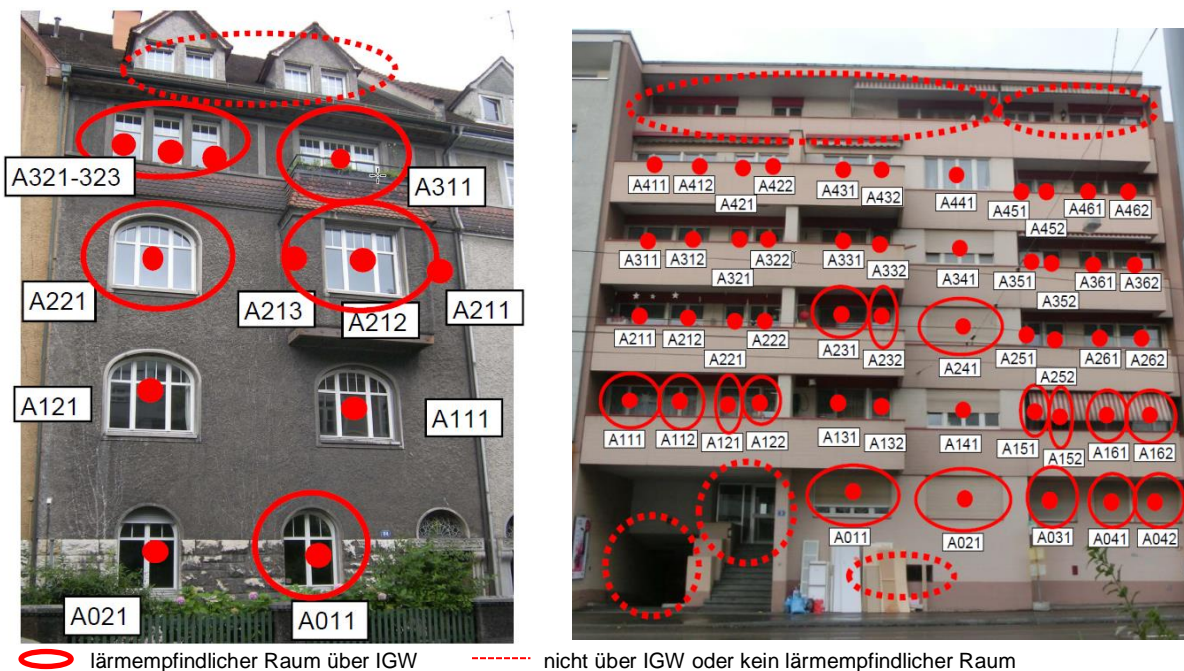


Abbildung 2: Fassadenansichten anspruchsberechtigter Fenster

3. Handlungsbedarf

3.1 Neue Lärmbelastungen ab Alarmwert

Im Sommer 2018 erfolgte die Aktualisierung des Strassenlärmkatasters, wobei die jüngsten vorliegenden Verkehrszahlen (Gesamtverkehrsmodell, GVM 2010) implementiert wurden. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten alle Liegenschaften mit Alarmwertüberschreitungen saniert werden. Durch die Neuberechnung wurden nun aber an einzelnen Gebäuden Änderungen der Lärmbelastungen festgestellt. Insgesamt bestehen somit neu an knapp 20 Liegenschaften Überschreitungen des Alarmwerts.

3.2 Lärmbelastung ab Immissionsgrenzwert

Anlässlich der endenden Strassenlärmisanierungsfrist des Bundes am 31. März 2018 wurden im Jahr 2016 die Eigentümer der Liegenschaften mit Grenzwertüberschreitungen in der Dornacher- und Gundeldingerstrasse für einen Kostenbeitrag zum Einbau von Schallschutzfenstern angeschrieben. Im Hinblick auf das am 7. Februar 2018 vom Grossen Rat überwiesene, vorgezogene

Budgetpostulat David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend „Begrenzung des Zweckgebundenen Betriebsergebnisses im Budget 2019“ wurden für das Jahr 2019 keine finanziellen Mittel für Kostenbeiträge an Schallschutzfenstern bereitgestellt. Die weitere Bearbeitung der bereits initiierten Projekte wurde Ende Mai 2018 eingestellt. Alle betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer wurden mittels eines Informationsschreibens gebeten, keine weiteren Schritte bezüglich des Einbaus von Schallschutzfenstern zu unternehmen. Aufgrund des grossen Interesses der Liegenschaftseigentümer in der Gundeldinger- und Dornacherstrasse an der Möglichkeit einer Kostenbeteiligung durch den Kanton an Schallschutzfenstern zeigte sich ausserdem, dass die restlichen, aus dem Beschluss vom 15. Dezember 2004 verfügbaren finanziellen Mittel für eine abschliessende Finanzierung aller Liegenschaften nicht ausreichen würde (Abbildung 3). Dementsprechend waren auch keine finanziellen Mittel vorhanden, um die restlichen Strassenzüge, welche im Anhang 6 des Ratschlages Nr. 9380 für eine Sanierung vorgesehen waren, zu bearbeiten.

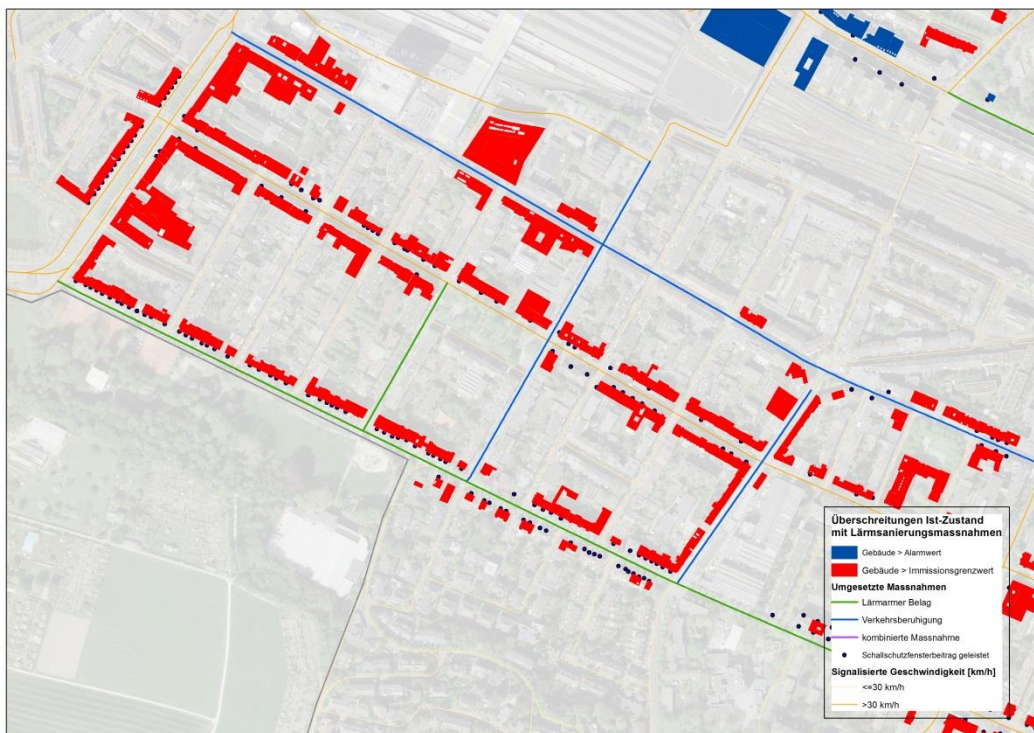


Abbildung 3: Aktueller Stand der Sanierungsmassnahmen an der Gundeldinger- und Dornacherstrasse.

Mit der Aktualisierung des Strassenlärmkatasters und den noch nicht sanierten Strassenzügen beläuft sich zum heutigen Zeitpunkt die Gesamtanzahl der möglichen Liegenschaften für eine Kostenbeteiligung auf rund 1'500 betroffene Gebäude. Dabei wurden ausschliesslich Liegenschaften berücksichtigt, bei welchen keine Massnahmen an der Quelle bzw. auf dem Ausbreitungsweg geplant oder umsetzbar sind bzw. der Immissionsgrenzwert trotz einer Sanierung noch überschritten ist.

Die Anzahl der Liegenschaften ergibt sich aus:

- den noch nicht bearbeiteten Strassenzügen gemäss Anhang 6 des Ratschlages 9380 vom 15. Dezember 2004; wie z.B. Äussere Baselstrasse (siehe Abbildung 4 und Abbildung 5), Schanzenstrasse, Riehenstrasse, Metzgerstrasse sowie einzelnen Liegenschaften, bei welchen keine Massnahmen an der Quelle bzw. auf dem Ausbreitungsweg umsetzbar sind oder trotz der Sanierung die massgebenden Grenzwerte nicht eingehalten werden können. Dies betrifft insbesondere auch Liegenschaften an Strassenkreuzungen, Ampeln o.Ä.
- den Liegenschaften, welchen vor Herabsetzung des Immissionsgrenzwertes von ≥ 67 dB auf ≥ 65 dB (Weisung RR vom Juni 2013) kein Anspruch auf eine Kostenbeteiligung an Schallschutzfenstern zugesprochen wurde; wie z.B. Margarethenstrasse, Gärtnerstrasse.

- der Berücksichtigung des Nachtgrenzwertes. Dieser liegt in der Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) III bei 55 dB.⁵



Abbildung 4: Strassenlärmbelastung Äussere Baselstrasse, Riehen

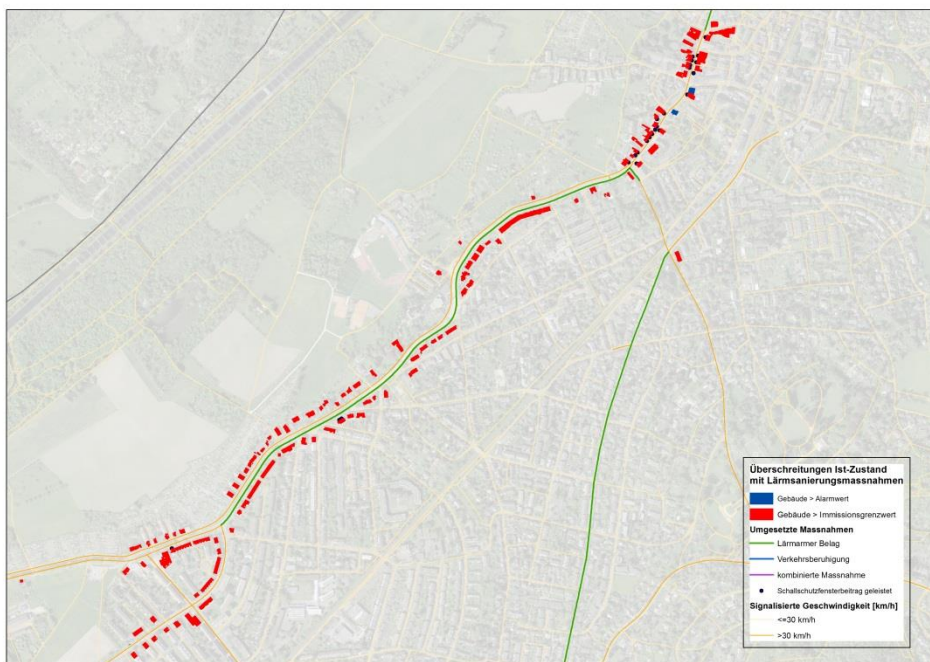


Abbildung 5: Aktueller Stand der Sanierungsmassnahmen an der Äusseren Baselstrasse, Riehen

⁵ Aufgrund der bisher geltenden Regelungen für die freiwilligen Kostenbeiträge von 50% wurden jeweils nur Liegenschaften berücksichtigt, welche tagsüber den Immissionsgrenzwert von ≥ 65 dB erreichten. Durch die Berücksichtigung der Nachtwerte wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass sich nächtliche Aufwachreaktionen durch Lärm besonders negativ auf den menschlichen Organismus auswirken und diese gesundheitliche Folgen haben können. Bei einer angebotenen Sanierungsmöglichkeit für Liegenschaften mit nächtlichen Immissionsgrenzwertüberschreitungen entsteht zusätzlich der positive Effekt, dass damit zugleich ein grosser Teil der Liegenschaften mitsaniert wird, welche einen Tageswert zwischen 60 dB und 64 dB aufweisen. Damit können die Lärmimmissionen auf das Niveau der Lärmempfindlichkeitsstufe II (reine Wohngebiete) angenähert werden.

3.3 Ziel des Ratschlages

Mit der Sanierung bei Lärmbelastungen ab Alarmwert erfüllt der Kanton seine gesetzliche Pflicht zur Lärmsanierung von Strassen bzw. zur Finanzierung von Ersatzmassnahmen. Für die Weiterführung von Kostenbeiträgen bei Lärmbelastungen ab Immissionsgrenzwert sprechen gewichtige Gründe:

1. Fortführung der bereits initiierten Projekte in der Gundeldinger- und Dornacherstrasse sowie die Gleichstellung ähnlich belasteter Strassenzüge/Liegenschaften durch Neuaufnahme von Projekten.
2. Deutliche Reduzierung übermässiger und schädlicher Lärmbelastungen und Beitrag zum Schutz und damit zur Gesundheit der Bevölkerung.
3. Unterstützung des wesentlichen Zwecks des Umweltschutzgesetzes, die Menschen gegen schädliche und lästige Einwirkungen zu schützen.
4. Unterhalb des Alarmwertes wird bei Lärmbelastungen auf den Willen der Eigentümerschaft gesetzt, freiwillig für einen besseren Schallschutz zu sorgen. Ohne diese privaten Investitionen werden auch keine Subventionsbeiträge anfallen.
5. Unterstützung des lokalen Gewerbes (Fensterbauer und Ingenieurbüros) durch Aufträge für den Einbau von Schallschutzfenstern.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Bisherige Kostenbeteiligungen an Schallschutzfenstern

Im Hinblick auf das am 7. Februar 2018 vom Grossen Rat überwiesene, vorgezogene Budgetpostulat David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend „Begrenzung des Zweckgebundenen Betriebsergebnisses im Budget 2019“ wurden für das Jahr 2019 keine finanziellen Mittel für Kostenbeiträge an Schallschutzfenstern bereitgestellt, und die weitere Bearbeitung der bereits initiierten Projekte wurde per Ende Mai 2018 eingestellt.

Aufgrund der besonders hohen Inanspruchnahme der Möglichkeit auf Kostenbeiträge und den bereits rechtlich verpflichtend erteilten Zusagen für Beiträge zum Einbau von Schallschutzfenstern beliefen sich die Ausgaben per 31. Dezember 2018 auf 11'308'516 Franken.

Mit den beanspruchten finanziellen Mitteln (Ratschlag 9380) konnten insgesamt 76 Liegenschaften mit Alarmwert- und 417 Liegenschaften mit Immissionsgrenzwertüberschreitungen saniert werden.

Tabelle 2: Abschluss Investitionskonto Lärmschutzmassnahmen per 31.12.2018 auf Basis Ratschlag 9380

| | CHF |
|---|---------------|
| Ausgabenbewilligung | 8'600'000.00 |
| Ausgabenbewilligung, teuerungsbereinigt | 9'730'458.10 |
| Ausgaben | 11'308'516.08 |
| Bundesbeiträge | -2'278'592.28 |
| Nettoausgaben | 9'029'923.80 |

4.2 Kostenbeitrag bei Lärmbelastungen ab dem Alarmwert

Die Sanierung der knapp 20 Liegenschaften ab Alarmwert soll prioritär durchgeführt werden. Der Kanton beteiligt sich dabei zu 100 % an den Kosten für den Fensterersatz.

Tabelle 3: Teilkosten für Sanierungen über Alarmwert je m² Fensterfläche und je Liegenschaft. Als Basis gilt der Zürcher Baukostenindex (ZBI)

| Massnahme | Teilkosten (CHF) |
|--|---|
| Fenster | 900 / m ² |
| Zusatzarbeit (Maler usw.) | 90 / m ² (10 % der Fensterkosten) |
| Projektierung, Submission, Bauleitung | 135 / m ² (15 % der Fensterkosten) |
| Total Einbau Schallschutzfenster | 1'125 / m ² |
| Kostenbeitrag 100% durch Kanton Basel-Stadt | 1'125 / m² |

4.3 Zukünftige Kostenbeiträge bei Lärmbelastungen ab Immissionsgrenzwert

Zunächst wurde die Anzahl der Gebäude mit einer Lärmbelastung von tags ≥ 65 dB und nachts ≥ 55 dB ermittelt. Berücksichtigt wurden ausschliesslich Liegenschaften, bei welchen keine Massnahmen an der Quelle oder auf dem Ausbreitungsweg geplant oder umsetzbar sind bzw. der Immissionsgrenzwert trotz einer Sanierung noch überschritten bleibt. Die Gesamtanzahl beläuft sich derzeit auf rund 1'500 betroffene Gebäude. Der Kanton beteiligt sich zu 50 % an den Kosten.

Tabelle 4: Teilkosten für Sanierungen über Immissionsgrenzwert je m² Fensterfläche und je Liegenschaft. Als Basis gilt der Zürcher Baukostenindex (ZBI)

| Massnahme | Teilkosten (CHF) |
|---|---|
| Fenster | 900 / m ² |
| Zusatzarbeit (Maler usw.) | 90 / m ² (10 % der Fensterkosten) |
| Projektierung, Submission, Bauleitung | 135 / m ² (15 % der Fensterkosten) |
| Total Einbau Schallschutzfenster | 1'125 / m ² |
| Kostenbeitrag 50% durch Kanton Basel-Stadt | 562.50 / m² |

4.4 Fortführung von Beiträgen an Schallschutzfenstern

Die in Kapitel 4.2 und Kapitel 4.3 aufgeführte Kostenrechnung basiert auf Erkenntnissen der letzten Sanierungsperioden. Pro Liegenschaft ergeben sich durchschnittlich eine Anzahl von 19 Fenstern mit jeweils 2.2 m² Fensterfläche. Ein komplettes Fenster beläuft sich demnach auf rund 2'500 Franken.

Weiter hat die Erfahrung gezeigt, dass mit den vorhandenen personellen Ressourcen der Abteilung Lärmschutz im Amt für Umwelt und Energie (AUE) für eine Sanierungsperiode durchschnittlich 500 Liegenschaften bearbeitet werden können. Um das Kostenbeteiligungsprogramm für den Einbau von Schallschutzfenstern für die kommenden Jahre fortzuführen, ergibt sich somit für die rund 500 Liegenschaften, bei einer mehrheitlich hälftigen Kostenbeteiligung, ein finanzielles Gesamtvolumen von 12 Mio. Franken.

Die verbleibenden restlichen rund 1'000 Liegenschaften mit Grenzwertüberschreitungen sollen in zwei weiteren darauffolgenden Sanierungsperioden bearbeitet werden. Hierfür werden in den nächsten Jahren die entsprechenden Ratschläge erstellt.

5. Finanzierung

Der Gesamtbetrag von 12 Mio. Franken für Lärmschutzmassnahmen in Form von Schallschutzfenstern geht zu Lasten der Erfolgsrechnung des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Amt für Umwelt und Energie, Kostenstelle 8318300 Lärmschutz, Kostenart 363720 Investitionsbeiträge an Private, mit entsprechender Vorgabenerhöhung im Pauschalbereich des Amtes für Umwelt und Energie. Des Weiteren werden sich die Ausgaben auf die letzten beiden Jahre der Sanierungsperiode konzentrieren, da der Kostenbeitrag erst nach dem Einbau der Schallschutzfenster dem Liegenschaftseigentümer gutgeschrieben wird. Aus diesem Grund sollen die Gelder innerhalb der gesamten Sanierungsperiode transferierbar bleiben. Ansonsten ständen bei nicht voll ausgeschöpften Jahresbeträgen am Ende der Sanierungsperiode nicht ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung, um den Liegenschaftseigentümern die entsprechenden Kostenbeiträge auszus zahlen.

6. Vorgehen

Mit den verfügbaren finanziellen Mitteln sollen Gebäude mit Immissionen ab Alarmwert in erster Priorität saniert werden. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der lärmbelasteten Gebäude werden einzeln angeschrieben. Die Umsetzung der Massnahmen ab Alarmwert ist verpflichtend.

In einem nächsten Schritt werden Liegenschaften ab Immissionsgrenzwert bearbeitet. Eine Priorisierung erfolgt im Sinn von Art. 17 LSV nach Strassenzügen mit einer hohen Lärmbelastung und einer grossen Anzahl an betroffenen Liegenschaften.

Für Gebäude mit Lärmbelastungen ab Immissionsgrenzwert findet strassenzugsweise eine Information über die Beitragsberechtigung statt. Den sanierungswilligen Eigentümerinnen und Eigentümern werden die Beiträge auf Antrag zugesichert. Nach dem Einbau der Schallschutzfenster werden die Bauabnahme und die Rechnungskontrolle durchgeführt. Hat eine Eigentümerin oder ein Eigentümer bereits vor der Verabschiedung des Ratschlages freiwillig Schallschutzfenster eingebaut, so wird der Beitrag rückwirkend erstattet.⁶

Handelt es sich bei den betroffenen Gebäuden um eingetragene Denkmäler und Häuser in Schutz- bzw. Schonzone, wird für die Sanierung der entsprechenden Fenster die Denkmalpflege beigezogen.

7. Formelle Prüfung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

⁶ Berechtig sind alle Gebäude, die vor dem 1.1.1985 (in Kraft treten des Umweltschutzgesetzes) erstellt wurden und seit diesem Zeitpunkt keine wesentlichen Änderungen am Gebäude stattgefunden haben. Zudem dürfen die Fenster nicht älter als aus dem Jahr 2005 sein.

8. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des beiliegenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend

Schallschutzfenster an lärmbelasteten Strassen

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

Der Grosse Rat bewilligt für den Einbau von Schallschutzfenstern in Gebäuden an lärmbelasteten Strassen ab Alarmwert und in Gebäuden an lärmbelasteten Strassen ab Immissionsgrenzwert eine Rahmenausgabe in Höhe von Fr. 12 Mio. zu Lasten der Erfolgsrechnung des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Dienststelle Amt für Umwelt und Energie.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.



An den Grossen Rat

07.1825.09

WSU/P071825

Basel, 28. April 2021

Regierungsratsbeschluss vom 27. April 2021

Klimaneutrale Verwaltung Basel-Stadt: Die kantonale Verwaltung auf dem Weg in die 2000-Watt-Gesellschaft

Schlussbericht zur Rahmenausgabenbewilligung

1. Ausgangslage

Am 19. März 2008 beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Rahmenausgabenbewilligung (vormals: «Rahmenkredit») für energetische Sanierungen kantonaler Gebäude in der Höhe von 33,5 Mio. Franken. Hintergrund für den Ratschlag war einerseits eine Studie, die aufzeigte, dass über 80% der gesamten CO₂-Emissionen der kantonalen Verwaltung aus dem Gebäudebereich stammen. Andererseits konnten zu diesem Zeitpunkt bei vielen Sanierungsprojekten weitergehende energetische Massnahmen nicht realisiert werden, weil die budgetierten Beträge für die energierelevanten Massnahmen nicht ausreichten. Um dieses Manko zu beheben, sollten spezielle Mittel bereitgestellt werden. Mit Hilfe dieses Rahmenkredits sollte bei Neubauten und bei der Sanierung von kantonalen Gebäuden ein spezielles «Klimapaket» entwickelt und umgesetzt werden. Zusätzlich zu den finanziellen Mitteln wurden weitere begleitende Massnahmen vorgeschlagen, welche die Berücksichtigung der energetischen Belange für die Zukunft sicherstellen sollten. Dazu gehören verbindliche Vorgaben für die Gebäudehülle und die Haustechnik sowie ein Energiecheck bei den Projekten.

Am 25. Juni 2008 genehmigte der Grosse Rat die Rahmenausgabenbewilligung. Konkret beschloss er:

1. Für Massnahmen, die im Sinne des Ziels einer «klimaneutralen Verwaltung» umgesetzt werden, wird für die Jahre 2008 bis 2015 eine Rahmenausgabenbewilligung in der Höhe von 33'500'000 Franken zu Lasten der Investitionsrechnung des Finanzdepartements (Position 420013026003) im Investitionsbereich Übrige genehmigt.
Massnahmen, die im Rahmen von Bauvorhaben vorgenommen werden sollen, für die ein separater Grossratsbeschluss erforderlich ist, werden dem Grossen Rat zusammen mit dem Antrag zur Ausgabenbewilligung zur Kenntnis gebracht.
2. Der Regierungsrat orientiert den Grossen Rat jährlich über die Verwendung der Mittel. Dabei sollen die einzelnen Massnahmen pro Gesamtprojekt, der dafür aus der Rahmenausgabenbe-

willigung verwendete Beitrag, die finanziellen Auswirkungen auf die Betriebs- und Unterhaltskosten sowie der erwartete Effekt im Bereich Klimaschutz (Reduktion CO₂ Ausstoss) ausgewiesen werden.

Der vorliegende Schlussbericht gibt einen Überblick über die Umsetzung des Projekts «Klimaneutrale Verwaltung». Er schliesst damit an den sechsten Bericht vom 3. Juli 2019 an, welchen der Grosse Rat am 16. Oktober 2019 zur Kenntnis genommen hatte.

2. Übersicht über die Projekte

Bereits im zweiten Bericht des Regierungsrates vom 23. Oktober 2013 an den Grossen Rat war darauf hingewiesen worden, dass die bereitgestellten Finanzmittel bis zum Ende der Laufzeit im Jahr 2015 nicht ausgeschöpft werden können. Der Grund lag darin, dass von der Auswahl über die Planung bis zur Umsetzung vor allem in Sanierungsprojekten oft sehr viel Zeit verstreicht. Es kam auch vor, dass Projekte nicht umgesetzt werden konnten, weil die Vorhaben abgeändert oder weil sie gestoppt wurden. Diese Umstände haben dazu geführt, dass der bewilligte Gesamtkredit nicht vollständig ausgeschöpft werden konnte. Das Projekt wurde noch fünf Jahre weitergeführt, dann aber aufgrund der Überschreitung des vorgesehenen Zeitrahmens (2008 bis 2015) und einer Empfehlung der Finanzkontrolle im Jahr 2020 abgeschlossen, obwohl 2'503'169 Franken des Kredites nicht vergeben werden konnten.

Auch ohne zusätzliche Mittel konnten in den vergangenen Jahren aufgrund der intensivierten Sensibilisierung der Projektleiterinnen und Projektleiter zusätzliche geeignete Projekte identifiziert und deren Planung vorangetrieben werden, was eines der Ziele des Vorhabens war.

Wie die Tabelle mit den Projekten auf den Seiten 3 bis 6 zeigt, konnten 54 Projekte definitiv abgerechnet werden. Das sind zehn mehr, als in der letzten Berichtsperiode. Dabei wurden Investitionen in der Höhe von fast 31 Mio. Franken getätigt. Über die Lebensdauer der Projekte betragen die Einsparungen der Massnahmen 245 GWh, was rund 24,5 Millionen Litern Heizöl oder über 1'200 Tanklastwagen entspricht. Mit der eingesparten Energie könnten rund 16'000 Einfamilienhäuser ein Jahr lang beheizt werden. Die Kosten pro eingesparte kWh betragen weniger als 13 Rappen.

Die Tabelle zeigt, dass die Spanne der Projekte sehr gross war. Sehr umfangreichen Projekten wie der Sanierung der Lüftungsanlagen im Theater oder der zusätzlichen Dämmung in der Sporthalle St. Jakob standen kleine Projekte gegenüber, die man aber durch das «Klimapaket» nicht nur architektonisch, sondern auch im Bereich Energie vorbildlich umsetzen konnte. Auch im Bereich der schützenswerten Bauten konnten spannende Projekte umgesetzt werden. So konnte z.B. das Hebelschulhaus trotz hoher Auflagen der Denkmalpflege auch energetisch ertüchtigt werden und an den Schulgebäuden am Münsterplatz konnten neue Holzfenster «in Anlehnung an die historischen Fenster» realisiert werden. Im De Wette Schulhaus konnte die markante Glasfassade des Anbaus durch eine Fassade mit einer Isolierverglasung und thermisch getrennten Profilen ersetzt werden und die ineffiziente Deckenheizung im 4. OG konnte durch ein effizienteres System mit Radiatoren ersetzt werden. Dadurch wurde die Regulierung der Temperatur möglich und durch die hydraulischen Anpassungen konnten auch effizientere Umwälzpumpen eingesetzt werden. Mit der umfassenden Sanierung des Schulhauses Hirzbrunnen konnte sogar das Label MINERGIE-P erreicht werden.

Es wurden aber auch unkonventionelle Lösungen umgesetzt. So wurden die Leuchten im Untersuchungsgefängnis Waaghof in Eigenregie durch die Insassen zu LED-Leuchten umgerüstet oder die Aussendämmung des Schwimmbeckens im Eglisee ermöglichte den energieeffizienten Betrieb der Schwimmhalle Eglisee durch die Abwärme der Kälteanlagen, welche das Eis der Eisbahn erzeugt. Im Gartenbad St. Jakob wurden Hybridkollektoren eingesetzt, mit welchen man Strom erzeugen und gleichzeitig das Duschwasser erwärmen kann.

| Abgeschlossene Projekte | Massnahmen Klimapaket / Bemerkungen | bewilligte Ausgaben | Anteil „Klimapaket“ | Einsparung durch Klimapaket über Lebensdauer | | | |
|--|---|---------------------|---------------------|--|---------------------|---------------|-------------------|
| | | | | Energie [MWh] | CO ₂ [t] | Barwert [CHF] | Kapitalwert [CHF] |
| | | [CHF] | [CHF] | | | | |
| AGS: Sanierung Fassade und HLK | Zusatzmassnahmen zur Erreichung MINERGIE-Standard (denkmalgeschützt) | 30'870'000 | 1'370'000 | 15'000 | 2'805 | 1'662'700 | 292'700 |
| Rosshof (WWZ) | MINERGIE-Beleuchtung zusätzlich zu Dämmmassnahmen | | 109'630 | 450 | 51 | 115'800 | 6'170 |
| Elisabethenanlage, Umnutzung der ehemaligen Abdankungskapelle zum Parkcafé | Bessere Verglasung für denkmalgeschützte Fenster | 1'080'000 | 18'680 | 40 | 7 | 4'200 | -14'480 |
| Institut für Rechtsmedizin, Sanierung Fassaden und Dach | Zusätzliche aufwändige Dämmung zur Erreichung des kantonalen Standards | 1'430'000 | 500'000 | 601 | 112 | 66'600 | -433'400 |
| Sportanlage Schützenmatte, Sanierung Tribünengebäude inkl. Laufbahn (In-door); Etappen 1 und 2 | Innendämmung Turn-/Laufhalle und Garderoben, Fensterersatz | 2'350'163 | 870'800 | 6'258 | 1'170 | 817'500 | -53'300 |
| Voltamatte: Neuer Robinsonspielplatz mit Nebenbauten | Zusätzliche aufwändige Dämmung zur Erreichung des kantonalen Standards | 1'894'000 | 113'300 | 420 | 79 | 46'600 | -66'700 |
| Friedhof Hörnli (WC-Anlagen) | Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung | ZBE | 35'000 | 150 | 28 | 15'800 | -19'200 |
| Friedhof Hörnli (Verwaltungsgebäude) | Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung in Garderoben / Duschen | ZBE | 25'000 | 132 | 25 | 13'900 | -11'100 |
| Spiegelhof Instandsetzungskonzept HT | Erstellung Gesamtkonzept für Haustechniksanierung | | 18'700 | | | | |
| Sanierung Turn- und Schwimmhalle Rittergasse | Zusätzliche Dämmung mit Aerogel an bauphysikalisch heiklen Stellen | 6'700'000 | 19'780 | 1'260 | 236 | 139'700 | 119'920 |
| Hebel-Schulhaus Riehen, Gesamt-sanierung und Umnutzung TH in Aula | Hochwertige Dämmstoffe mit geringer Dicke, da Gebäude denkmalgeschützt ist | 17'985'000 | 800'000 | 2'643 | 494 | 293'000 | -507'000 |
| Schulhaus Hirzbrunnen | Lüftungsanlage als Zusatz zu Gesamt-sanierung zur Erreichung von MINERGIE-P | 14'000'000 | 2'650'000 | 2'000 | 374 | 210'900 | -2'439'100 |
| Brunnmattschulhaus | Dämmung Dachterrasse und Fenster Dachgeschoss | 25'500'000 | 92'500 | 1'494 | 279 | 165'600 | 73'100 |
| Umnutzung Kiosk Feldbergstrasse | Zusätzliche Dämmung Gebäudehülle, Fensterersatz | 270'000 | 14'800 | 837 | 156 | 92'700 | 77'900 |
| Sanierung Schulhaus Dreirosen (1) | 3-Fach Verglasungen in denkmalgeschütztem Gebäude | 1'700'000 | 130'000 | 3'780 | 708 | 419'000 | 289'000 |

| Abgeschlossene Projekte | Massnahmen Klimapakiet / Bemerkungen | bewilligte Ausgaben | Anteil „Klimapakiet“ | Einsparung durch Klimapakiet über Lebensdauer | | | |
|--|---|---------------------|----------------------|---|----------------|---------------|---------------------|
| | | | | [CHF] | [CHF] | Energie [MWh] | CO ₂ [t] |
| Umnutzung Brückenkopf Breite | Zusätzliche Innendämmungen | 5'200'000 | 130'000 | 1'035 | 195 | 117'800 | -12'200 |
| Werkhof Brennerstrasse | Zusätzliche Dämmungen und Türersatz | 1'500'000 | 98'050 | 777 | 144 | 86'100 | -11'950 |
| WBS Holbein | Ersatz Einfachverglasungen Foyer, Eingangstüren und Windfang | 1'800'000 | 195'000 | 2'358 | 441 | 306'800 | 111'800 |
| Sanierung Sevogel Schulhaus | Dämmung Decken gegen unbeheizt und Dachisolationen | 2'100'000 | 161'000 | 6'294 | 1'176 | 911'200 | 750'200 |
| Sanierung Schulhaus Dreirosen (2) | Dämmung Decken gegen unbeheizt und Dachisolationen | 4'445'000 | 172'000 | 2'880 | 540 | 416'900 | 244'900 |
| Markgräflerhof | Sanierung Fenster (Denkmalschutz) und Dämmung Dachstock | 5'570'000 | 322'870 | 2'340 | 438 | 304'400 | -18'470 |
| Schulhaus Holbein II (Dépendance) | Fensterersatz | 13'017'000 | 400'000 | 2'100 | 392 | 334'400 | -65'600 |
| De Wette Schulhaus | Ersatz Glasfassade und Heizungsverteilung | 11'588'000 | 1'175'000 | 10'440 | 1'952 | 1'511'400 | 336'400 |
| Schulen am Münsterplatz | Fensterersatz (Denkmalschutz) | 12'270'000 | 500'000 | 6'448 | 1'204 | 933'500 | 433'500 |
| Kunstmuseum | Fensterersatz (Denkmalschutz) | 28'180'000 | 400'000 | 1'276 | 240 | 185'000 | -215'000 |
| Insel Schulhaus | Dämmung Decken gegen unbeheizt und Beleuchtungssanierung (LED) | 5'860'000 | 416'000 | 2'180 | 300 | 460'800 | 44'800 |
| Sanierung Schulhaus Bläsi | Dämmung Fensterstürze | 8'185'000 | 42'000 | 90 | 18 | 10'000 | -32'000 |
| Wohnheim Klosterfiechten | Erdsondenwärmepumpe für Neubau (anstelle einer Gasheizung) | 4'700'000 | 87'000 | 360 | 91 | 33'400 | -53'600 |
| Waaghof LED-Beleuchtung | Umrüstung der bestehenden Beleuchtung auf LED Leuchtmittel | 2'000'000 | 80'000 | 4'640 | 0 ¹ | 1'088'200 | 1'008'200 |
| Magazin Stadtgärtnerei Strassburger-al-lee | Nachdämmung bestehender Gebäudeteile | 4'100'000 | 198'000 | 5'400 | 1'010 | 859'900 | 661'900 |
| Eglisee Dämmung Schwimmbecken | Dämmung Beckenumrandung und Aussenwände für Nutzung mit Traglufthalle | 14'800'000 | 180'000 | 1'452 | 272 | 231'200 | 51'200 |
| Waldschule Pfeffingen (Internat) | Ersatz Heizzentrale; Umstellung von Öl auf Pellets | 250'000 | 195'000 | 1'275 | 2'225 | 401'500 | 206'500 |
| Waldschule Pfeffingen (Wohn-, Bürogebäude) | Wärmeversorgung neu über Fernleitung von der Hauptzentrale | 185'000 | 185'000 | 600 | 1'080 | 226'900 | 41'900 |

¹ Da es sich um Massnahmen im Strombereich handelt und der Basler Strommix zu 100% als erneuerbar gilt, wurden hier keine Reduktionen der CO₂-Emissionen aufgeführt.

| Abgeschlossene Projekte | Massnahmen Klimapakets / Bemerkungen | bewilligte Ausgaben | Anteil «Klimapakets» | Einsparung durch Klimapakets über Lebensdauer | | | |
|---|---|---------------------|----------------------|---|---------------------|---------------|-------------------|
| | | | | Energie [MWh] | CO ₂ [t] | Barwert [CHF] | Kapitalwert [CHF] |
| | | [CHF] | [CHF] | | | | |
| Energiechecks | Untersuchung von 10 Gebäuden mit hohen Energiekennzahlen im Verwaltungsvermögen | | 52'200 | | | | |
| Sportanlage St. Jakob; Garderobengebäude A/B | Ersatz Gasheizung und Anschluss an Nahwärmeverbund (Abwärmenutzung ARA) | 250'000 | 150'000 | 1'136 | 212 | 181'000 | 31'000 |
| Kindergarten Biasca-Str. 22 | Dämmung Gebäudehülle | 880'000 | 197'000 | 1'652 | 309 | 236'500 | 39'500 |
| Schulhaus Bläsi | Terrassendämmung mit Hochleistungswärmedämmung | 9'842'000 | 61'000 | 484 | 92 | 77'100 | 16'100 |
| Sportanlage Schorenmatte | Beleuchtung Aussenfeld mit LED | 5'400'000 | 50'000 | 104 | 0 ² | 77'600 | 27'600 |
| Theater Gebäudetechnik | Ersatz veralteter Lüftungsanlagen | 72'000'000 | 10'000'000 | 82'620 | 26'220 | 17'632'900 | 7'632'900 |
| Gartenbad St. Jakob | Hybridkollektoren zur Wärme- und Stromgewinnung | 7'100'000 | 594'000 | 4'000 | 748 | 740'800 | 146'800 |
| Zivilschutzlager Gellertrasse 228 (Scherkessel) | Ersatz Fenster, Ersatz Elektroheizungen durch Wärmepumpe | 4'040'000 | 890'000 | 3'990 | 747 | 1'483'000 | 593'000 |
| Sporthalle St. Jakob | Dämmung Fassaden | 105'000'000 | 3'000'000 | 23'800 | 2'520 | 3'445'500 | 445'500 |
| Gewächshaus Bäumlhof | Ersatz Einfachverglasung | 5'400'000 | 165'000 | 2'128 | 396 | 387'200 | 222'200 |
| Bezirkswache Clarastrasse | Ersatz Lüftungszentrale | 495'000 | 199'000 | 6'716 | 1'256 | 1'222'300 | 1'023'300 |
| Spiegelgasse JSD | Kerndämmung Hoffassade, teilweiser Fensterersatz, sommerlicher Wärmeschutz | 49'615'000 | 2'144'000 | 21'000 | 3'900 | 3'005'200 | 861'200 |
| Sportplatz Schorenmatte | Erhöhung Fläche der PV-Module | 4'183'000 | 185'000 | 1'065 | 0 ² | 198'800 | 13'800 |

² Da es sich um Massnahmen im Strombereich handelt und der Basler Strommix zu 100% als erneuerbar gilt, wurden hier keine Reduktionen der CO₂-Emissionen aufgeführt.

| Abgeschlossene Projekte | Massnahmen Klimapaket / Bemerkungen | bewilligte Ausgaben | Anteil «Klimapaket» | Einsparung durch Klimapaket über Lebensdauer | | | |
|---------------------------|---|---------------------|---------------------|--|----------------|-------------------|---------------------|
| | | | | [CHF] | [CHF] | Energie [MWh] | CO ₂ [t] |
| Neubau AUE | Effizientere PV-Module, welche zusätzlich die innerstädtische, architektonische Situation berücksichtigen | 15'960'000 | 750'000 | 300 | 0 ³ | 52'900 | -697'100 |
| Eishalle St. Jakob | REALice / Optimierung der Eiserzeugung | 21'520 | 21'520 | 849 | 0 ³ | 288'000 | 266'480 |
| Kunsteisbahn Eglisee | REALice / Optimierung der Eiserzeugung | 21'520 | 21'520 | 849 | 0 ³ | 288'000 | 266'480 |
| Schulhaus Wasgenring | Natürliche Lüftung / Nachtauskühlung | 19'782'000 | 198'300 | 133 | 0 ³ | 260'600 | 62'300 |
| Schulhaus Pestalozzi | Fensterersatz | 9'000'000 | 200'000 | 2411 | 450 | 403'900 | 203'900 |
| Schulhaus Pestalozzi | Ersatz Einrohrheizung durch neues Wärmeverteilsystem | 9'000'000 | 160'000 | 880 | 164 | 173'000 | 13'000 |
| Schulhaus Pestalozzi | Natürliche Lüftung / Nachtauskühlung | 9'000'000 | 200'000 | 133 | 0 ³ | 260'600 | 60'600 |
| Polizeiausbildungszentrum | Teilersatz Lüftungsanlagen | 4'160'000 | 52'890 | 3'725 | 1'403 | 231'500 | 178'610 |
| Total | | | 30'996'830 | 244'967 | 56'659 | 43'129'800 | 12'204'160 |

³ Da es sich um Massnahmen im Strombereich handelt und der Basler Strommix zu 100% als erneuerbar gilt, wurden hier keine Reduktionen der CO₂-Emissionen aufgeführt.

3. Fazit «Klimaneutrale Verwaltung Basel-Stadt»

Wegen der Befristung der Rahmenausgabenbewilligung konnten 2'503'169 Franken nicht eingesetzt werden. Die Begründung liegt darin, dass seit der letzten Berichterstattung einige der geplanten Projekte nicht im vorgesehenen Zeitraum realisiert werden konnten. Andere wurden mit Mitteln aus den ordentlichen Budgets umgesetzt und konnten ohne zusätzliche Mittel aus der Rahmenausgabenbewilligung abgeschlossen werden. Gerade Letzteres zeigt auf, dass Energiethemen heute einen grösseren Stellenwert haben als zum Zeitpunkt des Antrags für die Rahmenausgabenbewilligung. Der Antrag fiel in eine Zeit, in welcher die Budgets für Bauvorhaben eher knapp waren und oft nicht ausreichten, um zusätzlich zu den absolut notwendigen Unterhaltsarbeiten noch energierelevante Projekte umzusetzen, auch wenn diese sinnvoll gewesen wären. Gleichzeitig war die Berücksichtigung von Energiethemen oft noch zu wenig verankert.

Das Projekt «Klimaneutrale Verwaltung» hat aber gezeigt, dass durch die Sensibilisierung für Energiethemen und durch fachliche und finanzielle Unterstützung, energierelevante Massnahmen zum festen Bestandteil bei der Planung geworden sind. Auch die erhöhten Vorgaben, die gemäss revidiertem Energiegesetz umgesetzt werden müssen, zeigen Wirkung. So sind die Standards für kantonseigene Gebäude, die im Rahmen der «Klimaneutralen Verwaltung» ausgearbeitet wurden, präzisiert und in die Verordnung zum Energiegesetz eingeflossen.

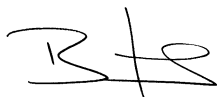
4. Ausblick

Das Ziel einer klimaneutralen Verwaltung ist sehr umfassend. Es kann nicht mit einem einzelnen Projekt erreicht werden. Zum Zeitpunkt der Genehmigung der Rahmenausgabenbewilligung lag der Fokus vor allem auf dem Gebäudebereich. Dieser ist auch heute bei einem grossen Teil der Departemente hauptsächlich für die CO₂-Emissionen verantwortlich, da die Mobilität, die durch kantonale Aufgaben induziert wird, eher gering ist. Bereiche wie Polizei, Rettung, Feuerwehr bilden dabei eine Ausnahme. Wichtige Themen sind der Pendlerverkehr der Mitarbeitenden und die Beschaffung. Sie werden gesondert angegangen und sind nicht Teil dieses Berichtes. Beispiel hierzu ist das Anfang des Jahres 2021 abgeschlossene Pilotprojekt im Justiz- und Sicherheitsdepartement zur Erfassung des eigenen Klimafussabdrucks. Der Regierungsrat beauftragte im Anschluss daran die weiteren Departemente, bei sich das Durchführen einer gleichen Studie zu prüfen.

Das hier abgeschlossene Projekt hat wichtige Impulse ausgelöst, die auch in die Energiegesetzgebung eingeflossen sind. So müssen z.B. die fossilen Heizungen in kantonalen Gebäuden bis 2030 durch erneuerbare Heizsysteme ersetzt werden. Damit wird gewährleistet, dass ab 2030 zumindest die Betriebsenergie der Gebäude durch erneuerbare Energieträger gedeckt wird. Weiter muss die Eigenstromerzeugung bei kantonalen Gebäuden auch bei Sanierungen eingehend geprüft werden. Dabei ist detailliert zu begründen, weshalb eine PV-Anlage nicht realisiert werden kann.

Durch die Pflicht für die Nutzung erneuerbarer Energieträger, die Installation von PV-Anlagen und die erhöhten Vorgaben an die Gebäudehülle und Haustechnik ist der Weg dafür geebnet, dass die Ziele der klimaneutralen Verwaltung bei der Erstellung und beim Betrieb von Gebäuden bis 2030 erfüllt werden können. In den Bereichen der grauen Treibhausgase, der Mobilität (durch kantonale Aufgaben und Pendlerverkehr) sowie der Beschaffung, werden weitere Massnahmen getroffen werden müssen.

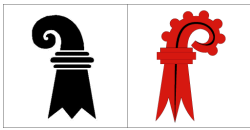
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt
Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission für
die Schweizerischen Rheinhäfen (IGPK Rheinhäfen)

An den Grossen Rat

21.0628.02

Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission für die Schweizerischen Rheinhäfen (IGPK Rheinhäfen)

**Schweizerische Rheinhäfen –
Orientierung über das Geschäftsjahr 2020 gemäss § 36 Abs. 2 Staatsvertrag**

Partnerschaftliches Geschäft

vom 18. August 2021

1 Die IGPK Rheinhäfen

1.1 Zusammensetzung der Kommission

| Basel-Landschaft (ordentliche Mitglieder) | Basel-Stadt |
|---|--|
| Roger Boerlin (Präsident seit 18.5.2021) Sara Fritz Christof Hiltmann Pascal Ryf Andi Trüssel | Nicole Amacher Olivier Battaglia Balz Herter Toya Krummenacher (Vizepräsidentin seit 18.5.2021) Jérôme Thiriet |

Die Kommission hat durch die Wahlen in Basel-Stadt im Oktober 2020 und die Neukonstituierung des Grossen Rates per Anfang Februar 2021 einen vollständigen Umbruch in der baselstädtischen Delegation erfahren. Zudem wechselte das Präsidium nach vier Jahren wieder in den Kanton Basel-Landschaft.

1.2 Arbeitsweise der Kommission

Die IGPK Rheinhäfen hat den Jahresbericht 2020 der Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) an zwei Sitzungen beraten. Am ersten Termin vom 18. Mai 2021 liess sich die Kommission vom neuen SRH-Direktor Florian Röthlingshöfer über seine ersten Erfahrungen im Amt, die wichtigsten Eckwerte des Berichtsjahrs und verschiedene aktuelle Entwicklungen und laufende Projekte informieren. Finanzchef Martin Nusser referierte zur Jahresrechnung. Die zweite Sitzung, die für den 16. Juni 2021 angesetzt war, fand im Beisein von Verwaltungsratspräsidentin Martina Gmür, des neuen baselstädtischen Regierungs- und Verwaltungsrats Kaspar Sutter, seines basellandschaftlichen Amtskollegen Thomas Weber und wiederum des SRH-Direktors statt. Die SRH-Direktion hatte vorgängig zu dieser Juni-Sitzung einen Katalog mit Fragen aus der Kommission beantwortet.

2 Geschäftsjahr 2020 der Schweizerischen Rheinhäfen

2.1 Die wichtigsten Entwicklungen im Überblick

Die Schweizerischen Rheinhäfen konnten das herausfordernde Jahr 2020 vergleichsweise gut bewältigen. Im Vergleich zum starken Vorjahr 2019 verzeichneten die Rheinhäfen zwar «einen Rückgang von 15,5 % oder 1,0 Mio. Tonnen auf einen wasserseitigen Umschlag von 5,1 Mio. Tonnen», heisst es im Jahresbericht. Corona-bedingt sei dieser Rückgang «nicht überraschend». Das Pandemie-Jahr 2020 war aber gleichwohl umschlagsstärker als das Niedrigwasserjahr 2018 mit einem Volumen von 4,7 Mio. Tonnen. Der Umschlagsrückgang 2020 war in erster Linie auf die geringeren Importe von Mineralölzeugnissen zurückzuführen (-0,5 Mio. Tonnen/-18 %). Mit rund 114 000 umgeschlagenen TEU-Einheiten schliesslich verzeichnete der Import und Export von Containern im 2020 einen Rückgang von 6 % im Vergleich zum Vorjahr und damit eine «vergleichsweise geringe Abnahme».

«Die Rheinschifffahrt war zu jedem Zeitpunkt für die Transporte verfügbar und funktionierte als zuverlässiges Transportmittel für die Schweizer Verkehrsketten, auch während der Pandemie», heisst es denn auch – nicht ohne Stolz – im Jahresbericht.

Einen dramatischen Einbruch um fast 90 % (Ankünfte) erlebte aber die Kabinenschifffahrt, was die SRH mittelbar ebenfalls zu spüren bekamen.

Auch in Sachen Infrastruktur konnten im vergangenen Jahr wichtige Meilensteine erreicht werden. Dies betrifft namentlich das Ja der Basler Stimmberechtigten zum Hafenbecken 3, die Fertigstellung der neuen Gleisverbindung der Hafenbahn vom Hafen Birsfelden und vom Auhafen Muttenz über das Areal Schweizerhalle/Salina Raurica bis zum Rangierbahnhof Muttenz – und schliesslich auch das «Einigungspaket» zwischen SRH, Kanton Basel-Stadt und Privatfirmen, mit dem am Ostquai «Planungssicherheit für die Weiterentwicklung der Silokapazitäten» erreicht werden konnte.

2.2 Eckwerte der Jahresrechnung

Der Betriebsertrag lag 2020 bei CHF 22 429 033 gegenüber CHF 25 173 790 im Jahr 2019. Die Einnahmen aus den Baurechtszinsen blieben unverändert, während namentlich die Übrigen betrieblichen Erträge (last but not least aus der Situation der Kabinenschiffahrt herrührend) zurückgingen bzw. sogar stark einbrachen. Der Betriebsaufwand sank auf CHF 15 625 773 (2019: CHF 16 150 531). Im Geschäftsjahr 2020 haben die SRH gesamthaft CHF 6,31 Mio. investiert.

Der Betriebserfolg der Schweizerischen Rheinhäfen hat 2020 um rund CHF 2,2 Mio. gegenüber dem Vorjahr abgenommen (CHF 6 803 260 gegenüber 9 023 259). Nach der Auflösung von CHF 600 000 aus der Rückstellung für Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Krise liegt das Jahresergebnis um rund CHF 620 000 unter dem Vorjahr und beträgt für 2020 CHF 7 403 260.

Die Ausschüttung an die Kantone beträgt für Basel-Stadt (40 % Anteil) CHF 2 812 000 und für Basel-Landschaft (60 %) CHF 4 218 000. Die Erträge für die beiden Kantone liegen damit tiefer als im vorhergehenden Geschäftsjahr (2020: CHF 7 030 000; 2019: CHF 7 620 000).

Der Deckungsgrad des Vorsorgewerks der SRH lag stabil bei 111 %.

3 Beratungen der IGPK Rheinhäfen

Während sich die Debatten der IGPK in den vergangenen Jahren vergleichsweise stark auf einzelne Themen fokussierten, diskutierte die Kommission dieses Jahr mit der SRH-Vertretung eine breite Palette an Themen, die zumeist einen starken Gegenwartsbezug hatten.

Nichtsdestotrotz waren auch die Folgen der Pandemie bzw. des Corona-Jahres ein zentrales Thema. Die Kommission liess sich etwa darlegen, aus welchen Gründen die 2020 stark diskutierte «Corona-Rückstellung» über CHF 1 Mio. nicht gänzlich aufgelöst wurde: Zur Begründung hiess es seitens SRH, dass die Situation während des Budgetprozesses im Herbst noch mit etlichen Unwägbarkeiten verbunden war – und man namentlich auch die Möglichkeit im Blick hatte, bei der stark in Mitleidenschaft gezogenen Kabinenschiffahrt eingreifen zu können. Die Kommission konnte sich zugleich vom Hafendirektor über die Mitte 2021 spürbare Erholung bei der Fahrgastschiffahrt und beim allgemeinen Geschäftsgang orientieren lassen.

Ein Thema waren auch die Ausbaupläne der Konkurrenzhäfen in Ottmarsheim, Huningue-Village-Neuf und Ile Napoléon durch ein Konsortium unter dem Namen Alsaceteam. Die SRH sprechen von einer «erweiterten Wettbewerbssituation», betonen aber auch das Fehlen eines leistungsfähigen Bahnanschlusses des südschweizerischen Hafens. Die SRH ihrerseits sehen ihre Wettbewerbsfähigkeit durch das Hafenbecken 3 und das Gateway Basel Nord auf Kurs, weil diese Projekte eine Bündelung der Logistikketten erlauben – womit deutlich höhere Skaleneffekte möglich würden. Offen – und wohl auch entscheidend – bleibt aber in diesem Zusammenhang die Frage der Ausgleichsflächen für die wegfallenden Trockenwiesen.

Die SRH gaben auf Rückfrage der Kommission auch bekannt, dass sie in den nächsten fünf Jahren CHF 2,5 bis 5 Mio. in das Projekt eines «Green Ports» investieren wollen. In einer Strategie werden nun in einem ersten Schritt die Ziele und Massnahmen verankert, die Anreize für Investitionen der Hafenwirtschaft in

grüne Technologien schaffen sollen (z.B. Hafengebühren mit klimarelevanten Faktoren, umweltfreundlichere Antriebssysteme).

Auf eine entsprechende Frage aus den Reihen der Kommission führten die SRH weiter aus, dass die VR-Honorare künftig nicht mehr nur in globo, sondern detaillierter ausgewiesen werden sollen (im Anhang zur Jahresrechnung).

Die SRH, so liessen sie sich zum Thema Gleichstellung verhalten, haben bereits im Frühjahr 2021 entschieden, freiwillig eine Lohnvergleichsanalyse durchzuführen, die sich derzeit in Bearbeitung befindet. Im Nachgang, so heisst es weiter in der Antwort auf die entsprechende Frage, streben die SRH den Beitritt zur Lohnvergleichs-Charta an.

Ein grosses Thema war schliesslich der Anfang Jahr geschlossene, zum Zeitpunkt der Kommissionsberatung wieder teilweise geöffnete Bermenweg zwischen Birsfelden und Muttenz. Das unvermittelte Vorgehen wie auch die Kommunikation stiessen auf teils deutliche Kritik; eine Gesellschaft, welche den Kantonen und damit der Bevölkerung gehöre, müsste deren Ansprüche und Bedürfnisse sensibler wahrnehmen. Andererseits wurde auch die Haftungsfrage bei allfälligen Unfällen als nicht zu unterschätzender Faktor angesprochen. Die Kommission konnte aber an ihrer zweiten Sitzung über die in diesem Zeitpunkt absehbare, wenn auch noch nicht beschlossene Lösung ins Bild gesetzt werden¹.

Die Kommission liess sich auch über die Vorkehrungen bei Gefährdungslagen wie Terrorbedrohungen informieren. Dieses Anliegen war von der IGPK bereits 2019 deponiert und 2020 neuerlich angesprochen worden; das Thema hat nicht zuletzt mit Blick auf die lokale Bevölkerung, die in unmittelbarer Nähe der Häfen lebt, eine grosse Bedeutung. Die SRH zeigten auf, wie die Informationsflüsse zwischen Nachrichtendienst, kantonalen Sicherheitsorganisationen sowie SRH und Gemeinden ablaufen – und in welcher Form die SRH die Behörden dokumentieren (Objektblätter). Die SRH legten in diesem Kontext auch in genereller Weise dar, wie sie auf potenzielle Gefahren und Risiken im Hafenbereich, etwa Schiffshavarien, vorbereitet sind.

Last but not least wurde die Kommission über den im Juni 2021 aktuellen Stand bei der Variantenplanung der Hafentram informiert, nachdem der neue Fokus auf einen Bahnhof am Südquai (anstelle Klybeck) für Medienberichte gesorgt hatte. Man werde das Gespräch mit dem Bundesamt für Verkehr, das über den Planungsfächer im Bild gewesen sei, fortsetzen, erläuterte der baselstädtische SRH-Verwaltungsrat, der sich überzeugt zeigte, die Bundesbehörden von den Vorteilen der laufenden Planung im Hinblick auf die Funktionalität der Hafentram, die Möglichkeiten für die Stadtentwicklung sowie eine sparsame Nutzung des Bodens gewinnen zu können.

Die schriftlichen Fragen der Kommission wurden zur Zufriedenheit der Kommission beantwortet, welche keine ergänzenden Nachfragen stellen musste. Ebenso liess eine Bilanz der Verwaltungsratspräsidentin erkennen, dass sie die SRH gut aufgestellt und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Arbeit sieht, welche der Komplexität des Betriebs und den Anforderungen der Zukunft gewachsen sein werden.

¹ Die Information der IGPK entspricht dem Inhalt der [Mitteilung](#) des Kantons Basel-Landschaft vom 29.6.2021.

4 Antrag der IGPK Rheinhäfen an die Parlamente

://: Gestützt auf die obenstehenden Ausführungen beantragt die IGPK Rheinhäfen dem Grossen Rat und dem Landrat einstimmig, vom Bericht der SRH zum Geschäftsjahr, der Jahresrechnung 2020 und der Bilanz Kenntnis zu nehmen.

Die Kommission hat den vorliegenden Bericht nach einer vorgängigen Konsultationsphase am 1. Juli 2021 genehmigt und zuhanden des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt und des Landrates des Kantons Basel-Landschaft verabschiedet.

18. August 2021

IGPK Rheinhäfen

Roger Boerlin
Präsident

Toya Krummenacher
Vizepräsidentin

Beilage

- Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Schweizerische Rheinhäfen – Orientierung über das Geschäftsjahr 2020 gemäss § 36 Abs. 2 Staatsvertrag

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 21.0628.01 vom 25. Mai 2021 sowie in den Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission der Rheinhäfen Nr. 21.0628.02 vom 18. August 2021, beschliesst:

1. Der Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Bilanz 2020 der Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) werden zur Kenntnis genommen.
2. Dieser Beschluss gilt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Partnerkanton.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

20.0721.02

Basel, 18. Juni 2021

Kommissionsbeschluss vom 28. Mai 2021

Bericht der Regiokommission

zum

Ratschlag betreffend die Rahmenausgabenbewilligung für die Jahre 2021 bis 2027 für die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an der Neuen Regionalpolitik des Bundes und an der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (Interreg VI)

Partnerschaftliches Geschäft

Inhalt

1. Gegenstand der Vorlage und Vorgehen..... 3

 1.1 Neue Regionalpolitik (NRP) 3

 1.2 Interreg 3

 1.2.1 Finanzierung von Interreg 3

2. Vorgehen der Kommission 4

3. Erwägungen der Kommission..... 4

 3.1 Die Bedeutung der Neuen Regionalpolitik des Bundes und Interreg für die
 Nordwestschweiz 4

 3.2 Finanzielle Überlegungen 5

4. Antrag 5

1. Gegenstand der Vorlage und Vorgehen

Basel-Stadt ist Teil einer zusammengehörenden trinational funktionierenden Region. Die Verflechtungen sind vielseitig und es gibt eine langjährige, intensive Zusammenarbeit im Oberrheinraum in den Bereichen Verkehr, Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Bildung, Forschung und Innovation, etc. Für die Nordwestschweizer Kantone ist eine enge Zusammenarbeit mit den deutschen und französischen Nachbargebieten unabdingbar. Der Trinationale Eurodistrict Basel (TEB) setzt sich für die grenzüberschreitenden Bedürfnisse auf lokaler Ebene ein. Die Mitglieder der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK), welcher die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura und Solothurn angehören, engagieren sich dafür im Rahmen der Oberrheinkooperation und in der trinationalen Agglomeration Basel.

1.1 Neue Regionalpolitik (NRP)

Ziel der NRP des Bundes ist die Stärkung der Innovationskraft, der Wertschöpfung und der Wettbewerbsfähigkeit in Berggebieten, im ländlichen Raum und in Grenzregionen. Damit soll ein Beitrag zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen in diesen Gebieten sowie zum Abbau räumlicher Disparitäten geleistet werden.

1.2 Interreg

Das Förderprogramm der Europäischen Union für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit Interreg gibt es seit über 30 Jahren. Hauptziele sind die Intensivierung der Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg sowie die Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit. Zudem soll eine ausgewogene räumliche Entwicklung ermöglicht werden. Interreg wird von der Europäischen Union auch als Mittel zur Zusammenarbeit in Krisen und bei grenzüberschreitenden Herausforderungen, wie z.B. dem Klimawandel oder Pandemien, gesehen. Es ist Bestandteil der europäischen Kohäsionspolitik «Europäische territoriale Zusammenarbeit (ETU)».

Die Nordwestschweiz beteiligt sich vorwiegend am Interreg Oberrhein. Deshalb hat sie bei der Erarbeitung der Strategie 2030 der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (TMO), die eine Basis für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in diesem Raum darstellt, auf eine hohe Kongruenz und Kompatibilität der Programmstrategie von Interreg VI Oberrhein Wert gelegt.

Die Koordination auf Schweizer Seite läuft über die Interkantonale Koordinationsstelle (IKRB).

1.2.1 Finanzierung von Interreg

Interreg-Projekte werden aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) finanziert. Die Europäische Union beschliesst den Finanzrahmen für jeweils sieben Jahre. Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt beteiligen sich seit Anfang der 1990er Jahre an Interreg. Seit 1994 werden für Interreg-Projekte Mittel aus einer kantonalen Rahmenausgabenbewilligung zur Verfügung gestellt. Die Nordwestschweizer Kantone haben sich bisher mit insgesamt Fr. 5'828'000 an den Interreg-Programmen beteiligt.

Der Bund unterstützt Interreg-Projekte durch das Förderprogramm Neue Regionalpolitik (NRP), sofern diese Projekte bestimmte Kriterien erfüllen. Bisher hat der Bund durch die NRP Interreg-Projekte mit einem Beitrag von insgesamt Fr. 9'812'778 mitfinanziert. Zudem beteiligten sich Dritte etwa im gleichen Umfang wie der Bund an Interreg-Projekten. Ein in ein Interreg-Projekt investierter Franken der Kantone löst etwa ein Dreifaches an Investitionen durch Bund und Dritte in der Region aus.

Die Kantone können sich sowohl innerhalb wie auch ausserhalb des NRP an Interreg-Projekten beteiligen, wenn sich die Projekte die Kriterien der NRP nicht erfüllen, für die Region jedoch ein

Nutzen erzielt wird. Die Höhe der Bundesbeteiligung hängt von der finanziellen Beteiligung der Kantone, welche mindestens im gleichen Umfang erfolgen muss, ab.

Mit dem Ratschlag beantragt die Regierung dem Grossen Rat für die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an der Neuen Regionalpolitik des Bundes und der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (Interreg VI) für die Jahre 2021 bis 2027 eine Rahmenausgabenbewilligung von insgesamt Fr. 2'050'000 zu bewilligen. Darin ist eine Erhöhung gegenüber der Vorperiode von insgesamt Fr. 300'000 für die Laufzeit von sieben Jahren enthalten. Dieser Beschluss wird unter der Bedingung gefasst, dass der Kanton Basel-Landschaft denselben Gesamtkredit wie der Kanton Basel-Stadt (d.h. Fr. 2'050'000) bewilligt.

Für Details der Vorlage wird auf den Ratschlag Nr. 20.0721.01 verwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Bei diesem Ratschlag handelt es sich um ein Partnerschaftliches Geschäft. An einer gemeinsamen Sitzung der Regiokommission des Kantons Basel-Stadt und der im Kanton Basel-Landschaft zuständigen Finanzkommission am 17. Mai 2021 wurde der Ratschlag vorgestellt. An der Sitzung haben der baselstädtische Regierungspräsident Beat Jans, die basellandschaftliche Regierungsrätin Kathrin Schweizer, Vertreter aus dem baselstädtischen Präsidialdepartement, der basellandschaftlichen Landeskanzlei sowie Vertreter der Interkantonalen Koordinationsstelle (IKRB) teilgenommen. Zudem wurden zwei erfolgreiche Projekte vorgestellt, welche durch Interreg-Geldern mitfinanziert wurden. Im Anschluss haben die beiden Kommissionen einzeln über den Ratschlag beraten.

3. Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist sich über hohe Bedeutung von Interreg für die Region Basel einig. Die Zustimmung zu diesem Ratschlag ist deshalb in der Kommission unbestritten.

Die Regiokommission freut sich über die kurzfristige und überraschende Erhöhung der Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für die grenzüberschreitenden Programme um 100 Millionen Euro auf 5.8 Milliarden Euro. Damit stehen dem Programm Oberrhein in der neuen Programmlaufzeit 125 Millionen Euro zur Verfügung, das sind 15 Millionen mehr als im letzten Programm Interreg V.

3.1 Die Bedeutung der Neuen Regionalpolitik des Bundes und Interreg für die Nordwestschweiz

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist ein wichtiger Faktor für die Region Basel. Interreg leistet einen grossen Beitrag dazu, da es gemeinsame Projekte mit der Europäischen Union ermöglicht, welche die Lebenswirklichkeiten und die Bedingungen in den Bereichen Wirtschaft, Bildung, Gesundheit, Forschung sowie die Infrastruktur und den Verkehr wesentlich verbessert. Davon profitiert die gesamte Region. Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben sich allein im aktuellen Programm Interreg V (2014 bis 2020, Umsetzung bis 2023) an je 40 grenzüberschreitenden Projekten beteiligen.

Aufgrund der engen Begleitung der Schweizer Projektträger und genaue Prüfung der Wirksamkeit und der Strategiekonformität durch die Interkantonale Koordinationsstelle IKRB ist die Wahrscheinlichkeit - Vergleich mit anderen Förderfonds - sehr hoch, dass ein eingereicherter Schweizer Projektantrag Interreg-Fördermittel erhält.

3.2 Finanzielle Überlegungen

Mit einem verhältnismässig geringen Einsatz, kann die Region von Europäischen Mitteln sowie der Unterstützung durch Bundesgelder profitieren (vergl. Kapitel 1.2.1 «Finanzierung von Interreg»). Die Mittel für das laufende Jahr 2021 sind in den Budgets der Kantone bereits enthalten.

Die Aufstockung der Rahmenausgaben um insgesamt Fr. 300'000 für die Laufzeit von sieben Jahren ist nachvollziehbar, da die Mittel aus dem letzten Rahmenkredit ganz oder nahezu aufgebraucht wurden und in den letzten Förderperioden ergänzend zu den Rahmenausgaben kontinuierlich weniger kantonale Mittel aus den laufenden Ämterbudgets in Interreg-Projekte geflossen sind. Zudem gehen höhere kantonale Ausgaben mit äquivalent höheren Bundesbeiträgen einher. In der vorhergehenden Periode haben die Basel-Städtischen Ämter sehr viel investiert.

4. Antrag

Die Regiokommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, dem Ratschlag betreffend die Rahmenausgabenbewilligung für die Jahre 2021 bis 2027 für die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an der Neuen Regionalpolitik des Bundes und an der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (Interreg VI) zuzustimmen. Dies unter dem Vorbehalt einer Zustimmung des Landrats des Kantons Basel-Landschaft.

Die Kommission hat diesen Bericht am 18. Juni 2021 einstimmig verabschiedet und ihren Präsidenten, Niggi Rechsteiner, zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Regiokommission



Niggi Rechsteiner, Präsident

Beilage:
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend die Rahmenausgabenbewilligung für die Jahre 2021 bis 2027 für die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an der Neuen Regionalpolitik des Bundes und an der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (Interreg VI)

Partnerschaftliches Geschäft

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 20.0721.01 vom 26. Januar 2021, sowie in den Bericht der Regiokommission Nr. 20.0721.02 vom 28. Mai 2021, beschliesst:

1. Für die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an der Neuen Regionalpolitik des Bundes und Europäischen territorialen Zusammenarbeit für die Jahre 2021 bis 2027 (Interreg VI) wird eine Rahmenausgabe von insgesamt Fr. 2'050'000 bewilligt.
2. Dieser Beschluss wird unter der Bedingung gefasst, dass der Kanton Basel-Landschaft denselben Gesamtkredit wie der Kanton Basel-Stadt (d.h. Fr. 2'050'000) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.



An den Grossen Rat

21.0459.02

21.0460.02

21.0532.02

21.0533.02

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 1. Juli 2021

Kommissionsbeschluss vom 1. Juli 2021

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

zu den

Informationen über die Rechnungen 2020 von:

- **Universitätsspital USB**
- **Universitäres Zentrum für Zahnmedizin UZB**
- **Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel UPK**
- **Universitäre Altersmedizin Felix Platter UAFP**

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1. Ausgangslage | 3 |
| 2. Vorgehen der Kommission | 3 |
| 3. Kommissionsberatung | 3 |
| 3.1 Universitätsspital Basel (USB) | 3 |
| 3.2 Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB) | 5 |
| 3.3 Universitäre Psychiatrische Kliniken (UPK) | 5 |
| 3.4 Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP) | 6 |
| 4. Anträge der Kommission | 8 |
| Grossratsbeschluss | 9 |
| Grossratsbeschluss | 10 |
| Grossratsbeschluss | 11 |
| Grossratsbeschluss | 12 |

1. Ausgangslage

Gemäss § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt (ÖSpG) vom 16. Februar 2011 und gemäss § 10 Abs. 3 des Gesetzes über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZBG) vom 17. September 2014 bringt der Regierungsrat die Jahresrechnungen der öffentlichen Spitäler und dem Universitären Zentrum für Zahnmedizin Basel dem Grossen Rat zur Kenntnis. Die Jahresrechnungen selbst werden vom Regierungsrat genehmigt, der auch auf Antrag der Verwaltungsräte über die Zuweisung der Bilanzgewinne/-verluste entscheidet. Diese betragen 2021 im Einzelnen:

- Universitätsspital Basel (USB, Stammhaus/öffentlich-rechtliche Anstalt): 15.9 Mio. Franken Verlust (Zuweisung an die Gewinnreserven).
- Universitäres Zentrum für Zahnmedizin (UZB): 3.9 Mio. Franken Verlust (Zuweisung an die Gewinnreserven bzw. Vortrag auf die neue Rechnung).
- Universitäre Psychiatrische Kliniken (UPK): 6.3 Mio. Franken Gewinn (Zuweisung an die Gewinnreserven).
- Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP, Stammhaus/ Stammhaus/öffentlich-rechtliche Anstalt): 12.1 Mio. Franken Verlust (Zuweisung an die Gewinnreserven bzw. Vortrag auf die neue Rechnung).

Die Jahresrechnungen der Spitäler wurden bis 2019 vom Grossen Rat stillschweigend zur Kenntnis genommen. Die Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) lässt sich diese seit 2020 zur Berichterstattung überweisen. Angesichts der Bedeutung von Gesundheitswesen und Gesundheitspolitik sollen der Informationsfluss und der Austausch von Parlament und Regierung über diese vier systemrelevanten Institutionen mit Kantonsbeteiligung gestärkt werden.

Für Details wird auf die Jahresberichte in den Schreiben 21.0459.01 (USB), 21.0460.01 (UZB), 21.0532.01 (UPK), und 21.0533.01 (UAFP) verwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat die Schreiben 21.0459.01 (USB), 21.0460.01 (UZB), 21.0532.01 (UPK), und 21.0533.01 (UAFP) der Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) zum Bericht überwiesen. Die GSK hat dieselben an zwei Sitzungen behandelt. An der Beratung haben seitens des Gesundheitsdepartements (GD) der Vorsteher, die Generalsekretärin und der Leiter Gesundheitsbeteiligung und Finanzen teilgenommen. Die vier Spitäler waren jeweils durch Verwaltungsratspräsidium und CEO vertreten.

3. Kommissionsberatung

Die Jahresabschlüsse der Spitäler sind wesentlich von den Pandemiebelastungen beeinflusst und damit Sonderfälle aufgrund der nicht planbaren Ertragsausfälle und Sonderausgaben. Trotz der erschwerten Umstände haben die Spitäler nicht darauf verzichtet, diejenigen Massnahmen weiter voranzutreiben, die eine mittel- und langfristig konsolidierten Betrieb sichern und fördern. Die Fragen der GSK wurden alle beantwortet. Der Kommissionsbericht kann angesichts der Transparenz der Jahresberichte auf wenige prägnante Aspekte fokussieren.

3.1 Universitätsspital Basel (USB)

- EBITDAR Konzern USB (Betriebsgewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Mieten): 67.115 Mio. Franken (Vorjahr: 99.037 Mio. Franken)
- EBITDAR-Marge Konzern USB: 5.6 Prozent (Vorjahr: 8.2 Prozent, Zielmarge: 10 Prozent)

Das vergangene Jahr war nach eigener Einschätzung des USB schwierig und ereignisreich: Die Bewältigung der Pandemie mit Aufrechterhaltung von Versorgung, Forschung und Lehre gelang, die Reputation als systemrelevanter medizinischer Leistungsanbieter hat zugenommen. Parallel dazu wurden die strategischen Projekte weiterverfolgt. Dies bedeutete aber auch eine hohe Belastung der Mitarbeitenden, da eine grosse Menge der Ressourcen durch die Pandemie gebunden waren und das USB insgesamt stärker beansprucht wurde. Zu den Spitzenzeiten der drei Pandemiewellen von Frühjahr 2020, Herbst/Winter 2020/21 und Frühling 2021 betrug die Tageshöchststände 63, 75 und 35 Covid-19-Hospitalisierungen bzw. 15, 22 und 12 Covid-19-Fälle auf der Intensivstation, die meisten dort mit Beatmung.

Der Umsatz nahm zwar zu (z.B. durch Laborleistungen), im Gegensatz zum Vorjahr weist das USB aber einen Jahresverlust aus. Zwar erhielt das Spital eine Entschädigung von 34.1 Mio. Franken für den zusätzlichen Pandemieaufwand, aber für die Ertragsausfälle (19.6 Mio. Franken durch das Verbot elektiver Behandlungen, Zurückhaltung der Bevölkerung vor dem Eintritt ins Spital, Rückgang der stationären Fälle) steht bisher kein Entgelt in Aussicht. Die Fallzahlen von 2020 entsprachen nach einem Höchststand im Jahr 2019 wieder denen von 2016. Gesundheitsdepartement (GD) und USB gehen davon aus, dass sich die Beanspruchung bald wieder normalisieren und es keine nachhaltigen Schäden an der finanziellen Substanz geben wird. Der Rückgang der elektiven Eingriffe wird wohl keine Antworten auf die politisch wichtige Frage der Kostendämpfung im Gesundheitswesen geben. Die wahrscheinlichen Schäden aus der breiten Palette unterlassener, partieller oder aufgeschobener Behandlungen sind zu wenig bekannt. Eine aus dem Krisenverzicht abgeleitete Verzichtplanung wird als gefährlich erachtet.

Ziele der unmittelbaren Zukunft sind die weitere Pandemie-Bewältigung, die Umsetzung von neuer Führungsorganisation und -kultur und der Beginn der Umsetzung der «Innovations-Cluster» in der Angebotsstrategie. Diese Cluster sollen das Profil als Unispital (klinische Forschung und Behandlung) zusätzlich schärfen. Die Führungsverantwortung wird in einem Trio aus Medizin/Pflege/Betriebswirtschaft wahrgenommen. Die GSK begrüsst die stärkere Einbindung der Pflege in die Betriebsentscheide sowie die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Wesentliche Elemente der künftigen Spitalentwicklung sind auch der Grundsatz «ambulant vor stationär», die Weiterführung der Digitalisierung zur nachhaltigen Sicherung der Innovation, die Umsetzung der Bebauungsplanung, die Umsetzung der Umweltstrategie (vgl. erster Nachhaltigkeitsbericht) und die Vertiefung der strategischen Partnerschaften für die nachhaltige Positionierung des Unispitals.

Angesichts der kommenden grossen Investitionen und des Rückgangs der EBITDAR-Marge wurde die Frage nach der Realisierbarkeit der Zukunftsplanung gestellt. Ebenfalls im Zusammenhang mit der Marge und ihrer Zielvorgabe wurde die Frage gestellt, wie insbesondere im Pflegebereich ein Finanzdruck mit Personalabgang vermieden werden kann. Von Gewerkschaftsseite werden bekanntlich Lohnerhöhungen verlangt. Das USB hat erklärt, marktgerechte Löhne zahlen und attraktive Anstellungsbedingungen bieten zu wollen, die neben der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auch die Bedürfnisse des älteren Pflegepersonals und flexiblere Karrierewege sowie Anstellungssicherheit für junge Ärztinnen und Ärzte im Fokus hat, wobei die Assistenz- und Oberarztanstellungen weiterhin befristet bleiben. Auch ein breiterer Personalkörper dürfte bessere Anstellungsbedingungen ermöglichen. Dies alles wird aber nicht im Nullsummenspiel zu haben sein. Kompensierende Einsparungen an anderer Stelle im Gesundheitswesen werden nicht möglich sein, steuer- und versicherungsseitig wird sich ein qualitativer und quantitativer Ausbau beim Personal auswirken. Die Diskussion darüber wird insofern von der Pandemie beeinflusst werden, dass nicht nur die finanziellen, sondern auch die Leistungsaspekte der systemrelevanten Versorger Geltung haben werden. Das GD betont dabei die Rolle der EBITDAR-Marge als Mittel, um die Kostensensibilität des Betriebs hoch zu halten und die Belastung des Kantons zu steuern.

3.2 Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB)

- EBITDAR (Betriebsgewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Mieten): 0.071 Mio. Franken (Vorjahr: 1.296 Mio. Franken)
- EBITDAR-Marge: -0.2 Prozent (Vorjahr: 3.6 Prozent, Zielmarge: 10 Prozent)

Neben der Belastung durch die Covid-19-Pandemie standen für das UZB das erste vollständige Betriebsjahr im Neubau an der Mattenstrasse, die weitere Vereinheitlichung der Prozesse und Standards der zusammengeführten, bisher separaten Betriebe und der CEO-Wechsel im Vordergrund.

Während des ersten Lockdowns gab es bloss Notfallbehandlungen, und der Betrieb war massiv eingeschränkt. Durch die besonderen Umstände der Zahnmedizin (Behandlung bei offenem Mund: Aerosol-Problematik) waren Patienten und Patientinnen sowie Mitarbeitende phasenweise verunsichert. Das UZB war aber eine Zeitlang die einzige Möglichkeit der Zahnbehandlung für Corona-Fälle. Lehrveranstaltungen für die Studierenden geschahen ausschliesslich online. Praktische Kurse für die Studierenden finden mit Zustimmung des BAG seit dem 11. Mai 2020 wieder vor Ort statt.

Die Corona-Krise führte 2020 zu einem Ertragsausfall von rund 3.2 Mio. Franken, zudem kosteten die Schutzkonzepte und deren Umsetzung 0.320 Mio. Franken. Der Kanton nahm eine Wertberichtigung von 4 Mio. Franken an seiner Beteiligung vor. Die Liquidität war dank Erhöhung der Kreditlimite bei der Finanzverwaltung sichergestellt. Die Schlussabrechnung des Neubaus weist eine erfreuliche Unterschreitung des Kostenvoranschlags um 9.8 Prozent oder 85.7 Mio. statt 95 Mio. Franken aus.

Als wesentliche Herausforderungen nennt das UZB: Senkung der Betriebskosten mittels Optimierungen bei den Kostentreibern; Ertragsteigerung bei gleichbleibenden Ressourcen mittels eines Kapazitäts- und Ressourcenmanagements; Bekanntheitssteigerung des UZB mittels Marketing; Ausrichten der Prozesse an den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten; Schaffen einer gemeinsamen UZB-Kultur. Aus der GSK wurden Fragen zur Realisierbarkeit der EBITDAR-Zielmarge und zur Belastung des Personals aufgrund der Betriebskostensenkung geäussert. UZB und GD sehen die Zielmarge als ambitioniert, aber realistisch an. Einerseits seien eine Vielzahl von Einzelmassnahmen unmittelbar möglich, nachhaltig seien aber Prozessverbesserungen, die dann ab 2022 deutlich werden. Die geplanten Massnahmen seien ein typischer Vorgang bei Betriebsfusionen, wofür der Leitung auch Zeit eingeräumt werden müsse. Das UZB will mittels interdisziplinärer Veranstaltungen und Bottom-up-Prozesse einen Fokus auf die Teambildung und das Zusammengehen der fusionierten Betriebe und Belegschaften legen. Die Zusammenarbeit mit der Universität bzw. der Medizinischen Fakultät über Leistungsverträge und Arbeitsplätze am UZB für Professuren bewertet das UZB als bestens, die Integration in den Ausbildungs- und Lehrbetrieb als einwandfrei, nicht zuletzt auch dank der nun hochmodernen Einrichtungen.

3.3 Universitäre Psychiatrische Kliniken (UPK)

- EBITDAR (Betriebsgewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Mieten): 14.292 Mio. Franken (Vorjahr: 11.991 Mio. Franken)
- EBITDAR-Marge: 9.9 Prozent (Vorjahr: 8.5 Prozent, Zielmarge: 8 Prozent)

Das Geschäftsjahr 2020 war wie bei allen Spitälern geprägt von Corona. Insgesamt ziehen die UPK eine positive Bilanz. Von etwa 2700 stationären Patientinnen und Patienten erkrankten im gesamten Zeitraum nur 11 an dem Virus (338 wurden getestet). Von den knapp 1200 Mitarbeitenden erkrankten 61. Betriebsintern wird die Führung durch den Krisenstab als gut bis sehr gut bewertet. Die neue Behandlungsmethode «Home Treatment» erwies sich in der Pandemie

als sehr wertvoll. Infolge der Pandemie ergaben sich seit Herbst 2020 sehr hohe Nachfragen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie mit zu langen Wartezeiten. Mit Unterstützung des Gesundheitsdepartementes konnten in der Ambulanz vorübergehend zusätzliche personelle Ressourcen geschaffen werden, um diese Wartezeiten wieder zu verkürzen. Im stationären Bereich gab es keinen Handlungsbedarf, da dieser ohnehin die Ultima Ratio der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist. Die UPK weisen eine hohe Patientenzufriedenheit aus (Benchmarkvergleich). Im 2020 ist diese weiter angestiegen.

Die entstandenen Ertragsausfälle durch den Rückgang von Pflgetagen im stationären und tagesklinischen Bereich und in den Ambulatorien betragen rund 3 Mio. Franken. Die Zusatzkosten ohne zusätzlichen Personalaufwand – vor allem für den Schutz vor Ansteckung in den UPK-Einrichtungen – betragen 0.7 Mio. Franken und wurden vom Kanton abgegolten. Die UPK konnten aber trotz der Pandemiebelastung einen Gewinn ausweisen und übertrafen erneut die EBITDAR-Zielmarge. Die UPK konnten ihre Substanz vor dem Hintergrund eines künftigen Preisdrucks weiter festigen. Die Tarifverhandlungen mit den Krankenversicherungen werden Einfluss auf die Ertragslage nehmen. Insgesamt sind die UPK solide aufgestellt.

Die UPK befassten sich neben der Pandemiebewältigung mit folgenden grösseren Projekten: das bereits erwähnte Pilotprojekt Home Treatment, durch das sich innerhalb der ersten 15 Monate 4000 Pflgetage einsparen liessen; Ausbau des Ambulatoriums für Menschen mit schwer therapierbaren affektiven Störungen; Lancierung der Strategie 2021-2024 mit neuer Schwerpunktlegung auf die UPK als Arbeitgeberin sowie auf die digitale Transformation. 2021 ist die Ausschreibung und Evaluation eines neuen Klinik-Informationssystems vorgesehen. Mittelfristig gedacht ist die Zusammenlegung der ambulanten Angebote im Suchtbereich auf dem UPK-Campus. Dort könnte ev. auch die Kriseninterventionsstelle (bisher beim USB eingemietet, gekündigt auf Ende 2022) im Provisorium eingerichtet werden. Die UPK würde aber ein Verbleiben dieses niederschwelligen Angebots auf dem Areal des USB bevorzugen.

3.4 Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP)

- EBITDAR Konzern UAFP (Betriebsgewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Mieten): 6.356 Mio. Franken (Vorjahr: 6.522 Mio. Franken)
- EBITDAR-Marge Konzern UAFP: 5.9 Prozent (Vorjahr: 5.9 Prozent, Zielmarge: 8 Prozent)

Die Covid-19-Pandemie hatte deutliche Auswirkungen auf das UAFP. Der Infektionsschutz war eine Hauptsorge, da das Spital zusammen mit dem USB drei Viertel aller stationären Coronafälle in der Region behandelte. Das Personal war dementsprechend belastet, auf der Betriebsseite gab es Planungsunsicherheiten im Pandemieumfeld. Die Auslastung der stationären und ambulanten Angebote war ebenfalls eine Sorge. Die geplante betriebswirtschaftliche Aufwärtsentwicklung stellte sich nach einem sehr guten Start im neuen Gebäude pandemiebedingt nicht ein. Der Betriebsverlust und die EBITDAR-Marge konnten immerhin auf dem Vorjahresniveau gehalten werden. Vom Kanton floss eine Sonderabgeltung von 7.3 Mio. Franken (Corona-Vorhalteleistungen und Mehrkosten). Der Kanton musste aufgrund des Jahresverlustes eine Wertberichtigung seiner Beteiligung in der Grösse von 8.8 Mio. Franken vornehmen.

Die Pandemie kam zu einem ausgesprochen ungünstigen Zeitpunkt, da nach hohen Investitionen der Defizitabbau hätte beginnen sollen. Das Spital geht nach der Pandemiebewältigung aber von kontinuierlich sinkenden Verlusten aus. Die finanziellen Anstrengungen des UAFP werden vom GD eng begleitet. Patientenseitig ist die Zurückhaltung bei der Nutzung stationärer Angebote im Spital immer noch deutlich (Ansteckungsangst). Zuversichtlich stimmt, dass die Auslastung vor Pandemiebeginn bereits höher als geplant war.

Weitere Sonderfaktoren mit Einfluss auf die Jahresrechnung sind die Schliessung der Akutgeriatrie im USB mit einer Ergebnisverbesserung dank der Einsparung von Miete, Sach- und

Personalkosten und die Beendigung eines Projektes mit dem Claraspital, welches die UAFP im Rahmen der Integration der Reha Chrischona übernommen hatte, mit einem ausserordentlichen Aufwandsvolumen von 2 Mio. Franken. Diese Massnahmen hängen mit der Schnittstellenthematik der Spitalangebote (insbesondere Geriatrie mit Notfallaufnahme, Multimorbidität und Spezialangeboten andernorts) zusammen. Die Schnittstellenbereinigung wird vom GD aktiv angegangen, wobei die Steuerungsmöglichkeiten unter den eigenen, öffentlich-rechtlichen Spitalern grösser sind als zwischen diesen und den Privatspitalern.

Auch im laufenden Jahr ist die Pandemie im Fokus des UAFP. Strategische Projekte in Umsetzung sind die Versorgung multimorbider Menschen, die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten sowie ihrer Angehörigen wie auch die Schwerpunkte Kognition, Mobilität und Ernährung und diverse Zertifizierungen im Qualitätsmanagement. Der kommende Jahreswechsel bringt die Einführung eines neuen Reha-Tarifsystems, der vierte Stock des Neubaus wird zudem ausgebaut. Der Ausbau verbindet sich mit der Erwartung, dass diese Zusatzkapazität einem langfristigen Bedarf entspricht (Zuwachs der Altersgruppe 90+).

4. Anträge der Kommission

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig, Zustimmung zur nachfolgenden Beschlussvorlage betreffend Jahresrechnung 2020 USB (21.0459.01).

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig, Zustimmung zur nachfolgenden Beschlussvorlage betreffend Jahresrechnung 2020 UZB (21.0460.01).

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig, Zustimmung zur nachfolgenden Beschlussvorlage betreffend Jahresrechnung 2020 UPK (21.0532.01).

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig, Zustimmung zur nachfolgenden Beschlussvorlage betreffend Jahresrechnung 2020 UAFP (21.0533.01).

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 1. Juli 2021 einstimmig genehmigt und Oliver Bolliger einstimmig zum Kommissionsprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission



Oliver Bolliger, Präsident

Beilage

4 Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss

Universitätsspital Basel (USB): Information über die Rechnung 2020

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Jahresbericht 2020 des Universitätsspitals Basel und in das Begleitschreiben des Regierungsrates Nr. 21.0459.01 vom 27. April 2021 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 21.0459.02 vom 1. Juli 2021, beschliesst:

Vom Jahresbericht 2020 des Universitätsspitals Basel (USB) wird Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss

Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB): Information über die Rechnung 2020

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Jahresbericht 2020 des Universitären Zentrums für Zahnmedizin (UZB) und in das Begleitschreiben des Regierungsrates Nr. 21.0460.01 vom 27. April 2021 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission 21.0459.02 vom 1. Juli 2021, beschliesst:

Vom Jahresbericht 2020 des Universitären Zentrums für Zahnmedizin (UZB) wird Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss

Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel (UPK): Information über die Rechnung 2020

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Jahresbericht 2020 der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) und in das Begleitschreiben des Regierungsrates Nr. 21.0532.01 vom 11. Mai 2021 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission 21.0459.02 vom 1. Juli 2021, beschliesst:

Vom Jahresbericht 2020 der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) wird Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss

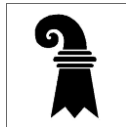
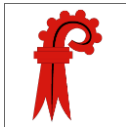
Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP): Information über die Rechnung 2020

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Jahresbericht 2020 der Universitären Altersmedizin Felix Platter (UAFP) und in das Begleitschreiben des Regierungsrates Nr. 21.0533.01 vom 11. Mai 2021 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission 21.0459.02 vom 1. Juli 2021, beschliesst:

Vom Jahresbericht 2020 der Universitären Altersmedizin Felix Platter (UAFP) wird Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



Grosser Rat des Kantons Aargau
Landrat des Kantons Basel-Landschaft
Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt
Kantonsrat des Kantons Solothurn

**Interparlamentarische Kommission der
Fachhochschule Nordwestschweiz (IPK FHNW)**

21.0788.02

Bericht der Interparlamentarischen Kommission der Fachhochschule Nordwestschweiz

betreffend Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), Berichterstattung 2018–2020

Vierkantonales Geschäft

vom 09. August 2021

1. Zusammensetzung der Interparlamentarischen Kommission Fachhochschule Nordwestschweiz (IPK FHNW) (Stand 28. Juni 2021)

Aargau

Jürg Baur (Die Mitte)
Simona Brizzi (SP)
Kathrin Hasler (SVP)
Suzanne Marclay-Merz (FDP)
Vizepräsidentin Ruth Müri (Grüne)

Basel-Landschaft

Patricia Bräutigam (CVP)
Präsident Markus Brunner (SVP)
Roman Brunner (SP)
Erika Eichenberger (Grüne)
Marc Schinzel (FDP)

Basel-Stadt

Sandra Bothe-Wenk (glp)
Erich Bucher (FDP)
Tim Cuénod (SP)
Marianne Hazenkamp-von Arx (Grüne)
Beatrice Messerli (BastA)

Solothurn

Hubert Bläsi (FDP)
Peter Brotschi (CVP)
Mara Moser (SP)
Tamara Mühlemann Vescovi (CVP)
Rolf Sommer (SVP)

2. Ausgangslage

Gemäss Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) führen die Trägerkantone die FHNW mit einem Leistungsauftrag. Dieser wird von den Regierungen erteilt und von den Parlamenten genehmigt. Die FHNW erstattet den Vertragskantonen jährlich Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags, die Verwendung der Finanzierungsbeiträge und den Rechnungsabschluss (§ 6 Abs. 5 des Staatsvertrags). Die Berichterstattung zum Leistungsauftrag ist von den Parlamenten zu genehmigen (§ 15 Abs. 1 Bst. c).

Die Berichterstattung an die vier Parlamente erfolgt gemäss dem vierkantonalen Reportingkonzept in Form eines Berichts der FHNW zur Erfüllung des Leistungsauftrags. Zur weiteren Information

enthält dieser Bericht den Jahresabschluss (Erfolgsrechnung gemäss Kostenrechnung mit Vorjahres- und Budgetvergleich) und zwei Monitoring-Tabellen mit Kennzahlen im Anhang. Die Jahresrechnung ist Teil des Geschäftsberichts 2020. Auch die statistischen Angaben sind Teil des digitalen [Geschäftsberichts](#).

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

3. Kommissionsberatung

3.1. Organisatorisches

Die IPK FHNW hat den Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags für die Jahre 2018–2020 an der Kommissionssitzung vom 28. Juni 2021 beraten. Anwesend waren zudem:

- Regierungsrat Alex Hürzeler (AG),
- Regierungsrätin Monica Gschwind (BL),
- die kantonalen Hochschulverantwortlichen Olivier Dinichert (AG), Jacqueline Weber (BL), Ariane Bürgin (BS) und Roger Swifcz (SO),
- Thomas Lenzhofer, Leiter der Hauptabteilung Hochschulen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BL),
- die Präsidentin des Fachhochschulrats Ursula Renold,
- der FHNW-Direktionspräsident Crispino Bergamaschi,
- der FHNW-Vizepräsident Raymond Weisskopf,
- der FHNW-Vizepräsident Daniel Halter

3.2. Detailberatung

Die IPK FHNW zeigt sich zufrieden mit der Entwicklung der FHNW im Rahmen der Vorgaben des Leistungsauftrags für die Leistungsauftragsperiode 2018–2020.

Bei einem Gesamtaufwand in Höhe von CHF 479,538 Mio. schliesst die FHNW per 31.12.2020 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 10,813 Mio. ab. Der Verlust liegt damit trotz COVID-19-Pandemie leicht unter dem Budget (CHF 11,412 Mio.). Das Eigenkapital reduzierte sich per Ende 2020 von CHF 33,0 Mio. auf CHF 22,2 Mio. und unterschritt damit die von den Trägerkantonen festgelegte Obergrenze von CHF 30 Mio. Zu dieser Reduktion hatte auch der Entscheid der Trägerkantone im Herbst 2020 beigetragen, dass CHF 3 Mio. Eigenkapital zur Finanzierung des Leistungsauftrags 2021–2024 verwendet werden.

Am 15. Oktober 2020 waren 13'161 Studierende an der FHNW in den 29 Bachelor- (10'385 Studierende) und 18 Masterstudiengängen (2'361 Studierende) immatrikuliert. Im Vergleich zum Jahr 2017, dem letzten Jahr der Leistungsauftragsperiode 2015–2017, entspricht dies einem Anstieg von 7,6 % nach Personen bzw. 3,7 % nach Vollzeitäquivalenten.

Bei den Neueintritten (+7,3 %) konnte die positive Trendwende vom Vorjahr fortgesetzt werden. Rückläufig waren in der Leistungsperiode 2018–2020 jedoch die Neueintritte an der Hochschule für Technik (–4,5 %) sowie am Standort Brugg-Windisch (–13,7 %).

Bei der Ausbildung liegen die Durchschnittskosten weiterhin unter der Vorgabe des Leistungsauftrags und konnten nach einer Zunahme zwischen 2017 (CHF 26'300) und 2019 (CHF 27'500) im Jahr 2020 auf CHF 27'500 stabilisiert werden (Vorgabe Leistungsauftrag: CHF 29'200).

Für besonders positiv erwähnenswert hält die Kommission den Jahresabschluss, weil die coronabedingt schlechteren Prognosen nicht eintraten, was der guten Arbeit der FHNW zu verdanken sei. Auf den erwarteten Einbruch der Erträge beispielsweise im Bereich der

Weiterbildung wurde schnell mit einer Reduktion der Kosten reagiert. Somit konnte der Verlust eingegrenzt und im Vergleich zum Budget geringer gehalten werden. Diese ausserordentliche Situation hat die FHNW – vorerst – gut überstanden.

Die Frage eines Kommissionsmitglieds, ob die FHNW irgendwelche coronabedingten Unterstützungsgelder vom Bund erhalten habe, wurde verneint. Die FHNW habe beispielsweise keine Kurzarbeit beantragt. Indirekt habe es aber Gelder vom Bund mit einem Corona-Zusammenhang gegeben; dies im Rahmen von Forschungsprojekten über die Auswirkungen von Corona, für die der Bund ein kompetitives Verfahren gestartet hatte und Forschende der FHNW ihre Projekte eingegeben hatten.

Im Zusammenhang mit Projekten und Corona wurde der erhöhte Personalaufwand respektive die Fluktuation angesprochen. Die IPK FHNW konnte nachvollziehen, dass ein erhöhter Bedarf an (temporärem) Personal besteht, sofern mehr (temporäre) Projekte akquiriert werden können. Auch liess sich die Kommission davon überzeugen, dass die Einhaltung der Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie einen direkten Einfluss auf die Personalkosten hatte. Überall dort, wo kein Fernunterricht möglich war (beispielsweise bei Laborunterricht) konnte nur noch eine beschränkte Anzahl an Personen unterrichtet werden. Damit alle Studierenden denselben Ausbildungsstand erreichen konnten, mussten Schichtbetriebe eingeführt werden, was zu erhöhten Personalkosten führte.

Kritisch wies ein Kommissionsmitglied auf das weiterhin unausgeglichene Verhältnis der Geschlechter hin. In Führungspositionen beträgt der Frauenanteil lediglich 25,4 %. Die Kommission wurde Zeuge einer gewissen Ratlosigkeit, wie diese Quote erhöht werden könnte, handelt es sich doch bei weitem nicht um ein FHNW-exklusives Problem und verschiedenste Projekte von unterschiedlichen Institutionen führten nicht zum gewünschten Effekt. Die FHNW verfolgt den Ansatz, Frauen in Führungspositionen zu installieren, damit diese wiederum anderen Frauen als Vorbilder dienen. Aktuell sind fünf der neun Hochschuldirektoren Frauen und die FHNW erhofft sich, dass diese Vorbilder einen Schub an weiblichen Führungskräften auslösen. Die FHNW betonte zudem, dass sie sich zum Ziel setze, die Besten anzustellen, was einem ausgeglichenen Geschlechterverhältnis in Führungspositionen nicht widerspreche.

Anlass zu Diskussionen gab erneut die Entwicklung der Studierendenzahlen am Standort Brugg-Windisch. Die FHNW relativierte den Rückgang mit einem Zahlenbeispiel. Die Anzahl Studierende auf dem Campus Brugg-Windisch betrug 2015 3'227, 2016 3'503, 2017 3'711 und 2020 3'462. Vergleicht man 2017 – das letzte Jahr des vorherigen Leistungsauftrags – mit 2020, ist ein Rückgang festzustellen. Nimmt man 2015 als Referenz, errechnet man hingegen eine Zunahme von 7,2 %. Pro Studiengang gab es zwischen 2017 und 2020 im Schnitt etwa einen Studierenden weniger. Final analysieren lasse sich diese Abnahme nicht. Es sei durchaus denkbar, dass diese Schwankungen aufgrund von persönlichen Interessen oder Vorlieben («Freunde in Zürich») erfolgen. Die IPK FHNW liess sich dennoch Massnahmen aufzeigen, wie der Standort Brugg-Windisch gestärkt und der negative Trend bei den Studierendenzahlen gestoppt werden soll. So wird der Studiengang Wirtschaftsinformatik nun auch in Brugg-Windisch angeboten (vorher nur in Basel und in Olten). Die FHNW war die erste Fachhochschule in der Schweiz, die einen Bachelor of Data Science angeboten hat. Dieser sei sehr erfolgreich und werde ebenfalls in Brugg-Windisch durchgeführt. Letztlich gab die FHNW zu bedenken, dass in den Bereichen Betriebsökonomie und Technik ein Einbruch der Berufsmaturitäten in der Nordwestschweiz festzustellen ist, die Voraussetzung für ein entsprechendes Studium an der FHNW sind.

Ausdrücklich gelobt wurde die FHNW für die Berichterstattung zu den strategischen Initiativen. Diese zeigt deutlich, dass 2009 im interdisziplinären Bereich begonnene Projekte Früchte tragen, von denen Gesellschaft, Wirtschaft, Arbeitswelt und Fachkräfte profitieren und Kompetenzen

weiter gestärkt werden können. Ebenfalls als positiv erachtet wird, dass dieses Wissen in die Lehre einfließt und interdisziplinäres Zusammenarbeiten alltäglich wird.

Eine weitere Frage eines Kommissionsmitglieds richtete den Blick in die Zukunft und lautete, ob die Raumstrategie der FHNW von den Erfahrungen während der Krise mit dem Fernunterricht beeinflusst werde. Die FHNW bestätigte zwar den Einfluss, allerdings werde nicht per se weniger Raum benötigt. Erstens, weil sich die FHNW als Präsenzschiule sieht, und zweitens, weil es weiterhin einen Bedarf nach Raum – allenfalls einer anderen Art von Raum – geben wird. Dieser ergibt sich vor allem aus der Form der Zusammenarbeit oder des Unterrichts. Eine Vorlesung könne problemlos digital durchgeführt werden. Sobald es aber um Gruppenarbeiten oder Seminare geht, sei Präsenzunterricht vorzuziehen. Auch die Studierenden meldeten Bedarf an Räumen, die sie für den Austausch untereinander nutzen können. Vonseiten FHNW wird zudem vermutet, dass Hochschulen in Zukunft einen individualisierten Bildungskonsum ermöglichen müssen, um im Wettbewerb um Studierende nicht das Nachsehen zu haben. Es gebe Studierende, die gerne im Distanzunterricht bleiben möchten, andere ziehen es vor, wieder physisch teilzunehmen. Die Hochschule, welche ihren Studierenden ermöglicht, spontan entscheiden zu können, ob sie physisch oder digital teilnehmen möchten, hat einen Attraktivitätsvorteil. Aus diesen Gründen wird in Zukunft nicht mit Einsparungen aufgrund geringeren Raumbedarfs zu rechnen sein.

– *Kenntnisnahme des Geschäftsberichts*

Gemäss § 16 Abs. 5 lit. b des Staatsvertrags obliegt der IPK FHNW die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts.

://: Die IPK FHNW nimmt den Geschäftsbericht mit 16:0 Stimmen ohne Enthaltungen zur Kenntnis.

4. Antrag an die Parlamente der Trägerkantone

Die IPK FHNW beantragt einstimmig mit 16:0 Stimmen ohne Enthaltungen, wie folgt zu beschliessen.

1. Der Bericht der FHNW über die Erfüllung des Leistungsauftrags 2018–2020 wird genehmigt.
2. Der Beschluss unter Ziffer 1 steht unter dem Vorbehalt, dass die Parlamente der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn im gleichen Sinne entscheiden.

09. August 2021 / bw

Interparlamentarische Kommission Fachhochschule Nordwestschweiz

Markus Brunner, Präsident

Grossratsbeschluss

betreffend

Berichterstattung der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) zum Leistungsauftrag 2020

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 21.0788.01 vom 15. Juni 2021 sowie in den Bericht der IPK FHNW Nr. 21.0788.02 vom 9. August 2021, beschliesst:

1. Von der mit dem Jahresbericht 2020 vorgelegten Jahresrechnung der FHNW wird Kenntnis genommen.
2. Der Bericht der FHNW über die Erfüllung des Leistungsauftrags 2018-2020 wird genehmigt.
3. Die Beschlüsse unter Ziffer 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt, dass die Parlamente der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn im gleichen Sinne entscheiden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren



An den Grossen Rat

19.5577.03

Petitionskommission

Basel, 15. Juni 2021

Kommissionsbeschluss vom 14. Juni 2021

Petition P410 «Ehrung für Hermann Hesse»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 15. Januar 2020 obengenannte Petition der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Mit Bericht vom 7. Juli 2020 stellt die Petitionskommission dem Grossen Rat den Antrag, die Petition dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert sechs Monaten zu überweisen. An seiner Sitzung vom 16. September 2020 ist der Grosse Rat der Antrag der Petitionskommission gefolgt. Mit dem Schreiben vom 16. März 2021 nahm der Regierungsrat zuhanden der Petitionskommission Stellung.

1. Wortlaut der Petition¹

Seit 2015 arbeitet ein Komitee daran, aufzuzeigen, dass der Literatur-Nobelpreisträger Hermann Hesse auch ein «Sohn Basels» ist.

Das „Komitee zur Würdigung Hermann Hesses“ besteht aus Richard Herland, Filmproduzent von Hesses «Steppenwolf», Dr. h.c. Helen Liebendörfer, Autorin verschiedener Bücher über Hermann Hesse und seine Familie, sowie Willy Surbeck, Publizist, Kulturschaffender sowie verantwortlich für zwei TV-Dokumentationen über Hermann Hesse bei TeleBasel.

Das Komitee wird beratend unterstützt von Prof. Dr. Alexander Honold, Professor der Germanistik an der Universität Basel.

In den Jahren 2017 und 2018 lud das Komitee führende Basler Persönlichkeiten zu zwei Veranstaltungen ein, um aufzuzeigen, warum Hermann Hesse eine Ehrung in Basel erhalten sollte. Die positiven Reaktionen dieser Persönlichkeiten ermutigen das Komitee, die folgende Petition einzureichen:

- Die Werke des Schriftstellers Hermann Hesse sind die am zweitmeisten verkauften Bücher deutscher Sprache (nach Karl May), sie wurden in 74 Sprachen übersetzt, selbst in Korea, Japan und China werden sie höchst erfolgreich verkauft und gelesen.
- In der Stadt Basel kennt man zwar seine Bücher, jedoch wurden Hesses Beziehungen zu Basel bis jetzt wenig zur Kenntnis genommen.
- Hermann Hesses Eltern, Johannes Hesse und Marie Gundert, sowie sein Grossvater, Hermann Gundert, waren mit der Basler Mission eng verbunden durch ihre Arbeit als Missionare in Indien und im Verlag der Basler Mission.

¹ Petition P 410 «Ehrung für Hermann Hesse», Geschäfts-Nr. 19.5577.01

- 1881–1886, vom vierten bis neunten Altersjahr, lebte Hermann Hesse zusammen mit seinen Eltern fünf Jahre in Basel und besuchte hier die Schule der Basler Mission.
- Die Familie erlangte damals das Basler Bürgerrecht.
- 1899–1904 lebte Hermann Hesse wiederum fünf Jahre in Basel. Er arbeitete als Buchhandlungsgehilfe an der Freien Strasse. Es erschienen seine ersten Werke (u.a. Hermann Lauscher, sowie sein erster Grossefolg Peter Camenzind) während seiner Zeit in Basel.
- Diese Basler Jahre waren für Hesse prägend, der Einfluss der Stadt, die kulturellen Möglichkeiten und der Kontakt zu zahlreichen wichtigen Persönlichkeiten (u.a. zu Staatsarchivar und Historiker Dr. Rudolf Wackernagel) trugen dazu bei.
- Hermann Hesse heiratete 1904 die Baslerin Mia Bernoulli und hatte mit ihr zusammen drei Söhne. Sie lebten fortan am Bodensee, später in Bern.
- Hermann Hesse kam 1923 wiederum nach Basel, wo er seine zweite Frau Ruth Wenger heiratete und begann, den «Steppenwolf» zu schreiben.²
- Hesses Steppenwolf wurde 1973/74 verfilmt. Seither wurden davon mehr als 125 Millionen Kopien verkauft.
- 1946 erhielt Hermann Hesse den Nobel-Preis für Literatur (als zweiter Schweizer, neben Carl Spitteler).
- Hermann Hesse dachte stets gerne an seine Zeit in Basel zurück, wie er es auch in Die Weltwoche vom März 1951 mit seinen «Ein paar Basler Erinnerungen» formulierte:
«... und habe, wenn auch meine Besuche mit den Jahren seltener wurden, nicht nur mit Basel stets in vielerlei Beziehungen gestanden, sondern ihm auch im Herzen Treue und Dankbarkeit bewahrt.»
- Hermann Hesse wurde im Mai 2017 von Kanzlerin Angela Merkel zitiert beim Treffen mit Präsident Emanuel Macron: «Allem Anfang wohnt ein Zauber inne.»
- Siebzig Jahre nachdem Hermann Hesse den Nobelpreis für Literatur erhielt, wurde in Basel von einem ad hoc Komitee zusammen mit vielen Persönlichkeiten der Stadt diese Ehrung gefeiert. Dabei entstand der Wunsch, dass die Stadt Basel Hermann Hesse ehren sollte. Im Jahr 2021 wird es 75 Jahre her sein, seit Hesse den Nobel-Preis erhielt.
- Hermann Hesses globale Wirkung entstammt im Kern den Ideen, Menschen und Institutionen der Stadt Basel, deshalb richtet sich mit diesem Text die Bittschrift an die Basler Regierung.

Das Komitee bittet die Basler Regierung, Ideen vorzuschlagen, wie Hermann Hesse als kultureller und geistiger Abkömmling von Basel geehrt und ins Bewusstsein der Bevölkerung gerufen werden kann, zum Beispiel mit der Benennung einer Strasse oder eines Platzes. Natürlich sind wir auch offen für andere Ideen.

2. Bericht der Petitionskommission vom 7. Juli 2020

Am Hearing der Petitionskommission vom 18. Mai 2020 nahmen drei Vertretende der Petentschaft sowie der Präsident der Nomenklaturkommission als Vertretung des Justiz- und Sicherheitsdepartements und die Beauftragte für Kulturprojekte (Musik, Literatur, Vermittlung) als Vertretung des Präsidialdepartements teil.

Die Petitionskommission hielt fest, dass sie das Anliegen der Petentschaft grundsätzlich unterstützt und es lobenswert findet, dass sie konkrete Idee und Vorschläge erarbeitet hat. Sie zeigte sich erstaunt darüber, dass Hermann Hesse bisher so wenig Beachtung in der Stadt gefunden hat. Sie stellte ausserdem fest, dass die Zeit bis zum Jubiläum sehr knapp ist und es sich daher lohne, die acht von der Petentschaft formulierten Vorschläge allesamt der Regierung zur Stellungnahme vorzulegen:

- 1) Ein Hermann Hesse-Platz oder eine Hermann Hesse-Strasse. Bekannte deutsche Städte wie Berlin, Leverkusen, Münster, Mönchengladbach, Karlsruhe, Magdeburg usw. hätten

² <https://www.hermannhesse.de/node/899>

längst eine Hermann Hesse-Strasse eingerichtet. Dem Komitee sei kein Grund bekannt, warum Basel, das über grössere Verbindungen zu Hesse verfüge als manche dieser Städte, dies nicht auch machen soll. In diesen Städten hätte es genügt, dass Hesse der nach Karl May meist gelesen deutschsprachige Autor sei. Wäre Basel nämlich in den USA, würde der Flughafen längst «Hermann Hesse-Airport» heissen.

- 2) Eine Hermann Hesse-Tafel an markanten Punkten in der Stadt, z. B. dort, wo Stadtführungen durchgehen. Eine andere Möglichkeit wäre der Ankunftsbereich am EuroAirport. Dort habe es genügend graue Wände zur Verfügung, die entsprechend genutzt werden könnten. Ziel sei es, über Hermann Hesse im Kontext seiner Basler Identität zu reden und dadurch auch die Stadt aufzuwerten.
- 3) Die Umbenennung des Lesesaals der Universitätsbibliothek nach Hermann Hesse.
- 4) Die Schaffung und die jährliche Vergabe eines internationalen Basler Hermann Hesse-Preises, so z. B. für Reiseliteratur oder interkulturelle Neugier.
- 5) Die Etablierung und Förderung von regelmässigen «Hesse-Lectures», als Begegnung von Kunst, Literatur und Geistes- sowie Kulturwissenschaften – ähnlich wie in Bern die Friedrich-Dürrenmatt-Gastprofessur für Weltliteratur. Die Anlaufstelle dafür könnte Prof. Dr. Alexander Honold sein.
- 6) Ein Hesse-Autoren-Stipendium im Sinne eines «Poets in Residence». Dieses könnte ans Literaturhaus Basel angegliedert werden.
- 7) Der Aufbau einer «Hesse-Forschungs-Bibliothek». Einer Bibliothek, die das Werk, die Forschung über und die weltweite Rezeption sowie künstlerische Adaptionen dokumentiert. Die Forschungsbibliothek könnte an die Universitätsbibliothek angegliedert werden. Schliesslich habe Hesse dort zwischen 1925 und 1928 grosse Teile seines Romans «Steppenwolf» verfasst.
- 8) Hierbei handelt es sich um den Lackmустest, wie ernst es Basel mit Hermann Hesse meine: Die Ausrichtung eines Jubiläums-Anlasses am 10. Dezember 2021 mit der Basler Regierung anlässlich des 75. Jahrestages des Nobelpreises an Hermann Hesse im Jahr 1946.

Die Petitionskommission stimmte der Vertretenden des PD zu. Es sei richtig, dass es sich sowohl bei der Universitätsbibliothek wie beim Literaturhaus um unabhängige Institutionen handle, es stelle sich allerdings die Frage, ob das Präsidialsekretariat bei der Umsetzung der Ehrung von Hermann Hesse möglicherweise eine Koordinationsrolle übernehmen könnte.

Nach Ansicht der Kommission liesse sich die mögliche Benennung einer Strasse oder eines Platzes nach Hermann Hesse gut mit der Benennung einer weiteren Strasse oder Platzes nach Mia Bernoulli oder Lisa Wenger kombinieren. In diesem Zusammenhang interessierte sich die Kommission dafür, welche weiteren Frauenamen sich auf der Liste der Nomenklaturkommission befinden. Zudem wünschte die Petitionskommission Auskunft über das Konzept hinsichtlich der möglichen Auswahl von in Frage kommenden Strassen oder Plätzen.

3. Stellungnahme des Regierungsrats, Regierungsratsbeschluss vom 16. März 2021

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. September 2020 vom Schreiben 19.5577.02 der Petitionskommission Kenntnis genommen und die Petition P401 «Ehrung für Hermann Hesse» dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen.

Im Rahmen der Beratungen der Petitionskommission wurden insbesondere die folgenden acht Vorschläge der Petentschaft an den Grossen Rat und den Regierungsrat formuliert:

- 1) Ein Hermann Hesse-Platz oder eine Hermann Hesse-Strasse. Bekannte deutsche Städte wie Berlin, Leverkusen, Münster, Mönchengladbach, Karlsruhe, Magdeburg usw. hätten längst eine Hermann Hesse-Strasse eingerichtet. Dem Komitee sei kein Grund bekannt, warum Basel, das über grössere Verbindungen zu Hesse verfüge als manche dieser Städte, dies nicht auch machen soll. In diesen Städten hätte es genügt, dass Hesse der nach Karl May meist gelesen deutschsprachige Autor sei. Wäre Basel nämlich in den USA, würde der Flughafen längst «Hermann Hesse-Airport» heissen.

- 2) Eine Hermann Hesse-Tafel an markanten Punkten in der Stadt, z. B. dort, wo Stadtführungen durchgehen. Eine andere Möglichkeit wäre der Ankunftsbereich am EuroAirport. Dort habe es genügend graue Wände zur Verfügung, die entsprechend genutzt werden könnten. Ziel sei es, über Hermann Hesse im Kontext seiner Basler Identität zu reden und dadurch auch die Stadt aufzuwerten.
- 3) Die Umbenennung des Lesesaals der Universitätsbibliothek nach Hermann Hesse.
- 4) Die Schaffung und die jährliche Vergabe eines internationalen Basler Hermann Hesse Preises, so z. B. für Reiseliteratur oder interkulturelle Neugier.
- 5) Die Etablierung und Förderung von regelmässigen «Hesse-Lectures», als Begegnung von Kunst, Literatur und Geistes-/ sowie Kulturwissenschaften — ähnlich wie in Bern die Friedrich-Dürrenmatt-Gastprofessur für Weltliteratur. Die Anlaufstelle dafür könnte Prof. Dr. Alexander Honold sein.
- 6) Ein Hesse-Autoren-Stipendium im Sinne eines «Poets in Residence». Dieses könnte ans Literaturhaus Basel angegliedert werden.
- 7) Der Aufbau einer «Hesse-Forschungs-Bibliothek». Einer Bibliothek, die das Werk, die Forschung über und die weltweite Rezeption sowie künstlerische Adaptionen dokumentiert. Die Forschungsbibliothek könnte an die Universitätsbibliothek angegliedert werden. Schliesslich habe Hesse dort zwischen 1925 und 1928 grosse Teile seines Romans «Steppenwolf» verfasst.
- 8) Hierbei handle es sich um den Lackmustest, wie ernst es Basel mit Hermann Hesse meine: Die Ausrichtung eines Jubiläums-Anlasses am 10. Dezember 2021 mit der Basler Regierung anlässlich des 75. Jahrestages des Nobelpreises an Hermann Hesse im Jahr 1946.

Gerne nehmen wir im Folgenden insbesondere zu diesen Vorschlägen der Petentschaft wie folgt Stellung:

3.1 Ausgangslage

Der Regierungsrat schätzt die Initiative der Petentschaft und dankt der Petitionskommission für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Relevanz des Autors Hermann Hesse für die deutsche und internationale Literaturgeschichte ist unbestritten. In Basel verbrachte Hermann Hesse (1877-1962) zwei Zeiten: in seiner Kindheit die Jahre 1881 bis 1886 und als Buchhändler die Jahre 1899 bis 1904. Basel ist somit neben Bern (1912-1919) und Montagnola (1919 bis zu seinem Tod 1962) eine von mehreren Stationen des Autors in der Schweiz.

3.2 Stellungnahme zu Vorschläge

3.2.1 Ein Hermann Hesse-Platz oder eine Hermann Hesse-Strasse

Die im Justiz- und Sicherheitsdepartement angesiedelte Nomenklaturkommission führt Hermann Hesse bereits seit einigen Jahren auf der Liste für mögliche Neubenennungen von Strassen und Plätzen in Basel. Allerdings gab es zuletzt wenige Möglichkeiten für Neubenennungen. Anlässlich des 75. Jubiläums der Nobelpreisvergabe an Hermann Hesse hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement kürzlich jedoch auf Antrag der Nomenklaturkommission mit Beschluss vom 18. Januar 2021 einen Hermann Hesse-Platz benannt. Der bereits bestehende Platz liegt an der Rheingasse und war bisher unbenannt. Der Platz im Kleinbasel, in unmittelbarer Nähe zum Hotel Krafft, in dem Teile des Romans «Steppenwolf» entstanden sein sollen, erhöht die Sichtbarkeit des Autors und seines Wirkens in der Stadt. Der Platz soll in den nächsten Jahren als solcher gestaltet und somit aufgewertet werden.

3.2.2 Eine Hermann Hesse-Tafel an markanten Punkten in der Stadt

Die heute noch existierenden Häuser, in denen Hermann Hesse arbeitete oder lebte, stehen mehrheitlich unter Denkmalschutz. Die Anbringung mehrerer Tafeln zum Gedenken an dieselbe Person an verschiedenen Punkten in der Stadt ist in Basel nicht üblich. Umso erfreulicher ist es, dass durch die Benennung des Hermann Hesse-Platzes im Januar 2021 bereits eine langfristige Möglichkeit geschaffen wurde, auf den Bezug Hermann Hesses zu Basel aufmerksam zu machen.

3.2.3 Die Umbenennung des Lesesaals der Universitätsbibliothek nach Hermann Hesse

Hermann Hesses unbestrittene kulturelle und literarische Bedeutung ist im Gegensatz zur Bedeutung vieler anderer, vor allem wissenschaftlich tätiger historischer Persönlichkeiten nicht unmittelbar mit einem Wirken an der Universität Basel verknüpft. Hinzu kommt, dass die Benennung von Lese-, Hörsälen und anderen Räumlichkeiten oder Instituten nach Persönlichkeiten an der Universität Basel nicht üblich ist. Letztlich betrifft dieses Anliegen jedoch den Kompetenzbereich der Universität.

3.2.4 Die Schaffung und die jährliche Vergabe eines internationalen Basler Hermann Hesse-Preises, so z. B. für Reiseliteratur oder interkulturelle Neugier

Mit dem Kulturpreis des Regierungsrats und dem Kulturförderpreis der Abteilung Kultur des Präsidialdepartements werden jedes Jahr zwei Basler Kulturschaffende geehrt. Dabei werden regelmässig auch Personen bedacht, die sich um das Literaturschaffen und dessen Wahrnehmung verdient gemacht haben.

3.2.5 Die Etablierung und Förderung von regelmässigen «Hesse-Lectures», als Begegnung von Kunst, Literatur und Geistes- sowie Kulturwissenschaften

Die Förderung der Begegnung von Kunst, Literatur und Geistes- sowie Kulturwissenschaften ist dem Regierungsrat ein grosses Anliegen. Sie findet heute bereits in vielfältigen Zusammenarbeiten zwischen der Universität Basel und den Kulturinstitutionen statt. Der Regierungsrat verzichtet deshalb darauf, eine weitergehende Initiative zu ergreifen.

3.2.6 Ein Hesse-Autoren-Stipendium im Sinne eines «Poets in Residence». Dieses könnte ans Literaturhaus Basel angegliedert werden

Das Literaturhaus Basel empfängt seit 2014 jährlich einen internationalen Schriftsteller oder eine internationale Schriftstellerin als Writer in Residence. Die Einladung nach Basel erfolgt als Teil des Austauschprogramms «Atelier mondial», das unter gemeinsamer Trägerschaft der Christoph Merian Stiftung, der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn sowie der Stadt Freiburg im Breisgau und der Region Elsass steht. Das trinationale Programm ist etabliert und die Einladungen an international renommierte Autorinnen und Autoren werden gern angenommen. Ein vom Kanton gefördertes attraktives Angebot existiert damit bereits in Basel.

3.2.7 Der Aufbau einer «Hesse-Forschungs-Bibliothek».

Einer Bibliothek, die das Werk, die Forschung über und die weltweite Rezeption sowie künstlerische Adaptionen dokumentiert. Die Forschungsbibliothek könnte an die Universitätsbibliothek angegliedert werden. Schliesslich habe Hesse dort zwischen 1925 und 1923 grosse Teile seines Romans «Steppenwolf» verfasst Umfangreiche Sammlungen, inklusive Archivalien von und zu Hermann Hesse, stehen in den dafür zuständigen Institutionen – u.a. im Schweizerischen Literaturarchiv in Bern sowie in Tübingen (D), im Deutschen Literatur-Archiv in Marbach (D) und in Calw (D) - zu Forschungszwecken zur Verfügung. Die Forschungsliteratur zu Hermann Hesse wird von der Universitätsbibliothek und der Institutsbibliothek des Deutschen Seminars grossflächig gesammelt und Interessierten zugänglich gemacht, zu immer grösseren Teilen auch digital. Der parallele Aufbau einer Sonderbibliothek, die zudem örtlich an Basel gebunden wäre, erscheint dem Regierungsrat vor diesem Hintergrund nicht vordringlich. Auch dieses Anliegen betrifft aber im engeren Sinne den Kompetenzbereich der Universität.

3.2.8 Die Ausrichtung eines Jubiläums-Anlasses am 10. Dezember 2021 mit der Basler Regierung, anlässlich des 75. Jahrestages des Nobelpreises an Hermann Hesse im Jahr 1946

Hermann Hesses Lebensstationen in Deutschland und der Schweiz sind vielfältig: Neben seinem Geburtsort Calw sind dies in Deutschland u.a. Tübingen, Maulbronn und Cannstatt. In Basel verbrachte Hermann Hesse (1877-1962) zwei Zeiten: in seiner Kindheit die Jahre 1881 bis 1886 und als Buchhändler die Jahre 1899 bis 1904. Zeit seines Lebens nannte der Autor Basel als seine zweite Heimat neben Schwaben. Der Kanton Basel-Stadt ehrt diese enge Verbundenheit zwischen Autor und Stadt angemessen, wie eingangs benannt, durch die Benennung des Platzes im Kleinbasel. Der Regierungsrat betrachtet hingegen die Ausrichtung eines Jubiläums-Anlasses anlässlich des 75. Jahrestages der Verleihung des Nobelpreises an Hermann Hesse nicht als seine Aufgabe. Er kann sich jedoch vorstellen, Organisatoren eines solchen Anlasses auf Anfrage in geeigneter Form zu unterstützen.

Gesamthaft zeigt sich, dass der Regierungsrat dem zentralen Anliegen der Petition entspricht: Mit der Benennung eines Platzes nach Hermann Hesse wird der Nobelpreisträger nachhaltig und der Relevanz der Stadt für Hesses Wirken angemessen sichtbar.

Aufgrund dieser Stellungnahme empfehlen wir der Petitionskommission, dem Grossen Rat zu beantragen, die Petition betreffend «Ehrung für Hermann Hesse» als erledigt zu erklären.

4. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission zeigt sich mit der ausführlichen Stellungnahme der Regierung zu den einzelnen Vorschlägen der Petentschaft befriedigt. Sie ist der Meinung, dass das Anliegen der Petentschaft mit der Benennung eines Platzes nach Hermann Hesse grundsätzlich erfüllt ist.

Der Kommission möchte allerdings darauf hinweisen, dass die Frage, welche Frauennamen sich auf der Liste der Nomenklaturkommission befinden, in der Stellungnahme der Regierung vom 16. März 2021 unbeantwortet geblieben ist. Während des Hearings vom 18. Mai 2020 hat sich gezeigt, dass ein grosser Nachholbedarf bei der Benennung von Strassen nach Frauen aus der Basler Geschichte bestehe. Die Kommission bittet daher darum, dass die Regierung über den Stand der Strassenbenennungen nach bekannten Frauen berichtet.

5. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, die vorliegende Petition als erledigt zu erklären. Zum Sprecher hat die Petitionskommission Laurin Hoppler bestimmt.

Im Namen der Petitionskommission



Karin Sartorius-Brüschweiler
Kommissionspräsidentin



An den Grossen Rat

20.5407.03

Petitionskommission
Basel, 15. Juni 2021

Kommissionsbeschluss vom 14. Juni 2021

Petition P421 betreffend «Tellplatz-Beizen sollen draussen am Abend länger offen bleiben»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat P421 «Tellplatz-Beizen sollen draussen am Abend länger offen bleiben» in seiner Sitzung vom 11. November 2020 der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

Mit Bericht vom 8. Dezember 2020 stellt die Petitionskommission dem Grossen Rat den Antrag, die Petition dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten zu überweisen. An seiner Sitzung vom 14. Januar 2021 ist der Grosse Rat dem Antrag der Petitionskommission gefolgt. Mit dem Schreiben vom 30. März 2021 nahm der Regierungsrat zuhanden der Petitionskommission Stellung.

1. Wortlaut der Petition P421¹

Das Gundeldingerquartier erfreut sich einer dynamischen Entwicklung und zunehmender Beliebtheit. Insbesondere der Tellplatz hat seit seiner Umgestaltung stark an Attraktivität gewonnen. Für das Gundeldingerquartier hat der Platz eine ganz zentrale Funktion. V.a. an warmen Sommerabenden sitzen Menschen aus allen Generationen gerne am schönen, grossen und «luftigen» Tellplatz, geniessen ein Getränk und unterhalten sich.

In jüngerer Vergangenheit waren zumindest die Gastwirtschaften «L'esquina» und «Tell 3» etwas länger offen als bis um 23:00 (So.-Do.) resp. um 24:00 (Fr. und Sa.). Seit ein paar Wochen müssen die genannten Beizen ihre Aussenbereiche konsequent um Punkt 23:00 resp. 24:00 schliessen. Das ist rechtlich korrekt. Viele Menschen im Gundeli bedauern aber die jetzt entstandene Situation ausserordentlich. Denn kurz vor «Torschluss» ist der Platz oft noch sehr gut gefüllt. Die Lebensgewohnheiten der Menschen haben sich verändert. Es gibt ein echtes Bedürfnis nach etwas längeren Öffnungszeiten.

Ausserdem ist nicht einzusehen, wieso Lokale in der Innenstadt ihre Aussenbereiche bis um 24:00/1:00 und im Perimeter Steinenvorstadt sogar bis um 1:00/2:00 geöffnet haben dürfen, während an zentralen Quartierplätzen wie dem Tellplatz schon um 23:00/0:00 Feierabend sein muss. Basel hat nicht nur ein Zentrum, sondern viele Zentren. Gerade das «Gundeli» ist in vielerlei Beziehung eine «Stadt in der Stadt».

¹ Petition P 421 «Tellplatz-Beizen sollen draussen am Abend länger offen bleiben», Geschäfts-Nr. 20.5407.01.

Aus allen diesen Gründen bitten wir Sie, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Ausserbereiche der Beizen am Tellplatz in Zukunft legal eine Stunde länger geöffnet bleiben können. D.h. bis um 24:00 unter der Woche und bis um 1:00 am Freitag- und Samstagabend. Falls eine leicht verlängerte Boulevardöffnung am Tellplatz 2021 problemlos verläuft und auf Akzeptanz stösst, ist eine sorgfältig begrenzte Ausweitung des Perimeters zu prüfen.

2. Bericht der Petitionskommission vom 8. Dezember 2020

Am Hearing der Petitionskommission vom 2. November 2020 nahmen drei Vertreter der Petentschaft sowie die Leiterin Bau- und Gastgewerbeinspektorat, als Vertretung des Bau- und Verkehrsdepartements, und der Abteilungsleiter Lärmschutz, als Vertretung des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, teil.

Die Petitionskommission war beeindruckt von dem grossen Engagement der Petentschaft für «ihre» Stadt in der Stadt und konnte ihr Anliegen nachvollziehen. Sie hielt es grundsätzlich für begrüssenswert, dass z. B. Personen, die im Bahnhof ankommen und im Gundeli leben, nicht gezwungen sind, in die Innenstadt zu gehen, sondern den Abend auch im Quartier ausklingen lassen können. Eine liberalere Praxis in den Quartieren würde Druck aus der Innenstadt nehmen. Die Kommission war sich aber auch bewusst, dass der Tellplatz einerseits weitere Begehrlichkeiten an anderen Orten der Stadt auslösen könnte und es sich andererseits um ein Aufeinandertreffen zwischen Anwohneransprüchen und gesellschaftlichen Entwicklungen handle.

Die Kommission wünschte, nähere Erläuterungen zur interdepartementalen Arbeitsgemeinschaft „24-Stunden-Gesellschaft“ und zum Stand von deren Arbeit zu erhalten. Sie bat die Regierung zusätzlich um Antworten zu folgenden Fragen:

- 1) Was hat die Regierung in Sachen Erweiterung des Boulevardplans Innenstadt bezogen auf die gesamte Stadt vor?
- 2) Was ist Aufgabe und Rolle der interdepartementalen Arbeitsgemeinschaft «24-Stunden-Gesellschaft»? Kann diese speziell auf den Tellplatz hingewiesen werden?
- 3) Wie kann ein Gesellschaftsvertrag aufgesetzt werden? Wer muss involviert sein und welche Voraussetzungen sind dafür nötig? Welche Auswirkungen könnte ein Gesellschaftsvertrag haben, die der Petition entgegenkämen?

3. Stellungnahme des Regierungsrats, Regierungsratsbeschluss vom 30. März 2021

Die Petitionskommission bittet die Regierung mit Bericht vom 7. Dezember 2020 um nähere Erläuterungen zur interdepartementalen Arbeitsgruppe «24-Stunden-Gesellschaft» und zum Stand deren Arbeit sowie um Informationen zur Erweiterung des Boulevardplans Innenstadt und zu einem potentiellen Gesellschaftsvertrag. Nachstehend beantwortet Regierungsrat die gestellten Fragen.

1) Was ist Aufgabe und Rolle der interdepartementalen Arbeitsgemeinschaft «24-Stunden-Gesellschaft»? Kann diese speziell auf den Tellplatz hingewiesen werden?

Der öffentliche Raum wird immer intensiver und von mehr Nutzergruppen genutzt. Diese Entwicklung hat sowohl positive Seiten wie die urbane Lebensqualität durch das gesellschaftliche Zusammensein als auch negative Begleiterscheinungen wie Littering und nächtlicher Lärm. Um die Probleme des steigenden Nutzungsdrucks im Rahmen des Trends zur 24-Stunden-Nutzung und Mediterranisierung anzugehen, bedarf es eines sorgfältigen Ausgleichs zwischen dem Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft, dem allgemeinen Interesse einer 24-Stunden-Gesellschaft im Stadtgebiet und den vorhandenen Ressourcen der Verwaltung. Vor diesem Hintergrund befasst sich seit September 2018 im Auftrag der Regierung die interdepartementale Arbeitsgruppe «24-Stunden-Gesellschaft» mit dem Nachtleben im öffentlichen Raum. Diese Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, durch eine verstärkte Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung die negativen Begleiterscheinun-

gen der zunehmenden Nutzungen in den Nachtstunden zu reduzieren und gleichzeitig dem Nachtleben attraktive Rahmenbedingungen zu bieten. Die Attraktivität und der gesellschaftliche bzw. ökonomische Nutzen des Nachtlebens sollen bestehen bleiben. Gleichzeitig sind Spannungsfelder wie Littering und nächtlicher Lärm einzugrenzen.

2) Was hat die Regierung in Sachen Erweiterung des Boulevardplans Innenstadt bezogen auf die gesamte Stadt vor?

Das Nachtleben im öffentlichen Raum in Basel ist attraktiv und wird sich künftig voraussichtlich nicht nur in der Innenstadt, sondern auch ausserhalb der Innenstadt wie etwa am Tellplatz weiterentwickeln. Dieser Trend löste bereits gesetzliche Anpassungen aus wie die Annahme des revidierten Übertretungsstrafgesetzes durch die Basler Stimmbevölkerung im November 2019 mit einer Verschiebung der Nachtruhe von 22 auf 23 Uhr.

Bei der Beurteilung der zulässigen Öffnungszeiten von Aussenrestaurants stützt sich das Amt für Umwelt und Energie auf den «Boulevardplan Innenstadt», das behördenverbindliche Beurteilungsinstrument für eine einheitliche und transparente Beurteilung von Aussenrestaurants in der Innenstadt. Der Boulevardplan Innenstadt gibt gebietsweise Auskunft über die jeweils maximal erlaubten Öffnungszeiten für Aussenbewirtungen. Er ersetzt aber gerade nicht den Ermessensentscheid im Einzelfall, sondern er gibt einen Überblick über die möglichen Öffnungszeiten der Aussenrestaurants in der Innenstadt und macht diese miteinander vergleichbar.

Der Regierungsrat ist gerne bereit, von der Arbeitsgruppe «24-Stunden-Gesellschaft» auf der Grundlage eines ausgewogenen Interessensausgleichs einen Boulevardplan für einzelne Quartierplätze («Boulevardplan Quartierplätze») prüfen zu lassen. Diese Prüfung kann aber frühestens Ende 2021 abgeschlossen werden. Eine Umsetzung eines «Boulevardplans Quartierplätze» könnte somit frühestens im Jahre 2022 erfolgen.

3) Wie kann ein Gesellschaftsvertrag aufgesetzt werden?

Wer muss involviert sein und welche Voraussetzungen sind dafür nötig? Welche Auswirkungen könnte ein Gesellschaftsvertrag haben, die der Petition entgegenkämen? Ein Gesellschaftsvertrag, wie er zum Beispiel in der Rheingasse zwischen Gastronomiebetrieben und Anwohnerschaft eine Zeit lang funktionierte, ist eine private Angelegenheit ohne öffentlich-rechtliche Grundlage. Er hat die Qualität einer Absprache zweier Nachbarn, die beispielsweise miteinander vereinbaren, dass sie bei Nachtruhestörungen nicht die Polizei rufen, sofern gewisse Absprachen eingehalten werden. So könnten sich im Rahmen eines Gesellschaftsvertrags die Anwohnerschaft des Tellplatzes und die Gastronomiebetriebe darauf einigen, dass die Polizei nicht gerufen wird, wenn die Gäste über die bewilligten Öffnungszeiten hinaus bewirtet werden, oder dass sich die Anwohnerschaft, wenn sie sich gestört fühlt, zuerst an den betreffenden Betrieb wendet.

Unabhängig davon gilt: Wendet sich eine Anwohnerin oder ein Anwohner an die Polizei, ist diese an die rechtlichen Vorgaben gebunden und muss ihr Vorgehen auf diese und nicht auf eine Absprache zwischen Nachbarn abstützen. Ein Gesellschaftsvertrag steht deshalb im Interesse einer angenehmen Nachbarschaft, bietet aber keine rechtliche Sicherheit für längere Öffnungszeiten von Gastronomiebetrieben.

4. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission findet es für das vorliegende Petitum bedauerlich, dass die Prüfung eines Boulevardplans für die einzelnen Quartierplätze frühestens Ende 2021 abgeschlossen werden kann und die Umsetzung eines «Boulevardplans Quartierplätze» somit frühestens im Jahr 2022 erfolgen könnte.

Bei der Petition geht es darum, dass die Restaurants am Tellplatz abends länger offen haben dürfen – dies ist besonders diesen Sommer ein wichtiges Anliegen. Das Gastgewerbe hat es aufgrund der andauernden Pandemie extrem schwierig. Für die Restaurants am Tellplatz ist es daher dring-

lich, bereits diesen und nicht erst im nächsten Sommer längere Öffnungszeiten zu haben. Die Kommission zeigt sich enttäuscht darüber, dass es dieses Jahr nicht möglich sein wird, das Anliegen der Petentschaft umzusetzen.

Die Kommission ist sich bewusst, dass es im Sinne der Gleichbehandlung diskutabel ist, ob den Restaurants im Gundeli eine Bevorzugung widerfahren solle. Sie schlägt dennoch vor, als Pilot mit den Restaurants am Tellplatz diesen Sommer zu starten, um nächstes Jahr eine entsprechende allgemeine Interessensabwägung machen zu können.

5. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, die vorliegende Petition der Regierung zur abschliessenden Behandlung mit Hinweis auf die Dringlichkeit zu überweisen. Zum Sprecher hat die Petitionskommission Bülent Pekerman bestimmt.

Im Namen der Petitionskommission



Karin Sartorius-Brüscheiler
Kommissionspräsidentin



An den Grossen Rat

20.5449.02

Petitionskommission
Basel, 21. Juni 2021

Kommissionsbeschluss vom 14. Juni 2021

Petition P426 betreffend «Basler Hauptpost soll nicht geschlossen werden»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat P426 «Basler Hauptpost soll nicht geschlossen werden» in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2020 der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

1. Wortlaut der Petition P426¹

Wenn die Schweizer Post nicht mehr weiss was sie tut!?

Unsere ehemals gute Schweizer Post hat in den letzten Jahren in Zürich und Bern die Hauptpoststellen mit x-was für Gründen geschlossen mit dem einzigen Zweck den innerschweizerischen Postmarkt zu deregulieren!

Auch in Basel wollen sie den Postmarkt deregulieren und haben als erstes das Basler Dybli zu einer Basler Taube gemacht. Wie kann die Post nur so blöd sein?

Unterzeichnete >> BaslerInnen verlangen, dass bis die Schweizer Post offiziell zusichert, dass die Basler Hauptpost an der Rüdengasse die nächsten 30 Jahre nicht geschlossen oder zweckentfremdet wird; jegliches Fahren der Postmopeds auf den Basler Trottoirs strengstens verboten ist!

Auch die Schweizer Post muss sich an die offizielle Strassenverkehrsordnung halten und alleine auf den Trottoirs zu fahren, um alleine die Bonis der Verwaltungsräte erhöhen zu können, ist in der heutigen Zeit vom unnatürlichen Klimawandel ein Sozialverbrechen!

2. Abklärungen der Petitionskommission

2.1 Hearing vom 03. Mai 2021

Am Hearing der Petitionskommission nahmen der Petent und die Leiterin der Fachstelle Volkswirtschaftliche Grundlagen des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt teil.

¹ Petition P 426 «Basler Hauptpost soll nicht geschlossen werden», Geschäfts-Nr. 20.5449.01.

2.1.1 Anliegen des Petenten

Der Petent eröffnet seine Ausführung mit der Erklärung, dass die Schliessung der Hauptpost genauso verhindern werden wird, wie damals der Bau des AKW Kaiseraugsts verhindert worden sei.

Des Weiteren erklärt er, dass die Schweizerische Post eine schlimme Politik betreibe. Es ginge der Post nicht um die Poststellenschliessungen, sondern darum Konflikte zu schüren und andere Sachen kaltzustellen.

Bisher habe die Post nie einen richtigen Grund für die Schliessung der Hauptstelle angegeben. Genau wie in Bern und Zürich wollten sie die Hauptpoststelle zumachen, um das ganze Postregime immer weiter von einem öffentlichen Dienst zu entfernen. Besonders schlimm fände er, dass die Post ihre eigenen Mindestlöhne unterlaufe. In der Reklameverteilung gebe es Mindestlöhne von 10.- CHF pro Stunde, was einen Monatslohn von 2'000.- CHF entspreche. Wenn jemand Vollzeit arbeite, müsse die Sozialhilfe die Post quasi subventionieren. Die Grossrätin Toya Krummenacher habe eine Anfrage dazu gemacht (Geschäftsnummer: 15.5485). Der Regierungsrat und der Grosse Rat seien jedoch in Sache der Post untätig.

Der Petent wirft zudem die Frage auf, warum die Mofas der Post auf dem Trottoir fahren dürften. Dies sollte verboten werden. Es sei sehr gut möglich, dass die Post wieder mit Handwagen verteilt würde. Dass ein Brief zunächst nach Härkingen gehe, sei unsinnig. Der Klimawandel lasse grünen.

Es sei wirklich bedauerlich, wenn die Hauptpost in Basel geschlossen würde und es sei eine grosse Notwendigkeit, dass der ganze Postkonzern z. B. wegen der Tieflohne und auch im Zusammenhang mit den Postschliessungen durchleuchtet werde. Die Millionen, die sich die Post von der Sozialhilfe subventionieren lasse, bezeichnet er als einen grösseren Skandal als der Postauto-Skandal.

2.1.2 Argumente der Vertreterin des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt

Die Leiterin der Fachstelle Volkswirtschaftliche Grundlagen eröffnet ihre Ausführungen damit, dass das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) die Ansprechpartnerin für die Post im Rahmen des Bundesrechtes sei. Die Einflussmöglichkeiten bei Postschliessungen oder bei der Umwandlung von eigenbetriebenen Poststellen sei bundesgesetzlich geregelt. Im Falle der Schliessung der Hauptpost seien in erster Linie die Schweizerische Post und die AXA als Eigentümerin der Liegenschaft entscheidend. Zu der Betriebspraxis und den Löhnen der Schweizerischen Post sowie zur Zukunft des Gebäudes könne sie keinerlei Aussagen machen.

Das Postgesetz und die Postverordnung regelten auf Bundesebene klar, was die Post bei einer Postschliessung zu beachten habe. So sei es vorgeschrieben, dass die Post sechs Monate vor der Schliessung einer Poststelle auf die betroffene Gemeinde zugehe und eine einvernehmliche Lösung mit ihr anstrebe, respektive auf deren Vorschläge und Einwände eingehe. Die Post sei verpflichtet diesen Dialog zu führen. Dabei gehe es in erster Linie um die Anzahl der Poststellen und deren Erreichbarkeit. Die Post müsse einerseits sicherstellen, dass nach der Postschliessung die Vorgaben zur Erreichbarkeit auch weiterhin eingehalten werden. In Artikel 33 der Postverordnung heisse es, dass es mindestens eine Poststelle pro Raumplanungsregion geben müsse. Basel, Riehen und Bettingen gelten als eine Raumplanungsregion. Das Postnetz müsse andererseits auch gewährleisten, dass neunzig Prozent der Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit dem ÖV innerhalb von zwanzig Minuten eine Postagentur oder eine eigenbetriebene Poststelle erreichen können. Seit 2019 gebe es zudem die Vorgabe, dass in städtischen Gebieten pro 15'000 Einwohnenden oder Beschäftigten mindestens ein bedienter Zugangspunkt vorhanden sein muss. In Basel-Stadt mit einer Wohnbevölkerung von rund 200'000 Menschen müsse die Post demzufolge dreizehn bediente Zugangspunkte anbieten. Aktuell betreibe die Post 26 bediente Zugangspunkte in Basel-Stadt. Die Post biete folglich deutlich mehr Service Public an als sie von Gesetzes wegen verpflichtet wäre.

Der abschliessende Entscheid, ob eine Poststelle geschlossen oder in eine Agentur umgewandelt werden, liege bei der Schweizerischen Post selbst. Wenn die Post einen solchen Entscheid gefällt

habe, könne eine Gemeinde diesen Entscheid bei der Eidgenössische Postkommission (PostCom) überprüfen lassen. Dort würde dann geprüft, ob die gesetzlichen Grundlagen eingehalten worden seien – so z. B. ob die Post den vorgegebenen Dialog geführt habe, alle regionalen Gegebenheiten berücksichtigt worden seien und die Erreichbarkeit nach der Schliessung gewährleistet sei.

Die Post habe bei der geplanten Schliessung der Basler Hauptpost die gesetzlichen Grundlagen eingehalten. Im Jahr 2016 sei die Schweizerische Post auf den Regierungsrat zugekommen und habe über die fehlende Wirtschaftlichkeit sowie die rückläufige Nutzung der Hauptpost informiert. Die Post habe die Hauptpost per Ende 2018 schliessen wollen. Der Kanton habe darauf Gespräche mit der Post und der AXA als Liegenschaftseigentümerin geführt. Man konnte sich auf eine temporäre Lösung einigen: Die Hauptpost sollte zunächst bis Ende 2020 offenbleiben. Man habe zudem vereinbart, dass eine Öffnung über diesen Zeitpunkt hinaus möglich wäre, wenn die Geschäftszahlen wieder einen positiven Trend aufweisen würden. Diese Trendumkehr ist nicht eingetreten und die Post habe entsprechend an ihren Schliessungsplänen festgehalten. In weiteren Gesprächen habe man sich geeinigt, die Schliessung um ein weiteres Jahr auf Ende 2021 zu verschieben. Des Weiteren habe man sich auf eine Lösung geeinigt, die die postalische Versorgung der Bevölkerung auch nach der Schliessung der Hauptpost sicherstellt. Im Umkreis der Hauptpost und in der Grossbasler Innenstadt werde es ein bis zwei bediente Postagenturen, eine bedarfsgerecht dimensionierte Postfachanlage, eine Aufgabestelle für Geschäftskunden und -kundinnen sowie Geldautomaten der Post Finance geben. Die Post sei auf der Suche nach geeigneten Partnern. Eine Entscheidung gebe es allerdings noch nicht.

Die Post habe folglich einen intensiven Dialog mit dem Kanton über die Schliessung der Hauptpost geführt. Abschliessend lasse sich sagen, dass die Versorgung in Basel-Stadt auch nach einer Umwandlung gewährleistet sei und die Erreichbarkeitskriterien eingehalten würden.

Für das Gebäude an der Rüdengasse plane die AXA ab Mitte 2022 eine umfassende Sanierung und Neupositionierung. Mit der Neugestaltung des Gebäudes seien Herzog & De Meuron beauftragt worden. Die AXA habe darüber im November 2020 informiert. Weitere Details zu dem Projekt seien ihnen bisher nicht bekannt – einzig, dass die AXA und die Post zu gegebener Zeit im Gespräch sein werden, ob in der umgestalteten Liegenschaft noch Postdienstleistungen angeboten würden.

3. Erwägungen der Petitionskommission

Dass sich die Schliessung des für Basel bedeutsamen historischen Wahrzeichens leider nicht mehr verhindern lässt, stellt die Petitionskommission mit Bedauern fest. Der Grosse Rat hat sich in den vergangenen Jahren wiederholt mit der drohenden Schliessung der Hauptpost auseinandergesetzt.² So sehr die Kommission den Verlust der Hauptpost bedauert, anerkennt sie doch, dass u. a. die elektronische Kommunikation und der elektronische Zahlungsverkehr zu massiven Einbrüchen im Kerngeschäft der Schweizerischen Post geführt haben und es insbesondere an der Rüdengasse, wo die Mietkosten hoch und die Nutzung der Poststelle rückläufig ist, wohl letztlich keine Alternative zu einer Schliessung gebe.

Nach Ansicht der Kommission geht es nun in erster Linie darum zu schauen, wie der Umwandlungsprozess begleitet werde und was für Optionen bestehen, um das Angebot für die Privat- und Geschäftskunden so gut wie möglich zu erhalten. Die Kommission begrüsst es, dass es Pläne für ein bis zwei bediente Postagenturen im Umfeld der jetzigen Hauptpost gebe.

Neben der Schliessung der Hauptpost umfasste das Anliegen des Petenten jedoch noch weitere Themenbereiche wie das Befahren der Trottoire mit elektronischen Post-Mofas, die dezentrale Postverteilung (möglicherweise mit Handwagen), die Tiefstlöhne in der Reklameverteilung sowie das Verteilen von Werbematerial und Gratiszeitungen. Ausser dem gesetzlichen Mindestlohn, über

² Interpellation Felix W. Eymann betr. Drohende Schliessung der Hauptpost (Geschäftsnummer: 16.5540), Anzug Raoul I. Furlano betr. Erhaltung der Hauptpost (Geschäftsnummer: 17.5230), Interpellation Raoul I. Furlano betr. Erhalt der Hauptpost als Folge der Neuausrichtung der Post (Geschäftsnummer: 20.5190).

den am 13. Juni abgestimmt wurde, lässt sich allerdings keines dieser Anliegen auf kantonaler Ebene beeinflussen. Die Petitionskommission macht den Petenten darauf aufmerksam, dass er zu diesen Themen entweder eine Petition auf Bundesebene³, bei der Eidgenössischen Postkommission⁴ oder direkt bei der Schweizerischen Post erwägen könnte.

4. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, die vorliegende Petition als erledigt zu erklären. Zur Sprecherin hat die Petitionskommission Karin Sartorius bestimmt.

Im Namen der Petitionskommission



Karin Sartorius-Brüschweiler
Kommissionspräsidentin

³ <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte/petitionen.html>

⁴ <https://www.postcom.admin.ch/de/postcom-startseite>



An den Grossen Rat

21.5024.02

Petitionskommission
Basel, 21. Juni 2021

Kommissionsbeschluss vom 14. Juni 2021

Petition P429 betreffend «GlockenNachtruhe – für einen ruhigen Schlaf in Basel»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat P429 «GlockenNachtruhe – für einen ruhigen Schlaf in Basel» in seiner Sitzung vom 3. Februar 2021 der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

1. Wortlaut der Petition P429¹

Die Nachtruhe gilt grundsätzlich für alle juristischen und natürlichen Personen. Aus diesem Grund fordern wir, dass sich auch kirchliche oder andere Institutionen daranhalten und ihre Glockenschläge zwischen 23:00 nachts und 07:00 morgens in Basel-Stadt einstellen.

Die Petition kommt in zwei Varianten daher:

VORSCHLAG I: Zwischen 23:00 und 07:00 dürfen fortan keine Glockenschläge mehr in Basel-Stadt läuten.

VORSCHLAG 2 (light): Zwischen 23:00 und 07:00 dürfen keine viertelstündlichen Glockenschläge (x:15, x:30, x:45) mehr in Basel-Stadt läuten. Die stündlichen Schläge (01:00, 02:00 etc.) wären hingegen noch erlaubt.

Warum ist das wichtig?

- Nächtliche Glockenschläge erfüllen keinen Zweck (das kirchliche Treiben wird dadurch in keiner Weise eingeschränkt).
- Sie führen erwiesenermassen² zu einer schlechteren Schlafqualität³.
- Gemäss individuellen Rückmeldungen greifen gewisse Anwohner*innen sogar zu Schlafmedikamenten, um einen einigermaßen erholsamen Schlaf zu gewähren.
- In einer multikulturellen und immer säkularer-werdenden Gesellschaft, sollte die Kirche kein Monopol auf Ruhestörung in der Nacht besitzen.
- Die nächtlichen und stündlichen Glockenschläge sind (im Gegensatz zum sonntäglichen Geläut) nicht Teil unserer christlichen Tradition, sondern nur ein veralteter Brauch aus dem Mittelalter.

¹ Petition P 429 «GlockenNachtruhe - für einen ruhigen Schlaf in Basel», Geschäfts-Nr. 21.5024.01.

² ETH-Studie: http://www.ethlife.ethz.ch/archive_articles/110526_kirchenglocken_phn

³ Umweltbundesamt-Studie: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2218/publikationen/umid_1_2016_uba_laerm.pdf

- Heutzutage trägt (fast) jede Person ein Smartphone mit integrierter Uhr bei sich, so dass wir keine Kirchenglocken zur zeitlichen Orientierung benötigen – insbesondere in der Nacht nicht.
- Es gibt in Basel-Stadt so viele Kirchen (oder andere [Sakral]Bauten⁴) mit nächtlichem Glockengeläut, dass es sehr schwierig ist, eine Wohnung zu finden, wo man keine nächtlichen Glockenschläge hört.
- Für Restaurants, Bars, Clubs oder private Anlässe gelten auch die Nachtruhe-Regelungen. Wieso sollte da die Kirche eine Ausnahme sein?

2. Abklärungen der Petitionskommission

2.1 Hearing vom 22. März 2021

Am Hearing der Petitionskommission nahmen ein Vertreter der Petentschaft sowie der Leiter der Abteilung Lärmschutz als Vertretung des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, ein Vertreter der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt und ein Vertreter der Römisch-katholischen Kirche Basel-Stadt teil.

2.1.1 Anliegen der Petentschaft

Der Petent berichtet, dass er früher in der Nähe der Antoniuskirche gewohnt habe. Die Antoniuskirche habe nachts nicht geläutet. Sie habe aber morgens um 7.00 einen sehr lauten Schlag gehabt, was für ihn aber kein Problem dargestellt habe. Gegenwärtig wohne er im Umfeld von mehreren Kirchen. Wenn er im Sommer nachts bei offenem Fenster schlafe, seien die Glockenschläge jeweils sehr störend. Darüber habe er mit Leuten gesprochen, die in anderen Stadtgebieten wohnen. Diese hätten sich teilweise auch sehr über das nächtliche Geläut beklagt.

Er habe sich daher gefragt, wieso es diese Glockenschläge in der Nacht überhaupt noch gebe und überlegt, ob es genug Personen geben würde, die sein Anliegen unterstützen würden. Am Ende habe er 389 Unterschriften gesammelt. Einige Personen, die in der Nähe der Matthäuskirche wohnen, hätten ihm geschrieben, dass sie das ganz Jahr durch massive Probleme hätten. Einige hätten sogar berichtet, dass sie deswegen auf Schlafmittel hätten zugreifen müssen.

Für ihn stelle sich in erster Linie die Frage, warum die Glocken bspw. um 00.15 oder um 02.30 läuten müssten. Er erkenne dahinter keinen Sinn. Für das kirchliche Treiben sei es nicht relevant. Dafür seien die sakralen Glockenschläge da (z. B. 7.00 Uhr morgen, 12.00 mittags, 19.00 abends und am Sonntag). Er habe nichts gegen die Kirche und diese Glockenschläge. Während der Nachtruhe zwischen 22.00 nachts und 7.00 morgens fände er es allerdings störend. In einer insgesamt immer säkulareren und multikulturelleren Zeit könne er nicht nachvollziehen, warum man nachts Glockenschläge haben müsse und warum die Kirche sozusagen ein Monopol auf die Nachtruhestörung habe.

In der Petition habe er geschrieben, dass eine sogenannte «Nachtruhe Light» eine Option wäre – dies habe sich so aus den Gesprächen mit den Anwohnenden ergeben. Demzufolge würden die viertelstündlichen Schläge ausgesetzt und nur noch die stündlichen Schläge bestehen bleiben. Dies wäre ein Kompromiss. Seiner Ansicht nach handle es sich um etwas, das sich relativ schnell umsetzen liesse und auch nicht viele Kosten verursachen würde. Er habe allerdings auch Leute getroffen, die gesagt hätten, sie fänden die Glockenschläge in der Nacht schön. Auf seine Nachfrage, ob man diese Schläge bspw. um 03.45 morgens wirklich höre, hätten die meisten geantwortet, sie schliefen dann. Für jene, die nicht schlafen könnten, wie er, sei es ein grösseres Problem, als für jemanden, der per Zufall nachts aufwache und dann einen Glockenschlag höre.

Als er in Olten gewohnt habe, habe es einen Fall gegeben, wo während einer Kirchensanierung die Glocken abgestellt worden sind. Als das Glockengeläut wiedereingesetzt habe, seien die Leute

⁴ Auflistung Sakralbauten Basel: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_Sakralbauten_in_Basel
Weitere infos/quellen unter: <https://www.saoiaebi.com/the-world-of/petition-glockennachtruhe>

irritiert über die Lautstärke gewesen – es sei 15 Db lauter gewesen als zuvor. Eine Gruppe von Leuten habe sich in der Folge dagegen gewehrt. Als Entgegenkommen wurde vereinbart, die viertelstündlichen Schläge nachts auszusetzen. Am Anfang habe es Gegenreaktionen gegeben. Dies sei nun fünf Jahre her. Mittlerweile störe es niemanden mehr. Er könne es gut verstehen, dass dies Menschen in der Übergangsphase auffalle. Längerfristig sei Ruhe jedoch neutral. Er denke, es gebe wenige Leute, die auf die Barrikade gehen, weil es nachts keine Glockenschläge gebe.

2.1.2 Argumente des Vertreters der Römisch-katholischen Kirche (RRK)

Der Vertreter der Römisch-katholischen Kirche verweist zunächst auf die regierungsrätliche Antwort des Anzugs von Brigitta Gerber (Geschäftsnummer: 11.5109.02). In der Beantwortung des Anzugs wird u. a. der Unterschied zwischen kirchlichem und weltlichem Geläut erläutert: «Alle christlichen Kirchen der Stadt Basel läuten jeweils um 07.00 Uhr morgens, um 12.00 mittags sowie um 19.00 Uhr abends in kirchlichem Auftrag.» Der Vertreter der Römisch-katholischen Kirche führt des Weiteren aus, dass die Kirchenglocken nachts, respektive während der Nachtruhe von 22.00 bis 7.00, in kirchlichem Auftrag nicht mehr schlagen würden. Dabei handelt es sich um weltliches Geläut, das in bürgerlichem Auftrag abgehalten wird.

Im Kirchenrat der Römisch-katholischen Kirche sei das weltliche Geläut im Moment kein Thema. Ihnen ginge es nicht um den Stundenschlag, sie hingen nicht daran. Das weltliche Geläut werde zwischen der IWB und den einzelnen Pfarreien geregelt. Mit der bisherigen Lösung seien sie einverstanden: Kirchliches Läuten von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr und die Ausnahmen an den Feiertagen respektive am Neujahr. Seiner Meinung nach habe sich diese Petition daher erübrigt und es brauche sie an dieser Diskussion nicht weiter dabei zu haben.

2.1.3 Argumente des Vertreters der Evangelisch-reformierten Kirche (ERK)

Der Vertreter der Evangelisch-reformierten Kirche spricht ebenfalls den Unterschied zwischen kirchlichem und weltlichem Geläut an. Er präzisiert, dass es beim Anzug von Brigitta Gerber in erster Linie um das kirchliche Geläut gegangen sei – also die Glockenschläge um 7.00 Uhr, um 12.00 und um 19.00. Zusätzlich läute es zum Gottesdienst. Bei der Evangelisch-reformierten Kirche sei dies am Sonntagmorgen um 10.00 Uhr. Dies unterscheide sich von Konfession zu Konfession. Auch bei Hochzeiten, Taufen, Beerdigungen und anderen kirchlichen Anlässen würden die Glocken geläutet.

Das weltliche Geläut müsse man hingegen davon unterscheiden: Dabei handle es sich um den Stundenschlag, den man als staatlichen Auftrag durchführe. Von den insgesamt zwanzig Kirchen der Evangelisch-reformierten Kirche würden nur noch fünf in der Nacht schlagen. Von daher beträfe sie die Petition eigentlich nur an einem Punkt, nämlich bei jenen beiden Gottesdiensten, die man nach 19.00 abhalte: Zum einen wäre dies in der Heiligen Nacht am 24. Dezember. Man würde dann nach 19.00 läuten, je nachdem wann die Gottesdienste anfangen, entweder um 22.00 oder 00.00 Uhr, z. B. zur Mitternachtsmesse in der RKK. Ausserdem schlage es auch in der Osternacht zur Osternachtfeier nach 19.00. Er würde sich dafür einsetzen, dass sie in diesen beiden Nächten weiterhin zum Gottesdienst läuten dürften. Der Stundenschlag wiederum sei eine staatliche Entscheidung. Der Staat müsse entscheiden, ob man den Stundenschlag nachts wolle und wie oft. Ob man es so machen wolle, wie in gewissen Bündnertälern, wo es nur halbstündlich schlage oder ob man es ganz abstellen wolle, wie in gewissen Zürcher Gemeinden. Zur Petition, die im Zusammenhang mit der Matthäuskirche entstanden sei, wolle er sagen, dass es sofort Zuschriften von Anwohnenden gegeben habe, die sagten, der Stundenschlag müsse bleiben. Von Seiten der ERK hätten sie reagiert, indem sie Massnahmen ergriffen hätten, um den Glockenschlag nach 19.00 Uhr zu dämpfen. Neu gebe es Methoden, wie man mit Magneten den Glockenschlag abdämpfen könne. Falls der Glockenschlag zu laut sei, gebe es folglich durchaus Möglichkeiten und man könne entsprechend eingreifen und Hand bieten.

Des Weiteren seien alle Kirchenglocken (auch jene der RKK) miteinander abgestimmt, so dass keine Dissonanzen entstünden. Dies sei der musikalische Aspekt, der auch in der Antwort des

Regierungsrats auf den Anzug Gerber beinhaltet sei. Grundsätzlich seien alle Glocken programmiert. Je nach Alter der verwendeten Programmierungssprache und -systeme sei es etwas mehr oder weniger aufwendig, diese nachts abzustellen.

Er plädiert allerdings dafür, der Bevölkerung nicht ein Teil ihrer akustischen Heimat wegzunehmen. Wer in der Nähe eine Kirche aufgewachsen sei, wisse, dass man den Stundenschlag mit der Zeit nicht mehr höre. Das Unterbewusstsein erwarte ihn aber und man reagiere entsprechend, wenn er nicht mehr zu hören sei. Wenn die Pauluskirche bspw. einen Ausfall des Stundenschlages in der Nacht habe, erschrecken die Leute, auch wenn sie es nicht bewusst hörten. Er wolle einfach sagen, dass es so etwas wie eine akustische Heimat und Signale von Kontinuität gebe. Man müsse sich überlegen wie viele dieser Signale man den Leuten nehmen wolle. Es gehe darum, was den Leuten nachts an regelmässigen Schlägen guttue, respektive was ihnen schade und wie es den Zuziehenden gehe, die mit einem Kirchturm keine nächtlichen Glockenschläge assoziierten.

Er sei sehr froh, dass man die Technik habe, um beiden Seiten entgegenzukommen und zusammen einen Weg zu finden. Er habe keine «strong Feelings» den Stundenschlag betreffend. Ihm sei das kirchliche Geläut wichtig.

2.1.4 Argumente des Vertreters des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt

Der Leiter der Abteilung Lärmschutz erklärt, dass das Kirchengeläut oder der Lärm im Zusammenhang mit Kirchenglocken bei ihnen kein Hotspot-Thema sei. Laut ihrer Statistik hätten sie in den letzten drei Jahren pro Jahr jeweils ca. drei solcher Reklamationen aus dem Stadtgebiet erhalten. Auch in den Jahren zuvor sei es nur sporadisch zu Reklamationen gekommen. Deren Behandlung sei ihrerseits jeweils so abgelaufen, dass sie selbst keine Einschränkungen und Beurteilungen mit Messungen usw. hätten durchführen müssen. Für das weltliche Geläut sei seines Wissens die IWB zuständig. Sie programmiere die Glockenschläge. Die Reklamant*innen bzw. die Stadtteilsekretariate, wenn sie eingebunden waren, und die entsprechenden Kirchen hätten sich mit der IWB zusammengesetzt und eine einvernehmliche Lösung gefunden. So sei z. B. der Viertelstundenschlag ausgesetzt worden. Deswegen könne es sein, dass es noch Kirchen gebe, die nachts läuteten und andere wiederum nicht.

Lärmrechtlich gesehen, sei es so, dass es für Glockengeläut keine Grenzwerte gebe. Man könnte daher nicht messen gehen und sagen, die Glocke sei zu laut respektive zu leise oder nachts sei der Viertelstunden- oder der Stundenschlag möglich. Vielmehr handle es sich um eine Lärmart des Alltagslärms, wofür es keine Grenzwerte im Bundesgesetz und im kantonalen Gesetz gebe. Daher sei eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, um festzustellen, ob das Kirchengeläut die betroffene Bevölkerung erheblich störe, insbesondere in Hinblick auf die Anzahl der Aufwachreaktionen in den Nachtstunden. Man müsse daher eigentlich jede Kirche im Einzelfall anschauen, z. B. wie die Glocke klingt und wie deren Impulshaltigkeit und Tonhaltigkeit ist. Das Ganze müsse abgestützt sein auf eine objektive Betrachtung, also nicht auf ein subjektives Empfinden eines einzelnen Reklamanten oder einer einzelnen Reklamantin. Dazu würden bereits existierende Bundesgerichtsentscheide zur Hand genommen. Je nach Ausgangssituation gebe es Bundesgerichtsentscheide, wo nachts der Glockenschlag zulässig sei, auch aus Tradition. Es gebe aber auch situative Entscheide, wo dann Massnahmen umgesetzt werden mussten. Wenn es einfach Massnahmen gebe, wie z. B. die Absenkung der Intensität der Glocke, könne man dies in Betracht ziehen.

2.2 Weiterführende schriftliche Anfragen der Petitionskommission

Die Petitionskommission hat im Anschluss an das Hearing beschlossen bei der IWB weiterführende Informationen einzuholen. Im Antwortschreiben der IWB vom 7. April 2021 konnten nicht alle Fragen der Kommission vollumfänglich beantwortet werden, weswegen weitere schriftliche Anfragen an die Evangelisch-reformierte Kirche und die Römisch-katholische Kirche gerichtet wurden.

2.2.1 Antwort der IWB vom 7. April 2021

Aus dem Schreiben der IWB vom 7. April 2021 ergab sich, dass die IWB von den zwanzig Kirchenuhren, die sich im Besitz der Evangelisch-reformierten Kirche befinden, sieben betreut. Die IWB sei gemäss Leistungsauftrag §5 für den zweijährigen Service der mechanischen Uhrenanlagen sowie für Störungen zuständig. Wie und wie oft die Uhren «schlagen», sei grundsätzlich der Evangelisch-reformierten Kirche vorbehalten, da – wie eingangs erwähnt – die Uhren in derer Besitz seien.

Eine Uhr (Pauluskirche) habe eine Schlagsperre (ausschalten des Schlages) eingebaut, die von Montag bis Sonntag zwischen 22:00 und 06:00 Uhr aktiv sei. Bei einer weiteren Uhr (Matthäuskirche) sei seit Januar 2021 ein Magnethammer für die Lautstärkeregelung eingebaut. Der Magnethammer könnte aber auch als Schlagsperre eingesetzt werden. In der untenstehenden Tabelle sind die Fragen 1a) bis 1c) beantwortet.

1. Zunächst bittet die Kommission um einen Überblick über alle Kirchen im Kanton BS, deren Glocken nachts noch schlagen:
 - a) Um wie viele Kirchen handelt es sich insgesamt?
 - b) Wo befinden sich die Kirchen?
 - c) In welchem Rhythmus (viertel- oder stündlich) und mit welcher Intensität schlagen die Glocken?

| Kirche | Strasse Ort | Schlag | Bemerkungen |
|-------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------|--|
| Pauluskirche | Paulusgasse, 4051 Basel | ¼, ½, ¾ und Stunden- schlag | Schlagsperre von Mo.- So. 22:00 bis 06:00 Uhr |
| Matthäuskirche | Feldbergstr. 81 4057 Basel | ¼, ½, ¾ und Stunden- schlag | Montage Magnethammer für Lautstärkeregelung Firma Rüetschi |
| St. Clarakirche ⁵ | Claraplatz 6 4058 Basel | ¼, ½, ¾ und Stunden- schlag | Servicevertrag Firma Muff Mechanische Uhr und Glocken |
| Elisabethenkirche | Elisabethenstr. 10 - 14 4051 Basel | ¼, ½, ¾ und Stunden- schlag | |
| Martinskirche | Martinskirchplatz 4 4051 Basel | ¼, ½, ¾ und Stunden- schlag | |
| Münsterkirche | Münsterplatz 4051 Basel | ¼, ½, ¾ und Stunden- schlag | |
| St. Jakobskirche | St. Jakobsstr. 375 4052 Basel | ¼, ½, ¾ und Stunden- schlag | |

- d) Wie viele Schläge oder wie viel Zeit braucht es für das viertelstündliche respektive stündliche Schlägen? Gibt es eine Anzahl an Minimalschlägen oder eine Minimalzeit?

Der Schlag der bei allen Schlägen «vorausgeht» ist der «bim bam Schlag» und dieser zählt als ein Schlag.

¼ Stundenschlag voraus «bim bam» und dann **einmal** ¼ Stundenschlag (Dauer ca. 3 Sekunden)

½ Stundenschlag voraus «bim bam» und dann **zweimal** ½ Stundenschläge (Dauer ca. 6 Sekunden)

¾ Stundenschlag voraus «bim bam» und dann **dreimal** ¾ Stundenschläge (Dauer ca. 9 Sekunden)

⁵ Die Clarakirche ist im Besitz der Evangelisch-reformierten Kirche und wurde von der Römisch-katholischen Kirche gepachtet.

Voller Stundenschlag voraus «bim bam» und dann vier volle Stundenschläge (Dauer ca. 12 Sekunden) Zusätzlich zum vollen Stundenschlag noch die effektive Zeit.

Beispiel: Es ist ein Uhr morgens nochmals ein voller Stundenschlag ca. 3 Sekunden, usw.

2. Während des Hearing hat die Kommission erfahren, dass von den insgesamt zwanzig Kirchen der Evangelisch-reformierten Kirchen nachts noch fünf Kirchen schlagen. Wie lange schlagen diese Kirchen nicht mehr?

Gemäss unseren Ausführungen betreuen wir eine Turmuhr die in der Nacht mit einer Schlagsperre ausgerüstet (Pauluskirche) ist. Näheres zu den Uhren die nicht mehr schlagen wissen sicher die Vertreter der reformiert evangelischen Kirchen.

3. Die Glocken der Matthäuskirche sind mit einem Magnetmechanismus gedämpft worden: Wie hoch sind die Kosten für so eine Dämpfung?

Die ERK hat den Auftrag an die Firma Rüetschi erteilt und kennt die genauen Kosten. Die Montage fand am 27.01.2021 statt.

2.2.2 Antwort der Evangelisch-reformierten Kirche (ERK)

Zur Beantwortung der noch offenen Fragen wandte sich die Petitionskommission an die Bau- und Vermögensverwaltung der Evangelisch-reformierten Kirche. Diese wurden wie folgt beantwortet:

1. Während dem Hearing hat die Kommission erfahren, dass von den insgesamt zwanzig Kirchen der evangelisch-reformierten Kirche nachts noch fünf Kirchen schlagen. Wie lange schlagen die anderen Kirchen schon nicht mehr?

Auf dem Stadtgebiet schlagen nach jetzigem Stand vier Kirchen durchgehend (Münster, Elisabethenkirche, Jakobskirche, Martinskirche – die beiden letztgenannten zumindest stündlich). Hinzu kommt die Dorfkirche Riehen mit durchgehendem Schlag. Bei der Matthäuskirche sei der Nachtschlag nicht komplett unterbrochen, sondern dank der Magnethammer-Technik in der Lautstärke spürbar reduziert worden. Innerhalb der letzten 2 Jahre sei der Schlag nachts in drei Kirchen unterbrochen worden: Pauluskirche, Kirche Kleinhünningen, Matthäuskirche. Die anderen Kirchen und Gemeindehäuser verfügten nicht über Schlagwerke.

2. Die Glocken der Matthäuskirche sind mit einem Magnetmechanismus gedämpft worden: Wie hoch sind die Kosten für so eine Dämpfung?

Die Installationskosten für die Magnethämmer-Einrichtung in der Matthäuskirche beliefen sich auf Fr. 20'400.- (exkl. Planungs- und Administrationskosten).

2.2.3 Antwort der Römisch-katholischen Kirche (RKK)

Die Ergebnisse aus den Abklärungen zu den einzelnen Kirchen der Römisch-katholischen Kirche sind im Folgenden tabellarisch aufgeführt:

| Kirche | Strasse Ort | Bemerkungen |
|--------------------------|--------------------------------------|--|
| Kirche St. Michael | Allmendstrasse 34 4058 Basel | Die Kirche St. Michael hat kein Uhrwerk und somit auch keinen Zeitschlag, der nachts schlagen könnte. |
| Kirche St. Christophorus | Kleinhüningeranlage 29 4057 Basel | Die Kirche St. Christophorus hat kein Uhrwerk und somit auch keinen Zeitschlag, der nachts schlagen könnte. |
| Kirche St. Joseph | Amerbachstrasse 9 4057 Basel | Die Kirche St. Joseph verfügt über ein Uhrwerk. Es ist hingegen eine Zeitsperre von 22.05 bis 06.55 programmiert. Nachts läuten somit keine Glocken. Die Zeitsperre ist seit einigen Jahren programmiert und im Einsatz. Anfang April 2021 wurde die Zeitsperre von 05.55 auf 06.55 zusätzlich verlängert. |

| | | |
|-----------------------|---|---|
| St. Clarakirche | Claraplatz 6 4058 Basel | Die Kirche St. Clara verfügt über ein Uhrwerk. Das Uhrwerk verfügt (noch) nicht über eine elektronische Zeitregelung, so dass zurzeit eine Zeitsperre nachts (noch) nicht möglich ist. Die Glocken schlagen zur viertel-, halben- und vollen Stunde. Es handelt sich um einen sehr bescheidenen Glockenschlag, da die Kirche St. Clara einen kleinen Glockenturm mit kleinen Glocken hat. |
| Kirche Allerheiligen | Neubadstrasse 95 4054 Basel | Stundenschlag von 7.00 bis und mit 22.00 Uhr |
| Heiliggeistkirche | Thiersteinallee 51 4053 Basel | In Heiliggeist gibt es bereits seit mehreren Jahren (mindestens seit 2011, sogar schon vorher) in der Nacht keinen (weltlichen) Glockenschlag mehr. Um 22:00 wird zum letzten Mal die Stunde geschlagen und dann sind die Glocken bis am Morgen um 07:00 Uhr still. |
| Kirche Bruder Klaus | Bruderholzallee 140 4053 Basel | Keinen Stundenschlag, auch tagsüber nicht. |
| Kirche Don Bosco | Waldenburgerstrasse 34 4052 Basel | Keinen Stundenschlag, auch tagsüber nicht. |
| Kirche St. Franziskus | Äussere Baselstrasse 168 4125 Riehen | Die Glocken der Kirche St. Franziskus schlagen offenbar seit mindestens 20 Jahren nicht mehr nachts. Genaueres konnte allerdings nicht herausgefunden werden. Der letzte Stundenschlag ist um 21 Uhr, der erste am Morgen um 7 Uhr. |
| Antoniuskirche | Kannenfeldstr. 35 4056 Basel | Im St. Anton hat es schon seit Jahren keinen Glockenschlag während der Nacht, nur zu den Gottesdienstzeiten. Der Glockenschlag, welchen man hört kommt vom Isaak Iselin Schulhaus. |
| Marienkirche | Holbeinstrasse 28 4051 Basel | Keinen Nachtglockenschlag |

3. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission weist zunächst auf die Unterscheidung von kirchlichem und weltlichem Geläut hin. Mit Ausnahme der Osternacht und der Heiligen Nacht am 24. Dezember beschränkt sich das kirchliche Geläut – so z. B. das Einläuten der Predigten – auf die Zeit zwischen 7.00 Uhr morgens und 22.00 abends. Bei den nächtlichen Glockenschlägen hingegen handelt es sich um ein rein weltliches Geläut, das nicht in Verbindung mit kirchlichen Aktivitäten steht.

Die Abklärungen der Kommission haben ergeben, dass noch insgesamt sieben Kirchen über einen nächtlichen Glockenschlag verfügen – bei der Pauluskirche ist allerdings von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr eine Schlagsperre in Kraft und bei der Matthäuskirche ist im Januar 2021 ein Magnethammer für die Lautstärkeregelung eingebaut worden. Folglich schlagen nachts noch die Glocken der Clarakirche, der Elisabethenkirche, der Martinskirche, der Münsterkirche und der St. Jakobskirche.

Es hat sich gezeigt, dass es innerhalb der Bevölkerung zwei Parteien gibt: Jene, die durch die nächtlichen Glockenschläge in ihrem Schlaf gestört würden und jene, die die Glockenschläge beruhigend fänden, wenn sie sie in der Nacht hörten.

Die Petitionskommission hat Verständnis für beide Seiten. In ihrer Diskussion hat sie die Bedürfnisse der Anwohnenden, deren Nachtruhe durch den nächtlichen Glockenschlag unterbrochen

werde, jedoch höher gewichtet. Sie ist der Ansicht, dass es zumindest den Viertelstundenschlag nicht mehr brauche.

Die Kommission ersucht, die Regierung zu prüfen, ob der Glockenschlag in allen in Frage kommenden Kirchen während der Nachtruhe entweder gänzlich abgestellt oder als Alternative statt einem viertelstündlichen ein stündlicher Glockenschlag eingerichtet werden könnte.

4. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, die vorliegende Petition der Regierung zur abschliessenden Behandlung zu überweisen. Zur Sprecherin hat die Petitionskommission Annina von Falkenstein bestimmt.

Im Namen der Petitionskommission



Karin Sartorius-Brüscheiler
Kommissionspräsidentin



An den Grossen Rat

21.5241.02

Petitionskommission
Basel, 21. Juni 2021

Kommissionsbeschluss vom 14. Juni 2021

Petition P431 betreffend «Die Kulturszene in Basel braucht das Corrientes»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat P431 „Die Kulturszene in Basel braucht das Corrientes“ in seiner Sitzung vom 14. April 2021 der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

1. Wortlaut der Petition P431¹

Die Corona-Massnahmen treffen viele Kultur- und Gastrobetriebe hart. So auch den Club Corrientes im Gundeldingerfeld, der eine räumliche Heimat für viele Kulturschaffende und Tanzstile wie Tango, Salsa, Lindy Hop, Bachata und Forró darstellt. Wir sind auf diesen einzigartigen Begegnungsort angewiesen, um weiterhin Tanz-Kultur leben und anbieten zu können. Das Corrientes wurde dafür geschaffen, der Tanzkultur in Basel einen Raum zu geben, und war in den letzten 10 Jahren ein Ort für Festivals, Konzerte, Tanzabende, Proben und Tanzkurse.

Trotz vielen privaten Spenden und Krediten **droht nun dem Corrientes das Aus!** Insbesondere weil das Corrientes bei vielen Corona-Unterstützungsmassnahmen des Bundes und des Kantons Basel-Stadt zwischen Stuhl und Bank fällt (mehr Details dazu weiter unten).

Wir bitten daher die Regierung des Kantons Basel-Stadt um eine unkomplizierte Übernahme der Fixkosten zur Betreuung des Corrientes (Miete, Unterhalt) während den Zeiten der Zwangsschliessungen. Der Club Corrientes ist aus unserer Sicht ein **«Härtefall»**, der aus Mitteln der Corona-Hilfspakete soweit unterstützt werden sollte, dass die Fixkosten gedeckt werden können. Nur so kann das Corrientes eine Heimat für die Tanz- und Kulturszene in Basel bleiben.

Alle, die uns beim Erhalt des Corrientes unterstützen möchten, bitten wir, **die Petition zu unterzeichnen** und mit Gleichgesinnten zu teilen. Zudem kann das Corrientes mittels einer Spende oder einer Vereinsmitgliedschaft auch direkt und unkompliziert unterstützt werden.

2. Abklärungen der Petitionskommission

Aufgrund der Dringlichkeit des Anliegens der Petentschaft hat die Petitionskommission das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt schriftlich um eine Antwort auf die Frage ersucht, ob

¹ Petition P 431 «Die Kulturszene in Basel braucht das Corrientes», Geschäfts-Nr. 21.5241.01.

die Angaben im Petitionstext insbesondere zu den Härtefallgeldern (noch) zutreffend seien und es sich beim Corrientes tatsächlich um eine Lücke bei den Unterstützungsgeldern handle.

2.1 Schreiben des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt vom 8. April 2021

Wir danken für Ihren Brief vom 7. April 2021 betreffend die Petition P431 «Die Kulturszene in Basel braucht das Corrientes». Gern antworten wir wie gewünscht vor allem zum Thema Härtefall-Programm.

Die finanziell schwierige Situation des Corrientes in den Zeiten der Covid-19-Pandemie und den damit verbundenen Schutzmassnahmen können wir gut nachvollziehen, auch dass die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten von Bund und Kanton nicht einfach zu überblicken und einzuordnen sind.

Die Aussage in der Petition, wonach für das Corrientes eine Lücke bei den Unterstützungsmöglichkeiten besteht, können wir nicht teilen. Wir möchten dies kurz ausführen:

Für die Entlastung bei Lohnkosten und Einkommen gibt es folgende Möglichkeiten:

- Kurzarbeitsentschädigung für angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der zuständigen Arbeitslosenversicherung
- CEE, Corona-Erwerb ersatzentschädigung für selbstständig Erwerbende oder Inhaberinnen und Inhaber (GmbH, AG) bei der zuständigen Ausgleichskasse

Für die Entlastung bei den Geschäftsmietkosten hat der Kanton Basel-Stadt das Dreidrittel-Modell eingerichtet: Der Kanton übernimmt einen Drittel des Nettomietzinses, wenn sich der Vermieter und die Mieterin über eine Reduktion um zwei Drittel einigen. Das Corrientes hat gemäss Petitionstext diese Entlastung für die Phase I (vom 1. April bis 19. Juni 2020) in Anspruch nehmen können. Das Modell wurde vom Grossen Rat für die Phase II neu aufgelegt: Die Mietzinshilfe wird für die Betriebe geleistet, die behördlich geschlossen sind (maximal für November 2020 bis August 2021). Wir hoffen, dass der Vermieter des Corrientes auch in der Phase II von diesem Angebot Gebrauch macht.

Für die Entlastung bei den Fixkosten hat der Kanton Basel-Stadt am 23. November 2020 sein Härtefall-Programm gestartet, zuerst fokussiert auf Hotels, Restaurants und Tourismus. Die ersten Auszahlungen erfolgten am 9. Dezember 2020, damals noch ausschliesslich mit kantonalen Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt Generalsekretariat Seite 2/2 Mitteln aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Die berücksichtigten Branchen wurden schrittweise ausgedehnt: Die Freizeitbetriebe kamen am 6. Januar 2021 dazu.

Für das Corrientes ging beim Geltendmachen der Härtefall-Unterstützung Zeit verloren, weil zuerst der Antrag für eine Ausfallentschädigung als Kulturbetrieb gestellt wurde, welcher aber nicht gutgeheissen werden konnte. Beim Wechsel zum Härtefall-Programm Ende Januar 2021 meldete sich das Corrientes zuerst als «Restaurantbetrieb», konnte aber die entsprechenden Vorgaben nicht erfüllen. Auf Empfehlung der für die Durchführung des Härtefallprogramms zuständigen Kollegen änderte das Corrientes sein Gesuch in «Freizeitbetrieb», sodass es umgehend genehmigt werden konnte. Die erste Zahlung an das Corrientes erfolgte am 18. März 2021, eine weitere am 31. März 2021. Mit diesen Zahlungen wurde bisher knapp 15% des durchschnittlichen Umsatzes 2018 und 2019 als Härtefall-Unterstützung ausbezahlt. Anders als in der Petition geschrieben, war eine ausgeglichene bzw. nicht ausgeglichene Rechnung 2019 im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung kein Hindernis für die Härtefall-Entschädigung an das Corrientes.

Im Wissen, dass es für die Verwaltung einfacher ist, den Überblick über die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten inklusive deren Änderungen zu halten, haben wir Verständnis für die Betriebe und Unternehmen: In dieser Zeit der wirtschaftlichen Not und der damit verbundenen Angst vor der weiteren Zukunft ist jedes Formular, jede Rückfrage und auch jedes Warten auf eine Unterstützungszahlung schwierig zu verkraften. Die für die jeweiligen Unterstützungsleistungen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben ihr Bestes, um schnell, korrekt und nachvollziehbar zu informieren und zu entscheiden.

3. Erwägungen der Petitionskommission

Aufgrund der schriftlichen Abklärung beim Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ist die Petitionskommission zum Schluss gekommen, kein weiterführendes Hearing zu diesem Petition durchzuführen.

Es hat sich gezeigt, dass der Club Corrientes, der weder als Kultur- noch als Gastrobetrieb, sondern als Freizeitbetrieb gilt, am 18. und 31. März 2021 die ersten Härtefallzahlungen erhalten hat. Die vermutete Lücke hat sich folglich mit den Erleichterungen für Freizeitbetriebe parallel zur Petition schliessen lassen. Dem Club ist auf einer individuellen Basis geholfen worden und die Betreibenden sind darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Mietzinsenerleichterung (Dreidrittelmöglichkeit) wieder offen ist. Bei der Kurzarbeitsentschädigung und der Erwerbsersatzentschädigung gibt es ausserdem weitere Möglichkeiten für die Betreibenden.

Die Kommission ist sich bewusst, dass die Situation für das Corrientes weiterhin nicht einfach ist – wie auch für andere Betriebe und Branchen, die sich derzeit in einer kritischen Lage befinden. Da nun aber auch Unterstützungsmöglichkeiten für Freizeitbetriebe bestehen (so z. B. bei der Entlastung der Fixkosten), sieht die Petitionskommission im Moment keinen weiteren Handlungsbedarf.

4. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, die vorliegende Petition als erledigt zu erklären. Zum Sprecher hat die Petitionskommission Seyit Erdogan bestimmt.

Im Namen der Petitionskommission



Karin Sartorius-Brüschweiler
Kommissionspräsidentin



An den Grossen Rat

21.5242.02

Petitionskommission
Basel, 21. Juni 2021

Kommissionsbeschluss vom 14. Juni 2021

Petition P432 betreffend «Kitas sind Service Public»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat P432 «Kitas sind Service Public» in seiner Sitzung vom 14. April 2021 der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

1. Wortlaut der Petition P432¹

Familienergänzende Kinderbetreuung ist entscheidend für die Gleichstellung der Geschlechter und die Chancengleichheit der Kinder. Dazu muss sie für alle zugänglich und qualitativ hochwertig sein. Denn gerade die Corona-Krise hat einmal mehr bestätigt, dass die familienergänzende Kinderbetreuung kein nice-to-have, sondern systemrelevant ist. Die familienergänzende Kinderbetreuung ermöglicht es allen Elternteilen unabhängig von der Verfügbarkeit von Grosseltern oder anderen familieninternen Betreuungsmöglichkeiten erwerbstätig zu sein. Zudem ist der Nutzen der frühkindlichen Bildung und Betreuung durch professionelle Fachkräfte für die Chancengleichheit hoch. Sie dienen dem Kindeswohl und ermöglichen eine kindgerechte Förderung der sozialen, kognitiven und emotionalen Fähigkeiten der Kinder.

Gleichzeitig ist die familienergänzende Kinderbetreuung heute geprägt von Spardruck, Platzmangel, Zeitdruck und prekären Arbeitsbedingungen und sehr oft ist sie auch profitorientiert. Die Kosten der Kitas sind für viele Familien eine grosse Belastung. Die finanzielle Unterstützung vom Staat ist nicht kostendeckend. Die Fachkräfte in der Kinderbetreuung wehren sich gegen mangelnde Wertschätzung für ihre Arbeit, tiefe Löhne, zu wenig Personal und chronische Unterfinanzierung. Unter dem Kostendruck leidet auch die Qualität, wenn der Betreuungsschlüssel schlecht ist und die Betreuerinnen gestresst sind oder aufgrund der Arbeitsbedingungen ihre Anstellung nach kurzer Zeit wieder kündigen.

Der Kanton Basel-Stadt gewährleistet in seiner Verfassung (in § 11 Abs. 2) Eltern das Recht auf eine familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit. Diese muss gemäss dem Artikel den Bedürfnissen der Kinder entsprechen und zu finanziell tragbaren Bedingungen zur Verfügung stehen.

Um dieses Recht sicherzustellen, braucht es nicht nur mehr Plätze, sondern bessere Arbeitsbedingungen, stabile Finanzierung und Qualitätsstandards sowie Betreuungsschlüssel, bei denen nur ausgebildete Fachkräfte angerechnet werden und diese jeweils für nicht mehr als 4 Kinder zuständig sind.

Die Unterzeichnenden fordern, dass Familien- und schulergänzende Betreuung künftig unentgeltlich als Teil des Service Public allen Kindern zur Verfügung stehen soll.

¹ Petition P 432 «Kitas sind Service Public», Geschäfts-Nr. 21.5242.01.

2. Abklärungen der Petitionskommission

2.1 Hearing vom 26. April 2021

Am Hearing der Petitionskommission nahmen zwei Vertreterinnen der Petentschaft sowie die Leiterin der Abteilung Jugend- und Familienangebote und die Bereichsleiterin Jugend, Familie und Sport als Vertretung des Erziehungsdepartements teil.

2.1.1 Anliegen der Petentinnen

Die Vertreterin der Petentschaft erklärt, eine Arbeitsgruppe des feministischen Streiks hätte die Petition «Kitas sind Service Public» letzten Sommer lanciert. Mittlerweile seien 600 Unterschriften eingegangen.

Als erstes stellte sie die Hauptforderungen vor, die die Kitas als Service Public beinhalten sollten. Diese gingen weiter als die ursprünglich im Petitionstext gestellten Forderungen und würden zudem Ergänzungen beinhalten:

- Einen bedarfsgerechten und den wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechenden Betreuungsschlüssel
- Professionell ausgebildete Fachkräfte in der Kinderbetreuung
- Vor- und Nachbereitungszeiten für das Personal
- Angemessene Erholungszeiten für das Personal
- Angemessene Löhne für das Personal
- Genügend Betreuungsplätze ohne Wartelisten
- Öffnungszeiten, welche dem Bedarf der Eltern mit Anstellung im Verkauf oder Gastronomie entsprechen.

Aus ihrer Sicht würden diese konkreten Forderungen bisher weder von subventionierten noch von privaten Kitas erfüllt. Die ausserfamiliäre Kinderbetreuung sollte guten Qualitätsstandards entsprechen. Es brauche mehr Qualität und diese Qualität zu gewährleisten, sei eine Staatsaufgabe. Daher gehörten für sie die Kitas zum Service Public – genauso wie die Volksschulen auch. Kinder seien Teil der Gesellschaft und unser aller Zukunft.

Ihre erste Forderung betreffe einen bedarfsgerechten und den wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechenden Betreuungsschlüssel. In Basel-Stadt sei der Betreuungsschlüssel heute so, dass eine Betreuungsperson auf fünf Kinder komme. Dabei handle es sich nicht zwingend um eine Fachperson. Es könne auch ein*e Praktikant*in oder eine Person in Ausbildung sein. Bei zehn Kindern müsse eine von zwei Betreuungspersonen eine pädagogische Fachperson sein. Kinder bis zum Alter von achtzehn Monaten würden 1.5-fach gezählt. Sechs Kinder unter 18 Monaten würden als neun Kinder gezählt und müssten demzufolge von zwei Personen betreut werden.

In der Folge veranschaulicht die Vertreterin der Petentschaft anhand einer Alltagssituation die hohe Belastung für die Angestellten und die nicht bedürfnisgerechte Betreuung für die Kinder, die ein nicht bedarfsgerechter Betreuungsschlüssel auslöse. Aus diesem Grund fordern die Petentinnen eine Anpassung des Betreuungsschlüssels – die Betreuungspersonen sollen einbezogen werden. Hierzu wird auf die Arbeitsgruppe «Trotzphase»² des VPOD Zürich verwiesen. Diese Arbeitsgruppe setze sich aus Angestellten aus dem Kinderbereich zusammen und empfehle, dass eine Fachperson auf vier Kinder komme und dass Kinder unter 18 Monaten doppelt gezählt würden. Diese Empfehlung sei in Anlehnung an die «Gesellschaft für seelische Gesundheit in der frühen Kindheit» entstanden. Sie würden diese Forderung ebenfalls unterstützen.

Bei den Diskussionen, die sie in den letzten Monaten geführt haben, hätten sie festgestellt, dass ein bedarfsgerechter Betreuungsschlüssel weitere ihrer Forderungen erfüllte, respektive zu deren Erfüllung beitragen würde. Aus diesem Grund habe der Betreuungsschlüssel die höchste Priorität für sie. Mit einem bedarfsgerechteren Betreuungsschlüssel könne man mehrere Probleme lösen:

² <https://zuerich.vpod.ch/mitmachen/gruppen-und-betriebe-1/fabe-zueri/>

Man würde den Bedürfnissen der Kinder gerechter und die Arbeitsbelastung des Personals würde sich reduzieren. Ein bedarfsgerechter Betreuungsschlüssel führe nämlich zu:

- Mehr professionell ausgebildeten Fachkräften in der Kinderbetreuung,
- Vor- und Nachbereitungszeiten für das Personal,
- und angemessenen Erholungszeiten für das Personal.

Dazu komme, dass Auszubildende und Praktikant*innen nicht zum Grundarbeitsteam, sondern als Ergänzung zählen sollten. Diese bräuchten schliesslich Zeit für ihre Ausbildung.

Des Weiteren forderten sie angemessene Löhne für das Personal. Es sei bekannt, dass die Löhne in dieser Branche relativ tief seien.³ Für sie bestehe in diesem Bereich ein hoher Handlungsbedarf. In privaten und teilsubventionierten Kitas sei dies nicht möglich umzusetzen, weswegen es in der Verpflichtung des Staates stehe, zu handeln. Die Betreuung von Kleinkindern sei eine hohe Verantwortung – die ersten Lebensjahre seien die prägendsten für eine gesunde Entwicklung des Kindes. Es gehe aber auch um die Wertschätzung gegenüber den Fachkräften, eine Aufwertung der Branche und Anreize für langfristige Arbeitsverhältnisse. In vielen Gesprächen hätten sie festgestellt, dass die Fluktuation⁴ ziemlich hoch sei.

Ausserdem wäre es wichtig, genügend Betreuungsplätze ohne Wartelisten anzubieten. Derzeit müsse eine Familie damit rechnen, bis zu sechs Monaten auf einen freien Betreuungsplatz zu warten. Eltern müssten ihr Kind folglich anmelden bevor es auf der Welt ist. Wenn man dies mit den drei Monaten Mutterschutz vergleiche, gehe diese lange Wartezeit aus ihrer Sicht nicht auf.

Zuletzt gehe es ihnen um Öffnungszeiten, die dem Bedarf der Eltern und den Arbeitszeiten gewisser Branchen mehr entsprechen sollten. Das Recht auf Tagesbetreuung sei zwar bereits in der Kantonsverfassung verankert. Ihrer Meinung nach sei es aber noch nicht vollständig umgesetzt. Dieses Recht gelte auch für Eltern mit unregelmässigen Arbeitszeiten. Zudem sollten auch kurzfristige Anmeldungen möglich sein.

Sie hätten diese Petition gestartet, weil es im Prinzip ein Dorf brauche, um Kinder gross zu ziehen. Es ginge ihnen um die die Wertschätzung gegenüber den Angestellten und um eine gleichzeitige Aufwertung des gesamten Berufstandes, um die Chancengleichheit der Kinder und Familien sowie um die Gleichstellung. Ihnen sei bewusst, dass ihre Forderungen breitgefächert seien und sie hohe Qualitätsanforderungen hätten. Sie machten dies im Interesse der Angestellten, der Kinder und der Eltern. Im Moment bestünde ein grosser Dschungel aus privaten, teilsubventionierten und subventionierten Tagis, die miteinander im Wettbewerb stünden. Die Tagis seien darauf angewiesen, all ihre Plätze zu besetzen, um den Betrieb am Laufen halten zu können. Die Teambesetzung sei für jede Kita-Leitung eine finanzielle Frage. Es würden viele Praktikant*innenplätze gestellt, weil dies günstiger sei und der Betrieb so finanziert werden könne. Diese unterbezahlte Arbeit sei für sie ein Skandal. Dies führe zu Überforderung und im schlimmsten Fall zu Burnouts bei den Angestellten. Im Endeffekt seien die Kinder die Leidtragenden.

Wenn man eine gesunde und solidarische Gesellschaft möchte, brauche es Änderungen. Auf nationaler⁵ und kantonaler Ebene⁶ seien dieses Jahr verschiedene politische Vorstösse hängig. Die SP Basel-Stadt habe eine Initiative zum gleichen Thema gestartet («Kinderbetreuung für alle»)⁷. Dies hätte ihnen gezeigt, dass sie am Puls der Zeit seien. Alle Verstösse verlangten eine bessere Finanzierung und angemessenere Qualitätsstandards. Sie forderten die Petitionskommission auf, ihre Petition an den Grossen Rat zu überweisen, damit diese überprüft würde und sich der Kanton

³ Nachtrag des Erziehungsdepartements zu der LohnEinstufung von Fachangestellten Gesundheit im Vergleich zu einer Kindergartenlehrperson: Beim Kanton ist eine Kindergartenlehrperson in der Lohnklasse 14 eingereiht. Voraussetzung ist ein Bachelorabschluss von einer Fachhochschule. Die Fachangestellte Betreuung ist in Lohnklasse 9 eingereiht, was einem Netto-Jahreslohn von 73'372.- CHF (inkl. 13. Monatslohn) entspricht. Voraussetzung ist ein EFZ Fachfrau/Fachmann Betreuung.

⁴ Nachtrag des Erziehungsdepartements zur während des Hearings angesprochenen Fachkräftesituation und Fluktuation: In Basel-Stadt sei die Fluktuation in den Kitas nicht erhoben worden. Vermutlich gebe es aber grosse Unterschiede zwischen den Institutionen. Savoir social habe einen Bericht veröffentlicht zu Ausbildungs- und Erwerbsverläufen bei den Fachfrauen/Fachmännern Betreuung: https://savoirsocial.ch/wp-content/uploads/2020/03/Ergebnisbericht-zweite-Befragung-FABE_HF-im-Sozialbereich_D_27.02.2020.pdf

⁵ Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung (Geschäftsnummer: 21.403): <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20210403>

⁶ Interpellation Nr. 150 Lea Steinle betreffend Qualitätssicherung in Basler Kitas (Geschäftsnummer: 20.5005), schriftliche Anfrage Barbara Heer betreffend «Backup-Angebote für kurzzeitige und flexible Kinderbetreuung» (Geschäftsnummer: 20.5369), schriftliche Anfrage Pascal Pfister betreffend «Kennzahlen zur Kinderbetreuung in Basel-Stadt» (Geschäftsnummer: 20.5150)

⁷ Die SP Baselland lancierte im Mai 2021 die Initiative «Gebührenfreie Kitas für alle Familien».

überlege, was umgesetzt werden könnte, um die Qualität der Kitas zu verbessern und um eine höhere Finanzierung zu gewährleisten.

2.1.2 Argumente der Vertreterinnen des Erziehungsdepartments

Die Leiterin des Bereichs Jugend, Familie und Sport erwähnt zunächst, dass sie sich in Hinblick auf die im Petitionstext gestellten Forderungen vorbereitet hätten, sie aber im Rahmen ihrer Erläuterungen versuchen werden, auch die zusätzlichen neuen Forderungen abzudecken.

Sie verweist darauf, dass der Kanton Basel-Stadt bereits über ein gut ausgebautes Angebot an Tagesbetreuung verfüge, auch im Vergleich zu anderen Städten wie Luzern, Bern und Zürich. Der Kanton finanziere Kitas, v. a. auch mit der bevorstehenden Einführung des neuen Gesetzes, grosszügig. In der Kinderbetreuung sei in den letzten Jahren viel passiert. Im Jahr 2014 hätten sie 6'100 Kinder mit finanzieller Beteiligung des Kantons in Fremdbetreuungseinrichtungen gehabt. 2019 seien es bereits 8'800 Kinder gewesen. In fünf Jahren habe man ein Plus von 44 Prozent bei Kindern gehabt, die die Angebote nutzen. Dieser Trend halte an und ein weiterer Ausbau sei politisch schon eingeleitet.

Wenn man das heutige System der familienexternen Kinderbetreuung anschauere, gebe es zwei Bausteine in Basel-Stadt: Die Tagesbetreuung und die Tagesstrukturen – beides freiwillige Angebote (ausser die frühe Deutschforderung vor dem Kindergarten Eintritt, die hier nicht berücksichtigt worden sei). Bei der Tagesbetreuung richte sich das Angebot an Kinder ab dem dritten Lebensmonat. Dieses umfasse die Kindertagesstätten und die Tagesfamilien. Es handle sich um private Anbieter, die das Angebot zur Verfügung stellten. Der Kanton subventioniere die Elternbeiträge einkommensabhängig – je kleiner das Einkommen, desto höher seien die Beiträge, die der Kanton übernimmt. Die Tagesstrukturen wiederum umfassten das Angebot vom Kindergarten bis zur Sekundarschule. Dieses sei ergänzend zu den Blockzeiten an den Schulen und umfasse den Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung und Betreuungsangebote in den Ferien.

Man habe es vorher schon gehört, der Kanton Basel-Stadt sei der einzige Kanton der Schweiz, der ein verfassungsmässiges Recht auf Tagesbetreuung kennt. Die Kantonsverfassung garantiere, dass die Eltern innert angemessener Frist unter finanziell tragbaren Bedingungen eine staatliche oder private familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit angeboten bekämen. Aktuell seien in beiden Bereichen – Tagesbetreuung und Tagesstrukturen – politische Prozesse am Laufen, respektive schon gelaufen und es gebe entsprechende Ausbauschnitte.

Im Januar 2021 habe der Regierungsrat einen Ratschlag zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der Tagesstrukturen (Geschäftsnummer: 21.0064) an den Grossen Rat überwiesen, darin sei ein deutlicher Ausbau der Tagesstrukturen vorgesehen. Neu sollen 50 Prozent der Kinder auf Primarschulstufe das Angebot nutzen können (heute sei man bei 35 Prozent). Auf Sekundarschulstufe sollen es neu 35 Prozent der Kinder sein (heute seien es 23 Prozent). Zur Umsetzung dieser Grundsätze habe der Regierungsrat dem Grossen Rat insgesamt 74,1 Million CHF beantragt. Der Grossteil von 53 Millionen CHF soll in den nächsten sechs Jahren in Bauvorhaben und Infrastruktur investiert werden. Es müsse entweder zusätzlicher Platz gesucht oder in bestehenden Einrichtungen entsprechend umgebaut werden (es würden z. B. zusätzliche Küchen und weitere Räumlichkeiten benötigt). 19,2 Millionen CHF seien für die wiederkehrenden Betriebskosten, insbesondere für das zusätzliche Personal vorgesehen. Nach dem Abschluss des Ausbaus sollen in Basel-Stadt 1'900 zusätzliche Plätze zur Verfügung stehen. Zum gleichen Thema gehöre die Qualität. Das ED entwickle die Qualität der Tagesstrukturen weiter, formuliere einen sozialpädagogischen Auftrag für die Tagesstrukturen und erarbeite auch ein Konzept für Schüler und Schülerinnen mit einem besonderen Bildungsbedarf.

Die Leiterin der Abteilung Jugend- und Familienangebote erklärt, dass mit der Totalrevision des Tagesbetreuungsgesetzes das Angebot per 1. Januar 2022 weiter verbessert und für die Zukunft gesichert werden soll. Dieses Gesetz sei bereits im Mai 2019 vom Grossen Rat beschlossen worden – ursprünglich habe man es auf den 1. Januar 2021 einführen wollen. Dann sei Corona dazwischengekommen. Die Systemrelevanz der Kitas habe sich während dieser Zeit sehr deutlich gezeigt. Man habe dann in Absprache mit den Kitas beschlossen, die Revision zu verschieben und

auf den 1. Januar 2022 umzusetzen. Zurzeit liefen intensive Vorbereitungen: Die Vernehmlassungen zur zweiten Verordnung seien gerade abgeschlossen worden, die Richtlinien seien in Erarbeitung und es gebe Gespräche mit den Trägerschaften.

Mit der Totalrevision des Tagesbetreuungsgesetzes würden weitere Verbesserungen in der Tagesbetreuung umgesetzt. Der Kanton investiere nochmals rund 5,1 Millionen CHF jährlich in die Weiterentwicklung der Qualität der Kitas. Die Kosten der Eltern würden weiter gesenkt. Heute werde in der Steuerung und Finanzierung zwischen den subventionierten und mitfinanzierten Tagesheimen unterschieden. Wenn Eltern heute einen subventionierten Platz suchten, können sie das Tagesheim nicht frei wählen, profitierten aber umgekehrt von höheren Beiträgen vom Kanton bzw. der Gemeinde. Bei den mitfinanzierten Tagesheimen suchten sie den Platz hingegen selbst und hätten tiefere Beiträge als bei den subventionierten Kitas. Das neue Gesetz werde zu einer Vereinfachung führen. Grundsätzlich wolle man die Kategorien «subventionierte» und «mitfinanzierte» Tagesheime nicht mehr weiterführen, sondern nur noch eine Kategorie haben: «Kitas mit oder ohne Betreuungsbeiträge». Es soll zu zwei wesentlichen Verbesserungen kommen: Die finanzielle Gleichbehandlung der Kitas und die finanzielle Schlechterstellung von Eltern mit Kindern in mitfinanzierten Kitas soll entfallen. Mit dem neuen Gesetz soll es eine grundsätzliche finanzielle Entlastung aller Eltern geben. Die Betreuungsbeiträge sollen generell erhöht werden. Was habe es mit dieser finanziellen Gleichbehandlung auf sich und was beinhaltet es?

Bei der Totalrevision des Tagesbetreuungsgesetzes werden für alle Tagesstätten Modellkosten festgelegt, die als Grundlage zur Bemessung und Definition der Betreuungsbeiträge der Eltern dienen. Sie definieren den Maximal- und Minimalpreis eines Betreuungsplatzes. Diese Modellkosten seien nicht neu. Bisher habe das ED in den Leistungsvereinbarungen der subventionierten Tagesheime bereits solche standardisierten Kosten festgelegt gehabt. Die Modellkosten basierten weitgehend auf diesen Grundlagen, würden aber nun auf alle Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen ausgeweitet. Der Kanton bekenne sich damit klar zum Standard und zur Qualität, die in den vergangenen Jahren in den subventionierten Tagesheimen aufgebaut worden seien. Das Angebot soll mit dieser Qualität weiterentwickelt werden. Dies heisse, dass die heute mitfinanzierten Tagesheime deutlich mehr Mittel pro Platz zur Verfügung hätten. Bisher seien die tieferen staatlichen Beiträge dadurch kompensiert, dass ein Zuschlag bei den Eltern verlangt worden sei. Daher hätten die Eltern in den mitfinanzierten Tagesstätten mehr bezahlt. Dies soll mit dem neuen System wegfallen. Die zusätzlichen Mittel, die mit dem neuen Tagesbetreuungsgesetz zur Verfügung stehen, sollen einerseits den wegfallenden Zuschlag der Eltern kompensieren, aber andererseits auch sicherstellen, dass die heutigen mitfinanzierten Tagesheime die Anforderung an die Tagesstätten mit Betreuungsbeiträgen erfüllen können.

Für das Personal werde mehr Geld zur Verfügung stehen. Gerade bei den Praktika soll es zu Verbesserungen kommen. Im Grossen Rat sei bereits debattiert worden, dass die sogenannten Kettenpraktika nicht mehr möglich sein sollen. In der Verordnung würden diese Kettenpraktika mit drei Punkten verhindert: 1) Künftig dürfe ein Praktikum maximal 12 Monate dauern, 2) es dürfen nur so viele Praktikumsstellen besetzt werden wie Lehrstellen in der Einrichtung oder Trägerschaft vorhanden seien und 3) das Praktikum müsse einen Ausbildungscharakter haben.

Der Kanton verfüge bereits über ein gutes Angebot der Tagesbetreuung. Die zusätzlichen 5,1 Millionen sollen in die Qualität investiert werden. Die Tagesstätten müssten nun zuerst die Anforderungen der Kitas mit Betreuungsbeiträgen erfüllen und das geforderte Qualitätsniveau umsetzen. Sie müssten nun z. B. die Praktika in Ausbildungsplätze umwandeln und mehr Lehrstellen anbieten können.

Zusätzlich hätten sie angeschaut, welche finanziellen Folgen die Forderungen der Petition hätten. Die Berechnungen seien in zwei Schritten durchgeführt worden. Als erstes hätten sie die Forderung angeschaut, dass beim Betreuungsschlüssel nur noch ausgebildetes Personal angerechnet werden und der Betreuungsschlüssel eins-zu-vier sein soll, eine Fachperson also nicht mehr als vier Kinder betreuen darf. Bei Modellkosten eines Kita-Platzes von 2'490 CHF pro Vollzeitplatz und Monat würden die Kosten auf 3'424 pro Vollzeitplatz und Monat steigen. Nicht berücksichtigt worden sei die Forderung, dass Säuglinge doppelt gezählt werden sollen. Für den Kanton würde dies

Mehrkosten von 21,6 Millionen CHF bedeuten. Heute lägen die Ausgaben des Kantons in der Tagesbetreuung bei rund 40 Millionen CHF. Das Gesetz würde 5.1 Millionen zusätzliche Kosten bringen und dann kämen noch die 21,6 Millionen CHF Mehrkosten der Forderungen dazu. Die Kosten würden folglich auf 66,7 Millionen steigen.

Als zweites hätten sie die Forderung angeschaut, dass Kitas für die Eltern kostenlos sei sollen. Wenn alle bewilligten Kita-Plätze, die es heute gebe, für die Eltern kostenlos wären, würde dies bei den aktuellen Modellkosten den Kanton 90 Millionen CHF kosten. Wenn die obengenannten Forderungen dazu kämen (also nur ausgebildetes Personal und ein Betreuungsschlüssel von eins-zu-vier) wären dies 140 Millionen CHF. Dies wäre insofern konservativ berechnet, da sie die mögliche steigende Nachfrage bei kostenlosen Kita-Plätzen nicht berücksichtigt hätten. Als Ausgangslage hätten ihnen die bewilligten Kita-Plätze gedient, die sie Ende 2020 gehabt hätten. Ebenso seien auch noch keine Folgekosten in diesen Mehrkosten enthalten, die ein Ausbau mit sich bringen würde (z.B. für Investitionsbeiträge oder für Aufsicht und Bewilligung der Kitas). Heute betrügen die Ausgaben für die Tagesbetreuung rund 40 Millionen CHF pro Jahr. Die Forderungen im Petitionstext würden zu einer Erhöhung der Kosten von rund 140 Millionen CHF pro Jahr führen.

3. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission hat die verschiedenen Forderungen der Petentschaft in Einbezug der Argumente der beiden Vertreterinnen des Erziehungsdepartements ausführlich besprochen.

In der Diskussion haben sich zunächst unterschiedliche Positionen herauskristallisiert.

Ein Teil der Kommission zeigte sich mit dem Tagesbetreuungsgesetz zufrieden, das am 1. Januar 2022 in Kraft treten wird. Sie plädierten dafür, dass man das neue Tagesbetreuungsgesetz zuerst greifen lassen und schauen sollte, inwiefern es Verbesserungen bringe und wie sich die Zahlen der genutzten Kita-Plätze entwickle. Den Forderungen der Petition nachzugehen, wäre zu diesem Zeitpunkt überstürzt. Des Weiteren hätten die Argumente der Vertreterinnen des Erziehungsdepartements gezeigt, dass eine Wartezeit von sechs Monaten auf einen Platz in einer Kita eher ungewöhnlich sei. Mit der Abschaffung der Kettenpraktika habe der Kanton bereits gehandelt, was lobenswert sei. Die Frage nach dem Betreuungsschlüssel und den Lohnkosten greife stark in die operative Ebene der Kitas eingreife.

Der andere Teil der Kommission stimmte den Forderungen der Petentinnen inhaltlich zu und bezeichnete sie als berechtigt. Die Petition mit 600 Unterschriften sei ein Hilfeschrei. Für die Gesellschaft und die Wirtschaft sei es wichtig in die Richtung von Kitas als Service Public zu gehen. Dass der Besuch der Volksschule obligatorisch sein sollte, habe auch mal beschlossen werden müssen. In Basel-Stadt gebe es bereits das verfassungsmässige Grundrecht auf eine Tagesbetreuung, die den Bedürfnissen der Kinder entsprechen solle. Damit sei man automatisch beim Betreuungsschlüssel. Wenn auf zehn Kinder eine ausgebildete Person und eine Praktikantin komme, entspreche dies ihren Bedürfnissen nicht. Der Betreuungsschlüssel sei entscheidend für die Qualität der Tagesbetreuung. Wenn das Personal bessere Bedingungen und weniger Stress habe, gehe es den Kindern automatisch besser.

Am Ende war sich die Petitionskommission darüber einig, die Regierung um Stellungnahme zu den einzelnen Forderungen der Petentschaft zu ersuchen:

- Einen bedarfsgerechten und den wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechenden Betreuungsschlüssel
- Professionell ausgebildete Fachkräfte in der Kinderbetreuung
- Vor- und Nachbereitungszeiten für das Personal
- Angemessene Erholungszeiten für das Personal
- Angemessene Löhne für das Personal
- Genügend Betreuungsplätze ohne Wartelisten

- Öffnungszeiten, welche dem Bedarf der Eltern mit Anstellung im Verkauf oder Gastronomie entsprechen.

Zudem ersucht die Kommission die Regierung um Antworten zu den folgenden weiterführenden Fragen:

- 1) Hat der Kanton im Vorfeld der Revision des Tagesbetreuungsgesetzes überlegt, inwiefern mehr Betreuungsplätze bspw. mehr Steuereinnahmen generieren würden, z. B. dadurch, dass Eltern einer Arbeit mit höheren Stellenprozenten nachgehen könnten? Handelt es sich dabei eher um eine Investition oder um Ausgaben, die nicht wieder hereingeholt werden?
- 2) Welche Auswirkungen hat die Revision des Tagesbetreuungsgesetzes auf die Chancengleichheit von Kindern und Familien sowie auf deren Gleichstellung?
- 3) Gibt es beim Erziehungsdepartement genügend Kontrollmechanismen bezüglich der Qualität von Praktika in Kitas?
 - a) Sind z. B. genügend Fachpersonen für die Ausbildung der Praktikant*innen und Lernenden vorhanden?
 - b) Wird bei jeder Tagesbetreuungseinrichtung geschaut, wie viele Praktikant*innen es dort habe?

4. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, die vorliegende Petition der Regierung zur Stellungnahme innert 12 Monaten zu überweisen. Zur Sprecherin hat die Petitionskommission Karin Sartorius bestimmt.

Im Namen der Petitionskommission



Karin Sartorius-Brüsweiler
Kommissionspräsidentin

Antrag auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend die Digitalisierung des Schweizer Gesundheitswesens vorantreiben – datenbasiertes Ökosystem für Forschung und Gesellschaft entwickeln

20.5491.01

Die Schweiz hat Nachholbedarf in der Digitalisierung des Gesundheitswesens. Dies belegen mehrere Quellen (Bertelsmann Digital-Health Index, OECD-Technical and Operational Rediness Index, Studie zur Digitalisierung in der Gesundheitsforschung von BAK Economics, die WHO führt die Schweiz bei der Nutzung von elektronischen Patientendossiers ganz weit hinten an) und die Corona Pandemie hat uns dies deutlich vor Augen geführt. Das Schweizer Gesundheitswesen hat schlicht keine moderne Infrastruktur, um Daten zu erheben, zu speichern und zu teilen.

In der Schweiz ist man einen hohen Wohlstand gewohnt und man verlässt sich auf einen starken Life Sciences-Standort. Der Anteil der Life Sciences-Exporte beträgt aktuell über 51 Prozent an den gesamtschweizerischen Exporten. In Zukunft können wir dies nur beibehalten, wenn die Schweiz bei der Digitalisierung auch im Gesundheitswesen führend mit dabei ist und sich stets weiterentwickelt. Solche Entwicklungsschritte gelangen in der Region Basel bereits mehrmals: von der Textil- zur Farbenindustrie, von Farbe zu Chemie, von Chemie zu Pharmazeutika und biotechnologischen Produkten. Die datenbasierte Gesundheitswirtschaft ist wieder so ein grosser Wandel. Die Nutzung von gesundheitsbezogenen Daten erlaubt bessere Behandlungstherapien, eine gezieltere Gesundheitsversorgung, aber auch eine effizientere Forschung und Entwicklung. Investitionen in Geschäftsbereiche oder Unternehmen, die im Digital Health-Bereich tätig sind, nehmen weltweit zu. Die Schweiz verliert hier jedoch zunehmend an Bedeutung und es fehlt an Fachkräften. Gesundheitsdaten für Forschung und Entwicklung werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen anonymisiert, verschlüsselt oder mit einer Einwilligung versehen verwendet. Trotz dieser strengen Anforderungen stehen aggregierte Daten noch zu wenig zur Verfügung.

Die Attraktivität der Life Sciences-Industrie der Region Basel - einem Zugspferd der Schweizer Volkswirtschaft - wird im internationalen Vergleich abnehmen, wenn es nicht gelingt, die Digitalisierung des Gesundheitswesens rasch voranzutreiben. Für die Region Basel erwirtschaftet die Life Sciences-Industrie über ein Drittel der gesamten regionalen Wertschöpfung. Zudem sind in diesen Branchen in der Region über 32'000 Erwerbstätige beschäftigt. Die Schweiz kann viel verlieren, wenn die Herausforderungen des begonnenen Wandels nicht gemeistert werden. Die Weichen müssen rasch gestellt werden.

Industrie und Akademie sind sich einig und die Politik hat den Handlungsbedarf erkannt. Die Beantwortung der Motion 21.3021 «Mehrwert für Forschung und Gesellschaft durch datenbasierte Ökosysteme im Gesundheitswesen» der Kommission für Wirtschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats zeigt es aber auch deutlich: Die Mühlen drehen zu langsam, es fehlt an einem einheitlichen und umfassenden Masterplan mit Massnahmen.

Eine Standesinitiative des Kantons Basel-Stadt, der von einer ungenügenden Digitalisierung des Gesundheitswesens ganz besonders betroffen ist, verleiht den speziellen Bedürfnissen der Life Sciences-Region besonderen Nachdruck.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, im Namen des Kantons Basel-Stadt bei der Bundesversammlung gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung eine Standesinitiative einzureichen, die von den eidgenössischen Räten verlangt, die Rahmenbedingungen dahingehend anzupassen, dass das Schweizerische Gesundheitssystem so rasch wie möglich digitalisiert und sich somit zu einem vernetzten Gesundheitsdatenökosystem weiterentwickeln kann. Die Schweiz braucht jetzt

- eine gemeinsame Infrastruktur, mit der Gesundheitsdaten erhoben, verarbeitet, gespeichert, geteilt und auch gelöscht werden können
- gemeinsame technische, datenschutzkonforme und ethische Standards, die regeln, wie diese Daten erfasst und strukturiert werden sollen
- Aufklärung, Aufbau von Vertrauen und Akzeptanz eines solchen Fundaments
- regulatorische Rahmenbedingungen und Anreize
- Aus- und Weiterbildungen von Fachkräften mit starken digitalen Kompetenzen

- eine nachhaltige Finanzierung und Investitionen in die Digitalisierung des Gesundheitswesens

Ein gleichlautender Vorstoss wird auch im Landrat eingereicht.

Erich Bucher, Joël Thüring, Christian von Wartburg, Oliver Thommen, Jeremy Stephenson, Beatrice Isler, Andreas Zappalà, Claudia Baumgartner, Pascal Messerli, Lorenz Amiet, Lukas Faesch, François Bocherens, Thomas Widmer-Huber, Jérôme Thiriet, Franz-Xaver Leonhardt, Tobias Christ, Karin Sartorius, Luca Urgese, Georg Mattmüller

Antrag auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Massnahmen für eine Vollasoziiierung der Schweiz am Forschungsprogramm Horizon Europe

21.5516.01

Die EU hat kommuniziert, dass 18 Drittstaaten ohne Abkommen am EU-Forschungsprogramm Horizon Europe teilnehmen können - nicht aber die Schweiz. Diese stossende Diskriminierung der Schweiz darf nicht hingenommen werden. Selbst die europäischen Forschungspartner haben in der Zwischenzeit reagiert: Rund 20 europäische Forschungsorganisationen und -netzwerke fordern nach dem gescheiterten Rahmenabkommen die Teilnahme der Schweiz am EU-Forschungsprogramm Horizon Europe.

Basel als einer der wichtigsten Forschungs-Standorte der Schweiz mit der Universität Basel, dem Swiss Tropical and Public Health Institut, dem ETH-Department of Biosystems Science and Engineering, der Fachhochschule Nordwestschweiz, dem Friedrich Miescher Institut pflegt seit langer Zeit intensive Zusammenarbeiten mit europäischen Hochschulen. Diese Forschungsk Kooperationen sind für Basel vital.

Der Ausschluss der Schweiz vom Forschungsprogramm Horizon verhindert Mobilität, Kooperation und Wissenstransfer und schliesst einerseits die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die Studierenden vom europäischen Bildungsmarkt aus und schwächt andererseits die Anziehungskraft und Bedeutung der Schweizer Hochschulen und Forschungsinstitute.

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Namen des Kantons Basel-Stadt der Bundesversammlung, gestützt auf Art. 160 Abs. I der Bundesverfassung folgende Standesinitiative einzureichen:

«Das Bundesparlament und der Bundesrat werden gebeten, die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit die Schweiz weiterhin am EU-Forschungsprogramm Horizon Europe beteiligt sein kann.»

Beat von Wartburg, Catherine Alioth

Die Initiative „Recht auf Wohnen“ wurde am 10. Juni 2018 von der Basler Stimmbevölkerung deutlich angenommen. Neben der grundsätzlichen Verankerung des Rechts auf Wohnen in der Verfassung und Massnahmen einzuleiten, die bezahlbaren Wohnraum für alle zur Verfügung stellt, ging es den Initiant*innen auch um kurzfristige Massnahmen um der Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit kurzfristig begegnen zu können. Der Grosse Rat hat den Ratschlag der Regierung am 13. Januar 2021 ebenfalls in aller Deutlichkeit zugestimmt.

Beim Verein „Schwarzen Peter“ haben seit mehreren Jahren rund 350 Personen ihre Meldeadresse hinterlegt. Diese Zahl bleibt trotz aller Anstrengungen für den bezahlbaren Wohnungsbau stabil und ist nur leicht rückläufig. Es fehlen kurzfristigen Massnahmen, um Personen ohne eigene Wohnung die Möglichkeit zu bieten, ein Dach über den Kopf zu bekommen, welche nicht nur eine Notsituation über die Notschlafstelle ist. Die Corona-Pandemie hat besonders für diese Menschen gravierende Auswirkungen gehabt.

Es braucht innovative und kurzfristige Lösungen. Unser Ziel muss sein, zumindest für einen Grossteil der 350 Personen, innert Kürze eine Lösung anbieten zu können, die zumindest eine mittelfristige Perspektive bieten kann. Das Housing First – Angebot der Heilsarmee muss ergänzt werden, um die gewünschte Wirkung zu erzielen.

Die Umnutzung von Hotelbetrieben, um wohnungslosen Menschen eine Perspektive zu geben, wird in vielen europäischen Städten praktiziert. So auch temporär in Basel, als die Sozialhilfe während der ersten Welle der Pandemie das Hotel du Commerce gemietet hat, um die erforderlichen Schutzmassnahmen zu gewährleisten. Das Beispiel in Genf mit dem Hotel Bel'Espérance zeigt eindrücklich auf, wie wirkungsvoll es ist, neben dem eigenen Zimmer auch soziale Unterstützung vor Ort anzubieten mit dem Ziel weiterführende Lösungen zu finden und zu ermöglichen.

Die Motionär*innen beantragen deshalb, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, selber oder über eine soziale Einrichtung der Wohnhilfe ein Stadthotel betreiben lässt, um kurzfristig Wohnmöglichkeiten für wohnungslose Menschen dieser Stadt zu ermöglichen und zu gewährleisten. Mittels Sozialer Arbeit vor Ort sollen individuelle Anschlusslösungen gefunden werden.

Oliver Bolliger, Tonja Zürcher, Sasha Mazzotti, Beatrice Messerli, Nicole Amacher, Jessica Brandenburger, Raphael Fuhrer, Jérôme Thiriet, Georg Mattmüller, Heidi Mück, Marianne Hazenkamp-von Arx, Fleur Weibel, Melanie Nussbaumer,

Seit dem letzten Jahr kommt es immer wieder vor, dass die Basler Kantonalbank und die Bank Cler AG Zahlungsaufträge schweizerischer Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber, die zugunsten der schweizerischen Hilfsorganisation mediCuba-Suisse oder zugunsten der Vereinigung Schweiz-Cuba ausgestellt wurden, nicht ausführen. Zur Begründung beruft sich die Bank auf angebliche Rechts- und Reputationsrisiken. Sie behaupten, diese Zahlungen könnten gegen Embargobestimmungen verstossen, welche die USA gegen die Republik Cuba verhängt hätten.

Diese Behauptungen treffen schon von der Sache her nicht zu. Die USA beanspruchen Rechtshoheit über den Zahlungsverkehr fremder Staaten lediglich unter der Voraussetzung, dass die Transaktionen in US-Dollar erfolgen oder dass sie US-amerikanische Staatsangehörige oder Personen mit Wohnsitz in den USA betreffen (31 C.F.R. § 515.329). All dies ist in Bezug auf den in Frage stehenden innerschweizerischen Zahlungsverkehr nicht der Fall. Ausserdem betreffen die US-amerikanischen Sanktionsbestimmungen keine Zahlungen, welche humanitäre Projekte im Zusammenhang mit Cuba betreffen, insbesondere keine Zahlungen für Unterstützungsprojekte im Gesundheits- und Bildungsbereich. Diesbezüglich enthalten die US-amerikanischen Sanktionsregelungen explizite Ausnahmen (31 C.F.R. § 515.575 und 31 C.F.R. § 515.590).

Gemäss § 4 BKB-Gesetz ist die Basler Kantonalbank «...in erster Linie in der Region Basel tätig». Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind nur zulässig, soweit "...dadurch die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird.". Gemäss § 5 Abs. 2 BKB-Gesetz wirkt die Bank..." darauf hin, dass von ihr kontrollierte Unternehmen die Auflagen gemäss § 3 Abs. 2-4 und § 4 Abs. 2 erfülle.". Der Vorrang des Inlandgeschäftes ist also im BKB-Gesetz ausdrücklich festgeschrieben, auch für die Tochterfirma Bank Cler AG.

Mit ihrem Verhalten verstossen die beiden Banken bewusst gegen diese gesetzlichen Bestimmungen. Sie gewichten ihre Auslandsgeschäfte höher als die Banktätigkeit im eigenen Kanton. Sie diskriminieren Kundinnen und Kunden im Kanton Basel-Stadt, die Zahlungen im Inland tätigen wollen. Das ist für eine öffentlich-rechtliche Anstalt, die gemäss Zweckartikel "... der Bevölkerung und der Volkswirtschaft des Kantons Basel-Stadt..." verpflichtet ist, nicht hinnehmbar. Trotzdem unternimmt der Bankrat der Basler Kantonalbank nichts, um diese gesetzwidrige Geschäftspraxis zu stoppen.

Die Unterzeichnenden dieser Motion beauftragen den Regierungsrat, sich für die Einhaltung bestehender Gesetze bez. Inlandgeschäfte der BKB und Bank Cler einzusetzen oder das Gesetz § 4 BKB Gesetz so anzupassen, dass die diskriminierende Geschäftspraxis, insbesondere gegenüber Hilfsorganisationen, beendet und für die Zukunft ausdrücklich verboten wird.

Beatrice Messerli, Tonja Zürcher, Heidi Mück, Oliver Bolliger, Beda Baumgartner, Beat Leuthardt, Fleur Weibel, Harald Friedl, Jérôme Thiriet, Lea Wirz, Laurin Hoppler, Patrizia Bernasconi, Christoph Hochuli, Toya Krummenacher, Kerstin Wenk, Alexandra Dill, Stefan Wittlin, Edibe Gölgeli

Motion betreffend Einführung eines e-Collecting (elektronische Unterschriftensammlung) für Initiativen und Referenden im Internet oder auf mobilen Endgeräten als zusätzliche Variante zur Sammlung mittels Unterschriftsbögen

21.5426.01

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist gemäss § 5a im Gesetz über Initiative und Referendum [in Kraft seit 1.1.21] ermächtigt ein e-Collecting für die Unterschriftensammlung auf kantonaler Ebene zu realisieren. Dieser soll die Anforderungen der Zuordnung der Unterschriften und Sicherheit gewährleisten.

Unterschriften für Initiativen und Referenden werden heute, auch in Zeiten der Pandemie, nach wie vor ausschliesslich auf Papier gesammelt. Das aktuelle Verfahren ist, nebst Restriktionen durch die Pandemie, auch mit einigen finanziellen und personellen Ressourcen für Komitees und Parteien verbunden. Aber auch die Prüfung der handgeschriebenen Unterschriften bedeutet für die Verwaltung einen erheblichen Aufwand.

Aktuell bietet der Kanton eine vereinfachte Möglichkeit Initiativen und Referenden trotz Corona unterschreiben zu lassen. Die Unterschriftenlisten werden dabei heruntergeladen und ausgedruckt, danach unterzeichnet, bevor sie ausgefüllt dem jeweiligen Komitee per Post schicken werden. Das Porto trägt der Absender. Dieses Verfahren entspricht dem herkömmlichen Sammeln von Unterschriften. Jedes Komitee könnte das gleiche mittels einem Massenmailing der Unterschriftenliste an ihre Sympathisanten erreichen. Ergebnis dieser Variante ist, dass eine grössere Anzahl Unterschriftenlisten mit einer oder zwei Unterschriften retourniert werden. Es entsteht dabei mindestens der gleich grössere Aufwand.

Mit der elektronischen Unterschriftensammlung im Internet oder auf mobilen Endgeräten kann eine breitere Bevölkerungsgruppe erreicht und somit die direkte Demokratie gestärkt werden. Die elektronisch gesammelten Unterschriften können ohne Portokosten, effizienter und rascher der kantonalen Verwaltung sowie den beiden Landgemeinden zur Beglaubigung übermittelt werden. Gewissen bestehende Lösungen im e-Collecting können die Verifikation der Identität gar automatisch sicherstellen und damit weiteren Aufwand reduzieren ohne dabei die Sicherheit zu beeinträchtigen. Die Sicherheitsrisiken einer elektronischen Unterschriftensammlung sind gering, da kein Stimmgeheimnis gewahrt werden müssen und über die Vorlage nachträglich noch möglicherweise abgestimmt wird. Heute sind auch die Unterschriftsbögen einsehbar und stellen seit je her keine erhöhte Anforderung an Vertraulichkeit.

Der Kanton kennt bereits eine e-id für das e-konto in welche ausgewählten digitalen Dienstleistungen angeboten werden. Unter den angebotenen Dienstleistungen sind auch Steuerapplikationen mit besonders schützenswerten Daten. Es soll überprüft werden inwiefern das aktuelle e-id Verfahren für das e-Collecting eingesetzt werden kann, um eine rasche kantonale Lösung zu ermöglichen.

Die Motionärinnen und Motionäre beauftragen den Regierungsrat eine Lösung unter Nutzung der verfügbaren Synergien für das e-Collecting umzusetzen.

Olivier Battaglia, Raoul I. Furlano, Balz Herter, Jeremy Stephenson, Annina von Falkenstein, Michael Hug, Lukas Faesch, François Bocherens, Thomas Mury

Seit der Einführung des Frauenstimmrechts vor 50 Jahren hat die Schweiz in der Gleichstellung viele Fortschritte gemacht. Ende April hat der Bundesrat eine nationale Gleichstellungsstrategie 2030 verabschiedet. Sie konzentriert sich auf vier zentrale Themen: die Förderung der Gleichstellung im Erwerbsleben, die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Prävention von Gewalt und die Bekämpfung von Diskriminierung.¹

In Basel-Stadt sind die Aufgaben des zuständigen Departements im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG, 140.100) geregelt (§§ 22-23). Zur Erfüllung dieses Auftrags sind in der Ausführungsverordnung (SG 153.400) die Aufgaben der Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Gleichstellungskommission konkretisiert. Die aktuelle Verordnung datiert auf den 1. Oktober 2012. Sie hat die Verordnung betreffend das Gleichstellungsbüro und den Frauenrat Basel-Stadt vom 11. Juni 1991 ersetzt.

In den vergangenen Jahren wurden vom Grossen Rat verschiedene Vorstösse für Gleichstellung und gegen Diskriminierung an die Regierung überwiesen. Die eingereichten Vorstösse sind im Themenspektrum breit: Anzüge Bertschi (17.5022), Wyss (19.5239) und Brandenburger (20.5334) und Petition P425 (20.5437) fokussieren die LGBTIQ-Thematik, Anzüge Amacher/Gölgeli (20.5362) und Heer (20.5360) die Care-Arbeit, Interpellation Wenk (19.5173) und schriftliche Anfrage Wüest-Rudin (18.5244) betreffen Männer- und Bubenthemen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Dass Gleichstellung in allen Lebensbereichen, Lebensphasen und Lebenssituationen eine anspruchsvolle Querschnittsaufgabe ist und unterschiedliches Wissen in vielen verschiedenen Themen erfordert, schreibt der Regierungsrat in der Beantwortung der Interpellation Sieber betreffend Fokus der kantonalen Gleichstellungs-Arbeit (21.5032).

Die Virulenz der Thematik Gleichstellung macht die Dringlichkeit der Weiterentwicklung der kantonalen Gleichstellungs-Arbeit deutlich. Die aktuellen Forderungen zeigen auf, wie divers die Handlungsfelder sind. Sie sprechen nicht nur eine Ausweitung des Fokus auf genannte Themen an, sie betreffen darüber hinaus neben dem Präsidialdepartement, das heute für Gleichstellung zuständig ist, in der eine oder anderen Form auch alle anderen Departemente. Es ist zudem anzunehmen, dass die heute überwiesenen Vorstösse die angezeigten Handlungsfelder nicht abschliessend abdecken.

Damit die kantonale Gleichstellungs-Arbeit nachvollziehbar bleibt und nachhaltig den sich wandelnden Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht, soll sie umfassend, zielführend, transparent und nachvollziehbar weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Darum fordern die Unterzeichnenden die Regierung auf,

- eine kantonale Gleichstellungsstrategie 2030 zu erarbeiten und innerhalb zwei Jahren vorzulegen,
- heute bestehende Handlungsfelder und Handlungsfelder der bereits überwiesenen Vorstösse sollen berücksichtigt werden, zusätzliche Handlungsfelder und Synergien mit themenverwandten Fachstellen sollen initial erörtert und ergänzt werden,
- dazu sollen besonders auch bestehende zivilgesellschaftlich engagierte Institutionen angehört und ihre Bedürfnisse berücksichtigt werden,
- anhand von wissenschaftlich, zivilgesellschaftlich und politisch nachvollziehbaren Zielen in den jeweiligen Handlungsfeldern sollen überprüfbare Massnahmen zu ausgewiesenen Budgets je Handlungsfeld festgelegt werden,
- die Gleichstellungsstrategie soll transparent machen, wie sie Wirkung erzielt,
- eine Übersicht soll die Handlungsfelder und deren Gewichtung mittels Budgets transparent darlegen, es sollen sämtliche Handlungsfelder und Massnahmen in allen Departementen in diese Übersicht einfließen,
- die Ergebnisse sollen im Jahresbericht nachvollziehbar publiziert werden,
- Strategie, Massnahmen und Wirkung sollen in geeigneten Zeitabständen überprüft und wo nötig sollen Handlungsfelder und Massnahmen begründet justiert werden.

¹ https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/das-ebg/nsb-news_list.msg-id-83294.html

Johannes Sieber, Sandra Bothe, Fleur Weibel, Michela Seggiani, David Wüest-Rudin, Joël Thüning, Claudio Miozzari, Edibe Gölgeli, Jérôme Thiriet, Beatrice Messerli, Brigitte Kühne, Bülent Pekerman, Daniela Stumpf, Lukas Faesch, Niggi Daniel Rechsteiner, Laurin Hoppler, Franziska Roth, Tonja Zürcher, Jo Vergeat, Toya Krummenacher, Kerstin Wenk, Barbara Heer, Nicole Amacher, Karin Sartorius, Erich Bucher, Alexandra Dill, Raphael Fuhrer, Lea Wirz, Marianne Hazenkamp-von Arx, Beatrice Isler, Pascal Pfister, Balz Herter, Annina von Falkenstein, Salome Bessenich,

Nach § 40 der Kantonsverfassung ist vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen, wer "wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird". Dies stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die politischen Rechte der Betroffenen dar. Ihre Meinung zählt nicht; sie werden nicht als gleichwertige Bürgerinnen und Bürger anerkannt.

Dieser Ausschluss beruht auf der zu generalisierten und schematischen Vorstellung, dass Personen, die für die Bewältigung des Alltages auf den Schutz einer umfassenden Beistandschaft oder einer Vertretung angewiesen sind, zur politischen Meinungsbildung nicht fähig sind. Die Realität sieht anders aus: Wie in der restlichen Bevölkerung gibt es auch in dieser Gruppe von Menschen solche, die politisch aktiv sein wollen und andere, die sich nicht in der Lage sehen oder kein Bedürfnis empfinden, sich mit politischen Themen auseinanderzusetzen.

Der Kreis der Stimm- und Wahlberechtigten ist historisch betrachtet stetig gewachsen. Heute kommen die politischen Rechte nach § 40 der Kantonsverfassung deshalb einem ausserordentlich weiten Personenkreis zu. Der kategorische Ausschluss gewisser Menschen mit Behinderungen steht quer zu dieser Entwicklung und verstösst gegen die Grundwerte unserer Verfassungsordnung. Er lässt sich mit dem verfassungsrechtlichen Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung nicht vereinbaren. Er widerspricht auch den völkerrechtlichen Verpflichtungen, welche die Schweiz beider Ratifizierung der UN-BRK eingegangen ist.

Der eindeutige Entscheid der Genfer Stimmberechtigten aus dem Jahr 2020 (75% Ja-Stimmen), das kantonale Stimm- und Wahlrecht auch diesen Schweizerinnen und Schweizern zukommen zu lassen, ist folgerichtig. In den Kantonen Neuenburg und Waadt sind entsprechende Motionen hängig, im Wallis setzt sich der Verfassungsrat damit auseinander. Europäische Länder, Z.B. Frankreich und Österreich, haben ihre Gesetze angepasst, damit Menschen mit Behinderungen im Bereich der politischen Rechte nicht mehr diskriminiert werden.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat, eine Änderung von §40 der Kantonsverfassung und §3 des Wahlgesetzes vorzulegen, die keinen Menschen mehr von der Stimmberechtigung ausschliesst, welche Behinderung er auch immer haben möge.

Oliver Thommen, Georg Mattmüller, Brigitte Gysin, Luca Urgese, Claudia Baumgartner, Jérôme Thiriet, Jessica Brandenburger, Sandra Bothe, Johannes Sieber, Joël Thüring, Edibe Gölgeli, Lea Wirz, Pascal Messerli, Oliver Bolliger, Beatrice Isler, Christoph Hochuli, Harald Friedl, Nicole Amacher, Franziska Roth, Bülent Pekerman, René Brigger, Tonja Zürcher, Raphael Fuhrer, Melanie Nussbaumer

In der Antwort auf die schriftliche Anfrage betreffend „Stromanschlüsse für Schiffe im Basler Rheinhafen - Umsetzung Massnahme des Luftreinhalteplans 2016" (21.5227) stellt sich der Regierungsrat auf den Standpunkt, dass aktuell keine Planungen für Landstrombezugstellen vorangetrieben werden sollen. Dies wird damit begründet, dass es zum heutigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt sei, wo die künftigen Liegestellen der Grossschifffahrt angeordnet sein werden.

Es ist mittlerweile unbestritten, dass Dieselmotoren in grossem Masse für Feinstaubemissionen sorgen und dass es hier besonders wichtig ist, jede unnötige Schadstoffquelle zu beseitigen. Die Schiffe sind bereits für Stromanschlüsse ausgerichtet und verfügen über die nötige Technik an Bord. Da im Rheinhafen aber keine Stromanschlüsse vorhanden sind, sind die Schiffe gezwungen, für die alltägliche Stromgewinnung die Dieselmotoren laufen zu lassen. Das Hafengebiet liegt nahe an stark von Verkehr belasteten Wohngebieten mit schlechter Luftqualität. Jede Massnahme, die zur Verbesserung der Situation beiträgt ist also unbedingt begrüssenswert.

Im Luftreinhalteplan 2016 ist die „Landseitige Elektrifizierung der Liegeplätze" als neue Massnahme (S1) aufgeführt. Nun soll diese Massnahme erst nach der Festlegung der Standorte im Rahmen der Hafen- und Stadtentwicklung erfolgen.

Angesichts der Tatsache, dass es noch mehrere Jahre dauern wird, bis die Hafentwicklung abgeschlossen ist und dass sich der Aufwand auch für eine provisorische Einrichtung von Landanschlüssen im Rahmen halten dürfte, ist es nicht nachvollziehbar, dass auf die Erfüllung dieser Massnahme im Luftreinhalteplan 2016 verzichtet wird.

Aus diesen Gründen beauftragen die Unterzeichnenden die Regierung die Massnahme (S1) des Luftreinhalteplans 2016 „Landseitige Elektrifizierung der Liegeplätze" innert eines Jahres umzusetzen.

Heidi Mück, Oliver Bolliger, Beatrice Messerli, Lea Wirz, Tonja Zürcher, Beat K. Schaller, Mahir Kabakci, Michelle Lachenmeier, Laurin Hoppler, Jérôme Thiriet, Johannes Sieber, Raphael Fuhrer, Beat Leuthardt, Lorenz Amiet, Georg Mattmüller, Michela Seggiani,

Anzug betreffend korrekte Anrede im Grossen Rat, bitte mit Titel

21.5392.01

Wir Grossräte sollen eine Rede wie folgt anfangen: "Herr Präsident, meine Damen und Herren."

Ich glaube, so steht es in der Geschäftsordnung. Aber immer mehr Grossräte sagen: „Herr Präsident, liebe Kollegen und liebe Kolleginnen.“ Das ist nicht korrekt und ist normal gar nicht erlaubt. Aber es wird gemacht. Geht nicht.

Mit solchen Worten verkommen wir zu einem Provinz-Parlament. Ich will so was nicht. Wir sind ein hohes und auch elegantes Haus.

Wir sprechen den Präsidenten oder die Präsidentin auch mit Titel an. Wenn dann ein Parlamentsmitglied angesprochen wird, bitte ich auch, dass es z.B. heisst: "Herr Grossrat Weber hat nun das Wort." Ich lege auf Titel viel Wert und ich bin stolz seit 1984 Grossrat zu sein, sogar sehr stolz. Alle Politiker sind eitel. Und wer das Gegenteil sagt, das stimmt nicht. Kann man überall nachlesen.

Ich bitte das Büro des Grossen Rates zu prüfen, wie wieder die alte Eleganz in unser hohes Haus gebracht werden kann, dass die Anrede für den Parlaments-Präsidenten korrekt ist. Ich meine, wenn ein Grossrat seine Rede anfängt. Denn ich fühle mich zu 95 % der Grossräte einfach nicht als Kollege. Denn wir haben verschiedene Parteien und diese Parteien bekämpfen sich im Wahlkampf. Ich bitte zu prüfen dass die Anrede nur sein kann: "Herr Präsident, meine Damen und Herren".

Eric Weber

Anzug betreffend Visitenkarten für jeden Grossrat

21.5393.01

Normal ist, dass Abgeordnete durch die Parlaments-Verwaltung unterstützt werden. Mit Hinweisen, mit Büchern, mit Zeitungen, mit Zuarbeiten. Ich stelle aber fest, als Profi, da kann vieles noch verbessert werden.

Das Büro des Grossen Rates wird gebeten zu prüfen, wie jeder Grossrat eine eigene Visitenkarte bekommen kann. Danke.

Eric Weber

Anzug betreffend Basler Bebbi Sack soll kostenfrei sein

21.5394.01

Es wäre doch toll, wenn der Basler Bebbi Sack kostenfrei wäre. Wir würden zum Muster Kanton für die ganze Schweiz.

Die Basler Regierung wird gebeten zu prüfen, ob man dieses Vorhaben umsetzen kann. Es würde dann auch weniger illegalen Müll in der ganzen Stadt geben.

Eric Weber

Anzug betreffend mehr Balkone in Basel

21.5395.01

Wie wollen wir in Zukunft wohnen und leben? Eine Frage, die sich schon vor der Corona-Krise gestellt hat und seitdem noch mehr an Bedeutung gewonnen hat. Innenstadt-Verdichtung, mehr Grün-, Frei- und Freizeitflächen bei stetigem Bevölkerungswachstum müssen in Einklang gebracht werden. Es ist an der Zeit, die Kraft des Wandels, die wir derzeit erleben, auf Häuser, Gebäude und Städte zu übertragen.

In diesem Sinne steht auch dieser Anzug von Grossrat Eric Weber.

Gerade in Städten wie Basel erfahren wir Menschen, dass öffentlicher und privater Raum ein Zuhause für mehr Freiheit und Begegnungsstätten bieten kann. Dabei erlebt der Wohntrend „Romancing the Balcony“, wie ihn die Trend- und Zukunftsforscherin Oana Harx-Strathern beschreibt, nämlich Garten, Balkon und Terrasse als private Outdoorflächen zum Mittelpunkt des Lebens erklären, ein Revival.

Balkone sind mehr denn je wichtiger Bestandteil im Wohnungsbau und sollten demnach im Kantonalen Baurecht von Basel verankert werden.

Denn der Mensch braucht einfach privaten Raum unter freiem Himmel für sein Wohlbefinden und seine Gesundheit.

Es wird daher gebeten zu prüfen, wie im Basler Wohnungsbau gesorgt werden kann, dass noch mehr Wohnungen einen Balkon erhalten.

Eric Weber

Anzug betreffend Hoffice (Home and Office)

21.5396.01

Grossrat Eric Weber geht mit dem Trend der Zeit und bringt diesen Anzug, da er uns alle noch sehr beschäftigen wird. Wegen Corona arbeiten wir vermehrt zu Hause.

Schauen wir in die Wohnungen und Häuser, so ist auch hier ein neuer Lebensstil (wegen Corona) entstanden. Das Hoffice (Home and Office) wird zur neuen Normalität.

Vor Corona wurde bei 35% der Berufstätigen das Hoffice zumindest ab und zu genutzt. Während Corona stieg diese Zahl auf 45% an und nimmt immer mehr zu. Die halbe Kantonsverwaltung Basel-Stadt arbeitet von zu Hause.

Was nun benötigt wird, ist ein Umdenken. Braucht es dann noch so viele leere Büros. Kann die Miete für den Kanton vermindert werden. Wenn jemand zu Hause arbeitet, braucht er mehr Strom und mehr Heizung.

Auch bei der Steuererklärung wird es zu Änderungen kommen, da die Abzüge für die geleistete Arbeit grösser werden.

Die Regierung wird gebeten zu prüfen, wie das Hoffice in Basel noch mehr ausgebaut werden kann. Was konkret getan werden muss. Und was alles berücksichtigt werden muss, durch die veränderte Lage.

Eric Weber

Dass in einer Gesellschaft "alle in einem Boot" sitzen, war schon immer ein ebenso richtiges wie schiefes Bild. Denn während die einen auf dem Sonnendeck des Lebens die Fahrt geniessen, halten andere das Mitteldeck in Schuss oder schuffen im Maschinenraum für das gemeinsame Vorankommen.

Die nun seit über einem Jahr andauernde Corona-Pandemie hat hieran nichts geändert, auch wenn viele gedacht hatten, die Krise könne zu mehr gesellschaftlicher Solidarität und einer stärkeren Anerkennung gemeinwohlorientierter Arbeit führen – oder gar eine Neujustierung bestehender Ungleichheitsverhältnisse bewirken.

Besonders deutlich wird dies an denjenigen, die sich mit ihrer Arbeit in den Dienst der Gesellschaft stellen. Der abendliche Applaus von den Balkonen während des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 hat den "systemrelevanten" Berufen weder höhere Stundenlöhne noch dauerhaft grössere gesellschaftliche Anerkennung gebracht. Homeoffice-Regelungen bleiben ein Privileg insbesondere der oberen Bildungsschichten, das für die Verkäuferin, die Reinigungskraft, den Altenpfleger oder die Busfahrerin nicht erreichbar ist. Zugleich sehen sich viele derjenigen, die in gesellschaftlich wichtigen Bereichen arbeiten – Polizisten, Rettungssanitäter, Feuerwehrleute, aber auch Politiker oder Mitarbeiter vom RAV – zunehmend Aggressionen ausgesetzt, die sie am Sinn ihrer Arbeit und ihres Einsatzes für die Gesellschaft zweifeln lassen.

Wie kann der drohenden Erosion des gesellschaftlichen Lebens und des Zusammenhalts begegnet werden? Es scheint offensichtlich, dass ungleiche Gesellschaften in der Regel keine sonderlich solidarischen Gesellschaften sind. Hilfreich wäre daher etwa eine fairere Bezahlung der unteren Lohngruppen, aber auch eine stärkere Unterstützung der Zivilgesellschaft oder eine institutionalisierte Förderung des Ehrenamts. Vor allem aber bräuchte es wohl im täglichen Umgang miteinander mehr gegenseitige Wertschätzung und Anerkennung, unabhängig von Herkunft, sozialem Milieu, Lebensform oder Weltanschauung.

Die Regierung wird gebeten ein Handlungs-Konzept auszuarbeiten, dass dann allen Grossräten vorgelegt wird. Ich danke Ihnen.

Eric Weber

Anzug betreffend geschlechtergerechte Grossratswahllisten

21.5398.01

Der Frauenanteil im Grossen Rat ist weit unter 50%. Dass er nicht höher ist, ist nicht dem Wählerwillen geschuldet, sondern männerdominierten Kandidatenlisten der Parteien. Das soll sich mit diesem Anzug ändern. Unser Gesetzesentwurf zur Änderung des Wahlgesetzes sieht eine paritätische Besetzung der Wahllisten mit Frauen und Männern vor.

Auch fünfzig Jahre nach der Einführung des Frauenwahlrechts sind Frauen in politischen Ämtern und Mandaten auf allen politischen Ebenen in Basel noch unterrepräsentiert. Grossrat Eric Weber wünscht sich daher mehr Frauen im Parlament. Mein Anzug sieht vor, dass die Wahllisten zur Grossrats-Wahl beginnend mit einem Mann oder einer Frau und dann in Folge immer im Wechsel von einer Frau und einem Mann oder umgekehrt aufzustellen sind.

Es wird gebeten zu prüfen, wie dieses Vorhaben bitte konkret umgesetzt werden kann. Vielen Dank.

Eric Weber

An den Primarschulen wird obligatorisch Schwimmunterricht erteilt. Die Kapazität der im Kanton Basel-Stadt zu diesem Zweck zur Verfügung stehenden Schwimmhallen ist derzeit voll ausgelastet. Die Schwimmhallen sind zudem nicht optimal über den Kanton verteilt.

Voraussetzung, dass in Grossbasel Ost genügend Wasserfläche zur Verfügung steht, ist, dass die Schwimmhalle Sesselacker auf dem Bruderholz weiterhin in Betrieb gehalten und von der Primarschule genutzt werden kann. Im Kleinbasel nutzt die Primarschule die Schwimmhalle des Gymnasiums Bäumlhof mit. Besonders unbefriedigend ist die Situation in Grossbasel West. Dort müssen Primarklassen für den Schwimmunterricht ins Kleinbasel fahren, was mit grösserem Verlust an Unterrichtszeit und einigem personellen Aufwand (zweite Begleitperson) verbunden ist.

Da die Schülerzahlen an der Primarschule auch weiterhin zunehmen werden, wird es künftig aller Voraussicht nach bei der Durchführung des Schwimmunterrichts zu Engpässen kommen. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, braucht es heute schon Überlegungen, wo und wie den Schulen zusätzliche, ganzjährig nutzbare Wasserflächen zur Verfügung gestellt werden können, die den Ansprüchen von Primarschulkindern (z.B. mit höhenverstellbaren Böden) genügen.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:

1. Wie sich die Kinderzahlen voraussichtlich in den kommenden 5–10 Jahren an der Primarschule in unserem Kanton entwickeln und für wie viele Lektionen künftig Schulschwimmhallen für den obligatorischen Schwimmunterricht nötig sein werden.
2. In welchen bestehenden Schulschwimmhallen künftig dieser Unterricht für welche Primarschulstandorte angeboten werden soll.
3. Mit welchen Massnahmen dem heutigen Umstand begegnet werden soll, dass Primarschulklassen mit grossem zeitlichen und personellen Aufwand die halbe Stadt durchqueren müssen, um zu einer Schwimmhalle zu gelangen.
4. Ob er bereit ist, insbesondere in Grossbasel West zusätzliche Schwimmhallenkapazitäten zu erstellen (oder allenfalls von Dritten anzumieten).
5. Welche Standorte dafür in Frage kommen und in welchem zeitlichen Rahmen diese Lösungen umgesetzt werden können.

Stefan Wittlin, Tim Cuénod, Alex Ebi, Thomas Müry, Oliver Bolliger, René Brigger, Salome Hofer, Bülent Pekerman, Jessica Brandenburger, Alexandra Dill, Johannes Sieber, Lukas Faesch, Michela Seggiani, Tonja Zürcher, Claudio Miozzari, Catherine Alioth, Joël Thüring, Sasha Mazzotti, Christoph Hochuli, Beatrice Messerli, Luca Urgese, Sandra Bothe, Franziska Roth, Marianne Hazenkamp-von Arx, Barbara Heer, Nicole Amacher, Mehmet Sigirici, Beat K. Schaller, Jean-Luc Perret, Karin Sartorius, Brigitte Gysin

Eine Publikation des Schweizerischen Wissenschaftsrats (SWR) zeigt mit aller Deutlichkeit auf, dass das Schweizer Bildungssystem immer noch sozial ungerecht ist. Von Chancengleichheit im Bildungssystem kann weiterhin keine Rede sein. Obwohl es ein zentrales politisches und von der Verfassung vorgegebenes Ziel ist, dass alle Kinder "optimale Bildungschancen [...] unabhängig von Geschlecht und sozialer Herkunft" erhalten sollen, ist es in der Realität anders.

Auch weisen internationale Studien auf eine zunehmende soziale und ethnische Entmischung zwischen städtischen Schulen je nach entsprechender soziokultureller Zusammensetzung eines jeweiligen Stadtteiles hin. Dies ist insofern problematisch, als die soziale und ethnische Zusammensetzung von Schulen einen nachweisbaren Effekt auf die Leistungen der Schülerinnen hat, und dies unabhängig von deren individuellem Hintergrund. In keinem OECD-Land sind diese sogenannten Kompositionseffekte so ausgeprägt wie in der Schweiz. Während andernorts eine neu eingeführte freie Schulwahl und der Zulauf an Privatschulen für ungleiche Schulbedingungen verantwortlich gemacht werden, ist die unterschiedliche Zusammensetzung der Schulen in der Schweiz hauptsächlich auf die Entmischung zwischen Wohnquartieren und auf entsprechende schulische Einzugsgebiete zurückzuführen.

Statistiken belegen, wo ein Kind zur Schule geht, beeinflusst sein späteres Leben. Auch wird belegt, dass Schulkinder aus fremdsprachigen und bildungsfernen Milieus oft deutlich weniger Schulerfolg haben. Und da die Schulen heute die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung in der unmittelbaren Umgebung abbilden, haben Kinder in bestimmten Stadtquartieren dementsprechend schlechtere Chancen als Kinder anderer Stadtquartiere.

Seit Jahren befasst sich beispielsweise das akademische «Zentrum für Demokratie» in Aarau mit diesen Effekten. Hier wurde ein Computerprogramm entwickelt, das die einseitige Zusammensetzung von Klassen verhindern soll. Zur Optimierung wurde ein neuartiger, detailgetreuer Algorithmus entwickelt, der künftig in ein Hilfstool überführt werden könnte, welches die Schulzuteilung und Schulraumplanung unterstützen kann. Dabei geht es nicht um die Zuteilung einzelner Schülerinnen, sondern um die Entwicklung von Vorschlägen zur Anpassung der Einzugsgebiete an ihren Grenzen. Die Einzugsgebiete bleiben zusammenhängend und es werden kurze und sichere Fusswege zur Schule vorgesehen (Prinzip der «Quartierschule» bleibt dabei bestehen). In Zürich und Bern haben die Tests mit dem Computerprogramm bereits begonnen und erzielen ermutigende Resultate.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob dieses computergestützte Hilfstool nach dem Beispiel von Zürich auch in Basel versuchsweise eingeführt werden könnte, um so eine bessere Durchmischung der städtischen Schulen als ergänzenden Beitrag zu mehr Chancengerechtigkeit in der Volksschule zu erreichen;
- ob andere geeignete Massnahmen zur Erreichung desselben Ziels eingeführt werden können;
- ob insbesondere die sprachliche Durchmischung der einzelnen Klassen so gestaltet werden kann, dass keine Schulklasse einen homogenen fremdsprachigen Anteil von Schülerinnen und Schülern der gleichen Sprachgruppe aufweist;
- ob die Klassenbildung jeweils so erfolgen kann, dass keine Klasse gebildet wird, in der mehr als dreissig Prozent der Kinder die gleiche Fremdsprache sprechen und ebenfalls der Anteil deutschsprachiger Kinder pro Klasse mindestens dreissig Prozent

Edibe Gölgeli, Michela Seggiani, Marianne Hazenkamp-von Arx, Eric Weber, Jessica Brandenburger, Claudia Miozzari, Johannes Sieber, Franziska Roth, Beatrice Messerli, Oliver Bolliger, Semseddin Yilmaz, Lea Wirz, René Brigger, Christoph Hochuli, Seyit Erdogan, Nicole Amacher, Alexandra Dill, Mehmet Sigirici, Fleur Weibel, Mahir Kabakci, Patrizia Bernasconi

Seit der Einführung des totalrevidierten Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) Basel-Stadt am 01.07.2020 muss die Kantonspolizei bei diversen Übertretungen eine behördliche Mahnung aussprechen, bevor sie der Person eine Busse ausstellen darf. Dies bedeutet, dass die Person bei einer ersten Übertretung nach ÜStG durch die Kantonspolizei mündlich ermahnt wird. Erst wenn die Person dieselbe Übertretung innert 14 Tagen nochmals begeht, dürfen die Polizist/innen ihr eine Busse ausstellen. Damit die behördliche Mahnung überprüft werden kann, muss der/die Polizist/in die Person und die Übertretung in einem System erfassen. Nach 14 Tagen wird der Eintrag automatisch aus dem System gelöscht. Begeht eine Person erst nach Ablauf der 14 Tage nochmals dieselbe Übertretung, muss die Kantonspolizei erneut eine behördliche Mahnung aussprechen, welche wiederum 14 Tage Gültigkeit hat. Zusätzlich müssen die Polizist/innen im Rapportierungssystem einen Eintrag schreiben.

Eine behördliche Mahnung gilt jeweils nur für eine spezifische Übertretung. So hat z.B. eine Mahnung wegen Musiklärm mit Lautsprecher während der Nachtruhe keine Gültigkeit für andere Lärmübertretungen. Beispiel: Wenn eine Person um 22.30 Uhr mit Lautsprecher auf Allmend Musik hört, wird sie durch die Kantonspolizei behördlich gemahnt. Verursacht dieselbe Person in der gleichen Nacht um 2 Uhr Lärm durch Geschrei, kann sie nicht gebüsst werden, sondern muss für diese Lärmverursachung erneut gemahnt werden.

Vor einer Sanktionierung müssen die Polizist/innen immer im System nachschauen, ob für die betreffende Person eine behördliche Mahnung wegen der entsprechenden Übertretung (in den letzten 14 Tagen) ausgesprochen und erfasst wurde.

Die kontrollierten Personen wissen oft, dass die behördliche Mahnung der Kantonspolizei nur für 14 Tage gilt und sie nach Ablauf dieser Frist wieder Lärm machen können, ohne eine Busse zu riskieren. Dies äussern sie gegenüber den Polizist/innen manchmal sogar. Die behördliche Mahnung bewirkt also, dass die geltenden Vorschriften oft lediglich für 14 Tage eingehalten werden. Dies kann nicht Sinn und Zweck des Übertretungsstrafgesetzes sein.

Die Einführung der behördlichen Mahnungen bei einigen Übertretungen gemäss ÜStG erhöht zudem den administrativen Aufwand der Kantonspolizei. Während der Zeit für die Administration (Erfassung der Übertretung und Rapportierung) können die Polizist/innen nicht auf Patrouille sein und ihrem Grundauftrag sowie der Prävention nachkommen.

Der Anzugsteller kann aus seiner Erfahrung als Polizist bezeugen, dass vor Inkraftsetzung des totalrevidierten ÜStG jeweils Übertretungen wie Ruhestörung/Lärm, unzumutbare Belästigung oder Verwendung von Lautsprechern mit Augenmass, also nur selten gebüsst wurden. In der Regel wurde schon damals die Person nur mündlich gemahnt. Jedoch durften die Polizist/innen z.B. bei massivem Musiklärm um 3 Uhr nachts in einem Wohnhaus auch mal - ohne vorherige Mahnung - eine Busse ausstellen. Gemäss Auskunft der Kantonspolizei, Hauptabteilung Kommando, wurden in den Jahren 2019/2020 insgesamt 2066 Reklamationen wegen Lärmübertretungen verzeichnet. Im gleichen Zeitraum wurden jedoch nur 237 Bussen wegen Lärmdelikten ausgestellt.

Polizist/innen sollen wieder die Kompetenz erhalten, nach eigenem Ermessen eine Busse auszustellen oder die Person nur zu mahnen. Nach wie vor dürfen Polizist/innen in allen Fällen nur Bussen ausstellen, wenn sie eine Übertretung gemäss ÜStG selber wahrnehmen/hören können (Ruhestörung/Lärm, Lautsprecher nachts, etc.).

Es geht gewissermassen auch um die Schaffung von Rechtsgleichheit: Im Strassenverkehrsrecht wird eine Person, die eine Übertretung begangen hat, auch nicht behördlich gemahnt und erst bei der zweiten Übertretung (innert 14 Tagen) wird ihr eine Busse ausgestellt.

Bei Widerhandlungen gegen die Verordnung betreffend Strassenmusik und Strassenkunst (Kantonale Ordnungsbussenliste, Ziffern, 02. 5., 02.6., 02.7.) soll das Vorgehen mit der behördlichen Mahnung belassen werden, da auswärtigen Strassenmusiker/innen und -künstler/innen teilweise die basel-städtischen Vorschriften nicht bekannt sind. In diesen Fällen sollte die behördliche Mahnung jedoch nicht nur 14 Tage, sondern unbeschränkte Gültigkeit haben.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, zu prüfen und berichten, wie das

Übertretungsstrafgesetz so angepasst werden kann, dass die behördlichen Mahnungen nicht mehr enthalten sind (ausgenommen Strassenmusik). Damit dürften zukünftig durch die Kantonspolizei Bussen auch ohne behördliche Mahnung und wiederholte Übertretung ausgestellt werden. Entsprechend soll auch die kantonale Ordnungsbussenliste angepasst werden.

Christoph Hochuli, Thomas Widmer-Huber, Franz-Xaver Leonhardt, Raphael Fuhrer, Annina von Falkenstein, Bülent Pekerman, Pascal Messerli, Sasha Mazzotti, Daniel Albietz, Michael Hug, Joël Thüning, Roger Stalder, David Trachsel, Beatrice Isler, David Wüest-Rudin, Daniel Sägesser, Jean-Luc Perret, Jeremy Stephenson, Lorenz Amiet, Balz Herter, Brigitte Gysin, Andrea Strahm, Lukas Faesch, Olivier Battaglia

Leider kommt es immer wieder zu schweren, z.T. tödlichen Unfällen von Velofahrerinnen und Velofahrern, häufig im Zusammenhang mit LKWs an stark befahrenen Strassen und Kreuzungen, so auch kürzlich wieder. An manchen Kreuzungen kam es schon mehrfach zu Unfällen, ohne dass Umgestaltungsmassnahmen ergriffen worden sind.

Gemäss Teilrichtplan Velo ist es eines der Ziele, die Sicherheit für Velofahrerinnen und Velofahrer zu erhöhen und dazu anerkannte Gefahrenstellen zügig zu sanieren. Ein konkreter Vorschlag, wie an den Ringstrassen die Sicherheit für diese querende Velofahrerinnen und Velofahrer erhöht werden könnte, wurde in einem Anzug von Jean-Luc Perret im Oktober 2020 eingebracht. Dieser Vorstoss ist noch in Bearbeitung. Ebenfalls laufen Bemühungen, an Kreuzungen gemäss neuer Signalisationsverordnung vermehrt Aufstellbereiche vor den Autos einzurichten.

Die Frage steht klar im Vordergrund und ist dringlich, wie durch geeignete Umgestaltung von Gefahrenstellen die Sicherheit erhöht werden könnte. Daneben ist aber auch zu bemerken, dass offensichtlich viele Velofahrerinnen und Velofahrer häufig rechts an LKWs vorbeifahren und nicht bedenken, dass sie sich dabei im toten Winkel befinden und vom Fahrer/der Fahrerin nicht gesehen werden können. Die Tatsache, dass die Gefahr des Rechtsvorbeifahrens an LKWs von vielen Velofahrenden scheinbar unterschätzt wird, sowie der Umstand, dass Umgestaltungsmassnahmen Zeit beanspruchen, die Gefahrenquellen insofern nicht in kurzer Frist beseitigt werden können, machen deutlich, dass Massnahmen im Bereich der Sensibilisierung für diese Gefahr notwendig sind, primär wohl bei den Velofahrenden, möglicherweise auch bei den LKW-Fahrer und -Fahrerinnen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- mit welchen geeigneten Mitteln Velofahrerinnen und Velofahrer vermehrt auf die Gefahr des Rechtsvorbeifahrens an LKWs aufmerksam gemacht werden können,
- inwiefern dazu z.B. durch Gefahrensignalisationen, Hinweisplakate o.ä. permanent oder auch nur temporär an als gefährlich bekannten Kreuzungen vor dem Rechtsvorbeifahren an LKWs gewarnt werden und die Unfallgefahr so vermindert werden könnte,
- inwiefern zudem polizeiliche Massnahmen (z.B. punktuelle Präsenz an den Kreuzungen, Ansprechen von Velofahrenden usw.) solche präventiven Massnahmen unterstützen könnten,
- wie der aktuelle Verkehrserziehungsunterricht zum Velofahren bei Kindern in seiner Wirkung verstärkt werden könnte,
- ob und in welcher Weise eine Sensibilisierung auch bei den Lastwagenchauffeuren und Lastwagenchauffeurinnen sinnvoll sein könnte.

Brigitte Gysin, David Wüest-Rudin, Karin Sartorius, Jean-Luc Perret, Christoph Hochuli, Franz-Xaver Leonhardt, Beat Leuthardt, Lea Wirz, Raphael Fuhrer, Jérôme Thieriet, Beatrice Isler, Tobias Christ, Raffaella Hanauer

Anzug betreffend Aufnahme der Grossratsgeschäfte und Abstimmungsdaten in die Open Government Data Plattform des Kanton Basel-Stadt

21.5430.01

Alle Geschäfte des Grossrats und die dazugehörigen Abstimmungsergebnisse werden elektronisch in einer zentralen Datenbank erfasst und können dort von allen interessierten Personenkreisen eingesehen werden. Die Geschäfte und die Abstimmungen werden in zwei voneinander getrennten Datenhaltungen (Datenbank der Geschäfte und die Abstimmungen als PDF) abgelegt.

Diese wertvollen Daten werden von Verbänden, Medien, Parteien, Lehre und Forschung u.v.a. regelmässig verwendet, um eigene Analysen anzustellen. Wie bereits erwähnt sind die Daten unterschiedlich und zum Teil unstrukturiert abgelegt. Sie können nur mit erheblichem Aufwand weiterbearbeitet werden. Sie müssen manuell extrahieren, strukturieren und mit eigenen Daten bereichert werden. Eine Konsolidierung, Strukturierung und elektronische Verfügbarkeit über die Open Data Plattform kann allen einen erheblichen Mehrwert bringen.

Die Anzugsstellenden bitten das Büro des Grossen Rats zu prüfen und berichten,

- Wie die Geschäftsdaten des Grossrats nach verschiedenen Kriterien bereichert und strukturiert auswertbar werden.
- Wie die Geschäftsdaten und Abstimmungsergebnisse strukturiert und auswertbar auf der Open Data Plattform eingebunden werden können, damit diese vereinfacht extrahierbar und bearbeitbar werden.

Olivier Battaglia, Balz Herter, Raoul I. Furlano, Jeremy Stephenson, Annina von Falkenstein, Michael Hug, Sandra Bothe, Marianne Hazenkamp-von Arx, Luca Urgese, Lukas Faesch, François Bocherens, Thomas Müry

Das eidgenössische Parlament hat im Juni 2012 das Handlungsprogramm Via sicura für mehr Sicherheit im Strassenverkehr angenommen. Ziel von Via sicura war und ist, die Anzahl Todesopfer und Verletzter auf Schweizer Strassen zu minimieren. Vorgesehen waren Infrastrukturmassnahmen wie die Sanierung von Unfallschwerpunkten und Gefahrenstellen, die Überprüfung der Strassenbauprojekte auf allfällige Verkehrssicherheitsdefizite sowie eine visuelle Darstellung der Unfälle auf der Landkarte zur Feststellung von Unfall-Schwerpunkten und Gefahrenstellen. Weiter verlangt Via sicura eine verbesserte Auswertung der Unfalldaten und insbesondere eine systematische Behebung von Unfallschwerpunkten. Die Umsetzung dieser Vorgaben war für die Kantone obligatorisch und in Basel-Stadt führte dies zu einem Verkehrssicherheitsplan und dem Führen einer sehr detaillierten Verkehrsunfallstatistik. Zudem findet sich auf data.bs eine dürftige Karte mit Velo-Einbahnstrassen und Gefahrenstellen.

Seit der Implementierung dieser Massnahmen hat jedoch der Verkehr und v.a. die Autogrösse zugenommen. Zudem entstehen immer neue KAP-Haltestellen der BVB. Diese Entwicklung führt vor allem für Velofahrer*innen zu neuen Gefahrenstellen. Zudem existieren gewisse Gefahrenstellen seit Jahren, ohne dass konkrete Massnahme zum Schutz von Velofahrer*innen ergriffen worden wären. Gleichzeitig gehören Velofahrer*innen zusammen mit den Fussgänger*innen nach wie vor zu schwächsten und schutzbedürftigsten Verkehrsteilnehmer*innen.

Die neuen Gefahren führen zudem dazu, dass ausgerechnet die klimafreundlichste Mobilität, nämlich das Nutzen des Velos als Transportmittel, in Basel-Stadt zunehmend unattraktiv wird. Abhilfe schaffen würde eine konstante und stete Behebung von erkannten Unfallschwerpunkten, die konkret auf Gefahren für Velofahrer*innen fokussiert. Hilfreich wäre weiter eine jährlich aktualisierte moderne und vor allem visuelle digitale Darstellung der neuralgischen Gefahrenstellen für Velofahrer*innen, die nicht nur breit kommuniziert wird, sondern vor allem gut aufbereitet und leicht einsehbar ist. Unterstützung erhalten könnte der Regierungsrat dabei von einer kantonalen Velotaskforce, die das Problem der sich schleichend verschlechternden Velosicherheit spezifisch adressieren könnte.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten zu prüfen und zu berichten, ob er bereit ist:

- Die Behebung aller erkannten Velounfallschwerpunkte prioritär anzugehen;
- Die Unfälle zeitnah zu analysieren und in der Folge rasch Verbesserungsmassnahmen umzusetzen. Dabei sollen auch subjektive Wahrnehmungen von Velofahrenden einbezogen werden.
- Eine visuelle und einfach zu konsultierende Gefahrenstellenkarte zu erstellen und zu veröffentlichen;
- Eine Velotaskforce zu bestellen, welche u.a. die Aufgabe hat, die Gefahrenstellen auf dem städtischen Strassennetz zu minimieren und im Bereich Prävention aktiv zu werden.

Christian von Wartburg, Danielle Kaufmann, Andrea Elisabeth Knellwolf, Beat von Wartburg, Laurin Hoppler, Beda Baumgartner, Georg Mattmüller, Luca Urgese, Joël Thüning, Johannes Sieber, Salome Bessenich, Jo Vergeat

Im Gegensatz zu Photovoltaikanlagen werden thermische Solaranlagen in den seltensten Fällen technisch überwacht. Stichprobenartige Qualitätsprüfungen im Auftrag vom AUE Basel-Stadt zeigen, dass jede vierte thermische Solaranlage nicht richtig funktioniert, ja sogar Ausfälle über einen längeren Zeitraum hat, weil Störungen nicht erkannt werden.

Der Kanton fördert erfreulicherweise die Installation thermischer Solaranlagen. Hausbesitzer*innen investieren viel Geld in diese Technik. Bei einem Anlagenausfall oder ungenügender Funktionsweise wird ohne Warnanlage der Produktionsausfall nicht bemerkt, weil die Zusatzheizung einspringt und die notwendige Wärme produziert.

Zur Vermeidung von Anlagenausfällen gibt es seit kurzer Zeit Überwachungsgeräte welche Fehler sofort melden. Um Anlagenbesitzende zur Installation zu motivieren hat z.B. der Gasverbund Mittelland GVM kürzlich eine Aktion gestartet: Während 4 Jahren übernimmt er das Anlagenmonitoring im Wert von CHF 640.– bei bestehenden thermischen Solaranlagen, welche mit einer Gasheizung kombiniert sind. Darin ist das Messgerät und die Dienstleistung für die Überwachung enthalten. Für Anlagenbesitzer ohne Gas, z.B. mit Pellet, Wärmepumpe oder Fernwärme ist dieses Angebot nicht verfügbar. In Basel-Stadt verbietet das Energiegesetz Gasheizungen. Bei Erneuerung muss auf erneuerbare Energieträger umgestellt werden.

Vielen Anlagenbesitzenden ist die Problematik des Anlagenausfalls zu wenig bekannt. Dies auch, weil es bis anhin keine geeigneten Geräte gab, welche die Anlage überwachen. Ein Anlagenausfall ist unwirtschaftlich, verursacht einen höheren Energieverbrauch. Subventionen und Investitionen sind somit nutzlos.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb die Regierung zu prüfen und zu berichten:

- ob der Kanton kurzfristig eine Sensibilisierungskampagne durchführen kann, in der er die Besitzerinnen thermischer Solaranlagen auf die Problematik der mangelnden Funktionstüchtigkeit aufmerksam macht
- ob er in einem zweiten Schritt, finanziert über den Energiesparfonds, eine befristete Aktion durchführen kann mit der die Anlagebesitzer*innen motiviert werden entsprechende Überwachungsgeräte zu installieren
- ob er, wenn notwendig, das Energiegesetz und dessen Verordnung so anpassen kann, dass thermische Solaranlagen bei Neuinstallation und bisherige Anlagen mit Übergangsfrist über Warngeräte verfügen müssen, die einen Anlagenausfall unmittelbar anzeigen.
- ob gleich wie bei der Feuerungskontrolle für Heizanlagen auch thermische Solaranlagen periodisch durch eine ausgewiesene Fachperson kontrolliert werden müssen.

Daniel Sägesser, Raphael Fuhrer, Franz-Xaver Leonhardt, Brigitte Kühne, Nicole Strahm-Lavanchy, Alexandra Dill, Beatrice Messerli, Beat Braun, Salome Bessenich, Semseddin Yilmaz, Christian von Wartburg, Jean-Luc Perret, Toya Krummenacher, Stefan Wittlin, Tobias Christ, Laurin Hoppler, Brigitte Gysin, Salome Hofer, Harald Friedl, Danielle Kaufmann, Oliver Thommen, René Brigger

Basel-Stadt hat verschiedene bedarfsabhängige Sozialleistungen, die Familien finanziell unterstützen, wie bspw. Prämienverbilligungen, Familienmietzinsbeiträge oder Subventionen für die Tagesbetreuung. Die Sozialhilfe soll nur als letztes Auffangnetz fungieren, wenn alle vorgelagerten bedarfsabhängigen Sozialleistungen nicht mehr ausreichen.¹

Dass es in der Schweiz einem Armutsrisiko entspricht, Kinder zu haben, ist bekannt. Caritas Schweiz zeigt in einer wissenschaftlichen Studie, dass Alleinerziehende einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt sind.² In keiner Bevölkerungsgruppe ist das Armutsrisiko vergleichbar hoch. Etwa jede fünfte alleinerziehende Person ist von Armut betroffen, dies in vielen Fällen trotz Erwerbsarbeit, wie auch der aktuelle nationale Familienbericht (2021) zeigt.³ Bei Zweielternfamilien ist die Armutsquote im Vergleich etwa viermal geringer. Auch im Kanton Basel-Stadt sind 31,2% aller Alleinerziehenden auf Sozialhilfe angewiesen.⁴ Zudem ist mehr als ein Viertel aller Alleinerziehenden armutsgefährdet. Solche Haushalte leben nur wenig über dem Existenzminimum und kommen mit wenig Geld aus. Es braucht dementsprechend auch wenig (oder eine Pandemie), dass diese gefährdeten Personen unter das Existenzminimum fallen.

Im Sinne der Armutsprävention ist es deshalb von hoher Relevanz, dass die vorgelagerten Sozialleistungen greifen. Zudem müssen strukturelle Ursachen von Armut bei Alleinerziehenden wie fehlende existenzsichernde Einkommen und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben angegangen werden. Alleinerziehende sind auf ein gutes und zahlbares Angebot familienergänzender Betreuungsleistungen angewiesen.

Es darf nicht sein, dass eine bestimmte familiäre Situation zu einem erhöhten Armutsrisiko führt. Alleinerziehende müssen dringend besser vor Armut geschützt werden. Eine wirksame Armutsprävention beseitigt strukturelle Armutsrisiken und stärkt die vorgelagerten bedarfsabhängigen Sozialleistungen.

Die Anzugstellenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

1. wie Alleinerziehende grundsätzlich besser finanziell unterstützt werden können, um sie vor Armut zu schützen.
2. was bei den bedarfsabhängigen Sozialleistungen für Alleinerziehende zusätzlich angeboten werden kann, sei das mit höheren Beiträgen von bestehenden Angeboten oder mit neuen Leistungen, die sich spezifisch an Alleinerziehende richten.
Beispielsweise:
 - ob es bei der Alimentenhilfe zu ungewünschten Schwelleneffekten kommt und ob eine Erhöhung der Vorschüsse eine Möglichkeit der sinnvollen Unterstützung von Alleinerziehenden wäre
 - ob die Erhöhung der Familienzulagen für Alleinerziehende ein wirksames Instrument für den Schutz vor Armut darstellt
 - ob es grundsätzlich für Alleinerziehende spezifische Schwelleneffekte in den Sozialleistungen gibt, die es einzugrenzen gilt
3. Inwiefern Alleinerziehende besser in den Arbeitsmarkt integriert werden können und die Vereinbarkeit von Berufs- und Erwerbsleben verbessert werden kann.
Beispielsweise:
 - ob Ausbildungen in Teilzeit gefördert und Berufslehren für Alleinerziehende in Teilzeit von Seiten Kanton angeboten werden können (analog Kanton Solothurn)
 - ob die Subventionen für familienergänzende Kinderbetreuung für Alleinerziehende erhöht werden können und wie die Abdeckung von Randzeiten der Betreuungsangebote verbessert werden kann
 - welche weiteren unterstützenden Massnahmen für alleinerziehende Personen, die auf Arbeitssuche sind, getroffen werden können, in Anbetracht der hohen Belastung durch Care-Verpflichtungen von Alleinerziehenden.

¹ <https://www.Statistik.bs.ch/analysen-berichte/gesellschaftsoziales/sozialbericht-erstattung.html>

² https://www.caritas.ch/fileadmin/user_upload/Caritas_Schweiz/data/site/was-wir-sagen/unsereaktionen/alleinerziehende-vor-armut-schuetzen/forschungs-bericht_IZFG_caritas_schweiz.pdf

³ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.17084546.html>

⁴ https://staedteinitiative.ch/de/Info/Kennzahlen_Sozialhilfe/Kennzahlenbericht_aktuell

Melanie Nussbaumer, Fleur Weibel, Georg Mattmüller, Oliver Thommen, Jérôme Thiriet, Beda Baumgartner, Nicole Amacher, Beatrice Isler, Oliver Bolliger, Raffaella Hanauer, Beatrice Messerli, Barbara Heer, Claudio Miozzari, Brigitte Gysin, Harald Friedl, Heidi Mück, Franziska Roth, Raphael Fuhrer, Michela Seggiani, Brigitte Kühne, Christoph Hochuli, Semseddin Yilmaz, Seyit Erdogan, Mehmet Sigirici, Jean-Luc Perret, Sasha Mazzotti, Tonja Zürcher, Mahir Kabakci, Salome Bessenich, Lea Wirz, Jessica Brandenburger, Johannes Sieber, Salome Hofer,

Trotz vieler Fortschritte im Kampf für die Rechte von LGBTIQ-Menschen bleibt ein langer Weg zu gehen, bis tatsächlich eine Gleichstellung erreicht ist. Insbesondere erleiden LGBTIQ- Menschen regelmässig psychische und körperliche Gewalt. So erfasst die im November 2016 ins Leben gerufene Helpline der LGBTIQ-Dachverbände im Durchschnitt schweizweit zwei Hassdelikte pro Woche, wobei das Ausmass der körperlichen Gewalt mit fast einem Drittel der Fälle besonders schockierend ist. Die Dunkelziffer nicht gemeldeter Fälle ist zudem sehr hoch. Es wird geschätzt, dass bloss 10- 20% der LGBTIQ- feindlichen Gewaltfälle angezeigt werden.

Die häufige Straflosigkeit eines grossen Anteils der LGBTIQ-feindlichen Aggressionen treibt Opfer ins Schweigen, in Angstzustände, Isolation und manchmal in den Suizid (insbesondere bei Jugendlichen). Laut Schweizer Kennzahlen laufen junge Lesben, Bisexuelle und Schwule zwei- bis fünfmal mehr Gefahr, einen Suizidversuch zu unternehmen als heterosexuelle männliche und weibliche Jugendliche. Bei trans Menschen ist die Gefahr sogar zehnmal höher als bei cis Personen.

In Anbetracht der gegenwärtigen Zunahme von physischen und verbalen Angriffen gegenüber LGBTIQ-Menschen, die den kantonalen und nationalen Organisationen gemeldet werden, ist es umso dringlicher, die derzeitige Praxis der Polizei zu ändern und die Justiz- und Polizeibehörden sowie weitere Stellen in der Kantonsverwaltung, die von derartigen Delikten Gehör bekommen in einer Grundausbildung zu schulen, sowie Handlungsempfehlungen zu erarbeiten. So ist es für die Betroffenen von grosser Relevanz, dass solche Vorfälle ernst genommen werden und sensibel darauf reagiert wird.

Aus diesem Grund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, Grundausbildungen und Weiterbildungen für die Mitarbeitenden der Kantonspolizei, der Gerichte, sowie die der Verwaltung allgemein zu schaffen, um diese für den Umgang mit LGBTIQ-feindlichen Aggressionen zu schulen.

Jessica Brandenburger, Michela Seggiani, Tonja Zürcher, Jo Vergeat, Bülent Pekerman, Beatrice Messerli, Nicole Amacher, Jérôme Thiriet, Melanie Nussbaumer, Johannes Sieber, Raphael Fuhrer

Für themenspezifische Belange können regierungsrätliche Kommissionen den Regierungsrat und die Verwaltung beratend unterstützen. So gibt es in Basel-Stadt zahlreiche begleitende Kommissionen, wie z.B. die Gleichstellungskommission oder die Museumskommissionen. Eine solche, durch den Regierungsrat eingesetzte Kommission hat (gemäss Paragraph 34, SG 153.100 - Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt, OG) den Auftrag, sich für das Thema einzusetzen. Sie ist beratend tätig, kann sich aktiv einbringen und kann auch Veranstaltungen für die Öffentlichkeit organisieren. Sie setzt sich aus Mitgliedern mit unterschiedlicher Berufs- und Lebenserfahrung zusammen. Dadurch könnte der Regierungsrat eine heterogene Kommission aus Expert:innen zusammenstellen, die sie im Sinne eines «Thinktanks» oder einer «Taskforce» bei Bedarf in allen Klimabelangen unterstützen kann. Innerhalb des Grossen Rates besteht bereits eine temporär eingesetzte Klimakommission. Die hier vorgeschlagene regierungsrätliche Klimakommission soll aber eher die Bedürfnisse der Zivilgesellschaft abholen und unabhängig vom Parlament agieren können. Die Klimabewegung zeigt deutlich, dass sich die Bevölkerung in diesem Thema einbringen und gehört werden will. Auch hat der Kanton Basel-Stadt den Klimanotstand ausgerufen und hat das Klima zum Schwerpunktthema in allen Handlungs- und Lebensbereichen erklärt. Deshalb bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat – unter Berücksichtigung des Abschlussberichtes der parlamentarischen Klima-Spezialkommission – zu prüfen und zu berichten, ob und wie eine solche regierungsrätliche Klimakommission eingesetzt werden kann oder ob eine andere Form von Beirat/ einer «Taskforce» möglich wäre.

Michela Seggiani, Alexandra Dill, Tonja Zürcher, Sandra Bothe, Edibe Gölgeli,
Jean-Luc Perret, Joël Thüring, Melanie Nussbaumer, Jessica Brandenburger,
Beatrice Messerli, Heidi Mück, Michelle Lachenmeier, Fleur Weibel, Balz Herter,
Johannes Sieber

Der Friedhof Hörnli ist sehr gut erschlossen. ÖV-Nutzende gelangen mit den Buslinien 31 und 34 sowie den Kleinbussen 35 und 45 zum Friedhof. An Sonn- und Feiertagen stehen Ruftaxis zur Verfügung. Eine S-Bahnstation befindet sich in Friedhofnähe. Auf dem Friedhofareal verkehrt ein kostenloser Kleinbus.

Für Zweiradfahrende hat es am und im Friedhofareal gedeckte Veloabstellplätze.

Verständlicherweise möchten vor allem ältere, mobilitätseingeschränkte und aus grösserer Distanz anreisende Friedhofgänger und -gängerinnen mit dem Motorfahrzeug zum Hörnli gelangen. Dafür stehen auf dem Areal selber 90 Parkplätze und am oberen Friedhofeingang am Grenzacherweg eine grosse Anzahl speziell für Friedhofsbesucher:innen vorgesehene Parkplätze zur Verfügung.

Immer häufiger finden erfreulicherweise auf dem Friedhof Abdankungsfeierlichkeiten diverser weltanschaulicher und religiöser Gemeinschaften statt, an denen mehrere hundert Personen teilnehmen. Sie reisen teilweise sehr kurzfristig und von weither an. In solchen Fällen reichen heute weder die Parkplätze auf dem Areal, noch die am Grenzacherweg oder an der Hörnliallee. Unabhängig vom Ausgang der anstehenden Volksabstimmung ist es deshalb nötig und wichtig, dass sich der Friedhof Hörnli verkehrstechnisch besser für Abdankungen/Trauerfeiern mit einer sehr grossen Anzahl Besucherinnen rüstet. Für Menschen, die anlässlich solcher Grossveranstaltungen mit dem Motorfahrzeug zum Friedhof anreisen, braucht es in jedem Fall Verbesserungen.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten

1. Ob sämtliche Parkplätze auf dem Friedhofareal auch als solche gekennzeichnet und für Motorfahrzeuglenkende einfach auffindbar gemacht werden können (was bisher nur teilweise der Fall ist).
2. Ob am Friedhofeingang - zur Verhinderung von Parksuchverkehr auf dem Friedhofareal - eine elektronische Anzeige angebracht werden kann, die die Ankommenden darauf hinweist, ob und wie viele Parkplätze auf dem Friedhofareal noch unbesetzt sind.
3. Ob an den Anfahrtswegen zum Friedhof auch auf die Parkplätze am Grenzacherweg hingewiesen werden kann.
4. Ob und welche Möglichkeiten bestehen, ein Konzept für Grossabdankungen zu erarbeiten und kurzfristig auf dem Friedhofareal zusätzliche Parkflächen zur Verfügung zu stellen.

Mahir Kabakci, Jean-Luc Perret, Beatrice Messerli, Thomas Widmer-Huber, Brigitte Gysin, Luca Urgese, Balz Herter, Johannes Sieber, Bülent Pekerman, Jérôme Thiriet, Harald Friedl, Annina von Falkenstein, Joël Thüning, Raphael Fuhrer, Edibe Gölgeci

Anzug betreffend die rechtliche Nichtdiskriminierung der ausländischen Bevölkerung im Kanton Basel-Stadt durch Wohnbaugenossenschaften auf Land des Kantons

21.5490.01

Erfreulicherweise ist es in den letzten Jahren zu einer Belebung des genossenschaftlichen Wohnungsbaus gekommen. Wer Bewohner:innen einer Genossenschaftssiedlung wird, kann bekanntlich mittel- und langfristig von günstigeren und oft gleichbleibenden Mietpreisen profitieren. Gemäss Basler Mietpreisstatistik liegen die Mietpreise beim gemeinnützigen Wohnungsbau um ca. 20-30 % tiefer. Insofern ermöglicht der genossenschaftliche Wohnungsbau, dass viele eher einkommensschwache Menschen in Basel ein Zuhause haben, aus dem sie nicht vertrieben werden. Stossend ist, dass Interessent:innen mit Migrationshintergrund bei der Vergabe von Wohnungen durch Genossenschaften unterdurchschnittlich berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere kleine und mittlere Wohnbaugenossenschaften.

Rückmeldungen der Bevölkerung zufolge berücksichtigen Genossenschaften vereinzelt bei der Vergabe von Wohnungen nur Personen mit Schweizer Bürgerrecht. Wer nicht über dieses verfügt, kann dort nicht Genossenschafterin/Genossenschafter werden. Bei Genossenschaften, die den Boden vom Kanton Basel-Stadt im Baurecht erhalten, besteht nach §10 Abs. 3 WRFV eine direkte Einflussmöglichkeit, solche Diskriminierungen zu unterbinden.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten

1. Ob im Rahmen der Bodenpolitik und in Zusammenarbeit mit dem Regionalverband Nordwestschweiz eine öffentliche Policy erarbeitet werden kann, welche die diskriminierungsfreie Vergabe von Genossenschaftswohnungen gestützt auf § 10 Abs.3 WRFV umsetzt.
2. Ob der Regionalverband oder die Genossenschaften, welche Land im Baurecht von Basel-Stadt haben, direkt im Rahmen dieser Policy regelmässig Rechenschaft über die diskriminierungsfreie Vergabe von Genossenschaftswohnungen ablegen können bzw. dies von der Verwaltung direkt geprüft wird.

Mahir Kabakci, Stefan Wittlin, Luca Urgese, Bülent Pekerman, Johannes Sieber, Jérôme Thiriet, Jessica Brandenburger, Michael Hug, Brigitte Gysin, Tonja Zürcher, Nicole Amacher, Alexandra Dill, Michela Seggiani, Kerstin Wenk, Franziska Roth, Beda Baumgartner, Thomas Gander, Tim Cuénod, René Brigger, Salome Bessenich, Edibe Gölgeli, David Wüest-Rudin, Sandra Bothe, Heidi Mück, Harald Friedl, Semseddin Yilmaz, Pascal Messerli, Jean-Luc Perret

Die Existenz von Antisemitismus ist auch im 21. Jahrhundert in Europa, der Schweiz und im Kanton Basel-Stadt eine untragbare Realität. Die allermeisten extremistischen Gruppierungen und Verschwörungstheoretiker haben in ihren gefährlichen Ideologien einen gemeinsamen Nenner: Pauschaler Judenhass und Judenfeindlichkeit. Antisemitische Vorfälle stehen sehr oft in Verbindung mit dem Nahostkonflikt, da häufig kein Unterschied zwischen der Politik Israels und den in Europa lebenden Juden gemacht wird.

Besonders bedrohlich für die Situation der Juden in Europa ist die Tatsache, dass in der Vergangenheit mehrere Terroranschläge verübt wurden, bei denen die jeweiligen Täter bewusst Juden getötet haben bzw. töten wollten. Zu nennen sind unter anderem die islamistisch motivierten Terroranschläge in Toulouse und Paris sowie der rechtsextreme Terroranschlag auf eine Synagoge in Halle. Es gilt an dieser Stelle festzuhalten, dass sowohl islamistische als auch rechtsextreme Gefährder Kontakte in der Schweiz haben und entsprechende Zellen existieren. Ebenfalls beängstigend ist die Zunahme an Judenfeindlichkeit an Pro-Palästina-Demos, wie sie in den letzten Wochen stattgefunden haben. Die Synagoge und andere jüdische Einrichtungen in Basel werden zudem immer mal wieder Zielscheibe von Vandalismus, antisemitischen Sprayereien und Drohungen.

Es versteht sich von selbst, dass alle Jüdinnen und Juden einen staatlichen Anspruch haben, in Frieden zu leben und ihre Religion auszuüben. Aus diesem Grund muss der Kanton Basel-Stadt Antisemitismus auf allen Ebenen und Stufen bekämpfen. Die jüdische Glaubensgemeinschaft ist in unserer Stadt historisch verwurzelt und ein Teil von Basel. Die Anzugstellenden sind davon überzeugt, dass neben sicherheitspolitischen Massnahmen die schulische Bildung sowie eine würdige Bewahrung der Erinnerungskultur wichtige Pfeiler sind, um Antisemitismus nachhaltig zu bekämpfen. Die Fortschritte sollen dabei in einem kantonalen Massnahmenplan gegen Antisemitismus festgehalten werden.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

- Ob ein kantonaler Massnahmenplan zur Bekämpfung von Antisemitismus erstellt werden kann und wie entsprechende Fortschritte in Zukunft kommuniziert werden können.
- Welche Massnahmen in den Bereichen Sicherheit und Prävention getroffen werden, um vermehrt und verstärkt gegen antisemitische Gruppierungen vorgehen zu können. Diese Massnahmen sollen dabei zielführend mit dem Bund koordiniert werden.
- Wie in Zukunft auf allen Schulstufen einen grösseren Schwerpunkt auf das Thema Antisemitismus gelegt werden kann, um die allgemeine Sensibilisierung zu stärken.
- Wie eine würdige Bewahrung der Erinnerungskultur sichergestellt werden kann. In diesem Zusammenhang soll geprüft werden, ob und wie sich der Kanton an einem nationalen Holocaust-Denkmal beteiligen kann oder man sich als Kanton allenfalls dafür einsetzt, dass ein derartiges Denkmal in Basel eingerichtet wird.
- Ob man der gesamten Bevölkerung die Geschichte der Juden in Basel näherbringen kann, auch in Zusammenarbeit mit den bereits bestehenden Institutionen.

Pascal Messerli, Lorenz Amiet, Luca Urgese, Joël Thüring, Balz Herter, Daniel Albietz, Beat K. Schaller, David Wüest-Rudin, Annina von Falkenstein, Lukas Faesch, Catherine Alioth, Sandra Bothe, Mahir Kabakci, Jessica Brandenburger, Christoph Hochuli, Oliver Thommen, Barbara Heer, Raoul I. Furlano, René Brigger, Tim Cuénod, Daniel Sägesser, Brigitte Gysin, Franziska Roth, Gianna Hablützel-Bürki, Jérôme Thiriet



An den Grossen Rat

21.5027.02

WSU/P215027

Basel, 7. Juli 2021

Regierungsratsbeschluss vom 6. Juli 2021

Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten für eine mehrstufige Trinkwasseraufbereitungsanlage nach dem Vorbild der Gemeinde Muttenz für das gesamte Basler Trinkwasser – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. April 2021 die nachstehende Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

Im Basler Trinkwasser tauchen immer wieder Fremdstoffe auf. Es handelt sich meist um Substanzen, die via den Rhein in die Trinkwassergebiete Lange-Erlen und Muttenzer Hard eingetragen werden.

- Diese Fremdstoffe werden teils jahrelang nicht entdeckt (wie 2019 eine Krebs auslösende Substanz aus einer Fungizid-Produktion der Bayer AG in Schweizerhalle, BL)¹
- nur per Zufall bestimmt (wie 2015 der Betonverflüssiger 2-Acrylamido-2-methylpropan-sulfonsäure AMPS² und 2006 gemäss Niklaus Jäggi, damals Kantonschemiker des Kantons Basel-Landschaft eine andere Substanz³).
- Zudem ist das Wasser schon getrunken, wenn die Analyseergebnisse vorliegen. Dies dauert nämlich in der Regel 24 Stunden. Dann aber ist allfällig verschmutztes Rheinwasser schon im Trinkwassersystem angelangt.⁴

Es darf somit auch heute noch bezweifelt werden, dass das Basler Trinkwasser die Lebensmittelgesetzgebung vollumfänglich einhalten kann. Diesen Mangel bei der Selbstkontrolle aber hat Niklaus Jäggi, Kantonschemiker Basel-Landschaft schon 2008 in einem Interview mit der Basler Zeitung festgehalten.⁵

Denn die «Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen» verpflichtet die IWB AG als «Betreiberin (...) einer Trinkwasserversorgungsanlage (...) periodisch eine Analyse der Gefahren für Wasserressourcen» durchzuführen.⁶ Diese

¹ <https://www.srf.ch/news/regional/basel-baselland/trinkwasserversorger-bestaetigt-krebseregrender-stoff-schon-seit-jahren-im-basler-trinkwasser>

² https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/umweltschutz-energie/wasser/wasserversorgung/publikationen/downloads/tp3-grundwasser-hardwald.pdf/@_@download/file/TP3%20Grundwasser%20Hardwald.pdf#page=61; Martin Forter/Walter Wildi: 'Trinkwassermanagement Hardwald', Basel/Le Grand Saconnex, 22.5.2018, S. 44
http://www.martinforter.ch/images/news/2019_04_20/20180522_Forter_Wildi_Trinkwassermanagement_Hardwald.pdf#page=44

³ «Ich konnte einfach nicht früher eingreifen», Interview mit Niklaus Jäggi, Kantonschemiker des Kantons Basel-Landschaft, in: Basler Zeitung, 29.2.2008.

⁴ https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/umweltschutz-energie/wasser/wasserversorgung/publikationen/downloads/tp3-grundwasser-hardwald.pdf/@_@download/file/TP3%20Grundwasser%20Hardwald.pdf#page=123

⁵ Siehe Fussnote 3.

⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143396/201805010000/817.022.11.pdf#page=2>

«Gefahrenanalyse» sei «eine der notwendigen Bedingungen für die Einführung eines HACCP-Systems», so das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV).⁷

Die HACCP-Analyse (Hazard Analysis and Critical Control Points) hat zum Ziel, dass die Produktionsprozesse eines Lebensmittels wie Trinkwasser immer unter Kontrolle sind. So muss die endgültige Qualität des Produkts garantiert werden.⁸ Die HACCP ist ein Bestandteil der «Pflicht zur Selbstkontrolle» der Lebensmittelbetriebe, wie die «Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung» festlegt.⁹

Die Industriellen Werke Basel (IWB) bereiten das Trinkwasser mit einem Aktivkohlefilter auf. Aktivkohlefilter aber können nur bestimmte Fremdstoffe (sog. apolare Substanzen) gut aus dem Trinkwasser entfernen. Zudem besteht das Risiko von sogenannten Durchbrüchen.

Mehr Sicherheit für das Trinkwasser und die Einhaltung der Lebensmittelgesetzgebung bietet eine mehrstufige Trinkwasseraufbereitung, wie sie die Gemeinde Muttenz und erfolgreich betreibt.¹⁰ Mehrstufige Trinkwasseraufbereitungen u.a. mit Oxidationsanlagen betreiben auch die Städte Zürich und Genf (Seewasseraufbereitung)¹¹. Damit lassen sich viel breiter Substanzen aus dem Trinkwasser entfernen (sog. polare Substanzen, wie teils Pestizide, Medikamente, etc.).

Die Motionärinnen und Motionäre beauftragen deshalb den Regierungsrat den Bau einer mehrstufigen Trinkwasseraufbereitungsanlage für das gesamte Basler Trinkwasser nach dem Vorbild der Gemeinde Muttenz umzusetzen.

Thomas Grossenbacher, Harald Friedl, Talha Ugur Camlibel, Raphael Fuhrer, Oliver Bolliger, Tonja Zürcher, Raffaella Hanauer, Michelle Lachenmeier, Beatrice Messerli

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates GO vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt Folgendes:

¹ Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grosse Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung

⁷ https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/lebensmittel-und-ernaehrung/rechts-und-vollzugsgrundlagen/lebensmittelrecht2017/erlaeuterung-verordnung-wasser.pdf.download.pdf/19_1_Erlaeuterungen_zur_Verordnung_%C3%BCber_die_Qualitaet_von_Wasser_DE.pdf, S. 3.

⁸ «Die HACCP dient dazu, Gefährdungen der Wasserqualität zu erkennen und kritische Kontrollpunkte zu identifizieren. Ein CCP ist ein Punkt bzw. Schritt im Prozessablauf, an dem mit einem kontrollier- und steuerbaren Verfahren eine Gefahr vermieden, ausgeschaltet oder auf ein akzeptables Minimum reduziert werden kann» (Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW <http://wasserqualitaet.ch/index.php?id=819>).

⁹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143388/201910150000/817.02.pdf#page=32>

¹⁰ <https://www.srf.ch/news/regional/basel-baselland/stoffe-im-trinkwasser-verunsicherung-in-basel-moderne-reinigungsanlage-in-muttenz>

¹¹ Zürich: <https://www.stadt-zuerich.ch/dib/de/index/wasserversorgung/wasserverteilung/wasserwerke.html> u. <https://www.haustech-magazin.ch/artikel/in-sieben-stufen-zum-trinkwasser/>; Genf: https://ww2.sig-ge.ch/a-propos-de-sig/nous-connaitre/sites_expositions/usine-du-prieure, ab Min. 3:46.

(vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grosse Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grosse Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grosse Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der Motion wird der Regierungsrat mit dem Bau einer mehrstufigen Trinkwasseraufbereitungsanlage für das gesamte Basler Trinkwasser nach dem Vorbild der Gemeinde Muttenz beauftragt.

Mit der Schaffung des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel vom 11. Februar 2009 (IWB-Gesetz; SG 772.300) wurde die Trinkwasserversorgung im Kanton Basel-Stadt an die IWB ausgelagert (vgl. § 1 Abs. 2 IWB-Gesetz). Gleichzeitig wurden die IWB aus der Zentralverwaltung ausgegliedert und der Rechtsform einer selbständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener juristischer Rechtspersönlichkeit zugeführt (§ 2 Abs. 1 IWB-Gesetz). Ziel der Auslagerung der IWB aus der Zentralverwaltung war, dass die IWB den erforderlichen Handlungsspielraum erhalten, um sich im liberalisierten Strommarkt als führender Anbieter von umweltschonend produzierter Energie durchsetzen zu können, ohne dass damit die Kontrolle des Unternehmens durch den Kanton verloren geht. Dementsprechend verblieben die IWB vollständig im Eigentum des Kantons (Ratschlag Nr. 08.344.01/99.6204.04/05.8314.02 vom 17. September 2009, S. 5). Das Ziel einer solchen Dezentralisierung einer Staatsaufgabe lässt sich nur erreichen, wenn die entsprechende Anstalt über ausreichende Autonomie, d.h. Entscheidungs- und Handlungsspielräume, verfügt. Der Umfang der Anstaltsautonomie wird unter anderem durch die Art und Intensität der staatlichen Aufsicht bestimmt. Ihre Ausgestaltung ist von der zu erfüllenden Aufgabe und von den Zielen abhängig, die mit der Dezentralisierung verfolgt werden. Sie lässt sich deshalb kaum generell regeln, sondern wird in der für die betreffende Anstalt massgebende Gesetzgebung umschrieben (GEORG MÜLLER, Rechtsgutachten betreffend Rolle der Aufsichtskommissionen über verselbständigte öffentlich-rechtliche Anstalten für die Geschäftsleitung des Kantonsrates des Kantons Zürich vom 17. Dezember 2008, S. 7). Die Autonomie der IWB ergibt sich aus dem IWB-Gesetz. Im Rahmen dessen Grundregeln legt der Regierungsrat in einem Leistungsauftrag die strategische Ausrichtung der IWB fest (§ 27 Abs. 1 IWB-Gesetz) und prüft deren Einhaltung im Rahmen seiner Aufsicht (§ 28 Abs. 1 IWB-Gesetz). Der Regierungsrat ist im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse ferner berechtigt Auskünfte zu verlangen und in Unterlagen Einsicht zu nehmen (§ 28 Abs. 2 IWB-Gesetz). Zudem stehen ihm gewisse Genehmigungskompetenzen zu (vgl. etwa § 28 Abs. 1^{bis} und § 29 IWB-Gesetz). Weitergehende Aufsichtsbefugnisse stehen dem Regierungsrat nicht zu. Er ist insbesondere nicht befugt, im Rahmen seiner Aufsicht direkt in das operative Geschäft der IWB einzugreifen, das ausschliesslich Sache der Geschäftsleitung ist (§ 11 Abs. 1 und 3 IWB-Gesetz; vgl. auch Ratschlag Nr. 08.344.01/99.6204.04/05.8314.02 vom 17. September 2009, S. 45 und 53). Die Überwachung der Geschäftsleitung und damit die Aufsicht über deren operative Entscheidungen ist Sache des Verwaltungsrates als oberstes Führungsorgan der IWB (§ 10 Abs. 1 und 2 lit. a IWB-Gesetz). Auch der Grosse Rat ist nicht berechtigt, im Rahmen seiner Oberaufsicht (§ 28^{bis} Abs. 1 IWB-Gesetz) und Genehmigungskompetenzen (mit denen er über die strategische Ausrichtung der IWB befinden kann [vgl. etwa § 27 Abs. 2 IWB-Gesetz]), der IWB verbindlich operative Entscheide vorzugeben. Die operative Autonomie der IWB ist gesetzlich weit gefasst.

Die IWB erfüllen unter anderem im Bereich Trinkwasser öffentliche Aufgaben. Sie gewährleisten die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit leitungsgebundenem Trinkwasser (§ 3 Abs. 1 IWB-

Gesetz). Die Trinkwasserversorgung umfasst namentlich den Bau, Betrieb und Unterhalt von betriebseigenen Anlagen für Produktion, Speicherung, Transport und Verteilung sowie die Beschaffung von Trinkwasser (§ 3 Abs. 2 IWB-Gesetz). Ferner erstellen, betreiben und unterhalten die IWB sichere und leistungsfähige Netze zur Trinkwasserversorgung (§ 4 Abs. 1 IWB-Gesetz). Die Zuständigkeit für den Bau der von der Motion geforderten mehrstufigen Trinkwasseraufbereitungsanlage liegt somit gemäss den dargelegten gesetzlichen Grundlagen grundsätzlich bei den IWB. Es handelt sich um einen operativen Entscheid zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, den die Geschäftsleitung (§ 11 Abs. 1 IWB-Gesetz) autonom treffen kann. Die Motion greift somit in die operative Autonomie der IWB ein. Mit dieser konkreten Forderung versucht die Motion auf einen Einzelfallentscheid einzuwirken, der von den IWB im Rahmen der beschriebenen Autonomie zu beschliessen ist.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich unzulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Ausgangslage

Die Motion fordert die Einführung eines HACCP-Konzepts als Bestandteil der Selbstkontrolle zur Einhaltung der Trinkwassergesetzgebung sowie den Bau einer mehrstufigen Trinkwasseraufbereitungsanlage, bevorzugt mit einer Oxidationsstufe, nach dem Vorbild der Gemeinde Muttenz bzw. anderen Schweizer Städten. Sie äussert Zweifel daran, dass das Basler Trinkwasser heute die Lebensmittelgesetzgebung vollumfänglich einhalten kann.

Die nachstehenden Ausführungen des Regierungsrates umfassen die für das Trinkwasser geltenden gesetzlichen Grundlagen, die heutige Aufbereitung des Trinkwassers für Basel und das System der Analytik und der Kontrollen. Der Bericht wird abgeschlossen mit dem Ausblick auf die geplanten Weiterentwicklungen in Produktion, Analytik und Kontrolle.

2.2 Für das Trinkwasser geltende Gesetzgebung

Trinkwasser ist ein Lebensmittel. Es gilt also die Lebensmittelgesetzgebung. Diese umfasst das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz LMG; SR 817.0) und die dazugehörigen Verordnungen. Relevanz für den Trinkwasserbereich haben die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV; SR 817.02) und die Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV, SR 817.022.11).

2.2.1 Lebensmittelsicherheit

Art. 7 LMG beschreibt die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit. Auszugsweise seien hier nachstehende Grundsätze erwähnt.

- Es dürfen nur sichere Lebensmittel in Verkehr gebracht werden. Das gilt auch für das Trinkwasser.
- Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich sind oder für den Konsum durch den Menschen ungeeignet sind.

2.2.2 Anforderungen an die Trinkwasserqualität

Die grundsätzlichen Qualitätsanforderungen an das Trinkwasser sind im Art. 3 TBDV aufgelistet:

- Trinkwasser muss hinsichtlich Geruch, Geschmack und Aussehen unauffällig sein und darf hinsichtlich Art und Konzentration der darin enthaltenen Mikroorganismen, Parasiten sowie Kontaminanten keine Gesundheitsgefährdung darstellen.

- Trinkwasser muss die Mindestanforderungen nach den Anhängen 1 bis 3 TBDV erfüllen.
Anhang 1: Mikrobiologische Anforderungen an Trinkwasser (8 Parameter)
Anhang 2: Chemische Anforderungen an Trinkwasser (60 Parameter)
Anhang 3: Weitere Anforderungen an Trinkwasser (5 Parameter)
- Die Betreiberin oder der Betreiber einer Trinkwasserversorgungsanlage führt zudem unter Berücksichtigung der Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 im Rahmen der gesamtbetrieblichen Gefahrenanalyse periodisch eine Analyse der Gefahren für Wasserressourcen durch.

2.2.3 Selbstkontrolle und hoheitliche Kontrolle

Als ein zentrales Element des Lebensmittelrechts gilt die Selbstkontrolle (Art. 26 LMG und Art. 73 bis 75 LGV), auch für Wasserversorgungen. Diesbezüglich gilt: Wer Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände herstellt, behandelt, lagert, transportiert, in Verkehr bringt, ein-, aus- oder durchführt, muss dafür sorgen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Er oder sie ist zur Selbstkontrolle verpflichtet.

Die Pflicht zur Selbstkontrolle beinhaltet, an die Wasserversorgung adaptiert, insbesondere:

- die Sicherstellung der guten Verfahrenspraxis einschliesslich der Gewährleistung,
- die Anwendung des Systems der Gefahrenanalyse und der kritischen Kontrollpunkte (Hazard Analysis and Critical Control Points, HACCP System¹²) oder von dessen Grundsätzen,
- die Probenahme und die Analyse,
- die Rückverfolgbarkeit, die Informationspflicht und die Dokumentation.

Die Selbstkontrolle über den Trinkwasseraufbereitungsprozess in der Lange Erlen, den Trinkwasseraufbereitungsprozess im Hardwald sowie die Verteilung des Trinkwassers im Netz des Kantons Basel-Stadt wird durch das Labor IWB wahrgenommen.

In Ergänzung zur Selbstkontrolle obliegt den kantonalen Laboratorien die Kontrolle eines Lebensmittelbetriebs, so also auch der Wasserversorgung, als hoheitliche Aufgabe.

2.3 Heutige Aufbereitung des Basler Trinkwassers in Hard und Lange Erlen

2.3.1 Gewinnung des Basler Trinkwassers

Das Basler Trinkwasser wird in den beiden Grundwassergebieten Lange Erlen und Hard von den IWB Industrielle Werke Basel und der Hardwasser AG auf möglichst naturnahe Art produziert. Dabei wird dem Rhein entnommenes Wasser filtriert, in bewaldeten Wässerstellen, Weihern oder Sickergräben versickert und so dem Grundwasserträger (Aquifer) zugeführt. Nach einigen Tagen wird das angereicherte Grundwasser über Entnahmebrunnen wieder hochgefordert, über Aktivkohle aufbereitet und vor der Netzeinspeisung mittels Ultraviolett-Licht desinfiziert. Dieser seit Jahrzehnten durch die IWB und Hardwasser AG in den Lange Erlen und im Hardwald betriebene Trinkwasserprozess erweist sich als sehr robust im Betrieb, wirkungsvoll in der Aufbereitung, kostengünstig im Unterhalt sowie ressourcenschonend.

Bei der Rheinwasserentnahme wird das Rheinwasser eingehend mit On-Line-Verfahren sowie durch im Labor IWB analysierten Proben untersucht. Hierbei kommen als eine On-Line-Verfahren auch Daphnien zum Einsatz, deren Schwimmverhalten Rückschlüsse auf sich verändernde Wasserqualitäten ziehen lässt. Neben der Eigenkontrolle des Rheinwassers ist die IWB auch in das Alarmsystem der Kantone entlang des Rheins sowie die Meldungen der Rheinüberwachungs-

¹² Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte, auch Gefahrenanalyse und kritische Lenkungspunkte (englisch hazard analysis and critical control points, abgekürzt HACCP), ist ein Qualitätswerkzeug, das für Produktion von und Umgang mit Lebensmitteln konzipiert wurde. Es ist klar strukturiert und auf präventive Massnahmen ausgerichtet. Das Konzept dient der Vermeidung von Gefahren im Zusammenhang mit Lebensmitteln, die zu einer Erkrankung oder Verletzung von Konsumenten führen können.

station (RÜS) eingebunden, die im Auftrag des Bundes vom Amt für Umwelt und Energie (AUE) betrieben wird. Bei einem Befund, bzw. einer Alarmmeldung wird die Rheinwasserentnahme umgehend unterbrochen, so dass kein kontaminiertes Rheinwasser in den Prozess gelangen kann.

Nach der Versickerung bleibt das sich mit dem natürlichen Grundwasser vermischte Rheinwasser gemäss den Anforderungen von Anhang 4 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR.814.201) während mindestens 10 Tagen im Untergrund, bevor es als Grundwasser gefasst, hochgepumpt und zu Trinkwasser aufbereitet wird.

Somit stimmt die in der Motion aufgestellte Behauptung nicht, dass kontaminiertes Rheinwasser vor dem Vorliegen von Analyseresultaten, also lediglich nach 24 Stunden bereits konsumiert ist.

2.4 Kontrollen des Basler Trinkwassers

Wie in Kap. 2.2.3 ausgeführt, kommt für Trinkwasser die Lebensmittelgesetzgebung zur Anwendung. Diese sieht ein System der Selbstkontrolle und der behördlichen Kontrollen vor.

2.4.1 Qualitätskontrolle durch Produzenten (Selbstkontrolle)

Die IWB betreibt im Rahmen der Selbstkontrolle als einer der wenigen Trinkwasserversorger in der Schweiz ein eigenes Labor mit rund 1550 Stellenprozenten. Dieses seit Jahrzehnten existierende Labor gliedert sich in die Bereiche Probenahme und Inspektion, Allgemeine Analytik sowie Spurenanalytik und ist mit den modernsten Geräten der Spurenanalytik ausgestattet.

2.4.1.1 Selbstkontrollkonzept

Wie von der Lebensmittelgesetzgebung gefordert betreibt die IWB ein umfassendes Selbstkontrollkonzept für den Trinkwasserproduktionsprozess. Dieses umfasst zum einen die «Gute Verfahrenspraxis», in der die Anforderungen der Managementsysteme der Wasserproduktion und des Netzes (ISO 9001) sowie jenes der Qualitätssicherung (ISO 17025) Eingang finden. Den zweiten Eckpfeiler bildet das Risikomanagement auf Basis der HACCP-Methodik und als drittes Element die Systembewertung mit den laufenden Analysen, Auswertungen, Inspektionen usw.

Abb. 1 widerspiegelt die Grundprinzipien der Selbstkontrolle in der Trinkwasserproduktion und -verteilung, wie sie bei der IWB zur Anwendung kommen.

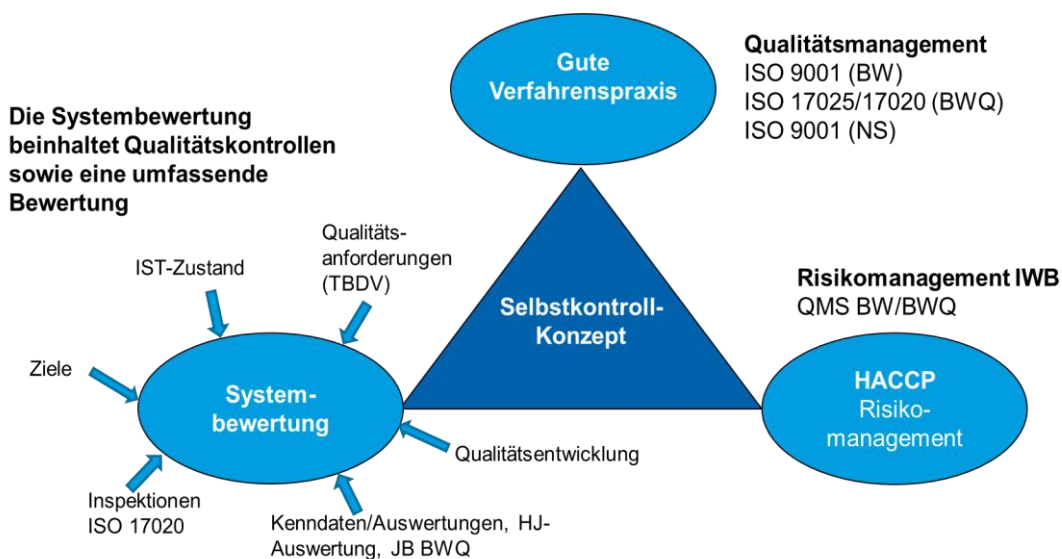


Abb. 1: Die Grundprinzipien der Trinkwassersicherheit

2.4.1.2 Risikobasierte Untersuchungsprogramme bei IWB (HACCP)

In den Anlagenbereichen und Prozessen der Wasserproduktion und -verteilung der IWB werden regelmässig Gefährdungsanalysen durchgeführt. Um das Restrisiko zu beherrschen, sind geeignete, risikobasierte Untersuchungsprogramme zur Sicherstellung der Wasserqualität und Erfassung möglicher Einflüsse etabliert. Grundlagen für die Festlegung von Untersuchungsprogrammen im Rahmen der Selbstkontrolle finden sich auch im Leitfaden des BAG¹³ sowie in der SVGW-Richtlinie W1¹⁴.

Dabei zeigt sich, nur die gesetzlich geregelten Substanzen im Roh- und Trinkwasser zu messen, weder im Sinn der oben beschriebenen Anforderungen ist, noch ermöglicht dies eine Systembewertung und insbesondere der Risikobeurteilung.

| Messprogramm | Anzahl Param. | Parameter/Parametergruppe | Anzahl Proben/a | Probenart |
|--|---------------|---|-----------------------------|---|
| Chemisch-physikalische Parameter | 56 | Temperatur, Trübung, Geschmack, Anionen, Kationen, DOC, AOX, Metalle | 30-50 150-900 200-900 | Oberflächengewässer Grundwasser Trinkwasser |
| Mikrobiologie Hygiene | 9 | AMK, GKZ, Coliforme Bakterien, Enterokokken, E. Coli, Clostridien, TZZ/iZZ, ATP | 30-40 50-900 100-1100 | Oberflächengewässer Grundwasser Trinkwasser |
| Pestizide | 37 | Triazine, Phenylharnstoffderivate, Phenoxy-carbonsäuren, etc. | 150-360 60-180 30-60 | Oberflächengewässer Grundwasser Trinkwasser |
| Leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe | 30 | MTBE, BTEX, LHKW, Chlorbutadiene | 25-40 250-400 20-30 | Oberflächengewässer Grundwasser Trinkwasser |
| andere organische Spurenstoffe | 60 | Arzneimittel-Rückstände, Hormonaktive Substanzen, Röntgenkontrastmittel, PFT, Komplexbildner, Süsstoffe | 20-30 20-50 20-50 | Oberflächengewässer Grundwasser Trinkwasser |
| Target und Halbquantitatives Screening (Suspected) | 26 2000 | Untersuchung von bekannten, polaren Mikroverunreinigungen | 40-50 40-50 40-50 | Oberflächengewässer Grundwasser Trinkwasser |
| Target und Non-Target Screening (GC/MS) | 19/1100 | Untersuchung von unbekanntem Mikroverunreinigungen (z.B. Abklärung von Einleitungen) | 150-360 60-180 30-60 | Oberflächengewässer Grundwasser Trinkwasser |

Abb. 2: Die Messprogramme beinhalten umfassende Methoden (IWB Wasserlabor 2020)

Deshalb werden bei der Erstellung und Weiterentwicklung von Messprogrammen indikative, an den ermittelten Gefährdungen angelehnte Vorgehensweisen, zu Grunde gelegt: Zunächst wird nach Indikatorsubstanzen im Rohwasser gesucht, wobei Screening-Methoden zur Anwendung kommen. (siehe auch BAFU Wegleitung Grundwasserschutz 2004¹⁵). Werden Indikatorwerte überschritten, sind weiterreichende Untersuchungen angezeigt, um das wirkliche Ausmass der Belastung mit chemischen Kontaminanten abschätzen zu können.

2.4.2 Qualitätskontrolle durch Behörden

Neben der Selbstkontrolle führt das Kantonale Labor im Rahmen der hoheitlichen Kontrollen selbst Trinkwasseranalysen im Netz durch und inspiziert, analog eines Restaurants oder Lebensmittelbetriebs, periodisch die Anlagen der Wasserproduktionen. Im Kanton Basel-Stadt obliegt diese Aufgabe der hoheitlichen Kontrollen dem Kantonalen Labor (KL BS), im Kanton Basel-Landschaft dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV BL). Die erhobenen Resultate werden jährlich publiziert.

¹³ <file:///C:/Users/swsmeb/Downloads/leitfaden-baq-umgang-mit-nicht-geregelten-fremdstoffen-im-trinkwasser.pdf>

¹⁴ SVGW: Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs

¹⁵ www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wasser/publikationen-studien/publikationen-wasser/wegleitung-grundwasserschutz.html

2.5 Analytik des Basler Trinkwassers zur Gewährleistung des Trinkwasser-aufbereitungsprozesses

Neben der Analyse der allgemeinen Wasserinhaltsstoffe wie Kalzium, Magnesium usw. und der Überwachung der Mikrobiologie (E-Coli, Enterokokken uam.) nimmt gerade in Basel die Spurenanalytik ein wichtiger Teil der Qualitätsüberwachung ein.

In den letzten Jahren hat sich die Analytik stark weiterentwickelt, sowohl auf dem Gebiet der Mikrobiologie wie auch bei der hochsensitiven Analytik von Fremdstoffen. Entsprechend dem tiefen Konzentrationsbereich, der hier erfasst wird, ist auch die Rede von Spurenstoffen oder Mikro-schadstoffen. Durch neue und noch sensitivere Messmethoden können immer mehr Stoffe in immer geringeren Konzentrationen nachgewiesen werden. Das Auffinden von Spurenstoffe ist dabei per se nichts Ungewöhnliches, sind diese doch in jedem Lebensmittel enthalten - die Forderung von null anthropogenen (vom Menschen ausgehenden) Rückständen im Trinkwasser ist daher weder sinnvoll noch einlösbar.

Die von der IWB und der Hardwasser AG erhobenen Qualitätsdaten sind auf der Internetseite des jeweiligen Unternehmens publiziert. Eine Aktualisierung erfolgt dabei jährlich im Rahmen der Publikationspflicht. Mit der Publikation gehen die beiden Unternehmen über den üblichen Rahmen hinaus und publizieren auf mehreren Seiten alle erhobenen Daten, auch jene der Spurenanalytik im Detail.

2.5.1 Erfassung von Fremdstoffen mit der Spurenanalytik

Die Bestimmung von Fremdstoffen in Wasserproben geht einher mit der Entwicklung und den Fortschritten der analytischen Messtechniken. Die Messprogramme haben daher in den letzten Jahren eine grosse Veränderung erfahren. Seit Beginn der 1990er Jahren nahmen Anzahl wie auch die Vielfalt der untersuchten Einzelstoffe sehr stark zu. Ein Blick in die alten Untersuchungsberichte zeigt, dass die IWB im Jahr 1990 neben Metallen und allgemeinen Parametern drei Multikomponenten-Methoden mit insgesamt 54 Fremdstoffen regelmässig untersuchte.

Heute werden mit nachstehenden Analyseverfahren rund 3'200 Fremdstoffe erfasst (Klammerwerte: Anzahl Einzelstoffe):

- Chlorothalonil-Metaboliten (6)
- Multikomponentenmethode mit Arzneimitteln und Pestiziden (25)
- Organische flüchtige Verbindungen (39)
- Organische Komplexbildner (3)
- Pestizid Glyphosat und Metabolit AMPA (2)
- Polyfluorierte Tenside (15)
- Röntgenkontrastmittel und künstliche Süsstoffe (12)
- Screening GC-MS «B» Target (19) und Non-Target (1'100)
- Screening LC-HRMS (14) und Suspected Target (1'970)

2.5.2 Target und Non-Target Analytik: zwei analytische Strategien

Gezielt nach mehreren Tausend Analyten zu untersuchen, ist weder machbar noch sinnvoll. Man trifft deshalb eine zielgerichtete Auswahl von Analyten, welche eine Beurteilung der Fremdstoffproblematik ermöglicht. Die oben gelisteten Methoden der Einzelstoffanalytik (Target-Analytik) decken in erster Priorität die Fremdstoffe ab, die im Roh- und Trinkwasser der IWB und der Hardwasser AG vorkommen können. Diese können gezielt unter Verwendung von Referenzmaterial quantitativ analysiert werden. Im IWB Wasserlabor sind dies 135 Analyten, die im Hinblick auf die Trinkwasserproduktion rhein- und wasserwerksrelevant sind.

Die Non-Target Analytik hingegen versucht, mit Screeningmethoden zusätzlich Informationen zu erhalten, ob noch andere Stoffe in der Wasserprobe enthalten sind, nach denen mit der Target-Analytik nicht gesucht wird. Das Analysegerät detektiert dabei Signale, aus denen Stoffinformation von einem unbekanntem Fremdstoff resultieren. So kann eine Vielzahl von zusätzlichen Fremdstoffen erfasst werden, ohne dass jedoch die Identität und die genaue Konzentration der gemessenen Substanz im Wasser bekannt ist. Letztlich dient das Verfahren dazu, eine umfassende Übersicht über die Vielfalt der im Wasser gelösten organischen Substanzen und die zeitliche Veränderung der Rohwasserqualität zu erhalten. Die Identität und genaue Konzentration der Substanzen stehen erst dann im Fokus, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Wie auch bei der gezielten Einzelstoffanalytik erfasst das Verfahren nur die Substanzen, welche mit einem bestimmten Extraktions- und Aufbereitungsverfahren aus dem Wasser extrahiert werden können.

2.5.3 Umgang mit Non-Target Befunden (Unknowns)

Wird mit dem Non-Target Screening eine Substanz gefunden, die trinkwasserrelevant ist, wird nach einem standardisierten Konzept vorgegangen. Es gibt vielfältige Kriterien, die dazu führen, dass eine Substanz identifiziert werden muss. Neben der abgeschätzten Konzentration sind auch die Häufigkeit des Auftretens sowie die mögliche Toxizität der vermuteten Substanz Kriterien, die erfüllt sein müssen, um eine Substanz mit grossem Aufwand zu identifizieren und zu bewerten.

Je nach Befund wird das Ergebnis sofort oder auch später - abhängig von den vorliegenden Informationen - mit der weitergehenden Target Analytik abgesichert. Erst danach liegen gesicherte Informationen über die Substanz und Konzentration vor.

2.5.4 Bewertung des Basler Trinkwassers auf Basis der Analysen aus dem Jahr 2020

Exemplarisch für die letzten Jahre wird nachstehend die Datenauswertung der Qualitätsüberwachung im Jahr 2020 erläutert, wobei die oben erwähnten Anforderungen (Kap. 2.2.2) als Bewertungsgrundlage dienen.

Die Überwachung der Trinkwasserqualität nach Produktion, vor der Netzeinspeisung Lange Erlen zeigte keinerlei Abweichungen bei den gesetzlichen Anforderungen. In der wie erwähnt auf der Homepage der IWB publizierten Tabelle sind sämtliche Trinkwasserqualitätsparameter (physikalisch-chemische Eigenschaften sowie die analysierten Einzelstoffe: anorganische und organische Wasserinhaltsstoffe) als Maximal- und Minimalwerte aufgeführt, die auf einer grossen Anzahl Analysen bei der Endkontrolle des Trinkwassers (vor der Netzeinspeisung) basieren. Insgesamt wurden 560 Proben analysiert und daraus 9'200 Datensätze generiert.

2.5.5 Fremdstoffe im Basler Trinkwasser

Mit der Einzelstoffanalytik wurde im Jahr 2020 insgesamt nach 189 Einzelstoffen und Summenwerten gesucht. Nur wenige der gemessenen Fremdstoffe konnten im Trinkwasser nachgewiesen werden. In Abb. 3 sind die Maximalkonzentrationen der Trinkwasserverunreinigungen aufgeführt.

| Fremdstoffe Angaben in µg/L ¹⁾ | Trinkwasser Lange Erlen | Trinkwasser Hard | BG | Höchstwert TBDV ⁴⁾ | Zielwert IWB |
|--|----------------------------|---------------------|-------|----------------------------------|-----------------|
| Chlorothalonil-M. R471811 ²⁾ | 0.040 | 0.079 | 0.028 | 0.1 | < 0.100 |
| EDTA | 0.50 | 0.67 | 0.25 | 200 | < 2.00 |
| Amidotrizoesäure | 0.021 | 0.022 | 0.010 | - | < 0.100 |
| Iopamidol | 0.010 | 0.041 | 0.010 | - | < 0.100 |
| Acesulfam | 0.015 | 0.069 | 0.010 | - | < 1.000 |
| Ethylidimethylcarbammat (DMU) ³⁾ | 0.010 | < 0.010 | 0.010 | 0.1 | < 0.010 |
| Guanylharnstoff | 0.014 | < 0.010 | 0.010 | - | < 0.100 |
| Perfluorbutansulfonat (PFBS) | < 0.001 | 0.001 | 0.001 | - | < 0.010 |
| Perfluorocetylsulfonat (PFOS) | 0.0014 | < 0.001 | 0.001 | 0.3 | < 0.010 |

Legende: ¹⁾ µg/L ...Konzentration in Mikrogramm pro Liter Trinkwasser, ²⁾ ...Fungizid-Metabolit seit Januar 2020 als relevant eingestuft, da möglicherweise genotoxisch, ³⁾ ...genotoxisches Nebenprodukt aus Fungizid-Produktion ^{16 4)} ...TBDV...Höchstwert gemäss Trinkwasserverordnung

Abb. 3: Fremdstoffe im Basler Trinkwasser über der analytischen Bestimmungsgrenze (BG)

2.5.6 Weiterentwicklung der Analytik

Mit der stetigen Weiterentwicklung der Analytik tauchen in den Roh- und Trinkwasserproben immer wieder neue Stoffe auf. Je sensitiver die Analyseverfahren sind, je mehr Stoffe können erfasst werden. Im IWB Wasserlabor wurden in den letzten 10 Jahren rund 2 Mio. Franken in neues instrumental-analytisches Equipment investiert.

Dass heute mehr Stoffe im Wasser gefunden werden, bedeutet jedoch nicht, dass die Wasserqualität gegenüber früher schlechter ist. Im Gegenteil: Mit der umfassenden Analytik konnte und kann die Trinkwasseraufbereitung entsprechend angepasst werden.

2.6 Wirkung des heute angewandten Multibarrierensystems am Beispiel der Hard

Ausgehend von einem Monitoring mit 540 Zielsubstanzen, welches von der eidgenössischen Anstalt für Wasser, Abwasser und Gewässerschutz (eawag) im Jahr 2015 gemacht wurde, konnten im Rheinwasser etwa 100 Substanzen in tiefen Konzentrationen ermittelt werden. Nach der Bodenpassage des klargefilterten Rheinwassers im Untergrund der Hard wird ungefähr die Hälfte dieser Substanzen entfernt. Weiter vermindert sich der DOC (gelöster organischer Kohlenstoff) des Rheinwasser-Filtrates von 1.6 mg/L auf 0.5 mg/L. Die Bodenpassage stellt also eine erste, effiziente Aufbereitungsstufe dar, welche zudem die im Bereich von 4°C bis 25 °C liegende Wassertemperatur des Infiltrates auf eine Bandbreite von 10°C bis 15°C ausgleicht.

3. Weitergehende Wasseraufbereitung

Bevor auf mögliche weitere Aufbereitungsverfahren eingegangen wird, sind einige grundsätzliche Bemerkungen angebracht.

Grundsätzlich gibt es drei Verfahrensvarianten:

1. Adsorptionsverfahren (Aktivkohlefiltration: Kornaktivkohle, Pulveraktivkohle-Dosierung)

Adsorptionsverfahren sind bewährte und im Betrieb robuste Verfahren. Nachdem das Adsorbiermaterial, in der Wasserversorgung meist Aktivkohle, mit den Spurenstoffen gesättigt ist, muss es reaktiviert oder ausgetauscht werden. Nachteil dieses Verfahrens ist der schlechte Rückhalt polarer Stoffe.

Die Betriebskosten für dieses Aufbereitungsverfahren sind moderat und beschränken sich auf den periodischen Ersatz bzw. die Regeneration der Kohle. Aktivkohlen bestehen aus Steinkohle oder Kokosnussschalen.

2. *Membrantechnologie (Mikrofiltration, Ultrafiltration, Nanofiltration, Umkehrosmose)*

Diese basiert im Prinzip auf der Abtrennung von Stoffen auf Basis ihrer Grösse, also analog einem Sieb. Vorteil dieser Aufbereitungstechnologie ist die grosse Bandbreite der Abtrennung von Stoffen. Hier liegt jedoch auch der Hauptnachteil, da das Verfahren nicht selektiv ist und neben den «bösen Spurenstoffen» auch die «guten Spurenelemente» wie Kalzium, Magnesium und weitere, die unser Körper tagtäglich benötigt, aus dem Wasser entfernen. Ein mit Membrantechnik aufbereitetes Wasser muss je nach Abscheidegrad mehr oder weniger wieder mit lebensnotwendigen Stoffen angereichert werden.

Die Betriebskosten umfassen zur Hauptsache die Energiekosten für die Pumpen, die für das «Durchdrücken» des Wassers durch die Membranen benötigt wird. Da es sich bei den eingesetzten Membranverfahren um kontinuierlich arbeitende Verfahren handelt, muss ein Abwasseranteil von 10 bis 25% in Kauf genommen werden. Zu den Betriebskosten kommt alle paar Jahre der Ersatz der Membranen.

3. *Oxidative Verfahren (Ozon, Advanced Oxidation Process (AOP): Ozon-Peroxid, UV-Peroxid)*

Bei diesen Verfahren werden die organischen Spurenstoffe im Wasser mit den dem Wasser zugesetzten chemischen Produkten (Ozon, Peroxid usw.) sowie teilweise auch mit UV-Licht oxidiert. Die Spurenstoffe zerfallen dabei zu Transformationsprodukten, die im Wasser verbleiben oder über eine Adsorptionsverfahren entfernt werden müssen. Oxidationsverfahren sind sehr wirkungsvolle Verfahren, die bezüglich Steuerung und Überwachung aber gut betreut werden müssen. Bei unkorrekter Betriebsweise kann zum Beispiel aus Bromid, welches im Rhein und damit auch im Grundwasser vorkommt, Bromat entstehen, welches potenziell kanzerogen ist.

Die Betriebskosten für diese Aufbereitungsprozesse hängen stark vom eingesetzten Verfahren ab.

Jede der oben aufgeführten Verfahren hat ihre spezielle Wirkung auf die Inhaltsstoffe des aufzubereitenden Wassers. Zum Teil können jedoch ungewollte Nebenprodukte entstehen. Aus diesem Grund ist die Kombination verschiedener Verfahren sinnvoll. Wie die einzelnen Verfahrensstufen kombiniert werden, hängt dabei von der Rohwasserzusammensetzung und der erwünschten Trinkwasserqualität ab. Eine «Out of the box»-Lösung gibt es nicht. Deshalb ist auch die Anlagenkombination, wie sie die Gemeinde Muttenz einsetzt, eine speziell für die Verhältnisse von Muttenz adaptierte Variante und kann andernorts nicht einfach eins zu eins übernommen werden.

3.1 Weitergehende Rhein- Grund und Trinkwasseraufbereitungsverfahren

In Ergänzung zur heutigen robusten und naturnahen Aufbereitung von Rheinwasser über die Schnell-Sandfiltration, die künstliche Grundwasseranreicherung, die Aktivkohlefilteranlage, die Entsäuerung und die UV-Desinfektionsanlage wurden in den letzten Jahren von IWB und Hardwasser AG verschiedene weitere Aufbereitungsverfahren untersucht.

3.1.1 Rheinwasseraufbereitung mittels AOP-Verfahren, Ozon-Peroxid

Zusammen mit der Wasserversorgung Zürich hat die IWB im Jahr 2013 die Möglichkeiten einer oxidativen Aufbereitung von Rheinwasser untersucht. Dabei zeigte sich, dass eine zusätzliche Aufbereitungsstufe mit Ozon bzw. Ozon-Wasserstoffperoxid (AOP) einen positiven Effekt auf die Grundwasser-Hygiene hätte und zudem rund die Hälfte der Spurenstoffe im Rheinwasser reduziert würden. Berechnet wurde über die bekannten Abbaukonstanten (Ozon und H₂O₂) das Verhalten von 38 Spurenstoffen, die im Rheinwasser bei der IWB vorkommen.

Die wichtigsten Ergebnisse der Ozon-Peroxid-Versuche im Einzelnen:

- eine vollständige Elimination der Spurenstoffe im Rheinwasser ist nicht zu erreichen
- nur etwa die Hälfte der Spurenstoffe lassen sich zu über 90% abbauen
- ca. 95% der vorhandenen Stoffe lassen sich zu über 50% abbauen

3.1.2 Grundwasseraufbereitung mit oxidativen Verfahren (Projekte AquaNES und Oxibieau)

Im Rahmen des Horizon 2020 EU Projekts «AquaNES» (grant agreement no. 689450) hat die IWB in den Jahren 2016 bis 2018 eine Pilotanlage für die weitergehende Rohwasseraufbereitung in den Lange Erlen gebaut und betrieben. Das Ziel von AquaNES war, gemeinsam mit Projektpartnern (FHNW und Industrie) Synergien der Kombination von natürlichen und technischen Prozessen für Wasserbehandlungssysteme aufzuzeigen. Mögliche toxische Effekte der Transformationsprodukte und deren Entfernung in der Bodenpassage wurden mittels Wirktests (Bioassays) untersucht, wobei in den meisten Fällen eine Abnahme entsprechender Wirkungen nachgewiesen werden konnte.

Darauf aufbauend wurden im Rahmen des Projektes OXIBIEAU verschiedene Oxidationsverfahren (mit nachfolgender biologischer Stufe) mit Membranprozessen verglichen. Die Bewertungskriterien waren hierbei:

- Trinkwasserqualität (Effektivität MV- und DOM-Entfernung, Nebenproduktbildung)
- Wirtschaftlichkeit (Spezifische Kosten optimierter Verfahren)
- Ökologische Verträglichkeit (Chemikalieneinsatz, Konzentraufbereitung/-ableitung, Energieverbrauch)

Die beiden Projekte AquaNES und OXIBIEAU liefen in den letzten sechs Jahren und sollen im Verlauf des Jahres 2021 abgeschlossen werden.

3.1.3 Kombination verschiedener Aufbereitungsverfahren

Im Rahmen des Projekts «Regionale Wasserversorgung Baselland 21» wurden unter der Leitung der eawag zusammen mit der Hardwasser AG verschiedene Verfahrenskombinationen mit dem Hardgrundwasser untersucht. In einer Pilotanlage wurde die Wirkung einer zusätzlichen Oxidationsstufe mit Ozon, UV-Licht und Wasserstoffperoxid getestet. Die Resultate wurden im Rahmen verschiedener Publikationen¹⁷ in den Jahren 2016 und 2017 bekanntgemacht.

Eine interessante, jedoch sehr aufwendige Verfahrenskombination ist jene, welche die Gemeindegewässerversorgung von Muttenz konzipiert hat. Hier wird das über die künstliche Grundwasseranreicherung aufbereitete Grundwasser über die Stufen: Ozon-Peroxid (AOP) → Pulveraktivkohle-Dosierung → Ultrafiltration aufbereitet. Zurzeit sind keine näheren Angaben weder über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Stufen noch über die resultierende Trinkwasserqualität erhältlich.

3.1.4 Schlussfolgerungen aus den verschiedenen Versuchen der Grundwasseraufbereitung

Die durchgeführten Versuche und erhaltenen Resultate lassen sich gut auf die heutigen Grossanlagen in der Lange Erlen und im Hardwald übertragen. Die Aktivkohlefiltration ist eine gute Barriere gegenüber vielen Spurenverunreinigungen. Nach drei Jahren Laufzeit brechen nur wenige Stoffe durch und sind in geringsten Konzentrationen im Trinkwasser nachweisbar.

Die IWB ist derzeit daran, die Erkenntnisse aus den verschiedenen Untersuchungen der letzten Jahre auszuwerten. Dabei soll neben der Wirkung auf Einzelstoffe und Stoffgruppen auch die

¹⁷ Regionale Wasserversorgung Basel-Landschaft 21 - Eawag

Robustheit und Flexibilität (Bereich zwischen 400 l/s und 1200 l/s) sowie die Gesamtökobilanz betrachtet werden.

3.2 Ausblick auf geplante Neuerungen bei Produktion, Analytik und Kontrolle des Basler Wassers

Ziel eines jeden Wasserversorgers ist es, die gesetzlichen Anforderungen an das Trinkwasser mit einer möglichst optimalen Aufbereitungskette zu erreichen. Dies, weil zum einen Aufbereitung immer Geld kostet und zum andern die Vorstellung eines naturbelassenen Trinkwassers in der Basler Bevölkerung verankert ist¹⁸.

Die Trinkwasseraufbereitung in Basel erfordert einige Schritte mehr als eine einfache Desinfektion des Grundwassers.

Als Ausgangsprodukt dient Rheinwasser. Da der Rhein bei Basel neben dem Wasser, das als Niederschlag auf der Alpennordseite fällt, auch das gesamte gereinigte Abwasser nördlich des Alpenkamms beinhaltet, ist bereits in seinem Wasser mit einer gewissen Fracht an Spurenstoffen zu rechnen. Das heute eingesetzte Multibarrierensystem der Aufbereitung, bestehend aus Schnellfiltration, Bodenpassage (Filtrations-, Adsorptions- sowie Reduktionsprozess), Aktivkohlefiltration (Adsorption) und Desinfektion vermag einen Grossteil (> 95%) der Spurenstoffe zurückzuhalten bzw. abzubauen. Doch verbleibt ein kleiner Teil dieser meist von Menschen geschaffenen (anthropogenen) Stoffe im Trinkwasser.

Obwohl diese Restkonzentration in jedem Fall so gering ist, dass die gesetzlichen Anforderungen an das Trinkwasser vollumfänglich erfüllt werden, überprüft die IWB derzeit, ob es sinnvoll sein kann, durch eine weitere Aufbereitungsstufe den Prozess zu ergänzen.

4. Fazit

Die in der Motion geäusserten Zweifel, wonach das Basler Trinkwasser heute die Lebensmittelgesetzgebung nicht vollumfänglich einhalten kann, sind unbegründet. Die vorliegende Stellungnahme zeigt auf, wie Produktion, Analytik und Kontrolle des Basler Trinkwassers die Einhaltung der Lebensmittelgesetzgebung sicherstellen.

Das bedeutet nicht, dass IWB und Hardwasser AG sich gegen mehrstufige Aufbereitungsverfahren aussprechen. Das Gegenteil ist der Fall: Beide Wasserversorger entwickeln ihre – bereits heute mehrstufigen – Aufbereitungsverfahren kontinuierlich weiter. Sie berücksichtigen dabei, dass jede Wasseraufbereitungsanlage spezifisch auf die Rohwasserverhältnisse und die verlangte Trinkwasserqualität auszurichten ist. Lediglich Verfahren einzusetzen, die an anderen Orten bei anderer Zusammensetzung des Rohwassers funktionieren, ist hierbei nicht der richtige Weg. Das Ziel muss ein robuster, sicherer und in der Gesamtbetrachtung ökologischer Aufbereitungsprozess zu angemessenen Kosten sein.

Wie dargelegt, hat die IWB in den letzten Jahren verschiedene Verfahren in Versuchsanlagen getestet. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden nun ausgewertet. Anschliessend kann die IWB darlegen, welche weiteren Aufbereitungsverfahren sich wie auf die Trinkwasserqualität auswirken – und welcher Aufwand damit verbunden ist.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die IWB nicht erst aufgrund der vorliegenden Motion das Thema «weitergehende Trinkwasseraufbereitung» sehr ernst nimmt. Die von der IWB in Forschung und Versuchsreihen gewonnenen Erkenntnisse zu weiteren Aufbereitungsmöglichkeiten werden in die Weiterentwicklung der Trinkwasseraufbereitung einfließen. Der Regierungsrat möchte bald über Resultate und mögliche Handlungsschritte berichten können. Die Motion soll daher als Anzug überwiesen werden.

¹⁸ Ergebnis aus der nicht öffentlich publizierten Umfrage aus dem Jahr 2016, welche die IWB in Auftrag gab

5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragt der Regierungsrat, die Motion Thomas Grossenbacher «für eine mehrstufige Trinkwasseraufbereitungsanlage nach dem Vorbild der Gemeinde Muttenz für das gesamte Basler Trinkwasser» als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5234.02

WSU/P215234

Basel, 7. Juli 2021

Regierungsratsbeschluss vom 6. Juli 2021

Motion der Umwelt, Verkehrs- und Energiekommission betreffend «einem raschen Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Autos in Basel- Stadt» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. April 2021 die nachstehende Motion der Umwelt, Verkehrs- und Energiekommission dem Regierungsrat überwiesen:

«Bis anhin wurden wenig neue E-Autos gekauft. Immer mehr Hersteller bieten jedoch E-Autos aller Art an. Gemäss Aussagen wichtiger Exponenten der Autoindustrie, werden E-Autos bis 2025 nicht mehr teurer sein, als solche mit Verbrennungsmotor. Bei einer Preisparität wird die vorhandene Ladeinfrastruktur ein wichtiges Kriterium sein, sich beim Auto-Kauf für eines mit Elektro-Antrieb zu entscheiden. Mit dem Ratschlag 19.0926.01 «Gesamtkonzept Elektromobilität» und in Erfüllung der Motion «Thomas Grossenbacher und Stephan Luethi-Brüderlin betreffend Rahmenkredit für einen nachfragegesteuerten Ausbau von 200 öffentlich zugänglichen Ladestationen für E-Mobile» entstehen bis ins Jahr 2026 200 Quartier-Ladestationen in der Blauen Zone. Diese Ladestationen werden durch die IWB erstellt und betrieben. Die IWB erhält hierfür vom Kanton ein bedingt rückzahlbares Darlehen. Dieses Darlehen soll durch die Bewirtschaftung der Ladestationen bedient werden. Es ist jedoch absehbar, dass aufgrund der hohen Erstellungskosten nur ein kleiner Teil des Darlehens über die Bewirtschaftung der Ladestationen getilgt werden kann.

Um die Infrastruktur für einen klimaneutralen Verkehr bis 2050 zu schaffen und in Zukunft den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren und zu elektrifizieren, sind deutlich mehr als 200 Ladestationen notwendig. Weitere Ladestationen im Strassenraum zu erstellen ist jedoch mit sehr hohen Kosten verbunden. Die Installation von genügend Ladestationen in Parkhäusern ist signifikant günstiger und schafft zudem den Anreiz, die Autos ebenda zu parkieren, was verkehrspolitisch und städtebaulich erwünscht ist.

Die Unterzeichnenden fordern deshalb den Regierungsrat auf, zusätzlich zu den 200 Quartier-Ladestationen 2'000 Ladestationen in öffentlich zugänglichen Parkhäusern zu erstellen sowie Massnahmen zu ergreifen, die zur Erstellung weiterer Ladestationen auf privatem Grund führen.

Ca. 1000 Ladestationen sollen in den 5 staatlichen Parkhäusern entstehen. Dadurch nimmt der Kanton mit einer Parkplatz-Elektrifizierungsquote von 35% in seinen eigenen Parkhäusern eine Vorbildrolle wahr. Die Ladestationen sollen durch die IWB erstellt und betrieben werden. Die IWB sollen hierfür vom Kanton ein bedingt rückzahlbares Darlehen erhalten. Dieses Darlehen soll soweit möglich durch die Bewirtschaftung der Ladestationen bedient werden.

Weitere rund 1'000 Ladestationen sollen in privaten, öffentlich zugänglichen Parkhäusern installiert werden. Dies kann auf zwei Arten erfolgen:

- a) In dem die IWB mit den privaten Parkhaus-Betreibern eine Vereinbarung trifft, dass sie (die IWB) diese Ladestationen analog zu den staatlichen Parkhäusern erstellt und betreibt.
- b) Die privaten Parkhaus-Betreiber werden mit Subventionen motiviert, die Ladestationen selber zu erstellen und zu betreiben.

Um in diesem Sinne Subventionen auszahlen zu können ist ein neues Förderprogramm zu initiieren. Dieses soll sich am heutigen Förderprogramm der EWZ¹ orientieren. Es beinhaltet Zuschüsse von ca. 50% der Erstellungskosten einer Ladestation.

Damit auch Autobesitzende, welche für ihr Fahrzeug einen privaten Einstellplatz nutzen, ebenfalls von der Förderung profitieren können, soll zusätzlich ein mehrjähriges Förderprogramm zu den gleichen Konditionen initiiert werden, welches allen Interessierten offensteht. Das Ziel soll sein, dass Private dadurch weitere ca. 2'000 Ladestationen erstellen.

Die Gesamtkosten für den beschriebenen Initial-Ausbau, nämlich:

- der nicht durch die Bewirtschaftung tilgbare Teil des Darlehens für die 200 Quartier-Ladestationen
 - der nicht durch die Bewirtschaftung tilgbare Teil des Darlehens für die durch die IWB erstellt und betriebenen Ladestationen in Parkhäusern
 - die Kosten für das Förderprogramm für die Ladestationen in den privaten öffentlich zugänglichen Parkhäusern
 - die Kosten für das allgemein zugängliche Förderprogramm
- sollen verursachungsgerecht finanziert werden. So kann vermieden werden, dass Personen, Haushalte und Firmen ohne Auto eine Infrastruktur mitfinanzieren müssen, welche zu einem grossen Teil den E-Autobesitzenden zugutekommt.

Die dazu nötigen Mittel sollen dem Energieförderfonds entnommen werden. Im Gegenzug soll dieser mit einem neuen Zuschlag für Elektrifizierung der motorisierten Mobilität (nachfolgend «ZEM») wieder gespeist werden, der beim Aufladen von E-Autos erhoben wird.

Dazu sollen die IWB einen neuen E-Mobilitätstarif einführen. Dieser neue Tarif sollte ganz oder teilweise von der Lenkungsabgabe (heute 5 Rp./kWh) befreit werden, dafür aber eben diesen Zuschlag für Elektrifizierung der motorisierten Mobilität «ZEM» enthalten. Der ZEM fliesst vollständig in den Energieförderfonds und kann dem Mittelbedarf entsprechend angepasst werden. Die Höhe des ZEM bzw. die Höhe der Befreiung von der Lenkungsabgabe sollte so gestaltet sein, dass ein Anreiz besteht, diesen neuen E-Mobilitätstarif zu nutzen. Eine Grobkalkulation legt nahe, dass ein ZEM in der Höhe von 2,5 Rp./kWh mittel- bis langfristig die Gesamtkosten dieses Initial-Ausbaus amortisieren könnte.

Die Unterzeichnenden verlangen von der Regierung:

- Dem Grossen Rat einen Ratschlag zu unterbreiten zur Erstellung von ca. 1'000 Ladestationen in öffentlichen Parkhäusern sowie zur Förderung durch Subventionen von ca. 1'000 Ladestationen in privaten öffentlichen Parkhäusern und von ca. 2'000 Ladestationen auf privaten Abstellplätzen.
- Der Ratschlag soll über die zeitliche und räumliche Umsetzung sowie über die Art und Weise der Finanzierung Auskunft geben. Es gilt dabei, das Verursachendenprinzip einzuhalten. Ferner sollen nationale Finanzierungsinstrumente miteinberechnet werden.
- Falls notwendig, dem Grossen Rat die erforderlichen Gesetzesänderungen vorzuschlagen, z. Bsp. damit auf Verordnungsebene beim Aufladen von Elektro-Autos ein Zuschlag für Elektrifizierung der motorisierten Mobilität eingeführt und ganz oder teilweise auf die Lenkungsabgabe verzichtet werden kann. Die Abwicklung soll über den Energie-Förderfonds laufen
- Die Erfüllung dieser Motion innert 12 Monaten.

Für die Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission: Raphael Fuhrer»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates GO vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt Folgendes:

¹ Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu

¹ <https://www.ewz.ch/de/ueber-ewz/portrait/engagement/2000-watt-gesellschaft.html>

ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grosse Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

- 2 Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.
- 3 Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates als auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, welche die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grosse Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, dem Grosse Rat einen Ratschlag zu unterbreiten zur Erstellung von ca. 1'000 Ladestationen in öffentlichen Parkhäusern sowie zur Förderung durch Subventionen von ca. 1'000 Ladestationen in privaten öffentlichen Parkhäusern und von ca. 2'000 Ladestationen auf privaten Abstellplätzen. Dabei soll der Ratschlag über die zeitliche und räumliche Umsetzung sowie über die Art und Weise der Finanzierung Auskunft geben, das Verursacherprinzip soll eingehalten und nationale Finanzierungsinstrumente sollen miteinberechnet werden. Falls notwendig, seien dem Grosse Rat die erforderlichen Gesetzesänderungen vorzuschlagen, damit zum Beispiel auf Verordnungsebene beim Aufladen von Elektro-Autos ein Zuschlag für Elektrifizierung der motorisierten Mobilität eingeführt und ganz oder teilweise auf die Lenkungsabgabe verzichtet werden könne. Die Abwicklung soll über den Energie-Förderfonds laufen. Die Motion sei innert zwölf Monaten zu erfüllen.

Die Erstellung von Ladestationen für Elektroautos bzw. deren finanzielle Förderung durch den Kanton widerspricht nicht den verschiedenen Kompetenzvorschriften der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) im Umweltschutz-, Raumplanungs-, Strassenverkehrs- und Energiebereich (Art. 74, 75, 82 f., 89, 91 BV) und den darauf abgestützten Bundeserlassen. Der Motionsinhalt steht auf kantonaler Ebene im Einklang mit den §§ 30 Abs. 1 (Verkehrspolitik), 31 Abs. 2 (Energie) und 33 Abs. 1, 2 und 4 (Umweltschutz) der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100).

Auf gesetzlicher Ebene regelt § 13 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 (SG 780.100) die Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten. Zudem hat der Grosse Rat mit Beschluss vom 14. April 2021 das USG BS mit einer (noch nicht in Kraft stehenden) konkreten Bestimmung zu Lademöglichkeiten für Elektroautos auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen ergänzt. Zuständig für die Bestimmung, Ergreifung und Umsetzung vieler der dafür notwendigen Massnahmen sind auf Kantonsebene von Gesetzes wegen der Regierungsrat bzw. die Verwaltung. Ebenfalls in deren Zuständigkeit liegt gemäss § 26 Abs. 2 Energiegesetz (EnG) vom 16. November 2016 (SG 772.100) in Verbindung mit §§ 28 und 42 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 14. März 2012 (SG 610.100) die Äufnung und Führung des sog. Energieförder-Fonds.

Gemäss der Kompetenzordnung des Finanzhaushaltgesetzes sind Ausgaben über Fr. 300'000 dem Grossen Rat zum Beschluss vorzulegen. Die im Zusammenhang mit den Motionsforderungen erforderlichen Finanzbeschlüsse werden diesen Betrag übersteigen und somit in der Kompetenz des Grossen Rates liegen. Für die Verabschiedung von allenfalls notwendigen Gesetzesänderungen ist ebenfalls der Grosse Rat zuständig.

Es handelt sich demgemäss einerseits um eine Motion im gesetzlich übertragenen Kompetenzbereich des Regierungsrates nach § 42 Abs. 1bis GO und andererseits um eine Motion nach § 42 Abs. 1 GO, die Ausgabenbeschlüsse und allenfalls Gesetzesbeschlüsse des Grossen Rates erfordert.

Es spricht kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt. Die Motion verlangt auch nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthält.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Beurteilung

2.1 Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt für Ladestationen in der blauen Zone

Der Regierungsrat hat schon mehrfach die Bedeutung der Elektromobilität für die Erreichung der Klimaziele im Bereich Mobilität hervorgehoben. Mit dem Ratschlag «Gesamtkonzept Elektromobilität» vom 2. Juli 2019 (Schreiben Nr. 19.0926.01) legte er dem Grossen Rat die grundsätzliche Stossrichtung dar. Die Förderung der Elektromobilität soll jedoch nicht dazu führen, den Anteil des motorisierten Individualverkehrs zu erhöhen.

Im Moment liegt der Anteil an Elektro-Personenwagen am Gesamtbestand in Basel-Stadt bei 1.25%². Bei den Neuzulassungen ist eine Steigerung festzustellen: Im Jahr 2020 lag die Quote bei 9.3%. Wenn der Kanton Basel-Stadt die Pariser Klimaziele erreichen will, dann muss diese Quote möglichst rasch erhöht werden. Denn jedes neu verkaufte Fahrzeug mit Verbrennungsmotor wird weitere 12 bis 15 Jahre CO₂ emittieren.

Da ein grosser Teil der Motorfahrzeughalterinnen und -halter über keinen Garagenplatz verfügt, ist das Angebot an öffentlich zugänglichen Ladestationen ein wesentliches Element, um den Umstieg auf Elektrofahrzeuge zu erleichtern. Aus diesem Grund bewilligte der Regierungsrat am 24. Mai 2016 ein Pilotprojekt für Ladestationen in der blauen Zone. Im Rahmen dieses Projekts wurden an zehn Standorten verteilt über die Stadt Ladesäulen in der blauen Zone erstellt. Eine zusätzliche Schnellladestation beim Museum Tinguely entstand im Rahmen des Projektes «2000-Watt-Gesellschaft – Pilotregion Basel» und wird ebenfalls in das Pilotprojekt einbezogen. Die Pilotphase dauerte von 2018 bis Ende 2020. Die vorgenommene Auswertung inklusive Kundinnen- und Kundenbefragung lieferte und liefert wichtige Erkenntnisse für den am 14. April 2021 vom Grossen Rat beschlossenen Ausbau dieser Ladeinfrastruktur um 200 zusätzliche Ladestationen. Sämtliche Ladestationen, die im Rahmen des Pilotprojekts erstellt wurden, werden – in zunehmendem Masse – genutzt. Allerdings liegt die Auslastung noch in einem tiefen Bereich und deutlich

² Gesamtbestand Personenwagen per Ende Mai: 61'857, davon 776 Elektrofahrzeuge

unterhalb der Wirtschaftlichkeit. Eine weitere wichtige Schlussfolgerung ist, dass Fahrzeughalterinnen und -halter möglichst nahe an ihrem Wohnort ihr Fahrzeug aufladen wollen.

2.2 Aktuelle Ladeinfrastruktur in öffentlichen und privaten Parkhäusern und Parkgaragen

Alle öffentlich zugänglichen Parkhäuser in Basel-Stadt verfügen gesamthaft über rund 6'500 Parkplätze, ca. 4'200 Parkplätze davon befinden sich in kantonseigenen Parkhäusern: Storchen, Steinen, City, Elisabethen, St. Jakob und ELYS (Lysbüchel/St. Johann). Etwa 1'500 Parkplätze werden von Dauerparkierenden und -parkierern genutzt. Bei den kantonseigenen Parkhäusern werden für dieses Segment 300 bis 400 Dauerparkkarten ausgestellt, aber - mit wenigen Ausnahmen im Storchen-Parking - keine Parkplätze fest zugeteilt. Ca. zwei Drittel der Parkplätze in öffentlich zugänglichen Parkhäusern werden somit von Kundinnen und Kunden genutzt, welche die Parkplätze für relativ kurze Zeit zum Einkaufen, für Kulturbesuche oder für anderweitige Gelegenheiten nutzen.

In den kantonseigenen Parkhäusern gibt es gegenwärtig zehn Ladestationen für Elektrofahrzeuge (City: 3, Elisabethen: 2, Steinen: 2, St. Jakob: 2, Storchen: 1). Der Grad der Auslastung der Ladestationen ist bei allen Standorten im Moment noch sehr gering und liegt in einem Bereich zwischen 5 und 15% (100% würde bedeuten: die Ladestation ist ständig besetzt).

Die in privaten Parkhäusern, -garagen und auf privatem Grund gibt es etwa 78'000 Parkplätze³. Wie viele dieser Parkplätze mit Ladestationen ausgerüstet sind, ist nicht im Detail bekannt. Schätzungen gehen von 1'500 Ladepunkten aus, welche vermutlich auch Pendlerinnen und Pendlern dienen.

Der Grosse Rat entschied am 24. Juni 2021 im Rahmen des Geschäfts «Künftige Parkierungspolitik» über die Änderung des Bau- und Planungsgesetzes. Er folgte dem Antrag der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission, wonach mindestens 25% der Parkplätze in neu erstellten privaten Parkierungsanlagen mit Ladestationen für Elektroautos auszurüsten und für sämtliche restlichen Parkplätze bauliche Vorkehrungen (Einbau von Leerrohren) zu treffen sind, um diese zu einem späteren Zeitpunkt nachrüsten zu können.

2.3 Kosten für Ausbau in kantonseigenen Parkhäusern

Für die Ermittlung der Kosten für einen Ausbau der Ladeinfrastruktur in den kantonseigenen Parkhäusern sind folgende Faktoren massgebend:

- Der grösste Anteil entfällt auf einen allfälligen Ausbau des Gebäudeanschlusses. Die Stromversorgung bestehender Parkhäuser ist in der Regel nicht darauf ausgelegt, dass eine grössere Anzahl gleichzeitiger Ladevorgänge durchgeführt werden können.
- Ein weiterer Kostenblock stellt die Grundinstallation vom Gebäudeanschluss zu den einzelnen bzw. zukünftigen Ladeparkplätzen dar.
- Hinzu kommen die Kosten für die eigentlichen Ladestationen. Diese variieren je nach Leistungsfähigkeit der Ladestation.
- Allfällige weitere Kosten entstehen, wenn das Sicherheitsdispositiv angepasst werden muss (Stichwort Brandfälle von Elektrofahrzeugen).

Die Kosten können heute noch nicht in der nötigen Genauigkeit ermittelt werden.

³ Anzahl Parkplätze in Basel-Stadt insgesamt: 104'000

2.4 Mögliche Finanzierung

Für die Finanzierung sind – wie in der Motion angetönt – zwei separate Kreditbegehren nötig: das eine für die Finanzierung der Ladeinfrastruktur in den kantonseigenen Parkhäusern, das andere für die Subventionierung von Ladestationen in privaten Parkhäusern.

Ferner hat der Grosse Rat mit dem Beschluss vom 14. April 2021 über den Ratschlag «Gesamtkonzept Elektromobilität» mit einem separaten Grossratsbeschluss III festgelegt, dass die Finanzierung bzw. Subventionierung von Ladestationen grundsätzlich verursachergerecht und nicht über allgemeine Steuergelder erfolgen soll. Die Motion enthält bereits einen Vorschlag, wie diese Finanzierung erfolgen soll: ein Strompreiszuschlag für das Laden von Elektrofahrzeugen und ganz oder teilweiser Verzicht auf die Lenkungsabgabe. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich möglich. Allerdings wird es noch einige Zeit dauern, bis über den Strompreiszuschlag genügend Mittel generiert werden können, um die Investitionen für den Ausbau der Ladeinfrastruktur vollständig finanzieren zu können. Bis zum wirtschaftlichen Betrieb von Ladestationen wird es nötig sein, Überbrückungskredite z.B. in Form von bedingt rückzahlbaren Darlehen bereitzustellen. Der Regierungsrat will im Rahmen der Umsetzung der Motion zudem weitere Möglichkeiten zur Erfüllung des Verursacherprinzips prüfen.

2.5 Mögliche Umsetzung des Motionsbegehrens

2.5.1 Kantonseigene Parkhäuser

Bei den kantonseigenen Parkhäusern ist der Ausbau der Ladeinfrastruktur steuerbar. Ein ausreichendes Angebot an Lademöglichkeiten ist wichtig. Der Rollout soll aber primär nachfrageorientiert erfolgen. Es ist nicht sinnvoll, 1'000 Ladestationen unabhängig der Nachfrage möglichst rasch zu installieren. Damit steigt die Gefahr einer Fehlinvestition, da möglicherweise eine grosse Zahl an Ladestationen, welche über eine längere Zeit noch nicht benutzt wird, technisch veraltet. Der Ausbau soll deshalb dort forciert werden, wo Fahrzeuge über längere Zeit regelmässig abgestellt werden – z.B. für die Zielgruppe Besitzerinnen und Besitzer von Dauerparkkarten. Die Leistung der Ladeinfrastruktur – und damit auch die Kosten – ist für diese Zielgruppe tiefer, als für Kurzzeitparkierende, welche ihr Fahrzeug möglichst rasch aufladen wollen.

2.5.2 Private Parkhäuser und private Abstellflächen

In bestehenden privaten Parkhäusern – ob öffentlich zugänglich oder nicht – und auf privaten Abstellflächen ist der Ausbau direkt nicht steuerbar. Hier entscheiden die Anreize und auch die Nachfrage, wie schnell der Ausbau erfolgen kann. Beim Neubau von privaten Parkieranlagen sind entsprechend dem revidierten Bau- und Planungsgesetz (s. Kap. 2.2) künftig Ladestationen gesetzlich vorgeschrieben.

3. Fazit

Der Regierungsrat unterstützt das mit der Motion geforderte Anliegen. Der Ausbau der Ladeinfrastruktur ist ein wichtiger Baustein, um den heute weitgehend fossil betriebenen Motorfahrzeugverkehr auf die klimafreundliche Elektromobilität umstellen zu können. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Forderungen der Motion umzusetzen. Er wird auch andere Finanzierungsmöglichkeiten prüfen und gegebenenfalls vorschlagen, als die in der Motion beschriebenen.

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass zuerst Lademöglichkeiten vorhanden sein müssen, damit vermehrt Elektroautos gekauft werden. Aber auf einen Schlag 4'000 Ladestationen zu installieren, ist weder möglich noch sinnvoll. Der Regierungsrat wird daher ein skalierbares Vorgehen vorschlagen. Allenfalls müssen auch rechtliche Grundlagen angepasst werden. Der Regierungsrat braucht daher mehr Zeit, als die Motion mit 12 Monaten zur Erfüllung einräumen will, und beantragt daher eine Frist von insgesamt zwei Jahren.

4. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion der Umwelt, Verkehrs- und Energiekommission betreffend «einem raschen Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Autos in Basel-Stadt» dem Regierungsrat zur Erfüllung zu überweisen, jedoch ist die Frist zur Erfüllung auf zwei Jahre zu festzusetzen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

19.5095.04

WSU/P195095

Basel, 7. Juli 2021

Regierungsratsbeschluss vom 6. Juli 2021

Motion Tonja Zürcher und Konsorten betreffend «Massnahmenplan zur Klimaanpassung» - Bericht zur Umsetzung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2019 vom Schreiben 19.5095.02 Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – die Motion Tanja Zürcher und Konsorten dem Regierungsrat zur Erfüllung innert einem Jahr überwiesen:

«Die neusten Klimaszenarien der Schweiz CH2018 zeigen in aller Deutlichkeit, dass wirksame Klimaschutzmassnahmen dringend umgesetzt werden müssen. Nur mit einer massiven Senkung der Treibhausgasemissionen kann eine unberechenbare Störung des Klimasystems abgewendet werden. Trotz rascher Umsetzung ambitionierter Massnahmen lässt sich die Klimaerhitzung nicht mehr vollständig verhindern. In den nächsten 40 Jahren wird die Durchschnittstemperatur in der Schweiz um weitere 0.5 bis 2.5°C steigen. In stark überbauten Gebieten wie Basel-Stadt werden die Temperaturen insbesondere nachts noch einige Grad Celsius höher sein (Wärmeinsel-Effekt). Neben dem Klimaschutz ist daher auch die Klimaanpassung (Adaption) dringlich.

Die Grundlagen dazu sind mit dem Bericht über die Folgen des Klimawandels im Kanton Basel-Stadt von 2011 und dem Bericht über den Umsetzungsstand der Massnahmen von 2017 vorhanden. Darin wurden in verschiedene Massnahmenansätze erarbeitet. Ein konkreter und verbindlicher Massnahmenkatalog mit quantifizierbaren Zielen fehlt jedoch. Es ist auch offen, bis wann die «Massnahmenansätze» umgesetzt sein müssen. Aufgrund der mangelnden Konkretisierung und der fehlenden Quantifizierung der «Massnahmenansätze» ist es nicht möglich zu überprüfen, wie stark sie zur Erhaltung der Lebensqualität und zum Schutz der Natur beitragen.

Offen bleibt auch, welche Bedeutung die Massnahmen zur Klimaadaptation bei einer Interessenabwägung beispielsweise mit Verdichtungs- oder neuen Infrastrukturprojekten haben. So verlangten die «Massnahmenansätze» des Klimafolgenberichts eine Verbesserung des Biodiversitätsverbunds, der Luftqualität und der Stadtdurchlüftung sowie eine Erhöhung des Grünflächenanteils und eine Verringerung versiegelter Flächen. Trotzdem wurden in letzter Zeit Projekte bewilligt, die den «Massnahmenansätzen» zur Anpassung an die Klimaerhitzung widersprechen. So wurde beispielsweise der Biodiversitätsverbund oder die Luftzirkulation beeinträchtigt, die Luftqualität verschlechtert, der Boden zunehmend versiegelt oder grossräumige Baumfällungen bewilligt. Offenbar werden andere Interessen höher gewichtet als das öffentliche Interesse an der Klimaanpassung, ohne dass dies jedoch transparent und nachvollziehbar gemacht wird. Ein klarer Massnahmenplan soll in diesen Fällen dazu beitragen, dass der Klimaschutz und die Klimaanpassung systematischer vorangetrieben werden und optimale Lösungen gefunden werden.

Die Unterzeichnenden beantragen deshalb, dass die Regierung binnen einem Jahr einen konkreten und verbindlichen Massnahmenplan mit kurz- und mittelfristigen Anpassungsmassnahmen

sowie einem Notfallkonzept für Extremereignisse inkl. Hitze und Dürre vorlegt, welcher anschliessend mindestens alle 4 Jahre den neuen Klimamodellen und -szenarien angepasst wird.

Tonja Zürcher, Lea Steinle, Jo Vergeat, Stephan Mumenthaler, Aeneas Wanner, Nicole Amacher, Martina Bernasconi, Lisa Mathys, David Wüest-Rudin, Sarah Wyss»

1. Ausgangslage: Berichterstattung über die Folgen des Klimawandels

Der Regierungsrat veröffentlichte erstmals im Jahr 2011 einen detaillierten Bericht über die Folgen des Klimawandels im Kanton Basel-Stadt und unterstrich damit die Dringlichkeit der Thematik. Der Bericht zeigt die zu erwartenden Klimafolgen bis ins Jahr 2050 auf und gibt eine Übersicht über den Handlungsbedarf und über Massnahmen, welche in den verschiedenen Bereichen ergriffen werden. Im Jahr 2017 folgte ein Bericht über den Umsetzungsstand. Dieser zeigt auf, welche Massnahmen in der Zwischenzeit umgesetzt wurden, welche Massnahmen sich neu in Planung befinden und weist zudem permanente Massnahmen aus, die für eine kantonale Anpassungsstrategie nötig sind.

Unabhängig von der vorliegenden Motion war vorgesehen, regelmässig – ca. alle 4 bis 5 Jahre – die Berichterstattung über die Folgen des Klimawandels zu aktualisieren. Diese Aktualisierung konnte nun vorgenommen werden: Der Regierungsrat hat den beiliegenden Bericht «Anpassung an den Klimawandel im Kanton Basel-Stadt – Handlungsfelder und Massnahmenplanung» 6. Juli 2021 verabschiedet.

In der bisherigen und auch in der aktuellen Berichterstattung waren die meisten Departemente mit verschiedenen Fachstellen involviert (vgl. Impressum des beiliegenden Berichts). Beigezogen wurden auch die IWB Industrielle Werke Basel, die Basler Verkehrsbetriebe BVB, die Schweizerischen Rheinhäfen, die Gebäudeversicherung Basel-Stadt und das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung des Kantons Basel-Landschaft. Die Koordination der Berichterstattung erfolgt durch das Amt für Umwelt und Energie.

2. Umsetzung der Motion jetzt möglich

In seinem Zwischenbericht Nr. 19.5095.03 vom 18. November 2020 hatte der Regierungsrat den Grossen Rat um eine Fristverlängerung zur Erfüllung der Motion Tonja Zürcher und Konsorten betreffend «Massnahmenplan zur Klimaanpassung» bis 30. Juni 2021 gebeten. Die eingangs erwähnte Aktualisierung des beiliegenden Berichts konnte nicht innerhalb der von der Motion gesetzten Frist abgeschlossen werden. Grund war, dass einerseits einige der involvierten Fachstellen wegen der Covid-19-Pandemie ihre Prioritäten anders setzen mussten. Andererseits hat das Thema Klima in der politischen Diskussion ein grosses Gewicht bekommen, mit Vorstössen im Grossen Rat und mit der neu gebildeten Spezialkommission Klimaschutz. Verschiedene Aspekte aus den Vorstössen und den Kommissionsdiskussionen wollte der Regierungsrat in die Aktualisierung der Berichterstattung aufnehmen. Der Grosse Rat gewährte am 10. Februar 2021 die Fristverlängerung bis Mitte 2021.

Mit dem aktuellen Bericht «Anpassung an den Klimawandel im Kanton Basel-Stadt – Handlungsfelder und Massnahmenplanung» 2021 werden auch die Anliegen der Motion erfüllt. Der Bericht liegt diesem Schreiben bei. Er soll weiterhin in regelmässigen Abständen aktualisiert werden.

3. Bericht «Anpassung an den Klimawandel im Kanton Basel-Stadt – Handlungsfelder und Massnahmenplanung» 2021

Die Motion verlangt, dass der Regierungsrat einen konkreten und verbindlichen Plan mit kurz- und mittelfristigen Anpassungsmassnahmen sowie einem Notfallkonzept für Extremereignisse inkl. Hitze und Dürre vorlegt. Dieser soll mindestens alle vier Jahre den neuen Klimamodellen und -szenarien angepasst werden.

Wie in Kap. 2 dargelegt, publizierte der Regierungsrat im Jahr 2011 den ersten Bericht zur Anpassung an den Klimawandel. Er wurde im Jahr 2017 bezüglich Umsetzungsstand und neuen Massnahmen aktualisiert.

Der jetzt neu vorliegende Bericht folgt der Systematik der bisherigen Handlungsfelder, lehnt sich aber auch an den Bericht «Klimabedingte Risiken und Chancen, schweizweite Synthese» sowie an den «Aktionsplan 2020-2025» des Bundes an. Er ist wie folgt aufgebaut:

- In der Ausgangslage wird auf die globale und regionale Klimaveränderung sowie auf die internationale Klimapolitik kurz eingegangen. Zudem wird die vorliegende Berichterstattung in den Kontext des Vorgehens auf Bundesebene gestellt. Wichtige Grundlagen für die Massnahmenplanung sind die Klimaszenarien des Bundes aus dem Jahr 2018, welche aufzeigen, wie sich das Klima künftig in den verschiedenen Landesteilen der Schweiz ändern wird. In Anlehnung an die schweizweite Synthese «Klimabedingte Risiken und Chancen» des Bundesamts für Umwelt werden die relevanten Herausforderungen für den Kanton Basel-Stadt aufgezeigt.
- Es folgen die Auswirkungen und Handlungsfelder des Klimawandels in unserem Kanton, bezogen auf die jeweiligen Sektoren Umwelt, Gesundheit, Wirtschaft sowie Gebäude und Infrastruktur.
- Kernstück des Berichts ist die Massnahmenplanung. In den vorhin genannten Sektoren werden 90 verschiedene Massnahmen aufgeführt, welche mithelfen sollen, den negativen Auswirkungen des Klimawandels in Basel-Stadt entgegenzuwirken.
- Mit Blick auf Extremereignisse folgen die Ereignisbewältigung und Notfallkonzepte in den jeweiligen Sektoren.
- Der Bericht zeigt zudem im Kapitel Synthese Schnittstellen, Synergien und Interessenkonflikte auf und schliesst mit einem Ausblick.

Der Klimawandel stellt auch für Basel-Stadt eine grosse Herausforderung dar. Bei den betroffenen Fachstellen ist eine hohe Sensibilität vorhanden. Mit der Verabschiedung des Berichts durch den Regierungsrat ist die erforderliche Verbindlichkeit der aufgeführten Massnahmen gewährleistet. Die Berichterstattung soll – wie von der Motion verlangt – im Zug der Anpassung der Klimaszenarien des Bundes ca. alle 4 bis 5 Jahre aktualisiert werden.

4. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem vorliegenden Bericht werden keine finanziellen Mittel für Massnahmen zur Klimaanpassung beantragt. Die Finanzierung erfolgt projekt- bzw. aufgabenspezifisch im Rahmen des normalen Budgets. Für grössere Ausgaben wird wie üblich dem Grossen Rat eine Vorlage unterbreitet.

Eine klare Aussage, wie hoch die Gesamtkosten für Klimaanpassungsmassnahmen im Kanton Basel-Stadt ausfallen, ist nur bedingt möglich. Viele Vorkehrungen gehören mittlerweile zu den täglichen Vollzugsaufgaben der jeweiligen Fachstellen. Gewisse Kosten fallen auch bei Externen an (beispielsweise bei privaten Bauherrschaften, BVB oder SRH). Die im Bericht bei einzelnen Projekten ausgewiesenen Kosten bewegen sich zwischen wenigen bis mehreren Millionen Franken.


5. Umsetzung der Motionsanliegen

Mit dem beigelegten Bericht «Anpassung an den Klimawandel im Kanton Basel-Stadt – Handlungsfelder und Massnahmenplanung» werden auch die Forderungen der Motion Tonja Zürcher und Konsorten betreffend «Massnahmenplan zur Klimaanpassung» erfüllt. Der Bericht zeigt in sämtlichen betroffenen Sektoren kurz- und mittelfristige Anpassungsmassnahmen auf. Ebenso gibt er eine Übersicht über die notwendigen Notfallkonzepte, welche bei Extremereignissen zum Tragen kommen. Wie bisher soll der Bericht alle 4 bis 5 Jahre aktualisiert werden, sobald jeweils die neusten Klimaszenarien des Bundes publiziert werden.

6. Antrag

Aufgrund des vorliegenden Berichts beantragen wir, die Motion Tonja Zürcher und Konsorten betreffend «Massnahmenplan zur Klimaanpassung» als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage:

Bericht «Anpassung an den Klimawandel im Kanton Basel-Stadt – Handlungsfelder und Massnahmenplanung» 2021



Anpassung an den Klimawandel im Kanton Basel-Stadt

Handlungsfelder und Massnahmenplanung

Stand 2021

Impressum

Herausgeber

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt
Amt für Umwelt und Energie
Hochbergerstrasse 158
CH-4019 Basel
Telefon +41 61 639 22 22
www.aue.bs.ch

Mitwirkende Fachstellen

- Präsidialdepartement
 - Kantons- und Stadtentwicklung
- Bau- und Verkehrsdepartement
 - Städtebau und Architektur
 - Stadtgärtnerei
 - Tiefbauamt
- Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt
 - Amt für Umwelt und Energie
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit
 - Amt für Wald beider Basel
 - Lufthygieneamt beider Basel
- Erziehungsdepartement
 - Zentrale Dienste
- Gesundheitsdepartement
 - Gesundheitsversorgung
 - Kantonales Laboratorium
 - Medizinische Dienste
- Justiz- und Sicherheitsdepartement
 - Kantonspolizei
 - Kantonale Krisenorganisation
- Auswärtige Organisationen
 - IWB
 - BVB
 - Schweizerische Rheinhäfen
 - Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt
 - Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, Kanton Basel-Landschaft

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Vorwort | 6 |
| Zusammenfassung | 8 |
| 1. Ausgangslage | 10 |
| 1.1 Klimaveränderung | 10 |
| 1.2 Internationale Klimapolitik | 12 |
| 1.3 Anpassung an den Klimawandel | 13 |
| 1.3.1 Vorgehen auf Bundesebene | 13 |
| 1.3.2 Vorgehen im Kanton Basel-Stadt | 14 |
| 2. Klimaszenarien für Basel | 16 |
| 3. Klimabedingte Risiken und Chancen..... | 21 |
| 4. Auswirkungen und Handlungsfelder | 27 |
| 4.1 Sektor Umwelt | 27 |
| 4.1.1 Stadtökologie..... | 27 |
| 4.1.2 Gewässerökologie | 28 |
| 4.1.3 Waldökologie | 30 |
| 4.1.4 Überwachung und Bekämpfung von Schadorganismen..... | 31 |
| 4.2 Sektor Gesundheit..... | 32 |
| 4.2.1 Hitzebelastung und Luftqualität | 32 |
| 4.2.2 Infektionskrankheiten beim Menschen | 35 |
| 4.3 Sektor Wirtschaft | 36 |
| 4.3.1 Landwirtschaft | 36 |
| 4.3.2 Flusswassernutzung..... | 37 |
| 4.3.3 Grundwassernutzung..... | 37 |
| 4.3.4 Trinkwasser | 39 |
| 4.3.5 Rheinschifffahrt | 41 |
| 4.3.6 Tourismus | 41 |
| 4.3.7 Arbeitsbedingungen/-leistung während Hitzewellen..... | 42 |
| 4.4 Sektor Gebäude und Infrastruktur | 42 |
| 4.4.1 Hochwasser und urbane Sturzfluten..... | 42 |
| 4.4.2 Regenwassermanagement | 44 |
| 4.4.3 Stadtentwässerung..... | 45 |
| 4.4.4 Sturm | 46 |
| 4.4.5 Hagel | 46 |
| 4.4.6 Sportanlagen während Hitzewellen | 47 |
| 4.4.7 Transportinfrastruktur während Hitzewellen | 47 |
| 4.4.8 Kühlenergiebedarf im Gebäudebereich..... | 48 |

| | | |
|------------|---|------------|
| 4.5 | Indirekte Auswirkungen des Klimawandels im Ausland auf die Schweiz und auf den Kanton Basel-Stadt..... | 49 |
| 4.6 | Auswirkungen von kombinierten Risiken | 50 |
| 5. | Massnahmenplanung..... | 51 |
| 5.1 | Sektor Umwelt | 51 |
| 5.1.1 | Stadtökologie..... | 51 |
| 5.1.2 | Gewässerökologie | 60 |
| 5.1.3 | Waldökologie | 64 |
| 5.1.4 | Überwachung und Bekämpfung von Schadorganismen..... | 71 |
| 5.2 | Sektor Gesundheit..... | 74 |
| 5.2.1 | Hitzebelastung, Luftqualität, Wärmeinseleffekt und Durchlüftung..... | 74 |
| 5.2.2 | Infektionskrankheiten beim Menschen | 87 |
| 5.3 | Sektor Wirtschaft | 89 |
| 5.3.1 | Landwirtschaft | 89 |
| 5.3.2 | Flusswassernutzung..... | 94 |
| 5.3.3 | Grundwassernutzung..... | 96 |
| 5.3.4 | Trinkwasser | 101 |
| 5.3.5 | Rheinschifffahrt | 108 |
| 5.4 | Sektor Gebäude und Infrastruktur | 111 |
| 5.4.1 | Hochwasser und Oberflächenabfluss (urbane Sturzfluten)..... | 111 |
| 5.4.2 | Regenwassermanagement | 120 |
| 5.4.3 | Stadtentwässerung..... | 121 |
| 5.4.4 | Hagel | 123 |
| 5.4.5 | Betrieb von Sportanlagen während Hitzewellen | 125 |
| 5.4.6 | Betrieb des öffentlichen Verkehrs während Hitzewellen..... | 126 |
| 5.4.7 | Kühlenergiebedarf im Gebäudebereich..... | 131 |
| 6. | Ereignisbewältigung und Notfallkonzepte | 134 |
| 6.1 | Sektor Umwelt | 134 |
| 6.2 | Sektor Gesundheit..... | 135 |
| 6.3 | Sektor Wirtschaft | 136 |
| 6.4 | Sektor Gebäude und Infrastruktur | 137 |
| 7. | Synthese..... | 139 |
| 7.1 | Schnittstellen, Synergien und Interessenkonflikte..... | 139 |
| 7.2 | Ausblick..... | 142 |
| 8. | Anhang: Umsetzungsstand der Massnahmen | 144 |

Vorwort

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich das Klima weltweit stark verändert. Die mittlere Lufttemperatur nimmt stetig zu und ist seit Beginn der Industrialisierung im globalen Durchschnitt bereits um 1 °C angestiegen. Wie diese Entwicklung weitergeht, hängt stark davon ab, ob es gelingt, die Treibhausgasemissionen global schnell und massiv zu senken. Aber selbst, wenn uns das gelingen würde und wir das internationale Klimaabkommen von Paris erreichen könnten, würde die Erwärmung weiter zunehmen, im besten Fall durchschnittlich auf 1,5 bis 2 °C weltweit.

Die Schweiz – und damit auch Basel – ist sogar überdurchschnittlich von dieser Klimaerwärmung betroffen. Seit 1864 ist die Durchschnittstemperatur bei uns bereits um rund 2 °C angestiegen und wird sich weiter in Richtung +3 bis 4 °C erhöhen. Der Klimawandel ist also bereits heute Realität, weshalb wir neben den Massnahmen zum Klimaschutz auch Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel vorsehen müssen.

Der vorliegende Bericht zeigt auf, in welchen Bereichen der Kanton Basel-Stadt vom Klimawandel besonders betroffen ist und welche Anpassungsmassnahmen erforderlich sind. Der Handlungsbedarf und die Massnahmen werden für die vier Sektoren Umwelt, Gesundheit, Wirtschaft sowie Gebäude und Infrastruktur im Detail dargelegt.

Die Anpassung an den Klimawandel ist eine interdisziplinäre Aufgabe. Zwischen den Sektoren und Fachbereichen bestehen diverse Schnittstellen. Entsprechend tragen auch alle Departemente im Kanton Basel-Stadt ihren Teil dazu bei, diese Aufgabe zu lösen. Zudem sind viele der Anpassungsmassnahmen permanente, fortlaufende Aufgaben, die kontinuierlich umgesetzt werden. Nur ein Teil der Massnahmen erfolgt projektspezifisch oder als Ereignisbewältigung.

Der vorliegende Bericht wurde departementsübergreifend erarbeitet und wird auch departementsübergreifend umgesetzt. Diese interdisziplinäre Verankerung des Themas ist wichtig, um Veränderungen frühzeitig zu erkennen und entsprechend handeln zu können.

Regierungsrat Kanton Basel-Stadt

Beat Jans, Präsident

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht zeigt auf, wie der Kanton Basel-Stadt vom Klimawandel betroffen ist. Der Handlungsbedarf und die Massnahmen gliedern sich in die vier Sektoren Umwelt, Gesundheit, Wirtschaft sowie Gebäude und Infrastruktur.

Sektor Umwelt

Hitzebelastung und Sommertrockenheit beeinträchtigen die Biodiversität und erhöhen den Druck auf die heimische Tier- und Pflanzenwelt. Deshalb sind der Schutz und die Aufwertung ökologisch wertvoller Flächen und der ökologische Ersatz und Ausgleich wichtige Massnahmen.

Zunehmende Hitze und Trockenheit erhöhen aber auch den Bewässerungsbedarf des Stadtgrüns. Entsprechend wird auf eine klimaangepasste Planung geachtet und der Unterhalt entsprechend angepasst.

Aufgrund des Wärmeinseleffekts gewinnt das Thema Durchgrünung von Strassen und Freiräumen künftig noch mehr an Bedeutung. Wichtige Massnahmen sind die konsequente Umsetzung des Stadtklimakonzepts sowie die Aktualisierung des Freiraumkonzepts.

Gewässertemperaturen ab 25 °C sind für kälteliebende und temperatursensible Fische kritisch. Der Wärmeeintrag durch die Industrie wird in diesen Situationen auf ein absolutes Minimum reduziert. Zudem sind in diversen Gewässern Revitalisierungsmassnahmen geplant, welche u.a. während Hitzewellen bessere Rückzugsmöglichkeiten für Fische bieten sollen.

Auch der Wald ist vor allem durch Sommertrockenheit betroffen. Bereits die letzten niederschlagsarmen Sommer haben zahlreiche Trockenschäden in der Region Basel verursacht. Zudem erhöht sich die Waldbrandgefahr. Geschwächte Bäume sind ferner deutlich anfälliger für Schadorganismen. Mit einer klimaangepassten Bewirtschaftung (Verjüngung, Baumartenwahl) wird der Wald auf die künftigen Veränderungen vorbereitet. Aufgrund der langen Lebensdauer der Bäume und des verzögerten Wachstums neuer Jungbäume kann die Anpassung jedoch nur langsam erfolgen.

Wie sich die Schädlinge und Neobiota künftig entwickeln werden, ist schwierig einzuschätzen. In diesem Bereich wirken sich Veränderungen von Wasser, Boden und Luftqualität besonders stark aus. Einheimische Schadorganismen und invasive Neobiota werden auf Kantonsgebiet überwacht und Massnahmen gemäss «Massnahmenplan Neobiota» fortlaufend umgesetzt.

Sektor Gesundheit

Im Gesundheitsbereich ist die Hitzebelastung eines der grössten Risiken. Spitäler verfügen bereits heute über eine ausreichende Kapazität im ambulanten und im stationären Bereich. Zudem werden situativ angepasste Hitzekonzepte umgesetzt. Für Arbeiten im Freien gelten die Verhaltensinformationen des Bundes. Die Verminderung des Wärmeinseleffekts und die Verbesserung der Durchlüftungssituation werden deshalb stark an Bedeutung gewinnen und sind bei künftigen Arealentwicklungen und bei grösseren Bauprojekten von Anfang an zu berücksichtigen.

Die Entwicklung von Infektionskrankheiten ist schwierig vorhersehbar. Die frühe Erkennung neu auftretender Krankheiten und Krankheitsüberträger sowie ein allfälliges rasches Handeln können die Ausbreitung und das Schadensausmass begrenzen.

Sektor Wirtschaft

In der Landwirtschaft steigt durch die verlängerten Trockenperioden und die zunehmende Hitze für spezifische Kulturen der Wasserbedarf. Für Obst und Gemüse ist mittelfristig eine künstliche Bewässerung notwendig. Bei allen anderen Kulturen müssen die Anbauweise und die Sortenwahl

entsprechend der Wasserverfügbarkeit erfolgen. Eine schonende Bodenbearbeitung und ein entsprechender Humusaufbau können zudem die Bodenerosion vermindern und die Fruchtbarkeit und den Wasserhaushalt verbessern.

Die Fluss- und die Grundwassernutzung für die Kühlung industrieller Prozesse werden während der Sommermonate tendenziell erschwert. Der Wärmeeintrag muss minimiert werden. Es braucht deshalb Massnahmen zur Effizienzsteigerung und die Schaffung redundanter Kühlmöglichkeiten. Während langer Trocken- und Hitzeperioden sind auch der Trink- und der Brauchwasserverbrauch betroffen. Schon heute werden in den relevanten Bereichen wassersparende Massnahmen umgesetzt. Ob in Zukunft Engpässe entstehen, ist noch offen.

Die Schifffahrt ist sowohl von Hochwasser als auch von Niedrigwasser des Rheins tangiert. Dank der kürzlich erfolgten Austiefung der Schifffahrtsrinne zwischen Dreirosenbrücke und Birmündung konnte die Abladetiefe bei Niedrigwasser deutlich verbessert werden.

Der Städtetourismus ist weitgehend wetterunabhängig. Eine Ausnahme bilden die Flusskreuzfahrten, welche wesentlich vom Hochwasser- und Niedrigwasserpegel des Rheins abhängig sind. Die Optimierungen der Rheinschifffahrt dienen deshalb auch der Flusskreuzfahrt.

Hitzewellen verursachen im Arbeitsbereich verminderte Leistungsfähigkeit und damit Produktivitätsverluste, speziell Arbeiten unter freiem Himmel. Der Bund prüft, ob die arbeitsgesetzlichen Vorgaben für die Bewältigung extremer Hitzeperioden genügen oder ob die Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) angepasst werden muss.

Sektor Gebäude und Infrastruktur

Gebäude und Infrastrukturen sind durch die Zunahme von Extremereignissen, wie z.B. Hochwasser, Sturm und Hagel, vermehrt Schäden ausgesetzt. Hagelschlag stellt das grösste Gefährdungspotenzial dar, gefolgt von Hochwasser und Sturmwind.

Im Bereich Hochwasser wurden die notwendigen Massnahmen für den baulichen Objektschutz sowie die Massnahmen im Flussbett der Gewässer eruiert und teilweise bereits umgesetzt. Handlungsbedarf besteht vor allem in den Gemeinden Riehen und Bettingen. Deshalb wurde ein «Masterplan Hochwasser und Oberflächenabfluss» für beide Gemeinden erarbeitet.

Die Zunahme der Regenintensität hat Einfluss auf die städtische Kanalisation. Sie wird derzeit hydraulisch neu berechnet. Zusätzlich erfolgt derzeit die dritte und letzte Etappe zur Einführung des Prozessleitsystems. Damit können die Abwasserflüsse nachvollzogen und Massnahmen zur Speicherung oder gezielten Ableitung eingeleitet werden. Generell wird künftig dem Thema Starkregen und urbane Sturzfluten mehr Beachtung geschenkt. Ziel ist ein verbessertes Regenwassermanagement, um Regenwasser zurückhalten und über Grünflächen versickern zu können.

Starke Hitzebelastung kann im Schienenverkehr zu thermischer Deformation und damit zu einer Gleisverwerfung führen. Die BVB führt daher verschiedene Pilotversuche durch, um präventiv eine Verformung zu verhindern.

Durch die zunehmenden Hitzetage nimmt auch der Kühlenergiebedarf im Gebäudebereich und im öffentlichen Verkehr zu. Bei Tram und Bus erfordert dies mittelfristig einen Ausbau der Leistungsfähigkeit der Klimageräte. Im Gebäudebereich sind bei Neubauten im Wohnungsbereich die bestehenden gesetzlichen Vorgaben umzusetzen, dann ist eine Klimatisierung nicht notwendig. Bei Zweckbauten kann auch im Neubau eine Kühlung aus betrieblichen Gründen erforderlich werden. In diesem Fall ist ein Nachweis für eine effiziente Kühlung zu erbringen.

1. Ausgangslage

1.1 Klimaveränderung

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts hat das globale Mittel der Lufttemperatur um 1 °C zugenommen, in der Schweiz sind es sogar 2 °C. Grund für die Erwärmung sind die durch menschliche Tätigkeiten verursachten Emissionen von Treibhausgasen. Dass sich die Erwärmung nicht in allen Regionen gleich stark bemerkbar macht und da und dort vom globalen Mittelwert abweicht, hat mit der Umverteilung von Wärmeenergie zu tun. Landmassen erwärmen sich stärker als Wassermassen. Die Schweiz ist somit besonders vom Klimawandel betroffen. Seit dem Jahr 1864 stieg die bodennahe Lufttemperatur in der Schweiz somit sogar doppelt so stark an wie im weltweiten Durchschnitt.

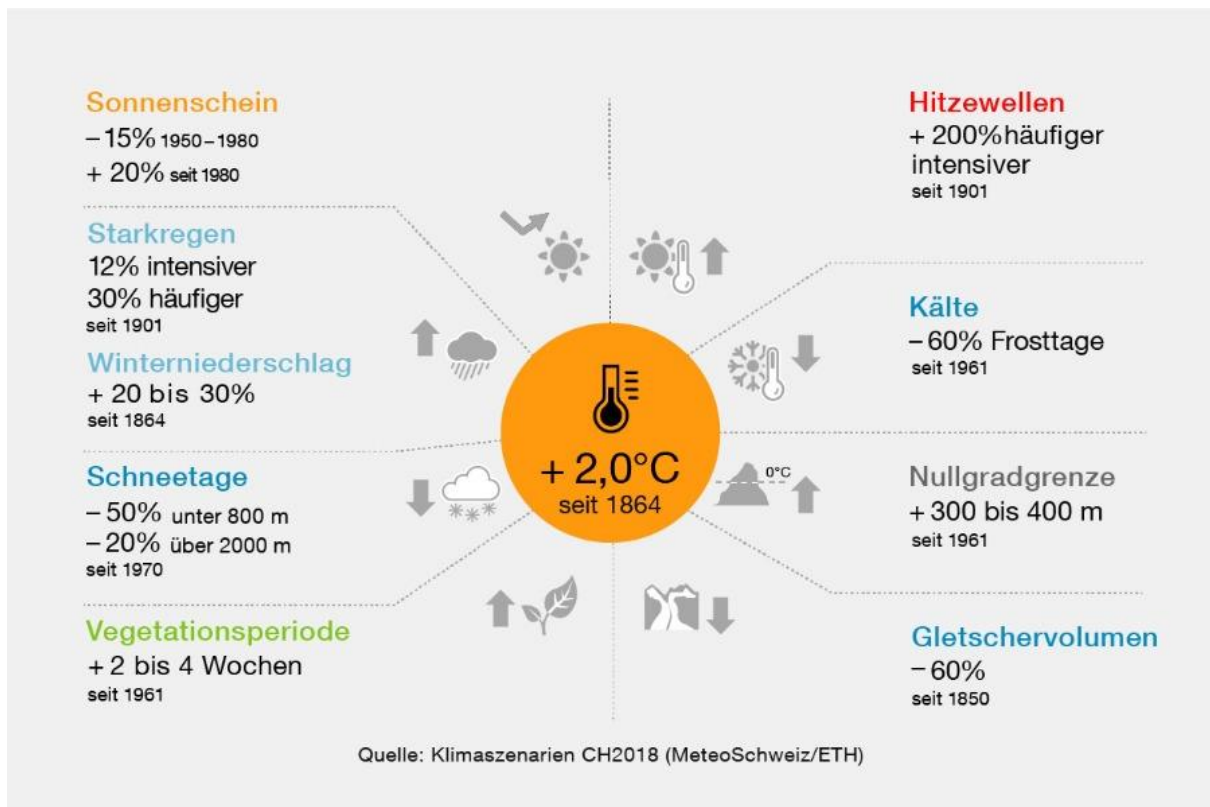


Abbildung 1: Das Klima hat sich in der Schweiz bereits deutlich verändert.

Wie sich das Klima künftig weiter verändern wird, zeigen der fünfte Sachstandbericht, die Sonderberichte sowie die aktuellsten Klimasimulationen des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC)¹.

MeteoSchweiz hat in Zusammenarbeit mit der ETH Zürich und anderen Partnern, basierend auf der Datengrundlage des IPCC, die Klimaszenarien CH2018² für die Schweiz bereitgestellt. Die Schweizer Klimaszenarien CH2018 erlauben den bisher genauesten Blick in die Klimazukunft der Schweiz. Sie verbinden Simulationen modernster Klimamodelle mit Beobachtungen bisheriger Trends und beschreiben, welche Klimaänderungen in den verschiedenen Landesteilen der

¹ www.de-ipcc.de/, www.ipcc.ch

² www.nccs.admin.ch/nccs/de/home/klimawandel-und-auswirkungen/schweizer-klimaszenarien.html

Schweiz für die Zeithorizonte 2035, 2060 und 2085 zu erwarten sind. Dabei werden drei mögliche Szenarien³ der zukünftigen Treibhausgasemissionen⁴ berücksichtigt:

- a. ein konsequentes Klimaschutzszenario, in dem die Emissionsreduktionsziele des Übereinkommens von Paris erfüllt werden (RCP 2.6)³
- b. eine mittlere Entwicklung mit begrenztem Klimaschutz (RCP 4.5)³
- c. ein Szenario ohne Klimaschutzmassnahmen, in dem die globalen Emissionen stetig weiter ansteigen (RCP 8.5)³

Die unten stehende Abbildung verdeutlicht die Entwicklung der weltweiten CO₂-Emissionen aus fossilen und industriellen Quellen im Szenario mit Klimaschutz (RCP 2.6) und ohne Klimaschutz (RCP 8.5).

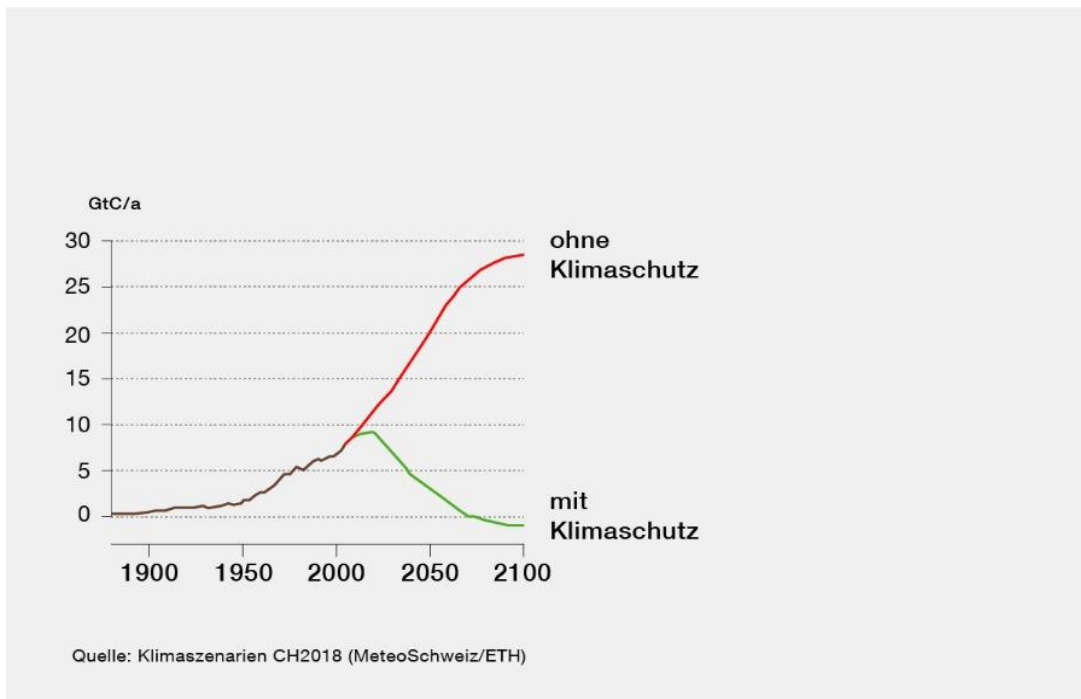


Abbildung 2: weltweiter CO₂-Ausstoss aus fossilen und industriellen Quellen in Gigatonnen Kohlenstoff pro Jahr

Unabhängig davon, wie sich die globalen Emissionen in Zukunft entwickeln, wird sich das Klima in der Schweiz respektive in der Region Basel weiter verändern. Bei ungebremst steigenden Treibhausgasemissionen muss bis 2100 mit einem weiteren Anstieg der Jahresmitteltemperatur von rund 4 °C gegenüber der Normperiode 1981–2010 gerechnet werden. Mit Klimaschutz begrenzt sich der Temperaturanstieg auf einen weiteren Temperaturanstieg von rund 1 bis 2 °C.

Dabei gilt es zu beachten, dass die Klimaszenarien CH2018 die Veränderungen gegenüber der Normperiode 1981–2010 darstellen. Aufgrund der vergangenen Erwärmung sind die mittleren Temperaturen der Normperiode 1981–2010 bereits um 1,5 °C höher als in der vorindustriellen Zeit.

³ Die drei Szenarien entsprechen den Szenarien RCP 2.6, 4.5 und 8.5 des IPCC-Reports, wobei RCP für Representative Concentration Pathway steht. Die RCP-Szenarien beschreiben die Klimaveränderungen im Jahr 2100 gegenüber 1750, die durch einen veränderten Strahlungsantrieb, verursacht durch die unterschiedlichen Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre, entstehen. RCP 2.6 steht beispielsweise für einen Strahlungsantrieb («radiative forcing» RF) von 2,6 W pro m² (entspricht 475 ppm CO₂-äq), RCP 8.5 steht für 1313 ppm CO₂-äq in der Atmosphäre (Quelle: 5. Sachstandbericht IPCC, Arbeitsgruppe I, Grundlagen).

⁴ www.nccs.admin.ch/nccs/de/home/klimawandel-und-auswirkungen/grundlagen-zum-klima/was-sind-emissionsszenarien.html

Dementsprechend läge die zukünftige Erwärmung bis 2100 bezogen auf die vorindustrielle Periode 1871–1900 nochmals um 1,5 °C höher als oben beschrieben.

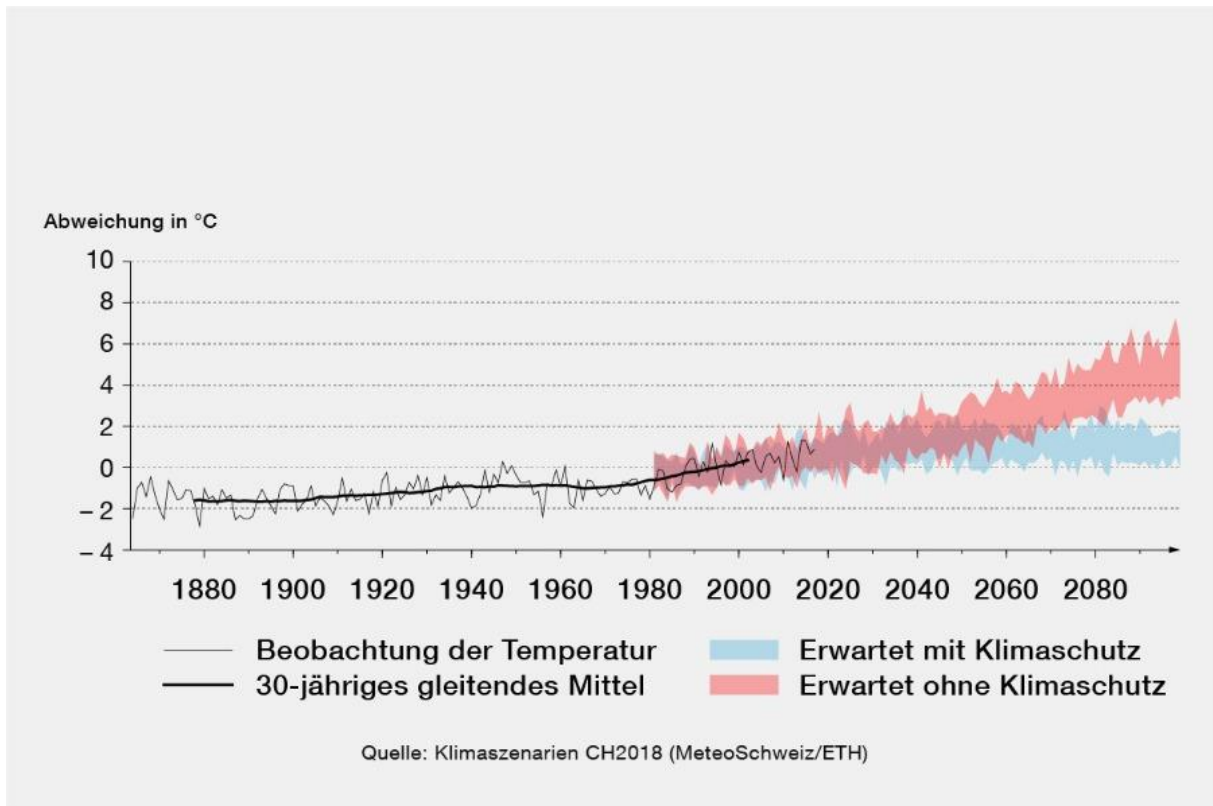


Abbildung 3: Veränderung der künftigen Jahresmitteltemperatur in der Region Basel gegenüber der Normperiode 1981–2010

1.2 Internationale Klimapolitik

1997 vereinbarten die Vereinten Nationen im Kyoto-Protokoll verbindliche Reduktionsziele für Industriestaaten. Die Schweiz verfolgte in der ersten Verpflichtungsperiode 2008–2012 den Zielwert von minus 8% der Treibhausgasemissionen gegenüber 1990. Eine zweite Verpflichtungsperiode mit Zeitraum 2013–2020 wurde Ende 2012 verabschiedet mit dem Zielwert von minus 20% gegenüber 1990 für die Schweiz.

Mit dem Pariser Abkommen 2015 wurde die Klimapolitik für den Zeitraum nach 2020 festgelegt. Es wurde beschlossen, die Klimaveränderungen soweit abzuschwächen, dass die Erhöhung der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf nicht mehr als 1,5 °C gegenüber der vorindustriellen Zeit begrenzt wird. Zur Zielerreichung müssen dazu die weltweiten Treibhausgasemissionen bis in die zweite Hälfte des Jahrhunderts «Netto-Null» betragen.

Im Oktober 2018 hat der Weltklimarat (IPCC) jedoch einen Bericht veröffentlicht, in dem er die Auswirkungen einer Klimaerwärmung um 1,5 °C sowie die nötigen Emissionsreduktionspfade zur Erreichung dieses Ziels aufzeigt. Bereits bei 1,5 °C globaler Temperaturerwärmung sind die Folgen erheblich, bei 2 °C drastisch, sodass dringend das Ziel von einer maximalen Temperaturerwärmung von 1,5 °C erreicht werden muss. Der Sonderbericht machte deutlich, dass das Pariser Ziel nicht mehr im Einklang mit den wissenschaftlichen Anforderungen steht.

Der Bundesrat hat infolge am 28. August 2019 beschlossen, dass die Schweiz bis 2050 ihre Treibhausgasemissionen auf «NettoNull» absenken soll. Das revidierte CO₂-Gesetz schreibt den Zielwert von minus 50% bis 2030 vor.

Selbst wenn heute der Ausstoss sämtlicher Treibhausgase gestoppt werden könnte, würden die Temperaturen auf der Erdoberfläche wegen der langen Verweilzeit der Treibhausgase in der Atmosphäre und wegen der Trägheit des Klimasystems noch Jahrzehnte lang ansteigen. Dies zeigen auch die oben aufgeführten Klimaszenarien CH2018.

Vor diesem Hintergrund ist die Klimarahmenkonvention übereingekommen, dass es in Ergänzung zur prioritären Reduktion der Treibhausgasemissionen auch Massnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels braucht. Diese Massnahmen werden unter dem Begriff Klimaanpassung (Adaptation) zusammengefasst.

1.3 Anpassung an den Klimawandel

1.3.1 Vorgehen auf Bundesebene

Seit dem 1. Januar 2013 enthält das CO₂-Gesetz einen gesetzlichen Auftrag zur Anpassung an den Klimawandel. Mit Artikel 8 wird der Bund beauftragt, die Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu koordinieren und dafür zu sorgen, dass die Grundlagen, die für die Ergreifung dieser Massnahmen notwendig sind, erarbeitet und beschafft werden.

Entsprechend hat der Bund bis heute seine Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in drei Teilen erarbeitet:

- **Teil 1: Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz 2012⁵**

Der Bericht beinhaltet Ziele, Herausforderungen und Handlungsfelder zur Anpassung an den Klimawandel. Die Anpassungsstrategie soll es der Schweiz ermöglichen, die Chancen des Klimawandels zu nutzen, die Risiken zu minimieren und die Anpassungsfähigkeit der natürlichen und sozioökonomischen Systeme zu steigern.

- **Teil 2: Aktionsplan 2014–2019⁶**

Der Aktionsplan 2014–2019 formuliert Massnahmen für neun Sektoren. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgte durch verschiedene Bundesämter und erforderte teilweise den Einbezug der Kantone.

- **Teil 3: Aktionsplan 2020–2025⁷**

Am 19. August 2020 veröffentlichte der Bund den Aktionsplan 2020–2025. Die dritte Anpassungsstrategie des Bundes unterstützt die Kantone, Gemeinden und Private erneut mit Wissensgrundlagen und Empfehlungen. Sie macht ihnen jedoch keine verbindlichen Vorgaben.

Seit 2015 erfolgt eine Koordination zwischen Bund und Kantonen für die Abstimmung von Massnahmen, Massnahmenplänen und Strategien auf sektorübergreifender Ebene. Diese Koordination

⁵ <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01673/index.html?lang=de>

⁶ <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01762/index.html?lang=de>

⁷ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/anpassung-klimawandel-schweiz-aktionsplan-2020-2025.html>

wird vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) geleitet und dient dem gegenseitigen Informationsaustausch, der Identifikation von Wissenslücken und der Gestaltung gemeinsamer Projekte.

Eine Grundlage für die Koordinationsaufgabe ist die Berichterstattung der Kantone an den Bund über die Anpassungsaktivitäten auf kantonaler Ebene. Gemäss CO₂-Verordnung Artikel 15 Abs. 3 sind die Kantone verpflichtet, dem BAFU über ihre Anpassungsmassnahmen Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung erfolgt periodisch. Ein erster zusammenfassender Bericht von 2015 über alle Kantone liegt vor.⁸ Die zweite Erhebung erfolgt 2021.

1.3.2 Vorgehen im Kanton Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt hat bereits 2011, also zeitlich kurz vor dem Bund, seinen ersten Bericht über die Folgen des Klimawandels veröffentlicht.⁹ Der Bericht nennt die zu erwartenden Klimafolgen im Kanton und gibt einen Überblick über den situationsspezifischen Handlungsbedarf und die Massnahmenansätze für folgende elf Sektoren:

- Biodiversität
- Wald
- Landwirtschaft
- Fliessgewässer und Gewässerökologie
- Grundwasser
- Trinkwasser
- Rheinschifffahrt
- Gebäude und Infrastruktur
- Stadtentwässerung
- Luftqualität und Stadtklima
- Gesundheit

Grundlage für die zu erwartende Klimaerwärmung war der Bericht «Klimaänderung und die Schweiz 2050»¹⁰ des beratenden Organs für Fragen zur Klimaänderung in der Schweiz (OcCC) aus dem Jahr 2007.

2015 erfolgte im Auftrag des BAFU die «Analyse klimabedingter Risiken und Chancen der Schweiz: Regionale Fallstudie Kanton Basel-Stadt»¹¹. Die Studie erfolgte als Teilbericht von sechs untersuchten Grossräumen im Rahmen des Gesamtprojekts «Klimabedingte Risiken und Chancen – Eine schweizweite Synthese»¹². Der Bericht eruiert die Betroffenheit des Kantons Basel-Stadt als «Grosse Agglomeration», sowohl qualitativ als auch quantitativ. Dazu wurden die Risiken und Chancen monetarisiert und die einzelnen Sektoren gewichtet. Die Resultate dieser Studie decken sich mehrheitlich mit den Aussagen des Klimafolgenberichts 2011. Das grösste Risiko wurde aufgrund der zunehmenden Hitzebelastung im Gesundheitsbereich eruiert. Die Studie rechnet bis im Jahr 2060 für den Kanton Basel-Stadt mit zusätzlichen Mehraufwendungen infolge von Hitzewellen/Hitzetagen von rund 170 bis 520 Mio. CHF. Diese sind auf den Anstieg der hitzebedingten Mortalität und reduzierter Arbeitsproduktivität während Hitzeperioden zurückzuführen.

⁸ https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/klima/fachinfo-daten/Anpassung-an-den-Klimawandel-Berichterstattung-der-Kantone-2015.pdf.download.pdf/Schlussbericht_Berichterstattung_der_Kantone_2015_D.pdf

⁹ <https://www.aue.bs.ch/dam/jcr:f49c1dd3-3009-488a-a47b-5fe5dfa8c3ba/Klimafolgenbericht-BS-2011.pdf>

¹⁰ https://scnat.ch/de/uuid/i/2ef8548b-1fa5-5ed0-b3f3-a2f6164e19c3-Klimaänderung_und_die_Schweiz_2050

¹¹ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/anpassung-an-den-klimawandel/strategie-des-bundesrates-zur-anpassung-an-den-klimawandel-in-de/analyse-der-klimabedingten-risiken-und-chancen.html>

¹² <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/klimabedingte-risiken-und-chancen.html>

2017 hat das Amt für Umwelt und Energie einen Update-Bericht über den Umsetzungsstand des Klimafolgenberichts 2011 verfasst. Als Grundlage für die zu erwartende Klimaänderung konnten die nun detaillierteren Klimaszenarien CH2011 von MeteoSchweiz aus dem Jahr 2011 herangezogen werden.

Im Unterschied zu den Berichten von 2011 und 2017 werden im vorliegenden Bericht zusätzlich zu den Risiken ebenfalls die Chancen betrachtet. Die Sektoren sind zudem neu in vier Bereiche unterteilt: Umwelt, Wirtschaft, Gesundheit und Infrastruktur. Dabei wurden Handlungsfelder wie Trockenheitsschäden im Naherholungsgebiet Wald, der Betrieb von Sportanlagen und ÖV-Verkehr der BVB während Hitzewellen sowie der zunehmende Kühlenergiebedarf betrachtet. Ebenfalls wurde ein Exkurs zu den indirekten Auswirkungen im Ausland auf die Schweiz sowie zum Thema «unterwartete Ereignisse und kombinierte Risiken» gemacht. Die bisherigen Handlungsfelder und Massnahmen wurden erneut aufgeführt und es wurde über den Umsetzungsstand berichtet.

Viele der in allen drei Berichten eruierten Massnahmen sind permanente, fortlaufende Aufgaben, die u.a. mit klimapolitischen Instrumenten und Massnahmen kontinuierlich umgesetzt werden. Bestehende Risiken werden durch den Klimawandel verstärkt und die heutigen Herausforderungen werden dadurch akzentuiert. Der Vollzug erfolgt in den jeweiligen Sektoren, d.h. in den entsprechenden Fachbereichen und Fachabteilungen der Departemente.

Die Anpassung an den Klimawandel ist wie der Klimaschutz eine interdisziplinäre Aufgabe sowie ein fortlaufender und langfristiger Prozess. Viele der bereits aufgeführten Massnahmen der Berichte 2011 und 2017 sind somit weiterhin aktuell und bleiben bestehen, da deren fortlaufende Umsetzung Teil der Klimaanpassungsstrategie des Kantons Basel-Stadt ist.

Die Strategie zur Anpassung an den Klimawandel orientiert sich somit an den Herausforderungen, Risiken und Chancen gemäss Synthesebericht des BAFU.¹³ Dabei werden auch die im August 2020 publizierte Anpassungsstrategie des Bundes mit Aktionsplan 2020–2025 sowie die im Jahr 2019 publizierten Klimaszenarien CH2018 von MeteoSchweiz berücksichtigt. Die Klimaszenarien CH2018 erlauben es, genauere, regional besser differenzierte und nach Emissionsszenarien unterschiedene Prognosen zur Klimaänderung zu machen.

¹³ Klimabedingte Risiken und Chancen – Eine schweizweite Synthese. BAFU. 2017

2. Klimaszenarien für Basel

Die Klimaszenarien CH2018 des Bundes zeigen auf, wie sich das Klima künftig in den verschiedenen Landesteilen der Schweiz ändern wird. So werden beispielweise Angaben zur Veränderung von Hitzetagen, Tropennächten, Niederschlagsmengen sowie zu saisonalen Veränderungen gemacht. Die Szenarien sind in der CH2018-Broschüre¹⁴ zusammengefasst. Detaillierte Angaben zu den Datensätzen sind im CH2018-Webatlas¹⁵ zu finden.

Die Schweiz und insbesondere Basel sind stark von der zunehmenden Hitzebelastung betroffen. Für die Region Jura prognostiziert MeteoSchweiz im Szenario ohne Klimaschutzmassnahmen eine weitere Temperaturerhöhung von über 4 °C bis 2085 gegenüber der Normperiode 1981–2010.

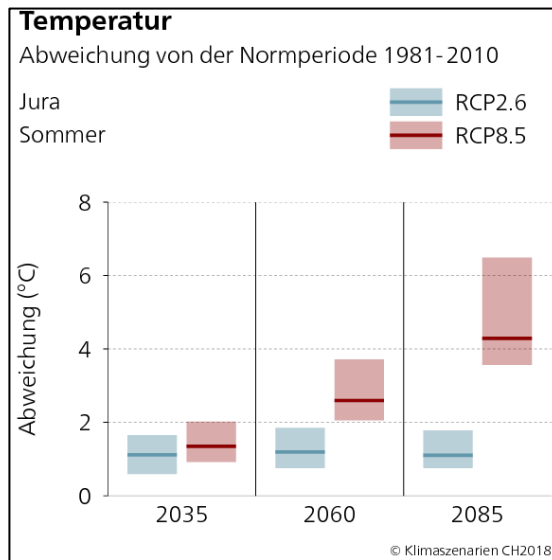


Abbildung 4: Temperaturveränderung gegenüber der Normperiode gemäss CH2018

Für die Messstation «Basel-Binningen» wird ein deutlicher Anstieg der Anzahl Hitzetage mit Temperaturen über 30 °C prognostiziert, genauso wie die Anzahl Tropennächte, bei welchen die Nachttemperatur nicht unter 20 °C fällt.

¹⁴ https://www.nccs.admin.ch/dam/nccs/de/dokumente/website/klima/CH2018_broschure.pdf.download.pdf/CH2018_broschure.pdf

¹⁵ <https://www.nccs.admin.ch/nccs/de/home/materialien-und-daten/daten/ch2018-webatlas.html>

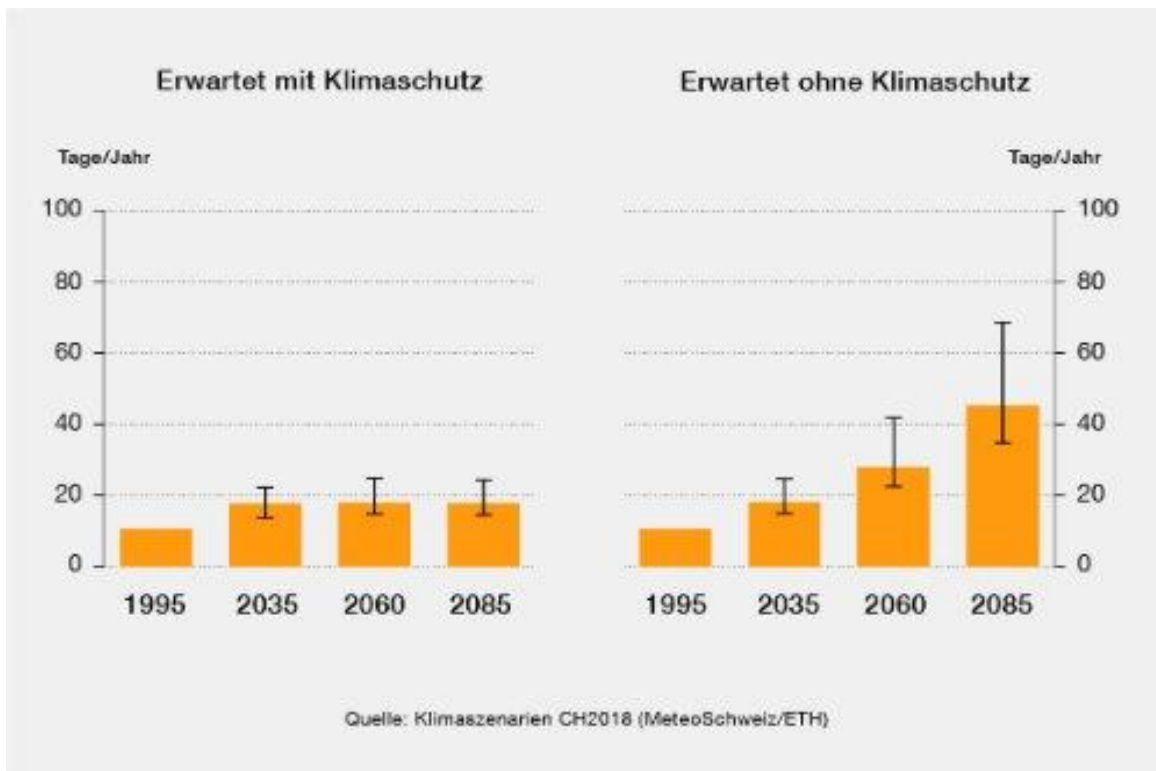


Abbildung 5: Hitzetage an der Station Basel-Binningen (Tage mit Temperaturen über 30 °C)

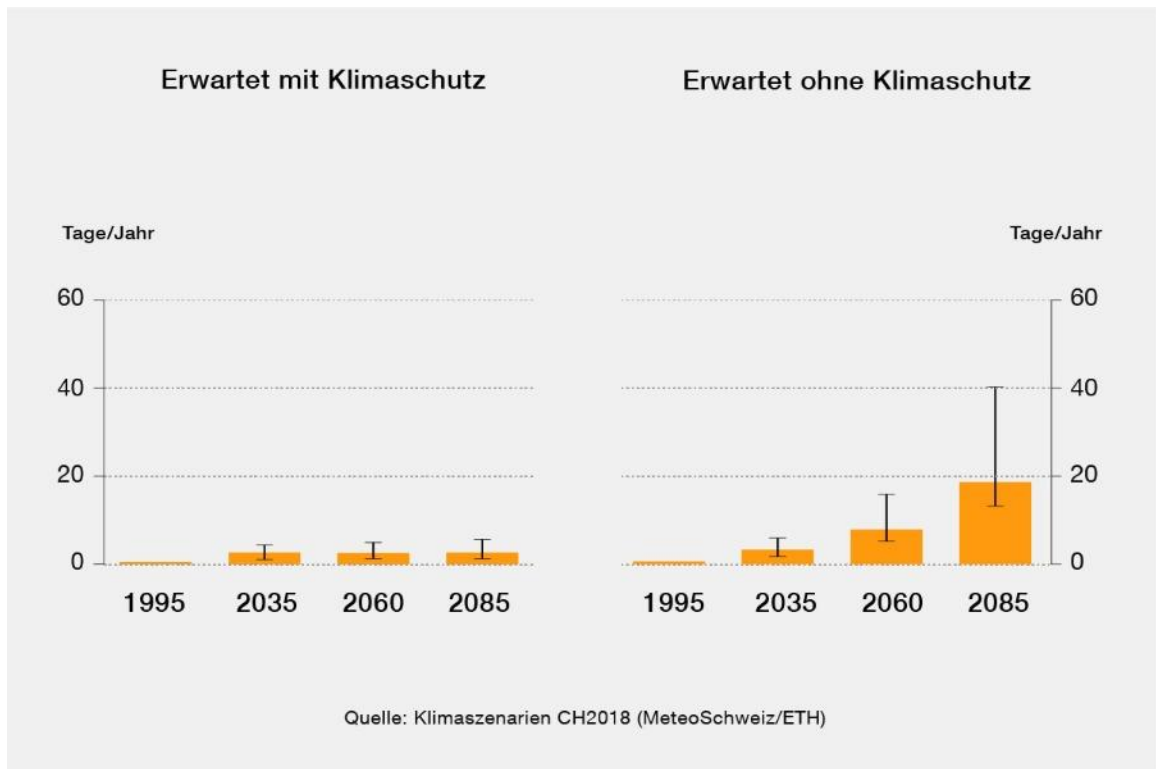


Abbildung 6: Tropennächte an der Station Basel-Binningen (Nächte, in denen die Minimaltemperaturen nicht unter 20 °C sinken)

Zusätzlich sind Städte besonders vom Wärmeinseleffekt betroffen: Bausubstanzen wie versiegelte Flächen und Gebäudefassaden vermögen aufgrund ihres Wärmespeicherverhaltens die Städte tagsüber aufzuheizen. Zusätzlich schränkt die dichte Bebauung die Durchlüftung ein. Das führt dazu, dass die aufgeheizte Luft in den bereits überwärmten Gebieten im Inneren einer Stadt stehen bleibt und in den Nachtstunden die gespeicherte Wärme zusätzlich abgegeben wird. In ländlichen Agglomerationen und Gemeinden, die einen höheren Grünanteil aufweisen und in deren Umfeld sich Waldgebiete und Landwirtschaftszonen befinden, kann hingegen eine nächtliche Abkühlung durch Transpiration der Pflanzen stattfinden. Die lockere Bebauung gewährleistet zudem eine bessere Durchlüftung.

Abbildung 6 zeigt die erwartete Anzahl Tropennächte gemäss Klimaszenarien CH2018 für die Bundesmessstation «Basel-Binningen». Die Messstation liegt leicht erhöht am Stadtrand, umgeben von Grün auf dem Margarethenhügel, und berücksichtigt den städtischen Wärmeinseleffekt nur bedingt. In der Stadt liegen die Anzahl Tropennächte nochmals deutlich höher als an der Station «Basel-Binningen». Dies bestätigen die bisherigen Messwerte an der Station «Feldbergstrasse» im Zeitraum 1998 bis 2018. Die Messstation «Feldbergstrasse» liegt mitten in der Stadt Basel. Im Jahr 2018 wurden 40 Tropennächte mehr als an der Station «Basel-Binningen» gemessen, d.h. insgesamt 43.

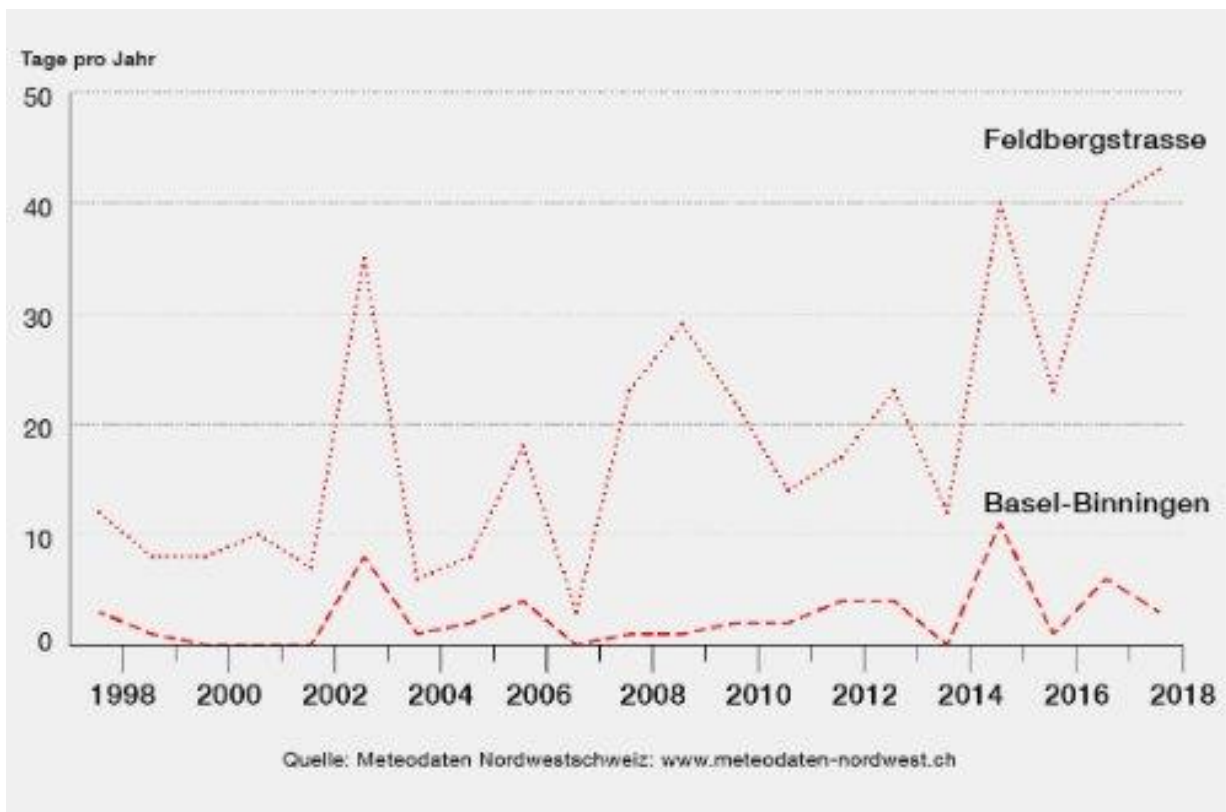


Abbildung 7: Tropennächte in Basel im Zeitraum 1998–2018 an der innerstädtischen Messstation Feldbergstrasse und an der Messstation Basel-Binningen am Stadtrand

Da der Wärmeinseleffekt grosse Wirkung auf das Stadtgebiet und auf das Wohlergehen der Bevölkerung hat, wurde eine Stadtklimaanalyse¹⁶ erstellt. Die Stadtklimakarten zeigen detailliert auf, wo heutige und zukünftige Hitzeinseln liegen und wo sich wichtige Durchlüftungsbahnen befinden (vgl. Massnahme Stadtklimaanalyse). Mit der Stadtklimaanalyse lassen sich somit besonders stark thermisch überlastete Stadtgebiete identifizieren.

¹⁶ <https://www.klimaschutz.bs.ch/klimawandel/folgen-des-klimawandels/stadtklimaanalyse.html>

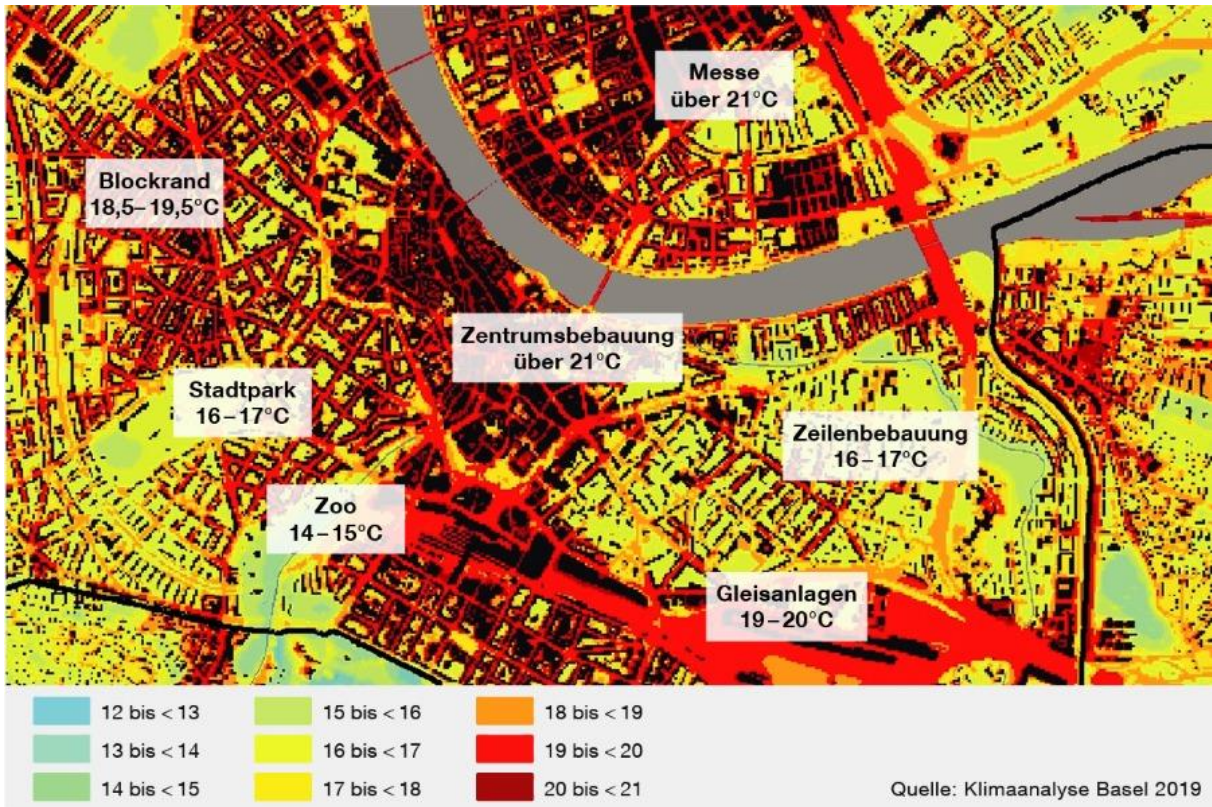


Abbildung 8: Die Stadtklimaanalyse zeigt für das mittlere Klimaszenario mit begrenztem Klimaschutz für das Jahr 2030 folgende Temperaturunterschiede in der Stadt auf. Dargestellt ist die Temperatur in der Nacht um 4 Uhr an einem durchschnittlichen Sommertag mit schwacher Windströmung und ungehinderten Ein- und Ausstrahlbedingungen, in °C 2 m über Grund. Auf der Karte lassen sich entsprechend die thermisch überwärmten Gebiete erkennen.

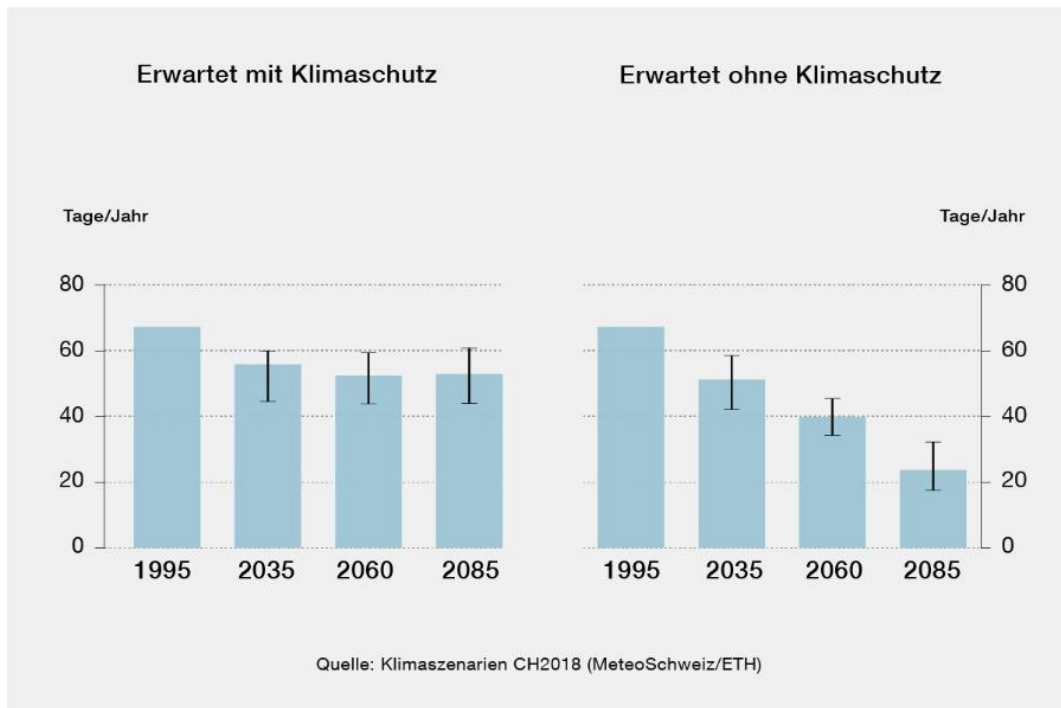


Abbildung 9: Frosttage an der Station Basel-Binningen (Tage, an denen die Minimaltemperatur unter 0 °C fällt)

Mit den steigenden mittleren Jahrestemperaturen geht auch die Anzahl Frosttage zurück (vgl. Abb. 9). Zudem verändern sich saisonal die Niederschlagsmengen. Zwar bleiben die Jahresniederschläge im Mittel etwa gleich, im Sommer gehen sie allerdings deutlich zurück. Für das Szenario ohne Klimaschutzmassnahmen wird bis 2085 eine Abnahme der Niederschlagsmenge von über 20% gegenüber der Normperiode vorausgesagt. Der sehr trockene Sommer 2018¹⁷ verzeichnete bereits einen weit höheren Rückgang. Im landesweiten Mittel betrug die Niederschlagsmenge von April bis September nur 69% der Norm 1981–2010, also ein Rückgang um 31%.

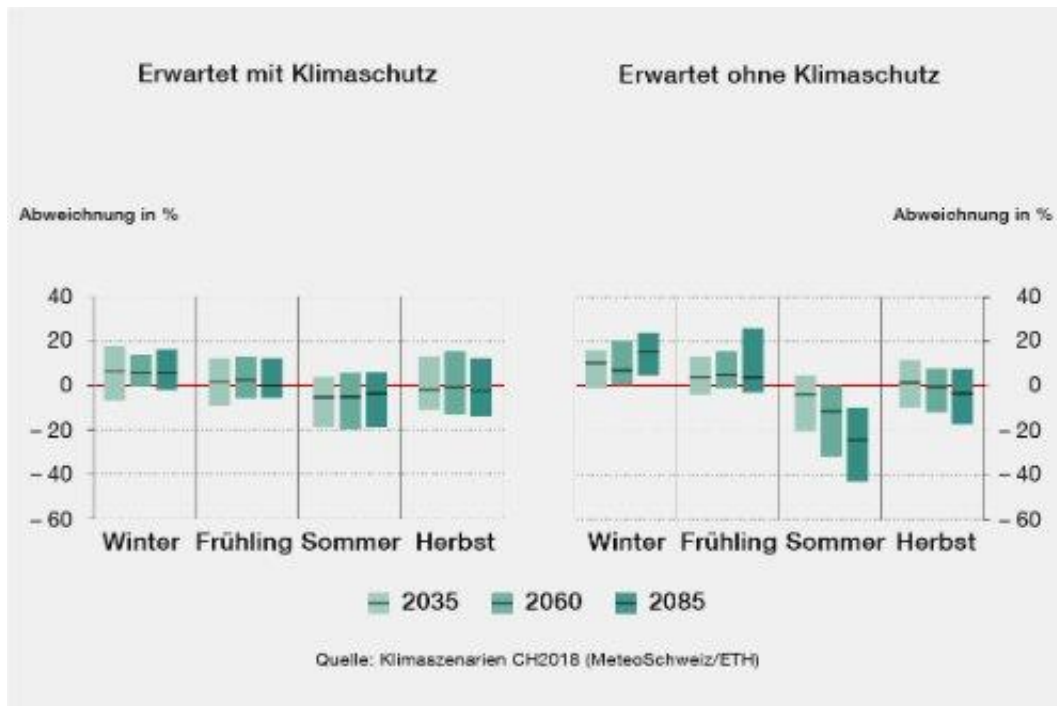


Abbildung 10: Veränderung der saisonalen Niederschlagsmenge gegenüber der Normperiode 1981–2010 für die Region Basel

Regenfreie Perioden werden im Sommer ebenfalls länger dauern und die steigenden Temperaturen führen gleichzeitig zu höherer Verdunstung und damit zu einem zunehmenden Wasserbedarf der Pflanzen. Im Winter und im Frühjahr werden die Niederschlagsmengen hingegen zunehmen.

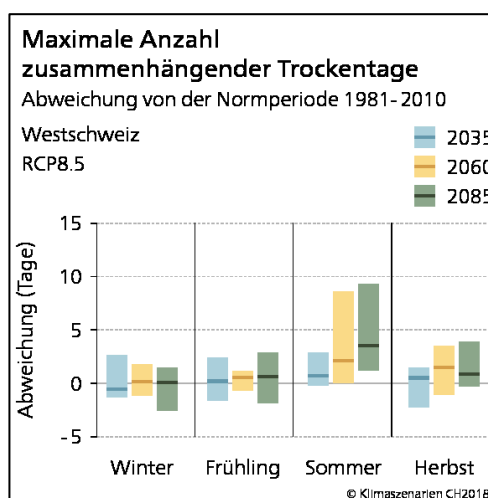


Abbildung 11: Veränderung Anzahl Trockentage und Sommerniederschlag gegenüber Normperiode

¹⁷ www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/klima/uz-umwelt-zustand/hitze_und_trockenheit_im_sommer_2018.pdf.download.pdf/UZ-1909-D_Hitzesommer2018.pdf

3. Klimabedingte Risiken und Chancen

Durch die bereits beobachtete Klimaveränderung sowie aufgrund der zu erwartenden Klimaszenarien entstehen neue Herausforderungen für die Schweiz und für den Kanton Basel-Stadt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) eruierte zwölf Herausforderungen im Rahmen der schweizweiten Synthese «Klimabedingte Risiken und Chancen»¹⁸. Diese zwölf Herausforderungen sind (in Klammern: für Basel-Stadt nicht relevant):

1. Zunehmende Hitzebelastung
2. Zunehmende Sommertrockenheit
3. Zunehmendes Hochwasserrisiko
4. (Abnehmende Hangstabilität und zunehmende Massenbewegungen)
5. (Steigende Schneefallgrenze)
6. Veränderung der Sturm- und Hagelaktivität
7. Beeinträchtigung der Wasser-, Boden- und Luftqualität
8. Veränderung von Lebensräumen, Artenzusammensetzung und Landschaft
9. Ausbreitung von Schadorganismen, Krankheiten und gebietsfremden Arten
10. Verbesserung von Standortbedingungen
11. Indirekte Auswirkungen des Klimawandels im Ausland auf die Schweiz
12. Unerwartete Ereignisse und kombinierte Risiken

Nicht alle Herausforderungen, welche für die Schweiz wichtig sind, sind es auch für Basel-Stadt. Deswegen wurden die einzelnen Punkte auf die Risiken und Chancen des Kantons Basel-Stadt für die vier Sektoren Umwelt, Gesundheit, Wirtschaft sowie Gebäude und Infrastruktur untersucht. Dabei sind für Basel vor allem die Herausforderungen 1 bis 3 sowie 6 bis 9 relevant. Herausforderung 4 (Hangstabilität und Massenbewegung) und 5 (Schneefallgrenze) sind aufgrund der örtlichen Lage für Basel weniger wichtig als für andere Regionen in der Schweiz. Sie wurden deshalb in diesem Bericht nicht weiter betrachtet.

Herausforderung 11 (Klimaauswirkungen im Ausland auf die Schweiz) und 12 (unerwartete Ereignisse und kombinierte Risiken) stehen in einem grösseren Zusammenhang mit Wirkung auf die gesamte Schweiz oder sogar Europa. Die Betrachtung wurde deshalb im vorliegenden Bericht auf die Bundessichtweise beschränkt und nicht weiter auf die kantonsspezifische Situation analysiert.

In der nachfolgenden Tabelle werden die für Basel-Stadt relevanten Herausforderungen mit deren Risiken und Chancen dargestellt.

¹⁸ https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/klima/uw-umwelt-wissen/klimabedingte-risiken-und-chancen.pdf.download.pdf/UV-1706-D_SyntheseBericht_KlimarisikenChancen.pdf

Tabelle 1: Übersicht der Risiken und Chancen je Herausforderung im Kanton Basel-Stadt

| Herausforderung | Risiken |
|---|---|
| Zunehmende Hitzebelastung | <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung von Gesundheit und Wohlergehen von Mensch und Tier • Leistungseinbussen bei der Arbeit • Beeinträchtigung der Biodiversität • Ernteeinbussen in der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft • Zunahme des Kühlenergiebedarfs |
| Herausforderung | Risiken |
| Zunehmende Sommertrockenheit | <ul style="list-style-type: none"> • Waldbrandgefahr • Zunahme des Bewässerungsbedarfs und der Trinkwassernachfrage • Beeinträchtigung der Biodiversität • Ernteeinbussen in der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft • Transportkapazitätsrückgang aufgrund eingeschränkter Schifffahrt • Mehraufwand in der Trinkwasseraufbereitung infolge beeinträchtigter Wasserqualität |
| Herausforderung | Risiken |
| Zunehmendes Hochwasserrisiko | <ul style="list-style-type: none"> • Sachschäden bei Infrastrukturen • Personenschäden • Beeinträchtigung der Waldleistungen und Ernteeinbussen in der Landwirtschaft • Abnahme der Wasserqualität in Gewässern |
| Herausforderung | Risiken |
| Veränderung der Sturm- und Hagelaktivität | <ul style="list-style-type: none"> • Sachschäden bei Infrastrukturen • Personenschäden • Beeinträchtigung der Waldleistungen bei Sturm • Ernteeinbussen der Landwirtschaft durch Hagel |

| Herausforderung | Risiken | | |
|--|---|---------|--|
| Beeinträchtigung der Wasser-, Boden- und Luftqualität | <p><i>Wasser</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zunahme der Wassertemperatur • Abnahme der Kühlwasserkapazität • Belastung der Vorfluter aufgrund der potenziellen Zunahme der Regenentlastungsdauer • Beeinträchtigung der Biodiversität <p><i>Boden</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenerosion • Auswaschung von Nähr- und Schadstoffen • Verminderung der Durchlässigkeit von Böden • Beeinträchtigung der Biodiversität und der Bodenfruchtbarkeit • Ernteeinbussen in der Landwirtschaft <p><i>Luft</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zunahme der Lufttemperatur • Zunahme der Ozonkonzentration • Verlängerung der Pollensaison und Verbreitung allergener Pflanzen • Beeinträchtigung der Biodiversität und der menschlichen Gesundheit • Ernteeinbussen in der Landwirtschaft und Beeinträchtigung der Waldleistung | | |
| Herausforderung | Risiken | | |
| Veränderung von Lebensräumen, Artenzusammensetzung und Landschaft | <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der Biodiversität • Veränderung der Artenzusammensetzung und der Lebensräume • Veränderte und geschwächte Ökosystemleistungen <table border="1" data-bbox="475 1579 1457 1953"> <thead> <tr> <th data-bbox="475 1579 1457 1653">Chancen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="475 1653 1457 1953"> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbreitung von anpassungsfähigen Arten und von Generalisten • Zunahme der Entstehung von neuen Pionierstandorten nach Hochwassern (nur sehr eingeschränkt in Basel-Stadt zutreffend) • Ausbreitung von Arten, die auf Trockenstandorte angewiesen sind • Zunahme der Anzahl Generationen pro Jahr aufgrund längerer Vegetationsperiode </td> </tr> </tbody> </table> | Chancen | <ul style="list-style-type: none"> • Ausbreitung von anpassungsfähigen Arten und von Generalisten • Zunahme der Entstehung von neuen Pionierstandorten nach Hochwassern (nur sehr eingeschränkt in Basel-Stadt zutreffend) • Ausbreitung von Arten, die auf Trockenstandorte angewiesen sind • Zunahme der Anzahl Generationen pro Jahr aufgrund längerer Vegetationsperiode |
| Chancen | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Ausbreitung von anpassungsfähigen Arten und von Generalisten • Zunahme der Entstehung von neuen Pionierstandorten nach Hochwassern (nur sehr eingeschränkt in Basel-Stadt zutreffend) • Ausbreitung von Arten, die auf Trockenstandorte angewiesen sind • Zunahme der Anzahl Generationen pro Jahr aufgrund längerer Vegetationsperiode | | | |

| Herausforderung | Risiken |
|--|---|
| <p>Ausbreitung von Schadorganismen, Krankheiten und gebietsfremden Arten</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier • Beeinträchtigung der Biodiversität • Ernteeinbussen in der Landwirtschaft und Beeinträchtigung der Waldleistung |
| Herausforderung | Chancen |
| <p>Verbesserung von Standortbedingungen</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Abnahme des Heizenergiebedarfs • Zunahme der Erträge in der Landwirtschaft • Zunahme der Erträge im Tourismus |
| Herausforderung | Risiken |
| <p>Indirekte Auswirkungen des Klimawandels im Ausland auf die Schweiz</p> | <p><i>Wirtschaftsleistung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zunahme der Ertragseinbussen wegen gefährdeter Exporte in klimaexponierte Länder mit verringertem Wirtschaftswachstum • Abnahme der Produktivität ausländischer land- und waldwirtschaftlicher Systeme mit Auswirkungen auf Lebensmittel-, Textil-, Holz- und Papierindustrie • Abnahme der Versorgungssicherheit wegen gefährdeter Importe aus klimaexponierten Ländern. Produktionsunterbrüche und als Folge Lieferunterbrüche von Importprodukten (z.B. Nahrung, Futtermittel, Energie, Grundmaterialien, Speicherplatten [IT-Bereich]) sowie Umsatzverluste Elektronikindustrie) • Zunahme der Transportkosten aufgrund von Zerstörungen von Infrastruktur durch klimabedingte Extremereignisse • Zunahme der Anlagerisiken bei klimaexponierten Investitionen <p><i>Nahrungsmittelversorgung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zunahme der Preisvolatilität landwirtschaftlicher Produkte • Umsatzeinbussen bei Kaffeeproduzenten (höhere Importpreise für Kaffeeproduktion und -handel in der Schweiz) <p><i>Energieversorgung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gleichzeitiges Eintreten von Extremereignissen und grossflächigen Wettersituationen in Europa mit Auswirkung auf das grenzüberschreitende Stromnetz <p><i>Finanzdienstleistungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Ausfälle im Bereich der Finanzdienstleistungen (Beeinträchtigung des Geschäftsergebnisses Schweizer Versicherungen und Rückversicherungen) <p><i>Sicherheit</i></p> |

| | |
|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Abnahme der politischen Stabilität und der internationalen Sicherheit (Bedarf nach diplomatischer Unterstützung und Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz in fragilen Staaten, soziale Unruhen) <p><i>Migration</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zunahme der Nachfrage nach Kapital aufgrund von Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel • Zunahme der positiven oder negativen Auswirkungen aufgrund von klimainduzierten globalen Migrationsströmen <p><i>Entwicklungszusammenarbeit</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zunahme der Nachfrage für Katastrophenhilfe (nach Extremereignissen) und Entwicklungszusammenarbeit (steigender Bedarf) |
| | <p>Chancen</p> |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Zunahme der Erträge im Tourismus (Sommerfrische, relative Schneesicherheit) • Zunahme der Nachfrage nach Rückversicherungsdienstleistungen • Zunahme der Erträge aus exportierten, technischen und planerischen Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung • Zunahme der Erträge von Schweizer Pumpwasserkraftwerken aufgrund der Ausgleiche der schwankenden Stromproduktion aus erneuerbaren Energien |
| <p>Herausforderung</p> | <p>Risiken</p> |
| <p>Unerwartete Ereignisse und kombinierte Risiken Fehler! Textmarke nicht definiert.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche Auswirkungen auf die Biodiversität und/oder die Ökosystemleistungen aufgrund der Überschreitung von Kipp-Punkten von Ökosystemen • Erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund des Auftretens neuer, bisher unbekannter Krankheiten und neuer allergener Pflanzen • Erhebliche Beeinträchtigung der einheimischen Kulturen und der Tierproduktion wegen neuer Schadorganismen und der Ausbreitung neuer Krankheiten • Erhebliche Beeinträchtigung der Biodiversität durch neue invasive Arten • Erhebliche Waldschäden durch Ausbreitung neuer Schadorganismen und Krankheiten • Erhebliche Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen nach unerwartetem gleichzeitigem Ausfall mehrerer kritischer Infrastrukturen • Erhebliche Schäden aufgrund der kritischen Abfolge von verschiedenen Gefahren oder der aussergewöhnlichen Häufung einer gleichen Gefahr • Erhebliche Schäden aufgrund von Änderungen der Zirkulation bzw. von Wetterlagenmustern (z.B. Persistenz) |

| | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none">• Erhebliche Schäden aufgrund von noch nicht abschätzbaren Effekten der Wirkungsketten Klimawandel–Naturgefahren (u.a. auch neue Prozessmuster)• Erhebliche Schäden aufgrund von Veränderungen des Regenerationspotenzials von durch Naturgefahrenprozesse betroffenen Gebieten |
|--|--|

4. Auswirkungen und Handlungsfelder

4.1 Sektor Umwelt

4.1.1 Stadtökologie

Die Stadtökologie ist vor allem durch zunehmende Hitzebelastung und Sommertrockenheit betroffen. Aber auch indirekte Einflüsse wie die Veränderung und die Beeinträchtigung von Wasser-, Boden- und Luftqualität, die Veränderung der Lebensräume, der Artenzusammensetzung und der Landschaft als auch die Ausbreitung von Schadorganismen, Pflanzenkrankheiten und gebietsfremden Arten wirken sich auf die Stadtökologie aus.

Diese meist bestehenden, aber durch den Klimawandel verstärkten Herausforderungen beeinträchtigen die Biodiversität und erhöhen den Druck auf die heimische Tier- und Pflanzenwelt. Der Bewässerungsbedarf des Stadtgrüns steigt und eine klimaangepasste Artenwahl, welche auch während Hitzeperioden mit vorübergehender Trockenheit und wenig Bewässerung auskommen kann, wird erforderlich.

Zusätzlich verändern sich die Ansprüche an und die Bedeutung von Frei- und Grünräumen. Transpiration durch Vegetation wird zu einer sehr wichtigen Möglichkeit, den Wärmeinseleffekt zu vermindern. Am Tag spenden Bäume Schatten, nachts kann durch Verdunstung eine Abkühlung erreicht werden. Versiegelte Flächen hingegen heizen sich tagsüber besonders stark auf und strahlen nachts die gespeicherte Wärme ab. Das Stadtgrün gewinnt somit besonders stark an Bedeutung.

Pflanzungen und Bäume müssen bei vorübergehender Sommerhitze und Trockenheit mit einer ressourcenschonenden Wassermenge bewässert werden. Die Stadtgärtnerei bewässert bereits heute wassersparend und nach bestimmten Prioritätskriterien spezifisch auf die jeweiligen Pflanzenarten und die Standorte abgestimmt, um so mit möglichst wenig Wasser den besten Nutzen zu erreichen. Umso wichtiger ist es, künftig auch ein sinnvolles Regenwassermanagement mit Retention und Versickerung über Grünflächen zu betreiben.

Eine klimaangepasste Stadtentwicklung umfasst neben viel Stadtgrün und dessen Vernetzung auch die Verbesserung der Durchlüftungssituation sowie das Anbringen von zusätzlichen Wasserelementen (erlebbares Wasser), welche die Aufenthaltsqualität während Hitzeperioden erhöhen.

Ein fortschrittliches Regenwassermanagement, welches urbane Sturzfluten bei Starkniederschlägen verhindert und einen sinnvollen Rückhalt des Wassers für die Bewässerung und die Versickerung ermöglicht, ist, wie oben erwähnt, infolge der Zunahme von Starkniederschlägen und Sommertrockenheit ebenfalls von Bedeutung.

Trotz Bewässerung kommt es bei alten, grossen Bäumen während lang anhaltender Hitze- und Trockenperioden zu Wasserstress. Um die Verdunstung durch die Blätter zu reduzieren, reagieren Bäume oft mit Laubabwurf und dünnen Ästen. Mit der Folge, dass selbst bei völlig gesunden Bäumen ganze Äste oder Kronenteile abbrechen können, sogenannte Trockenbrüche. Die Wurzeln dieser grosskronigen Bäume stehen im Grundwasser. Sinkt der Grundwasserspiegel aufgrund lang anhaltender Trockenheit, erreicht das Wasser auch bei Bewässerung mit Schwemmwagen die tiefgründigen Wurzeln nicht. Entsprechend warnt die Stadtgärtnerei bei ausgeprägten Trockenphasen, sich nicht unter grossen Baumkronen mit ausladenden Ästen aufzuhalten, und weist mit Warnschildern in den Parkanlagen auf das Risiko von herunterfallenden Ästen hin.

Neobiota und Schädlinge werden infolge des Klimawandels ebenfalls zunehmen, welche spezifische Massnahmen im Bereich Prävention, Bekämpfung und Erfolgskontrolle erforderlich machen.

Nachfolgend sind für den Bereich Stadtökologie die Herausforderungen, die Handlungsfelder, der Handlungsbedarf sowie die Schnittstellen zu weiteren Themenfeldern aufgeführt. Die entsprechenden Massnahmen sind im Kapitel 5 detaillierter dargelegt.

Tabelle 2: Auswirkungen im Bereich Stadtökologie

| Herausforderungen | Handlungsfelder und Handlungsbedarf | Massnahmen |
|---|---|--|
| <p>Hitzebelastung</p> <p>Sommertrockenheit</p> <p>Beeinträchtigung Wasser-, Boden- und Luftqualität</p> | <p><u>Biodiversität, Ökologie und Artenzusammensetzung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Biodiversität im Kanton Basel-Stadt ist zu bewahren und zu fördern. Die Vernetzung zwischen den Lebensräumen ist zu erhalten und zu verbessern. Gefährdete Arten sind speziell zu fördern. | <p>M1 Biotopverbundkonzept</p> <p>M2 Schutz ökologisch wertvoller Lebensräume</p> <p>M3 Ökologischer Ausgleich und Ersatz</p> <p>M4 Aufwertung von Lebensräumen und Förderung gefährdeter Arten</p> <p>M5 Biodiversitätsstrategie und Monitoring</p> <p>M6 Grünstadtlablel</p> |
| <p>Veränderung Lebensräume/Artenzusammensetzung</p> | <p><u>Klimaangepasste Planung / Unterhalt von Grünräumen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Sortenwahl bei Bäumen und Grün in Parkanlagen erfolgt klimawandelangepasst. Die Bewässerung bei Trockenheit erfolgt massvoll und gezielt. | <p>M7 Klimaangepasste Pflanzen-/ Baumartenwahl</p> <p>M8 Extensive Gestaltung und Pflege</p> <p>M9 Bewässerung bei Trockenstress</p> <p>M10 Pilotprogramm Stadtbäume angepasst managen</p> |
| <p>Weitere Handlungsfelder und Massnahmen aufgrund von Schnittstellen im Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sektor Umwelt – Bereich Überwachung und Bekämpfung Schadorganismen Sektor Gesundheit – Bereich Hitze und Luftqualität Sektor Gebäude und Infrastruktur – Bereich Regenwassermanagement | | |

4.1.2 Gewässerökologie

Auch die Gewässerökologie ist vor allem durch die zunehmende Hitzebelastung und Sommertrockenheit betroffen. Damit verbunden sind hohe Wassertemperaturen und tiefe Wasserstände bis hin zur Austrocknung von Flussbetten. Hinzu kommen die Veränderung und die Beeinträchtigung der Wasser-, Boden- und Luftqualität, die damit verbundenen Veränderungen der Lebensräume und der Artenzusammensetzung als auch die Ausbreitung von Schadorganismen, Krankheiten und gebietsfremden Arten. Auch Starkniederschläge könnten künftig vermehrt einen negativen Einfluss auf die Gewässerökologie haben, wenn die Regenentlastung der Kanalisation deutlich länger in den Vorfluter entwässert.

Hohe Gewässertemperaturen können Fischsterben verursachen und erhöhen die Anfälligkeit für Krankheiten. Zudem nimmt der Druck auf die einheimische Flora und Fauna aufgrund invasiver

Neophyten und Neozoen tendenziell zu. Die Gewässertemperatur folgt linear, aber verzögert der Lufttemperatur. Mit Revitalisierungsmassnahmen können natürliche Rückzugsmöglichkeiten während Hitzewellen in kühlere Rücklaufwasser und Schattenplätze geschaffen werden. Notfallmassnahmen während Hitzeereignissen werden dann erforderlich, wenn kritische Temperaturwerte überschritten werden und kleinere Gewässer von einer Austrocknung bedroht sind. In solch drastischen Fällen werden ein Abfischen und eine vorübergehende Umsiedlung in Gewässer oder Aufenthaltstationen mit kühlerem Wasser notwendig. Vorab werden jedoch Massnahmen wie Betret- und Badeverbot in Gewässerbereichen umgesetzt, welche als Rückzugsgebiete aufgesucht werden. Zudem wird der Wärmeeintrag durch Kühlwassereinleitung in den Rhein während Hitzewellen auf das allernötigste Minimum begrenzt (vgl. Kapitel Flusswassernutzung).

Im Gegenzug können Starkniederschläge aufgrund erhöhter Regenentladungsdauer die Schadstoffkonzentration in den Gewässern ansteigen lassen. Aus diesem Grunde ist es auch in dieser Hinsicht wichtig, dass die Stadtentwässerung über ein optimiertes Regenwassermanagement verfügt, das einen raschen Abfluss mit urbanen Sturzfluten und übermässiger Regenentlastung in die Vorfluter verhindert und einen sinnvollen Rückhalt des Wassers für Bewässerung und Versickerung ermöglicht.

Tabelle 3: Auswirkungen im Bereich Gewässerökologie

| Herausforderungen | Handlungsfeld und Handlungsbedarf | Massnahmen |
|--|--|---|
| <p>Hitzebelastung</p> <p>Sommertrockenheit</p> <p>Beeinträchtigung Wasser-, Boden- und Luftqualität</p> | <p><u>Temperaturüberwachung Fliessgewässer und nachhaltige fischereiliche Bewirtschaftung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Temperatur kantonaler Fliessgewässer wird kontinuierlich überwacht. Kurzfristige, präventive Massnahmen zum Schutz der Fische werden geplant und umgesetzt. Die fischereiliche Bewirtschaftung erfolgt nachhaltig. | <p>M11 Temperaturüberwachung kantonaler Fliessgewässer</p> <p>M12 Nachhaltige fischereiliche Bewirtschaftung sowie Fischschutz während Hitzeereignissen</p> |
| <p>Veränderung Lebensräume/Artenzusammensetzung</p> | <p><u>Revitalisierung von Fliessgewässern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Wiese und ihre Nebengewässer im Landschaftspark Wiese sollen revitalisiert werden. Der Gewässerraum wird in einem kantonalen Nutzungsplan verbindlich festgesetzt. | <p>M13 Revitalisierung Wiese, Otterbach</p> <p>M14 Ausscheidung des Gewässerraums</p> |
| <p>Weitere Handlungsfelder und Massnahmen aufgrund von Schnittstellen im Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sektor Umwelt – Bereich Überwachung und Bekämpfung Schadorganismen Sektor Wirtschaft – Bereich Flusswassernutzung Sektor Gebäude und Infrastruktur – Bereich Schutz vor Extremereignissen/Naturgefahren | | |

4.1.3 Waldökologie

Der Kanton Basel-Stadt besitzt nur wenig Waldflächen. Diese werden jedoch stark als Naherholungsgebiet genutzt. Zudem erfolgt die Trinkwassergewinnung durch die Grundwasseranreicherung in der bewaldeten Langen Erlen und im Hardwald (Kanton Basel-Landschaft).

Hitze und Sommertrockenheit setzen dem Wald besonders stark zu. Dies zeigen die bereits entstandenen Trockenschäden der Jahre 2018 und 2020 in der Region Basel. Entsprechend sind eine vorausschauende und klimaangepasste Pflege und Bewirtschaftung des Waldes von grosser Bedeutung sowie die Regulierung der Wildbestände und die Verminderung des Stickstoffeintrags.

Die Anpassungsfähigkeit der Wälder hängt stark von der Baumartenzusammensetzung ab. Bei der Jungwaldpflege und bei Neuanpflanzungen werden entsprechend klimaangepasste Baumarten gewählt.

Stickstoffeinträge in den Waldboden bewirken eine Veränderung in der Artenzusammensetzung und haben negative Auswirkungen auf das Wurzelwachstum und somit die Vitalität des Waldes. Die Region Basel ist durch den Eintrag aus der Landwirtschaft und aufgrund von Dispositionen aus dem Verkehr besonders stark betroffen. Der Stickstoffeintrag aus der Tierhaltung ist in der Region Basel entsprechend grossräumig zu verringern. Im Bereich der Motorentechnik wurden in den letzten Jahren Fortschritte erzielt, sodass im Bereich Verkehr ein Rückgang zu verzeichnen ist.

Aber auch die zu hohen Ozonkonzentrationen haben eine negative Auswirkung auf das Wachstum der Pflanzen. Generell begünstigen stabile Hochdrucklagen das Akkumulieren hoher Schadstoffkonzentrationen in der Luft und die Deposition im Boden. Vor allem während der Sommermonate ist aufgrund des Klimawandels mit häufigeren stabilen Wetterlagen (u.a. lang anhaltenden Hochdruckzonen ohne Niederschlag) zu rechnen, welche die Ozonkonzentration ansteigen lassen.

Infolge lang anhaltender Hitze und Trockenheit wird die Waldbrandgefahr künftig zunehmen. Aufgrund der starken Nutzung des Waldes als Naherholungsgebiet ist die Bevölkerung besonders stark zu sensibilisieren.

Da viele Trockenschäden bereits eingetreten sind, erfordert die «neue Naturgefahr von herabfallenden Ästen infolge Trockenbrüche» ebenfalls eine entsprechende Sensibilisierung der Bevölkerung über den Umgang mit Totholz. Zusätzlich werden Massnahmen zugunsten der Sicherheit an Orten mit starker öffentlicher Nutzung (Spielplätzen, Finnenbahn, offiziellen Feuerstellen, Velowegen) sowie im Zugangsbereich zu technischen Anlagen der Trinkwasserproduktion (Langen Erlen, Hardwald) erforderlich.

Tabelle 4: Auswirkungen im Bereich Waldökologie

| Herausforderungen | Handlungsfelder und Handlungsbedarf | Massnahmen |
|---|---|---|
| <p>Hitzebelastung</p> <p>Sommertrockenheit</p> <p>Zunahme Ozonkonzentration</p> <p>Veränderung Lebensräume/Artenzusammensetzung</p> | <p><u>Pflege/Verjüngung, Baumartenwahl, Beobachtung, Bewirtschaftung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die öffentlichen Waldeleistungen sind nachhaltig zu gewährleisten. Durch geeignete Massnahmen wird die Regenerations- und Anpassungsfähigkeit des Waldes an sich verändernde Umweltbedingungen mindestens erhalten und wenn möglich erhöht. Aufgrund der starken Veränderung des Waldbildes wird eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit über die Massnahmen und Vorgänge im Wald betrieben. | <p>M15 Bewirtschaftung, Jungwaldpflege und Verjüngungsschläge</p> <p>M16 Artenwahl bei Baumpflanzungen</p> <p>M17 Waldbeobachtung</p> |
| Beeinträchtigung Wasser-, Boden-, Luftqualität | <p><u>Verminderung Stickstoffeintrag</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Critical Loads für Stickstoffeinträge sind einzuhalten. | M18 Emissionsminderung NO _x und NH ₃ |
| | <p><u>Wildbestände</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Durch Wildtiermanagement werden die Wildbestände reguliert. | M19 Regulierung Wildbestand |
| Sommertrockenheit | <p><u>Waldbrandgefahr</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Das Waldbrandrisiko wird beobachtet und geeignete Massnahmen, inklusive deren Kommunikation und Kontrolle, werden festgesetzt. | M20 Prävention gegen Waldbrand |
| <p>Weitere Handlungsfelder und Massnahmen aufgrund von Schnittstellen im Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sektor Umwelt – Bereich Überwachung und Bekämpfung Schadorganismen Sektor Wirtschaft – Bereich Trinkwasser Sektor Gesundheit – Bereich Hitzebelastung und Luftqualität | | |

4.1.4 Überwachung und Bekämpfung von Schadorganismen

Einheimische Schadorganismen, Pflanzenkrankheiten und gebietsfremde Arten können sich u.a. aufgrund milderer Winter und höherer Temperaturen schneller ausbreiten. Die länger werdende Vegetationsperiode ermöglicht es u.a. Arten, die sich rasch vermehren, pro Jahr mehr Generationen hervorzubringen. Da diese Schadorganismen oftmals auch besser an höhere Temperaturen angepasst sind, besitzen sie zudem einen Konkurrenzvorteil gegenüber einheimischen Arten. Aber auch die Globalisierung, der weltweite Handel und das Reiseverhalten der Weltbevölkerung begünstigen deren rasche Ausbreitung. Davon betroffen sind sowohl Stadtökologie, Gewässerökologie, Waldökologie, Wald- und Landwirtschaft als auch die menschliche Gesundheit.

Invasive, gebietsfremde Pflanzen und Tiere werden gemäss Liste der Freisetzungsverordnung im Kanton Basel-Stadt überwacht und bekämpft. Auch die Ausbreitung von bestimmten pflanzen-schutzrelevanten Schadorganismen (Pilzen, Bakterien, Viren und Insekten) wird im Kanton Basel-Stadt gemäss der Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung) verfolgt. Je nach Organismus und Befall-Intensität werden Tilgung, Eindämmung oder Begrenzung der Ausbreitung angestrebt. Hinzu kommen Krankheiten durch Bakterien und Viren sowie vektorübertragene Infektionskrankheiten, von welchen sowohl Tiere als auch der Mensch betroffen sein können (vgl. Kapitel Infektionskrankheiten beim Menschen).

Wie sich Schadorganismen, Pflanzenkrankheiten und gebietsfremde Arten künftig verbreiten und vermehren, ist schwierig abzuschätzen. Auch können neue, bisher unbekannte Pflanzenkrankheiten auftreten und sich rasch verbreiten, wie beispielsweise das Feuerbakterium (*Xylella* sp.) in verschiedenen Gebieten Europas. Eine gute Beobachtung, frühe Erkennung neu auftretender Fälle und allfälliges rasches Handeln können die Ausbreitung und das Schadensausmass entsprechend begrenzen.

Tabelle 5: Auswirkungen im Bereich Krankheiten und Schädlingsbekämpfung

| Herausforderung | Handlungsfelder und Handlungsbedarf | Massnahmen |
|---|---|---|
| Ausbreitung Schadorganismen, Krankheiten und gebietsfremder Arten infolge milderer Winter, höherer Temperaturen | <u>Überwachung und Bekämpfung Schadorganismen</u> <ul style="list-style-type: none"> Invasive Neobiota und Schädlinge werden durch Prävention, Bekämpfung, Erfolgskontrolle und Koordination eingedämmt. | M21 Massnahmenplan Neobiota M22 Verkauf/Pflanzung von Neophyten: Kontrollen/Information M23 Wärmeliebende Schadorganismen (Klimawandelgewinner) |
| Weitere Handlungsfelder und Massnahmen aufgrund von Schnittstellen im Bereich: <ul style="list-style-type: none"> Sektor Gesundheit – Bereich Infektionskrankheiten beim Mensch | | |

4.2 Sektor Gesundheit

4.2.1 Hitzebelastung und Luftqualität

Die Belastung der menschlichen Gesundheit durch Hitze ist eine der grössten Herausforderungen im Kanton Basel-Stadt. Hitze wirkt sowohl am Tag als auch nachts belastend für den Organismus. In dicht bebauten und stark versiegelten Gebieten kommt der Wärmeinseleffekt hinzu. Versiegelte Flächen und Gebäude heizen sich tagsüber auf und geben die gespeicherte Wärme nachts ab. Die Durchlüftungssituation ist zudem durch die dichte Bebauung vermindert.

Die gesundheitlichen Folgen von Hitzebelastung manifestieren sich durch extreme Hitzeereignisse und weniger durch erhöhte durchschnittliche Tagestemperaturen. Direkte Auswirkungen von Hitzewellen sind spürbare Mehrbelastungen, Stress, Erschöpfung, verminderte Leistungsfähigkeit, hitzebedingte Herzkreislaufprobleme, Hitzeschlag, Dehydrierung und Hyperthermie bis hin zu To-

desfällen. Die Weltbank führt den europäischen Hitzesommer 2003 mit 70'000 zusätzlichen Todesopfern in ganz Europa als einer der tödlichsten Events im Zusammenhang von Klimawandel und dessen Auswirkungen.¹⁹

Besonders häufig betroffen sind ältere Menschen, die über eine schlechtere Wärmeregulation verfügen. Weitere Risikogruppen bilden u.a. Personen mit vorbestehenden Krankheiten, Kleinkinder und chronisch kranke Personen. Aber auch gesunde Personen können in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sein. Die «Analyse klimabedingter Risiken und Chancen – Regionale Fallstudie Kanton Basel-Stadt»²⁰ zeigt jährliche Mehrkosten von 270 Mio. bis 580 Mio. CHF für den Kanton Basel-Stadt im Bereich Gesundheit durch verminderte Arbeitsleistungsfähigkeit und den Mehraufwand infolge erhöhter Mortalitätsraten durch grosse Hitze und zunehmender Ozonbelastung im Zeithorizont 2060. Dabei wurde angenommen, dass bei einem Hitzetag (Temperaturen >30 °C) mittlere Einbussen der Leistungsfähigkeit von 7% auftreten, unabhängig davon, ob diese Temperatur für eine Stunde oder den halben Tag registriert wird. Die verminderte Arbeitsleistungsfähigkeit ist somit neben den gesundheitlichen Folgen eines der grössten Risiken des Klimawandels für den Kanton Basel-Stadt. Die Anpassungsfähigkeit des menschlichen Körpers ist begrenzt. Die Sensibilisierung der Bevölkerung über korrekte Verhaltensweisen ist daher zentral, um Arbeitsausfälle oder aussergewöhnliche Todesfälle zu vermeiden.

Während Hitzewellen steigt auch die Ozonbelastung an. Ozon entsteht durch Sonneneinstrahlung aus den Vorläuferstoffen Stickoxiden (NO_x) und flüchtigen organischen Stoffen (VOC – Volatile Organic Compounds). Erhöhte Temperaturen beschleunigen den fotochemischen Prozess und damit die Ozonentstehung. Infolge des Klimawandels werden häufiger Hitzewellen erwartet, die ihrerseits vermehrt zu verstärkter Ozonbildung führen dürften. Auch in dieser Hinsicht ist es wichtig, die Bevölkerung über die Luftbelastung und die entsprechenden Verhaltensempfehlungen zu informieren und Massnahmen zur Emissionsreduktion zu treffen.

Hitzewellen treten seit dem Jahr 1900 bereits 200% häufiger auf. Ein weiterer Anstieg ist trotz Klimaschutzmassnahmen nicht mehr vermeidbar. An der Messstation Feldbergstrasse wurden im Jahr 2018 bereits 43 Tropennächte verzeichnet. Umso wichtiger wird die Bedeutung einer klimaangepassten Stadtentwicklung, um das Wohlbefinden der Bevölkerung während Hitzewellen zumindest teilweise verbessern zu können. Generell gilt es, die Durchlüftungssituation in der Stadt wenn möglich zu verbessern. Mit Stadtgrün und erlebbarem Wasser werden zusätzlich Verdunstung und Transpiration erhöht und das Mikroklima verbessert. Mit der Schaffung neuer und der Aufwertung bestehender Freiräume können so beschattete, grüne Rückzugsorte für die Bevölkerung geschaffen werden. Die klimaangepasste Stadtentwicklung ist eine der grössten und wichtigsten Herausforderungen für Basel. Das Stadtklimakonzept wird künftig eine klare Strategie und klare Planungsanweisungen dahingegen vorgeben.

Auch der umliegende Wald stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete für die Stadt Basel dar. Aufgrund der vielen Trockenschäden ist eine neue Naturgefahr durch herabfallendes Totholz und Astabbrüche entstanden. Die Situation wird sich mit zunehmenden Hitze- und Trockenperioden im Sommer noch verschärfen. Entsprechend ist die Bevölkerung über den Umgang mit Totholz und die Gefahr von herabfallenden Ästen zu sensibilisieren. Zusätzlich werden Massnahmen zugunsten der Sicherheit an Orten mit starker öffentlicher Nutzung (Spielplätzen, Finnenbahn, offiziellen Feuerstellen, Velowegen) sowie im Zugangsbereich zu technischen Anlagen der Trinkwasserproduktion (Langen Erlen, Hardwald) umgesetzt.

¹⁹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/umwelt-und-gesundheit/hitze.html#2139505490>

²⁰ https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/klima/externe-studien-berichte/analyse_klimabedingterrisikenundchanceninderschweiz-regionalefal.pdf.download.pdf/analyse_klimabedingterrisikenundchanceninderschweiz-regionalefal.pdf

Tabelle 6: Auswirkungen im Bereich Hitzebelastung, Luftqualität

| Herausforderungen | Handlungsfelder und Handlungsbedarf | Massnahmen |
|--|---|---|
| Hitzebelastung Beeinträchtigung Luftqualität durch starke UV-Einstrahlung (Ozonbildung) und stabile Wetterlagen (Sommersmog, Wintersmog) | <u>Information und Prävention Hitzebelastung</u> <ul style="list-style-type: none"> Besonders vulnerable Personengruppen werden informiert. | M24 Hitzewarnung / Kommunikation Verhaltensregeln bei Hitze M25 Erarbeitung eines Hitzeplans |
| | <u>Information und Reduktion Luftschadstoffe</u> <ul style="list-style-type: none"> Über hohe Luftschadstoffbelastungen und über empfohlene Verhaltensweisen wird informiert. Allfällige Massnahmen zu Emissionsreduktionen werden eingeleitet. | M26 Verbesserung Luftqualität M27 Informations- und Interventionskonzept bei Sommersmog M28 Informations- und Interventionskonzept bei Wintersmog |
| | <u>Verminderung Wärmeinseleffekt und Verbesserung Durchlüftung</u> <ul style="list-style-type: none"> Die Wohn- und Aufenthaltsqualität im Siedlungsraum wird gewährleistet und verbessert. Die Durchlüftungssituation wird verbessert und Kaltluftleitbahnen bleiben erhalten. | M29 Klimaanalyse Kanton Basel-Stadt M30 Klimaoptimierte Entwicklung des Stadtraums / Stadtklimakonzept M31 Pilotprogramm Klimaangepasste Baumaterialien |
| | <u>Stadtdurchgrünung und Freiraumgestaltung</u> <ul style="list-style-type: none"> Entlastende Freiraumssysteme werden gestärkt und ausgebaut. Eine ausreichende Freiraumversorgung wird gewährleistet. Beschattete Strassenräume und Plätze werden geschaffen. | M32 Freiraumkonzept M33 Leitbild Strassenbäume M34 Entsiegelung öffentlicher Raum und Privatreal M35 Wasser erlebbar machen |
| Trockenheit | <u>Trockenheitsschäden im Naherholungsgebiet Wald</u> <ul style="list-style-type: none"> Der Umgang mit Totholz im Wald und insbesondere bei Erholungsanlagen erfolgt angepasst. | M36 Information und Prävention Trockenheitsschäden im Naherholungsgebiet Wald |
| Weitere Handlungsfelder und Massnahmen aufgrund von Schnittstellen im Bereich: <ul style="list-style-type: none"> Sektor Wirtschaft – Bereich Arbeitsbedingungen/-leistung während Hitzewellen Sektor Gebäude und Infrastruktur – Bereich Kühlenergiebedarf im Gebäudebereich | | |

4.2.2 Infektionskrankheiten beim Menschen

Aufgrund milderer Winter und höherer Temperaturen können sich Schadorganismen und Krankheiten schneller ausbreiten. Viele Krankheitsüberträger (Vektoren) von parasitären Krankheiten, welche bisher nur in südlicheren Regionen zu finden waren, könnten sich künftig auch in der Schweiz ansiedeln.

Sandmückenarten, welche die parasitäre Krankheit Leishmaniose übertragen, kommen beispielsweise in der Schweiz bereits vor, sind jedoch (noch) nicht Träger der Erreger. Auch die Anopheles-Mücke, welche Malaria überträgt, könnte aufgrund der milden Winter in tiefen Lagen der Schweiz ansässig werden. Für die Verbreitung vektorübertragener Infektionskrankheiten ist jedoch nicht nur das Vorkommen und Ansiedeln der Vektoren ausschlaggebend, sondern auch das Vorkommen der Krankheitserreger in Wirt und Vektor.

So gibt es beispielsweise auch bereits Vorkommnisse der Tigermücke in der Region Basel, welche u.a. Überträgerin des Dengue-, Chikungunya-, Zika- und Gelbfiebervirus ist. Aufgrund der fehlenden Krankheitserreger in Wirt und Vektor in der Region Basel wird die Krankheit jedoch noch nicht verbreitet. Infolge der weltweiten Ausbreitung dieser Krankheiten wird die Einschleppungsrate voraussichtlich zunehmen, was zusammen mit einer zunehmenden Tigermückenpopulation das Risiko von Krankheitsübertragungen ansteigen lässt. Allerdings kann durch frühzeitiges Handeln die Ausbreitung der Tigermücke begrenzt werden. Entsprechend wird im Kanton Basel-Stadt die Ausbreitung der Tigermücke seit 2016 beobachtet und in den betroffenen Gebieten bekämpft.

Frühsommermeningitis (FSME) und Lyme-Borreliose werden durch Zecken übertragen. Im Frühjahr und im Sommer 2020 nahm die Infektionsrate von FSME sprunghaft zu. Ob diese Zunahme mit verbesserten Lebensbedingungen für Zecken und einer erhöhten Verbreitung infolge des Klimawandels zusammenhängt, ist nicht ganz einfach nachzuweisen.

Generell ist es schwierig abzuschätzen, wie sich Schadorganismen und Krankheiten künftig verbreiten und vermehren. Wie im Kapitel 4.6 «Auswirkungen von kombinierten Risiken» dargelegt, können auch neue, bisher unbekannte Krankheiten auftreten und sich rasch verbreiten, wie dies jüngst die Corona-Pandemie gezeigt hat. In vielen Fällen kann somit nur reaktiv auf Vorfälle agiert werden, da es sich im weiteren Sinn um unerwartete Ereignisse und kombinierte Risiken handelt. Eine gute Beobachtung, frühe Erkennung neu auftretender Schadorganismen und Krankheiten sowie allfälliges rasches Handeln können die Ausbreitung und das Schadensausmass entsprechend begrenzen.

Tabelle 7: Auswirkungen im Bereich Infektionskrankheiten

| Herausforderung | Handlungsfelder und Handlungsbedarf | Massnahmen |
|--|---|---|
| Ausbreitung von Schadorganismen, Krankheiten und gebietsfremden Arten | <u>Vektorübertragene Infektionskrankheiten</u> <ul style="list-style-type: none"> Die Verbreitung der Tigermücke wird durch Überwachung, Bekämpfung sowie durch Sensibilisierung der Bevölkerung verhindert. | M37 Umsetzung der Bekämpfungsstrategie Tigermücke |
| Weitere Handlungsfelder und Massnahmen aufgrund von Schnittstellen im Bereich: <ul style="list-style-type: none"> Sektor Umwelt – Bereich Überwachung und Bekämpfung Schadorganismen | | |

4.3 Sektor Wirtschaft

4.3.1 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist vor allem durch Sommertrockenheit betroffen, aber auch die Beeinträchtigung der Luftqualität (Ozon) sowie Extremereignisse wie Starkregen (Bodenerosion, Auswaschung von Nährstoffen, verminderte Bodendurchlässigkeit), Sturm und Hagel (direkte Schäden) wirken sich negativ auf den Ertrag aus. Hinzu kommt Hitzestress in der Tierhaltung und die Zunahme bestehender sowie neuer Krankheiten und Schädlinge.

Der Obst- und der Gemüsebau sind mittelfristig auf eine Bewässerung während der Sommermonate angewiesen. Bei den übrigen Kulturen (Ackerflächen, Grünland oder dauerhaften Biodiversitätsförderflächen) müssen die Fruchtfolge, die Sortenwahl sowie das Anbausystem auf die natürliche Wasserverfügbarkeit ausgerichtet werden.

Eine Chance des Klimawandels ist, dass bei ausreichender Wasser- und Nährstoffversorgung leicht höhere Erträge möglich sind. Durch die verlängerte Vegetationsperiode können auch neue Kulturen angebaut werden.

Tabelle 8: Auswirkungen im Bereich Landwirtschaft

| Herausforderungen | Handlungsfelder und Handlungsbedarf | Massnahmen |
|--|---|---|
| Hitzebelastung | <u>Anbau und Kulturen-/Sortenwahl</u> <ul style="list-style-type: none"> Die Kulturen- und Sortenwahl sowie die Anbausysteme werden auf die Wasserverfügbarkeit ausgerichtet. Die Bodenstruktur wird verbessert, damit Böden bei Trockenheit resilienter und weniger anfällig auf Erosion sind. | M38 Kulturen- und Sortenwahl sowie Anbausystem entsprechend der Wasserverfügbarkeit |
| Sommertrockenheit | <u>Bewässerung</u> <ul style="list-style-type: none"> Bei Obst, Gemüse, Kartoffeln oder Blumenfeldern ist eine Bewässerung mittelfristig sicherzustellen. Bei den übrigen Kulturen ist der Anbau und die Sortenwahl auf die natürliche Wasserverfügbarkeit auszurichten. | M39 Sicherstellung der Wasserverfügbarkeit zur Bewässerung von Obst, Gemüse sowie Blumenfeldern |
| Veränderung Hagel- und Sturmaktivität | | |
| Beeinträchtigung Wasser-, Boden-, Luftqualität | <u>Bodenfruchtbarkeit und Bodenerosion</u> <ul style="list-style-type: none"> Fruchtbarer Boden ist zu fördern und Bodenerosion ist zu verhindern. Eine Strukturverbesserung des Bodens bzgl. Wasserhaushalt hat zu erfolgen. | M40 Ressourcenprojekt Bodenfruchtbarkeit M41 Klimaschutzprojekt durch Humusaufbau |
| Weitere Handlungsfelder und Massnahmen aufgrund von Schnittstellen im Bereich: <ul style="list-style-type: none"> Sektor Umwelt – Bereich Krankheiten und Schädlingsbekämpfung Sektor Gebäude und Infrastruktur – Bereich Hochwasser und urbane Sturzfluten | | |

4.3.2 Flusswassernutzung

Die Kühlung von industriellen Prozessen und Bauten mit Flusswasser ist in Bezug auf den Klimaschutz eine sehr sinnvolle Lösung. Da aber infolge der Klimaerwärmung kälteliebende Wasserorganismen (Fische, Insekten etc.) zunehmend unter Druck geraten, sind zusätzliche Wärmeeinträge aus gewässerschutzökologischer Sicht problematisch. Die Gewässerschutzverordnung regelt die zulässigen Einleitertemperaturen und Wärmeeinträge in die Gewässer. Insbesondere gilt, dass bei Gewässertemperaturen von über 25 °C die Einleitung von Wasser, welches zu Kühlzwecken verwendet wurde, nur noch mit Ausnahmegewilligung zulässig ist und das Gewässer um maximal 0,01 °C pro Einleitung erwärmt werden darf.

Im Kanton Basel-Stadt werden entsprechend Ausnahmegewilligungen aktuell nur für den Rhein erteilt. Voraussetzung für eine Ausnahmegewilligung ist, dass der Stand der Technik eingehalten und sämtliche Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Wärmeeinträgen ins Gewässer umgesetzt sind und dargelegt wurde, inwieweit die Installation von alternativen Kühlsystemen als Redundanz während Hitzewellen möglich ist.

Tabelle 9: Auswirkungen im Bereich Flusswassernutzung

| Herausforderungen | Handlungsfelder und Handlungsbedarf | Massnahmen |
|---|--|---|
| Hitzebelastung | <p><u>Verminderung des Wärmeeintrags in die Gewässer während Hitzeperioden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Der Wärmeeintrag in die Gewässer ist besonders während Hitzewellen zu minimieren. Betriebs- und Kühlprozesse der Industrie sind energetisch zu optimieren. Die Wiederverwertung der Wärme ist zu prüfen. Während Hitzewellen sind nach Möglichkeit redundante Kühloptionen zu schaffen. | <p>M42 Wiederverwertung Abwärme sowie Optimierung interner Kühlprozesse</p> <p>M43 Ersatz/Redundanz der Flusswasserkühlung durch Brauchwasser, Grundwasser, Erdwärmesonden oder mit luftgekühlten Rückkühlern</p> |
| <p>Weitere Handlungsfelder und Massnahmen aufgrund von Schnittstellen im Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sektor Umwelt – Bereich Gewässerökologie | | |

4.3.3 Grundwassernutzung

Die Grundwassertemperatur folgt natürlicherweise linear der Lufttemperatur, jedoch zeitlich etwas verzögert. Nimmt die Lufttemperatur aufgrund des Klimawandels zu, steigt auch die Grundwassertemperatur. Zugleich erhöht sich der Grundwassernutzungsdruck, da sich das Grundwasser als erneuerbare Energiequelle für Wärme- als auch für Kühlzwecke energetisch nutzen lässt.

Die Grundwassertemperatur darf gemäss Gewässerschutzgesetz durch die Rückeinspeisung des genutzten Grundwassers nicht mehr als 3 °C gegenüber dem natürlichen Zustand verändert werden. Zudem darf die entzogene Wassermenge den Grundwasserspiegel nicht übermässig absenken.

Durch die starke Versiegelung der Stadt Basel kann nur wenig Niederschlagswasser versickern. Die Grundwasserneubildung erfolgt zu einem grossen Teil durch unterirdische Zuflüsse aus Deutschland, Frankreich und Basel-Landschaft sowie durch Infiltration der Gewässer Rhein, Wiese und Birs.

Umso wichtiger ist es, die Grundwassertemperatur gut zu überwachen, Kenntnis über den Verlauf der Grundwasserneubildung zu haben und die Nutzungsbewilligungen mit Blick auf ein gesamthafes, übergeordnetes Bewirtschaftungskonzept zu erteilen. Vor allem in Agglomerationen wie Basel, mit einer hohen Nutzungsnachfrage, ist es wichtig, Nutzungsbewilligungen ausgewogen zu erteilen, d.h. für kühlende und wärmende Zwecke.

Zusätzlich gilt es, anthropogene Wärmeeinträge zu vermeiden. In der dicht besiedelten Stadt ragen diverse Unterkellerungen ins Grundwasser hinein. Mit baulichen Massnahmen gilt es dort, einen Wärmeübertrag zu unterbinden.

Tabelle 10: Auswirkungen im Bereich Grundwassernutzung

| Herausforderungen | Handlungsfelder und Handlungsbedarf | Massnahmen |
|--|---|---|
| Hitzebelastung Sommertrockenheit | <u>Grundwassertemperatur und Grundwasserneubildung</u> <ul style="list-style-type: none"> Die Grundwassertemperatur und die Grundwasserneubildung werden analysiert. | M44 Überwachung thermischer Istzustand |
| | <u>Nutzungsregulierung</u> <ul style="list-style-type: none"> Ein gesamthafes, übergeordnetes Bewirtschaftungskonzept, mit dem Ziel, das Grundwasserangebot und die Temperatur so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, wird erarbeitet. | M45 Bewirtschaftungskonzept und Bewirtschaftungswerkzeug sowie Ausgleich Wärmeeintrag und Kälteentzug M46 Kantonales Wassergesetz – Nutzungsregulierung M47 Wiederverwertung Abwärme sowie Optimierung interner Kühlprozesse (Effizienzsteigerung Grundwasserbedarf zu Kühlzwecken) |
| | <u>Schutz vor Wärmeübertrag ins Grundwasser</u> <ul style="list-style-type: none"> Der Eintrag von anthropogener Wärme aus Infrastrukturen ins Grundwasser wird durch bauliche Massnahmen minimiert. | M48 Wärmedämmung von Kellerbauten |
| Weitere Handlungsfelder und Massnahmen aufgrund von Schnittstellen im Bereich: <ul style="list-style-type: none"> Sektor Gebäude und Infrastruktur – Bereich Regenwassermanagement | | |

4.3.4 Trinkwasser

Zunehmende Hitzelast und Sommertrockenheit erhöht die Nachfrage nach Trinkwasser und Brauchwasser. Brauchwasser wird von Industrie, Gewerbe und Dienstleistung für industrielle Prozesse und für Kühlwecke verwendet, dort wo eine Kühlung durch Grundwasser, respektive Flusswasser nicht zum Einsatz kommt. Zusätzlich wird Brauchwasser für die Stadtreinigung, für die Bewässerung von Stadtgrün sowie für Gartenbäder und Planschbecken bezogen. Hinzu kommt der Verbrauch durch diverse öffentliche Brunnen.

Während lang andauernder Hitzewellen könnte die Trinkwasserproduktion in den Langen Erlen und im Hardwald nahe an die Leistungskapazitätsgrenze kommen. Dabei können Bezugsengpässe für Industrie, Stadtreinigung, Bewässerung von Stadtgrün, Sportanlagen sowie im Privatbereich entstehen. Die Trinkwasserversorgung wird dabei prioritär behandelt. Die Stadtreinigung mit Schwemmwagen wird während solcher Hitzeperioden auf ein Minimum begrenzt. Die Bewässerung von Stadtgrün und Sportanlagen erfolgt bereits heute wassersparend und nach bestimmten Prioritätskriterien. Im Industriebereich ist der Wasserbezug respektive die Einschränkung in Verträgen festgelegt. Über allfällige zusätzliche Wasserspargebote respektive Verbote müsste der Kantonale Krisenorganisation (KKO) situativ entscheiden und Einschränkungen aussprechen, was bisher jedoch noch nicht eingetroffen ist. In besonderen Notlagen (ausserordentliche Ereignisse mit einer Einschränkung oder Unterbrechung der Netzversorgung) erfolgt eine Versorgung nach Notwasserkonzept (u.a. mit mobilen Trinkwasseraufbereitungsanlagen).

Eine zunehmende Hitzelast führt punktuell auch zu einem Wärmeübertrag ins Trinkwassernetz. Mit der erfolgten Reservoirverkleinerung in Bettingen konnte der Wasseraustausch erhöht und dadurch die Trinkwassertemperatur gesenkt werden.

Die ausserordentlich trockenen Sommer 2018 und 2019 haben zu weitreichenden Trockenschäden vor allem im Hardwald aber auch in den Langen Erlen geführt. Um den Zugang zu den Trinkwasseraufbereitungsanlagen vor Astabbrüchen zu sichern, mussten insbesondere im Hardwald weitreichende Zwangsnutzungen durchgeführt und das klimaangepasste Waldmanagement intensiviert werden.

Die Zunahme von Starkniederschlägen führt im Gegenzug zu einem erhöhten Hochwasserrisiko in den Langen Erlen. Dadurch kann verunreinigtes Wiesewasser in die Langen Erlen eindringen. Entsprechend werden bauliche Schutzmassnahmen getroffen.

Tabelle 11: Auswirkungen im Bereich Trinkwasser

| Herausforderungen | Handlungsfelder und Handlungsbedarf | Massnahmen |
|--|---|--|
| <p>Hitzebelastung</p> <p>Sommertrockenheit</p> | <p><u>Sicherstellung des Trinkwasserangebots während Hitze- und Trockenperioden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Trinkwasserversorgung ist auch während lang anhaltender Hitze- und Trockenperioden sicherzustellen. | <p>M49 Biomonitoring der Rohwasserentnahme Rhein</p> <p>M50 Schaffung von Redundanz zur Grundwasseranreicherung</p> <p>M51 Generelle Wasserversorgungsplanung</p> <p>M52 Limitierung des Brauchwassers im Industriebereich</p> <p>M53 Limitierung Brauchwasser im Bereich Grünanlagen, Sportanlagen, Stadtreinigung und im Privatbereich</p> |
| <p>Hitzebelastung</p> | <p><u>Schutz vor Wärmeübertrag ins Trinkwasserleitsystem während Hitzeperioden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die übermässige Temperaturerwärmung des Trinkwassernetzes in Hochzonen wird verhindert. | <p>M54 Verkleinerung der Reservoirs in Hochzone</p> |
| <p>Sommertrockenheit</p> | <p><u>Waldschäden infolge Trockenheit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Waldpflege und die Baumartenzusammensetzung in den Waldungen der Hardwasser AG und den Langen Erlen sind so zu gestalten, dass der Wald seinen Beitrag an die Trinkwasserproduktion, die Erholungsnutzung und die Artenvielfalt weiterhin uneingeschränkt leisten kann. | <p>M55 Zwangsnutzung und Bewältigung von Trockenschäden sowie angepasstes Waldmanagement in den Langen Erlen und im Hardwald</p> |
| <p>Extremniederschläge</p> <p>Hochwasserrisiko</p> | <p><u>Schutz des Trinkwassers während Hochwasser</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Trinkwassergewinnung der Langen Erlen ist vor Verunreinigungen durch Hochwasser der Wiese geschützt. | <p>M56 Diverse bauliche Massnahmen (präventiv und Objektschutz)</p> |
| <p>Weitere Handlungsfelder und Massnahmen aufgrund von Schnittstellen im Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sektor Umwelt – Bereich Stadtökologie Sektor Umwelt – Bereich Krankheiten und Schädlingsbekämpfung Sektor Gesundheit – Bereich Hitze und Luftqualität Sektor Gebäude und Infrastruktur – Bereich Regenwassermanagement | | |

4.3.5 Rheinschifffahrt

Die Rheinschifffahrt wird infolge des Klimawandels vor allem durch Hoch- und Niedrigwasserpegel beeinflusst. Je nach Pegelstand können die Schiffe mehr oder weniger Ladung transportieren. Bei Hochwasser wird ab einer bestimmten Marke die Rheinschifffahrt aus Sicherheitsgründen gesperrt. Aufgrund des Klimawandels sind Auswirkungen auf das Abflussregime des Rheins zu erwarten. Hochwasser sowie Niedrigwasser können künftig häufiger eintreten und die Schifffahrtsbedingungen dadurch beeinflussen.

Die Rheinpegelstände können mithilfe der Ausflussregulierung der Seen nach Möglichkeit geglättet werden. Mit der nationalen «Plattform Naturgefahren», welche frühzeitig über Hoch- und Niedrigwasser informiert und alarmiert, kann die Rheinschifffahrt zudem ihre Fahrten besser terminieren. Trotzdem ist die Rheinschifffahrt stark von Leistungseinschränkungen infolge Niedrigwassers betroffen, sodass der limitierende Pegelstand bei Basel in den Jahren 2018 und 2019 mit einer Austiefung der Rheinschifffahrtsrinnen korrigiert wurde.

Tabelle 12: Auswirkungen im Bereich Rheinschifffahrt

| Herausforderungen | Handlungsfelder und Handlungsbedarf | Massnahmen |
|---|---|--|
| Hochwasser Starkniederschläge | <u>Verbesserung der Schifffahrtsbedingungen bei Hochwasser</u> • Die Beeinträchtigung der Rheinschifffahrt durch Hochwasser wird vermindert. | M57 Ausflussregulierung der Seen M58 Optimierung Warnung und Alarmierung vor Naturgefahren (OWARNA) |
| Hitzebelastung Sommertrockenheit Niedrigwasserpegel Rhein | <u>Verbesserung der Schifffahrtsbedingungen bei Niedrigwasser</u> • Die Beeinträchtigung der Rheinschifffahrt durch Niedrigwasser wird vermindert. | M59 Abladeoptimierung bei Basel – Korrektur Rheinschifffahrtsrinne M60 Abladeoptimierung am Mittel- und Niederrhein |
| Weitere Handlungsfelder und Massnahmen aufgrund von Schnittstellen im Bereich: | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Sektor Wirtschaft – Bereich Tourismus | | |

4.3.6 Tourismus

Allgemein ist der Städtetourismus wenig von klimatischen Veränderungen betroffen, im Gegensatz zum Wintertourismus in alpinen Regionen, welcher stark von der steigenden Schneefallgrenze und der verminderten Schneesicherheit abhängig ist. Städtereisen können relativ gut wetterunabhängig durchgeführt werden.

Allerdings besteht in Basel der Tourismuszweig für Passagier-Flusskreuzfahrten, welcher wesentlich vom Hochwasser- und Niedrigwasserpegel des Rheins abhängig ist. Hochwasser- sowie Niedrigwasserpegel können die Rheinschifffahrt unterbrechen und das Reiseprogramm stark unter Mit leidenschaft ziehen (vgl. Kapitel Rheinschifffahrt). Die Auswirkungen auf die Flusskreuzfahrt können somit beträchtlich sein.

Durch die Korrektur der Schifffahrtsrinne bei Basel konnte zumindest für Niedrigwasser eine Verbesserung erreicht werden und auch die geplante Abladeoptimierung in Mittel- und Niederrhein wird die Situation weiter verbessern. Mit der nationalen «Plattform Naturgefahren» können die Fahrten im Zusammenhang mit den zu erwartenden Pegelständen besser terminiert werden. Weitere Massnahmen sind in der Tourismusbranche sowie aufseiten Kanton im Moment nicht vorgesehen.

4.3.7 Arbeitsbedingungen/-leistung während Hitzewellen

Hitze wirkt sich negativ auf das menschliche Wohlbefinden, auf die Gesundheit und auch auf die Arbeitsleistungsfähigkeit der Bevölkerung aus (vgl. Kapitel Hitzebelastung und Luftqualität). Die Intensivierung der Hitzeperioden und einzelner Hitzetage führt zu spürbaren Mehrbelastungen, Stress, Erschöpfung und verminderter Leistungsfähigkeit des menschlichen Organismus bis hin zu Todesfällen.²¹

Im Arbeitsbereich entstehen Produktivitätsverluste. Arbeiten unter freiem Himmel sind besonders stark betroffen. In der Schweiz wurden bisher in seltenen Fällen Arbeitsausfälle gemäss Art. 43 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) anrechenbar gemacht (Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung für Erwerbszweige, in denen wetterbedingte Arbeitsausfälle üblich sind).

Für den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor übermässiger Hitzebelastung, Schadstoffexposition und UV-Strahlung sind das Eidgenössische Arbeitsinspektorat des SECO sowie die kantonalen Arbeitsinspektorate zuständig. Der Gesundheitsschutz ist in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3) geregelt.²² Das SECO wird im Rahmen des «Aktionsplans 2020–2025 des Bundes – Anpassung an den Klimawandel» überprüfen, ob die arbeitsgesetzlichen Vorgaben für die Bewältigung extremer Hitzeperioden genügen oder ob die entsprechenden Artikel der ArGV3 revidiert und ergänzt werden müssen.

Da die gesetzlichen Vorgaben gesamtschweizerisch getroffen und Branchenlösungen jeweils gesamtschweizerisch umgesetzt werden müssen, trifft der Kanton derzeit keine Massnahmen. Bei Vorliegen neuer Erkenntnisse auf Bundesebene wird der Kanton entsprechend agieren.

4.4 Sektor Gebäude und Infrastruktur

4.4.1 Hochwasser und urbane Sturzfluten

Infolge des Klimawandels steigt die Gefahr für Hochwasser und Starkniederschläge und damit die Risiken für Sachschäden durch Überschwemmungen und Oberflächenwasser (urbane Sturzfluten).

Im Kanton Basel-Stadt geht vom Birsig und von den Bächen in der Gemeinde Riehen das grösste Gefahrenpotenzial in Bezug auf Hochwasser aus. Bei Rhein, Wiese, Birs und allen weiteren Kleingewässern liegt ein geringeres Schadenspotenzial vor. Entsprechend wurden und werden bauliche Schutzmassnahmen im Gewässer-/Uferbereich sowie Objektschutz an den Gebäuden getroffen.

In Bezug auf die Gefahr durch Oberflächenwasser ist die Gemeinde Riehen am stärksten betroffen. Die Gefahr muss durch Flächenschutzmassnahmen (M73 Masterplan Hochwasser und Oberflächenabfluss Riehen und Bettingen) und in Einzelfällen mittels Objektschutzmassnahmen verringert

²¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/umwelt-und-gesundheit/hitze.html#-1704026228>

²² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19930254/index.html>

werden. Mit einem lokalen Regenwassermanagement kann Niederschlagswasser kanalisiert und über Becken zurückgehalten und über die Vegetation versickert werden.

Tabelle 13: Auswirkungen im Bereich Hochwasser und urbane Sturzfluten

| Herausforderungen | Handlungsfelder und Handlungsbedarf | Massnahmen |
|--|---|--|
| Hochwasserrisiko Starkniederschläge | <u>Schutz vor Hochwasser und Oberflächenabfluss</u> <ul style="list-style-type: none"> Zur Reduktion des Schadenspotenzials in Gebieten mit mittlerem bis hohem Risiko werden für die Prozesse Hochwasser und Oberflächenabfluss Massnahmen zum flächigen Schutz umgesetzt. Der Prozess Oberflächenabfluss wird im Bewilligungsverfahren hinsichtlich Beurteilung des Gefährdungspotenzials integriert. Im Baubewilligungsverfahren wird die Notwendigkeit eines Objektschutzes für Hochwasser und Oberflächenabfluss geprüft. | M61 Unterhalt des Hochwasserprofils sowie Pflegepläne Gewässerraum M62 Gefahrenkarte Oberflächenabfluss M63 Objektschutzmassnahmen |
| | Hochwasser Rhein | M64 Instandstellung Ufersicherungen |
| | Hochwasser Wiese | M65 Erhöhung der Abflusskapazität durch WieseVital sowie Sicherung der Dammstabilität M66 Steuerung der Seitengewässer der Wiese durch Schieber |
| | Hochwasser Birs | M67 Ufer- und Böschungssicherungen sowie Verlegung Werkleitung aus Birsvorland |
| | Hochwasser Birsig | M68 Grobrechen sowie Abflusskapazitätserweiterung M69 Diverse Objektschutzmassnahmen (Zolli, Rialto etc.) M70 Sicherung der Öltanks |
| | Hochwasser Dorenbach | M71 Gesamtplanung Hochwasserschutz Dorenbach |

| Herausforderungen | Handlungsfelder und Handlungsbedarf | Massnahmen |
|---|-------------------------------------|--|
| | Hochwasser Allschwilerbach | M72 Schwachstellenanalyse Eindolung Allschwilerbach |
| | Hochwasser Riehener Fliessgewässer | M73 Masterplan Hochwasser und Oberflächenabfluss Riehen und Bettingen M74 Anpassung Bewirtschaftung angrenzende Landwirtschaft/Waldwirtschaft zur Verminderung des Oberflächenwassers |
| Weitere Handlungsfelder und Massnahmen aufgrund von Schnittstellen im Bereich: <ul style="list-style-type: none"> • Sektor Wirtschaft – Bereich Landwirtschaft • Sektor Wirtschaft – Bereich Trinkwasser • Sektor Gebäude und Infrastruktur – Bereich Stadtentwässerung • Sektor Gebäude und Infrastruktur – Bereich Regenwassermanagement | | |

4.4.2 Regenwassermanagement

Der Klimawandel verursacht einerseits lang anhaltende Hitzewellen mit Trockenheit. Andererseits führt die Zunahme von Starkniederschlägen zu einem erhöhten Risiko von Oberflächenwasser und urbanen Sturzfluten aufgrund der starken Versiegelung (vgl. Kapitel Hochwasser und urbane Sturzfluten). Mit einem klimaangepassten und optimierten Regenwassermanagement kann die Situation in beiden Bereichen verbessert werden. Durch einen sinnvollen Rückhalt des Regenwassers und Verdunstung und Versickerung über Vegetation lässt sich das Risiko für Oberflächenwasser vermindern und zugleich wird wertvolles Regenwasser zur Bewässerung des Stadtgrüns zurückgehalten.

Ein optimiertes Regenwassermanagement bedingt allerdings eine frühzeitige und vor allem gesamtheitliche Planung von allen involvierten Dienststellen (Städtebau und Architektur, Tiefbauamt, Stadtgärtnerei, Amt für Umwelt und Energie etc.). Eine wichtige Grundlage bildet das künftige Stadtklimakonzept.

Tabelle 14: Auswirkungen im Bereich Regenwassermanagement

| Herausforderung | Handlungsfelder und Handlungsbedarf | Massnahmen |
|---|---|--|
| Starkniederschlag | <u>Optimierung Regenwassermanagement</u> <ul style="list-style-type: none"> Das Regenwassermanagement wird hinsichtlich Wasserrückhalt und Versickerung optimiert. | M75 Umgang mit Planung/Umsetzung Regenwasserversickerung |
| Weitere Handlungsfelder und Massnahmen aufgrund von Schnittstellen im Bereich: <ul style="list-style-type: none"> Sektor Gesundheit – Bereich Hitzebelastung und Luftqualität Sektor Gebäude und Infrastruktur – Bereich Hochwasser und urbane Sturzfluten | | |

4.4.3 Stadtentwässerung

Nehmen Starkniederschläge künftig in der Intensität und Häufigkeit zu, verlängert dies prinzipiell auch die Entlastungsdauer von Abwasser in die Vorfluter, was negative Folgen für die Gewässerökologie haben kann. Zusätzlich können Rückstaus in der Kanalisation auftreten, wenn die Abflusskapazität aufgrund der Zunahme der Regenintensitätsspitzen überschritten wird.

Ob sich die Regenintensitätsspitzen seit den letzten Modellrechnungen zur Kanalisationsdimensionierung verändert haben und wie sie sich künftig entwickeln werden, gilt es zu prüfen und deren Auswirkung auf den Vorfluter und die Abflusskapazität zu untersuchen. Dabei muss das neue Prozessleitsystem im Kanalisationsnetz und die künftig vermehrte Retention von Regenwasser mitberücksichtigt werden. Aufgrund des Wärmeinseleffekts ist es für eine klimaangepasste Stadtentwicklung unabdingbar, den Umgang mit Regenwasser ganzheitlich und nach den Kriterien «verdunsten vor versickern vor ableiten» zu planen. Künftig wird bei grossen Überbauungen eine gesamtheitliche Entwässerungsplanung verlangt, welche die Kanalisation bei Starkniederschlägen wesentlich entlastet und zusätzlich die Gefahr von Oberflächenwasser und urbanen Sturzfluten reduziert (vgl. Kapitel Regenwassermanagement).

Tabelle 15: Auswirkungen im Bereich Stadtentwässerung

| Herausforderung | Handlungsfelder und Handlungsbedarf | Massnahmen |
|-------------------|---|---|
| Starkniederschlag | <u>Dimensionierung Stadtentwässerung</u> <ul style="list-style-type: none"> Die Kanalisationsdimensionierung ist hinsichtlich den bisher veränderten Starkniederschlagsereignissen und hinsichtlich der zu erwartenden künftigen klimabedingten Zunahme in Bezug auf Kanalisationsrückstau und Regenentlastungsdauer zu überprüfen. Zur Speicherung und gezielten Ableitung des Abwassers bei Starkregen wird das Prozessleitsystem eingeführt. | M76 Modellregen, Kanalisationsdimensionierung und Prozessleitsystem M77 Einhaltung max. Regenentlastungsdauer der ARA in die Oberflächengewässer |

| Herausforderung | Handlungsfelder und Handlungsbedarf | Massnahmen |
|--|---|------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> Die Mischwassermenge ist durch vermehrte Retention und Versickerung von Regenwasser in der Entwässerungsplanung zu verringern (vgl. Massnahme «Umgang mit Planung/Umsetzung Regenwasserversickerung») | |
| Weitere Handlungsfelder und Massnahmen aufgrund von Schnittstellen im Bereich: <ul style="list-style-type: none"> Sektor Gebäude und Infrastruktur – Bereich Regenwassermanagement Sektor Gebäude und Infrastruktur – Bereich Hochwasser und urbane Sturzfluten | | |

4.4.4 Sturm

Sturmereignisse werden sich infolge der Klimaänderung möglicherweise im Winter intensivieren, nicht aber deren Häufigkeit. Eine Zunahme der Sturmschäden fängt die Gebäudeversicherung Basel-Stadt kurzfristig über ihre Rückversicherung auf. Längerfristig muss allfällig mit höheren Rückversicherungskosten gerechnet werden. Bis heute wurden für den Kanton Basel-Stadt jedoch keine höheren Schadensbelastungen registriert. Aus diesem Grund sind derzeit keine Massnahmen vorgesehen.

4.4.5 Hagel

Es sind keine Prognosen für die Änderung des Hagelrisikos aufgrund der Klimaänderung möglich. Die hohe Wertekonzentration auf dem kleinflächigen Raum des Kantons führt allerdings dazu, dass bereits bei einem mittelgrossen Hagelschlag unzählige Gebäude von hohen Schäden betroffen sind. Für die Gebäudeversicherung Basel-Stadt stellt Hagel das grösste Risiko dar.

Der effektivste Schutz vor Hagelschäden wird durch die Verwendung von hagelresistenten Baumaterialien erreicht. Aus diesem Grunde wäre es wünschenswert, wenn eine SIA-Norm zum Thema Hagel erarbeitet wird, welche Mindestvorschriften hinsichtlich Resistenz der Baumaterialien definiert.

Tabelle 16: Auswirkungen im Bereich Hagel

| Herausforderung | Handlungsfelder und Handlungsbedarf | Massnahmen |
|---|--|---|
| Veränderung der Sturm- und Hagelaktivität | <u>Naturgefahrengerechtes Bauen hinsichtlich Hagelwiderstand</u> <ul style="list-style-type: none"> Eine SIA-Norm «Naturgefahren und Objektschutz für die meteorologische Naturgefahr Hagel» ist zu erarbeiten. | M78 Einführen einer SIA-Norm «Naturgefahren und Objektschutz für die meteorologische Naturgefahr Hagel» |

4.4.6 Sportanlagen während Hitzewellen

Trockenperioden wirken sich nachteilig auf den Unterhalt von Sportanlagen aus. Rasensportplätze müssen bei lang anhaltender Trockenheit bewässert werden. Die Bewässerung erfolgt nachts und zum überwiegenden Teil mit Grund- und Rheinwasser. Zudem werden trockenresistente Rasensorten angepflanzt, damit der Wasserverbrauch möglichst ressourcenschonend erfolgen kann. Ein gewisser Interessenkonflikt bleibt jedoch hinsichtlich Trinkwasser- und Grundwasserverbrauch bestehen, da der Bedarf gerade in Zeiten anfällt, wo generell eine hohe Nachfrage herrscht.

Eine Bewässerung lässt sich jedoch nicht komplett vermeiden. Erleiden Sportrasenflächen dauerhafte Schäden, müssen die Sportfelder aufgrund der aufwendigen Neuansaat bis zu acht Monaten für Sport und Bewegung gesperrt werden. Positiv ist, dass die relativ grossen Rasenflächen nachts einen Beitrag zu einem verbesserten Stadtklima leisten können, da sie transpirationsfähig bleiben.

Tabelle 17: Auswirkungen im Bereich Sportanlagen

| Herausforderungen | Handlungsfelder und Handlungsbedarf | Massnahmen |
|---|---|---|
| Hitzebelastung Sommertrockenheit | <u>Rasensportplätze während Hitzewellen</u> <ul style="list-style-type: none"> Die Bewässerung erfolgt effizient und wassersparend. Es werden trockenresistente Rasensorten eingesetzt. | M79 Sparsame Bewässerung und richtige Rasensortenwahl |
| Weitere Handlungsfelder und Massnahmen aufgrund von Schnittstellen im Bereich: <ul style="list-style-type: none"> Sektor Umwelt – Bereich Stadtökologie Sektor Gesundheit – Bereich Hitzebelastung und Luftqualität Sektor Wirtschaft – Bereich Trinkwasser | | |

4.4.7 Transportinfrastruktur während Hitzewellen

Sehr hohe Temperaturen können Gleisdeformationen und Gleisverwerfungen verursachen. Durch die Hitze dehnt sich der Stahl aus, worauf das Gleis aus der ursprünglichen Form geschoben wird. Dies kann zu Einschränkungen bis hin zu Unterbüchen im Schienenverkehr führen. Aufgrund der Zunahme der Anzahl Hitzetage sowie der zu erwartenden Maximaltemperatur wird sich die Problematik künftig verschärfen. Die BVB reagiert mit entsprechenden baulichen sowie präventiven Massnahmen.

Im Strassenbau sind bisher keine Probleme infolge von Hitze aufgetreten. Die heute im Strassenbau verwendeten Beläge (Asphalt, Beton, Pflästerungen etc.) halten auch hohen Temperaturen stand.

Eine weitere Problematik besteht darin, dass die Maximaltemperaturen zunehmend die Leistungskapazität der Klimageräte der öffentlichen Verkehrsmittel übersteigen. Die eingebauten Klimageräte wurden damals noch nicht auf solche Hitzeereignisse ausgelegt. Die BVB prüft entsprechend, inwieweit die eingebauten Klimageräte angepasst respektive aufgerüstet werden können.

Tabelle 18: Auswirkungen im Bereich Transportinfrastruktur

| Herausforderung | Handlungsfelder und Handlungsbedarf | Massnahmen |
|-----------------|--|--|
| Hitzebelastung | <u>Leistungskapazitätsgrenze der Klimageräte der BVB (Tram und Bus)</u> <ul style="list-style-type: none"> Die Auslastungs-/Leistungskapazitätsgrenzen der Klimaanlage wird analysiert. Die Möglichkeit, bestehende Klimageräte aufzurüsten, wird geprüft. Bestehende Klimaanlage werden allfällig mit neuen, leistungsfähigeren Modellen ersetzt. | M80 Einführung eines Online-Monitorings der Klimaanlage M81 Aufrüsten der existierenden Klimaanlage M82 Austausch der existierenden Klimageräte durch leistungsfähigere Modelle |
| | <u>Gleisverwerfung BVB</u> <ul style="list-style-type: none"> Schäden durch Gleisverwerfungen werden rasch behoben. Mit technischen Massnahmen wird die Häufigkeit von Gleisverwerfungen gesenkt. | M83 Schadensbewältigung durch Neutralisieren und Krampen M84 Prävention durch den Einbau von Y-Schwellen M85 Prävention durch Pilotversuch mit weissem Farbanstrich M86 Prävention durch Pilotversuch mit weisser Gummiisolierung M87 Prävention durch den Einbau von Auszugsvorrichtungen |

4.4.8 Kühlenergiebedarf im Gebäudebereich

Aufgrund der zunehmenden Hitzebelastung steigt auch der Kühlenergiebedarf. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Bedarf bis 2060 um 50% bis 140%²³ erhöhen wird.

Bei Neubauten besteht bereits heute die Pflicht für einen sommerlichen Wärmeschutz. Zudem ist der Einbau einer Klimatisierung mit einer Kälteleistung über 20 kW bei Neubauten als auch bei bestehenden Bauten bewilligungspflichtig.

Für mobile Kleinklimageräte kleiner als 20 kW Leistung gibt es jedoch keine gesetzliche Regelung. Es ist davon auszugehen, dass während Hitzewellen die Nachfrage nach diesen Geräten stark zunehmen wird. Der Bund müsste entsprechend strenge Import- und Verkaufsregeln hinsichtlich Energieeffizienzvorschriften für solche Geräte erlassen.

²³ Analyse klimabedingter Risiken und Chancen der Schweiz: Regionale Fallstudie Kanton Basel-Stadt. 2015

Tabelle 19: Auswirkungen im Bereich Gebäudebereich

| Herausforderung | Handlungsfelder und Handlungsbedarf | Massnahmen |
|-----------------|--|---|
| Hitzebelastung | <u>Verminderung des Kühlenergiebedarfs</u> <ul style="list-style-type: none"> Mit baulichen Vorschriften wird ein übermässiger Anstieg des Kühlenergiebedarfs verhindert. | M88 Nachweis SIA 180 Nachweis für sommerlichen Wärmeschutz bei Neubauten M89 Nachweis SIA 382 für Kühlung und Klimatisierung bei Zweckbauten M90 Verminderung des Kühlenergiebedarfs im Wohnbereich |

4.5 Indirekte Auswirkungen des Klimawandels im Ausland auf die Schweiz und auf den Kanton Basel-Stadt

Klimabedingte Auswirkungen im Ausland wirken auf die gesamte Schweiz und liegen oft im Zuständigkeitsbereich des Bundes, teilweise jedoch auch in der Kompetenz der Kantone, Gemeinden und der Privatwirtschaft. Das BAFU eruierte im Bericht «Auswirkungen des Klimawandels im Ausland – Risiken und Chancen für die Schweiz» die unten stehenden Handlungs- sowie Massnahmenansätze. Diese gelten auch für den Kanton Basel-Stadt.

Wirtschaftsleistung

Die Privatwirtschaft in der Schweiz hat Hebel zum Umgang mit den indirekten Risiken, unter anderem durch Diversifizierung von Zulieferketten und Absatzmärkten oder Zusammenarbeit mit Zulieferern zur Stärkung der Resilienz. Die Klimarisiken müssen und können ausserdem noch systematischer in die Betriebsführung und die Investitionsentscheide integriert werden.

Nahrungsmittelversorgung

Die Privatwirtschaft hat die Möglichkeit, die Klimarisiken in ihre Beschaffungsprozesse zu integrieren. Bei Vorleistungen kann zum Teil diversifiziert werden. Bei Saatgut, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln mit einer hohen Konzentration auf einzelne Länder hat die Schweiz hingegen geringere Einflussmöglichkeiten.

Energieversorgung

Bei fossilen Energien bestehen Pflichtlager für Erdöl. Mehrere Pipelines für Erdgas und Anschlüsse an europäische Erdgasspeicher streuen das Risiko. Die hohe Grenzkapazität bei Elektrizität kann klimabedingte Unterbrüche abfedern. Bei den Auslandsinvestitionen in erneuerbare Energien ist der Klimawandel künftig verstärkt zu berücksichtigen.

Finanzdienstleistungen

Klimarisiken werden in der Schweiz bereits heute in den Anlagenanalysen teilweise berücksichtigt. Dies kann aber weiter ausgebaut werden, insbesondere bei den bisher zu wenig berücksichtigten kombinierten Risiken. Für die Schweizer Versicherungen gehört die Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels zum Kerngeschäft.

Sicherheit

Über Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Hilfe und Diplomatie kann die Schweiz das Risiko für menschliche Sicherheit in betroffenen Ländern reduzieren. Die Schweizer Entwicklungszusammenarbeit legt einen Schwerpunkt auf fragile Staaten.

Migration

Die Möglichkeiten der Schweiz liegen in der Unterstützung der Resilienz von Menschen in ihren Ursprungsländern. Ausserdem ist die Unterstützung von Herkunfts-, Transit- und Zielländern über die Entwicklungszusammenarbeit und die humanitäre Hilfe entscheidend. Bei der Arbeitsmigration wird aufgrund des verstärkenden Faktors Klimawandel vor allem die Arbeitsmarktpolitik der Schweiz eine wichtige Rolle spielen.

Entwicklungszusammenarbeit

Die Schweizer Entwicklungszusammenarbeit engagiert sich bereits stark in Projekten zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung und hat den Klimawandel als Querschnittsthema integriert. Die kantonale Verwaltung hat sich zum Ziel gesetzt, die oben aufgeführten Handlungs- und Massnahmenansätze zu berücksichtigen.

4.6 Auswirkungen von kombinierten Risiken

Unter kombinierten Risiken, auch «Wildcards» genannt, werden überraschende und schwer abschätzbare Risiken mit potenziell weitreichenden Folgen verstanden. Solche unerwarteten Störeeignisse, Schocks oder Diskontinuitäten zeichnen sich dadurch aus, dass sie eine geringe Wahrscheinlichkeit haben, zu dramatischen Auswirkungen führen und sich überraschend ereignen. Kombinierte Risiken sind daher schwer vorhersehbar. Oft ist ihre Auswirkung eher grossflächig, sodass die gesamte Schweiz (oder möglicherweise ganz Europa) davon betroffen sein kann. Vorkehrende Massnahmen für solche Fälle sind nur bedingt möglich. Einerseits können aus wirtschaftlichen Gründen präventive Massnahmen bei sehr hohen Kosten und gleichzeitig sehr kleiner Eintrittswahrscheinlichkeit nicht umgesetzt werden. Andererseits lassen sich unerwartete Ereignisse praktisch nicht vorhersagen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die keine präventiven Vorabmassnahmen erlauben, sind beispielsweise:

- erhebliche Auswirkungen auf die Biodiversität und Ökosystemleistungen mit Kipp-Punkten von Ökosystemen
- erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund des Auftretens neuer, bisher unbekannter Krankheiten und neuer allergener Pflanzen
- erhebliche Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen nach unerwartetem gleichzeitigem Ausfall mehrerer kritischer Infrastrukturen

In solchen Fällen übernimmt die Kantonale Krisenorganisation (KKO) die Umsetzung von Notfallmassnahmen. In den jeweils betroffenen Fachbereichen wird zudem eine Taskforce aufgebaut, welche ein rasches Handeln ermöglicht. Die vorgängige Festlegung von spezifischen, kantonalen Massnahmen ist aus den oben genannten Gründen schwierig. Entsprechend sind für diesen Bereich keine kantonalen Massnahmen in Kapitel 5 festgehalten. Die KKO hat eine kantonale Gefährdungsanalyse erstellt und überprüft diese regelmässig. Daraus werden übergeordnete Massnahmen zur Risikominderung abgeleitet und entsprechende Konzepte erarbeitet. Diese können auch organisatorischer Natur sein und die Einsatzkräfte bei der Intervention unterstützen.

Um jedoch auch in diesem Bereich eine bessere Einschätzung über mögliche Auswirkungen zu erlangen, wird zum Themenbereich «unterwartete Ereignisse und kombinierte Risiken durch Hitze und Sommertrockenheit» eine Fallstudie für die Region Basel folgen. Die Studie wird im Auftrag des BAFU und in Zusammenarbeit mit den Universitäten Zürich und Fribourg erarbeitet und wird voraussichtlich 2022 vorliegen.

5. Massnahmenplanung

5.1 Sektor Umwelt

5.1.1 Stadtökologie

Handlungsfeld 1: Biodiversität, Ökologie und Artenzusammensetzung

Ausgangslage:

In der Region Basel ist die Biodiversität seit 1900 stark rückläufig. Heute gelten ein Drittel der Arten und fast die Hälfte der Lebensräume als gefährdet. Infolge der Klimaveränderung wird der Druck auf die Biodiversität weiter zunehmen. Dies verdeutlicht die Wichtigkeit, Massnahmen zum Erhalt der genetischen Vielfalt und der Lebensraum- und Artenvielfalt zu treffen und umzusetzen.

Der Anstieg der durchschnittlichen Lufttemperatur über das ganze Jahr hinweg verlängert die Vegetationsperiode um rund 14 Tage. Aufblühtermine²⁴ und Pollensaison verlagern sich damit früher ins Jahr. Dennoch ist im Frühling mit Spätfrösten zu rechnen. Je weiter die Pflanze entwickelt ist, desto empfindlicher reagiert sie auf Spätfröste. Dies kann eine Selektionierung der Arten oder auch Sorten zur Folge haben.

Auch Trockenperioden werden im Sommer zunehmen. Darunter leiden naturgemäss vor allem Pflanzen mittlerer und feuchter Standorte, was bereits in den Hitzesommern 2003, 2015 und 2018 beobachtet werden konnte. Trockenstress führt zu vermindertem Wachstum, frühzeitigem Blattwurf sowie Zweigsterben und macht Pflanzen anfälliger für Schadorganismen und Krankheiten. Mildere Winter bringen hingegen den Vorteil, dass weniger Salz gestreut und sich dessen schädlicher Einfluss auf die Stadtbäume reduzieren wird.

Infolge des Klimawandels sind somit Verschiebungen im Artengefüge zu erwarten. Ökosysteme mit hoher Biodiversität sind grundsätzlich stabiler und können besser auf Extremereignisse reagieren.

Handlungsbedarf:

- Die Biodiversität im Kanton Basel-Stadt ist zu bewahren und zu fördern.
- Die Vernetzung zwischen den Lebensräumen ist zu erhalten und zu verbessern.
- Gefährdete Arten sind speziell zu fördern.

M1 Schaffung einer ökologischen Infrastruktur: Biotopverbundkonzept

Mit zunehmender Bautätigkeit werden Lebensräume immer mehr zerschnitten und isoliert. Insbesondere im Siedlungsgebiet sind Verluste von ökologisch wertvollen Flächen immer schwieriger zu kompensieren. Noch unbebaute Flächen stehen zudem unter einem immensen Druck, bedingt durch die verschiedenen Nutzeransprüche. Dies birgt eine grosse Gefahr für die Biodiversität, da der Austausch zwischen den Arten nicht mehr oder nur eingeschränkt stattfinden kann und so der Genaustausch eingeschränkt wird. Aufgrund der Klimaveränderung ist eine Verschiebung des Artenspektrums absehbar. Deshalb sind intakte Lebensräume und eine funktionierende ökologische Vernetzung notwendig, um dem Aussterben von Pflanzen- und Tierarten entgegenzuwirken.

²⁴ <https://www.umweltberichtbeiderbasel.bs.ch/indikatoren/indikatoren-uebersicht/8-klima/beginn-kirschbluete.html>

In den Jahren 2012 bis 2015 wurde ein kantonales Biotopverbundkonzept erarbeitet. Es soll den langfristigen Austausch zwischen den Populationen sicherstellen, indem Wanderkorridore aufgewertet oder neu geschaffen und Barrieren entfernt werden. Im Biotopverbundkonzept sind 15 prioritäre Vernetzungsachsen festgehalten, welche die Kernlebensräume der fünf Hauptlebensraumtypen (trockenwarme Lebensräume, Wiesen, strukturreiches Kulturland, Gehölze und Weiher) miteinander verbinden. Das Biotopverbundkonzept dient den Behörden als Arbeitsinstrument bei der Beurteilung von Bauprojekten und übergeordneten Planungen.

Raumrelevante Massnahmen aus dem Biotopverbundkonzept sollen zudem im Rahmen der nächsten Richtplanrevision (Anpassung Umwelt) im kantonalen Richtplan behördenverbindlich verankert werden.

Ziel: Erhalt der genetischen Vielfalt, indem bestehende Vernetzungsachsen aufgewertet, neue Trittsteine geschaffen und künstliche Hindernisse beseitigt werden.

Stand der Arbeiten: Bei jedem Baubegehren werden gestützt auf NLG § 8 und BPV § 11 die Durchlässigkeit und die Vernetzung von Lebensräumen beurteilt und entsprechende Auflagen zur Verbesserung der ökologischen Infrastruktur formuliert.

Kantonal raumrelevante Massnahmen aus dem Biotopverbundkonzept werden künftig im kantonalen Richtplan verankert und dadurch Behördenverbindlichkeit erlangen.

Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Bei Arealentwicklungen und konkreten Bauprojekten wird der Biotopverbund mitberücksichtigt und gefördert. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Baubegehren.

Kosten: Die Kosten für die Umsetzung der Massnahmen zur Verbesserung der ökologischen Infrastruktur müssen vom Bauherrn getragen werden.

Zuständigkeit: Die Hauptverantwortung, dass Massnahmen zur Verbesserung und Aufwertung der ökologischen Infrastruktur erfolgen, liegt bei der Stadtgärtnerei, der Fachstelle Umwelt der Gemeinde Riehen und bei der Gemeinde Bettingen.

Weiterführende Informationen:

www.umweltberichtbeiderbasel.bs.ch/themen/biodiversitaet/biodiversitaet-zustand.html

www.umweltberichtbeiderbasel.bs.ch/indikatoren/indikatoren-uebersicht/8-klima/beginn-kirschbluete.html

www.bs.ch/publikationen/stadtgaertnerei/biotopverbundkonzept-basel-stadt.html

M2 Schutz ökologisch wertvoller Lebensräume

Kantonales Inventar der schützenswerten Naturobjekte (NIBS) und Inventar der geschützten Naturobjekte (IGNO)

Der Schutz der Biodiversität ist im nationalen Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und im kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NLG) verankert. Der Kanton ist für deren Vollzug verantwortlich. Vielfältige und vernetzte Lebensräume stellen die Grundlage für stabile Ökosysteme dar und sind für den Arterhalt essenziell.

Der Kanton und die beiden Gemeinden führen daher Fachinventare, welche die wertvollen Vegetationsflächen innerhalb des Kantons aufführen. Das sogenannte «kantonale Inventar der schützenswerten Naturobjekte» (NIBS, 2011 publiziert) beinhaltet Flächen, die aufgrund besonderer Artenzusammensetzung als schützenswert gemäss NHG Art. 18 Abs. 1 und NLG BS §§ 3 und 4

eingestuft wurde. Diese Naturobjekte wurden wiederum je nach Schutzwürdigkeit in lokaler, regionaler oder nationaler Bedeutung eingestuft. Einige davon sind zusätzlich in einem «nationalen Inventar des Bundes» mitaufgeführt (Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, Inventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung). Sie sind von Gesetzes wegen vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ihrer Qualität zu erhalten respektive aufzuwerten. Gemäss NLG BS §§ 6 und 8 ist der Schutz und Unterhalt der schützenswerten Naturobjekte und Landschaften langfristig sicherzustellen, weshalb die Stadtgärtnerei im Rahmen einer rechtlichen Unterschutzstellung schützenswerte Naturobjekte ins «Inventar der geschützten Naturobjekte (IGNO)» überführt. Entsprechend nimmt der Regierungsrat schützenswerte Naturobjekte auf Antrag des zuständigen Departements ins Inventar der geschützten Naturobjekte auf. Dadurch wird der Umgang mit den geschützten Objekten langfristig geregelt. Das IGNO ist laufend nachzuführen und den veränderten Verhältnissen anzupassen (NLG § 20).

Einige Objekte wurden in den Nutzungsplänen mit Naturschutz-, Naturschon- und Landschaftsschutzzonen überlagert und so rechtlich gesichert. Auch diese Zonen dienen dem langfristigen Schutz und Erhalt schützenswerter Lebensräume und deren vorkommenden Organismen (NLV § 11).

Ziel: Erhalt der Biodiversität durch Sicherstellung der Qualität und der Quantität ökologisch wertvoller Lebensräume

Stand der Arbeiten: Die Massnahme wird fortlaufend umgesetzt. Das Inventar der schützenswerten Naturobjekte wird regelmässig aktualisiert; wertvolle Objekte werden rechtlich unter Schutz gestellt. Zurzeit läuft die Aktualisierung des Inventars der schützenswerten Naturobjekte, wobei mit Resultaten im Jahr 2024 zu rechnen ist.

Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Über die regelmässige Aktualisierung der Naturinventare werden die Qualität und die Quantität der wertvollen Naturobjekte überprüft.

Kosten: Die Aktualisierung des Inventars der schützenswerten Naturobjekte (NIBS) läuft über einen separat beantragten Kredit. Die rechtliche Unterschutzstellung (IGNO) wird über das reguläre Budget der Stadtgärtnerei, welches Bundessubventionen beinhaltet, gedeckt.

Zuständigkeit: Stadtgärtnerei, Gemeinden Riehen und Bettingen

Weiterführende Informationen:

www.map.geo.bs.ch; Thema: Wald, Flora Fauna, Layer: kantonales Inventar schützenswerter und geschützter Naturobjekte
www.riehen.ch/leben-und-wohnen/natur-und-umwelt/natur-und-umweltschutz/naturobjekte-und-inventar
www.bettingen.bs.ch/umwelt/naturschutz/naturkonzept.html

M3 Ökologischer Ausgleich und Ersatz

Ökologischer Ausgleich: Bei der Beurteilung von Baubegehren wird neben der Aufwertung von Vernetzungsachsen ebenfalls der Erhaltung wertvoller Lebensräume und dem ökologischen Ausgleich grosse Bedeutung beigemessen. Bei jedem Baugesuch ist grundsätzlich der ökologische Ausgleich auszuweisen oder durch geeignete Massnahmen zu erbringen. Im Kanton Basel-Stadt besteht die Pflicht, ungenutzte Flachdächer zu begrünen (BPG § 72). Wird demnach ein Flachdach extensiv oder naturnah intensiv begrünt, wird es dem geforderten ökologischen Ausgleich (NHG Art. 18b, NLG BS § 9) angerechnet. Ebenfalls werden Massnahmen dem ökologischen Ausgleich angerechnet, die eine naturnahe Gestaltung der Umgebung vorsehen. Eine hohe Struktur- und

Artenvielfalt, die Verwendung von einheimischen Arten und das Anlegen einer Fassadenbegrünung sind anzustreben.

Ökologischer Ersatz: Werden im Rahmen von Bauvorhaben oder übergeordneten Planungen (z.B. Arealentwicklungen) schützenswerte Flächen unvermeidbar beeinträchtigt oder eliminiert, ist gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG Art. 18 1ter / NLG BS § 9) gleichwertiger Ersatz zu leisten. Dabei muss auf ein geeignetes, dem Lebensraum entsprechendes Bodensubstrat und eine standorttypische Bepflanzung geachtet werden. Die Ersatzflächen werden rechtlich gesichert.

Ziel: Mit dem ökologischen Ausgleich wird die natürliche Dynamik in intensiv genutzten Gebieten geschaffen. Isolierte Lebensräume werden dadurch vernetzt und es wird dem Artenschwund entgegengewirkt.

Schützenswerte Vegetationsflächen sind inner- und ausserhalb der Siedlung zu erhalten, indem sie bei Baueingriffen bestmöglich geschützt und wiederhergestellt werden oder ansonsten gleichwertiger ökologischer Ersatz geschaffen werden muss.

Stand der Arbeiten: Die Massnahme wird fortlaufend umgesetzt. Der ökologische Ausgleich wird grundsätzlich bei jedem Baubeglehen verlangt. Der ökologische Ersatz ist bei Eingriffen in schützenswerte Vegetationsflächen zu leisten.

Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Bei jedem Bauvorhaben werden im Rahmen der Bauabnahme die verfügbaren Auflagen kontrolliert.

Kosten: Die Kosten für die Umsetzung trägt die Bauherrschaft (Verursacherprinzip).

Zuständigkeit: Stadtgärtnerei und Gemeinden Riehen und Bettingen

Weiterführende Informationen:

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660144/index.html

www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/789.100/versions/484

map.geo.bs.ch/?lang=de&baselayer_ref=Grundkarte%20grau&tree_groups=Kantonales%20Inventar%20der%20sch%C3%BCtzenswerten%20Naturobjekte&tree_enable_NI_Naturobjekt=true

www.stadtgaertnerei.bs.ch/?footeropen=publications

M4 Aufwertung von Lebensräumen und Förderung gefährdeter Arten

Das BAFU führt auf Basis der Roten Listen eine Gesamtliste mit allen national prioritären Arten. Der Kanton Basel-Stadt ist dazu verpflichtet, speziell gefährdete Arten zu fördern und ihre Lebensräume aufzuwerten. In Form von Aktionsplänen sollen spezifische Massnahmen zur Förderung der jeweiligen Art definiert werden. Dazu werden Fördergebiete ausgeschieden, in denen bestehende Lebensräume aufgewertet oder zugunsten der Art neu geschaffen werden, wie beispielsweise die Schaffung von Weihern für Amphibien. Ebenfalls gilt es, diese Lebensräume naturschutzfachlich und den Zielarten entsprechend zu pflegen.

Für den Gartenrotschwanz, den Steinkauz, den Wendehals, den Wiedehopf und die Westliche Keiljungfer liegen Aktionspläne mit konkreten Massnahmen vor. Diese befinden sich zurzeit in der Umsetzungsphase. Für weitere Artengruppen, insbesondere für Kulturlandvögel wie beispielsweise Dohle, Mehlschwalbe, Alpensegler, Mauersegler, oder für Fledermäuse (z.B. Graues Langohr), Reptilien (z.B. Schlingnatter), Mollusken (z.B. Dreizahn-Turmschnecke), Amphibien (z.B. Geburtshelferkröte) und Flechten sollen Aktionspläne erstellt werden.

| |
|--|
| Ziel: Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, dem Aussterben gefährdeter Arten entgegenwirken, stabile Ökosysteme schaffen |
| Stand der Arbeiten: Einige Aktionspläne respektive Förderprojekte befinden sich bereits in der Umsetzungsphase, andere sollen bis 2024 erstellt werden. |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Im Rahmen der Aktionspläne werden Monitorings oder Erfolgskontrollen durchgeführt. Zudem erfolgt mit der Aktualisierung des kantonalen Inventars der schützenswerten Naturobjekte nebst der Flora auch eine Erhebung der faunistischen Arten. |
| Kosten: Die Kosten werden über das reguläre Budget der Stadtgärtnerei, welches Bundessubventionen beinhaltet, gedeckt. |
| Zuständigkeit: Stadtgärtnerei (ff), Gemeinden Riehen und Bettingen |

| M5 Biodiversitätsstrategie und Monitoring |
|---|
| <p>Der Grosse Rat hat am 24.10.2018 die Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend Ausarbeitung einer kantonalen Biodiversitätsstrategie und eines daraus abgeleiteten Aktionsplans Biodiversität für den Kanton Basel-Stadt dem Regierungsrat in Form eines Anzugs überwiesen.</p> <p>Zusätzlich werden in regelmässigen Abständen umfangreiche Monitorings durchgeführt, um den Zustand der Biodiversität im Kanton zu beurteilen. Diese Grundlagen sind wichtig, sowohl für die Wahl der richtigen Massnahmen als auch für die Kontrolle, ob die erfolgten Massnahmen von den gewählten Zielarten erfolgreich angenommen wurden.</p> |
| Ziel: Die Arten- und genetische Vielfalt im Kanton Basel-Stadt wird langfristig gefördert und erhalten. Der Zustand der Biodiversität im Kanton wird ermittelt, umgesetzte Massnahmen werden überprüft und zielführende Massnahmen davon abgeleitet. |
| Stand der Arbeiten: Derzeit werden die Grundlagen für die Biodiversitätsstrategie mit den betroffenen Dienststellen und mit externen Fachkreisen und Organisationen erarbeitet. Die Vorlage an den Regierungsrat erfolgt Ende 2021. Die Erhebung im Rahmen des Monitorings erfolgt fortlaufend. |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Das Vorgehen zur Erfolgskontrolle ist Bestandteil der Biodiversitätsstrategie. |
| Kosten: <ul style="list-style-type: none">• Ca. 100'000 CHF für die Biodiversitätsstrategie• Die Kosten für das Monitoring werden mehrheitlich über das reguläre Budget der Stadtgärtnerei, welches Bundessubventionen beinhaltet, gedeckt.• Die Aktualisierungen der Roten Listen des Kantons und des Naturinventars laufen zurzeit über einen separaten Kredit. |
| Zuständigkeit: Biodiversitätsstrategie: Amt für Umwelt und Energie (ff), Stadtgärtnerei Monitoring und Erfolgskontrollen werden von unterschiedlichen Stellen durchgeführt. Häufig laufen die Projekte federführend über die Stadtgärtnerei. |

Weiterführende Informationen:

Umweltbeobachtung im Rahmen des Umweltberichts beider Basel zum Thema Biodiversitätsmonitoring und Erfolgskontrollen der Bundesobjekte (Amphibienlaichgebiete [IANB] und Trockenwiesen und -weiden [TWW] von nationaler Bedeutung): Bis 2024 sollen in den IANB die Amphibien- und Libellenbestände, in den TWW die floristische Artenzusammensetzung und die Mollusken neu erhoben werden.

Erfolgskontrolle der Biodiversitätsförderflächen im Landwirtschaftsgebiet: In den Jahren 2017 und 2018 wurden Tagfalter, Heuschrecken, Pflanzen und Kulturlandvögel (Brutvögel) erfasst.

Erfassung der invasiven Neophyten im Kanton Basel-Stadt: Ca. alle 5 Jahre sollen auf vordefinierten Flächen die invasiven Neophyten kartiert werden. Die aktuelle Kartierung stammt aus dem Jahr 2019.

Kantonales Inventar der schützenswerten Naturobjekte: Dieses ermittelt floristische und faunistische Arten. Daraus lässt sich eine Veränderung der Artenzusammensetzung und des Zustands der Lebensräume ermitteln (erstmalig 2008/2009 erfasst, zurzeit erfolgt die Aktualisierung und Neukartierung der Flächen bis 2024).

Rote Liste des Kantons Basel-Stadt: Diese zeigt den Gefährdungsgrad der im Kanton vorkommenden Arten auf und wird zurzeit aktualisiert (Resultat bis 2024).

M6 Grünstadtlabel

Die Stadt Basel bewarb sich 2018 um das Label Grünstadt Schweiz. In einer departementsübergreifenden Arbeitsgruppe wurden die Leistungen bezüglich des nachhaltigen Managements der städtischen Grünflächen dokumentiert. Aufgrund der Beurteilung durch ein Auditorenteam wurde Basel mit einem Silber-Label ausgezeichnet.

Im Hinblick auf eine Rezertifizierung wird das Ziel eines Gold-Labels verfolgt. Die Analyse des Handlungsbedarfes und die konkrete Massnahmenplanung erfolgt durch die Arbeitsgruppe Grünstadt Schweiz, in der alle im Thema involvierten Dienststellen vertreten sind.

Ziel: Rezertifizierung 2024 mit dem Ziel eines Gold-Labels

Stand der Arbeiten: Vorbereitungsphase für die Umsetzung von Verbesserungsmassnahmen und die Anmeldung zur Rezertifizierung

Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Rezertifizierung 2024

Kosten: Die Kosten lassen sich nicht vollständig beziffern, da viele Massnahmen im Sinne des Labels in den ordentlichen Prozessen der Dienstabteilungen laufen. Für spezifische Massnahmen und übergeordnete Aufwände wird mit ca. 800'000 CHF gerechnet.

Zuständigkeit: Prozessleitung durch Stadtgärtnerei

Weiterführende Informationen:

www.stadtgaertneri.bs.ch/ueber-uns/gruenstadt-schweiz.html

Handlungsfeld 2: Klimaangepasste Planung / Unterhalt von Grünräumen

Ausgangslage:

Häufigere und verstärkte anhaltende Trockenphasen beeinträchtigen Strassenbäume sowie Bäume und Rasenflächen in Parkanlagen. Strassenbäume leiden schon heute oft unter Trockenstress. Ihre Lebenserwartung ist verkürzt. Dies dürfte sich aufgrund der Klimaerwärmung merklich akzentuieren. Aber auch der Trockenstress respektive Bewässerungsbedarf in Parkanlagen wird zunehmen.

Der jährliche Trinkwasserverbrauch für die Bewässerung von Grünanlagen durch die Stadtgärtnerei entspricht mit rund 130'000 m³ in etwa der täglichen maximalen Trinkwasserfördermenge der IWB. Im Hitzesommer 2003 erreichte die tägliche Trinkwassernachfrage für kurze Zeit dieses Trinkwasserfördermaximum (vgl. Kapitel Trinkwasser). Trinkwasser sollte daher während Trockenperioden sparsam verwendet werden. Wasser für die Bewässerung der Parkanlagen und Grünflächen könnte künftig während Extremsituationen auch teilweise eingeschränkt werden. Es ist folglich sinnvoll, auf den öffentlichen Grünanlagen Pflanzungen und Ansaaten vorzunehmen, welche möglichst wenig Wasser benötigen.

Handlungsbedarf:

- Die Sortenwahl bei Bäumen und Grün in Parkanlagen erfolgt klimawandelangepasst.
- Die Bewässerung bei Trockenheit erfolgt massvoll und gezielt.

M7 Klimaangepasste Pflanzen-/Baumartenwahl im öffentlichen Raum

Die Stadtgärtnerei legt bei der Anlage von neuen Baumstandorten grossen Wert auf eine gesamtgesellschaftliche Betrachtungsweise des Systems Baum, die als Basis für eine gute Baumentwicklung in den nächsten Jahrzehnten erforderlich ist. Hierzu zählen die ideale Grösse und Ausgestaltung des Baumstandorts und der Baumscheibe/-grube (12 m³ durchwurzelbarer Raum) mit eigens für die Basler Stadtbäume entwickeltem, luftdurchlässigem und wasserspeicherndem Baums substrat sowie Bewässerungseinrichtungen, Baumschutzmassnahmen und Jungbaumpflege.

Um die Vitalität bestehender Bäume langfristig sicherzustellen, werden im Zuge von Strassensanierungsmassnahmen wenn möglich Baumstandortsverbesserungen in Form von Baumscheibenvergrösserungen vorgenommen.

Zudem hat die Wahl der Baumart stark an Bedeutung gewonnen. Neben der Berücksichtigung von klima-, schädlings- und trockenheitstoleranten Arten, abgestimmt auf die spezifischen Stadtstandorte, wird auch grosser Wert darauf gelegt, wo immer möglich grosskronige und heimische Arten zu verwenden, die wichtige mikroklimatische und ökologische Funktionen übernehmen. Für eine optimale hitze- und trockenheitsrobuste Baumartenwahl stützt sich die Stadtgärtnerei auf ihre eigene Erfahrung und auf Empfehlungen aus der Fachliteratur und tauscht sich mit anderen Städten aus. Dabei strebt sie eine grosse Arten- und Sortenvielfalt an, um die Ausfallrisiken möglichst klein zu halten.

Die Klimaerwärmung und das vermehrte Auftreten neuer Schadorganismen bedeuten ein heute noch nicht abschätzbares Risiko. Gemäss den Klimaprognosen und den aktuellen Erfahrungen mit den Folgen der Trockenheit und den daraus resultierenden gravierenden Krankheitsbildern muss davon ausgegangen werden, dass künftig mehr Bäume pro Jahr ersetzt werden müssen. Wie sich die Klimaentwicklung auf den städtischen Baumbestand auswirken wird, ist ungewiss. Die seit Jahren praktizierten Verfahren zur Verbesserung des Baumbestandes und zur Abfederung der Folgen von Klimaveränderungen sind dennoch Erfolg versprechend.

| |
|---|
| Ziel: Pflanzungen und Ansaaten im öffentlichen Raum (Allmend und öffentlichen Grünanlagen) bestehen aus Pflanzenarten, welche möglichst wenig Wasser benötigen respektive gut mit Hitze und Trockenperioden zurechtkommen. |
| Stand der Arbeiten: Die Massnahme wird fortlaufend umgesetzt. |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Ob mit den Massnahmen dem Klimawandel entsprochen werden kann, wird sich zeigen. |
| Kosten: Die Kosten sind Bestandteil von Baukrediten oder laufen über die laufenden Budgets. |
| Zuständigkeit: Stadtgärtnerei |

M8 Extensive Gestaltung und Pflege

Öffentliche Grünflächen erfüllen vielfältige Ansprüche. Stark genutzte Standorte brauchen eine intensive Pflege. An Standorten, wo die Nutzung weniger im Vordergrund steht, wird die Biodiversität mit naturnahen Gestaltungen mit einheimischen Pflanzen und mit Blumenwiesen bestmöglich gefördert. Die Pflege dieser Flächen erfolgt in der Regel ohne Hilfsstoffe und ohne Bewässerung. Beispiele sind die Randbereiche von Schützenmattpark, Kannenfeldpark, St. Johannis-Park sowie grosse Flächen im Erlenmattpark, Schwarzpark usw.

Ziel: Durch extensiven Unterhalt und den Verzicht auf Bewässerung werden wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen und die Umweltbelastung bei der Pflege minimal gehalten.

Stand der Arbeiten: Die Massnahme wird fortlaufend umgesetzt.

Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Erfassung im Inventar der schützenswerten Naturobjekte. Vegetationsaufnahmen im Rahmen der Erfolgskontrolle

Kosten: Die Kosten werden über das reguläre Budget der Stadtgärtnerei, welches Bundessubventionen beinhaltet, gedeckt.

Zuständigkeit: Stadtgärtnerei

Weiterführende Informationen:

www.stadtgaertnerei.bs.ch/oekologische-verantwortung/naturinventar.html

| M9 Bewässerung bei Trockenstress |
|--|
| <p>Bei der Bewässerung von Stadtgrün gilt der Grundsatz «So viel wie nötig, so wenig wie möglich». Bei grosser Sommerhitze werden Pflanzungen, die sonst nachhaltigen Schaden erleiden würden, gewässert. Dazu zählen vor allem Jungbäume, Schmuckbeete und Parkrasen. Bei älteren Bäumen ist das Wurzelwerk so tief im Boden, dass mit oberirdischer Bewässerung kein Nutzen mehr gebracht werden kann. Diese Bäume sind darauf angewiesen, dass der Grundwasserspiegel aufgrund der Trockenheit keine starken Schwankungen erleidet. Deshalb ist die möglichst gute Speisung des Grundwassers mit der Versickerung von Meteorwasser auf unversiegelten Flächen die wichtigste Vorsorge für das Überleben von älteren Bäumen während Trockenperioden (vgl. Kapitel Regenwassermanagement).</p> <p>In den grossen Parkanlagen werden die Rasenflächen bei Trockenheit regelmässig gewässert und somit auch in der Sommerhitze grün gehalten. Die Parkrasen sind für die hitzegeplagte Bevölkerung von sehr grossem Wert als Erholungsflächen. Der Kühleffekt durch die stetige Verdunstung wirkt sich zudem positiv auf das Stadtklima aus (vgl. Kapitel Hitzebelastung und Luftqualität).</p> <p>Ebenfalls regelmässig bewässert werden Schmuckbeete, insbesondere die Wechselflorflächen. Diese Flächen sind von grossem ästhetischem Wert. Sie werden sehr zurückhaltend, nur an insgesamt acht stark frequentierten Standorten angelegt. Ergänzt werden die Wechselflorbeete mit weniger anspruchsvollen Staudenbeeten. Diese werden so angelegt, dass sie in der Regel nicht gewässert werden müssen. Damit sie auch in trockenen Sommern gut überleben, werden besonders trockenheitsverträgliche Pflanzenarten eingesetzt und die Bodenoberflächen mit Materialien gemulcht, was die Verdunstung vermindert.</p> <p>Auch die Grabfelder auf den Friedhöfen werden bei Trockenheit regelmässig gewässert. Damit kann der Grabschmuck ganzjährig in einer guten Qualität erhalten werden.</p> |
| <p>Ziel: Nachhaltige Trockenschäden werden vermieden und die Lebensqualität in der Stadt wird erhöht.</p> |
| <p>Stand der Arbeiten: Die Massnahme wird fortlaufend umgesetzt.</p> |
| <p>Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Die Bodenfeuchtigkeit wird jeweils vor Ort überprüft und die Bewässerung bedarfsgerecht darauf abgestimmt.</p> |
| <p>Kosten: Die Kosten hängen stark von der Wetterentwicklung bzw. den Niederschlagsmengen ab.</p> |
| <p>Zuständigkeit: Stadtgärtnerei</p> |

| M10 Pilotprogramm Stadtbäume angepasst managen |
|---|
| <p>Bäume in der Stadt erfüllen eine Vielzahl an ökologischen Funktionen. Gerade im Hinblick auf die Veränderungen durch die Klimaerwärmung (Trockenheit, Hitze, Extremereignisse) ist ein gesunder, vitaler Baumbestand sehr wichtig. Wie gross die Ökosystemleistungen eines Baumes oder eines Baumbestandes sind und wie sich die einzelnen Baumarten in diesen Leistungen unterscheiden, ist bisher nicht erforscht. Durch das Pilotprojekt, welches sich auf eine weltweite, erfolgreich angewendete Werkzeugpalette stützt, kann die Baumleistung quantifiziert und somit für eine zukunftsfähige Planung verwendet werden.</p> <p>Im Pilotprogramm wird eine repräsentative Auswahl von Bäumen und Baumbeständen kartiert und vermessen. In der softwaregestützten Anwendung sind automatische Reports über die Ökosystemleistung der Stadtbäume möglich.</p> |
| <p>Ziel: Der ökologische Wert des Baumbestandes kann biologisch, chemisch (Lufthygiene) und monetär quantifiziert werden. Die Auswertungen ermöglichen das Planen eines zukunftsfähigen Baumbestandes im urbanen Raum.</p> |
| <p>Stand der Arbeiten: Die Feldkampagne zum Pilotprojekt wurde im Jahr 2020 gestartet. Erste Resultate sind 2021 zu erwarten.</p> |
| <p>Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Pilotprojekt durchgeführt; Auswertungen sind publiziert.</p> |
| <p>Kosten: Externe Projektkosten sind bisher keine bekannt. Es ist aber mit beträchtlichem internem Aufwand (Arbeitsleistungen Stadtgärtnerei) zu rechnen.</p> |
| <p>Zuständigkeit: Pilotprogramm Anpassung an den Klimawandel des BAFU:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektträger: Pan Bern AG, ZHAW, Arbor Aegis • Projektpartner: Städte Basel (Stadtgärtnerei), Bern, Genf (in Abklärung), Luzern, Zürich, Uster und Schaffhausen • Begleitung: BAFU |
| <p>Weiterführende Informationen:</p> <p>www.nccs.admin.ch/nccs/de/home/massnahmen/pak/projektephase2/pilotprojekte-zur-anpassung-an-den-klimawandel--cluster-Sensibilisierung/f-10-stadtbaeume-angepasst-managen.html</p> <p>www.itreetools.org/</p> |

5.1.2 Gewässerökologie

Handlungsfeld 3: Temperaturüberwachung Fließgewässer und nachhaltige fische-reiliche Bewirtschaftung

Ausgangslage:

Mit fortschreitender Klimaerwärmung nehmen die Wassertemperaturen der Gewässer zu. Einige einheimische Fischarten, z.B. Welse oder Karpfenartige und gebietsfremde Arten (Schwarzmeergrundeln, Körbchenmuscheln etc.) sind gut an warme Bedingungen angepasst und werden in Zukunft von höheren Temperaturen profitieren und sich weiter ausbreiten. Doch für Fischarten wie Bachforelle, Äsche und Lachs, deren Stoffwechsel an kalte Gewässer angepasst ist, sind steigende Wassertemperaturen problematisch.

Bereits heute liegen im Sommer die Temperaturen der meisten kantonalen Gewässer deutlich über dem optimalen Bereich für Äschen, Bachforellen und Lachse. Regelmässig werden z.B. in der Wiese Temperaturspitzen von über 25 °C gemessen. Die Wahrscheinlichkeit lang andauernder Hitzeperioden wie z.B. im Hitzesommer 2018, welcher das Massensterben von Äschen im Hochrhein bei Schaffhausen zur Folge hatte, wird gemäss den aktuellen Klimaprognosen zunehmen. In Anbetracht dieser Entwicklung müssen standortheimische Populationen, die über einen an die lokalen Bedingungen angepassten Genpool verfügen, besonders geschützt und deren Lebensraum weiter aufgewertet werden.

Auf die Gewässertemperaturen kann nur in sehr geringem Ausmass Einfluss genommen werden (z.B. Beschattung der Gewässer durch Förderung der Vegetation u.a. durch Revitalisierung). Mit einer kontinuierlichen Temperaturüberwachung der Gewässer können jedoch vorsorgliche Massnahmen für besonders sensible Fischpopulationen besser geplant und zeitoptimiert eingeleitet werden (z.B. Badeverbote, Notfall-Abfischungen). Darüber hinaus bedarf es Schutzmassnahmen und einer nachhaltigen fischereilichen Bewirtschaftung, um den Fortbestand der autochthonen Fischfauna zu gewährleisten.

Handlungsbedarf:

- Kontinuierliche Temperaturüberwachung kantonalen Fliessgewässer
- Planung und Umsetzung kurzfristiger, präventiver Massnahmen zum Schutz der Fische
- Umsetzung einer nachhaltigen, fischereilichen Bewirtschaftung

| |
|---|
| M11 Temperaturüberwachung kantonaler Fliessgewässer |
| In Basel-Stadt wird die Wassertemperatur verschiedener kantonaler Fliessgewässer kontinuierlich überwacht. Es handelt sich dabei um Gewässer, die nicht durch das nationale Messnetz des BAFU erfasst werden und die aufgrund ihrer Nutzung oder ihres ökologischen Werts für kälteliebende Fischarten wie Äsche oder Lachs von Bedeutung sind (z.B. Wiese, Riehenteich, Otterbach). |
| Ziel: Langjährige Messdatenreihen werden erfasst, um die Entwicklung aktueller oder langfristiger Temperaturkennwerte (z.B. Monatsmittelwerte, Temperaturmaxima und -minima) dokumentieren und beurteilen zu können. Die Daten ermöglichen eine Abschätzung der ökologischen Auswirkungen der Temperaturveränderungen und die Planung konkreter Massnahmen bei Hitzeereignissen. |
| Stand der Arbeiten: Das Messnetz für die Temperatur ist vorhanden. Die Datenerhebung und -auswertung erfolgen fortlaufend. |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Die Temperaturkennwerte verschiedener Gewässer und die Beurteilung ihrer Entwicklung werden regelmässig im Umweltbericht beider Basel veröffentlicht (Indikator Wassertemperatur Oberflächengewässer). Es ist vorgesehen, diese künftig zusammen mit Pegeldata online zu veröffentlichen. |
| Kosten: Die Sachkosten werden im ordentlichen Budget finanziert. |
| Zuständigkeit: Amt für Umwelt und Energie |
| Weiterführende Informationen: www.umweltberichtbeiderbasel.bs.ch/indikatoren/indikatoren-uebersicht/16-wasser/wassertemperatur-oberflaechengewaesser.html www.aue.bs.ch/dam/jcr:3142f8f3-241f-44c6-b475-194836248bd8/Temperaturen%20Gew%C3%A4sser%20BS%202014-2018.pdf |

M12 Nachhaltige fischereiliche Bewirtschaftung sowie Fischschutz während Hitzeereignissen

Eine nachhaltige fischereiliche Bewirtschaftung besteht heutzutage aus der tierschutzgerechten Nutzung von Fischen, die primär aus einer natürlichen Fortpflanzung stammen (ökologische Nachhaltigkeit).

Ein künstlicher Besatz fischereilich interessanter Arten findet höchstens noch im Rhein statt, wo der Besatz mit Raubfischen wie Egli oder Zander insbesondere dazu dient, die standortfremden Schwarzmeergrundeln zu dezimieren. Dennoch kann in Ausnahmefällen ein Initialbesatz mit dem Ziel einer Wiederansiedlung angezeigt sein, z.B. nach Gewässerverschmutzungen oder Hitzeperioden, welche den Fischbestand stark schädigen. Aus diesem Grund muss im Notfall die Aufzucht genetisch lokaler Tierstämme in Betracht gezogen werden. Bei den im Einzugsgebiet im laichreifen Zustand gefangenen Adulttieren werden deren Nachkommen in geeignete lokale Gewässer ausgesetzt, wo sie sich selbst wieder fortpflanzen können. An die lokalen Lebensraumverhältnisse angepasste genetische Stämme vermögen Hitzeperioden besser zu überstehen.

Weitere Massnahmen während Hitzewellen sind das Verfügen eines Fangverbots für bestimmte, temperatursensible Arten (z.B. Äschen) und das Betret- und Badeverbot in Gewässerbereichen, welche als Rückzugsgebiete aufgesucht werden. Mit einer auf das Zielpublikum angepassten Kommunikation stossen solche Nutzungseinschränkungen meist auf Akzeptanz.

Notabfischungen erfolgen nur in sehr seltenen, drastischen Fällen. Die Erfahrungen anderer Kantone bei elektrischen Notabfischungen von Bächen haben gezeigt, dass es trotz anhaltend hoher Wassertemperaturen und niedriger Abflüsse besser ist, Fische möglichst lange in ihrem Heimatgewässer zu belassen. Denn bei der Umsiedlung in ein anderes, kühleres Gewässer (sofern überhaupt noch vorhanden) nimmt die Stress- und Konkurrenzsituation der einzusetzenden sowie der am Einsatzort lebenden Fischfauna stark zu. Eine solche Notsituation kann z.B. eintreten, wenn keine tiefen Rückzugsräume mehr für alle Fische vorhanden sind und die Gefahr besteht, dass Tiere in wenigen Kolken eingeschlossen werden.

Ziel: Schutz der einheimischen Fischfauna insbesondere während Hitzewellen

Stand der Arbeiten: Die kantonalen Bestimmungen der Fischereiverordnung hinsichtlich der Nutzungseinschränkungen bei Hitzeereignissen werden derzeit angepasst.

Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Im Rahmen des Monitorings zu Fischpopulationen

Kosten: Der finanzielle Aufwand wird durch das Sachbudget der Fischereifachstelle abgegolten.

Zuständigkeit: Amt für Umwelt und Energie

Weiterführende Informationen:
www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/nachhaltiger-fischbesatz-in-fliessgewaessern.html

Handlungsfeld 4: Revitalisierung von Fließgewässern

Ausgangslage:

Mit Änderung des Gewässerschutzgesetzes im Jahr 2011 wurden die Kantone verpflichtet, bis Ende 2014 eine strategische Planung zur Revitalisierung der Gewässer behördenverbindlich zu verabschieden und diese in der kantonalen Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Verbaute und monotone Gewässer sollten ökologisch aufgewertet und ihre natürlichen Funktionen wiederhergestellt werden. Ebenso verpflichtet das Gewässerschutzgesetz die Kantone, den Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum), der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen, für den Schutz vor Hochwasser und für die Gewässernutzung erforderlich ist, grundeigentümerverbindlich festzulegen. Der Gewässerraum muss bei allen raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigt werden.

Handlungsbedarf:

- Die Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Stadt aus dem Jahr 2014 hält fest, dass rund 75% des Gewässernetzes in einem ökomorphologisch schlechten Zustand sind und die prioritär aufzuwertenden Gewässer zum grössten Teil in der Wieseebene liegen. Aufgrund begrenzter Ressourcen gilt es zu priorisieren und vorrangig Revitalisierungen an Gewässern mit hohem Nutzen für Natur und Landschaft umzusetzen.
- Der Gewässerraum muss in einem kantonalen Nutzungsplan grundeigentümerverbindlich festgesetzt werden.

M13 Revitalisierungen in der Wieseebene

Nachdem in den Jahren 2016 bis 2018 das Gewässerbett der Wiese auf ihren letzten 1,5 km vor der Mündung in den Rhein erfolgreich ökologisch aufgewertet wurde, plant der Kanton im Rahmen des Projekts WieseVital, die restlichen 4,3 km bis zur Landesgrenze grosszügig zu revitalisieren. Mit vermehrter Beschattung und einer ausreichend tiefen Niedrigwasserrinne erhofft man sich unter anderem auch, die hohen sommerlichen Wassertemperaturen zu reduzieren. Darüber hinaus sollen alle Wanderhindernisse entfernt werden, um die Passierbarkeit für Fische und die Vernetzung des Hauptflusses in Längsrichtung sowie mit den stärker beschatteten und natürlicheren Nebengewässern wie dem Otterbach zu verbessern.

In den nächsten Jahren wird auch das Schliesse-Wehr für alle in der Wiese heimischen Arten passierbar gemacht. Auf verschiedenen Strecken werden zudem die Hochwasserdämme zurückversetzt und die Tiefenvariabilität und die Strömungsvielfalt im Gerinneprofil erhöht, damit eine Vielzahl von Fischunterständen und Rückzugsmöglichkeiten entstehen.

Aktuell konnte ein weiteres prioritäres Wanderhindernis fischgängig umgestaltet werden: Im Mühleiteich, einem für Äschen wertvollen Nebengewässer der Wiese, wurde ein unpassierbares Wanderhindernis durch eine raue Blockrampe ersetzt.

Ziel: Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines Gewässers und damit Wiederherstellen der wichtigsten Schlüsselprozesse und -elemente (u.a. Fischunterstände, Beschattung, Behebung von Wanderhindernissen, Vernetzung mit Umland)

Stand der Arbeiten: Derzeit erfolgt die Ausarbeitung der Vor- und Bauprojekte für WieseVital und die Wiederherstellung der Fischgängigkeit beim Schliesse-Wehr. Die Revitalisierung der Wiese und des Otterbachs erfolgt ab 2023.

| |
|---|
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Das Konzept für die Wirkungskontrolle (Vor- und Nachuntersuchungen) wird zusammen mit dem Bauprojekt erarbeitet. |
| Kosten: noch offen |
| Zuständigkeit: Tiefbauamt, IWB, Amt für Umwelt und Energie |

| |
|---|
| M14 Ausscheidung des Gewässerraums |
| Der Gewässerraum umfasst die Gewässer und ihren Uferbereich und soll von neuen Anlagen möglichst freigehalten werden. Neue Anlagen im Gewässerraum sind nur unter bestimmten Voraussetzungen bewilligungsfähig. Die Ausscheidung des Gewässerraums erfolgt unter Berücksichtigung der kantonalen Revitalisierungsplanung. |
| Ziel: Durch die Ausscheidung des Gewässerraums werden die bestehenden Gewässer- und Uferstrukturen grundsätzlich vor Verbauungen und intensiver Nutzung geschützt. Die Ausscheidung des Gewässerraums gewährleistet zudem, dass Raum für zukünftige Revitalisierungsmassnahmen freigehalten wird. |
| Stand der Arbeiten: Aktuell gilt der Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmungen. Der definitive Gewässerraum wird in einem kantonalen Nutzungsplan grundeigentümerverbindlich festgelegt. Die öffentliche Planaufgabe erfolgt im Jahr 2021. |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: vgl. Stand der Arbeiten |
| Kosten: Die Kosten werden im Rahmen des ordentlichen Budgets getragen. |
| Zuständigkeit: Städtebau und Architektur |
| Weiterführende Informationen: www.planungsamt.bs.ch/planungsgrundlagen-konzepte/nutzungsplaene/kantonaler-nutzungsplan-gewaesserraum.html |

5.1.3 Waldökologie

Handlungsfeld 5: Pflege/Verjüngung, Baumartenwahl, Beobachtung, Bewirtschaftung

Ausgangslage:

Die Waldfläche im Kanton Basel-Stadt beträgt mit rund 430 ha knapp 12% der Gesamtfläche des Kantons. Der Wald stellt das grösste Naherholungsgebiet für die Bevölkerung dar, ist Lebensraum für zahlreiche, auch seltene Tier- und Pflanzenarten, reinigt Luft und Wasser und sorgt durch seine Existenz für positive Stadtklimaeffekte. Weiter wächst der nachhaltig produzierte Rohstoff Holz nach, ein klimaneutraler Bau- und Energiestoff.

Durch den Klimawandel werden sich die Wüchsigkeit der Waldstandorte und somit auch die Baumartenzusammensetzung mit der Zeit verschieben. Dominierend im Kanton sind Waldstandorte mit

Buchenwäldern, die sensitiv gegenüber Veränderungen, insbesondere Trockenheit, reagieren. Trockene Sommer und vermehrte Hitzetage werden die Ausbreitung von Schadorganismen neuer wie auch bekannter Arten erhöhen, der Holzzuwachs wird abnehmen und die Mortalität bei hitzeempfindlichen Baumarten wird steigen. Waldökosysteme sind in der Regel träge Systeme. Da im Wald mit Produktionszeiträumen von 100 bis 200 Jahren gerechnet wird, kann seine Lenkung nur langsam erfolgen. Die erwartete erhöhte Mortalität infolge von Naturereignissen (Trockenheit, Sturm, Schädlingen) insbesondere bei Altbäumen wird eine ungewohnte Dynamik ins System bringen.

Die erhöhte Mortalität betrifft stark die alten Waldbestände. Diese alten Bäume wurden in den vergangenen Jahrzehnten bewusst geschont und gefördert. Es sind diese Bäume, die für den Naturschutz wichtig sind, und sie prägen das bisherige, als positiv betrachtete Waldbild der Bevölkerung. Die nun einsetzende Veränderung wird Reaktionen der Bevölkerung hervorrufen.

Handlungsbedarf:

- Die öffentlichen Waldleistungen wie Erholung, Schutz und Biodiversität sind nachhaltig zu gewährleisten.
- Durch geeignete Massnahmen soll die Regenerations- und Anpassungsfähigkeit des Waldes an sich verändernde Umweltbedingungen mindestens erhalten und wenn möglich erhöht werden.
- Aufgrund der starken Veränderung des Waldbildes ist eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit über die Massnahmen und Vorgänge im Wald notwendig.

M15 Bewirtschaftung, Jungwaldpflege und Verjüngungsschläge

Aufgrund der erhöhten Mortalität in den alten Waldbeständen werden vermehrt Jungwaldflächen anfallen. Im öffentlichen und privaten Jungwald werden Pflegemassnahmen zur Förderung von klimaangepassten (und seltenen) Baumarten vollzogen.

Waldbauliche Massnahmen (Verjüngungsschläge, Durchforstung) erfolgen zum Erhalt und zur Förderung zukunftsfähiger und klimaangepasster Baumarten als Überhälter bzw. Samenerntebäume.

Aufgrund der erhöhten Mortalität des alten Baumbestandes und den damit verbundenen Zwangsnutzungen ist die Pflege und Bewirtschaftung von Wäldern immer weniger planbar. Das Fällen von abgestorbenen Bäumen ist zudem für die Forstware eine anspruchsvolle und sehr gefährliche Arbeit. Die dadurch verursachten Mehrkosten für die Waldeigentümer werden teilweise vom Kanton übernommen.

Die starke Veränderung des Waldbildes macht eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit über die Massnahmen und Vorgänge im Wald notwendig.

Ziel:

- Wo möglich, werden alte Bestände und Bäume erhalten.
- Verjüngung wird rechtzeitig eingeleitet.
- Infolge natürlicher Ereignisse/Mortalität erfolgt entsprechende Jungwaldpflege.
- Über die rasche Veränderung des Waldbildes erfolgt eine Öffentlichkeitsarbeit.
- Über die Naturgefahr «Trockenbrüche» wird die Bevölkerung sensibilisiert.

Stand der Arbeiten: Die Arbeiten hinsichtlich Waldbewirtschaftung, Verjüngung und Jungwaldpflege werden jährlich von den Forstbetrieben ausgeführt. Entsprechende Zielsetzungen sind in

| |
|---|
| der Programmvereinbarung Wald zwischen Bund und Kanton vereinbart. Die Öffentlichkeitsarbeit wird umgesetzt und künftig verstärkt. |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: jährliches Reporting über Bewirtschaftung, Verjüngungsschläge und Jungwaldpflege mit Stichprobenkontrollen im Gelände. Pro Jahr soll auf mindestens 15 ha Wald Jungwaldpflege stattfinden. |
| Kosten: Für die entsprechenden Massnahmen ist das vorhandene Budget im Amt für Wald beider Basel von 70'000 CHF um rund 50'000 CHF auf 120'000 CHF pro Jahr zu erhöhen. |
| Zuständigkeit: <ul style="list-style-type: none">• Arbeiten im Wald: Forstbetriebe und Waldeigentümer• Förderung/Kostenbeitrag: Amt für Wald beider Basel |
| Weiterführende Information: www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-wald/wald/waldentwicklung/downloads/6112_ber_bs_201117_wepbsgenehmigt.pdf www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-wald/wald/wald-und-klimawandel |

| |
|---|
| M16 Artenwahl bei Baumpflanzungen |
| Die Biodiversität ist einerseits durch Förderung der schwach vertretenen Arten mittels Jungwaldpflege und andererseits durch das Einbringen zusätzlicher Baumarten – sprich Pflanzungen – zu begünstigen. Resiliente Jungwälder werden durch Pflanzung von klimaangepassten Baumarten wie Eiche, Linde, Nussbaum, Speierling, Elsbeere, Wildapfel und Wildbirne, Schneeballblättriger Ahorn und andere begründet. |
| Ziel: Auf 0,5 bis 1 ha Wald pro Jahr erfolgen Pflanzungen von zusätzlichen, klimaangepassten Baumarten. |
| Stand der Arbeiten: Seit mehr als 15 Jahren fördert das Amt für Wald Pflanzungen von Eichen und seltenen, klimaangepassten Baumarten. Aufgrund der erhöhten Mortalität von Altbeständen werden zunehmend Flächen zur Wiederherstellung anfallen. Diese Flächen gilt es mit den entsprechenden Baumarten neu zu begründen. |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: jährliches Reporting mit Stichprobenkontrollen im Gelände |
| Kosten: Bei guter Artenwahl zahlt das Amt für Wald beider Basel einen Beitrag bis zu 30'000 CHF pro Hektare. |
| Zuständigkeit: Waldeigentümer; finanzielle Unterstützung durch das Amt für Wald beider Basel |

| |
|---|
| M17 Waldbeobachtung |
| <p>Um mögliche Gefährdungen und Risiken für den Wald rechtzeitig erkennen zu können, wird sich der Kanton Basel-Stadt weiterhin an der Interkantonalen Walddauerbeobachtung, einer wissenschaftlichen Langzeitstudie über Veränderungen im Waldökosystem, beteiligen.</p> <p>In Anlehnung an die Massnahmen des Bundes baut der Kanton einen Waldschutzdienst auf, der eine bessere Gebietsüberwachung betreffend Schadorganismen entwickelt und darauf basierend eine Strategie erarbeitet, welche priorisierte Schadorganismen in welcher Form bekämpft werden.</p> <p>Die Zusammenarbeit mit Forschungsanstalten im Bereich Wald in Bezug auf den Klimawandel ist zusammen mit den lokalen Beobachtungen ein wichtiger Ansatz, um neue Erkenntnisse aus der Forschung zeitnah in die Praxis umsetzen zu können. Dazu werden regelmässig Weiterbildungsveranstaltungen für das Forstpersonal angeboten.</p> |
| <p>Ziel: Durch die langjährige, interkantonale Walddauerbeobachtung werden wichtige Erkenntnisse in der Forschung möglich. Es erfolgt regelmässige Berichterstattung aus der Forschung in die Praxis. Alle zwei Jahre findet zudem eine Weiterbildungsveranstaltung für das Forstpersonal statt. Mit einem Waldschutzdienst können Gebietsüberwachungen hinsichtlich Schadorganismen effektiver erfolgen.</p> |
| <p>Stand der Arbeiten: Die interkantonale Walddauerbeobachtung durch das Institut für angewandte Pflanzenbiologie (IAP) läuft seit mehr als 30 Jahren. Der Waldschutzdienst befindet sich im Aufbau.</p> |
| <p>Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Berichte Walddauerbeobachtung, Weiterbildungsveranstaltungen für das Forstpersonal alle zwei Jahre.</p> |
| <p>Kosten: Waldbeobachtung 50'000 CHF pro Jahr (bestehend), Waldschutzdienst neu zusätzlich 8'000 CHF pro Jahr.</p> |
| <p>Zuständigkeit: Amt für Wald beider Basel</p> |
| <p>Weiterführende Informationen:</p> <p>www.iap.ch www.wsl.ch</p> |

Handlungsfeld 6: Verminderung Stickstoffeintrag

Ausgangslage:

Stickstoff ist ein Schlüsselement für die gesamte belebte Natur. Er ist der wesentliche Baustein für die Produktion von Eiweiss und somit für unsere Nahrung. In der Landwirtschaft wird Stickstoff in Form von Hof-, Recycling- oder Mineraldünger eingesetzt. Stickoxide (NO_x) und Ammoniak (NH₃) werden von den Pflanzen und dem Boden gasförmig oder durch Partikel aufgenommen. Dies wird als Stickstoffeintrag (Deposition) bezeichnet. Biologische Stickstofffixierung durch Leguminosen sind weitere Eintragsquellen. Aus Verkehr, Industrie und Haushalt gelangen ebenfalls grosse Mengen an Stickstoffverbindungen als NO_x, NH₃, Nitrat und Lachgas in Luft, Boden und Wasser.

Für naturnahe Ökosysteme wie Wälder, Moore, artenreiche Naturwiesen führt diese Überdüngung durch Stickstoffverbindungen (Eutrophierung) zu einer Versauerung und einem Nährstoffungleichgewicht im Boden, zu einer erhöhten Anfälligkeit gegen Krankheiten, zu Schädlingen und Windwurf. Zu hohe Stickstoffeinträge bewirken eine Veränderung in der Artenzusammensetzung und haben

negative Auswirkungen auf die Biodiversität. Nitrat wird durch zu hohe Stickstoffeinträge aus dem Boden ins Grundwasser geschwemmt und verringert den Sauerstoffgehalt von Gewässern.

Stickoxide (NO_x) und Ammoniak (NH₃) werden durch chemische Prozesse in der Atmosphäre umgewandelt. Es entstehen dabei Nitrat- und Ammonium-Partikel, welche auch eine Feinstaubfraktion des PM10 bilden (sogenannte Sekundärpartikel).

Die Beurteilung des Ausmasses der Deposition erfolgt anhand von Critical Loads²⁵. Ab einem Stickstoffeintrag von 10 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr (kg N/ha/Jahr) wird der Critical Load für Wälder überschritten. Der Critical Load für Trockenwiesen wird ab einem Stickstoffeintrag von 15 kg N/ha/Jahr erreicht.

Handlungsbedarf:

Die Critical Loads für Stickstoffeinträge sind in der Region Basel grossräumig überschritten. Nahezu das gesamte Waldgebiet in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft weist einen übermässigen Stickstoffeintrag von mehr als 10 kg N/ha/Jahr auf. Die Stickstoffdeposition in der Region Basel liegt zwischen 10 und 40 kg N/ha/Jahr. Die höchsten Stickstoffdepositionen (>30 kg N/ha/Jahr) treten in Gebieten mit intensiver Tierhaltung auf. Der Stickstoffeintrag ist entsprechend zu reduzieren.

| |
|---|
| M18 Emissionsminderung Stickoxide und Ammoniak |
| Die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft verursachen in der Region Basel den grössten Teil der Einträge von reaktivem Stickstoff. Minderungsmassnahmen bei Ammoniak erfolgen daher in erster Priorität bei der Landwirtschaft. Massnahmen werden gemäss der Richtlinie «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) umgesetzt. Dazu wurden verschiedene Vorgaben in den Luftreinhalteplänen beider Basel (LRP) erlassen, zuletzt im LRP2016 mit der Massnahme «Nachfolgeprogramm Ressourcenprojekt Ammoniakverminderung». |
| Ziel: Der Eintrag von Stickstoffverbindungen in empfindliche Ökosysteme wird soweit reduziert, dass die relevanten Critical Loads eingehalten werden. |
| Stand der Arbeiten: Massnahmen wurden im Rahmen des Ressourcenprojekts Ammoniak umgesetzt. Neu wurden gesetzliche Bestimmungen zum Umgang mit Gülle in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) aufgenommen, welche in den kommenden Jahren umgesetzt werden. |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt im Rahmen des Regelvollzugs des Lufthygieneamtes beider Basel. Die Beurteilung des Ausmasses der Deposition erfolgt anhand der Critical Loads. |
| Kosten: im Rahmen des Vollzugs der LRV |
| Zuständigkeit: Lufthygieneamt beider Basel |

²⁵ Critical Load: Wirkungsschwelle für die Deposition von Luftschadstoffen; kritischer Eintrag eines Schadstoffes, den ein Ökosystem gerade noch verkraften kann.

Weiterführende Informationen:

www.basler-luft.ch

www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/lufthygiene/lufthygiene/luftreinhalteplanung/luftreinhalteplan-2016

www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/lufthygiene/lufthygiene/luftreinhalteplanung/luftreinhalteplan-2016/download-luftreinhalteplan-2016/anhang-1-massnahmenblatter-lrp-2016-version-1-2.pdf

Handlungsfeld 7: Wildbestände

Ausgangslage:

Der Reh- und Schwarzwildbestand im Kanton Basel-Stadt ist aktuell sehr hoch. Dabei konzentrieren sich die Bestände natürlicherweise auf die beiden Landgemeinden Riehen und Bettingen. Der hohe Rehwildbestand führt im Waldareal zu einer Entmischung. Das Rehwild frisst die Knospen bestimmter Baumarten. Besonders davon betroffen sind die im Wald seltenen Baumarten wie Eichen, Elsbeeren, Speierlinge, Linden. Doch gerade diese Baumarten zählen zu den standortgerechten und klimaangepassten Arten und müssen gefördert werden. Auch in den Langen Erlen hat sich ein Rehwildbestand etabliert. In den Langen Erlen findet keine Bejagung statt. Der Rehbestand hat sich auch im Friedhof am Hörnli in den letzten Jahren stark vergrössert, was zu untragbaren Schäden an der Grabbepflanzung, dem Grabschmuck und der Vegetation des Friedhofes führt und grosse Kosten verursacht.

Handlungsbedarf:

Durch ein entsprechendes Wildtiermanagement sind die Wildbestände zu regulieren.

M19 Regulierung Wildbestand

Ein angepasster Rehwildbestand ist eine Voraussetzung dafür, dass sich der Wald artenreich vermehren kann. Durch ein entsprechendes Wildtiermanagement werden die Wildbestände so reguliert, dass die gewünschte Vielfalt nicht durch Verbiss gefährdet wird.

Ziel: Regulierung der Wildbestände weiterführen

Stand der Arbeiten: Im Rahmen des jährlichen Standortgesprächs erfolgen eine Abschussplanung und eine Abgangsstatistik; weitere Ziele werden vereinbart.

Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: vgl. Stand der Massnahmen

Kosten: Neu werden zusätzlich 5'000 CHF pro Jahr für Wildschutzmassnahmen an Jungbäumen und Lebensraumaufwertungsmassnahmen der Wildtiere durch das Amt für Wald beider Basel benötigt. Für die Jagd entstehen keine Kosten. Im Friedhof am Hörnli entstehen jährlich Kosten von rund 100'000 CHF für Schutzmassnahmen vor Wildfrass und für Behebung von Schäden.

Zuständigkeit: Gemeinden, Jagdgesellschaft, Revierförster, Amt für Wald beider Basel

Handlungsfeld 8: Waldbrandgefahr

Ausgangslage:

Mit zunehmenden Hitze- und Trockenperioden steigt das Waldbrandrisiko. Die Waldböden trocknen vermehrt aus. Gleichzeitig wird in solchen Hitzeperioden der Wald von der Bevölkerung verstärkt aufgesucht. Die Folge ist eine erhöhte Waldbrandgefahr.

Handlungsbedarf:

Beobachten des Waldbrandrisikos und Festsetzung geeigneter Massnahmen, inklusive deren Kommunikation und Kontrolle

M20 Prävention gegen Waldbrand und Aufnahme in die kantonale Notfallplanung

Zur objektiven Beurteilung des Waldbrandrisikos werden entsprechende Parameter gemessen. Dies geschieht idealerweise durch das Amt für Wald beider Basel in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen Basel-Landschaft, Solothurn, Jura und Aargau.

Die Einstufung der Waldbrandgefahr wird via Website von MeteoSchweiz kommuniziert. Ab Stufe 3 erfolgt zudem eine Medienmitteilung durch den Kanton. Entsprechend werden Plakate, Schilder, Warnhinweise sowie Feuerverbotstafeln an den gängigen Feuerstellen durch die Werkeigentümer angebracht.

Im Falle eines Waldbrandes erfolgt die Alarmierung und Löschaktion direkt via Feuerwehr. Eine Notfallplanung betreffend Waldbrand im Rahmen der Kantonalen Krisenorganisation besteht bisher nicht. Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Gefährdungsanalyse ist eine entsprechende Notfall- und Interventionsplanung zu erstellen.

Ziel: Waldbrände werden vermieden.

Stand der Arbeiten: Die Beurteilung des Waldbrandrisikos erfolgt laufend durch das Amt für Wald beider Basel in Zusammenarbeit mit weiteren kantonalen Umweltämtern der Region (BL, JU, SO, AG). Eine Notfallplanung betreffend Waldbrand im Rahmen der Kantonalen Krisenorganisation ist bei der Überarbeitung der kantonalen Gefährdungsanalyse zu erstellen.

Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: an den Vorkommnissen von Waldbränden messbar

Kosten: keine Angaben möglich

Zuständigkeit: Amt für Wald beider Basel, Gemeinden, KKO, Feuerwehr

Weiterführende Informationen:

www.waldbrandgefahr.ch/aktuelle-lage

www.naturgefahren.ch/home/aktuelle-naturgefahren/waldbrand.html

5.1.4 Überwachung und Bekämpfung von Schadorganismen

Handlungsfeld 9: Neobiota, Schädlinge, Krankheitserreger

Ausgangslage:

Invasive Neobiota (Neomyceten, Neophyten, Neozoen) beeinträchtigen die Vielfalt der einheimischen Flora und Fauna, verursachen Schäden an Bauwerken oder gefährden die Gesundheit (Asthma, Allergien). Meist stammen die problematischen Neophyten und Neozoen aus warmgemässigten, meridionalen Klimagebieten. Aufgrund der hohen Mobilität der Bevölkerung und dem Handel über den ganzen Globus gelangen zunehmend Tiere und Pflanzen aus anderen Erdregionen zu uns. Die Einwanderung fremder Arten wird dadurch weiter zunehmen. Zusätzlich begünstigt die Klimaänderung deren Ausbreitung. Milde Winter ermöglichen zunehmend, dass eine grössere Zahl der Neobiota den Winter überlebt und so im Folgejahr mehr Schaden anrichtet.

Bei steigenden Temperaturen wird sich der Druck der vorhandenen und der neu eingebrachten und zugewanderten Neobiota auf die heimische Tier- und Pflanzenwelt somit wohl vergrössern. Dies kann sich unter Umständen auf ganze Grünflächen oder Parkanlagen auswirken.

Des Weiteren können sich auch einige einheimische Pilze und Insekten, sogenannte Problemarten, schädlich auf die einheimische Flora und Fauna auswirken. Aufgrund der Klimaänderung und der damit verbundenen Temperaturerhöhung ist auch hier eine Zunahme und stärkere Verbreitung möglich.

Handlungsbedarf:

Invasive Neobiota und Schädlinge sind durch Prävention, Bekämpfung, Erfolgskontrolle und Koordination einzudämmen.

M21 Massnahmenplan Neobiota 2015

Gemäss der Freisetzungsverordnung müssen Organismen, die schädlich für Mensch und Umwelt sein können, überwacht und bekämpft werden. Dazu gehören unter anderem invasive Neobiota. Die Kantone sind für die Umsetzung der erforderlichen Aufgaben zuständig.

Der kantonale Massnahmenplan Neobiota ist seit 2010 in Kraft und wurde 2015 zeitlich unbefristet verlängert (RRB vom 5. Mai 2015; P150603). Die Massnahmen basieren auf den vier Grundpfeilern Prävention, Bekämpfung, Erfolgskontrolle und Koordination und schreiben die kantonsinterne Vorgehensweise im Umgang mit invasiven Neobiota vor. Zu einzelnen gebietsfremden Arten oder Artengruppen sind weitere spezifische Massnahmenblätter erstellt worden.

Ziel: Invasive Neobiota werden standortgerecht eingedämmt.

Stand der Arbeiten: Seit 2010 ist dies eine kontinuierliche Aufgabe der zuständigen kantonalen Fachstellen. Durch neu auftretende invasive Neobiota können zusätzliche Arbeiten anfallen.

Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Alle fünf Jahre wird ein Zwischenbericht zum Umsetzungsstand des Massnahmenplans zuhanden des Regierungsrats erstellt. Eine Neophyten-Kartierung hat in den Jahren 2006, 2009, 2013 und 2019 stattgefunden und soll auch zukünftig in regelmässigen Abständen durchgeführt werden (Fangraten und Monitoring von invasiven Neozoen und Schädlin-

| |
|--|
| gen). Zudem wird das Vorkommen bestimmter Arten auf Grundlage des Pflanzengesundheitsrechtes ²⁶ in den Kantonen überwacht. Das gilt insbesondere für Quarantäneorganismen, auch wenn diese Arten noch nicht nachweislich im jeweiligen Kanton auftreten. |
| Kosten: total ca. 800'000 CHF pro Jahr für die kantonalen Fachstellen und ca. 170'000 CHF für halböffentliche Unternehmen mit rechtlichen Verpflichtungen |
| Zuständigkeit: <ul style="list-style-type: none"> • Zuständig für die Umsetzung von Prävention und Erfolgskontrolle sind die einzelnen Fachstellen. • Die Bekämpfung erfolgt durch Stadtgärtnerei, Tiefbauamt und Amt für Umwelt und Energie (Oberflächengewässer). • Die Koordination und der Vollzug der Freisetzungsverordnung liegen beim Kantonalen Laboratorium. |
| Weiterführende Informationen: www.kantonslabor.bs.ch/umwelt/neobiota.html |

| |
|--|
| M22 Verkauf und Pflanzung von Neophyten – Kontrollen und Information |
| Viele invasive Neophyten sind aus Gartenanlagen in die Umwelt gelangt und haben sich so rasant ausbreiten können. Der Klimawandel begünstigt die Ausbreitung. Diese Problematik wurde erkannt und der Umgang mit gewissen Pflanzen wurde verboten. Zudem dürfen nur gebietsfremde Pflanzen angepflanzt werden, welche bei korrekter Pflege keine Gefahr für eine Ausbreitung darstellen. Dies ist in der Freisetzungsverordnung (FrSV) geregelt. |
| Ziel: Es gelangen keine Pflanzen in den Handel und zum Kunden, welche nach Anhang 2 FrSV verboten sind oder den Art. 15. Abs. 1 der FrSV nicht erfüllen. Zudem wird die Informationspflicht beim Verkauf von Pflanzen mit invasivem Potenzial, deren Ausbreitung, aber auch wie durch korrekte Pflege die Ausbreitung verhindert wird, eingehalten. Mit Marktkontrollen des Garten- und Blumenhandels wird die FrSV eingehalten. |
| Stand der Arbeiten: jährliche Kontrollen von drei bis vier Betrieben |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Inspektionsberichte, Nachkontrolle von nötigenfalls angeordneten Massnahmen |
| Kosten: im Rahmen des Vollzugs FrSV |
| Zuständigkeit: Kantonales Laboratorium |
| Weiterführende Informationen: www.kantonslabor.bs.ch/dam/jcr:aafa426b-87a5-4ca1-be66-05dbc33d774a/Jahresbericht2019_v02.pdf |

²⁶ PGesV: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung), PGesV-WBF-UVEK: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung, VpM-BLW: Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau, VpM-BAFU: Verordnung des BAFU über phytosanitäre Massnahmen für den Wald

M23 Wärmeliebende Schadorganismen

Der Kanton Basel-Stadt ist mit Organismen konfrontiert, die besonders nach Trocken- und Hitzeereignissen vermehrt auftreten. Dies ist beispielsweise bei der Russtrindenkrankheit des Ahorns (*Cryptostroma corticale*) der Fall. Diese pilzbedingte Baumkrankheit ist in Basel erstmals im Jahr 2018 festgestellt worden. Die Russtrindenkrankheit ist zwar nicht einheimisch, sie zählt aber auch nicht zu den Quarantäneorganismen. Da der Rindenpilz sehr grosse Sporenlager produzieren kann und die Sporen durch Einatmen beim Menschen zu einer Entzündung der Lungenbläschen führen können, geht von befallenen Bäumen ein gesundheitliches Risiko aus. Insbesondere für Menschen, die in direkten Kontakt mit dem Pilz kommen (Waldarbeiter, Gärtner, Baumpfleger etc.), besteht dieses Risiko. Befallene Bäume werden sehr schnell brüchig, was ein weiteres Gefahrenpotenzial darstellt. Nach dem Hitzesommer 2018 konnten in der Region Basel zahlreiche befallene Bäume in Stadt- und Waldgebieten festgestellt werden. Hauptsächlich wird die Baumart Bergahorn befallen, gefolgt von Spitzahorn. Weitere Ahornarten können ebenfalls befallen werden. Im Stadtgebiet werden befallene Bäume unter erhöhten Sicherheitsauflagen gefällt und in der Kehrlichtverbrennung entsorgt. Wie stark sich dieser Pilz weiter ausbreiten kann, ist noch ungewiss. Erfahrungen aus deutschen Städten lassen jedoch vermuten, dass in den nächsten Jahren mit einem verstärkten Auftreten des Pilzes gerechnet werden muss, insbesondere nach heissen und trockenen Sommern.

Beim Eichenprozessionsspinner (EPS) (*Thaumetopoea processionea*) werden aus vielen Gebieten in Deutschland und Österreich Massenvermehrungen gemeldet. Die Raupen dieses einheimischen Schmetterlings weisen Brennhaare auf, die bei Kontakt bei Mensch und Tier starke allergische Hautreaktionen hervorrufen können. Bei einem Massenaufreten sind viele Städte und Gemeinden zu einer Regulierung gezwungen, um Verletzungen zu vermeiden. Die Bekämpfung gestaltet sich als sehr aufwendig, da sich die Nester in den Baumkronen befinden und durch Spezialisten beseitigt werden müssen. In Basel gibt es nach wie vor jedes Jahr ein mehr oder weniger geringes Auftreten des EPS. Von einem Massenbefall kann hier bisher glücklicherweise nicht die Rede sein. Der Schmetterling profitierte im Allgemeinen stark von der trockenheissen Witterung der vergangenen Jahre.

Die geschützte Art Lindenprachtkäfer (*Ovalisia rutilans*) profitiert eindeutig von der Klimaerwärmung und den trockenheissen Sommern der letzten Jahre. In der Stadt, wo die Temperatureinflüsse des Klimawandels noch stärker sind als im ländlichen Raum, kann der Lindenprachtkäfer besonders profitieren. Bäume stehen in der Stadt durch Trockenheit und Hitze sowie durch weitere Faktoren vermehrt unter Stress, sodass an sonnenexponierten Lindenstämmen seit einigen Jahren ein verstärktes Auftreten des Lindenprachtkäfers festgestellt werden kann.

Das Botryosphaeria-Triebsterben an Riesenmammutbäumen wird durch den Pilz *Botryosphaeria dothidea* verursacht. Die Krankheit tritt verstärkt bei hohen Sommertemperaturen und Trockenstress der Bäume auf. Absterbeerscheinungen (Verbräunungen) sind die Folge. Der Pilzerreger ist nicht nur auf Mammutbäume beschränkt, sondern gilt auch an zahlreichen Gehölzen als wärmeliebender Schwächeparasit.

Borkenkäfer können nicht nur im Wald grosse Schäden verursachen, sondern können auch Solitärbäume in Privatgärten und Parkanlagen befallen. Besonders gefährdet ist die Fichte (Rottanne). Bei dieser flachwurzelnden Baumart tritt bei längeren Hitze- und Trockenperioden häufig Trockenstress auf. Gestresste Fichten werden vermehrt von Borkenkäfern befallen. Innerhalb sehr kurzer Zeit können die Bäume absterben und die Borkenkäfer sich bei guten Bedingungen explosionsartig ausbreiten.

Ziel: Je nach Organismus und Befallsintensität werden Tilgung, Eindämmung oder Begrenzung der Ausbreitung angestrebt, um Pflanzenschäden und weitere Gefahren zu minimieren.

Stand der Arbeiten: Das Kantonsgebiet wird laufend durch die Stadtgärtnerei und durch das Amt für Wald beider Basel überwacht. Zusätzlich werden Verdachtsmeldungen aus der Bevölkerung und von anderen Dienststellen überprüft.

Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: wiederkehrende Kontrollen und gezielte Suche nach bestimmten Arten sowie Nachkontrollen nach einem vorangegangenen Befall. Geeignete Massnahmen (Regulierungen) werden je nach Bedarf ergriffen.

Kosten: Die Kosten werden über reguläre Budgets der Stadtgärtnerei und des Amtes für Wald beider Basel gedeckt.

Zuständigkeit: Stadtgärtnerei und Amt für Wald beider Basel

5.2 Sektor Gesundheit

5.2.1 Hitzebelastung, Luftqualität, Wärmeinseleffekt und Durchlüftung

Handlungsfeld 10: Information und Prävention Hitzebelastung

Ausgangslage:

Verschiedene «vulnerable» Personengruppen (z.B. ältere Menschen, Schwangere, chronisch Kranke, körperlich Arbeitende) sind während einer Hitzeperiode gesundheitlich besonders belastet. Einfache Verhaltensweisen können das Risiko für gesundheitliche Schäden durch Hitze reduzieren.

Handlungsbedarf:

Information besonders vulnerabler Personengruppen über angepasste Verhaltensweisen, welche die gesundheitliche Belastung durch Hitze reduzieren können

M24 Hitzewarnung / Kommunikation Verhaltensregeln bei Hitze

Das Gesundheitsdepartement informiert im Rahmen von Medienmitteilungen regelmässig über bevorstehende Hitzewellen und gibt Hinweise über Verhaltensempfehlungen, sobald über Alertswiss²⁷ eine längere Hitzewelle angekündigt wird. Zudem werden während der Sommermonate auch konkrete Handlungsempfehlungen auf der Website des Gesundheitsdepartements und auf Facebook aufgeschaltet.

Ergänzend ist geplant, entsprechende Informationen für spezifische vulnerable Gruppen (ältere Menschen, Kinder, Schwangere, chronisch Kranke, körperlich Arbeitende) zu erarbeiten und die Gruppen spezifisch in ihrem Umfeld und über geeignete Medien anzusprechen. Dazu sollen verschiedene bestehende und neue Informationskanäle genutzt werden. Konkret wurde 2020 eine Informationskampagne inklusive neuen Infomaterials (Medienmitteilung, Info über Social Media, Tramaushang, Hausarztpraxen und Apotheken) durchgeführt.

Unabhängig davon verfügen Spitäler und Pflegeheime über situativ anpassbare Hitzekonzepte, welche sie im Bedarfsfall umsetzen.

²⁷ www.alert.swiss

| |
|--|
| <p>Spitex-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter werden im Rahmen ihrer Grundausbildung in diesem Themenbereich geschult.</p> |
| <p>Ziel: Information über bevorstehende Hitzewelle und Kommunikation konkreter Handlungsempfehlungen</p> |
| <p>Stand der Arbeiten: Die bereits bestehenden Massnahmen werden fortlaufend je nach Hitzeereignis durchgeführt.</p> <p>Die für 2020 geplante Informationskampagne wurde im Juli durchgeführt. Dabei wurden knapp 20 000 Personen im Alter von über 75 Jahren mithilfe eines einfach verständlichen Flyers angeschrieben. Dieser enthält Informationen über mögliche körperliche Folgen von zu grosser Hitze, die dazugehörige Prävention und Erste-Hilfe-Massnahmen. Gleichzeitig hatten die Seniorinnen und Senioren die Möglichkeit, per Antworttalon ihren Bedarf an zukünftigen Informationen zum Thema Hitze zurückzumelden. Weiter wurde der Bevölkerung in Zusammenarbeit mit Pro Senectute beider Basel eine Hitzehotline angeboten.</p> <p>Die ersten Auswertungen zeigen, dass die Hitzehotline im Jahr 2020 wohl keinem breiten Bedürfnis der Bevölkerung entsprochen hat. Nur gerade 35 Personen haben auf die Hotline angerufen. Grundsätzlich scheint aber ein grosser Informationsbedarf zum Thema Hitze vorhanden zu sein. 3438 Personen haben ihren Antworttalon an das Gesundheitsdepartement zurückgesendet. Die Auswertung zeigt, dass über 71% der Antwortenden auch in Zukunft Informationen zu diesem Thema wünschen.</p> <p>Im Jahr 2021 wird die Hitzekampagne für Seniorinnen und Senioren in kleinerem Rahmen wiederholt. Die Hitzehotline soll zudem nochmals aufgeschaltet und mithilfe einer optimierten Kommunikationsstrategie besser beworben werden. Weitere Kommunikationsmassnahmen werden im Zuge der Erarbeitung des Hitzemassnahmenplans (siehe M25) im Jahr 2021 festgelegt.</p> |
| <p>Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: vgl. Stand der Arbeiten</p> |
| <p>Kosten: ab 2021 ca. 37'000 CHF (inkl. 10 Stellenprozent ak. Mitarbeiter)</p> |
| <p>Zuständigkeit: Medizinische Dienste</p> |
| <p>Weiterführende Informationen:</p> <p>www.hitzewelle.ch www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/umwelt-und-gesundheit/hitze.html www.gesundheit.bs.ch/hitze</p> |

M25 Erarbeitung eines Hitzeplans

Das Schweizerische Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH) hat den Einfluss von Hitzeereignissen auf die Mortalität regional und gesamtschweizerisch untersucht. Eine Hauptfragestellung ist dabei, ob kantonale Hitzemassnahmenpläne und die damit verbundenen Massnahmen zur Reduktion der gesundheitlichen Risiken von Hitzewellen einen Einfluss auf die hitzebedingte Sterblichkeit haben. Die Untersuchung kommt zum Schluss, dass die Zusatzsterblichkeit in Kantonen mit einem Hitzemassnahmenplan tendenziell kleiner ausfällt als in Kantonen ohne Hitzemassnahmenplan, wenn auch der Effekt nicht statistisch signifikant ist. Es gibt jedoch keine klare Definition für einen Hitzemassnahmenplan. So gibt es Kantone, welche einen Massnahmenplan haben, darin aber nur drei Aktivitäten verfolgen. Andere Kantone verfolgen hingegen zehn Aktivitäten.

Beispiele für Massnahmen eines Hitzeplans:

Vor dem Sommer:

- Information der Bevölkerung über präventives Verhalten während Hitzeperioden durch Website, Medien und Verteilung von Informationsflyern
- Ausbildung von Akteuren im Gesundheits- und Sozialsystem zur Vermittlung von Wissen über mögliche Auswirkungen von Hitze auf die Gesundheit, Symptome, Behandlungs- und betriebliche Anpassungsmöglichkeiten

Während einer Hitzeperiode:

- Information der Bevölkerung über präventives Verhalten durch Pressemitteilung
- Hitzewarndienst für Akteure im Gesundheits- und Sozialsystem, damit sich ausgewählte Partnerorganisationen frühzeitig für den Umgang mit einer bevorstehenden Hitzewelle rüsten können
- Telefon-Helpline für die Gesamtbevölkerung, ausgewählte Risikogruppen wie beispielsweise Seniorinnen und Senioren sowie Beratung von Betreuungspersonen: Auskunftsdienst über Fragen zur Prävention von negativen Gesundheitsauswirkungen von Hitze, schnelle Information und Hilfe für Personen mit Symptomen
- Massnahmen für Personen mit Arbeit im Freien. Z.B. Empfehlungen oder Weisungen zuhänden der Arbeitgebenden und -nehmenden zur Einschränkung von körperlich schweren Aktivitäten zu bestimmten Tageszeiten
- Monitoring von Morbiditäts- und Mortalitätsgeschehen

Das Gesundheitsdepartement wird die bestehenden Aktivitäten (Information der Bevölkerung sowie Telefon-Helpline) im Jahr 2021 in einem Hitzeplan zusammenfassen sowie weitere Massnahmen wie die Ausbildung für Akteure im Gesundheits- und Sozialsystem, einen Warndienst dieser Berufsgruppe sowie Massnahmen für Personen mit Arbeit im Freien prüfen.

Ziel: Die bestehenden Präventionsmassnahmen werden in einem Hitzemassnahmenplan zusammengefasst und die Massnahmen kontinuierlich weiterentwickelt.

Stand der Arbeiten: Der Hitzemassnahmenplan wird 2021 ausgearbeitet.

Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: vgl. Stand der Arbeiten. Eine Evaluation in Zusammenarbeit mit dem Swiss TPH steht zur Diskussion.

Kosten: Die Kosten für die Erarbeitung eines Massnahmenplans können mit den bestehenden Ressourcen gedeckt werden. Allenfalls entstehen Kosten bei der Weiterentwicklung der Massnahmen. Diese sind momentan aber noch nicht abschätzbar.

Zuständigkeit: Medizinische Dienste

Weiterführende Informationen:

Hitzewelle-Massnahmen-Toolbox. Ein Massnahmenkatalog für den Umgang mit Hitzewellen für Behörden im Bereich Gesundheit. Swiss TPH, 2017

Handlungsfeld 11: Information und Reduktion Luftschadstoffe

Ausgangslage:

Die Luftbelastung hat sich in der Region Basel dank der umgesetzten Massnahmen (u.a. Luftreinhaltepläne beider Basel [LRP]) in den letzten Jahren deutlich verbessert. Die Grenzwerte von Feinstaub (PM10) wie auch von Stickstoffdioxid (NO₂) werden heute im ländlichen Gebiet im Jahresmittel mehrheitlich eingehalten. In der Stadt Basel und in der Agglomeration liegen der Jahresmittelwert der PM10- und der NO₂-Konzentration im Bereich der Grenzwerte. An verkehrsexponierten Orten sind die NO₂-Grenzwertüberschreitungen teilweise immer noch erheblich. An einigen Tagen pro Jahr, hauptsächlich in den Wintermonaten, treten zudem Überschreitungen des Tagesgrenzwertes von PM10 oder NO₂ auf (Wintersmogepisoden). Eine übermässige Ozonbelastung kommt im Sommer flächendeckend vor (Sommersmogepisoden).

Handlungsbedarf:

Die Bevölkerung ist über die hohen Luftschadstoffbelastungen und über die empfohlene Verhaltensweise informiert. Allfällige Massnahmen zur Emissionsreduktion werden eingeleitet.

| M26 Verbesserung Luftqualität |
|---|
| Zur Verbesserung der Luftqualität steht der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Luftreinhaltebestimmungen im Vordergrund. Dies erfolgt durch flächendeckende und kontinuierliche Überwachung der Luftqualität. Bei Grenzwertüberschreitungen werden Massnahmenpläne erarbeitet und umgesetzt. Industrielle und gewerbliche Anlagen werden im Bewilligungsverfahren beurteilt und periodisch kontrolliert. Bei Überschreitungen der Emissionsbegrenzungen ordnet das Lufthygieneamt Sanierungen an und begleitet deren Erfüllung. Gemäss Art. 31 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) des Bundes sind die Kantone zudem verpflichtet, einen Massnahmenplan zur Verminderung der Schadstoffbelastung zu erarbeiten. Der Kanton Basel-Stadt erarbeitet regelmässig einen Luftreinhalteplan beider Basel, welcher geeignete Massnahmen zur Verbesserung der lokalen Luftbelastung enthält. |
| Ziel: flächendeckende Einhaltung der gesetzlichen Immissionsgrenzwerte gemäss der LRV |
| Stand der Arbeiten: Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt im Rahmen des Regelvollzugs des Lufthygieneamtes beider Basel. Zur Reduktion der Luftschadstoffbelastung wurden zudem verschiedene Luftreinhaltepläne erlassen, zuletzt mit dem LRP2016. Im Jahr 2022 erfolgt eine Aktualisierung des LRP. |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: flächendeckende und kontinuierliche Überwachung der Luftqualität, periodische Erhebung der Luftschadstoffemissionen |
| Kosten: keine zusätzlichen Kosten, durch bestehende Mittel abgedeckt |
| Zuständigkeit: Lufthygieneamt beider Basel |
| Weiterführende Informationen: www.basler-luft.ch https://luftqualitaet.ch/ https://www.umweltberichtbeiderbasel.bs.ch/indikatoren/indikatoren-uebersicht/11-luft.html |

M27 Informations- und Interventionskonzept bei Sommersmog

Im Sommerhalbjahr werden jährlich Überschreitungen des Stundengrenzwertes für Ozon gemessen. Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) hat am 21. April 2005 nach Absprache mit den Bundesbehörden entschieden, die Bevölkerung bei hohen Ozonwerten aktiv zu informieren, und das Sommersmog-Interventionskonzept beschlossen. Die Information erfolgt über eine zentrale Koordinationsstelle, welche durch die Firma Meteotest in Bern sowie dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) schweizweit wahrgenommen wird.

Das Konzept orientiert sich dabei am europäischen Schwellenwert von 180 µg/m³ Ozon in der Luft, ab dem die Bevölkerung verstärkt informiert werden soll. Die Ozonkonzentration von 180 µg/m³ in der Luft entspricht dem anderthalbfachen Wert des Ozon-Immissionsgrenzwertes der Schweizer Luftreinhalte-Verordnung (LRV). Dieser Immissionsgrenzwert darf gemäss LRV nur in einer Stunde pro Jahr überschritten werden. Dies entspricht dem Vorgehen der EU für Ozon bei Erreichen derselben EU-Informationsschwelle.

Bei 180 µg/m³ (also dem 1,5-Fachen des Grenzwertes von 120 µg/m³) wird die Informationsstufe I erreicht, und es erfolgt eine schweizweite Orientierung.

Beim Überschreiten der Alarmschwelle ab 240 µg/m³ (2-facher Grenzwert) werden in den Kantonen Tessin, Graubünden und Genf Sofortmassnahmen getroffen (z.B. temporäre Temporeduktion). Allerdings treten in diesen Kantonen auch wesentlich höhere Ozonbelastungen auf. In der Nordwestschweiz ist die Alarmschwelle letztmals im ausserordentlich warmen und trockenen Sommer 2003 erreicht worden. Es gibt in diesen Kantonen keine Massnahmen.

Ziel: Umsetzung Informations- und Interventionskonzept bei Überschreitung der Informationsstufe von 180 µg/m³ Ozon

Stand der Arbeiten: Das BPUK-Konzept wird seit 2005 umgesetzt.

Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Das Lufthygieneamt berichtet jährlich über die Luftqualität.

Kosten: keine zusätzlichen Kosten, durch bestehende Mittel abgedeckt

Zuständigkeit: Lufthygieneamt beider Basel

Weiterführende Informationen:

www.basler-luft.ch

M28 Informations- und Interventionskonzept bei Wintersmog

In der Wintersaison treten wiederholt zeitliche Abschnitte mit Überschreitung der Tagesgrenzwerte beim Feinstaub (PM10) auf. In solchen Fällen wird das gesamtschweizerische Wintersmog-Basis-konzept der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) umgesetzt, welches zu einem koordinierten und für die Bevölkerung verständlichen Vorgehen bei hohen Feinstaubkonzentrationen (PM10) führt. Es enthält koordinierte, temporäre und abgestufte Massnahmen.

Das Wintersmog-Basiskonzept der BPUK, welches 2008 beschlossen wurde, wird bei hohen PM10-Belastungen in drei Stufen umgesetzt:

| |
|--|
| <p>Informationsstufe bei einer PM10-Belastung von $75 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (1,5-facher LRV-Grenzwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$): Orientierung der Öffentlichkeit, Empfehlungen für persönliche Beiträge (z.B. Benutzung des ÖV)</p> |
| <p>Interventionsstufe 1 bei einer PM10-Belastung von $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (2-facher LRV-Grenzwert): behördlich angeordnete Massnahmen</p> |
| <p>Interventionsstufe 2 bei einer PM10-Belastung von $150 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (3-facher LRV-Grenzwert): zusätzliche behördlich angeordnete Massnahmen</p> |
| <p>Der Kanton Basel-Stadt sieht folgende behördliche Massnahmen bei den Interventionsstufen 1 und 2 vor:</p> <p>Verbot von Zweitheizungen wie Cheminées und Schwedenöfen, wenn eine Heizung mit geringeren lokalen Schadstoffemissionen zur Verfügung steht</p> <p>Verbot von jeder Art von Feuern im Freien</p> <p>Verbot für das Verwenden von Feuerwerk</p> |
| <p>Ziel: Umsetzung Informations- und Interventionskonzept bei hohen Feinstaubkonzentrationen</p> |
| <p>Stand der Arbeiten: Das Wintersmogkonzept der BPUK wird seit 2008 umgesetzt. Die behördlich angeordneten Massnahmen der Interventionsstufen 1 und 2 sind in der kantonalen Smog-Verordnung (SG 781.500) rechtlich verankert.</p> <p>Die Massnahmen in Basel-Stadt werden mit den Kantonen Basel-Landschaft, Aargau, Solothurn, Jura und Bern abgestimmt.</p> |
| <p>Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Das Lufthygieneamt berichtet jährlich über die Luftqualität.</p> |
| <p>Kosten: keine zusätzlichen Kosten, durch bestehende Mittel abgedeckt</p> |
| <p>Zuständigkeit: Lufthygieneamt beider Basel</p> |
| <p>Weiterführende Informationen: www.basler-luft.ch</p> |

Handlungsfeld 12: Wärmeinseleffekte und Durchlüftung

Ausgangslage:

Gebäude und versiegelte Bodenflächen verändern durch Abstrahlung von Wärme das städtische Klima. Auswirkungen sind sogenannte städtische Wärmeinseln und eine verminderte Durchlüftung. Diese Effekte wirken sich negativ auf die Wärme- und Luftbelastung und damit auch auf die Lebensqualität in den Städten und stadtnahen Räumen aus.

Diese lokalen Klimaänderungen sind schon lange bekannt und werden sich in Zukunft noch verstärken. Aufgrund des Klimawandels stehen vor allem Städte und stadtnahe Siedlungsgebiete vor der Herausforderung der zunehmenden Hitzebelastung. Klimaszenarien von MeteoSchweiz zeigen, dass die Messstation Basel-Binningen heute im Mittel 10 Hitzetage²⁸ aufweist, bis im Jahr 2060 sind es jedoch 28 Tage (Median im Szenario ohne Klimaschutz). Die Anzahl Hitzetage kann aber auch bei 42 Tagen liegen (oberer Erwartungswert).

²⁸ Maximaltemperatur $>30 \text{ }^\circ\text{C}$, Median der Normperiode 1981–2010

Gleichzeitig stehen die Städte und Agglomerationen vor der Herausforderung, weiter nach innen zu verdichten, um eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Es müssen daher Massnahmen gefunden werden, welche es ermöglichen, das lokale Klima in Städten und Agglomerationen bei gleichzeitiger Verdichtung positiv zu beeinflussen.

Handlungsbedarf:

- Minimierung des Wärmeinseleffekts zur Gewährleistung und Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität im Siedlungsraum
- Verbesserung der Durchlüftungssituation und Erhaltung Kaltluftleitbahnen

| |
|---|
| M29 Klimaanalyse Kanton Basel-Stadt |
| <p>Mit dem Klimawandel wird es in urbanen Gebieten zunehmend heisser. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, die klimatische Situation heute und in Zukunft flächendeckend für den Kanton Basel-Stadt zu kennen. Entsprechend wurden Klimaanalysekarten erstellt, welche auf detaillierter Massstabsebene zeigen, wo heutige und zukünftige Wärmeinseln sowie wertvolle kühlende Grünräume liegen und wo sich wichtige Durchlüftungsbahnen und Kaltluftbildungsgebiete befinden. Basierend auf der Klimaanalyse wird ein Stadtklimakonzept erstellt.</p> <p>Die Massnahme wurde im Rahmen des Luftreinhalteplans beider Basel 2016, Massnahme P1, «Verringerung der Wärmebelastung und Verbesserung der Durchlüftung im Siedlungsgebiet» initiiert und umgesetzt.</p> |
| <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ermittlung von städtischen Bereichen, die im besonderen Masse vom Wärmeinseleffekt betroffen sind bzw. sein werden• Definition von kritischen Problembereichen, deren räumliche Zuordnung, Ausdehnung und Verknüpfung• Die Wärmebelastung und die Durchlüftungssituation im Stadtgebiet sind bekannt. |
| <p>Stand der Arbeiten: Die Klimaanalyse Kanton Basel-Stadt liegt vor.</p> |
| <p>Erfolgs-/Umsetzungskontrolle:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zur Erfolgskontrolle und Bewertung wird ein feinmaschiges und kostengünstiges Meteo-Messnetz (Temperatur, Niederschlag) aufgebaut:• Das Ausmass und die Entwicklung von Hitzewellen werden erfasst und bewertet.• Eine Grundlage für die Kalibrierung und die Validierung der Modellrechnungen der Klimaanalyse liegt vor. |
| <p>Kosten: 110'000 CHF</p> |
| <p>Zuständigkeit: Lufthygieneamt beider Basel (ff) mit interdepartementaler Begleitgruppe</p> |
| <p>Weiterführende Informationen: www.geo.bs.ch/stadtklima https://www.klimaschutz.bs.ch/klimawandel/folgen-des-klimawandels/stadtklimaanalyse.html</p> |

| M30 Klimaaoptimierte Entwicklung des Stadtraums – Stadtklimakonzept |
|--|
| <p>Auf der Grundlage der Klimaanalyse Kanton Basel-Stadt wird ein Stadtklimakonzept erarbeitet. Dieses enthält planungsrelevante Handlungsempfehlungen und Anweisungen zur Verbesserung des Stadtklimas und der Luftqualität. Die Siedlungsplanung und die Freiraumentwicklung sollen darauf hinwirken, dass Kaltluftströme ins Stadtgebiet erhalten, weitere Überwärmungen vermieden und lokalklimatische überwärmte Gebiete entlastet werden.</p> <p>Die Massnahme wurde im Rahmen des Luftreinhalteplans beider Basel 2016, Massnahme P1, «Verringerung der Wärmebelastung und Verbesserung der Durchlüftung im Siedlungsgebiet» initiiert und umgesetzt.</p> |
| <p>Ziel: Das lokale Klima im Siedlungsraum wird raumplanerisch und stadtgestalterisch so beeinflusst, dass der Wärmeinseleffekt minimiert und die Durchlüftung verbessert respektive gewährleistet bleibt.</p> |
| <p>Stand der Arbeiten: in Arbeit</p> |
| <p>Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: vgl. Stand der Arbeiten</p> |
| <p>Kosten: 140'000 CHF</p> |
| <p>Zuständigkeit: Städtebau und Architektur (ff) mit interdepartementaler Begleitgruppe</p> |
| <p>Weiterführende Informationen: www.geo.bs.ch/stadtklima https://www.klimaschutz.bs.ch/klimawandel/folgen-des-klimawandels/stadtklimaanalyse.html</p> |

| M31 Pilotprogramm Baumaterialien für Städte im Klimawandel |
|--|
| <p>Über die Verwendung klimaangepasster Baumaterialien (u.a. geringe Wärmespeicherfähigkeit der Aussenfassade und damit keine nächtliche Abstrahlung, Albedo) liegen erst wenige Informationen und Erkenntnisse vor. Im Rahmen des Pilotprogramms Anpassung an den Klimawandel des Bundes wird eine Studie «Baumaterialien für Städte im Klimawandel» erstellt. Vorgesehen ist ein Online-Materialkatalog mit Empfehlungen zur Verwendung klimaangepasster Baumaterialien.</p> |
| <p>Ziel: Online-Materialkatalog mit Empfehlungen zu Materialien mit guten Eigenschaften zur Verminderung des Wärmeinseleffekts</p> |
| <p>Stand der Arbeiten: in Arbeit; Projektende 2021</p> |
| <p>Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: vgl. Stand der Arbeiten</p> |
| <p>Kosten: Kostenbeitrag von 23'000 CHF durch das Amt für Umwelt und Energie</p> |
| <p>Zuständigkeit: Pilotprogramm Anpassung an den Klimawandel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektträger: Fachhochschule Nordwestschweiz, Institut Energie am Bau (IEBau) • Projektpartner: Amt für Umwelt und Energie, Baugenossenschaft wohnen&mehr und die Forschungsgruppe Meteorologie, Klimatologie und Fernerkundung, Universität Basel |

- Begleitung: Bundesamt für Wohnungswesen

Weiterführende Informationen:

<https://www.nccs.admin.ch/nccs/de/home/massnahmen/pak/projektephase2/pilotprojekte-zur-anpassung-an-den-klimawandel-cluster--umgang-/a-01-baumaterialien-fuer-staedte-im-klimawandel.html>

Handlungsfeld 13: Stadtdurchgrünung und Freiräume

Ausgangslage:

Die Stadt Basel besitzt ein Netz von grösseren und kleineren Grün- und Freiräumen über die Stadt verteilt. Im Durchschnitt standen 2004 jeder Einwohnerin und jedem Einwohner 9 m² allgemeine, öffentliche Park- und Grünanlagen zur Verfügung, die allerdings sehr ungleich über die Stadt verteilt waren. Das bedeutet, dass damals rund die Hälfte der städtischen Wohnbevölkerung einen allgemeinen öffentlichen Grünraum von ausreichender Grösse innerhalb von 7 bis 10 Gehminuten erreichen konnte. Dies entspricht einer guten bis genügenden Versorgung. Für 5% der Bevölkerung waren die Flächen zu klein, für 14% der Bevölkerung beschränkte sich das Angebot auf einige schlecht ausgestattete Grünräume und ein Drittel der Bevölkerung, d.h. rund 50 000 Einwohner, konnte überhaupt keine grösseren Grünräume innerhalb der vorgegebenen Zeit erreichen (vgl. Freiraumkonzept Basel 2004). Ausreichende, nach ökologischen Kriterien gestaltete und miteinander verbundene Grün- und Freiräume sind ein wichtiger Beitrag zu einem gesunden Stadtklima.

Bei Bauprojekten im öffentlichen Raum, sowohl in bestehenden wie auch in zukünftigen Quartieren, wird stets geprüft, ob Baumpflanzungen oder andere Arten von Begrünungen möglich sind. Baumpflanzungen oder die Entsiegelung von Flächen haben dabei seit Jahren einen hohen Stellenwert. Sie tragen massgebend zur angestrebten Aufenthaltsqualität und zu einem verbesserten Stadtklima während Hitzewellen bei. In den entsprechenden Vorlagen an den Grossen Rat zur Umgestaltung von Strassen und Plätzen werden seit geraumer Zeit unter dem Kapitel «Projektbilanz» nebst anderen Kennzahlen auch neu entsiegelte Flächen und zusätzliche Baumpflanzungen ausgewiesen.

Handlungsbedarf:

- Aktualisieren Freiraumkonzept Basel 2004 auf Basis eines Freiraumversorgungsmodells (analog Pilot für Klybeck Kleinhüningen)
- Konsequente Weiterführung der Planungspraxis, in allen Strassenraumprojekten Baumpflanzungen zu prüfen

M32 Freiraumkonzept

Das Freiraumkonzept aus dem Jahr 2004 beschreibt detailliert, wie die Freiräume über die Stadt verteilt sind, wo Mängel bestehen und wie viele Grünflächen der Bevölkerung und den Arbeitnehmenden in Basel zur Verfügung stehen.

Unter dem Begriff «Freiraum» werden alle nicht mit Hochbauten überstellten öffentlichen und privaten Flächen verstanden. Dazu zählen neben Grünräumen (Parks, Freizeitgärten, Friedhöfen, Pausenhöfen, Gärten- und Innenhöfen), Plätzen, Promenaden und Begegnungszonen auch Gewässer, Wald und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Gleichzeitig enthält das Freiraumkonzept Aussagen zur Erhaltung, zur Aufwertung und zum Neuschaffen von Grün- und Freiräumen inklusive deren Vernetzung. 2004 standen im Durchschnitt

| |
|--|
| <p>9 m² allgemeine, öffentliche Park- und Grünanlagen pro Einwohnerin und Einwohner zur Verfügung, allerdings ungleich über die Stadt verteilt. Ziel ist es, dass in naher Gehdistanz, d.h. maximal 10 Minuten vom Wohnort, die nächste öffentliche Grünanlage erreicht werden kann. Die Umsetzung einzelner Massnahmen aus dem Freiraumkonzept tragen auch zu einem gesunden, klimaanangepassten Stadtklima bei.</p> |
| <p>Ziel: Erhöhung des Grünflächenanteils, Verminderung von versiegelter Fläche, Erreichbarkeit einer öffentlichen Grünanlage für alle Stadtbewohner/-innen innerhalb von 7 bis 10 Gehminuten.</p> |
| <p>Stand der Arbeiten: Die Aktualisierung des gesamtstädtischen Freiraumkonzepts von 2004 auf Basis eines Freiraumversorgungsmodells (analog Pilot für Klybeck Kleinhüningen) ist geplant.</p> |
| <p>Erfolgs-/Umsetzungskontrolle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittels Freiraumversorgungsmodell wird nachgewiesen, dass jede Stadtbewohnerin / jeder Stadtbewohner innerhalb von 7 bis 10 Gehminuten eine öffentliche Grünanlage erreicht. • Bei Arealentwicklungen werden neue öffentliche Grünanlagen gemäss dem gesamtstädtischen Durchschnittswert von 9 m² öffentlicher Grünfläche pro Einwohner/-in bei der Planung vorgesehen und umgesetzt. (Beispiele Arealentwicklung Volta Nord, Am Walkeweg) |
| <p>Kosten: ca. 250'000 CHF</p> |
| <p>Zuständigkeit: Städtebau und Architektur (ff) sowie Stadtgärtnerei</p> |
| <p>Weiterführende Informationen:</p> <p>https://www.planungsamt.bs.ch/planungsgrundlagen-konzepte/konzepte/freiraumkonzept.html</p> <p>https://www.planungsamt.bs.ch/arealentwicklung/voltanord.html</p> <p>https://www.planungsamt.bs.ch/arealentwicklung/am-walkeweg.html</p> |

| |
|--|
| <p>M33 Leitbild Strassenbäume</p> |
| <p>Das 1993 vom Regierungsrat beschlossene Leitbild Strassenbäume bildet eine wichtige behördenverbindliche Grundlage für Planungen im öffentlichen Raum, da es Aussagen darüber macht, in welchen Strassen die Pflanzung von Baumreihen oder Alleen aus städtebaulichen Überlegungen sinnvoll und gut ist.</p> <p>Die Umsetzung des Leitbilds Strassenbäume beziehungsweise die Pflanzung von Baumreihen, Alleen oder Einzelbäumen ist direkt an den Erneuerungsbedarf der städtischen Infrastruktur gekoppelt. Nur wenn entsprechend umfangreiche Arbeiten an Werkleitungen, Gleisen oder Strassen anstehen, lassen sich die notwendigen Anpassungen zugunsten von Baumpflanzungen in Strassenräumen wirtschaftlich vertretbar vornehmen.</p> <p>Die Umsetzung des Leitbilds Strassenbäume schreitet voran. Generell wird zusätzlich zum Leitbild Strassenbäume in allen Projekten, in welchen Gesamterneuerungen der städtischen Infrastruktur anstehen, überprüft, ob Bäume im Strassenraum gepflanzt werden können.</p> |
| <p>Ziel: Baumreihen und Alleen als Schattenspender im Strassenraum und zur Verbesserung des Stadtklimas während Hitzewellen</p> |
| <p>Stand der Arbeiten: laufende Umsetzung im Rahmen der Erneuerung der städtischen Infrastruktur. Jüngste Umsetzungsbeispiele als Bestandteil des Leitbilds Strassenbäume sind der St. Alban-</p> |

| |
|---|
| Ring oder die Wettsteinallee. Ausserhalb des Leitbilds Strassenbäume sind dies die Güterstrasse West und die Rosentalstrasse. |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: 2018/2019 sind auf rund 1500 m Stadtstrassenlänge neue Bäume gepflanzt worden. |
| Kosten: Die Finanzierung ist oftmals Bestandteil einer Neuinvestition eines Gesamtvorhabens. Eine detaillierte Kostenangabe ist nicht möglich. |
| Zuständigkeit: Städtebau und Architektur sowie Stadtgärtnerei |
| Weiterführende Informationen: Leitbild Strassenbäume, Planungsamt BS; https://www.planungsamt.bs.ch/planungsgrundlagen-konzepte/weitere-plaene/alleenplan.html |

| M34 Entsiegelung im öffentlichen Raum und auf Privatareal |
|---|
| <p>Entsiegelungen und die Schaffung von öffentlichen und privaten Grünflächen sind wichtig für die städtische Lebensqualität, die Biodiversität und die Vermeidung von städtischen Hitzeinseln.</p> <p>Grosses Potenzial für Entsiegelungsmassnahmen bieten die sogenannten Transformationsareale. Durch die Umwandlung der grossteils versiegelten Industrieareale hin zu Wohn- oder Mischquartieren besteht die einmalige Chance, mehr Grün in diese neuen Quartiere zu bringen. Bereits im Rahmen der städtebaulichen Varianzverfahren legt der Kanton grossen Wert darauf, dass neben qualitativ hochwertigen Bebauungsstrukturen vor allem auch begrünte öffentliche und private Freiräume entwickelt werden. Als gutes, realisiertes Beispiel gilt das Quartier Erlenmatt. Dort wurden bei der Transformation des ursprünglichen Güterbahnareals der Deutschen Bahn hin zu einem neuen Stadtquartier hochwertige Grün- und Freiräume mit hohem Biodiversitätsanteil geschaffen.</p> <p>Bei der Neugestaltung von Allmendflächen (Strassen und Plätze) zeigt erst die konkrete Erarbeitung eines Vorprojekts, welche Anforderungen an einen Raum gestellt werden und welches Platzbedürfnis daraus resultiert. Baumneupflanzungen oder die Entsiegelung von versiegelten Flächen haben dabei seit Jahren einen hohen Stellenwert. Sie tragen massgebend zu einer guten Aufenthaltsqualität und zu einem attraktiven Wohnumfeld bei. In den Ratschlägen zur Umgestaltung von Allmendflächen werden unter dem Kapitel «Projektbilanz» nebst anderen Kennzahlen auch entsiegelte Flächen und zusätzliche Baumpflanzungen ausgewiesen.</p> <p>Auf Privatareal gilt seit 1999 gemäss Bau- und Planungsgesetz BS § 52 die Vorgabe, dass mindestens zwei Drittel der Fläche hinter der Baulinie als Garten oder Grünfläche angelegt werden müssen. Mit dem Aktionsplan «Grüner Hinterhof» wurde zudem versucht, ein Anreiz zu schaffen, auf freiwilliger Basis zusätzliche Flächen zu entsiegeln.</p> |
| Ziel: Erhöhung des Grünflächenanteils respektive der versickerungsfähigen Flächen |
| Stand der Arbeiten: Die Massnahme wird fortlaufend umgesetzt. Überprüfung möglicher Entsiegelungen bei allen öffentlichen Projekten. Auf Privatareal bestehen keine rechtlichen Vorgaben betreffend Entsiegelung über das BPG BS § 52 hinausgehend. Im Rahmen des Stadtklimakonzepts werden allerdings weitere Anreize geprüft. |

Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: In den letzten vier Jahren wurden in Grünanlagenzonen, vor allem bei den beiden Projekten Nachtigallenwäldeli und Grünanlage Hochstrasse, grosse Flächen durch den Abbruch von Gebäuden entsiegelt und in Grünflächen umgewandelt.

Auf Allmend konnten durch diverse Projekte 3700 m² Fläche entsiegelt und zusätzlich 243 Bäume gepflanzt werden (Projekte im Rahmen von GR-Beschlüssen).

Kosten: Die Finanzierung der Entsiegelungsmassnahmen ist Bestandteil einer Neuinvestition eines Gesamtvorhabens. Eine detaillierte Kostenangabe ist nicht möglich.

Zuständigkeit: Städtebau und Architektur (Allmend), Stadtgärtnerei (Grünanlagenzone, Grünzone)

Weiterführende Informationen:

<http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100391/000000391390.pdf?t=158555683620200330102716>

M35 Wasser erlebbar machen

Das Spiel im und mit Wasser gehört mit zu den schönsten und kreativsten Arten überhaupt. In den öffentlichen Parkanlagen und auf den öffentlichen Spielplätzen gibt es dazu vielfältige Möglichkeiten: Wasserspiele, Trinkbrunnen, Brunnen, Wasserpumpen und Planschbecken speziell für Kinder.

Wasseranlagen tragen besonders an Hitzetagen zu einer Kühlung im Siedlungsraum bei. Das Wohlbefinden der Bevölkerung wird durch das direkte Erleben des Wassers zusätzlich gesteigert.

Die Stadtgärtnerei unterhält in den öffentlichen Park- und Grünanlagen 17 Planschbecken, die je nach Witterung von Mai bis Ende August mit Wasser gefüllt werden. Sie werden an heissen Sommertagen täglich frühmorgens gereinigt und mit frischem Wasser gefüllt. Die Planschbecken sind bei Familien sehr beliebt und bieten Kleinkindern an Hitzetagen angenehme Abkühlung.

Die IWB unterhält und reinigt im Auftrag des Kantons rund 210 Brunnen im öffentlichen Raum. Ein Grossteil dieser Brunnen liefert tagein tagaus frisches Trinkwasser an die durstigen Stadtbewohner. In gewissen Brunnen ist auch das Planschen im Sommer auf eigene Gefahr hin geduldet.

Ziel: Wasser in der Stadt, auf Spielplätzen und in öffentlichen Park- und Grünanlagen erlebbar machen. In jeder grösseren Park- und Grünanlage gibt es einen Wasserspielbereich.

Stand der Arbeiten: 2019 wurde im Max Kämpf-Platz im Erlenmattquartier der neuste Wasserspielbereich eröffnet.

Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Übersichtsplan Planschbecken

https://www.stadtgaertnerei.bs.ch/dam/jcr:9f25de29-4e8b-4c08-9da7-79fbca8a6a33/46_Wasserspiel_PLA_Planschbecken.pdf

Kosten: Die Finanzierung für die Erstellung neuer Wasseranlagen erfolgt im Regelfall als Bestandteil der Neuinvestition des Gesamtprojekts. Die Finanzierung des betrieblichen Unterhalts neuer Wasseranlagen wird im Rahmen des Gesamtprojekts zulasten des laufenden Budgets beantragt. Die Finanzierung des Unterhalts bestehender Anlagen erfolgt über einen Leistungsauftrag gemäss IWB-Gesetz § 5.

Zuständigkeit: Stadtgärtnerei, Städtebau und Architektur, IWB

Weiterführende Informationen:

<https://www.stadtgaertneri.bs.ch/stadtgruen/freizeit-spiel-bewegung/wasserspiel.html>

https://www.stadtgaertneri.bs.ch/dam/jcr:9f25de29-4e8b-4c08-9da7-79fbca8a6a33/Uebersicht_Planschbecken.pdf

Handlungsfeld 14: Naturgefahr Trockenheitsschäden im Naherholungsgebiet Wald

Ausgangslage:

Trockene Sommer und vermehrte Hitzetage begünstigen die Ausbreitung von Schadorganismen neuer wie auch bekannter Arten und führen zu höherer Mortalität bei hitzeempfindlichen Baumarten. Absterbende Kronenteile und Bäume (Totholz) werden vermehrt im Wald anzutreffen sein. Der Basler Wald wird auch in Zukunft für Erholungssuchende ein grosser Anziehungsmagnet sein. Aufgrund der Bevölkerungszunahme wird der Druck auf den Wald weiter zunehmen. Auch wird die Bevölkerung den Wald als kühlen Naherholungsort vermehrt aufsuchen. Die Häufung von Totholz und die intensive Erholungsnutzung bedingen ein entsprechendes Management der Waldinfrastruktur (Waldwege, Erholungseinrichtungen).

Zum Naturraum Wald gehören abgestorbene Äste, Kronenteile und Bäume. Sie sind ein wichtiger Teil des Ökosystems Wald. Mit der hohen Besucherzahl und der langen Verweildauer im Erholungswald stellt die Bevölkerung zunehmend hohe Ansprüche an ihre Sicherheit im Wald.

Handlungsbedarf:

Die Häufung von Totholz infolge des Klimawandels bei gleichzeitiger intensiver Erholungsnutzung durch die Bevölkerung bedingt einen angepassten Umgang mit Totholz im Wald und insbesondere bei Erholungsanlagen.

M36 Information und Prävention Trockenheitsschäden im Naherholungsgebiet Wald

Die meisten Werkeigentümer führen heute eine regelmässige Kontrolle des Baumbestandes sowie der Erholungsinfrastrukturen durch. An folgenden Orten werden Massnahmen zugunsten der Sicherheit durchgeführt:

- Offiziellen Rastplätzen, Spielplätzen, Finnenbahn, Unterständen und Waldhütten
- Entlang von Velowegen, Hauptachsen (wichtigste Waldstrassen), Kreuzungen
- Wanderwegen
- Zugang zu technischen Anlagen für die Trinkwasserproduktion

Es erfolgt eine Einzelbeurteilung pro Gefahrenbaum, ob dieser entfernt werden muss oder andere Massnahmen (z.B. Totäste mit Baumpfleger*innen entfernen) angezeigt sind.

An Orten mit zu hohem Erholungsdruck sind Schutzmassnahmen für den Wald bis zur Einschränkung des Betretungsrechts möglich.

Trotzdem gehört es in erster Linie zur Eigenverantwortung der Waldbesucher*innen und Waldbesucher, sich über die Risiken zu informieren, mit offenen Sinnen den Wald zu betreten und sich entsprechend zu verhalten.

Ziel: Wald als Naturraum erhalten, Eigenverantwortung stärken. Die Erholungseinrichtungen im Wald stehen der Bevölkerung zur Verfügung.

| |
|--|
| Stand der Arbeiten: Die Gemeinden, die IWB und das Amt für Wald beider Basel haben im Sommer 2019 den obigen Grundsatz definiert und entsprechend kommuniziert. |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: vgl. Stand der Arbeiten |
| Kosten: Für die Waldeigentümer fallen zunehmende Kosten für Kontrolle und Unterhalt von Infrastrukturen im Waldareal in der Grössenordnung von zusätzlich 75'000 CHF pro Jahr an. Für den Kanton Basel-Stadt bedeutet das Mehrkosten von 10'000 bis 20'000 CHF. |
| Zuständigkeit: Waldeigentümer (Gemeinden, Kanton, IWB, Private) |
| Weiterführende Informationen: https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-wald/wald/wald-und-klimawandel |

5.2.2 Infektionskrankheiten beim Menschen

Handlungsfeld 15: Vektorübertragene Infektionskrankheiten

Ausgangslage:

Mit Vektoren werden Lebewesen beschrieben, welche human- oder tierpathogene Krankheiten übertragen können. Aufgrund des Klimawandels (mildere Winter, feuchteres Klima) kann sich in der Region Basel die Wahrscheinlichkeit für die Ansiedlung krankheitsübertragender Vektoren deutlich erhöhen.

In den letzten Jahren ist insbesondere die Asiatische Tigermücke (kurz «Tigermücke») in den Fokus gerückt. Die Tigermücke ist ein potenzieller Überträger von mindestens 26 verschiedenen Virenarten (v.a. von Dengue-, Chikungunya-, Zika- und Westnilvirus). Wird eine kranke Person, z.B. ein erkrankter Reiserückkehrer, bei uns von einer Tigermücke gestochen, so kann sie die Viren aufnehmen und die Krankheit an weitere Personen übertragen. Aufgrund der weltweiten Ausbreitung dieser Krankheiten wird voraussichtlich die Einschleppungsrate zunehmen, was zusammen mit einer zunehmenden Tigermückenpopulation das Risiko von Krankheitsübertragungen ansteigen lässt. Die Ergebnisse der Überwachung der Jahre 2016 bis 2019 haben gezeigt, dass sich die Tigermücke in den Grenzgebieten zu Frankreich und Deutschland (Weil am Rhein) etabliert hat. Allerdings kann durch frühzeitiges Handeln die Ausbreitung der Tigermücke begrenzt werden.

Handlungsbedarf:

Die Verbreitung der Tigermücke wird durch Überwachung und Bekämpfung sowie durch Sensibilisierung der Bevölkerung verhindert.

M37 Umsetzung der Bekämpfungsstrategie Tigermücke

Für die Jahre 2020 bis 2024 wurden folgende Massnahmenfelder in der kantonalen Bekämpfungsstrategie Tigermücke festgelegt und vom Regierungsrat genehmigt:

1. Überwachung der Ausbreitung
2. Bekämpfung der Tigermücke an Orten, an denen wiederholt Tigermücken auftreten
3. Sensibilisierung der Bevölkerung

Die Überwachung der Ausbreitung der Tigermücke erfolgt mittels Fallennetzwerk.

Die Bekämpfung erfolgt mittels Beseitigung/Entleerung von Wasserstellen mit stehendem Wasser, um Brutstätten zu vermeiden. Wasserstellen, die nicht vermieden werden können, werden mit einem hochselektiven, biologischen Insektizid auf BTI²⁹-Basis behandelt.

Die Bevölkerung wird zusätzlich mit Merkblättern über präventive Massnahmen zur Eindämmung der Tigermücke informiert. In Gebieten, in denen sich die Tigermücke etabliert hat, werden auch Hausbesuche durchgeführt.

Ziel: Die Ausbreitung und die Populationsdichte der Tigermücke werden überwacht und möglichst klein gehalten.

Stand der Arbeiten: Bereits vor Beginn der kantonalen Strategie wurde in den Jahren 2016 bis 2019 punktuell eine Überwachung durchgeführt.

In den Jahren 2018 und 2019 erfolgte eine Bekämpfung der Tigermücke in einem Gebiet entlang der französischen und der deutschen Grenze sowie am Bahnhof SBB. Das Tiefbauamt hat zudem Dolen mit einem biologischen Insektizid behandelt.

2019 wurde ein Merkblatt mit einfachen Massnahmen für die Bevölkerung entwickelt, wie die Ausbreitung der Tigermücke verhindert werden kann. Ebenfalls führte das kantonale Laboratorium in betroffenen Gebieten Hausbesuche mit Instruktionen bei Anwohnern und Firmen durch.

2020 wurde mit der Umsetzung der kantonalen Bekämpfungsstrategie begonnen.

Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Ausbreitung und Populationsdichte wird mittels Fallennetzwerk beobachtet.

Kosten:

- Für die Überwachung 100'000 CHF pro Jahr für die Jahre 2020 bis 2024
- Für Prävention und Bekämpfung 250'000 CHF pro Jahr für die Jahre 2020 bis 2024

Zuständigkeit: Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt unter Leitung des Kantonalen Laboratoriums und in Zusammenarbeit mit Tiefbauamt, Stadtgärtnerei, Sportamt und Immobilien Basel-Stadt.

Weiterführende Informationen:

RRB 19/21/52.3 vom 25.6.2019 und Berichte an den Regierungsrat vom 23.4.2019 und 11.6.2019

www.kantonslabor.bs.ch/tigermuecke

²⁹ Bacillus thuringiensis israelensis

5.3 Sektor Wirtschaft

5.3.1 Landwirtschaft

Handlungsfeld 16: Anbau und Kulturen-/Sortenwahl

Ausgangslage:

Rund 80% des landwirtschaftlichen Ertrages hängen direkt von Wetter und Klima ab. Die Landwirtschaft gehört damit zu den Hauptbetroffenen des Klimawandels. Neben der Temperaturveränderung sind vor allem die Auswirkungen auf die Wasserverfügbarkeit (Trockenperioden im Sommer) und die Zunahme von Extremereignissen (Hitzeperioden, Starkniederschlägen, Stürmen, Hagel) relevant. In der Tierhaltung wirken sich Hitzestress und neue Krankheiten/Schädlinge negativ aus. Letzteres hat auch Auswirkungen auf den Pflanzenbau.

Der Anstieg der durchschnittlichen Temperatur über das ganze Jahr führt zu einer Verlängerung der Vegetationsperiode. Bei einer ausreichenden Wasser- und Nährstoffversorgung sind leicht höhere Erträge möglich. Durch die verlängerte Vegetationsperiode können auch neue Kulturen angebaut werden.

In Trockenperioden sinken die Erträge jedoch rasch. Vor allem intensivere Kulturen wie Obst, Gemüse und Blumenfelder werden mittelfristig auf eine Bewässerung angewiesen sein. Auch bei den übrigen Kulturen besteht im Prinzip Bewässerungsbedarf, eine Bewässerung ist jedoch wegen des Aufwandes nicht wirtschaftlich. Die Folgen des Klimawandels müssen mit Kulturen-, Sortenwahl sowie der Anbautechnik reduziert werden.

Aufgrund der verlängerten Vegetationsperiode treiben die Pflanzen früher aus. Damit steigt auch die Gefahr von Spätfrösten.

Starkniederschläge im Sommer wie auch lange Trockenperioden können zudem erhöhte Erosion durch Abschwemmung oder Windabtrag verursachen. Langfristig kann dies zu einer verminderten Bodenfruchtbarkeit führen.

Neue Schädlinge und Krankheiten, welche aufgrund der veränderten klimatischen Veränderungen bei uns einwandern, bedrohen zusätzlich die landwirtschaftliche Produktion.

Der Kanton Basel-Stadt besitzt relativ wenig landwirtschaftliche Flächen. Diese liegen auf dem Bruderholz, in Riehen und in Bettingen. Der Wasserbedarf wird dabei hauptsächlich mit natürlichen Niederschlägen gedeckt. Die Bewässerung von Kulturen ist bisher die Ausnahme.

Handlungsbedarf:

- Die Kulturen- und Sortenwahl sowie die Anbausysteme sind auf die Wasserverfügbarkeit auszurichten.
- Die Bodenstruktur ist zu verbessern, damit Böden resilienter bei Trockenheit und weniger anfällig auf Erosion sind.

M38 Kulturen- und Sortenwahl sowie Anbausystem entsprechend der Wasserverfügbarkeit

Kulturenwahl: Mit der Wahl der Kulturen wird die Fruchtfolge festgelegt respektive entschieden, ob die Bewirtschaftung als Ackerfläche, Grünland oder dauerhafte Biodiversitätsförderfläche erfolgt. Der Landwirt entscheidet damit, ob er eine Kultur mit hohem Wasserbedarf anbaut, welche allenfalls eine Bewässerung benötigt, oder ob die Kultur auch in trockenen Jahren ohne Bewässerung akzeptable Erträge erwarten lässt.

Sortenwahl: Bezüglich der Sorten sind einerseits die Pflanzenzuchtfirmen gefordert, neue Sorten zu züchten, welche besser mit Trockenheit klarkommen. Andererseits ist es Aufgabe der Forschungsanstalten, die neuen Sorten auf Trockenheitsverträglichkeit zu testen und zusammen mit der landwirtschaftlichen Beratung Empfehlungen zum Anbau an die Landwirte abzugeben.

Anbausystem: Mit ressourcen- respektive bodenschonenden Verfahren wie pflugloser Bewirtschaftung, Direkt-, Streifen- oder Mulchsaat sowie flacher Bodenbearbeitung kann das Austrocknen der Böden verringert werden. Diese Verfahren fördern zudem den Humusaufbau, was ebenfalls zu einer besseren Resilienz bei Trockenheit führt.

Ziel: bestmögliche Anpassung der landwirtschaftlichen Kulturen, Sorten und des Anbausystems an den Klimawandel, respektive ein wirtschaftlicher Anbau ohne grosse trockenheitsbedingte Ertragseinbussen.

Stand der Arbeiten: Die Massnahmen werden fortlaufend umgesetzt.

Grosse Flächen im Kanton werden bereits extensiv (als Wiesland) benutzt, was die Auswirkungen von Sommertrockenheit mindert.

Sortenzucht und –prüfung werden durch private Firmen und Agroscope (das Kompetenzzentrum des Bundes für landwirtschaftliche Forschung) vorgenommen. Durch Agroscope und das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung erfolgen jährlich Empfehlung und Beratung der Landwirte über Kulturen- und Sortenwahl.

Eine ressourcenschonende Anbautechnik wird seit 2014 durch den Bund mittels Direktzahlungen gefördert. Ein Ausbau der Förderung soll in die nächste Periode der Agrarpolitik des Bundes einfließen.

Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: vgl. Stand der Arbeiten

Kosten: Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Kanton. Die Kosten werden durch den Bund mittels Direktzahlungen gedeckt.

Zuständigkeit: Die Beratung der Landwirte erfolgt durch das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung im Auftrag des Amts für Umwelt und Energie.

Weiterführende Informationen:

www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/direktzahlungen/ressourceneffizienzbeitraege.html

www.agroscope.admin.ch/agroscope/de/home/aktuell/dossiers/dossier-klima.html

Handlungsfeld 17: Bewässerung

Ausgangslage:

Durch die vorhergesagten Klimaveränderungen nehmen die Niederschläge im Sommer ab. Weil gleichzeitig die Starkniederschläge zunehmen, bei welchen das Wasser mehrheitlich oberflächlich abfließt, steht den Pflanzen nochmals weniger Wasser zur Verfügung.

Nicht alle Regionen in Basel werden von der sommerlichen Trockenheit der Böden gleich betroffen sein, da die Böden unterschiedlich beschaffen sind. Grösstenteils sind die Böden in der Region jedoch sehr wasserdurchlässig, was wasserbedürftige Pflanzen wie Kartoffeln, Gemüse, Mais, Obst oder Blumen ohne Bewässerung gefährdet. Nur bei intensiven Kulturen mit hoher Wertschöpfung pro Fläche wie Obst, Gemüse, Kartoffeln oder Blumenfeldern ist eine Bewässerung wirtschaftlich vertretbar. Damit diese Produkte entsprechend den Marktanforderungen in gleichbleibender Menge und auch Qualität produziert werden können, ist mittelfristig eine Bewässerung unabdingbar.

Nur bei einer Kirschen-Obstanlage in Riehen ist eine Bewässerungsanlage fest installiert. Ansonsten wird bisher nur bei grossem Bedarf mit mobilen Anlagen bewässert. Aufgrund des Obst- und Gemüseanbaus werden allerdings drei Betriebe künftig auf eine Bewässerung angewiesen sein.

Handlungsbedarf:

Bei Obst, Gemüse, Kartoffeln oder Blumenfeldern ist eine Bewässerung mittelfristig sicherzustellen.

M39 Sicherstellung der Wasserverfügbarkeit zur Bewässerung von Obst, Gemüse sowie Blumenfeldern

Folgende Wasserbezugsmöglichkeiten für die Bewässerung sind zu unterscheiden:

- Bewässerung mit Flusswasser (Rhein, Wiese)
- Bewässerung ab Trinkwassernetz
- Wasserspeicherung mittels Speicherteichen

Im Kanton Basel-Stadt haben drei Höfe Kulturen, welche mittelfristig auf eine Bewässerung angewiesen sind: ein Betrieb mit einem Blumenfeld, zwei Betriebe mit Obstanlagen. Die Kirschenanlagen sind auf eine allfällige Bewässerung bis Ende Juni / Mitte Juli angewiesen. Diese könnte ab Trinkwassernetz sichergestellt werden, da ein allfälliger Wasserbezug vor der üblichen grossen Sommertrockenheit endet. Auch das Blumenfeld wird derzeit mit Trinkwasser bewässert. Treten künftig allerdings auch ausgeprägte frühsummerliche Trockenperioden auf, müsste die Bewässerung mit Speicherteichen (Speisung ab Dachwasser, Drainagen oder Trinkwassernetz im Winter) gewährleistet werden, da künftig auch mit Trinkwasser sparsam umgegangen werden muss (vgl. Kapitel Trinkwasser). Für die Bewässerung des Kernobstes (Äpfel und Birnen), welche bis September/Oktober notwendig sein kann, hat die Variante mit Speicherteichen erste Priorität.

Für eine Bewässerung mit Wasser aus der Wiese und dem Rhein fehlen Wasserleitungen bis zu den Intensivkulturen. Die Möglichkeit des Wasserbezuges ab Wiese ist zudem bei extremer Trockenheit nicht gesichert. Diese Wasserbezugsmöglichkeit ist deshalb nicht weiter zu verfolgen. Die Bewässerung mit Rheinwasser ist aufgrund der grossen Distanz nur beim Standort des Blumenfelds praktikabel (nähe Bäumlhof). Aufgrund der kleinen Bewässerungsflächen ist dessen Erstellung jedoch nicht wirtschaftlich.

Die Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV) sieht bereits heute vor, dass an Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Struktur und Wasserhaushalt des

| |
|---|
| <p>Bodens Beiträge und Investitionskredite von Bund und Kanton gewährt werden können. Dazu gehören auch Bewässerungen. Der Kanton Basel-Landschaft erarbeitet im Rahmen von zwei Projekten³⁰ aktuell Grundlagen für die Wasserverfügbarkeit sowie für die effiziente Steuerung von Bewässerungsanlagen. Diese können auch im Kanton Basel-Stadt angewendet werden.</p> |
| <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none">• angebotsorientiertes Wassermanagement• effiziente, standortgerechte und koordinierte Bewässerung• Unterstützung der Betriebe bei der Erstellung von Bewässerungsanlagen und allenfalls Wasserspeicherteichen |
| <p>Stand der Arbeiten: Die Projekte hinsichtlich Grundlagen für Wasserverfügbarkeit und effiziente Steuerung sind in Arbeit.</p> <p>Die rechtliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung der Betriebe ist mit der Verordnung zur Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV) vorhanden.</p> |
| <p>Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: vgl. Stand der Arbeiten</p> |
| <p>Kosten: Der Kanton übernimmt 20% der beitragsberechtigten Kosten an eine Bewässerung gemäss SVV. Der Kostenumfang ist somit abhängig von der Anzahl und den Kosten der umzusetzenden Projekte. Aktuell sind keine Projekte geplant.</p> |
| <p>Zuständigkeit: Amt für Umwelt und Energie sowie Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung BL</p> |
| <p>Weiterführende Informationen:</p> <p>www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/laendliche-entwicklung-und-strukturverbesserungen.html</p> |

Handlungsfeld 18: Bodenfruchtbarkeit und Bodenerosion

Ausgangslage:

Die Zunahme der Niederschläge im Winter birgt die Gefahr von Nährstoffauswaschungen. Im Raum Basel sind vernässte Böden aufgrund der sehr guten Wasserdurchlässigkeit wenig bedeutsam und auf eine sehr kleine Fläche begrenzt. Die Zunahme der Sommertrockenheit verbunden mit Starkniederschlägen erhöht jedoch die Gefahr von Abschwemmungen (Erosion). Der Kanton Basel-Stadt ist mit seinen leichten, wasserdurchlässigen Böden bezüglich Bodenerosion vor allem in Hanglagen stark betroffen.

Handlungsbedarf:

- Förderung des fruchtbaren Bodens und Verhinderung von Bodenerosion
- Strukturverbesserung des Bodens hinsichtlich Wasserhaushalt

³⁰ Projekt 1: Handlungsoptionen entlang kleiner und mittlerer Gewässer bei Sommertrockenheit. Projekt 2: Irriwell – Technischer Entscheidungssupport und Beratung zur ressourcenschonenden Bewässerung von Tafelkirschenkulturen unter Witterungsschutz

| M40 Ressourcenprojekt Bodenfruchtbarkeit |
|--|
| <p>In den Jahren 2008 bis 2014 wurde ein Ressourcenprojekt «Bodenfruchtbarkeit» zur Förderung der Bodenfruchtbarkeit und zur Verminderung von Bodenerosion durchgeführt. Fruchtbarer Boden wird durch Humusversorgung, Kalkung, schonende Bodenbearbeitung und Vermeiden von Bodenverdichtung und –verkrustung (begünstigt die Wasseraufnahmefähigkeit) gefördert und Bodenerosion mit einer Mulchbewirtschaftung³¹ verringert. Erosionsanfällige Kulturen werden zudem durch eine angepasste Fruchtfolge durch weniger anfällige ersetzt. Dies zum Beispiel durch Anbauwechsel mit erosionshemmenden Kulturen wie Raps oder Grünland und Zwischenfütteranbau.</p> <p>Das Projekt «Bodenfruchtbarkeit» lief 2014 aus und wurde nicht verlängert. Die Hotspotflächen für Bodenerosion in den Gemeinden Riehen und Bettingen wurden identifiziert und Ackerflächen in Grünland umgewandelt (vgl. ebenfalls Kapitel Hochwasser und urbane Sturzfluten). Auf den gefährdeten Ackerflächen wurde die Bewirtschaftung optimiert (Zwischenbegrünung, Streifenfrässaat). Auch nach Ende des Ressourcenprojekts wurden die Hotspotflächen nicht mehr als Ackerland genutzt, sondern als Grünland. Die angepasste Ackerbewirtschaftung wurde somit beibehalten.</p> |
| <p>Ziel: Die Bodenfruchtbarkeit wird erhalten respektive verbessert und die Bodenerosion wird verringert.</p> |
| <p>Stand der Arbeiten: Die Massnahme wird fortlaufend umgesetzt.</p> |
| <p>Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Der Nachweis erfolgt im Rahmen der landwirtschaftlichen Direktzahlungen und Beiträge an Ökoflächen.</p> |
| <p>Kosten: Die entsprechende finanzielle Entschädigung erfolgte ursprünglich aus dem Ressourcenprojekt. Heute fördert der Bund ressourcenschonende Anbautechniken mit Ressourceneffizienzbeiträgen als Teil der landwirtschaftlichen Direktzahlungen sowie mit Beiträgen an Ökoflächen.</p> |
| <p>Zuständigkeit: Amt für Umwelt und Energie</p> |
| <p>Weiterführende Informationen: www.aue.bs.ch/landwirtschaft/projekte/bodenerosion.html</p> |

| M41 Klimaschutzprojekt durch Humusaufbau |
|---|
| <p>Im Projekt «Klimaschutz durch Humusaufbau» werden teilnehmende Betriebe durch das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung beraten, insbesondere zur Entwicklung der betriebspezifischen Humusaufbaustrategie und zur Förderung der Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>Mit einem gesteigerten Humusgehalt verbessert sich die Speicherfähigkeit der Böden für Wasser und Nährstoffe. Damit sind die Böden bei Trockenheit länger feucht und versorgen die Pflanzen besser mit Wasser und Nährstoffen. Ein gesteigerter Humusgehalt steigert zudem die Bodenfruchtbarkeit und reduziert das Risiko für Erosion. Die Verletzlichkeit der Böden wird reduziert und es wird zur Sicherung der Ernte beigetragen. Durch diese organische Düngung kommen mehr Nährstoffe in den Boden, was den Bedarf für weitere Düngung reduziert.</p> |

³¹ Pflanzenreste werden dazu auf der Bodenoberfläche (Mulch) belassen, wobei die Mulchdecke die Aufschlagskraft von Regentropfen bricht und die Wasserinfiltration in den Unterboden erhöht und damit den Oberflächenabfluss vermindert. Die Direkt- und Streifenfrässaat unterstützt dieses Vorhaben.

| |
|--|
| <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die landwirtschaftlichen Böden werden durch Erhöhung des Humusgehaltes für Trockenheit anpassungsfähiger und gegen Klimaextreme widerstandsfähiger.• Ein optimaler Humusgehalt von 6% bis 9% wird in den tonreichen Böden der Region angestrebt. Derzeit liegt der Gehalt in der Regel bei 2% bis 4%.• Zusätzlich wird durch die Massnahme CO₂ aus der Atmosphäre fixiert und leistet so einen Beitrag zum Klimaschutz. |
| <p>Stand der Arbeiten: Seit Januar 2019 entwickelt das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung das Projekt in Zusammenarbeit mit Bio-Nordwestschweiz und dem Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL). Ab 2021 haben Landwirtschaftsbetriebe beider Basel die Möglichkeit, ihre Leistungen für obige Zielsetzung als ein regionales Kompensationsprojekt durch die Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB) unterstützen zu lassen.</p> |
| <p>Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Die Kontrolle erfolgt anhand der beteiligten Betriebe und der unterstützten Fläche im Projekt. Ziel ist, auf 1'000 ha Acker- und Spezialkulturfläche in den Kantonen BL und BS die betriebsspezifische Humusaufbaustrategie umzusetzen.</p> |
| <p>Kosten: die Finanzierung erfolgt über das Projekt «Klimaschutz durch Humusaufbau» durch die BLKB. Eine spätere Mitfinanzierung durch den Bund als Ressourcenprojekt ist in Abklärung. Landwirtschaftsbetriebe, die am Projekt teilnehmen, werden finanziell entschädigt.</p> |
| <p>Zuständigkeit: Unterstützung und Beratung durch das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung. Die Umsetzung erfolgt durch Landwirte.</p> |
| <p>Weiterführende Informationen:</p> <p>www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/landw-zentrum-ebenrain/landwirtschaft/klimaschutz-durch-humusaufbau</p> |

5.3.2 Flusswassernutzung

Handlungsfeld 19: Verminderung des Wärmeeintrags in den Rhein während Hitzeperioden

Ausgangslage:

Oberflächengewässer sind durch die steigende Gewässertemperatur infolge der Klimaerwärmung beeinflusst. Für Forellen und Äschen beispielsweise können Wassertemperaturen von über 25 °C tödliche Folgen haben.

Auch die Nutzung der Fliessgewässer zu Kühlwasserzwecken erhöht die Gewässertemperatur. Der Kühlbedarf ist während der Sommermonate am grössten. Die Einleittemperaturen bewegen sich während der wärmsten Jahreszeit im Bereich des Grenzwertes von 30 °C gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV).

Ab 25 °C Gewässertemperatur ist die Einleitung von Wasser, welches zu Kühlzwecken verwendet wurde, jedoch per GSchV nur noch mit Ausnahmegewilligung zulässig. Eine Ausnahme ist möglich,

wenn die Erwärmung der Wassertemperatur höchstens 0,01 °C pro Einleitung beträgt³² oder die Einleitung von einem bestehenden Kernkraftwerk stammt. Im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen wird zudem geprüft, inwieweit die Installationen von alternativen Kühlsystemen möglich sind. In den vergangenen Jahren wurden Rheinwassertemperaturen von über 25 °C jedoch nur an wenigen Tagen erreicht.

Handlungsbedarf:

- Der Wärmeeintrag in den Rhein ist besonders während Hitzewellen zu minimieren.
- Betriebs- und Kühlprozesse der Industrie sind energetisch zu optimieren.
- Die Wiederverwertung der Wärme ist zu prüfen.
- Redundante Kühlmöglichkeiten während Hitzewellen sind nach Möglichkeit zu schaffen.

| M42 Wiederverwertung Abwärme sowie Optimierung interner Kühlprozesse |
|--|
| <p>Industrie und Gewerbe werden im Rahmen des Grossverbrauchermodells (Verordnung zum Energiegesetz § 7) dazu verpflichtet, Effizienzmassnahmen im Energiebereich umzusetzen. Dazu gehören auch die Nutzung von Abwärme aus Kälteanlagen und die Optimierung der Kühlprozesse. Dies bedeutet, dass auch die Flusswassernutzung zu Kühlzwecken analysiert und gegebenenfalls optimiert werden muss.</p> <p>Zusätzlich wird auch eine Gebäudeoptimierung verlangt, sodass ein möglichst geringer Kältebedarf für Klimatisierung entsteht (vgl. Kapitel Kühlenergiebedarf im Gebäudebereich, Verordnung zum Energiegesetz § 12).</p> <p>Das Amt für Umwelt und Energie erteilte den grossen Kühlwassereinleitern somit Ausnahmegewilligungen nur mit der Auflage, dass die Betriebe einen Bericht über die Einhaltung des Standes der Technik erstellt und sämtliche Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Wärmeeinträgen ins Gewässer dokumentiert haben. Übersteigt die Wassertemperatur 25 °C, sind die Betriebe verpflichtet, die Einhaltung der Grenzwerte täglich zu prüfen und dem Amt für Umwelt und Energie wöchentlich Bericht zu erstatten. Ausnahmegewilligungen werden aktuell nur für Einleitungen in den Rhein erteilt.</p> |
| <p>Ziel: Der Kältebedarf wird möglichst klein gehalten und die Abwärme aus der Kälteerzeugung wird optimal genutzt. Der Wärmeeintrag durch Flusswasserkühlung in den Rhein wird vor allem während Hitzeperioden minimiert.</p> |
| <p>Stand der Arbeiten: Das Grossverbrauchermodell ist seit 2017 im kantonalen Energiegesetz verankert; der sommerliche Wärmeschutz bei Gebäuden bereits seit 2010. Die gewässerschutzrechtlichen Ausnahmegewilligungen zur Einleitung von Kühlwasser bei Temperaturen >25 °C haben eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren.</p> |
| <p>Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Das Grossverbrauchermodell wird aufgrund der Vorgaben im kantonalen Energiegesetz umgesetzt. Der sommerliche Wärmeschutz bei den Gebäuden wird im Rahmen der Baubewilligung kontrolliert.</p> |
| <p>Kosten: Die Kosten für die Massnahmen tragen die Grossverbraucher.</p> |
| <p>Zuständigkeit: Amt für Umwelt und Energie</p> |

³² Die bestehenden Einleitungen in den Rhein auf Kantonsgebiet Basel-Stadt vermögen allerdings insgesamt das Gewässer nur um weniger als 0,01 °C zu erwärmen.

Weiterführende Informationen:

Grossverbrauchermodell: § 7 Verordnung zum Energiegesetz
Sommerlicher Wärmeschutz: § 12 Verordnung zum Energiegesetz
https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/772.110
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983281/index.html>

M43 Ersatz/Redundanz der Flusswasserkühlung durch Brauchwasser, Grundwasser, Erdwärmesonden oder mit luftgekühlten Rückkühlern

Durch Ersatz respektive Redundanz der Kühlung mit Flusswasser kann während Hitzewellen der Wärmeeintrag in den Rhein reduziert werden. Redundanz kann wie folgt erreicht werden:

- Regeneration von Erdwärmesonden, welche für Wärmepumpen genutzt werden
- Luftgekühlte oder hybride Luftkühler
- Grundwassernutzung

Ziel: Durch den Einsatz alternativer Techniken wird die thermische Belastung der Fliessgewässer während Hitzewellen reduziert.

Stand der Arbeiten: Im Rahmen der Ziel- und Kooperationsvereinbarungen wird bei Betrieben mit Flusswassernutzung geprüft, ob Redundanz durch Erdsonden, Kühltürme oder Grundwasser möglich ist und sinnvoll geschaffen werden kann.

Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: im Rahmen der Ziel- und Kooperationsvereinbarungen

Kosten: Die Kosten für die Massnahmen trägt der Betrieb.

Zuständigkeit: Amt für Umwelt und Energie

5.3.3 Grundwassernutzung

Handlungsfeld 20: Grundwassertemperatur und Grundwasserneubildung

Ausgangslage:

Das Grundwasser stammt mehrheitlich aus Niederschlagswasser und aus der Zusickerung von Oberflächengewässern (Infiltration). Da die Siedlungsfläche des Kantons Basel-Stadt durch Bauten und Strassen überwiegend versiegelt ist, kann nur sehr wenig Niederschlag versickern. Die Grundwasserneubildung erfolgt deshalb neben der Infiltration von Rhein, Wiese und Birs durch unterirdische Zuflüsse aus Deutschland, Frankreich und Basel-Landschaft. Zudem wird in den Langen Erlen zur Trinkwassergewinnung aktiv Rheinwasser ins Grundwasser versickert. Die natürliche Grundwasserdynamik ist deswegen stark durch menschlichen Einfluss geprägt.

Der Temperaturverlauf des Grundwassers entspricht zeitverzögert und mit zunehmender Tiefe gedämpft dem Verlauf der Lufttemperatur. Erhöht sich die Lufttemperatur, so erhöht sich auch die Grundwassertemperatur. Das Amt für Umwelt und Energie registriert derzeit je nach Region eine mittlere Grundwassertemperatur zwischen 12 °C und 19 °C. Es lässt sich aus den Daten ableiten,

dass die Grundwassertemperaturen gegenüber natürlichen Verhältnissen anthropogen stark erhöht sind. Dies ist bedingt durch den Wärmeübertrag von Einbauten (Gebäuden) ins Grundwasser, den Wärmeinseleffekt von dicht bebauten Gebieten, Kühlwassernutzungen von Gebäuden und Industrie wie auch durch klimatische Veränderungen. Gegenwärtig erhöht sich der Jahresmittelwert des Grundwassers im Bereich von 0,05 °C pro Jahr (also 0,5 °C in 10 Jahren).

Handlungsbedarf:

Kenntnis über die Grundwassertemperatur und die Grundwasserneubildung

| |
|--|
| M44 Überwachung des thermischen Istzustands |
| Mit kantonalen Grundwassermessstellen wird das Grundwasser überwacht und entsprechend den Ergebnissen werden Massnahmen für den Vollzug abgeleitet. |
| Ziel: Die Grundwassertemperatur soll wenn möglich nicht stärker ansteigen als die Lufttemperatur. |
| Stand der Arbeiten: Die Grundwassertemperaturüberwachung ist ein laufender Prozess. Mit bestehenden Kontrollinstrumenten werden lokale Temperaturunregelmässigkeiten erkannt und gegebenenfalls die Ursache/Quelle eruiert. |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: <ul style="list-style-type: none"> • Hydrologisches Jahrbuch • Umweltbericht mit Indikatoren |
| Kosten: Die Kosten für die Überwachung sind im laufenden Budget enthalten. |
| Zuständigkeit: Amt für Umwelt und Energie |
| Weiterführende Informationen: www.umweltberichtbeiderbasel.bs.ch |

Handlungsfeld 21: Nutzungsregulierung

Ausgangslage:

In der Stadt Basel ist das Grundwasser verschiedenen anthropogenen Nutzungsbedürfnissen ausgesetzt. Grundwasser wird als Energieträger zu Kühl- und Heizzwecken, aber auch durch die Industrie als Prozesswasser und auch im geringen Masse zu Bewässerungszwecken verwendet. Diese unterschiedlichen Nutzungsformen beeinträchtigen das Grundwasser zum Teil quantitativ (Grundwasserentzug und -rückgabe sowie Ableitung ins Oberflächengewässer) als auch qualitativ (zusätzlicher Wärmeeintrag ins Grundwasser). Mit dem revidierten kantonalen Energiegesetz und der Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energieträger sowie dem kantonalen Energiegerichtplan³³ ist der Nutzungsdruck auf das Grundwasser erneut gestiegen.

Die Gewässerschutzverordnung besagt, dass die Temperatur des Grundwassers durch Wärmeeintrag oder Wärmeentzug gegenüber dem natürlichen Zustand um höchstens 3 °C verändert werden darf; vorbehalten sind örtlich eng begrenzte Temperaturveränderungen (GSchV Anhang 2,

³³ <https://www.aue.bs.ch/energie/gebaeude-energie/energiegerichtplan.html>

Ziffer 21, Abs. 3). Dabei ist gemäss den Erläuterungen in der Vollzugshilfe³⁴ eine Veränderung von mehr als 3 °C nur innerhalb maximal 100 m in Abstrom erlaubt.

Die Vorgaben der Gewässerschutzverordnung sind im städtischen Umfeld, in welchem das Grundwasser aufgrund der starken Versiegelung und zunehmender Einbauten im ungesättigten und gesättigten Untergrund häufig bereits stark erwärmt ist, nur schwer umzusetzen.

Handlungsbedarf:

- Ein gesamthaftes, übergeordnetes Bewirtschaftungskonzept mit dem Ziel, das Grundwasserangebot und die Temperatur so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, wird erarbeitet.
- Mit einer koordinierten Nutzungsregulierung werden mögliche Konflikte zwischen verschiedenen Nutzern frühzeitig erkannt und gelenkt.

M45 Bewirtschaftungskonzept und Bewirtschaftungswerkzeug sowie Ausgleich Wärmeeintrag und Kälteentzug

Neue Grundwassernutzungsanträge unterliegen dem Baubewilligungsverfahren. Dabei wird schon in einer Vorprüfung die Machbarkeit der Grundwassernutzung hinsichtlich Menge und Temperaturbeeinflussung (Modellierung seitens der Bauherrschaft) abgeschätzt. Den Planern wird eine Priorisierung der Nutzung mit Rückgabe ins Grundwasser und möglichst eine kombinierte Wärme- und Kältenutzung (bei Kältebedarf) vorgegeben.³⁵ Dabei werden auch die Bedürfnisse der bestehenden Nutzer der Umgebung berücksichtigt.

Ziel: Nachhaltige, koordinierte Grundwassernutzung, damit das Grundwasser möglichst vielen als erneuerbarer Energieträger zur Verfügung steht. Periodische Veröffentlichung von Grundwassernutzungskarten, die Regionen für mögliche Grundwassernutzungen aufgeschlüsselt nach Wärme- und Kältenutzungen aufzeigen.

Wird Grundwasser zu Kühlzwecken genutzt, wird gleichzeitig geprüft, ob beim Nutzer veranlasst werden kann, das Grundwasser ebenfalls als Wärmequelle in den Wintermonaten zu nutzen.

Die Nutzungsstrategie mit Priorisierung der Nutzungsarten wird in der Verordnung des neuen Wassergesetzes festgeschrieben respektive die Wegleitung zur Grundwassernutzung wird angepasst.

Stand der Arbeiten:

Eine Koordination der Grundwassernutzer ist zurzeit nur bei parallelen Einzelanfragen möglich, da die Zeitachsen der Neuanträge zu weit divergieren.

Der Energierichtplan sieht eine Koordinationsstelle für Energieanfragen vor. Dabei könnten möglicherweise frühzeitig der neue Nutzungsbedarf an erneuerbaren Energieträgern zum Beispiel bei Quartiersentwicklungen aufeinander abgestimmt werden.

Im Rahmen der Konzessionserteilung für Kühlnutzungen wird auf das Ziel einer gleichzeitigen Wärmenutzung mittels Wasser-Wasser-Wärmepumpen hingewirkt.

³⁴ Vollzugshilfe «Wärmenutzung aus Untergrund und Boden» BAFU, 2009

³⁵ Damit Grundwasser nicht nur für kühlende Zwecke benutzt wird respektive der Temperatureintrag im Jahresverlauf sich regenerieren kann, wird bei Neuzulassungen von industriellen Grundwassernutzern darauf hingewirkt, dass Grundwasser ebenfalls als Wärmequelle für Wärmepumpen genutzt wird. Somit wird der Grundwassertemperaturanstieg – infolge der Nutzung zu Kühlzwecken durch industrielle Prozesse – durch die Nutzung zu wärmenden Zwecken im Winter kompensiert. Eine gesetzliche Grundlage für die Pflicht zur Doppelnutzung (wenn zu Kühlzwecken, dann auch zu wärmenden Zwecken) gibt es nicht. Auf die Problematik / den Bedarf kann nur beratend im Rahmen der Konzessionserteilung hingewirkt werden.

Erfolgs-/Umsetzungskontrolle:

Die bauliche Umsetzung erfolgt im Rahmen der Baubewilligung. Mindestens jährlich erfolgt eine Datenkontrolle hinsichtlich genutzter Grundwassermenge und eingeleiteter Rückgabetemperatur im Zuge der Veranlagung.

Eine gesetzliche Grundlage «Kältenutzung nur bei gleichzeitiger Wärmenutzung» gibt es nicht. Das Gewässerschutzgesetz schreibt einzig vor, dass die Grundwassertemperatur durch die Nutzung nicht mehr als 3 °C vom natürlichen Mittel abweichen darf.

Kosten: Die Kosten trägt die Bauherrschaft bzw. der Nutzer.

Zuständigkeit: Amt für Umwelt und Energie

Weiterführende Informationen:

www.aue.bs.ch/wasser/grundwasser/grundwassernutzung.html

www.aue.bs.ch/energie/gebaeude-energie/energiegerichtplan.html

M46 Kantonales Wassergesetz – Nutzungsregulierung

Aufgrund des vermehrten Nutzungsdrucks auf das Grundwasser (u.a. zu Kühlzwecken) und mit Blick auf eine nachhaltige Nutzungsvergabe des gesamten Nutzungspotenzials sind zusätzlich Regulierungs- und Nutzungsvorschriften im neuen kantonalen Wassergesetz und der nachfolgenden Verordnung vorgesehen.

Ziel: Die neue Nutzungsregulierung sieht bei Vorliegen mehrerer Gesuche vor, jenes Projekt zu bevorzugen, das die öffentlichen Interessen besser wahrt. Sind mehrere bestehende oder künftige Nutzungen auf dasselbe Wasservorkommen angewiesen und sind bei getrennten Anlagen erhebliche gegenseitige Beeinträchtigungen, eine unwirtschaftliche Nutzung oder andere wesentliche Nachteile vorauszusehen, so kann die Bewilligungsbehörde eine gemeinsame Nutzung anordnen oder Prioritäten der Nutzung festlegen.

Stand der Arbeiten: Das neue kantonale Wassergesetz wird voraussichtlich 2021/2022 dem Grossen Rat vorgelegt.

Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: im Rahmen der Voranfragen für Grundwassernutzungen bzw. bei der Vergabe von Vorentscheiden für die Nutzung

Kosten: im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Bauherrschaft

Zuständigkeit: Amt für Umwelt und Energie sowie Tiefbauamt

M47 Wiederverwertung Abwärme sowie Optimierung interner Kühlprozesse (Effizienzsteigerung Grundwasserbedarf zu Kühlzwecken)

Industrie und Gewerbe werden im Rahmen des Grossverbrauchermodells und des Baubewilligungsverfahrens dazu verpflichtet, Effizienzmassnahmen im Energiebereich umzusetzen. Dazu

| |
|---|
| <p>gehören auch die Nutzung von Abwärme aus Kälteanlagen und die Optimierung der industriellen Kühlprozesse. Damit kann die Grundwassernutzung zu Kühlzwecken ebenfalls minimiert werden.</p> <p>Neben der Optimierung der Prozesse müssen auch Gebäude so optimiert werden, dass ein möglichst geringer Kältebedarf entsteht (vgl. Kapitel Kühlenergiebedarf im Gebäudebereich).</p> |
| <p>Ziel: Der Kältebedarf wird möglichst klein gehalten und die Abwärme aus der Kälteerzeugung wird optimal genutzt. Dadurch kann bei der Kühlung mit Grundwasser der Wärmeeintrag ins Grundwasser vermindert werden.</p> |
| <p>Stand der Arbeiten: Das Grossverbrauchermodell und die Pflicht zur Betriebsoptimierung sind seit 2017 im kantonalen Energiegesetz verankert, der sommerliche Wärmeschutz bei Gebäuden ist bereits seit 2010 Pflicht.</p> |
| <p>Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Das Grossverbrauchermodell und die Betriebsoptimierung werden aufgrund der Vorgaben im kantonalen Energiegesetz umgesetzt. Der sommerliche Wärmeschutz bei Gebäuden wird im Rahmen der Baubewilligung kontrolliert.</p> |
| <p>Kosten: Die Kosten für die Massnahmen trägt die Bauherrschaft.</p> |
| <p>Zuständigkeit: Amt für Umwelt und Energie</p> |
| <p>Weiterführende Informationen: Grossverbrauchermodell: § 7 Verordnung zum Energiegesetz Sommerlicher Wärmeschutz: § 12 Verordnung zum Energiegesetz Betriebsoptimierung: § 26 Verordnung zum Energiegesetz https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/772.110</p> |

Handlungsfeld 22: Schutz vor Wärmeübertrag ins Grundwasser

Ausgangslage:

Die Grundwassertemperatur im Stadtbereich ist gegenüber dem natürlichen thermischen Istzustand der ländlichen Gegend bis zu 6 °C erhöht. Grund dafür sind die starke Versiegelung und andere diffuse anthropogene Wärmequellen wie zum Beispiel Fernwärmenetze, Kanalisationen und Gebäude im Untergrund. Gemäss der Gewässerschutzverordnung darf die Temperatur des Grundwassers durch Wärmeeintrag oder -entzug gegenüber dem natürlichen Zustand um höchstens 3 °C verändert werden.

Handlungsbedarf:

Der Eintrag von anthropogener Wärme aus Infrastrukturen ins Grundwasser wird durch bauliche Massnahmen minimiert.

| |
|---|
| M48 Wärmedämmung von Kellerbauten |
| Um den Wärmeeintrag von unbeheizten Einbauten ins Grundwasser zu begrenzen, werden Bauteile, die unterhalb der Hochwasserkote ins Grundwasser ragen, mit einer Wärmedämmung gemäss kantonalen Vorgaben im Merkblatt «Bauen im Grundwasser» versehen. Bei beheizten Räumen sind die Vorgaben gemäss kantonalem Energiegesetz und SIA-Nachweis nochmals strenger als die Vorgaben gemäss Merkblatt. |
| Ziel: Durch verschärfte bauliche Massnahmen sollen die Wärmeeinträge ins Grundwasser reduziert werden. |
| Stand der Arbeiten: im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Auflage zur Dämmung formuliert. |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens |
| Kosten: Die Kosten trägt die Bauherrschaft. |
| Zuständigkeit: Amt für Umwelt und Energie |
| Weiterführende Informationen: www.aue.bs.ch/wasser/grundwasser/bauen-im-grundwasser.html |

5.3.4 Trinkwasser

Handlungsfeld 23: Sicherstellung des Trinkwasserangebots während Hitze- und Trockenperioden

Ausgangslage:

Das Trinkwasser für den Kanton Basel-Stadt wird in den beiden Waldgebieten Langen Erlen und Hardwald aus Grundwasser gewonnen. Da die natürlich zufließenden Grundwasservorkommen zu gering oder belastet sind, wird das Grundwasser mit filtriertem Rheinwasser angereichert bzw. ersetzt. Dazu wird dem Rhein Wasser entnommen, über verschiedene Filtrationsstufen aufbereitet und über Bewässerungsfelder, Sickergräben oder Weiher verteilt in den Untergrund infiltriert.

Während Hitzewellen, respektive Niedrigwasserperioden des Rheins, kann einerseits die Schadstoffkonzentration des Rheinwassers ansteigen, was zur Folge hat, dass die Grundwasseranreicherung in den Langen Erlen teilweise unterbrochen werden muss. Andererseits erreicht die Trinkwasserbedarfsnachfrage die Förderkapazitätsgrenze der Trinkwasseraufbereitung.

Handlungsbedarf:

Sicherstellung der Trinkwasserversorgung auch während lang anhaltender Hitze- und Trockenperioden

| M49 Biomonitoring der Rohwasserentnahme Rhein |
|---|
| <p>Aufgrund der verminderten Wasserführung des Rheins während Hitze- und Trockenperioden im Sommer und im Herbst werden die abgegebenen Restfrachten aus Kläranlagen und Industrie weniger verdünnt und somit steigen die Schadstoffkonzentrationen im Rhein schneller in den Bereich der Grenzwerte des «Warn- und Alarmplan Rhein» der internationalen Kommission zum Schutz des Rheins an. Erreichen Schadstoffkonzentrationen kritische Werte, wird die Infiltration in den Langen Erlen unterbrochen, bis die Belastung des Rheins an der Wasseransaugstelle der IWB ausgeschlossen werden kann. Solche Unterbrüche werden durch Online- und Offline-Messungen der IWB, einen internationalen Rheinalarm der Rheinüberwachungsstation in Weil am Rhein, aber auch nach Polizeimeldungen und nach Meldungen durch den Emittenten selbst ausgelöst.</p> <p>Seit 2015 wird im Rahmen der Online-Analytik die Rheinwasserqualität mit einem Biomonitoring bei der Rohwasserentnahme zusätzlich überprüft. Seit 2018 ist zudem eine Alarmsoftware bei der Rohwasserentnahme im Rhein installiert.</p> |
| <p>Ziel: Das Biomonitoring sowie die eingesetzte Alarmsoftware bei der Rohwasserentnahme im Rhein verbessern die Überwachung des Rheinwassers. Das Risiko einer Grundwasser- und Bodenverschmutzung in den Langen Erlen wird dadurch weiter reduziert.</p> |
| <p>Stand der Arbeiten: Das verbesserte Biomonitoring ist seit 2015 in Betrieb. Die Alarmsoftware bei der Rohwasserentnahme wurde 2018 installiert.</p> |
| <p>Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: vgl. Stand der Arbeiten</p> |
| <p>Kosten: Die Kosten wurden im laufenden Budget der Trinkwasserversorgung bewerkstelligt.</p> |
| <p>Zuständigkeit: IWB</p> |

| M50 Schaffung von Redundanz zur Grundwasseranreicherung |
|--|
| <p>Der Grundwasserspeicher in den Langen Erlen ist relativ gross und der Grundwasserspiegel sinkt bei einer Unterbrechung der Rheinwasserversickerung nur verzögert. Für den Fall eines längeren, vorübergehenden Ausfalls der Rohwasserentnahme aus dem Rhein wurde die Machbarkeit einer Notwasserentnahme geprüft.</p> <p>Durch den Bau einer redundanten Rohwasseraufbereitung am Oberwasserkanal, einem Seitenarm der Wiese, wird die Abhängigkeit vom Rhein reduziert. Seit dem Jahr 2019 besteht somit die Möglichkeit, dass von dort ebenfalls in einer Notsituation Wasser zur Grundwasseranreicherung in den Langen Erlen entnommen werden kann.</p> |
| <p>Ziel: Bei Ausfall der Rohwasserentnahme aus dem Rhein kann ebenfalls Wiesewasser in den Langen Erlen versickert werden.</p> |
| <p>Stand der Arbeiten: Die Umsetzung ist seit 2019 abgeschlossen.</p> |
| <p>Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: vgl. Stand der Arbeiten</p> |
| <p>Kosten: Die Kosten wurden im laufenden Budget der Trinkwasserversorgung bewerkstelligt.</p> |
| <p>Zuständigkeit: IWB</p> |

M51 Generelle Wasserversorgungsplanung

Der Bedarf an Rheinwasser für die Trinkwasserversorgung beträgt im Maximum 0,5% der Rheinabflussmenge. Diese Menge kann dem Rhein auch bei extremer Trockenheit entnommen werden, sofern die anderen Parameter (Trübung, Spurenstoffbelastung usw.) erfüllt sind (vgl. Massnahme Biomonitoring der Rohwasserentnahme).

Derzeit liegt die maximale Trinkwasserfördermenge in den Langen Erlen bei 70 000 m³ pro Tag. Dieses Trinkwasser steht ausschliesslich dem Kanton Basel-Stadt zur Verfügung. Die Trinkwassergewinnung im Hardwald wird durch die Hardwasser AG betrieben. Die maximale Fördermenge liegt bei 100 000 m³ pro Tag. Der Kanton Basel-Stadt hat bei der Hardwasser AG ein tägliches Bezugsrecht von 68 200 m³. Die Trinkwasserreservoirs fassen zusätzlich 52 000 m³. Dieses Trinkwasservolumen dient als Puffer zur Deckung bei ungleichmässiger Nachfrage während des Tages sowie zur Erhaltung des Wasserdrucks im Leitungssystem.

Im Jahr 2019 wurde im Auftrag der IWB eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) erstellt. Diese berücksichtigt die Entwicklung des Wasserbedarfs im Kanton Basel-Stadt und in den Gemeinden Binningen und Allschwil, primär unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung. Aus Redundanzgründen ist es im Sinne der Sicherheit notwendig, dass der durchschnittliche Tagesbedarf von einem Werk (Langen Erlen oder Hardwasser AG) alleine gedeckt werden kann. Unter der Berücksichtigung des Bevölkerungswachstums bis zum Jahr 2040 von rund 11% hat sich gezeigt, dass das Werk in den Langen Erlen von 70'000 m³/d auf 83'300 m³/d ausgebaut werden muss, damit die Versorgungssicherheit erfüllt werden kann. Diese Kapazitätserweiterung der Grundwasserförderung in den Langen Erlen muss aus Sicherheitsgründen über die gesamte Grundwasserschutzzone geografisch verteilt werden und über mehrere Grundwasserentnahmepunkte erfolgen.

Ziel: Die Grundwasserförderung in den Langen Erlen wird von heute 70'000 m³/d auf 83'300 m³/d ausgebaut.

Stand der Arbeiten: Erste Machbarkeitsstudien für den Bau weiterer Grundwasserbrunnen wurden in Auftrag gegeben.

Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Die Fördermenge wird entsprechend höher liegen.

Kosten: Die Kosten sind noch nicht bekannt.

Zuständigkeit: IWB

M52 Limitierung des Brauchwassers im Industriebereich

Eine Untersuchung des Trinkwasserspitzenbedarfs hat gezeigt, dass der Spitzenbedarf im Verhältnis zu den durchschnittlichen Abgabemengen in den letzten Jahren laufend zunahm. Da für die Deckung des Spitzenbedarfs während weniger Tage im Jahr Kapazitäten vorzuhalten sind (Hitzeperioden), stellt sich die Frage, wie der dazu erforderliche Kapazitätsausbau zur Trinkwassergewinnung finanziert oder allenfalls reduziert werden kann.

Industrielle Betriebe, die keine eigenen Rhein- oder Grundwasserfassungen zur Brauchwasseraufbereitung besitzen, benutzen Trinkwasser der IWB als Brauchwasser für die Kühlung von industriellen Prozessen und/oder zur Klimatisierung von Räumen. Während Hitzeperioden steigen zusätzlich auch weitere industrielle Betriebe vorübergehend auf Trinkwasser der IWB als Brauchwasser

| |
|---|
| <p>um, da ab 25 °C Rheinwassertemperatur die Flusswassernutzung zu Kühlzwecken nur noch mit Ausnahmegewilligung möglich ist (vgl. Kapitel Flusswassernutzung).</p> <p>Der Bezug von Trinkwasser als Brauchwasser im Industriebereich muss in Zeiten der Förderkapazitätsgrenze eingeschränkt werden. In den Verträgen der Brauchwasserkunden ist entsprechend eine Bezugseinschränkung festgehalten. Andernfalls müsste die Kapazität der Trinkwasserfördermenge erhöht und die Kosten den Verbrauchern übertragen werden.</p> <p>Ein weiterer Kapazitätsausbau für Förderspitzen ist derzeit aus wirtschaftlichen Gründen und aufgrund bisher sehr seltener Engpässe nicht vorgesehen, könnte aber künftig in Erwägung gezogen werden.</p> |
| <p>Ziel: Einschränkung des Brauchwasserbezugs in Zeiten von Trinkwasserbedarfsspitzen</p> |
| <p>Stand der Arbeiten: In den Verträgen mit Brauchwasserkunden ist und wird die Bezugseinschränkung festgehalten.</p> |
| <p>Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Siehe Stand der Arbeiten</p> |
| <p>Kosten: Würde die Kapazitätsfördermenge ausgebaut, müssten die Kosten den Verbrauchern übertragen werden. Die Kosten für andere, redundante Lösungen, anstelle des Verbrauchs von Trinkwasser als Brauchwasser, werden von der Industrie getragen.</p> |
| <p>Zuständigkeit: IWB</p> |

| |
|--|
| <p>M53 Limitierung Brauchwasser im Bereich Grünanlagen, Sportanlagen, Stadtreinigung und im Privatbereich</p> |
| <p>Während lang andauernder Hitzeperioden muss der Trinkwasserverbrauch wenn immer möglich minimiert und bei Erreichen der Förderkapazitätsgrenze allenfalls beschränkt werden (vgl. Massnahme Limitierung des Brauchwassers im Industriebereich).</p> <p>Die Stadtgärtnerei priorisiert bereits heute den Bewässerungsbedarf von Stadtgrün. Pflanzungen, die nachhaltigen Schaden erleiden würden, werden gewässert. Dazu zählen vor allem Jungbäume, Schmuckbeete und Parkrasen. Rabatten und Grün entlang der Strassen werden nicht bewässert. Die Bewässerungssysteme sind bereits optimiert, sodass Wasser effizient genutzt werden kann. Ein Verzicht auf die Bewässerung von Parkanlagen und Jungbäumen soll nur in äussersten Notlagen erfolgen, denn öffentliche Grünräume sind wichtige Rückzugsorte im bereits stark thermisch belasteten Stadtgebiet und haben sowohl eine Naherholungsbedeutung als auch eine gesundheitliche (vgl. Kapitel Hitzebelastung und Luftqualität).</p> <p>Die 16 Kinderplanschbecken in den Stadtparks sind ebenfalls wichtige Erholungsorte für die Bevölkerung mit Kindern und Jugendlichen. Aus hygienischen Gründen muss das Wasser täglich ausgewechselt werden. Das Wasservolumen beträgt pro Jahr ca. 30'000 m³. Aufgrund des hohen Stellenwerts zur Naherholung und Abkühlung soll, wenn immer möglich, nicht darauf verzichtet werden.</p> <p>Sportanlagen werden zu 80% mit Grund- und Flusswasser bewässert. Auch in diesem Bereich erfolgt bereits heute eine wassersparende Bewässerung. Eine Bewässerungseinschränkung würde mit einer Nutzungseinschränkung einhergehen, damit die mechanische Beanspruchung des Rasens minimiert werden könnte. Ein kompletter Verzicht auf Bewässerung für mehrere Wochen hätte irreversible und teure Schäden zur Folge. Das Rasenfeld müsste neu angesät werden und wäre somit für 6 bis 8 Monate nicht mehr für Sport und Bewegung nutzbar.</p> |

| |
|--|
| <p>Ebenfalls können Privatpersonen in knappen Zeiten angehalten werden, auf die Bewässerung des Gartens respektive das Autowaschen zu verzichten. Ein Wasserspargebot respektive Verbot würde der Kantonale Krisenorganisation (KKO) in Absprache mit der IWB aussprechen.</p> <p>Die Stadtreinigung verbraucht durch Schwemmarbeiten für Trottoir- und Strassenreinigung rund 20% ihres Wasserverbrauchs in den Sommermonaten. Diese Wassermengen könnten aufgrund der Einstellung dieser Reinigungsarbeiten eingespart werden. Kleinere Säuberungsarbeiten wären in der Innenstadt jedoch trotzdem vorzunehmen aufgrund von Geruchsbelästigung.</p> <p>Wird künftig der Tagesspitzenbedarf von 151'000 m³ überstiegen, muss in den verschiedenen Bereichen der Wasserverbrauch limitiert werden. Die Kantonale Krisenorganisation entscheidet in einem solchen Fall situativ über die Einschränkungen.</p> <p>Würde stattdessen die Kapazitätsfördermenge ausgebaut, müssten die Kosten den Verbrauchern übertragen werden.</p> |
| <p>Ziel: Einschränkung des Brauchwasserbezugs in Zeiten von Trinkwasserbedarfsspitzen</p> |
| <p>Stand der Arbeiten: Diverse Sparmassnahmen wurden in den einzelnen Bereichen bereits getroffen. Wird trotzdem das Tagesfördermaximum erreicht, erfolgt die Umsetzung weiterer Sparmassnahmen durch die situativen Einschränkungen der Kantonalen Krisenorganisation. Die konkrete Umsetzung soll in der kantonalen Notfallplanung beschrieben werden.</p> |
| <p>Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Die Verfügbarkeit der Trinkwasserfördermenge wird durch die IWB kontrolliert.</p> |
| <p>Kosten: Würde die Kapazitätsfördermenge ausgebaut, müssten die Kosten den Verbrauchern übertragen werden. Alle Investitionen in die Wasserinfrastruktur werden auf den Wasserpreis umgewälzt.</p> |
| <p>Zuständigkeit: IWB, Kantonale Krisenorganisation</p> |

Handlungsfeld 24: Schutz vor Wärmeübertrag ins Trinkwasserleitungsnetz während Hitzeperioden

Ausgangslage:

Hitzewellen führen durch verstärkte Wärmeübertragung ins Leitungsnetz zu erhöhten Trinkwassertemperaturen. Besonders betroffen sind Leitungsnetze mit geringem Wasseraustausch. Dies ist vor allem in den Versorgungsregionen der Hochzone (Gemeinde Bettingen, Bruderholz) der Fall. Dort muss das Trinkwasser über einen langen Weg transportiert und über mehrere Pumpstationen und Reservoirs geführt werden.

Handlungsbedarf:

Die übermässige Temperaturerwärmung des Trinkwasserleitsystems der Hochzonen wird verhindert.

M54 Verkleinerung der Reservoirs in Hochzone

Seit 2012 werden bei anstehenden Reservoirsanierungen in der Hochzone die Reservoirkammern verkleinert.

| |
|--|
| Ziel: Durch eine Verkleinerung der Reservoirkammern entleert sich das Reservoir rascher und ein häufigerer Austausch findet statt. Die Erwärmung des Trinkwassers ist geringer. |
| Stand der Arbeiten: Die Reservoirs in den Hochzonen Chrischonaboden und Nordhalde wurden in den Jahren 2010 respektive 2015 saniert und das Volumen reduziert. |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: vgl. Stand der Arbeiten |
| Kosten: Die Kosten erfolgten im Rahmen der Unterhaltsarbeiten zur Trinkwasserversorgung. |
| Zuständigkeit: IWB |

Handlungsfeld 25: Waldschäden infolge Trockenheit

Ausgangslage:

Die vergangenen Trockenjahre haben sehr grosse Schäden in dem für die Wasserversorgung des Kantons zentralen Hardwald verursacht. Der Hardwald musste im Jahr 2019 für die Bevölkerung gesperrt und grosse Mengen Totholz u.a. auch für einen sicheren Zugang zu den Wasseraufbereitungsanlagen geräumt werden. Auch im Waldbestand des Wasserversorgungsgebietes Langen Erlen ist eine Zunahme der Trockenheitsschäden ersichtlich. So verursachten dort die Russrindenerkrankung sowie der Sturm Burglinde weitere Waldschäden.

Die zunehmenden Zwangsnutzungen erschweren eine ordentliche Waldpflege und Waldbewirtschaftung. Bei den Wäldern, die zur Trinkwasserproduktion zentral sind, ist jedoch eine dauernde Bestockung für eine naturnahe Produktion des Trinkwassers mitentscheidend.

Handlungsbedarf:

Die Waldpflege und die Baumartenzusammensetzung in den Waldungen Hardwald und Langen Erlen sind so zu gestalten, dass der Wald weiterhin uneingeschränkt seinen Beitrag an die Trinkwasserproduktion, die Erholungsnutzung und die Artenvielfalt leisten kann.

| |
|--|
| M55 Zwangsnutzung und Bewältigung von Trockenschäden sowie angepasstes Waldmanagement in den Langen Erlen und im Hardwald |
| Mit einem angepassten Waldmanagement und einer rechtzeitigen Verjüngung der Bestände mit entsprechender Baumartenwahl wird versucht, den Waldbestand gegen die neuen Bedingungen infolge der Klimaerwärmung widerstandsfähig zu machen. Mit der Betriebsplanrevision werden die entsprechenden Zielsetzungen und Massnahmen mit den Waldeigentümern festgelegt. Zusätzlich müssen auch Zwangsnutzungen und die Bewältigung von Trockenheitsschäden erfolgen. |
| Ziel: widerstandsfähige, klimaangepasste Wälder mit dauernder Bestockung der Waldflächen |
| Stand der Arbeiten: in Arbeit |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: vierteljährliche Gespräche |
| Kosten: Die Trockenschäden im Hardwald verursachten Kosten von rund 500'000 CHF. In den Langen Erlen führten die Russrindenerkrankung, die Sturm- sowie Trockenschäden zu Kosten von |

mehr als 200'000 CHF. Durch den Mehraufwand infolge des Klimawandels für Zwangsnutzungen, Waldbewirtschaftung und -pflege werden auch künftig zusätzliche Kosten pro Jahr anfallen.

Zuständigkeit: IWB, Bürgergemeinde Basel, Hardwasser AG sowie Amt für Wald beider Basel

Handlungsfeld 26: Schutz des Trinkwassers während Hochwasser

Ausgangslage:

Die Zunahme von Starkniederschlägen sowie die Zunahme der Niederschlagsmengen infolge des Klimawandels erhöhen das Risiko von Hochwasser. Insbesondere ein Hochwasser der Wiese mit Wassermengen von mehr als 290 m³/s (300-Jahr-Ereignis) birgt die Gefahr einer Verunreinigung der Grundwasserschutzzone in den Langen Erlen und damit auch der Trinkwasserversorgung. Aber auch kleinere Hochwassermengen verursachen einen Wasserübertritt im Vorland der Wiese, bei dem Wiesewasser verstärkt in das Grundwasser infiltrieren kann. Dabei steigen in gewissen wiesennahen Trinkwasserbrunnen die E.-Coli-Werte an. Eine Revitalisierung kann diesen Zustand zusätzlich begünstigen.

Handlungsbedarf:

Die Trinkwassergewinnung der Langen Erlen ist vor Verunreinigungen durch Hochwasser der Wiese geschützt.

M56 Diverse bauliche Massnahmen (präventiv und Objektschutz)

Die kritischen Gebäude der Wasserversorgung der IWB wurden anhand von Überflutungsmodellen und Dammbrechmodellen ermittelt.

Das neue Pumpwerk (Bauabschluss im 2020) wurde so erstellt, dass alle Öffnungen ca. 50 cm über dem umliegenden Terrain liegen. Das Pumpwerk ist somit vor Hochwasser (Überflutung/Bruch Wiesedamm) geschützt. Die Eingänge von ebenerdigen Gebäuden im kritischen Perimeter wurden so gestaltet, dass an den Türen Hochwasserschotts eingebaut werden können.

Die IWB hat ein Brunnenmanagementsystem eingerichtet, welches ab gewissen Pegelständen wiesennahe Brunnen ausser Betrieb nimmt. Zusätzlich wurden durch Hochwasser besonders gefährdete Brunnen mit Schotts gesichert.

Ziel: Die Gebäude der Wasserversorgung der IWB sind vor Hochwasser geschützt. Eine Verunreinigung der Gewässerschutzzone in den Langen Erlen durch belastetes Wiesewasser während Hochwasser ist verhindert.

Stand der Arbeiten: Alle notwendigen baulichen Massnahmen sind umgesetzt.

Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: siehe Stand der Arbeiten

Kosten: im Rahmen der Unterhaltsbudgets

Zuständigkeit: IWB, Tiefbauamt

5.3.5 Rheinschifffahrt

Handlungsfeld 27: Verbesserung der Schifffahrtsbedingungen bei Hochwasser

Ausgangslage:

Aufgrund des Klimawandels können Hochwasserereignisse künftig häufiger und in grösserer Intensität auftreten. Für die Rheinschifffahrt hat dies Transportunterbrüche zur Folge.

Streckenabschnitt unterer Vorhafen der Schleuse Birsfelden bis Basel Landesgrenze: Auf der offenen Rheinstrecke vom unteren Vorhafen der Schleuse Birsfelden bis Basel Landesgrenze ist für die Leistungsfähigkeit der Schifffahrt der Pegelstand bei Hochwasser wie auch bei Niedrigwasser massgebend. Die Schifffahrt ist bei Hochwasser auf der basel-städtischen Stromstrecke gesperrt, wenn der Wasserstand am Pegel Basel-Rheinhalle die Hochwassermarke IIb von 790 cm bei ca. 2'500 m³/s erreicht. Die Gründe für diesen gesetzlich festgelegten Wert liegen bei der starken Strömung, den grossen Mengen an Treibholz sowie der reduzierten lichten Durchfahrtshöhe bei der Mittleren Rheinbrücke.

Streckenabschnitt ab Schleuse Birsfelden bis Rheinfelden: Im Abschnitt ab Schleuse Birsfelden bis Rheinfelden ist nur die Hochwassermarke für die Rheinschifffahrt massgeblich. Die Schifffahrt ist gesperrt, wenn der Wasserstand am Pegel Basel-Rheinhalle die Hochwassermarke IIa von 820 cm bei ca. 2'750 m³/s erreicht.

Erfahrungsgemäss sind Hochwasser in Basel, welche eine Sperrung der Rheinschifffahrt zur Folge haben, kurzfristiger Natur und dauern ein bis drei Tage. Rückblickend gibt es jedoch auch längere Unterbrüche, wie beispielsweise im Jahr 1999 mit 35 Tagen Hochwasser in Folge, 1994 mit 13 Tagen, 1987 mit 11 Tagen und 1995 mit 8 Tagen.

Kurze Hochwasser sind für die Schifffahrt ärgerlich. Längere Hochwasserperioden bewirken jedoch wirtschaftlich betrachtet grossen Schaden, der sich auch kaum durch einen logistischen Mehraufwand mildern lässt.

Handlungsbedarf:

Verminderung der Beeinträchtigung der Rheinschifffahrt durch Hochwasser

M57 Ausflussregulierung der Seen

Das BAFU überwacht Wasserführung und Abflussregime der Schweizer Gewässer. Um die Entwicklung der Wasserstände und Abflussmengen in den Flüssen und Seen der Schweiz zu beobachten, betreibt das BAFU ein umfassendes Messnetz. Grundlagen für die Beurteilung des aktuellen Zustands der Schweizer Flüsse bieten neben den aktuellen Daten des BAFU auch Messungen der Kantone. Die Angaben werden für verschiedene Planungsarbeiten, für Massnahmen im Gewässerschutz, in der Wasserwirtschaft und im Gewässer- und Hochwasserschutz sowie für die Schifffahrt genutzt.

Anhand der Daten werden die Ausflüsse der Seen mit Mündung in den Rhein (ausgenommen Bodensee und Walensee) reguliert. Die Steuerung der Regulierwehre folgt einem Regulierreglement, das für jeden Tag im Jahr und für jeden möglichen Seestand einen bestimmten Sollabfluss definiert. Dadurch wird ein Gleichgewicht zwischen den Seezuflüssen und dem Seeausfluss angestrebt, damit ein gleichmässiger Abfluss im Unterlauf eingehalten werden kann. So können Hochwasserspitzen im Rhein geglättet und die Hochwasserpegelstände vorübergehend tiefer gehalten werden, als dies ohne Seeregulierung der Fall wäre.

| |
|---|
| Ziel: Mit einer guten Vorhersage und einer optimalen Seeregulierung wird der Hochwasserpegel im Rhein nach Möglichkeit gesenkt. |
| Stand der Arbeiten: Die Massnahme wird fortlaufend umgesetzt. Das BAFU überwacht Wasserführung und Abflussregime der Schweizer Gewässer. |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Das umfassende Messnetz überwacht die Abflüsse und zeigt den Effekt der Seeregulierungen auf. |
| Kosten: keine Angaben möglich |
| Zuständigkeit: BAFU |
| Weiterführende Informationen: www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wasser/fachinformationen/zustand-der-gewaesser/zustand-der-fliessgewaesser/wasser-fuehrung-und-abflussregime-der-fliessgewaesser.html bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/naturgefahren/dossiers/seeregulierung.html |

M58 Optimierung Warnung und Alarmierung vor Naturgefahren OWARNA

Das BAFU erstellt täglich neue Vorhersagen und informiert anhand von Grafiken, Karten und Bulletins über die hydrologische Lage in der Schweiz. Bei Hochwasserlagen werden die Vorhersagen mehrmals täglich aktualisiert.

Ergibt die Einschätzung des Vorhersagedienstes, dass der Wasserstand bzw. der Abfluss an einem Gewässer die Gefahrenstufe 2 oder höher erreichen wird, so sendet das BAFU via die Nationale Alarmzentrale (NAZ) eine Warnung an die kantonalen Behörden. Die Warnung enthält die Information zur Gefahrenstufe, zu den betroffenen Stationen bzw. Regionen, zur Höhe und zum Zeitpunkt des maximalen Wasserstandes.

Ziel: Mit einer optimierten Hochwasservorhersage kann die Rheinschifffahrt besser planen und allfällig gewisse Fahrten zeitlich noch vorziehen.

Stand der Arbeiten: im Aufbau

Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: siehe Stand der Arbeiten

Kosten: keine Angaben möglich

Zuständigkeit: BAFU

Weiterführende Informationen:

www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wasser/fachinformationen/zustand-der-gewaesser/hydrologische-vorhersagen-des-bundes.html

Handlungsfeld 28: Verbesserung der Schifffahrtsbedingungen bei Niedrigwasser

Ausgangslage:

Aufgrund der Zunahme lang anhaltender Sommertrockenheit wird auch die Häufigkeit von Niedrigwasserpegel im Rhein steigen. Niedrigwasser ist für eine wirtschaftliche und leistungsfähige Rheinschifffahrt ebenso schädlich wie Hochwasser. Während Niedrigwasserperioden können Schiffe nicht voll beladen fahren. Die Schifffahrt kennt zwar diesbezüglich keine Sperrmarke. Der Schiffeigner bestimmt, bei welchem Wasserstand und entsprechendem Tiefgang er sein Schiff für den Transport noch einsetzen will. Für die Rentabilität der Schifffahrt wird es jedoch vor allem dann schwierig, wenn die Rückhaltemöglichkeiten (Abflussregulierung Seen) ausgeschöpft sind.

Die Wasserführung des Rheins wird zu einem grossen Teil durch den Abfluss aus den Alpen bestimmt. Selbst in den Niederlanden trägt der Alpenanteil etwa zur Hälfte zum Niedrigwasserabfluss bei. Während sommerlicher Niedrigwasserereignisse ist zudem der Anteil an Gletscherschmelzwasser bedeutsam. Gemäss einer 2016 veröffentlichten Studie der Internationalen Kommission für die Hydrologie des Rheingebiets (KHR) betrug dieser Anteil im Hitzesommer 2003 in Kaub (Mittelrhein) bis zu 20% und im deutsch-niederländischen Grenzgebiet in Lobith (Niederrhein) noch 17%. In einem Folgeprojekt möchte die KHR nun abschätzen, wie sich das Abschmelzen der Gletscher im Alpenraum auf die Niedrigwasserverhältnisse am Rhein in den nächsten Jahrzehnten auswirken wird.

Handlungsbedarf:

Verminderung der Beeinträchtigung der Rheinschifffahrt durch Niedrigwasser

| M59 Abladeoptimierung bei Basel – Korrektur Rheinschifffahrtsrinne |
|---|
| <p>Streckenabschnitt «Unterer Vorhafen» der Schleuse Birsfelden bis Basel Landesgrenze:</p> <p>Auf der offenen Rheinstrecke vom unteren Vorhafen der Schleuse Birsfelden bis Basel Landesgrenze ist für die Leistungsfähigkeit der Schifffahrt der Pegelstand bei Hochwasser wie auch bei Niedrigwasser massgebend. Am Richtpegel Basel-Rheinhalle kann der Wert ab <475 cm als Niedrigwasser bezeichnet werden.</p> <p>Streckenabschnitt ab Schleuse Birsfelden bis Rheinfelden:</p> <p>Zwischen der Schleuse Birsfelden bis Rheinfelden ist der Rhein durch den Einflussbereich der Kraftwerke Birsfelden und Augst gestaut. Es besteht keine direkte Einschränkung auf die Abladetiefe der Schiffe durch Niedrigwasser. Die Abladetiefe wird auf diesem Streckenabschnitt durch den Drempel der Schleuse Birsfelden bestimmt.</p> <p>Die Rheinschifffahrtsrinne wurde zwischen Dreirosenbrücke und Birmündung um zusätzliche 30 cm bei gleichwertigem Wasserstand ausgetieft. In der Bergfahrt kann die Ladekapazität der Güterschifffahrt bei den entsprechenden Pegelständen gegenüber heute – je nach Schiffsart – um ca. 300–500 t erhöht werden.</p> |
| <p>Ziel: Verminderung der Beeinträchtigung der Rheinschifffahrt während Niedrigwasser durch Austiefung der Rheinschifffahrtsrinne um 30 cm bergwärts.</p> |
| <p>Stand der Arbeiten: Die Massnahme wurde im 1. Quartal 2019 abgeschlossen.</p> |
| <p>Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Die Mindestfahrrententiefe bei gleichwertigem Wasserstand wurde von 265 cm auf 295 cm erhöht. Das Ladevolumen erhöht sich aufgrund der erhöhten Abladetiefe dadurch um rund 20%.</p> |

| |
|--|
| Kosten: Die Kosten von 4,2 Mio. CHF wurden von den Schweizerischen Rheinhäfen (Bauherrschaft) übernommen. Es fand keine finanzielle Beteiligung des Bundes statt. |
| Zuständigkeit: Schweizerische Rheinhäfen in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt |
| Weiterführende Informationen: https://port-of-switzerland.ch/nfb-nr-13-19-ch-d-erhoehung-der-mindestfahrrinntiefe-qlw12-auf-295-cm-2/ |

| |
|--|
| M60 Abladeoptimierung am Mittel- und Niederrhein |
| Für die Rheinschifffahrt ist nicht nur der Pegel bei Basel limitierend, sondern sämtliche ladebestimmenden Pegelstände bis Rotterdam. Um eine höhere Leistungsfähigkeit der Binnenschifffahrt zu ermöglichen, plant die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für den Mittelrhein zwischen Mainz/Wiesbaden und St. Goar eine Abladeoptimierung, indem die Fahrrinntiefe bei Niedrigwasser von 1,90 m auf 2,10 m angepasst werden soll. Am Niederrhein, zwischen Duisburg und Stürzelberg, ist ebenfalls eine Abladeverbesserung (Angleichung an die stromabwärts gegebene Fahrrinntiefe von 2,80 m) sowie eine Sohlstabilisierung vorgesehen. Beide Projekte wurden als neue Vorhaben mit vordringlichem Bedarf in den Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030) aufgenommen. |
| Ziel: Verminderung der Beeinträchtigung der Rheinschifffahrt während Niedrigwasser durch Korrektur der Fahrrinntiefe und durch Sohlenstabilisierung |
| Stand der Arbeiten: in Planung im Rahmen der Engpassbeseitigung BVWP 2030 |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: siehe Stand der Arbeiten |
| Kosten: keine Kosten für den Kanton und die Schweizerischen Rheinhäfen. Die Kosten fallen beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Deutschland an. |
| Zuständigkeit: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Deutschland |
| Weiterführende Informationen: www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Dossier/Wasserstrassen/topthema01-wasserstrassen-bvwp-2030.html |

5.4 Sektor Gebäude und Infrastruktur

5.4.1 Hochwasser und Oberflächenabfluss (urbane Sturzfluten)

Handlungsfeld 29: Schutz vor Hochwasser und Oberflächenabfluss

Ausgangslage:

Gemäss den Klimaszenarien CH2018 der Schweiz nehmen Starkniederschlagsereignisse in Intensität und Häufigkeit zu. Dies führt zu einer Verschärfung der Gefährdung durch Hochwasser und Oberflächenabfluss.

In der Risikopolitik der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt (GVBS) sind Schadensereignisse mit einer Wiederkehrperiode von mindestens 100 Jahren einkalkuliert. Bei einzelnen Gefährdungen stellt sie sogar auf 500-Jahr-Ereignisse ab. Die Gebäudeversicherung kann finanziell also auch seltene Schadensereignisse bewältigen, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 1% (Wiederkehrperiode 100 Jahre) respektive 0,2% (Wiederkehrperiode 500 Jahre) eintreten.

Bei Rhein, Birs und Wiese besteht gemäss Gefahrenkarte^{36, 37} des Kantons Basel-Stadt nur eine geringe Überschwemmungsgefährdung. Es ist höchstens mit kleinen Schäden an Gebäuden und Infrastruktur bei Ereignissen mit einer Wiederkehrperiode von über 100 Jahren zu rechnen. Dies gilt auch für die Wohnbezirke Weiherhof und Wasgenring West in Basel, wo eine geringe Gefährdung vom Dorenbach und vom Dorfbach Allschwil ausgeht.

Das grösste Gefahren- und Schadenspotenzial in der Stadt Basel geht vom Birsig aus. Schutzmassnahmen bis zu einem 300-jährigen Ereignis wurden in den letzten Jahren umgesetzt (vgl. M68 bis M70). Bei einem grösseren als dem 300-jährlichen Hochwasserereignis werden weite Teile der Talsohle von der Heuwaage bis zur Schifflände überschwemmt (rotes Gefahrengebiet). Dies hängt damit zusammen, dass die Eindolungen unter der Innenstadt (lediglich) für ein 300-Jahr-Ereignis gebaut wurden und somit für ein Grösstereignis eine zu geringe Abflusskapazität aufweisen. Ein unterirdischer Entlastungstollen könnte diese Situation entschärfen.

Im Gemeindegebiet von Riehen ist auf einer grösseren Fläche des Siedlungsgebiets (vor allem im Ortszentrum) mit hohen Sachschäden durch Hochwasser an Bettinger-, Immen-, Au- und Hungerbach zu rechnen. Die Gebäudeversicherung rechnet alleine mit Gebäudeschäden in der Höhe von über 200 Mio. CHF. Bereits ab einem Ereignis, das alle 30 Jahre eintritt (HQ30), entstehen beträchtliche Schäden (Gebäudeschäden von über 100 Mio. CHF). In Bettingen besteht lediglich eine Restgefährdung durch Hochwasser. Diese wird mit der Umsetzung des Masterplans Hochwasser und Oberflächenabfluss Riehen und Bettingen (M73) entschärft.

Handlungsbedarf:

- Massnahmen zur Reduktion des Schadenspotenzials in Gebieten mit mittlerem bis hohem Risiko für die Gefahr Hochwasser und Oberflächenabfluss
- Anpassung des Baubewilligungsverfahrens für Hochwasser und Oberflächenabfluss

M61 Unterhalt Hochwasserprofil sowie Pflegepläne Gewässerraum

Der Unterhalt im Wasserbau beinhaltet einerseits das Freihalten des Hochwasserprofils aber auch die Pflege des Gewässerraumes. Für einen sicheren Hochwasserabfluss muss das Hochwasserprofil freigehalten werden. Dies betrifft vor allem das Schneiden von Ufergehölzen und das Entfernen von grossen Objekten. Für den Gewässerraum werden zudem Pflegepläne erarbeitet, welche die Aufgaben im Bereich Hochwasser, Neophytenbekämpfung, aber auch Morphologie des Gewässers etc. abdecken.

Ziel: Vermeidung von Querschnittsverengungen und Abflussverminderung durch geeigneten Unterhalt des Hochwasserprofils

³⁶ <https://www.tiefbauamt.bs.ch/abwasser/naturgefahren.html>

³⁷ https://map.geo.bs.ch/?lang=de&baselayer_ref=Grundkarte%20grau&tree_groups=Naturgefahren&tree_group_layers_Naturgefahren=NG_Erhebungsgebiete_ErhebungsgebietWasser%20CNG_Gefahrenkarten_ProzessWasser%20CNG_Intensitaetskarten_ProzessWasserHQ30%20CNG_Intensitaetskarten_ProzessWasserHQ100%20CNG_Intensitaetskarten_ProzessWasserHQ300&map_x=2616847&map_y=1268954&map_zoom=8

| |
|--|
| Zusätzlich werden Pflegepläne für den Gewässerraum für einen einheitlichen Unterhalt sowie mit der Regelung der Zuständigkeit erstellt. Dies um die Hochwassersicherheit gewährleisten zu können, aber auch um einen ökologisch wertvollen Gewässerraum zu erhalten. |
| Stand der Arbeiten: Der Unterhalt des Hochwasserprofils und die Umsetzung der Pflegepläne erfolgen fortlaufend. Nach Hochwasserereignissen werden die Pflegepläne gegebenenfalls angepasst. |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: periodische Zustandsaufnahmen nach Ereignissen sowie entsprechende Aktualisierung der Pläne |
| Kosten: variabel je nach Jahr. Generelle Angabe nicht möglich |
| Zuständigkeit: Tiefbauamt |

| M62 Gefahrenkarte Oberflächenabfluss |
|--|
| Um die Gefährdung durch Oberflächenabfluss zu lokalisieren, wurde im Sommer 2018 die Gefährdungskarte «Oberflächenabfluss» für die ganze Schweiz publiziert. ³⁸ Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss wurde vonseiten des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), des Schweizerischen Versicherungsverbands (SVV) und der Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen (VKG) lanciert. |
| Auslöser war die Auswertung der Schadensdaten, welche zeigten, dass rund 50% der Schäden ausserhalb der bekannten Gefahrengebiete gemäss «Naturgefahrenkarten Hochwasser» liegen. Die Karte weist die gefährdeten Gebiete schweizweit auf einer sehr hohen Flugebene aus. Das Modell kann im dicht besiedelten Raum jedoch nur bedingt angewendet werden. Daher ist eine Überarbeitung bzw. eine Erarbeitung einer kantonalen Gefahrenkarte für den Prozess Oberflächenabfluss geplant. Auf Basis dieser Karte können die gefährdeten Gebiete besser erkannt werden. |
| Ziel: Erarbeitung einer Gefahrenkarte für den Prozess Oberflächenabfluss als Grundlage für die Umsetzung von Massnahmen im Kanton Basel-Stadt |
| Stand der Arbeiten: Pilotprojekt in Bearbeitung |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Projekt noch in Bearbeitung |
| Kosten: Gesamtkosten noch nicht abschätzbar |
| Zuständigkeit: Tiefbauamt, Stadtgärtnerei, Gemeinden Riehen und Bettingen |

³⁸ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/naturgefahren/fachinformationen/naturgefahrensituation-und-raum-nutzung/ Gefahrengrundlagen/oberflaechenabfluss.html>

| |
|--|
| M63 Objektschutzmassnahmen |
| Durch geeignete Objektschutzmassnahmen (permanent und temporär) sollen einzelne gefährdete Gebäude oder Parzellen vor Hochwasser oder Oberflächenabfluss geschützt werden. |
| Ziel: Reduktion der Schäden, Schutz der Privaten |
| Stand der Arbeiten: laufend im Rahmen des Baubewilligungsverfahren |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: laufend im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens |
| Kosten: Ausführung durch Private |
| Zuständigkeit: Private, Tiefbauamt, Gemeinden Riehen und Bettingen sowie Gebäudeversicherung Basel-Stadt |

Handlungsfeld 30: Hochwasser Rhein

| |
|---|
| M64 Instandstellung Ufersicherungen |
| In einigen Abschnitten am Rhein muss das Ufer und/oder der Uferverbau instand gestellt werden. |
| Ziel: Sicherung der Böschungen und Uferbereiche gegen Hochwassereinflüsse. Ökologische Aufwertung der Uferbereiche mit ingenieurbioologischen Massnahmen und Sohlstrukturen (Kiesbänke, Steine, Bühnen etc.) |
| Stand der Arbeiten: fortlaufend. Der Zustand der Uferbereiche des Rheins wird periodisch überprüft und gegebenenfalls werden Massnahmen ergriffen. |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Zustandsaufnahmen inklusive Wirkungskontrollen der ökologischen Ziele |
| Kosten: je nach Projekt variabel |
| Zuständigkeit: Tiefbauamt |

Handlungsfeld 31: Hochwasser Wiese und Seitengewässer Wieseebene

| |
|---|
| M65 Erhöhung der Abflusskapazität durch WieseVital sowie Sicherung der Dammstabilität |
| Im Rahmen des Projekts WieseVital wird die Abflusskapazität für den Abschnitt von der Landesgrenze bis zum Freiburgersteg verbessert, dies in Kombination mit der ökologischen Verbesserung des gesamten Gewässerraumes. |
| Die Dämme an der Wiese sind zudem stellenweise über 200 Jahre alt und am Ende ihrer Lebensdauer. In einigen Abschnitten weisen sie schadhafte Stellen auf und es besteht ein Risiko, dass der Damm bricht. Zusätzlich zur Überprüfung der Standsicherheit bei Hochwasser wird ebenfalls die Erdbebentauglichkeit geprüft. Gegebenenfalls erfolgen Sanierungsmassnahmen. |

| |
|--|
| <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die bestehenden Abflusskapazitäts- und Schutzdefizite in diesem Abschnitt werden behoben. • Die Standsicherheit des Wiesedamms wird sowohl für Hochwasser als auch im Erdbebenfall überprüft und gegebenenfalls ertüchtigt. |
| <p>Stand der Arbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • WieseVital: Vorprojekt im 2020 • Wiesedamm: Berechnungen in Bearbeitung |
| <p>Erfolgs-/Umsetzungskontrolle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • WieseVital: nach Abschluss der Arbeiten gemäss Vorgaben BAFU • Wiesedamm: Zustandsaufnahmen nach Ertüchtigung/Sanierung |
| <p>Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten werden derzeit im Rahmen des Revitalisierungsprojekts berechnet. • Die Kosten für die Ertüchtigung des Wiesedamms sind noch nicht abschätzbar. |
| <p>Zuständigkeit: Tiefbauamt</p> |

| |
|--|
| <p>M66 Steuerung der Seitengewässer der Wiese durch Schieber</p> |
| <p>In der Wieseebene besteht ein grosses Gewässernetz an Seitengewässer der Wiese. Diese sind entweder natürliche Gewässer oder Gewerbekanäle (Teiche). Die einzelnen Gewässer haben unterschiedliche Kapazitätsgrenzen. Das Gesamtsystem wird je nach Abfluss der einzelnen Gewässer reguliert, damit keine grösseren Probleme auftreten.</p> |
| <p>Ziel: Steuerung des Gesamtsystems, damit einerseits keine Gefährdung durch Hochwasser besteht und andererseits kein Risiko eines Trockenfallens von Gewässerabschnitten besteht</p> |
| <p>Stand der Arbeiten: Die Massnahme wird fortlaufend umgesetzt.</p> |
| <p>Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: keine</p> |
| <p>Kosten: nicht definierbar</p> |
| <p>Zuständigkeit: IWB, Gemeinde Riehen und Tiefbauamt</p> |

Handlungsfeld 32: Hochwasser Birs

| |
|---|
| <p>M67 Ufer- und Böschungssicherungen sowie Verlegung Werkleitung aus Birsvorland</p> |
| <p>Am Ufer und im Vorland der Birs haben sich Anrissstellen gebildet. Diese müssen zur Sicherheit der angrenzenden Infrastrukturanlagen (Strassen, Leitungen etc.) gesichert werden.</p> <p>Zudem befinden sich über weite Strecken im Vorland der Birs Strom- und Gasleitungen, welche aufgrund der Einwirkungen durch Hochwasser stärker gesichert respektive ins Trottoir an der Böschungsoberkante verlegt werden müssen.</p> |

| |
|---|
| <p>Ziel: Sicherung der Böschungen und Uferbereiche gegen Hochwassereinflüsse sowie ökologische Aufwertung der Uferbereiche mit ingenieurbioologischen Massnahmen und Sohlstrukturen wie Bühnen, Steinschüttungen, Kiesbänken etc.</p> <p>Umlegung der Leitungen aus dem Vorland ins Trottoir an der Böschungsoberkante</p> |
| <p>Stand der Arbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Zustand der Uferbereiche wird periodisch überprüft und gegebenenfalls werden lokal Massnahmen ergriffen. • Zur Umlegung der Werkleitungen erfolgt derzeit die Machbarkeitsstudie. |
| <p>Erfolgs-/Umsetzungskontrolle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zustandsaufnahmen des Ufers und der Böschung, inklusive Wirkungskontrollen der ökologischen Ziele • Verlegung Werkleitung: noch nicht definiert |
| <p>Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten für Ufer- und Böschungssicherung sind je nach Projekt variabel. • Verlegung Werkleitung: noch keine Angaben möglich |
| <p>Zuständigkeit: Tiefbauamt</p> |

Handlungsfeld 33: Hochwasser Birsig

| |
|---|
| <p>M68 Grobrechen sowie Abflusskapazitätserweiterung</p> |
| <p>Die Kapazität der Einläufe bei der Birsigüberdeckung beim Zolli (Tunnel) und bei der Heuwaage müssen bei einem Hochwasser erhalten bleiben. Mit zwei Grobrechen wurden die Einläufe vor einer Verklausung geschützt.</p> <p>Zusätzlich wurde die Abflusskapazität auf mehreren Abschnitten erhöht. Im Rahmen des Projekts Nachtigallenwäldeli wurde das Gerinne verbreitert. Für den Bereich vor und in der Überdeckung des Birsigs wurde die Sohle des Birsigs abgesenkt. Das Parkdeck an der Heuwaage wurde abgebrochen und das Gewässer wird offen geführt.</p> |
| <p>Ziel: Rückhalt von Schwemmholz als Schutz vor Verklausung sowie Erhöhung der Abflusskapazität</p> |
| <p>Stand der Arbeiten: abgeschlossen</p> |
| <p>Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Die bauliche Abnahme ist erfolgt. Die Funktion der Grobrechen wird laufend kontrolliert.</p> |
| <p>Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 800'000 CHF für zwei Grobrechen • 1.5 Mio. CHF für Gerinneverbreiterung Nachtigallenwäldeli • 3,5 Mio. CHF für Sohlenabsenkung im Bereich Heuwaage |
| <p>Zuständigkeit: Tiefbauamt</p> |

M69 Diverse Objektschutzmassnahmen Zoo, Rialto, Kuppel, Leitungstunnel Birsigtunnel

Die Durchflusskapazität bei der Überdeckung des Birsigs beim Zoologischen Garten ist zu klein. Bei einem grösseren Hochwasser (ab einem 100-Jahr-Ereignis) läuft das Wasser entlang des Zolli über die Binningerstrasse und das Tramtrasse in Richtung Heuwaage. Die gefährdeten Bereiche wurden mittels Geländeanpassungen und Objektschutzmassnahmen geschützt. Ebenso wurde ein Hochwasserschutzkonzept mit mobilen Schutzelementen erarbeitet.

Bereits bei mittleren Hochwasserereignissen (~HQ30) fliesst der Birsig des Weiteren über die Uferwege entlang des Rialto bis zur Heuwaage. Beim Gebäude Hallenbad Rialto wurde ein Objektschutz in Form einer Schutzmauer (Schutz vor Flutung von Erd- und Kellergeschossen) errichtet.

Beim Projekt Neubau Kuppel sind Objektschutzmassnahmen für ein Hochwasser HQ300 vorzusehen.

Im Birsigtunnel verlaufen diverse Leitungen, welche bei Hochwasser beschädigt oder mitgerissen werden können. Für den Schutz dieser Leitungen werden verschiedene Massnahmen wie Schutzbleche, Umhüllungen etc. umgesetzt.

Ziel: Schutz gefährdeter Gebäude und Infrastrukturen vor Hochwasser

Stand der Arbeiten:

- Der Objektschutz beim Zoologischen Garten und beim Rialto ist abgeschlossen.
- Der Objektschutz beim Neubau der Kuppel ist in Planung.
- Der Objektschutz der Leitungen im Birsigtunnel ist in Ausführung.

Erfolgs-/Umsetzungskontrolle:

- Die bauliche Abnahme des Objektschutzes beim Zoologischen Garten und beim Rialto ist erfolgt.
- Die mobilen Hochwasserschutzzelemente und das Einsatzkonzept beim Zoologischen Garten werden laufend geprüft.

Kosten:

- Je 750'000 CHF für den Objektschutz beim Zoologischen Garten und beim Rialto
- 200'000 CHF für Objektschutz der Leitungen im Birsigtunnel
- Die Kosten im Projekt Kuppel sind noch nicht definierbar.

Zuständigkeit: Tiefbauamt und IWB (Leitungstunnel Birsig)

M70 Sicherung der Öltanks

Bei Gebäuden im Hochwassergefährdungsgebiet des Birsigs besteht bei Überflutung der Keller die Gefahr, dass bestehende Heizöltanks bei zu geringem Füllstand aufschwimmen und Leck schlagen. Im Rahmen des revidierten Energiegesetzes werden die Öltanks durch ein anderweitiges, erneuerbares Heizsystem ersetzt. Erfolgt der Heizungsersatz erst in den kommenden Jahren, so wurden die Heizöltanks mit Balken gegen die Tankraumdecke in Verbindung mit einer Vorkehrung gegen seitliches Ausweichen abgestützt, um ein Aufschwimmen der Tanks und damit eine Leckage bei einer Überflutung des Kellers zu verhindern.

| |
|--|
| Ziel: Sicherung der Heizöltanks im Gefährdungsgebiet vor Leckage |
| Stand der Arbeiten: abgeschlossen |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Abnahme durch Bau- und Gastgewerbeinspektorat |
| Kosten: Die Kosten für die Fixierung der Öltanks ging zulasten der Gebäudeversicherung. |
| Zuständigkeit: Tiefbauamt und Gebäudeversicherung Basel-Stadt |

Handlungsfeld 34: Hochwasser Dorenbach

| |
|---|
| M71 Gesamtplanung Hochwasserschutz Dorenbach |
| <p>Vom Allschwiler Wald (BL) bis zu seiner Mündung in den Birsig (BS) vermag der Dorenbach grössere Abflüsse nicht schadlos abzuführen. Auf verschiedenen Bachabschnitten und durch Rückstau bei einzelnen Durchlässen stellen sich bereits unter einem Abfluss von 2,5 m³/s (HQ30) Ausuferungen ein.</p> <p>Ab 3,5 m³/s (HQ100) werden Strassen und Gebäude des Neubadquartiers und im Allschwiler Industriegebiet überflutet. Besonders überflutungswirksam sind die Brücken und das Gerinne oberhalb des Durchlasses Allschwilerweg. Das ausgetretene Wasser gelangt aufgrund der Topografie nicht wieder in den Dorenbach zurück.</p> <p>Es wurden sechs Abschnitte entlang des Dorenbachs definiert. Das Projekt wird gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft und der Gemeinde Binningen geplant und ausgeführt.</p> |
| Ziel: Die Defizite sollen gesamthaft behoben werden. Die Kapazität soll so ausgebaut werden, dass ein Abfluss von 4,5 m ³ /s (HQ100) abgeführt werden kann. Soweit möglich, soll der gesamte Dorenbach ökologisch aufgewertet werden. |
| Stand der Arbeiten: Je nach Abschnitt variiert der Stand der Arbeiten. Der Abschnitt «ehemaliges Stamm-Areal» ist bereits ausgeführt. Die übrigen Abschnitte sind auf Stufe Vor- oder Bauprojekt. |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Abnahme der Arbeiten, laufende Überprüfung der Abflusssituation |
| Kosten: Gesamtkosten Dorenbach 9 Mio. CHF |
| Zuständigkeit: Tiefbauamt BS und BL sowie Gemeinde Binningen |

Handlungsfeld 35: Hochwasser Allschwilerbach

| M72 Schwachstellenanalyse Eindolung Allschwilerbach |
|---|
| <p>Der Allschwilerbach wird an der Kantonsgrenze gefasst und in einer Eindolung bis zum Rhein geführt. Entlang der Eindolung gibt es sehr viele Einleitungen und Überläufe. Bei einem Hochwasser muss die Leitung das anfallende Wasser des Bachs und der Einleitungen ohne Rückstau und damit verbundenen Schäden abführen können.</p> |
| <p>Ziel: Schadloses Ableiten des anfallenden Bach- und Meteorwassers</p> |
| <p>Stand der Arbeiten: Schwachstellenanalyse geplant</p> |
| <p>Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Projekt noch in Umsetzung</p> |
| <p>Kosten: Die Kosten können noch nicht abgeschätzt werden.</p> |
| <p>Zuständigkeit: Tiefbauamt</p> |

Handlungsfeld 36: Hochwasser und Oberflächenwasser Riehen und Bettingen

| M73 Masterplan Hochwasser und Oberflächenabfluss Riehen und Bettingen |
|---|
| <p>Die Gewässer in Riehen kommen bereits bei leicht erhöhten Abflüssen (HQ30) an ihre Kapazitätsgrenzen und treten dann über die Ufer. Berechnungen haben gezeigt, dass grosse Flächen des Siedlungsgebiets (vor allem Ortskern) durch Hochwasser gefährdet sind. Es muss bereits bei einem 100-Jahr-Ereignis mit Gebäudeschäden von über 200 Mio. CHF gerechnet werden.</p> <p>Zusätzlich sind in den Gemeinden Riehen und Bettingen zahlreiche Gebäude und deren Umgebung durch Oberflächenabfluss gefährdet.</p> <p>Für beide Gemeinden wurde ein Masterplan Hochwasser und Oberflächenabfluss erarbeitet, welcher mehrere Schutzvarianten aufzeigt. Mittels fünf Rückhaltebecken (Bettingen, Hellring, Immenbach, In der Au und Rotengraben/Hungerbach) sowie des Ausbaus der Abflüsse können die Gefährdungen wesentlich reduziert werden.</p> |
| <p>Ziel: flächenhafter Schutz vor Hochwasser bis zu einem Schutzziel des HQ100 sowie Schutz vor Oberflächenwasser</p> |
| <p>Stand der Arbeiten: Das Vorprojekt ist abgeschlossen.</p> |
| <p>Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Die Umsetzung ist in Planung; der Zeithorizont ist noch nicht abschliessend absehbar.</p> |
| <p>Kosten: Gesamtkosten rund 27 Mio. CHF, davon übernimmt der Bund 35%</p> |
| <p>Zuständigkeit: Tiefbauamt, Gemeinden Riehen und Bettingen</p> |

| |
|---|
| M74 Anpassung Bewirtschaftung angrenzende Landwirtschaft/Waldwirtschaft zur Vermin- derung des Oberflächenwassers |
| Mit Anpassung der Bewirtschaftung des an die Siedlungszone angrenzenden Landwirtschaftslands sowie der Waldflächen kann der Oberflächenabfluss verzögert werden. Vor allem in Gebieten mit Hanglage (Gemeinde Riehen und Bettingen) kann mit dieser Massnahme eine gewisse Reduktion von Schäden infolge Oberflächenwasser erreicht werden. |
| Ziel: Rückhalt und/oder Verzögerung des Abflusses, um den Spitzenabfluss zu dämpfen |
| Stand der Arbeiten: Die Massnahme wird fortlaufend umgesetzt. |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Begehungen und Analyse der Ereignisse |
| Kosten: nicht abschätzbar |
| Zuständigkeit: Gemeinden Riehen und Bettingen, Tiefbauamt |

5.4.2 Regenwassermanagement

Handlungsfeld 37: Optimierung Regenwassermanagement

Ausgangslage:

In Zukunft ist einerseits vermehrt mit Starkniederschlägen zu rechnen, welche zu einer Gefährdung durch Oberflächenwasser führen können. Andererseits werden auch lang anhaltende Hitzewellen und Trockenheit zunehmen, was zu einem erhöhten Bewässerungsbedarf des Stadtgrüns und indirekt einer steigenden Nachfrage nach Trinkwasser führen kann.

Generell muss künftig bei der Entwässerungsplanung vermehrt darauf geachtet werden, dass auch schnell anfallendes Niederschlagswasser über Retentionsflächen zurückgehalten und über Grünflächen versickert werden kann. Einerseits soll so der Oberflächenabfluss verhindert werden, andererseits sollen Synergien genutzt werden, um Grünräume auch bei lang anhaltender Trockenheit besser mit Wasser versorgen zu können und dadurch einen Beitrag zu einer klimaangepassten Stadt leisten zu können. Durch verstärkte Transpiration kann so Vegetation einer thermischen Überlastung entgegenwirken (vgl. Kapitel Wärmeinseleffekt und Durchlüftung). Zusätzlich kann der Grundwasserspiegel regeneriert werden, welcher während lang anhaltender Trockenheit aufgrund der starken Versiegelung bei gleichzeitiger Nutzung des Grundwassers tendenziell sinkt (vgl. Kapitel Grundwassernutzung).

Handlungsbedarf:

Umsetzung eines klimaangepassten und optimierten Regenwassermanagements, welches die Anforderungen hinsichtlich Trockenheit und Starkregen besser abdeckt.

| M75 Umgang mit Planung/Umsetzung Regenwasserversickerung |
|--|
| Für einen verbesserten Rückhalt des Regenwassers sowie eine verstärkte Verdunstung und Versickerung über Vegetation wird ein Konzept erarbeitet. Dadurch soll die Gefährdung durch Oberflächenabfluss vermindert werden, indem wertvolles Regenwasser zur Bewässerung des Stadtgrüns zurückgehalten – und wenn möglich – über die Vegetation versickert wird. Im Extremregenfall sollen auch Flächen in Anspruch genommen werden, die im Normalfall anderen Nutzungen dienen (temporäre Überflutung von Sportflächen, Parkanlagen bis hin zu Parkplätzen und Strassen). Intelligente Bewässerungssysteme wie Rigolen können das System ergänzen. |
| Ziel: Rückhalt von Regenwasser als Pufferung bei Starkregen und auch als Nutzwasser zur Bewässerung bei Trockenheit sowie verstärkte Versickerung zur Grundwasserbildung |
| Stand der Arbeiten: im Aufbau |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Projekt noch in Bearbeitung |
| Kosten: noch nicht abschätzbar |
| Zuständigkeit: Tiefbauamt, Stadtgärtnerei, Amt für Umwelt und Energie |

5.4.3 Stadtentwässerung

Handlungsfeld 38: Dimensionierung Stadtentwässerung

Ausgangslage:

Das Abwasser im Kanton Basel-Stadt wird grösstenteils im Mischsystem entwässert, d.h. Schmutzabwasser und Regenabwasser werden über dasselbe Kanalisationsnetz zur Kläranlage geleitet. Dabei muss zwischen der Liegenschaftsentwässerung und dem öffentlichen Kanalnetz unterschieden werden.

Die Liegenschaftsentwässerung umfasst den Kanalabschnitt von der Liegenschaft bis zur öffentlichen Kanalisation und ist gemäss Schweizer Norm (SN 592000) mit einer Regenintensität von 300 l/(s*ha) zu bemessen. Die Kapazität der öffentlichen Kanalisation ist für einen Regen dimensioniert, welcher statistisch gesehen einmal in fünf Jahren fällt.

Bei starken Regenfällen, welche die Kapazität der Kanalisation überschreiten, wird stark verdünntes Schmutzwasser in die Oberflächengewässer Rhein, Birs, Wiese und Birsig via Regenausläufe entlastet. Die Regenentlastungen sind derzeit so bemessen, dass sie ab einer Regenintensität von 15 l/(s*ha) in den Rhein und 30 l/(s*ha) in Wiese, Birs und Birsig anspringen. Dies entspricht einer maximalen Entlastungsdauer von rund 20 Stunden pro Jahr in den Rhein und rund 6 Stunden in die übrigen Gewässer.

Zu einer Überlastung der Kanalisation mit Rückstau in die Keller der Liegenschaften oder Abheben der Dolendeckel kommt es erst ab Niederschlagsintensitäten, die grösser sind als die Regenintensität eines 10-Jahr-Ereignisses.

Infolge des Klimawandels nehmen Starkniederschläge zu. Künftig könnten häufigere und länger anhaltende Regenentlastungsdauern sowie Rückstaus in die Liegenschaften eintreten.

Handlungsbedarf:

- Überprüfung der Dimensionierung der Kanalisation hinsichtlich der bisher veränderten Starkniederschlagsereignisse und der zu erwartenden künftigen klimabedingten Zunahme in Bezug auf Kanalisationsrückstau und Regenentlastungsdauer
- Einführung des Prozessleitsystems zur Speicherung und zur gezielten Ableitung des Abwassers bei Starkregen
- Verringerung der Mischwassermenge (Spitzenlast) durch vermehrte Retention und Versickerung von Niederschlagsabwasser (vgl. Kapitel Regenwassermanagement)
- Sichern von Dolendeckeln an kritischen/exponierten Lagen

| |
|--|
| M76 Modellregen, Kanalisationsdimensionierung und Prozessleitsystem |
| <p>Die für die Dimensionierung der Siedlungsentwässerung massgebenden Starkregen haben in der Regel eine relativ kurze Niederschlagsdauer (5 bis 10 Minuten). Derzeit wird das städtische Kanalnetz mit aktualisierten Regendaten hydraulisch neu berechnet. Dabei werden historisch gefallene Regen für die Berechnung angesetzt. Damit sind gegenüber der alten Kanalnetzberechnung auch die extremen Starkregenereignisse der Jahre 2006, 2007, 2014 und 2017 berücksichtigt. Zusätzlich werden in einem zweiten Schritt die neuen Klimaszenarien CH2018 betrachtet.</p> <p>Derzeit ist zudem die dritte und letzte Etappe zur Einführung des Prozessleitsystems in Bearbeitung. Damit können die Abwasserflüsse nachvollzogen und – wenn nötig – Massnahmen zur Speicherung oder gezielten Ableitung eingeleitet werden.</p> |
| <p>Ziel: Das Kanalisationsnetz weist beim Bemessungsregen mit einer Jährlichkeit von 5 Jahren genügend Kapazität auf, damit kein Rückstau in den angeschlossenen Liegenschaften entsteht. Es soll auch überprüft werden, wie sich das System bei einem Bemessungsregen mit einer Jährlichkeit von 10 Jahren verhält.</p> |
| <p>Stand der Arbeiten: in Arbeit, Abschluss 2021</p> |
| <p>Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: keine Rückstaumeldungen bei Regenereignissen kleiner als Bemessungsregen. Keine Fehlalarme (falsche Messungen) im Prozessleitsystem</p> |
| <p>Kosten:</p> <p>Ca. 700'000 CHF Kanalnetzberechnung (Aufbau Modellnetz, Messkampagne, Kalibrierung, hydrodynamische Simulation, Langzeitsimulation)</p> <p>Ca. 4.5 Mio. CHF Prozessleitsystem (bauliche Anpassungen, Schiebereinbau, Messeinrichtungen, Fernübertragung)</p> |
| <p>Zuständigkeit: Tiefbauamt</p> |

| |
|---|
| M77 Einhaltung der Regenentlastungsdauer der ARA in die Oberflächengewässer |
| <p>Die Dauer von Starkregen wird sich als Folge des Klimawandels erhöhen und damit wohl auch die Dauer der Regenentlastungen in die Oberflächengewässer (in erster Linie des Rheins). Die grösseren Mischwasserüberläufe und -becken sind im Prozessleitsystem integriert. Damit kann die jährliche Entlastungsdauer ermittelt werden. Für die Auswertung der Daten wird eine neue Software beschafft. Zudem wird im Rahmen der Kanalnetzberechnung eine Langzeitsimulation durchgeführt.</p> |

| |
|---|
| Bisher sind keine Einleitstellen bekannt, die eine schädigende Auswirkung auf die Gewässerökologie hätten. |
| Ziel: Einhaltung der Regenentlastungsdauer gemäss kantonalen Vorgaben ³⁹ |
| Stand der Arbeiten: in Bearbeitung, Abschluss 2021 |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: keine Überschreitungen der Regenentlastungsdauer gemäss kantonalen Vorgaben |
| Kosten: Diese sind in der Massnahme «Modellregen, Kanalisationsdimensionierung und Prozessleitsystem» enthalten. |
| Zuständigkeit: Tiefbauamt |

5.4.4 Hagel

Handlungsfeld 39: Naturgefahrengerechtes Bauen in Bezug auf Hagelwiderstand

Ausgangslage:

Für die Änderung des Hagelrisikos aufgrund der Klimaänderung sind keine Prognosen möglich. Seit 1940 haben zwar die Grosswetterlagen, welche in der Schweiz für extreme Hagelereignisse verantwortlich sind, zugenommen. Grund dafür sind die steigenden Temperaturen, welche bewirken, dass die Luft mehr Feuchtigkeit aufnimmt. Dies führt häufiger zu starken Gewittern mit zunehmender Hageltätigkeit. Weil Hagelschläge jedoch sehr lokale Ereignisse sind, ist es schwierig, sie mit Klimamodellen zu simulieren.

Im Verhältnis zur Häufigkeit und Intensität der Hagelereignisse hat das Schadensausmass in den letzten Jahren jedoch überproportional zugenommen. Die kantonalen Gebäudeversicherungen verzeichnen in den vergangenen 15 Jahren rund viermal höhere Schäden als in den 1960er- und 1970er-Jahren. Dies ist nicht allein auf die intensiveren Hagelzüge zurückzuführen, sondern hat seine Ursache auch in der Verwendung von Materialien, die nicht hagelgeeignet sind (z.B. Lamellenstoren, Aussenisolationen oder gewisse Metall-Fassadenverkleidungen), sowie das höhere Anspruchsdenken der Versicherten, welche auch rein ästhetische Schäden entschädigt haben wollen.

Für die Gebäudeversicherung Basel-Stadt (GVBS) stellt Hagel das grösste Risiko dar. Die hohe Wertkonzentration auf dem kleinflächigen Raum des Kantons führt dazu, dass bereits bei einem mittelgrossen Hagelschlag unzählige Gebäude von hohen Schäden betroffen sind. Der vermehrte Einbau von nicht hagelgeeigneten Materialien verschärft das enorme Schadenspotenzial zusätzlich.

Der effektivste Schutz vor Hagelschäden ist die Verwendung von hagelresistenten Baumaterialien. Das Verzeichnis über hagelgeeignete Baumaterialien, das sogenannte VKF⁴⁰-Hagelschutzregister klassifiziert sämtliche Bauprodukte der Gebäudehülle hinsichtlich ihres Hagelwiderstandes. Die Baumaterialien oder Bauteile werden in fünf Hagelwiderstandsklassen (HW 1–5) eingeteilt.

Der Kanton Basel-Stadt liegt in einer Zone, die mindestens einmal in 50 Jahren von einem Hagelereignis mit Korngrösse 3 cm oder grösser betroffen ist. Das Hagelregister verlangt, dass in dieser

³⁹ Generelle Anforderungen an das Kanalisationsnetz der Stadt Basel, AUE, 28.11.2006

⁴⁰ Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Zone nur Baumaterialien oder Bauteile verwendet werden, welche den Hagelwiderstand HW 3 aufweisen. Besondere Bedeutung erlangt das Hagelschutzregister beim Einbau von Solaranlagen (Fotovoltaik- oder solarthermische Anlagen), da diese besonders hagelgefährdet sind. Die gängigen Produkte auf dem Markt stammen meist aus dem EU-Raum oder aus China. Aus dem EU-Raum importierte Produkte verfügen meist über ein EU-Hagelzertifikat (Norm EN 12975-2). Dieses verlangt jedoch nur einen Hagelwiderstand HW 2,5 (Hagelkorndurchmesser 2,5 cm). In Deutschland und Nordeuropa wird diese Hagelwiderstandsklasse bei den dort existierenden Hagelintensitäten als ausreichend klassiert.

Zurzeit versichert die GVBS Solaranlagen, die dem Eigenbedarf dienen und der EU-Norm 12975-2 (HW 2,5) entsprechen, ohne Einschränkungen. Das Gleiche gilt für Solaranlagen, die über keinen Hageltest verfügen, aber eine Abdeckung aus gehärtetem Glas mit einer Dicke von mindestens 3 mm aufweisen. Solaranlagen, welche rein betriebstechnischen Zwecken dienen oder keine Hagelwiderstandsanforderungen erfüllen, können bei der GVBS nicht versichert werden.

Da die Schweiz in einer Hagelzone mit erhöhter Gefährdung liegt, wäre eine Pflicht für Hagelwiderstandsklasse HW 3 zielführend, insbesondere auch für Solaranlagen. Bei Solaranlagen würde dies allerdings dazu führen, dass EU-Produkte nicht ohne Weiteres mehr in der Schweiz eingebaut werden könnten.

Bauvorschriften liegen in der Kompetenz der Kantone. Der Kanton Basel-Stadt könnte somit gesetzlich festlegen, dass diejenigen Bauprodukte, welche bei Aussenfassaden eingesetzt werden, einen Hagelwiderstand HW 3 gemäss VKF⁴²-Hagelregister aufweisen müssen. Ein Alleingang des Kantons Basel-Stadt wird jedoch nicht in Erwägung gezogen. Aus diesem Grund wäre es erwünscht, wenn zumindest eine SIA-Norm «Naturgefahren und Objektschutz für die meteorologische Naturgefahr Hagel» vorliegen würde.

Handlungsbedarf:

Für Aussenmaterialein sollen Baumaterialien verwendet werden, welche mindestens der Hagelwiderstandsklasse HW 3 entsprechen.

| |
|--|
| M78 Einführen einer SIA-Norm «Naturgefahren und Objektschutz für die meteorologische Naturgefahr Hagel» |
|--|

| |
|---|
| Für ein naturgefahrengerechtes Bauen soll eine SIA-Norm «Naturgefahren und Objektschutz für die meteorologische Naturgefahr Hagel» eingeführt werden, welche sicherstellt, dass im Aussenbereich Baumaterialien mit einer ausreichenden Hagelwiderstandsklasse HW 3 verwendet werden. |
|---|

| |
|--|
| Die kantonale Gebäudeversicherung wirkt entsprechend in Gremien auf die Erarbeitung und Einführung einer solchen SIA-Norm hin. Zudem wäre es wünschenswert, wenn auch das BAFU im Rahmen des Projekts «Aufgabenteilung zwischen Versicherungen und der öffentlichen Hand im Bereich Naturgefahren» dieses Anliegen unterstützen würde, damit die SIA-Norm die notwendige öffentlich-rechtliche Wirkung entfalten kann, insbesondere im Bereich der kantonalen Bau- und Planungsgesetzgebung. |
|--|

| |
|--|
| Ziel: Erarbeitung einer SIA-Norm, welche die Verwendung von Baumaterialien mit Hagelwiderstandsklasse HW 3 im Aussenbereich vorschreibt |
|--|

| |
|---|
| Stand der Arbeiten: Die Umsetzung kann der Kanton Basel-Stadt nicht im Alleingang erwirken. Dazu müssen diverse andere Kantone, Bund und auch die Baubranche einwilligen. Die Gebäudeversicherung Basel-Stadt bringt sich entsprechend in die Verhandlungsgespräche ein. |
|---|

| |
|---|
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: siehe Stand der Umsetzung |
| Kosten: unbedeutend |
| Zuständigkeit: Gebäudeversicherung Basel-Stadt |
| Weiterführende Informationen: www.hagelregister.ch |

5.4.5 Betrieb von Sportanlagen während Hitzewellen

Handlungsfeld 40: Rasensportplätze während Hitzewellen

Ausgangslage:

Die Rasenflächen der Sportanlagen müssen aufgrund häufiger und längerer Hitzeperioden vermehrt bewässert werden. Einerseits entsteht durch den Betrieb der Anlagen eine ökologische Belastung durch den Wasserverbrauch zur Bewässerung und den Energieverbrauch zur maschinellen Bearbeitung der Rasenflächen. Andererseits haben begrünte Flächen auch einen positiven Effekt auf das Stadtklima (vgl. Kapitel Hitzebelastung und Luftqualität).

Handlungsbedarf:

- Die Bewässerung erfolgt effizient und wassersparend.
- Es werden trockenresistente Rasensorten verwendet.

M79 Sparsame Bewässerung und richtige Rasensortenwahl

Die Bewässerung von Sportrasenflächen erfolgt bereits heute nach dem Prinzip «so viel wie nötig und so wenig wie möglich». Die Bewässerung erfolgt einerseits aus finanziellen und ökologischen Gründen sparsam. Andererseits kann mit einer knappen Bewässerung auch eine möglichst grosse Wurzeltiefe und damit eine höhere Stabilität der Böden erreicht werden. Aktuell wird auch während Hitzeperioden maximal alle 3 bis 4 Tage eine Wassermenge von rund 20 l/m² ausgebracht. Aufgrund der weit fortgeschrittenen Automatisierung der Beregnung der Sportanlagen kann die Bewässerung zu Zeiten mit einer schwachen Nachfrage und bei geringer Verdunstung (Nacht, Morgenstunden) erfolgen. Die Bewässerung erfolgt auf ca. 80% der Flächen mit Grund- oder Rheinwasser. Im Gartenbad St. Jakob erfolgt die Bewässerung der Grünflächen zudem mit Restwasser der Filtrerrückspülung der Schwimmbecken. Das Sportzentrum Pfaffenholz verwendet gesammeltes Meteorwasser.

Die Verwendung von trockenresistenten Rasensorten für Sportflächen wird auch in anderen Ländern untersucht. Die Rasenexperten des Sportamts nehmen regelmässig an nationalen und internationalen Fachtagungen und Weiterbildungen zum Thema teil. Die neusten Erkenntnisse fliessen in die Wahl der Rasensorten ein.

Ziel: Reduktion des Bewässerungsbedarfs bei gleichzeitig möglichst hoher Verfügbarkeit für Sport und Bewegung. Wahl von trockenresistenten Rasensorten

Stand der Arbeiten: Die Massnahme wird fortlaufend umgesetzt.

| |
|---|
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Die verwendeten Wassermengen sind dokumentiert und können über die Jahre hinweg verglichen werden. |
| Kosten: Es sind keine Zusatzkosten infolge des Klimawandels zu erwarten. Eine Einschränkung der Belegung hätte Auswirkungen auf den Vereinsbetrieb im Sport. |
| Zuständigkeit: Sportamt |

5.4.6 Betrieb des öffentlichen Verkehrs während Hitzewellen

Handlungsfeld 41: Leistungskapazitätsgrenze der Klimageräte der BVB

Ausgangslage:

Die Klimaanlage von Tram und Bus der BVB sind technisch so ausgelegt, dass sie die Innenluft nicht mehr als 5–6 °C gegenüber der Aussentemperatur absenken können. Grössere Absenkungen sind nur durch einen technischen und energetischen Mehraufwand möglich. Steigt die Anzahl Hitzetage und werden neu höhere maximale Tageslufttemperaturen erreicht, wirkt sich das direkt auf die Wärmebelastung im Inneren der Fahrzeuge aus.

Die hohe Wärmebelastung ist für die Fahrgäste unbehaglich und kann bei Risikogruppen gesundheitliche Auswirkungen haben. Das kann zur Folge haben, dass die Benutzung des öffentlichen Tram- und Busnetzes während Hitzewellen gemieden wird.

Künftig kommen die eingebauten Klimaanlage immer mehr an ihre Leistungskapazitätsgrenze. In den kommenden Jahren gilt es zu prüfen, inwieweit die jetzigen Klimageräte angepasst respektive aufgerüstet werden können. Ein Wechsel aller Klimaanlage auf leistungsfähigere Geräte wird derzeit als verfrüht betrachtet. Es gilt vorerst, die Auswirkungen der häufigeren und höheren Sommertemperaturen auf die Klimageräte zu eruieren und die Möglichkeit der Ausbaustufen zu definieren.

Handlungsbedarf:

- Analyse der Auslastungs-/Leistungskapazitätsgrenzen der Klimaanlage
- Prüfung der Möglichkeit, bestehende Klimageräte aufzurüsten
- Allfälliges Ersetzen bestehender Klimaanlage mit neuen, leistungsfähigeren Modellen

M80 Einführung eines Online-Monitorings der Klimaanlage

Die Klimaanlage aller Fahrzeuge werden mit einer Sensorik und einer Zustandsüberwachung ausgestattet. Die Aussen- und Innentemperaturen werden aufgezeichnet und mit den Funktionsparametern der Klimaanlage in Verbindung gebracht. Die Daten werden ausgewertet und Trends aufgezeigt.

Ziel: Die tatsächliche Auslastung der Leistungskapazitätsgrenzen der Klimaanlage ist ermittelt und dient als Grundlage für das Einleiten allfälliger Folgemaassnahmen, um die Klimatisierung in genügendem Ausmass sicherstellen zu können.

Stand der Arbeiten: Die Massnahme erfolgt im Rahmen der zustandsbasierten Instandhaltung. Derzeit werden die technischen Möglichkeiten der Überwachung evaluiert.

| |
|---|
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Die Fahrzeuge sind mit entsprechender Messtechnik ausgerüstet und die Erkenntnisse über die Auslastungs-/Leistungskapazitätsgrenzen der Klimageräte liegen vor. Möglichkeiten für Folgemaßnahmen sind eruiert. |
| Kosten: ca. 10'000–15'000 CHF pro Fahrzeug (106 Trams / 112 Busse) |
| Zuständigkeit: BVB |

| M81 Aufrüsten der existierenden Klimaanlage |
|---|
| Sollte sich aus dem Online-Monitoring der Klimageräte ergeben, dass die aktuellen Klimaanlage für die neuen Anforderungen aufgerüstet werden können, werden die Anlagen dementsprechend angepasst. Dies kann eine Anpassung der Programmierung des Kühlverhaltens bedeuten (Korrektur der thermischen Charakteristik) oder den Austausch des Kältemittels oder Kompressors bzw. Wärmetauschers. |
| Ziel: Die Leistung der Kühlkapazitäten der Klimaanlage wird erhöht. |
| Stand der Arbeiten: Die Umsetzung ist ausstehend. Es müssen die Ergebnisse aus dem Online-Monitoring abgewartet werden. |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Die Innenraumtemperatur im Fahrzeug wird gemessen. |
| Kosten: bis zu 100'000 CHF pro Fahrzeug (106 Trams / 112 Busse) |
| Zuständigkeit: BVB |

| M82 Austausch der existierenden Klimageräte durch leistungsfähigere Modelle |
|--|
| Wird festgestellt, dass die aktuellen Klimaanlage den neuen Anforderungen nicht standhalten und nicht aufgerüstet werden können, müssen diese durch modernere Geräte ausgetauscht werden. |
| Ziel: Die Leistung der Kühlkapazitäten der Klimaanlage wird erhöht. |
| Stand der Arbeiten: Die Umsetzung ist ausstehend. Es müssen die Erfahrungen aus dem Online-Monitoring respektive die Erfahrungen durch das Aufrüsten existierender Klimaanlage abgewartet werden. |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Die Innenraumtemperatur im Fahrzeug wird gemessen. |
| Kosten: ca. 20'000–500'000 CHF pro Fahrzeug (106 Trams / 112 Busse) |
| Zuständigkeit: BVB |

Handlungsfeld 42: Thermische Deformation – Gleisverwerfungen

Ausgangslage:

Während Hitzewellen entstehen im Streckennetz der BVB bei Schotterfahrbahnen mit Vignolschienen⁴¹ relativ häufig Gleisverwerfungen. Bei einer starken Gleisverwerfung muss als Sofortmassnahme eine Geschwindigkeitsreduktion auf 20 km/h erfolgen. Dies führt zu Verspätungen im Fahrplan und damit zur Unzufriedenheit bei den Kundinnen und Kunden. Zusätzlich werden auch die Pausen an den Endhaltestellen verkürzt, was zu Missstimmungen beim Fahrpersonal führt.

Handlungsbedarf:

- Schäden durch Gleisverwerfungen werden rasch behoben.
- Mit technischen Massnahmen wird die Häufigkeit von Gleisverwerfungen gesenkt.

M83 Schadensbewältigung durch Neutralisieren und Krampen

Zur Schadensbewältigung beim Auftreten einer Gleisverwerfung wird die Schiene durchtrennt, in die richtige Position gerichtet und im Anschluss bei einer Temperatur von 25 °C wieder verschweisst. Die Verschweissung muss aufgrund der Längendehnung des Metalls bei 25 °C erfolgen, womit eine sogenannte neutrale Lage (Neutralisation) erreicht wird. Das Richten der Gleise in Höhe und Breite sowie das Nachstopfen des Gleisbetts mit Schotter wird als Krampen bezeichnet.

Ziel: Das Streckennetz der BVB kann ohne technische und zeitliche Einschränkung betrieben werden.

Stand der Arbeiten: Bereits heute besteht eine rasche Schadensbehebung durch die BVB. Auftretende Schäden werden im Rahmen der Instandhaltung zeitnah bearbeitet, sodass immer ein sicherer Betrieb gewährleistet ist.

Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Die Fallzahlen der Gleisverwerfungen werden über Störungsmeldungen im SAP erfasst und dokumentiert. Aufgrund der technischen Präventionsmassnahmen (siehe unten) werden die Fallzahlen künftig tendenziell abnehmen.

Kosten: ca. 8'000–10'000 CHF Arbeitsleistung. Die Materialkosten sind abhängig vom Ausmass der Störung und dem aktuellen Zustand des Gleises.

Zuständigkeit: BVB

M84 Prävention durch den Einbau von Y-Schwellen

Durch den Einbau von Y-Schwellen im Bereich von Kurven können Gleisdeformationen vermieden werden. Y-Stahlschwellengleise bilden zusammen mit der Schiene eine hohe Rahmensteifigkeit. Durch die Y-Form und die Querriegel entsteht ein hoher Querverschiebewiderstand zum Schotterbett. Die Gleislage bleibt, auch bei erhöhten Druckspannungen (u.a. thermischer Ausdehnung), länger stabil und «knickt nicht aus». Zudem ist das durchgehende Verschweissen der Schienen auch in engsten Radien möglich.

⁴¹ Vignolschienen (wie z.B. in der Wolfsschlucht) sind im Gegensatz zu Schienen in der Innenstadt (sogenannte Rillenschienen) nicht mit Asphalt eingedeckte Schienen, sondern liegen auf einem Kiesschotterbett auf.

| |
|---|
| Vorteilhaft ist zusätzlich, dass aufgrund der geringeren Schwellenhöhe gegenüber bisherigen Stabschwellen ein weniger dickes Schotterbett notwendig ist und nur die halbe Stückzahl Schwellen bei gleichbleibender Stabilität eingesetzt werden muss. Insgesamt weisen Y-Schwellen eine lange Lebensdauer und einen geringeren Unterhaltsaufwand auf. |
| Ziel: An exponierten Lagen, wo Gleisverwerfungen zu erwarten sind, werden im Rahmen von Erhaltungs- und Neubauprojekten zukünftig standardmässig Y-Schwellen verbaut. |
| Stand der Arbeiten: fortlaufend, als Standard bei Erhaltungs- und Neubauprojekten |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Von aktuell rund 9'677 m Gleislänge (Total an Vignolschienen, bei denen theoretisch eine Verwerfung auftreten kann) wurden in einem aktuellen Projekt 180 m mit Y-Schwellen gebaut. |
| Kosten: Y-Schwellen für 1 m Gleislänge kosten ca. 300 CHF, anstatt ca. 195 CHF für Betonstabschwellen (Material- und Arbeitskosten). |
| Zuständigkeit: BVB |

| |
|---|
| M85 Prävention durch Pilotversuch mit weissem Farbanstrich |
| Weisse Farbe erhöht die Albedo ⁴² und kann dadurch die thermische Erwärmung des darunter liegenden Materials vermindern. Eine Studie der ETH Zürich hat aufgezeigt, dass weiss bemalte Schienen bis zu 7 °C kühler sind als solche ohne Farbanstrich. Durch den weissen Anstrich lassen sich Gleisverwerfungen vermindern. Auf der Strecke Viertelkreis–Jakobsberg wurde im Juli 2018 erstmals ein Streckenversuch der BVB eingerichtet. Dabei wurde stadteinwärts und stadtauswärts je 120 m Gleis mit weisser Farbe versehen. Ab 35 °C konnten jedoch trotz Anstrich Gleisverwerfungen nicht verhindert werden. |
| Ziel: Durch einen weissen Farbanstrich wird die Albedo erhöht und thermische Gleisdeformationen treten nicht oder erst bei höheren Lufttemperaturen ein. Die Häufigkeit von Gleisverwerfungen kann dadurch verringert werden. |
| Stand der Arbeiten: Das Pilotprojekt ist abgeschlossen und wird infolge der Unverträglichkeit mit der Umwelt (siehe Kapitel Interessenkonflikte) auch nicht mehr weiterverfolgt. |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: siehe oben. |
| Kosten: ca. 105 CHF pro Gleismeter (Material- und Arbeitskosten) |
| Zuständigkeit: BVB |

⁴² Rückstrahlvermögen (Reflexionsstrahlung) von diffus reflektierenden, also nicht selbst leuchtenden Oberflächen. Je heller die Oberfläche, desto mehr Lichtstrahlung wird zurückgeworfen, desto weniger erwärmt sich die darunter liegende Oberfläche.

| M86 Prävention durch Pilotversuch mit weisser Gummiisolierung |
|--|
| Bei der Deutschen Bahn und den Verkehrsbetrieben in Chemnitz laufen Versuche, die Gleise mit weissem Isolationsgummi zu verkleiden. Dieser Gummi schützt nicht nur vor der Erwärmung der Gleise, sondern absorbiert zugleich den Schall. Beide oben erwähnten Versuche sind Pilotprojekte. |
| Ziel: Durch das Anbringen eines weissen Gummischutzes am Gleis wird der Wärmeübertrag vermindert. |
| Stand der Arbeiten: Ein Pilotprojekt bei der BVB auf der Strecke Viertelkreis–Jakobsberg ist in Abklärung. |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: noch keine Ergebnisse verfügbar |
| Kosten: noch nicht bekannt |
| Zuständigkeit: BVB |

| M87 Prävention durch den Einbau von Auszugsvorrichtungen |
|---|
| Mit Dilatationsstössen (Schienenauszugsvorrichtungen) werden Bewegungen (Längskräfte) der Schiene auf Brücken (z.B. Bremsen und Beschleunigungen) und bei stark auftretenden Temperatureinflüssen ausgeglichen. Eine Schienenauszugsvorrichtung besteht aus jeweils zwei Backen- und Zungenschienen, die sich gegeneinander bewegen können. |
| Insgesamt ist bei Auszugsvorrichtungen ein sehr hoher Unterhaltsaufwand zu betreiben. Auch können die Auszugsvorrichtungen nicht bei jeder Gleisverwerfung eingebaut werden. Zudem sind Geschwindigkeitsreduktionen bei der Überfahrt von Schienenauszugsvorrichtungen teilweise notwendig. |
| Ziel: Mit Dilatationsstössen wird eine Gleisverwerfung verhindert. |
| Stand der Arbeiten: Im November 2019 wurde je Fahrtrichtung eine Auszugsvorrichtung (AZV) südlich der Haltestelle Münchensteinerstrasse verbaut. Die Lage der AZV wurde so gewählt, dass der Einflussbereich die nördlich liegenden Einspannpunkte (Zwangspunkte Übergang zu fester Fahrbahn) und die Kurvenradien im Süden erfasst. Zurzeit laufen Messungen, welche die Längenveränderungen in Bezug auf die Temperatur aufzeigen. |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Die beiden AZV werden überwacht und der Dehnspalt wird gemessen. Die Auswirkung auf den Abschnitt wird visuell kontrolliert. Eine erste Erfolgsaussage kann im Frühling 2021 erfolgen, nachdem das Teilsystem maximale und minimale Temperatureinwirkungen durchlebt hat. |
| Kosten: ca. 40'000 CHF pro Auszugsvorrichtung für Ein- und Ausbau (Material- und Arbeitskosten) |
| Zuständigkeit: BVB |

5.4.7 Kühlenergiebedarf im Gebäudebereich

Handlungsfeld 43: Verminderung des Kühlenergiebedarfs

Ausgangslage:

Aufgrund der zunehmenden Hitzewellen wird der Kälteenergiebedarf im Gebäudebereich steigen. Heute liegt der gekühlte Anteil an Gebäudeflächen im Kanton Basel-Stadt bei Wohnbauten bei unter 1%, bei Dienstleistungsgebäuden bei 20–40% und bei Gebäuden mit industrieller Produktion bei rund 14%.

Der Kühlenergieverbrauch wird sich proportional zu den Kühlgradtagen verändern. Der heutige Endenergieverbrauch für die Gebäudekühlung beträgt rund 36 GWh pro Jahr. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Kühlenergieverbrauch bis 2060 je nach Klimaszenario (Kühlgradtage und Wärmeinseleffekt berücksichtigt) sich um 50–140% erhöhen wird.⁴³

Handlungsbedarf:

- Durch bauliche Vorschriften wird ein übermässiger Anstieg des Kühlenergiebedarfs verhindert.

| M88 Nachweis SIA 180 für sommerlichen Wärmeschutz bei Neubauten |
|--|
| Seit 2010 ist der sommerliche Wärmeschutz bei allen Neubauten gesetzlich vorgeschrieben. Basis ist die Norm SIA 180. Ziel ist, dass Gebäude so gebaut werden, dass sie möglichst nicht aktiv gekühlt werden müssen. Erreicht werden kann dies durch entsprechende Sonnenschutzmassnahmen (wirksamer aussen liegender Sonnenschutz, möglichst automatisiert), einen nicht zu hohen Glasflächenanteil sowie die Auswahl von Baustoffen mit geeigneter Speicherfähigkeit. |
| Ziel: Gebäude müssen aufgrund der Bauweise möglichst nicht gekühlt werden. |
| Stand der Arbeiten: Seit 2010 ist der sommerliche Wärmeschutz in der kantonalen Energiegesetzgebung vorgeschrieben. |
| Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Die Umsetzung wird im Rahmen der Baubewilligung kontrolliert. |
| Kosten: Die Kosten für den sommerlichen Wärmeschutz trägt die Bauherrschaft. |
| Zuständigkeit: Amt für Umwelt und Energie |
| Weiterführende Informationen: Kantonale Energieverordnung BS § 8 https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/772.110/versions/4540 Energieapéro, sommerlicher Wärmeschutz: http://www.energieapero.ch/archiv.html |

⁴³ Klimabedingte Risiken und Chancen: Fallstudie Kanton Basel-Stadt

M89 Nachweis SIA 382 für Kühlung und Klimatisierung bei Zweckbauten

Ist trotz Anwendung der SIA 180 aus betrieblichen Gründen dennoch eine Kühlung notwendig oder erwünscht, müssen die Gebäude und die Anlagen zur Kälteerzeugung zusätzliche gesetzliche Vorgaben einhalten. Diese basieren weitgehend auf den Normen SIA 382/1 (Anforderungen) und SIA 382/2 (Leistungs- und Energiebedarf). Dieser Nachweis ist seit Jahren etabliert und wird von der Branche gut akzeptiert und entsprechend umgesetzt. Eine Kühlung darf erst ab 26 °C Innenraumtemperatur erfolgen, es sei denn, aufgrund der Nutzung (Lebensmittel, Apotheke) sind tiefere Temperaturen vorgeschrieben.

Ziel: Minimierung des Energieeinsatzes für Kühlung in Zweckbauten durch energiesparende, effiziente Kühlgeräte mit entsprechend fortschrittlicher Steuerung/Regelung

Stand der Arbeiten: Für Zweckbauten ist die Anwendung von SIA 382/1 und SIA 382/2 in der kantonalen Energiegesetzgebung vorgeschrieben.

Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: Die Umsetzung wird im Rahmen der Baubewilligung kontrolliert.

Kosten: Die Kosten für die Umsetzung nach SIA trägt die Bauherrschaft.

Zuständigkeit: Amt für Umwelt und Energie

Weiterführende Informationen:

Kantonale Energieverordnung BS § 8

https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/772.110/versions/4540

M90 Verminderung des Kühlenergiebedarfs im Wohnbereich

Fest installierte, haustechnische Kühlanlagen in Wohnungsneubauten unterliegen generell der Bewilligungspflicht. Die Beurteilung erfolgt im Rahmen von Baugesuchen. Die Beurteilung richtet sich nach denselben Kriterien wie bei Zweckbauten.

Fest installierte, haustechnische Kühlanlagen in bestehenden Wohnbauten unterliegen nur der Bewilligungspflicht bei einer Kälteleistung über 20 kW. Darunter sind sie bewilligungsfrei. Dennoch müssen minimale bauliche und technische Anforderungen eingehalten werden (Sonnenschutz, Effizienz der Geräte sowie Regelbarkeit).

Der Kühlenergiebedarfsnachweis nach SIA 382/1 gilt nur für Zweckbauten, jedoch nicht für Wohnbauten. Deshalb ist aktuell eine Regelung für haustechnische Kühlanlagen bei neuen und bestehenden Wohnbauten durch die Arbeitsgruppe MuKE⁴⁴ der Energiedirektoren-Konferenz in Erarbeitung.

Mobile Kleinklimageräte können kaum kontrolliert werden. Diese sind jedoch besonders ineffizient. Gesetzliche Regelungen hierzu kann nur der Bund erlassen; sie unterliegen nicht der kantonalen Gesetzgebung.

Ziel: Einsatz von energieeffizienten und auf kleinstmöglichen (Kälte-)Bedarf optimierten Anlagen und Geräten

⁴⁴ MuKE: Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich

Stand der Arbeiten:

Fix installierte Kühlanlagen in Wohnbauten mit über 20 kW Leistung werden im Rahmen des Bau-
bewilligungsverfahrens geprüft und unterliegen der kantonalen Gesetzgebung.

Ein Kühlenergiebedarfsnachweis nach SIA für Wohnbauten gibt es bislang nicht. Eine Regelung ist
aktuell in Erarbeitung.

Für mobile Kleinklimageräte gibt es kantonal keine gesetzliche und normative Regelung. Für Ge-
räte ist der Bund zuständig. Dieser müsste entsprechende Import- und Verkaufsregeln erlassen.

Erfolgs-/Umsetzungskontrolle: vgl. Stand der Arbeiten

Kosten: Die Kosten für die Klimatisierung trägt die Bauherrschaft.

Zuständigkeit: Amt für Umwelt und Energie

6. Ereignisbewältigung und Notfallkonzepte

Verschiedene im Kapitel 5 aufgeführte Massnahmen sind permanente, fortlaufende Massnahmen, welche jedoch teilweise erst ab einem kritischen Schwellenwert umgesetzt werden. Nachfolgend eine Übersicht über jene Massnahmen, welche ab einem kritischen Schwellenwert erfolgen.

Viele der aufgeführten Notfallpläne werden durch die kantonalen Fachstellen umgesetzt. Treten hingegen Extremereignisse auf, wird die Kantonale Krisenorganisation als Stabs- und Führungsorgan des Regierungsrats eingesetzt, welche sich laufend auf solche Notlagen vorbereitet. Der Fokus liegt hier auf der operationellen Bewältigung von grossen Ereignissen.

6.1 Sektor Umwelt

Bereich Stadtökologie

Ressourcensparende Bewässerung während Hitzewellen

Während Hitzewellen bewässert die Stadtgärtnerei bereits heute nach einem ressourcenschonenden Bewässerungskonzept. Es werden prioritär Pflanzungen und Grünanlagen bewässert, die nachhaltigen Schaden nehmen würden, sowie stark genutzte Parkrasen. Durch stetige Verdunstung tragen sie zu einem besseren kleinräumigen Klima bei. Weniger empfindliche Pflanzungen werden hingegen nicht gewässert. Sie trocknen bei grosser Sommerhitze und Trockenheit aus, begrünen sich aber nach dem nächsten Regen wieder.

Relevante Massnahme:

- M9 Bewässerung bei Trockenstress

Bereich Gewässerökologie

Fischereiliche Notfallmassnahmen bei Hitze und Trockenheit

Erreichen Wiese und Birs kritische Wassertemperaturen in Bezug auf kälteliebende Fische, werden situationsspezifische Fischfang-, Betret- und Badeeinschränkungen verhängt, um die vorhandenen Rückzugsräume für die Fische zu sichern. Eine elektrische Abfischung erfolgt nur im äussersten Notfall, da im Kanton Basel-Stadt keine geeigneten kühleren Gewässer vorhanden sind, um betroffene Fischarten umsiedeln zu können. Zudem ist auch der Stressfaktor für die Fische bei einer Umsiedlung zu beachten.

Relevante Massnahme:

- M12 Fischschutzmassnahmen während Hitzeereignissen

Bereich Waldökologie

Waldbrandgefahr

Über die Waldbrandgefahr informiert MeteoSchweiz permanent via Website, Mobile-App und Push-Benachrichtigung. Ab Waldbrandstufe 3 erfolgt zusätzlich eine Medienmitteilung durch den Kanton Basel-Stadt.

Die Stadtgärtnerei weist in Parks mit Infotafeln auf die Waldbrandgefahr hin. Im Wald werden Warnhinweise sowie Feuerverbotstafeln an den gängigen Feuerstellen durch die Waldeigentümer angebracht.

Im Falle eines Waldbrandes erfolgt die Alarmierung und die Löschaktion direkt via Feuerwehr. Die Notfallplanung wird im Rahmen der Überarbeitung der kantonalen Gefährdungsanalyse erstellt.

Relevante Massnahme:

- M20 Prävention vor Waldbrand

Information und Zwangsnutzungen bei Trockenbrüchen

Bei sehr grosser Trockenheit besteht ein erhöhtes Risiko für Astabbrüche an Bäumen. Die Stadtgärtnerei informiert in Parkanlagen mit Schildern und Absperrungen über die Gefahr. Im Wald weisen die Waldeigentümer mit Informationsschildern auf die mögliche Gefahr hin und geben Verhaltensempfehlungen ab. An stark genutzten Orten wie Velowegen, Feuerstellen aber auch im Zugangsbereich zu technischen Anlagen wie beispielsweise der Trinkwasserproduktion in den Langen Erlen und im Hardwald erfolgen zur Sicherheit Zwangsnutzungen.

Relevante Massnahmen:

- M36 Information und Prävention Trockenheitsschäden im Naherholungsgebiet Wald
- M55 Zwangsnutzung und Bewältigung Trockenschäden in den Langen Erlen

6.2 Sektor Gesundheit

Das Gesundheitsdepartement warnt im Rahmen von Medienmitteilungen regelmässig vor bevorstehenden Hitzewellen und gibt Hinweise über Verhaltensempfehlungen, sobald eine längere Hitzewelle erwartet wird. Zudem werden während der Sommermonate auch konkrete Handlungsempfehlungen auf der Website des Gesundheitsdepartements und auf Facebook aufgeschaltet.

Unabhängig davon verfügen Spitäler und Pflegeheime über situativ anpassbare Hitzekonzepte, welche sie im Bedarfsfall umsetzen. Zusätzlich wird ein Hitzeplan durch das Gesundheitsdepartement erarbeitet, welcher die Sensibilisierung der Bevölkerung, den Warndienst für Akteure im Gesundheits- und Sozialsystem als auch die Ausbildung im Gesundheitsbereich, im Pflegebereich und bei Personal für die Betreuung von Kindern und Kleinkindern künftig nochmals verbessert.

Im Falle von hohen Ozonwerten während der Sommermonate tritt das Sommersmog-Interventionskonzept der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz in Kraft. Bei Inversionslagen im Winter und Überschreitung der Grenzwerte, insbesondere bei Feinstaub, tritt das gesamtschweizerische Wintersmog-Basiskonzept in Kraft.

Relevante Massnahmen:

- M24 Hitzewarnung / Kommunikation Verhaltensregeln bei Hitze
- M25 Erarbeitung eines Hitzeplans
- M27 Informations- und Interventionskonzept bei Sommersmog
- M28 Informations- und Interventionskonzept bei Wintersmog

6.3 Sektor Wirtschaft

Bereich Flusswassernutzung

Minimierung Wärmeeintrag in den Rhein während Hitzewellen

Aufgrund temperatursensibler Fische ist ab 25 °C Gewässertemperatur der Wärmeeintrag in den Rhein auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Das Amt für Umwelt und Energie erteilt Ausnahmebewilligungen nur mit der Auflage, dass die Betriebe den Stand der Technik einhalten und sämtliche Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Wärmeeinträgen ins Gewässer nachgewiesen haben und redundante Lösungen während Hitzeperioden geprüft wurden. Die Summe des Wärmeeintrags pro Einleiter darf zudem die Rheintemperatur um nicht mehr als 0,01 °C erwärmen. Die Grenzwerte sind täglich zu prüfen und dem Amt für Umwelt und Energie ist wöchentlich Bericht zu erstatten.

Relevante Massnahmen:

- M42 Wiederverwertung Abwärme sowie Optimierung interner Kühlprozesse
- M43 Ersatz/Redundanz der Flusswasserkühlung durch Brauchwasser, Erdwärmesonden, mit luftgekühlten Rückkühlern oder Grundwasser

Bereich Trinkwasser

Sicherstellung der Trinkwasserversorgung

Auch bei extremer Trockenheit kann dem Rhein für die Trinkwasserversorgung ausreichend Wasser entnommen werden, sofern die Parameter wie Trübung, Spurenstoffbelastung etc. erfüllt sind. Der Bedarf an Rheinwasser für die Trinkwasserversorgung beträgt im Maximum 0,5% der Rheinabflussmenge.

Falls aus Gründen der Schadstoffbelastung kein Rheinwasser in den Langen Erlen versickert werden kann, besteht seit 2019 die Möglichkeit, aus einem Seitenarm der Wiese Wasser für die Grundwasseranreicherung in den Langen Erlen zu entnehmen.

Um bei Hochwasser ein Eintritt von verunreinigtem Wiesewasser in das Grundwasser der Langen Erlen zu verhindern, wurden diverse bauliche Massnahmen im Trinkwasserfassungsbereich getroffen.

In besonderen Notlagen (ausserordentliche Ereignisse mit einer Einschränkung oder Unterbrechung der Netzversorgung) liegt eine Notfalldokumentation gemäss Bundesverordnung zur Trink-

wasserversorgung in schweren Mangellagen vor. Das Notwasserkonzept (u.a. mit mobilen Trinkwasseraufbereitungsanlagen) wird bei einem Ereignis durch den Kantonalen Krisenstab umgesetzt.

Relevante Massnahmen:

- M50 Schaffung von Redundanz zur Grundwasseranreicherung
- M51 Generelle Wasserversorgungsplanung
- M52 Limitierung des Brauchwassers im Industriebereich
- M53 Limitierung Brauchwasser im Bereich Grünanlagen, Sportanlagen, Stadtreinigung und im Privatbereich
- M56 Diverse bauliche Massnahmen (präventiv und Objektschutz)

6.4 Sektor Gebäude und Infrastruktur

Das Tiefbauamt befasst sich seit Jahren mit dem Risikomanagement von Naturgefahren. Im Bereich Hochwasser werden die Auswirkungen des Klimawandels, basierend auf den neusten Klimaszenarien der Schweiz, laufend in diese Betrachtungen integriert. Pro Gewässer besteht eine Notfallplanung, welche die erforderlichen Schritte zum Schutz vor Hochwasser oder vor Oberflächenabfluss beschreibt. Für die Gewässer auf dem Gemeindegebiet von Riehen und Bettingen ist die jeweilige Standortgemeinde dafür verantwortlich.

Treten Extremereignisse durch Hochwasser, Hagel und Stürme auf, wird die Kantonale Krisenorganisation als Stabs- und Führungsorgan des Regierungsrats aktiviert. Der Fokus liegt hier auf der präventiven Bereitstellung von temporären Hochwasserschutzvorkehrungen (Sandsäcken, Hochwasserbarrieren etc.) und der operationellen Bewältigung möglicher Ereignisse.

Im Bereich des öffentlichen Verkehrs kann starke Hitze durch die thermische Ausdehnung Gleisdeformationen verursachen. Bei einer starken Gleisverwerfung im Schienennetz der BVB muss als Sofortmassnahme eine Geschwindigkeitsreduktion auf 20 km/h erfolgen. Entsprechend werden die Gleise durch die BVB möglichst rasch repariert. Im Bereich der Strassen sind bisher keine Schäden infolge lang andauernder Hitze bekannt.

Relevante Massnahmen:

- M61 Unterhalt des Hochwasserprofils sowie Pflegepläne Gewässerraum
- M62 Gefahrenkarte Oberflächenabfluss
- M63 Objektschutzmassnahmen
- M64 Instandstellung Ufersicherungen Hochwasser Rhein
- M65 Erhöhung der Abflusskapazität durch WieseVital sowie Sicherung der Dammstabilität
- M66 Steuerung der Seitengewässer der Wiese durch Schieber
- M67 Ufer- und Böschungssicherungen Birs und Vorland
- M68 Grobrechen sowie Abflusskapazitätserweiterung
- M69 Diverse Objektschutzmassnahmen Zoo, Rialto, Kuppel, Leitungstunnel Birsigtunnel

- M70 Sicherung der Öltanks
- M71 Gesamtplanung Hochwasserschutz Dorenbach
- M72 Schwachstellenanalyse Eindolung Allschwilerbach
- M73 Masterplan Hochwasser und Oberflächenabfluss Riehen
- M74 Anpassung Bewirtschaftung angrenzende Landwirtschaft/Waldwirtschaft
- M75 Umgang mit Planung-/Umsetzung Regenwasserversickerung
- M76 Modellregen, Kanalisationsdimensionierung und Prozessleitsystem
- M77 Einhaltung der maximalen Regenentladungsdauer der ARA in die Oberflächengewässer
- M78 Einführen einer SIA-Norm «Naturgefahren und Objektschutz für die meteorologische Naturgefahr Hagel»
- M83 Schadensbewältigung durch Neutralisieren und Krampen BVB

7. Synthese

7.1 Schnittstellen, Synergien und Interessenkonflikte

Zwischen mehreren Handlungsfeldern bestehen Schnittstellen. Oftmals ergeben sich Synergien, teilweise aber auch Interessenkonflikte. Diese sind fallweise zu beurteilen. Die nachfolgende Übersicht zeigt Synergien und Interessenkonflikte in den verschiedenen Sektoren und Handlungsfeldern.

Verdichtung versus Durchgrünung und Durchlüftung

Um einer weiteren Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken, verfolgen Bund und Kantone eine Siedlungsentwicklung nach innen. Eine kompakte Siedlung ermöglicht kürzere Wege, die zum Beispiel mit dem öffentlichen Verkehr oder aber mit dem Velo oder zu Fuss zurückgelegt werden können. Gleichzeitig sollen in den Städten mehr Grünflächen für die Naherholung und für ein besseres Stadtklima entstehen und die Durchlüftung soll möglichst gefördert werden. Mit einer geschickten Stadtplanung können beide Ziele erreicht werden. Das Stadtklimakonzept wird künftig eine wichtige Entscheidungsgrundlage sein, um Massnahmen zur mikroklimatischen Verbesserung, Durchgrünung und Durchlüftung bestmöglich umzusetzen.

Intensive Begrünung und Förderung der Fotovoltaik versus Förderung der Biodiversität

Intensive Begrünung fördert dank höherer Verdunstung das Stadtklima. Trockenliebende Pflanzen, welche für die Biodiversität sehr wertvoll sind, leisten dazu hingegen kaum einen Beitrag. Durch ihre angepasste Lebensweise mit geringem Wasserbedarf wird gerade bei grosser Sommerhitze kaum Wasser transpiriert. Auch hier gilt es, die richtige Abwägung zu treffen, an welchen Standorten welches Stadtgrün eingesetzt werden soll respektive wo wärmeliebende Arten gefördert werden sollen.

Auf Dachflächen ist zusätzlich auch die Fotovoltaik zu fördern. Mit aufgeständerten PV-Anlagen ist eine extensive Dachbegrünung zur Verbesserung der Biodiversität möglich. Intensive Dachbegrünungen eignen sich dort, wo Dachflächen zusätzlich als Dachgarten genutzt werden.

Sparsamer Umgang mit Wasser versus Bewässerungsbedarf für Grünflächen

Während lang anhaltender Hitzewellen steigt der Bewässerungsbedarf von Stadtgrün und von Rasenflächen der Sportanlagen. Ein erhöhter Wasserbedarf besteht auch für Gartenbäder sowie für Brunnen und Wasserbecken, die zum Baden genutzt werden.

Die Stadtgärtnerei setzt schon heute ein Bewässerungskonzept mit Priorisierung der zu bewässernden Flächen um, damit bleibende Schäden an Bäumen und Rasenflächen möglichst klein bleiben. Zusätzlich läuft derzeit ein Pilotprojekt «Intelligente Bewässerung» für Rasenflächen.

Auch im Bereich der Sportanlagen erfolgt gezielt eine effiziente und wassersparende Bewässerung. Bei Wasserknappheit ist eine Reduktion der Bewässerung nur bei gleichzeitiger Reduktion der Sportbelegung auf den Flächen sinnvoll und machbar, bei der auch die mechanische Beanspruchung der Rasenflächen reduziert wird. Ein kompletter Verzicht auf Bewässerung während Hitzewellen hat je nach Wetterverhältnissen und Dauer irreparable Schäden zur Folge. Muss ein Rasenfeld in der Folge neu angelegt werden, kann es mehrere Monate nicht benutzt werden. Aus ökologischen Aspekten und vor dem Hintergrund, dass begrünte Flächen einen positiven Effekt auf das Stadtklima haben, ist der Anteil an Kunstrasen im Kanton Basel-Stadt im nationalen Vergleich sehr tief, trotz geringeren Wasser- und Unterhaltsbedarfs.

Sparsamer Umgang mit Wasser versus Bedarf an Brauchwasser im Industriebereich

Bei Förderengpässen kann die IWB aufgrund der Verträge mit den Brauchwasserkunden Bezugsbeschränkungen vornehmen. Engpässe, welche ein absolutes Wasserspargebot verlangen, das durch den Kantonalen Krisenstab ausgesprochen würde, sind bis heute noch nicht eingetreten. In Zukunft könnten jedoch vermehrt solche Engpässe entstehen. Ein Ausbau der Förderkapazitäten für Trinkwasser hätte beträchtliche Investitionskosten zur Folge. Denkbar ist auch die Einführung eines variablen, nachfragebezogenen Wassertarifs, um einen kurzfristigen Spitzenbedarf zu decken.

Andere Möglichkeiten zur Brauchwassernutzung sind begrenzt. Der Ersatz durch Rheinwasser ist nur an rheinnahen Standorten möglich und wird bereits umgesetzt. Die Nutzung von Grundwasser für die Bewässerung sowie als industrielles Brauchwasser erfolgt bereits an diversen Standorten. Ein Ausbau ist jedoch nur bedingt möglich, da der Grundwasserspiegel nur geringfügig abgesenkt werden darf. Ansonsten droht u.a. die Problematik, dass die Wurzeln grosser Bäume das Grundwasser nicht mehr erreichen können und dadurch Trockenstress erleiden.

Industrielle Kühlung mit Rheinwasser versus Kühlung mit Grundwasser und Kühltürmen

Wegen temperatursensibler Fische ist ab 25 °C Gewässertemperatur der Wärmeeintrag in den Rhein auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Aus diesem Grund wird bei der Nutzung des Rheinwassers zu Kühlzwecken durch Industrie und Gewerbe verlangt, dass die Betriebe den Stand der Technik einhalten und sämtliche Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Wärmeeinträgen ins Gewässer nachgewiesen haben. Darunter fällt auch die Prüfung alternativer Kühlsysteme wie Grundwasser oder Kühltürme.

Allerdings ist Grundwasser zu Kühlzwecken ebenfalls nicht unbeschränkt verfügbar. Wird das Kühlwasser ins Grundwasser zurückgeführt, darf sich die Grundwassertemperatur nicht mehr als 3 °C im Umfeld von 100 m im Abstrom des Rückgabeortes erwärmen. Das Temperaturdelta ist entsprechend sehr gering und eignet sich nur zur Kühlung von Labor- und Arbeitsräumen. Wird das Kühlwasser in den Rhein geleitet, so darf der Grundwasserentzug den Grundwasserspiegel nicht übermässig absenken und die Einleittemperatur darf 25 °C nicht übersteigen.

Das Kühlen mit Kühltürmen ist weniger energieeffizient als jenes mit Flusswasser oder Grundwasser und ist daher weniger sinnvoll. Zudem bergen Kühltürme die Gefahr der Bildung und Ausbreitung von Legionellen. Somit gilt es auch hier, die richtige Balance zwischen den verschiedenen Kühlsystemen zu finden und situationsspezifisch das richtige System zu wählen respektive miteinander zu kombinieren.

Senkung des Bewässerungsbedarfs durch verbesserte Retention und Regenwasserversickerung, Regeneration des Grundwasserspiegels und Verbesserung des Stadtklimas

Retention und Entsiegelung zielen darauf hin, dass Niederschlagswasser möglichst versickern kann. Dadurch kann sich der Grundwasserspiegel nach lang anhaltenden Trockenperioden regenerieren. Dies ist besonders wichtig für ältere Bäume, deren Wurzelwerk tief im Boden liegt. Diese sind darauf angewiesen, dass der Grundwasserspiegel aufgrund der Trockenheit keine starken Schwankungen erleidet. Eine oberirdische Bewässerung bringt für sie keinen Nutzen.

Generell profitieren Pflanzen von einer verstärkten Retention, Entsiegelung und Regenwasserversickerung. Unversiegelte Oberflächen und Vegetation, welche Wasser verdunstet, tragen so zu einer mikroklimatischen Verbesserung bei.

Zudem nehmen Starkniederschläge tendenziell zu, sodass die Versickerung und der Rückhalt von Oberflächenwasser vermehrt an Bedeutung gewinnen. Mit einem optimierten Regenwassermanagement gilt es, diese Synergien künftig vermehrt zu nutzen.

Verstärkter Kühlenergiebedarf im öffentlichen Verkehr der BVB versus Lärmemissionen

Die deutlich längeren und heisseren Sommer bewirken, dass die heutigen Klimageräte der BVB nachgerüstet oder durch neue effiziente Klimageräte ersetzt werden müssen. Je nach Umfang der Leistungskapazitätssteigerung kann dies zu einer Erhöhung des Strombedarfs und der Lärmemission führen. Moderne Klimageräte können in der Regel effizienter betrieben werden und sind teilweise auch hinsichtlich Lärmemissionen besser. Dieser Problematik trägt die BVB bei der Auswahl allfälliger neuer Klimaanlage Rechnung.

Prävention vor thermischer Deformation im Schienennetz der BVB versus Grundwasserschutz

Um das Wirkungspotenzial der Massnahme «Prävention durch Pilotversuch mit weissem Farbstrich» zu vergrössern, d.h. die Albedo zu erhöhen und den Wärmeeintrag in die Schiene zu begrenzen und damit allfälligen thermischen Deformationen vorzubeugen, müsste die weisse Farbe nicht nur an Schienensteg und Schienenfuss, sondern ebenfalls links und rechts der Schiene, in einer Breite von ca. 5 bis 20 cm, auf die Schottersteine aufgetragen werden. Zudem müsste der Anstrich schätzungsweise alle zwei bis drei Jahre wiederholt werden, damit die Wirkung der weissen Farbe aufrechterhalten wird.

Eine Anwendung über den Schienensteg hinaus ist sehr umstritten. Mit Blick auf den Grundwasserschutz muss die Wassergefährdungskategorie des Anstrichs vertretbar sein. Wegen des Schutzes der Landwirbeltiere darf eine Besprühung nur im Spätsommer oder im Herbst erfolgen. Schliesslich ist auch das Stadtbild zu berücksichtigen. Das gilt auch bei einer Beschränkung des Anstrichs auf den Schienensteg. Allgemein wird der Bau von Rasentrasse vorgezogen, was jedoch nur dort möglich ist, wo die Fahrbahn nicht mit dem Strassenverkehrsraum geteilt wird. Das Pilotprojekt ist abgeschlossen und wird infolge des Interessenkonflikts nicht weiterverfolgt.

Bauliche Massnahmen zum Schutz der Schienen vor thermischer Deformation, verringerte Unterhaltsarbeiten sowie geringere Schallemissionen

Durch den Einbau von Y-Schwellen im Bereich von Kurven können Gleisdeformationen vermieden werden. Nach erfolgter Mehrinvestition für den Einbau ist die Lebensdauer gegenüber den herkömmlichen Stabschwellen erhöht und der Unterhaltsaufwand geringer.

Zusätzlich laufen Testversuche, die Gleise mit weissem Isolationsgummi zu verkleiden, was ebenfalls vor einer thermischen Deformation schützen würde. Gleichzeitig können die Schallemissionen durch die Gummiisolationen verringert werden.

Der Einbau von Auszugsvorrichtungen wird aufgrund der hohen Kosten und Unterhaltsarbeiten selten als dauerhafte, sondern als mittelfristige Massnahme eingesetzt. Punktuell kann die Massnahme, bis das Reengineering des betroffenen Teilstückes erfolgt ist, für längere Zeiträume eine Lärmverminderung bewirken.

Steigender Strombedarf zur Klimatisierung versus Energiesparen

Durch Klimatisierung der Gebäude kann die gesundheitliche Belastung vor Hitze zumindest beim Aufenthalt in Innenräumen verringert werden. Klimatisierung erhöht jedoch den Stromverbrauch

und widerspricht dem ressourcenschonenden Umgang mit Energie. Aus diesem Grund sind nur energieeffiziente Klimaanlage einzusetzen.

Neubauten müssen gemäss kantonalem Energiegesetz bereits heute einen sommerlichen Wärmeschutz nachweisen. Für die Kühlung in Zweckbauten ist ein SIA-Nachweis (SIA 382/1) zu erbringen. Damit wird sichergestellt, dass Kühlenergie effizient eingesetzt wird. Bei Wohnungsneubauten unterliegen nur Kälteanlagen über 20 kW Leistung der Bewilligungspflicht. Sie entspricht denselben Kriterien wie bei Zweckbauten. Geräte unter 20 kW Leistung sind bewilligungsfrei, dennoch müssen minimale Anforderungen (Sonnenschutz, Effizienz der Geräte sowie Regelbarkeit) eingehalten werden.

Mobile Kleinklimageräte sind nicht bewilligungspflichtig und können nicht kontrolliert werden. Aufgrund der voraussichtlich starken Nachfrage für solche Geräte ist der Bund angehalten, strenge gesetzliche Regelungen bezüglich der Effizienzklassen zu erlassen.

7.2 Ausblick

Bereits 2011 hat der Regierungsrat den ersten Klimafolgenbericht über den Handlungsbedarf und die entsprechenden Massnahmen veröffentlicht. 2017 folgte unter der Federführung des Amtes für Umwelt und Energie eine Aktualisierung über den Umsetzungsstand und die neuen Massnahmen. Der vorliegende Bericht ist somit eine Fortschreibung der bestehenden Berichterstattung über die Anpassung an den Klimawandel im Kanton Basel-Stadt.

Grundlage der zu erwartenden Klimaszenarien war im ersten Klimafolgenbericht 2011 der OcCC-Bericht «Klimaänderung und die Schweiz 2050» aus dem Jahr 2007. Für den Bericht 2017 wurden die Klimaszenarien CH2011 von MeteoSchweiz aus dem Jahr 2011 herangezogen. Grundlage für den vorliegenden Bericht sind die neusten Klimaszenarien CH2018 von MeteoSchweiz aus dem Jahr 2019. Die Aktualisierung von Klimaszenarien für die Schweiz durch den Bund, basierend auf den neusten Erkenntnissen des IPCC, sind rund alle 7 Jahre vorgesehen. Die nächsten Klimaszenarien werden somit um 2025 erwartet.

Da viele Massnahmen fortlaufend umgesetzt werden und jeweils fester Bestandteil der Aufgaben in den jeweiligen Fachbereichen der kantonalen Verwaltung sind, ist eine periodische Berichterstattung mit Zeithorizont von rund 5 Jahren sinnvoll. Neue Klimaszenarien für die Schweiz werden voraussichtlich nach 2025 vorliegen, womit eine nächste Berichterstattung basierend auf den neuen Szenarien ab 2025 vorzusehen ist.

Der vorliegende Bericht gibt anhand der Massnahmenblätter Auskunft über die Zielerreichung der einzelnen Massnahmen. Eine Übersicht über den Umsetzungsstand aller Massnahmen ist im Anhang in Tabelle 20 zu finden. Das Monitoring besteht somit aus den bereits erfolgten Berichterstattungen 2011, 2017 und dem vorliegenden Bericht sowie den jeweiligen Vollzugskontrollen gemäss Angaben zu den einzelnen Massnahmen.

Zusätzlich informiert der Umweltbericht beider Basel⁴⁵ mit 13 Indikatoren zum Thema Klima sowie weiteren Indikatoren zu den Themen Biodiversität, Boden, Energie, Naturgefahren, Landschaft, Luft, Wasser und Wald über den aktuellen Zustand und die Entwicklung im Zusammenhang mit der Klimaveränderung.

In Ergänzung werden im Projekt «Klimametrik» zusammen mit dem Bund und weiteren Kantonen Indikatoren zur Wirkungskontrolle von Klimaschutz- und Anpassungsmassnahmen entwickelt. Mit

⁴⁵ <https://www.umweltberichtbeiderbasel.bs.ch/indikatoren/indikatoren-uebersicht/8-klima.html>

diesen Wirkungsindikatoren soll die Effektivität der Klimaschutz- und Anpassungsmassnahmen ergänzend überwacht werden. Das Projekt startet im Jahr 2021.

Der Klimawandel ist bereits Tatsache und unvermeidbar und wird sich künftig noch deutlich verstärken. Basel hat als Stadtkanton vor allem unter der zunehmenden Hitzebelastung zu leiden, die sich negativ auf die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit im Arbeitsbereich auswirkt. Zusätzlich sind aber auch die Gewässerökologie durch die steigenden Gewässertemperaturen sowie der Wald durch Trockenschäden besonders stark vom Klimawandel betroffen. Auch die zunehmende Häufigkeit von Niedrigwasserpegel des Rheins wird erhebliche Auswirkungen auf die Abladetiefe und damit auf die Leistungsfähigkeit des Schiffstransports, insbesondere auf der Strecke bis zum Hafen Birsfelden und Auhafen, haben.

Umso wichtiger ist es, dass die Auswirkungen des Klimawandels in jedem Fachbereich aufmerksam verfolgt, überwacht und rechtzeitig Anpassungsmassnahmen umgesetzt werden. Die Anpassungsstrategie des Kantons ist interdepartemental verankert. Die Anpassungsmassnahmen erfolgen sektoriell, werden aber transdisziplinär aufeinander abgestimmt. Das Amt für Umwelt und Energie stellt die Koordination sicher und informiert laufend über die Website www.klimaschutz.bs.ch.

Zentral bleibt jedoch nach wie vor die Verminderung der Treibhausgase. Denn nur so kann der Klimawandel verlangsamt werden.

8. Anhang: Umsetzungsstand der Massnahmen

Tabelle 20: Umsetzungsstand der Massnahmen

| Massnahme | bestehend | neu ⁴⁶ | fortlaufend | in Arbeit | geplant | abgeschlossen |
|---|-----------|-------------------|-------------|-----------|---------|---------------|
| Sektor Umwelt | | | | | | |
| Stadtökologie | | | | | | |
| Handlungsfeld: Biodiversität, Ökologie und Artenzusammensetzung | | | | | | |
| Biotopverbundkonzept | X | | X | | | |
| Schutz ökologisch wertvoller Lebensräume | X | | X | | | |
| Ökologischer Ausgleich und Ersatz | X | | X | | | |
| Aufwertung von Lebensräumen und Förderung gefährdeter Arten | X | | X | | | |
| Biodiversitätsstrategie und Monitoring | | X | | X | | |
| Grünstadtlablel | | X | | X | | |
| Handlungsfeld: Klimaangepasste Planung / Unterhalt von Grünräumen | | | | | | |
| Klimaangepasste Pflanzen-/Baumartenwahl | X | | X | | | |
| Extensive Gestaltung und Pflege | X | | X | | | |
| Bewässerung bei Trockenstress | x | | x | | | |
| Pilotprogramm Stadtbäume angepasst managen | | X | | X | | |
| Gewässerökologie | | | | | | |
| Handlungsfeld: Temperaturüberwachung Fließgewässer und nachhaltige fischereiliche Bewirtschaftung | | | | | | |
| Temperaturüberwachung kantonalen Fließgewässer | X | | X | | | |
| Nachhaltige fischereiliche Bewirtschaftung sowie Fischschutz während Hitzeereignissen | X | | X | | | |
| Handlungsfeld: Revitalisierung von Fließgewässern | | | | | | |
| Revitalisierungen Wieseebene | X | | | X | | |
| Ausscheidung Gewässerraum | | X | | X | | |

⁴⁶ Neue Massnahme im Vergleich zu den Berichten 2011 und 2017

| Massnahme | bestehend | neu ⁴⁶ | fortlaufend | in Arbeit | geplant | abgeschlos- sen |
|---|-----------|-------------------|-------------|-----------|---------|--------------------|
| Waldökologie | | | | | | |
| Handlungsfeld: Pflege/Verjüngung, Baumartenwahl, Beobachtung, Bewirtschaftung | | | | | | |
| Bewirtschaftung, Jungwaldpflege und Verjüngungsschläge | X | | X | | | |
| Artenwahl bei Baumpflanzungen | X | | X | | | |
| Waldbeobachtung | X | | X | | | |
| Handlungsfeld: Verminderung Stickstoffeintrag | | | | | | |
| Emissionsminderung Stickoxide und Ammoniak | X | | X | | | |
| Handlungsfeld: Wildbestände | | | | | | |
| Regulierung Wildbestand | X | | X | | | |
| Handlungsfeld: Waldbrandgefahr | | | | | | |
| Prävention vor Waldbrand sowie Aufnahme in die kantonale Notfallplanung | X | | X | | | |
| Überwachung und Bekämpfung von Schadorganismen | | | | | | |
| Handlungsfeld: Neobiota, Schädlinge, Krankheitserreger | | | | | | |
| Massnahmenplan Neobiota 2015 | X | | X | | | |
| Verkauf und Pflanzung von Neophyten – Kontrollen und Information | X | | X | | | |
| Wärmeliebende Schadorganismen | X | | X | | | |
| Sektor Gesundheit | | | | | | |
| Hitzebelastung, Luftqualität, Wärmeinseleffekt und Durchlüftung | | | | | | |
| Handlungsfeld: Information und Prävention Hitzebelastung | | | | | | |
| Hitzewarnung / Kommunikation Verhaltensregeln bei Hitze | X | | X | | | |
| Erarbeitung eines Hitzeplans | | X | | | X | |
| Handlungsfeld: Information und Reduktion Luftschadstoffe | | | | | | |
| Verbesserung Luftqualität | X | | X | | | |
| Informations- und Interventionskonzept bei Sommersmog | X | | X | | | |
| Informations- und Interventionskonzept bei Wintersmog | X | | X | | | |
| Handlungsfeld: Wärmeinseleffekt und Durchlüftung | | | | | | |
| Klimaanalyse Kanton Basel-Stadt | X | | | | | X |
| Klimaoptimierte Entwicklung des Stadtraums – Stadtklimakonzept | | X | | X | | |

| Massnahme | bestehend | neu ⁴⁶ | fortlaufend | in Arbeit | geplant | abgeschlos- sen |
|--|-----------|-------------------|-------------|-----------|---------|--------------------|
| Pilotprogramm Baumaterialien für Städte im Klimawandel | | X | | X | | |
| Handlungsfeld: Stadtdurchgrünung und Freiräume | | | | | | |
| Freiraumkonzept | X | X | | | X | |
| Leitbild Strassenbäume | X | | X | | | |
| Entsiegelung im öffentlichen Raum und auf Privatareal | X | | X | | | |
| Wasser erlebbar machen | X | | X | | | |
| Handlungsfeld: Naturgefahr Trockenheitsschäden im Naherholungsgebiet Wald | | | | | | |
| Information und Prävention Trockenheitsschäden im Naherholungsgebiet Wald | | X | X | | | |
| Infektionskrankheiten beim Menschen | | | | | | |
| Handlungsfeld: Vektorübertragene Infektionskrankheiten | | | | | | |
| Umsetzung der Bekämpfungsstrategie Tigermücke | X | | X | | | |
| Sektor Wirtschaft | | | | | | |
| Landwirtschaft | | | | | | |
| Handlungsfeld: Anbau und Kulturen-/Sortenwahl Landwirtschaft | | | | | | |
| Kulturen- und Sortenwahl sowie Anbausystem entsprechend der Wasserverfügbarkeit | X | | X | | | |
| Handlungsfeld: Bewässerung Landwirtschaft | | | | | | |
| Sicherstellung der Wasserverfügbarkeit zur Bewässerung von Obst, Gemüse sowie Blumenfeldern | | X | | X | | |
| Handlungsfeld: Bodenfruchtbarkeit und Bodenerosion | | | | | | |
| Ressourcenprojekt Bodenfruchtbarkeit | | X | | | | X |
| Klimaschutz durch Humusaufbau | | X | | X | | |
| Flusswassernutzung | | | | | | |
| Handlungsfeld: Verminderung des Wärmeeintrags in den Rhein während Hitzeperioden | | | | | | |
| Wiederverwertung Abwärme sowie Optimierung interner Kühlprozesse | X | | X | | | |
| Ersatz/Redundanz der Flusswasserkühlung durch Brauchwasser, Grundwasser, Erdwärmesonden oder mit luftgekühlten Rückkühlern | X | | X | | | |

| Massnahme | bestehend | neu ⁴⁶ | fortlaufend | in Arbeit | geplant | abgeschlos- sen |
|--|-----------|-------------------|-------------|-----------|---------|--------------------|
| Grundwassernutzung | | | | | | |
| Handlungsfeld: Grundwassertemperatur und Grundwasserneubildung | | | | | | |
| Überwachung thermischer Istzu- stand | X | | X | | | |
| Handlungsfeld: Nutzungsregulierung Grundwasser | | | | | | |
| Bewirtschaftungskonzept und Be- wirtschaftungswerkzeug sowie Ausgleich Wärmeeintrag und Käl- teentzug | | X | | | X | |
| Kantonales Wassergesetz – Nut- zungsregulierung | | X | | X | | |
| Wiederverwertung Abwärme so- wie Optimierung interner Kühlpro- zesse (Effizienzsteigerung Grund- wasserbedarf zu Kühlzwecken) | X | | X | | | |
| Handlungsfeld: Schutz vor Wärmeübertrag ins Grundwasser | | | | | | |
| Wärmedämmung von Kellerbau- ten | X | | X | | | |
| Trinkwasser | | | | | | |
| Handlungsfeld: Sicherstellung des Trinkwasserangebots während Hitze- und Trockenperioden | | | | | | |
| Biomonitoring der Rohwasserent- nahme Rhein | X | | X | | | |
| Schaffung von Redundanz zur Grundwasseranreicherung | | X | | | | X |
| Generelle Wasserversorgungspla- nung | | X | | X | | |
| Limitierung des Brauchwassers im Industriebereich | X | | X | | | |
| Limitierung Brauchwasser im Be- reich Grünanlagen, Sportanlagen, Stadtreinigung und im Privatbe- reich | X | | X | | | |
| Handlungsfeld: Schutz vor Wärmeübertrag ins Trinkwasserleitsystem während Hitzeperioden | | | | | | |
| Verkleinerung der Reservoirs in Hochzone | X | | | | | X |
| Handlungsfeld: Waldschäden infolge Trockenheit | | | | | | |
| Zwangsnutzung und Bewältigung von Trockenschäden sowie ange- passstes Waldmanagement in den Langen Erlen und im Hardwald | X | | X | | | |

| Massnahme | bestehend | neu ⁴⁶ | fortlaufend | in Arbeit | geplant | abgeschlos- sen |
|--|-----------|-------------------|-------------|-----------|---------|--------------------|
| Handlungsfeld: Schutz des Trinkwassers während Hochwasser | | | | | | |
| Diverse bauliche Massnahmen (präventiv und Objektschutz) | X | | | | | X |
| Rheinschifffahrt | | | | | | |
| Handlungsfeld: Verbesserung der Schifffahrtsbedingungen bei Hochwasser | | | | | | |
| Ausflussregulierung der Seen | X | | X | | | |
| Optimierung Warnung und Alar- mierung vor Naturgefahren OWARNA | X | | X | | | |
| Handlungsfeld: Verbesserung der Schifffahrtsbedingungen bei Niedrigwasser | | | | | | |
| Abladeoptimierung bei Basel – Korrektur Rheinschifffahrtsrinne | X | | | | | X |
| Abladeoptimierung am Mittel- und Niederrhein | X | | | | | X |
| Sektor Gebäude und Infrastruktur | | | | | | |
| Hochwasser und Oberflächenabfluss (urbane Sturzfluten) | | | | | | |
| Handlungsfeld: Schutz vor Hochwasser und Oberflächenabfluss | | | | | | |
| Unterhalt des Hochwasserprofils sowie Pflegepläne Gewässerraum | X | | X | | | |
| Gefahrenkarte Oberflächenabfluss | | X | | X | | |
| Objektschutzmassnahmen | X | | X | | | |
| Handlungsfeld: Hochwasser Rhein | | | | | | |
| Instandstellung Ufersicherungen | X | | X | | | |
| Handlungsfeld: Hochwasser Wiese und Seitengewässer Wieseebene | | | | | | |
| Erhöhung Abflusskapazität Wiese- Vital sowie Sicherung Dammstabi- lität | | X | | X | | |
| Steuerung Seitengewässer Wiese | X | | X | | | |
| Handlungsfeld: Hochwasser Birs | | | | | | |
| Ufer- und Böschungssicherungen sowie Verlegung Werkleitung | X | | X | | | |
| Handlungsfeld: Hochwasser Birsig | | | | | | |
| Grobrechen sowie Abflusskapazi- tätserweiterung | X | | X | | | |
| Diverse Objektschutzmassnah- men | X | | X | | | |
| Sicherung der Öltanks | X | | | | | X |

| Massnahme | bestehend | neu ⁴⁶ | fortlaufend | in Arbeit | geplant | abgeschlos- sen |
|--|-----------|-------------------|-------------|-----------|---------|--------------------|
| Handlungsfeld: Hochwasser Dorenbach | | | | | | |
| Gesamtplanung Hochwasser- schutz Dorenbach | X | | | X | | X |
| Handlungsfeld: Hochwasser Allschwilerbach | | | | | | |
| Schwachstellenanalyse Eindolung Allschwilerbach | X | | | X | | |
| Handlungsfeld: Hochwasser und Oberflächenwasser Riehen und Bettingen | | | | | | |
| Masterplan Hochwasser und Oberflächenabfluss Riehen und Bettingen | X | | | X | | |
| Anpassung Bewirtschaftung Land- wirtschaft/Waldwirtschaft | X | | X | | | |
| Regenwassermanagement | | | | | | |
| Handlungsfeld: Optimierung Regenwassermanagement | | | | | | |
| Umgang mit Planung/Umset- zung Regenwasserversickerung | | X | | | X | |
| Stadtentwässerung | | | | | | |
| Handlungsfeld: Dimensionierung Stadtentwässerung | | | | | | |
| Modellregen, Kanalisationsdimen- sionierung und Prozessleitsystem | X | | | X | | |
| Einhaltung maximaler Regenent- lastungsdauer der ARA | X | | | X | | |
| Hagel | | | | | | |
| Handlungsfeld: Naturgefahrenberechtigtes Bauen hinsichtlich Hagelwiderstand | | | | | | |
| Einführen einer SIA-Norm zur Na- turgefahr Hagel | X | | | | X | |
| Betrieb von Sportanlagen während Hitzewellen | | | | | | |
| Handlungsfeld: Rasensportplätze während Hitzewellen | | | | | | |
| Sparsame Bewässerung und rich- tige Rasensortenwahl | X | | X | | | |
| Betrieb des öffentlichen Verkehrs während Hitzewellen | | | | | | |
| Handlungsfeld: Leistungskapazitätsgrenze der Klimageräte der BVB | | | | | | |
| Einführung eines Online-Monito- rings der Klimaanlage | | X | | X | X | |
| Aufrüsten der existierenden Klima- anlagen | | X | | | X | |
| Austausch der existierenden Kli- mageräte durch leistungsfähigere Modelle | | X | | | X | |

| Massnahme | bestehend | neu ⁴⁶ | fortlaufend | in Arbeit | geplant | abgeschlos- sen |
|---|-----------|-------------------|-------------|-----------|---------|--------------------|
| Handlungsfeld: Gleisverwerfung BVB | | | | | | |
| Schadensbewältigung durch Neut- ralisieren und Krampen | X | | X | | | |
| Prävention durch den Einbau von Y-Schwellen | X | | X | | | |
| Prävention durch Pilotversuch mit weissem Farbanstrich | | X | | | | X |
| Prävention durch Pilotversuch mit weisser Gummiisolierung | | X | | | X | |
| Prävention durch den Einbau von Auszugsvorrichtungen | | X | | X | | |
| Kühlenergiebedarf im Gebäudebereich | | | | | | |
| Handlungsfeld: Verminderung des Kühlenergiebedarfs | | | | | | |
| Nachweis SIA 180 für sommer- lichen Wärmeschutz bei Neubau- ten | X | | X | | | |
| Nachweis SIA 382/1 für Kühlung und Klimatisierung bei Zweckbau- ten | X | | X | | | |
| Verminderung des Kühlenergiebe- darfs im Wohnbereich | X | | X | | | |



An den Grossen Rat

19.5183.02

WSU/P195183

Basel, 30. Juni 2021

Regierungsratsbeschluss vom 29. Juni 2021

Anzug Katja Christ und Konsorten betreffend «Möglichkeit der freiwilligen Kompensation des CO2 Ausstosses im Kanton Basel-Stadt»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 5. Juni 2019 den nachstehenden Anzug Katja Christ und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Wer fliegt, Auto, Bus oder mit dem Zug fährt, kann seine CO2-Emissionen bereits jetzt freiwillig über Plattformen wie „my climate“ kompensieren. Meist sind dies Projekte im Ausland. Es gibt bisher keine Möglichkeit, die Reise-Emissionen zugunsten von Klima- Projekten oder Investitionen in der Region auszugleichen.

Kompensationen auf lokalem Boden haben viele Vorteile: Investitionen in das lokale Wirtschaftsgefüge, Ressourcen, die unseren Bürgern durch die Verbesserung unserer Lebensqualität direkt zu Gute kommen, wie zum Beispiel in den Bereichen Verkehr, Energieerzeugung und Heizung. Dies würde es ermöglichen, öffentliche und private Ressourcen nicht im Ausland über die genannten Zertifikate, sondern im Kanton Basel-Stadt resp. in der Region Nordwestschweiz mit den damit verbundenen Wirtschafts-, Umwelt- und Innovationsentwicklungen einzusetzen. Es gibt auch immer viele Menschen, die ihr Geld lieber für konkrete oder lokale Projekt spenden, weil es für sie konkreter und sichtbarer ist. In Basel-Stadt gibt es bereits den Energieförderfonds. Es gilt nun zu prüfen, ob sich dieser eignen würde, um ihn auch für die Reise-Kompensationen durch Private zu öffnen oder ob eine separate Plattform zu schaffen wäre.

In diesem Sinne wird der Regierungsrat gebeten zu prüfen und berichten, ob

1. entweder der bestehende Energieförderfonds für solche Kompensationen für Gemeinden, Behörden, Wirtschaft und Privatpersonen geöffnet werden könnte, um freiwillig Reisen kompensieren zu können.
2. dafür die Verwendungsmöglichkeiten der Gelder im Energieförderfonds (§ 56 ff Energieverordnung EnV) erweitert werden könnten und wenn ja inwiefern die Möglichkeiten geöffnet werden könnten.
3. es dabei möglich wäre, frei wählen zu können, in welchen Bereich das Geld einfliessen soll und ob das Geld in Projekte in der Region, im Inland oder im Ausland investiert werden soll.
4. sich dafür eine andere Plattform besser eignen würde und ob die Regierung eine solche sinnvoll fände.

Katja Christ, David Wüest-Rudin, Stephan Mumenthaler, Thomas Gander, René Häfliger, Raphael Fuhrer, Andrea Elisabeth Knellwolf, René Brigger, Beat K. Schaller, Jeremy Stephenson, Lisa Mathys“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitung

Zu unterscheiden sind verpflichtende CO₂-Kompensationen gestützt auf die CO₂-Gesetzgebung im Rahmen des Emissionshandelssystems (EHS) und die Bescheinigungen für Emissionsminderungen im Inland für kompensationspflichtige Unternehmen sowie freiwillige CO₂-Kompensation für Private oder Firmen. Bei den freiwilligen CO₂-Kompensationen für Private oder Firmen werden Projekte zur Treibhausgasemissionsminderung finanziell unterstützt. Im Gegenzug wird eine entsprechende Kompensationsbescheinigung über die dadurch erreichte Verminderung der Treibhausgasemissionen der Person respektive dem Betrieb ausgehändigt. Wie von den Anzugstellenden erwähnt, gibt es bereits heute viele Möglichkeiten, freiwillig CO₂-Emissionen zu kompensieren.

Mit dem Energie-Förderabgabefonds des Kantons Basel-Stadt werden erhebliche Mittel in die Förderung von Energieeffizienzmassnahmen und von erneuerbaren Energieträgern im Kanton Basel-Stadt eingesetzt. Für deren Emissionsreduktion werden jedoch keine Zertifikate oder Kompensationsbescheinigungen ausgestellt. Ihre Wirkung wird direkt der Zielerreichung des CO₂-Absenkpfad des gemäss kantonalem Energiegesetz angerechnet. Die Förderbeiträge stammen nicht nur aus der kantonalen Energie-Förderabgabe, sondern auch aus den Globalbeiträgen des Bundes, d.h. aus der Teilzweckbindung der nationalen CO₂-Abgabe. Insbesondere im Kanton Basel-Stadt steht dank dem Energie-Förderabgabefonds bereits viel Geld zur Verfügung. Zusätzlich private Mittel sind willkommen, sie sollen aber auch privat und nicht durch den Kanton organisiert werden. Zudem müsste die CO₂-Reduktion den einzelnen Geldbeiträgen zugeordnet werden, um die erreichte Treibhausgasreduktion den entsprechenden Geldgebern zuzuweisen zu können. Dies würde einen erheblichen zusätzlichen Administrativaufwand verursachen würde.

2. Zu den einzelnen Fragen des Anzugs

1. *Könnte der bestehende Energieförderfonds für solche Kompensationen für Gemeinden, Behörden, Wirtschaft und Privatpersonen geöffnet werden, um freiwillig Reisen kompensieren zu können?*

Grundsätzlich ist eine Öffnung des Energie-Förderabgabefonds für Geldbeiträge von Privaten denkbar. Aktuell fliessen die Ersatzabgaben für Photovoltaikanlagen gemäss § 17 Abs. 5 Verordnung zum Energiegesetz (Energieverordnung) in den Energie-Förderabgabefonds. In diesem Fall ist das einfach zu realisieren, weil es sich hier um wenige Einzelfälle mit sehr kleinen Beträgen handelt. Für eine «massentaugliche» Lösung müsste dafür aber eine Plattform aufgebaut und betreut werden, über welche die Zahlungen abgewickelt werden könnten. Zudem wäre ein erheblicher Aufwand nötig um auszuweisen, welcher Anteil der Treibhausgasverminderung wo, bzw. mit welchen Geldern geltend gemacht wurde. Da die notwendigen personellen Ressourcen für eine solche Öffnung nicht vorhanden sind, müsste ein Teil der Privatbeiträge dazu aufgewendet werden.

2. *Könnten die Verwendungsmöglichkeiten der Gelder im Energieförderfonds (§ 56 ff Energieverordnung EnV) erweitert werden und wenn ja inwiefern könnten die Möglichkeiten geöffnet werden?*

Die Grundsätze des Energie-Förderabgabefonds sind im kantonalen Energiegesetz festgehalten. Die Energieverordnung regelt die Einzelheiten. Eine Anpassung im Sinne der Anzugstellenden drängt sich aus Sicht des Regierungsrats jedoch nicht auf: Der Kanton Basel-Stadt verfügt schweizweit wohl über die höchste Anzahl an Förderungsmaßnahmen. Dabei hält er sich einerseits an das «Harmonisierte Fördermodell der Kantone» (HFM 2015). Andererseits besteht aber auch die Möglichkeit, Studien und Pilotprojekte usw. zu unterstützen. Die regionalen Massnahmen im Gebäudebereich und bei der Energiegewinnung, welche CO₂-relevant sind (z.B. Ersatz fossiler Heizungen, Dämmmassnahmen in verschiedenen Varianten, Wärmenetze) werden bereits heute gefördert. Für Massnahmen im Verkehrsbereich sind die Möglichkeiten zur Förderung via Energie-

Förderabgabefonds derzeit begrenzt. Möglich sind jedoch die Durchführung von Aktionen wie beispielsweise im Bereich Elektromobilität (vgl. Aktion «Wirtschaft unter Strom» zur Förderung von Elektrofahrzeugen in Unternehmen.

3. *Wäre es möglich, frei wählen zu können, in welchen Bereich das Geld einfließen soll und ob das Geld in Projekte in der Region, im Inland oder im Ausland investiert werden soll?*

Damit frei über den Zweck des Mitteleinsatzes zusätzlicher privater Beiträge gewählt werden kann, müsste eine entsprechende Administration und eine Überwachung der Finanzströme erstellt werden. Es würde eine Parallelinfrastruktur zu bestehenden Angeboten entwickelt, was aus Sicht des Regierungsrates ineffizient wäre. Der Aufwand, um geeignete Projekte – vor allem im Ausland – zu evaluieren und die Durchführung zu kontrollieren, wäre im Vergleich zu den einbezahlten Beträgen unverhältnismässig hoch. Kommt hinzu, dass über die Verwendung der Beiträge auch eine entsprechende Berichterstattung nötig wäre und die Emissionsreduktionen den entsprechenden Geldbeiträgen zugeordnet werden müssten. Dies ist ohne eine Aufstockung der personellen Ressourcen nicht möglich.

Der Regierungsrat begrüsst solche privaten Initiativen. Diese sollen aber privat und nicht durch den Kanton administriert werden.

4. *Würde sich dafür eine andere Plattform besser eignen und fände die Regierung eine solche sinnvoll?*

Im Kanton Freiburg besteht seit 2018 eine Plattform der Stiftung «Carbon Fri». Sie wird von lokalen Organisationen wie der Handelskammer Fribourg getragen. Die Stiftung zertifiziert Prozesse, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen im Kanton Freiburg unter der Bedingung, dass CO₂-Emissionen reduziert werden und für die verbleibenden CO₂-Emissionen ein Betrag in die Stiftung einbezahlt wird. Die Gelder fliessen in die kantonale Wirtschaft zur Förderung von Klimaschutzprojekten zurück. Es handelt sich dabei um eine lokale Organisation ohne Bezug zu Basel-Stadt. Vorstellbar wäre, dass in unserem Kanton aufgrund privater Initiative eine vergleichbare Organisation geschaffen wird.

3. Fazit

Der Regierungsrat bevorzugt eine klare Trennung zwischen dem staatlichen Energie-Förderabgabefonds und privaten Kompensationsinitiativen durch Private. Der Aufbau von Organisationen zu freiwilligen Kompensation von CO₂-Massnahmen wie beispielsweise «myclimate» ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Die Mittel von Kompensationen sollten in Projekte fliessen, die eine möglichst grosse Wirkung erzielen und die ohne diese Mittel kaum realisiert würden. Das sind oft Projekte im Ausland, wo finanzielle Mittel in Klimaschutzprojekte nur beschränkt vorhanden sind.

Der Regierungsrat erachtet es deshalb als nicht sinnvoll, angesichts der professionellen Anbietern freiwilliger CO₂-Kompensationen zusätzlich eine eigene Organisation für die Unterstützung lokaler Projekte aufzubauen. Der Kanton fördert solche Projekte bereits stark mit dem bestehenden Energie-Förderabgabefonds und anderen Fördermitteln.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Katja Christ und Konsorten betreffend «Möglichkeit der freiwilligen Kompensation des CO₂ Ausstosses im Kanton Basel-Stadt» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5215.02

BVD/P215215

Basel, 30. Juni 2021

Regierungsratsbeschluss vom 29. Juni 2021

Motion Beat Leuthardt und Konsorten betreffend «Eifachs Uuses-tuehle für d'Baize und für uns alli»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. April 2021 die nachstehende Motion Beat Leuthardt und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Wir alle wünschen uns, uns jetzt im Frühjahr auf den Aussenflächen von Basler Restaurants und Cafés bewirten lassen zu können, soweit dies (wieder) möglich sein wird. Gerade während der absehbaren Übergangszeit besteht der Wunsch nach grosszügigeren Flächen als gewöhnlich.

Positive Erfahrungen aus anderen Städten in der Romandie, aber auch in Bern oder Berlin belegen, dass es gut ankommt, für die Freiflächen auch auf weitere Teile der Trottoirs oder punktuell auch auf eingeschränkte Bereiche der Strassenflächen ausweichen zu können.

(Stellvertretend für Bern: <https://www.htr.ch/story/stadt-bern-will-restaurants-mehr-platz-verschaffen-27578.html>, für Berlin: <https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/aussengastronomie-senat-will-buergersteige-parkplaetze-und-strassen-fuer-gastronomie-freigeben-li.84301>).

Alle Basler Massnahmen sollen provisorisch, möglichst unbürokratisch und niederschwellig erfolgen. Dabei soll man auf die Selbstverantwortung aller Beteiligten zählen. Der gesteigerte Bedarf nach Freiflächen und «Dusse-syy» dient ja auch dem Ziel, die in ihrem Lebensnerv getroffenen Wirtinnen und Wirte sowie ihr Personal mit allen erdenklichen Kräften zu entlasten und zur Sicherung ihrer Zukunft beizutragen, dies im Interesse der gesamten Basler Wirtschaft.

Die Unterzeichneten erteilen daher der Regierung folgende Aufträge:

1. Während einer Übergangsfrist ab Öffnung der Aussenbereiche für Gastronomie gemäss Covid 19-Verordnung des Bundes resp. den kantonalen Bestimmungen kann, wer einen Restaurationsbetrieb führt, Zweier- bis maximal Vierertische auf den Freiflächen vor dem Betrieb aufstellen, sofern:
 - a) die Gesamtzahl der Plätze drinnen und draussen die vor Inkrafttreten der Covid 19-bedingten Einschränkungen bewilligte Höchstzahl nicht überschreitet,
 - b) auf dem Trottoir ein Couloir für Passantinnen und Passanten von mindestens zwei Metern Breite durchgängig frei bleibt,
 - c) und die aktuellen Ausnahmen für die Allmendnutzung (bspw. das Tolerieren eines breiteren Stuhlens wie nach dem ersten Lockdown im Frühling 2020) bestehen bleiben.

2. Als Aussenbereich kann, um das Flanieren nicht zu behindern und soweit die Nutzung des Trottoirs nicht ausreicht, bei mehrspurigen Strassen während der Übergangsfrist zusätzlich die nächstgelegene Fahrspur resp. Parkfläche (Velos, Motos, Autos etc.) genutzt werden, sofern:
 - a) der Niveauunterschied zur Strasse mit Mitteln wie zum Beispiel Holzroste fachgerecht, aber doch einfach und provisorisch ausgeglichen wird,
 - b) der unmotorisierte und motorisierte Verkehr nicht übermässig behindert wird,
 - c) der Betrieb des ÖV und Einsatzfahrzeuge der Blaulichtorganisationen nicht behindert werden.
3. Die zuständigen Behörden unterstützen die Vorhaben möglichst niederschwellig und unbürokratisch, indem sie insbesondere vorsehen:
 - a) ein blosses Meldeverfahren für einfache Nutzung der Freifläche auf dem Trottoir, welche keine übermässige Behinderung darstellt,
 - b) ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren für die Freifläche auf der angrenzenden Fahrspur und/oder der Parkierzone (Autos, Motos, Velos etc.).
4. Diese Übergangsmassnahmen gelten ab Ende der Covid 19-Einschränkungen bis vorerst am 31. Oktober 2021.
5. Bei Fragen zu möglichen Konflikten mit Bundesrecht ist der kantonale Spielraum maximal auszunutzen, unter Berücksichtigung des provisorischen Charakters und der berechtigten Bedürfnisse der Wohnbevölkerung sowie der betroffenen Lokalbetreibenden. Zweifelsfälle sind in einem geeigneten Schlichtungsverfahren zu lösen.

Beat Leuthardt, Joël Thüring, Alex Ebi, Kerstin Wenk, Jo Vergeat, Balz Herter, Beat Braun, David Wüest-Rudin, Karin Sartorius»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden:

1. Während einer Übergangsfrist ab Öffnung der Aussenbereiche für Gastronomie gemäss Covid 19-Verordnung des Bundes resp. den kantonalen Bestimmungen kann, wer einen Restaurationsbetrieb führt, Zweier- bis maximal Vierertische auf den Freiflächen vor dem Betrieb aufstellen, sofern:
 - a) die Gesamtzahl der Plätze drinnen und draussen die vor Inkrafttreten der Covid 19- bedingten Einschränkungen bewilligte Höchstzahl nicht überschreitet,
 - b) auf dem Trottoir ein Couloir für Passantinnen und Passanten von mindestens zwei Metern Breite durchgängig frei bleibt,
 - c) und die aktuellen Ausnahmen für die Allmendnutzung (bspw. das Tolerieren eines breiteren Stuhlens wie nach dem ersten Lockdown im Frühling 2020) bestehen bleiben.
2. Als Aussenbereich kann, um das Flanieren nicht zu behindern und soweit die Nutzung des Trottoirs nicht ausreicht, bei mehrspurigen Strassen während der Übergangsfrist zusätzlich die nächstgelegene Fahrspur resp. Parkfläche (Velos, Motos, Autos etc.) genutzt werden, sofern:
 - a) der Niveauunterschied zur Strasse mit Mitteln wie zum Beispiel Holzroste fachgerecht, aber doch einfach und provisorisch ausgeglichen wird,
 - b) der unmotorisierte und motorisierte Verkehr nicht übermässig behindert wird,
 - c) der Betrieb des ÖV und Einsatzfahrzeuge der Blaulichtorganisationen nicht behindert werden.
3. Die zuständigen Behörden unterstützen die Vorhaben möglichst niederschwellig und unbürokratisch, indem sie insbesondere vorsehen:
 - a) ein blosses Meldeverfahren für einfache Nutzung der Freifläche auf dem Trottoir, welche keine übermässige Behinderung darstellt,
 - b) ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren für die Freifläche auf der angrenzenden Fahrspur und/oder der Parkierzone (Autos, Motos, Velos etc.).
4. Diese Übergangsmassnahmen gelten ab Ende der Covid 19-Einschränkungen bis vorderhand 31. Oktober 2021.
5. Bei Fragen zu möglichen Konflikten mit Bundesrecht ist der kantonale Spielraum maximal auszunutzen, unter Berücksichtigung des provisorischen Charakters und der berechtigten Bedürfnisse der Wohnbevölkerung sowie der betroffenen Lokalbetreibenden. Zweifelsfälle sind in einem geeigneten Schlichtungsverfahren zu lösen.

Der Bund legt die Grundsätze der Raumplanung fest (vgl. Art. 75 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, SR 101). Das Baurecht ist Sache der Kantone. In einzelnen Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes des Bundes besteht eine Verknüpfung zwischen Raumplanung und Baurecht. Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) führt aus, dass Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden dürfen. In diesem Punkt geht Bundesrecht kantonalem Baurecht vor. Art. 22 RPG umschreibt nicht, welche Bauvorhaben damit konkret gemeint sind.

Gemäss Bundesgerichtsentscheid 1C_47/2008 vom 8. August 2008 E. 2.5.1 ist eine bauliche Massnahme dann dem Baubewilligungsverfahren zu unterwerfen, wenn mit der Realisierung der Baute oder Anlage im Allgemeinen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht (BGE 120 Ib 379 E. 3c S. 383 f. mit Hinweisen). Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, unterstehen auch reine Umnutzungen der Baubewilligungspflicht (BGE 119 Ib 222 E. 3a S. 226 mit Hinweisen; Urteil 1A.216/2003 vom 16. März 2004, E. 2.1, erwähnt in: URP 2004 S. 349). Mit diesem Entscheid wurde klargestellt, dass auch wesentliche Veränderungen zu einem erneuten Baubewilligungsverfahren führen.

Somit ist entscheidend, ob bei einer bestehenden Bewilligung die zukünftige Nutzung intensiver ist als vorher, oder andere planungs- und baurechtlichen Rechtsgüter berührt werden. Die Erhöhung der Anzahl der Aussenplätze ist unter anderem mit erhöhten Lärmimmissionen verbunden, was eine intensivere Nutzung darstellt und auch andere Rechtsgüter berührt. Deshalb ist vorgängig in einem Baubewilligungsverfahren zu prüfen, ob unter anderem die Lärmvorschriften einge-

halten werden. Die Motion fordert eine Anzahlerhöhung ohne Gesuch und vorgängige konkrete Prüfung, da eine generelle Erlaubnis erteilt werden soll. Dies widerspricht nach dem ausgeführten Bundesrecht.

Die Kantone dürfen für bestimmte Bauvorhaben ein vereinfachtes Verfahren vorsehen (sog. kleine Baubewilligung) sowie Kleinstbauten einer blossen Anzeigepflicht unterstellen oder überhaupt von der Bewilligungspflicht ausnehmen, sofern sie keine nennenswerten Einflüsse auf Raum, Erschliessung und Umwelt bewirken (EJPD/BRP, Erläuterungen RPG, N. 7 f. zu Art. 22 RPG). Im Kanton Basel-Stadt ist dieses vereinfachte Baubewilligungsverfahren in § 31 der Bau- und Planungsverordnung vom 19. Dezember 2000 (SG 730.110) in Verbindung mit § 12 der Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung vom 29. März 2018 (ABPV, SG 730.115) geregelt. Da es aber bei einer Aussenplatzzahlerhöhung zu wesentlichen Aussenwirkungen kommt, kann auch das vereinfachte Verfahren nicht angewendet werden, ohne Bundesrecht zu verletzen.

Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt, aber wie dargelegt verletzt die Motion in einem Punkt Bundesrecht.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich teilweise zulässig anzusehen.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Während einer Übergangsfrist ab Öffnung der Aussenbereiche für Gastronomie gemäss Covid 19-Verordnung des Bundes resp. den kantonalen Bestimmungen kann, wer einen Restaurationsbetrieb führt, Zweier- bis maximal Vierertische auf den Freiflächen vor dem Betrieb aufstellen, sofern:*
 - a) *die Gesamtzahl der Plätze drinnen und draussen die vor Inkrafttreten der Covid 19-bedingten Einschränkungen bewilligte Höchstzahl nicht überschreitet,*

Der Regierungsrat beschloss am 13. April 2021 die Erweiterung und Verlängerung der Ausdehnung bestehender Boulevardrestaurant- und Buvettenflächen auf öffentlichem Grund bis zum 31. Dezember 2021. Gemäss Bundesrecht ist eine mögliche Nutzung des öffentlichen Raumes zwingend vorgängig zu prüfen, was ein Baubewilligungsverfahren bedingt. Ein Restaurationsbetrieb, der seinen Aussenbereich ausdehnen möchte, muss daher bereits über eine bewilligte Boulevard- oder Buvettenfläche verfügen.

In Erweiterung zum Anliegen der Motion sieht der Regierungsratsbeschluss vom 13. April 2021 vor, dass keine Gesamtzahl der Plätze festgelegt wird. Vielmehr ist für die Anzahl der Plätze alleine die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und der COVID-19-Regelungen massgebend. Dies gilt so lang, wie die Innenbereiche der Gastronomiebetriebe aufgrund der Pandemie noch nicht im früheren Umfang genutzt werden dürfen. Sobald die Innenbereiche wieder im gewohnten Umfang genutzt werden können, dürfen auch bei einer allfälligen Ausdehnung des Aussenbereichs zur Einhaltung der COVID-19-Vorschriften maximal so viele Plätze angeboten werden, wie in der gültigen Bewilligung vorgesehen.

- b) *auf dem Trottoir ein Couloir für Passantinnen und Passanten von mindestens zwei Metern Breite durchgängig frei bleibt,*

Die gemäss Regierungsratsbeschluss vom 13. April 2021 festgehaltenen Voraussetzungen und Auflagen zur Ausdehnung der Boulevard- und Buvettenflächen besagen, dass für die Passantin-

nen und Passanten auf den Trottoirs immer ein mindestens 2 Meter breiter Durchgang offenbleiben muss. Zudem wird festgehalten, dass im Bereich von Tram- oder Bushaltestellen keine Flächenausdehnung möglich ist.

- c) *und die aktuellen Ausnahmen für die Allmendnutzung (bspw. das Tolerieren eines breiteren Stuhls wie nach dem ersten Lockdown im Frühling 2020) bestehen bleiben.*

Mit Regierungsratsbeschluss vom 13. April 2021 wurde dieses Anliegen erfüllt.

- 2. *Als Aussenbereich kann, um das Flanieren nicht zu behindern und soweit die Nutzung des Trottoirs nicht ausreicht, bei mehrspurigen Strassen während der Übergangsfrist zusätzlich die nächstgelegene Fahrspur resp. Parkfläche (Velos, Motos, Autos etc.) genutzt werden, sofern:*
 - a) *der Niveauunterschied zur Strasse mit Mitteln wie zum Beispiel Holzroste fachgerecht, aber doch einfach und provisorisch ausgeglichen wird,*

Eine Ausweitung von bestehenden Boulevardflächen auf Fahrbahnen und Strassenzügen ohne Trottoirs kann von den Gastronomiebetreibenden gemäss den Richtlinien beantragt werden. Die Allmendverwaltung legt dann jeweils die elektronischen Pläne der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei Basel-Stadt zur Prüfung vor.

Bisher gingen sechs Gesuche zur Nutzung der nächstgelegenen Fahrspur ein, die von der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei Basel-Stadt geprüft und allesamt bewilligt wurden.

- b) *der unmotorisierte und motorisierte Verkehr nicht übermässig behindert wird,*

Siehe Antwort zu 2. a)

- c) *der Betrieb des ÖV und Einsatzfahrzeuge der Blaulichtorganisationen nicht behindert werden.*

Siehe Antwort zu 2. a)

- 3. *Die zuständigen Behörden unterstützen die Vorhaben möglichst niederschwellig und unbürokratisch, indem sie insbesondere vorsehen:*
 - a) *ein blosses Meldeverfahren für einfache Nutzung der Freifläche auf dem Trottoir, welche keine übermässige Behinderung darstellt,*

Der Regierungsrat hat mit seinem Beschluss vom 13. April 2021 dieses Anliegen der Motion vollständig aufgenommen: Unter Einhaltung der genannten Voraussetzungen und Auflagen, dürfen Gastronomiebetriebe die Flächenerweiterungen selbstständig vornehmen, wozu es auch keines Meldeverfahrens bedarf.

- b) *ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren für die Freifläche auf der angrenzenden Fahrspur und/oder der Parkierzone (Autos, Motos, Velos etc.).*

Auch dieses Anliegen der Motion wurde mit besagtem Regierungsratsbeschluss aufgenommen. Bei einer Ausweitung auf Fahrbahnen und Strassenzügen ohne Trottoirs wird die Erweiterung im vereinfachten Bewilligungsverfahren geprüft. Hierfür ist die Erweiterung der Allmendverwaltung vorgängig elektronisch auf einem Plan zur Prüfung vorzulegen.

- 4. *Diese Übergangsmassnahmen gelten ab Ende der Covid 19-Einschränkungen bis vorderhand 31. Oktober 2021.*

Mit Regierungsratsbeschluss vom 13. April 2021 wurde diesem Anliegen entsprochen. Mit der Verlängerung der Richtlinien bis längstens zum 31. Dezember 2021 geht der Regierungsrat dabei über die Forderungen der Motion hinaus.

5. *Bei Fragen zu möglichen Konflikten mit Bundesrecht ist der kantonale Spielraum maximal auszunutzen, unter Berücksichtigung des provisorischen Charakters und der berechtigten Bedürfnisse der Wohnbevölkerung sowie der betroffenen Lokalbetreibenden. Zweifelsfälle sind in einem geeigneten Schlichtungsverfahren zu lösen.*

Der kantonale Spielraum wird von der zuständigen Allmendverwaltung seit Beginn der Pandemie maximal ausgenutzt. Hierfür besteht auch eine enge Zusammenarbeit mit dem Wirteverband Basel-Stadt, damit die Gastronomiebetriebe auch von Verbandsseite stets über die aktuell geltenden Regelungen und Handhabungen der Behörden informiert sind.

3. Antrag

Der Regierungsrat erachtet die Motion Beat Leuthardt und Konsorten betreffend «Eifachs Uuses-tuehle für d'Baize und für uns alli» gemäss obigen Ausführungen als erfüllt, weshalb er beantragt, sie nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5216.02

BVD/P215216

Basel, 30. Juni 2021

Regierungsratsbeschluss vom 29. Juni 2021

Motion Karin Sartorius und Konsorten betreffend «Vereinfachte Erweiterung der Restaurations-Aussenflächen zur COVID-Prävention (Gastro-Parklets)»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. April 2021 die nachstehende Motion Karin Sartorius und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Voraussichtlich werden die Restaurationsbetriebe aufgrund der BAG-Vorschriften vorerst nur die Aussenbereiche in Betrieb nehmen können bzw. werden auch bei einer reduzierten Öffnung der Innenräume wichtig sein. Bei vielen Restaurants sind die bestehenden Aussenflächen aber sehr klein oder gar nicht vorhanden. Die Erweiterung der Aussenflächen auf Allmend wird bereits heute einfach ermöglicht, aber vor allem in den Quartieren ist eine Vergrösserung aufgrund der Geometrie des Strassenraums meist gar nicht möglich.

Oft befinden sich aber im Strassenraum direkt angrenzend Parkplätze, die für die anstehenden Sommermonate in Restaurationsflächen umgewandelt werden könnten.

In verschiedenen Städten werden im Sommer sogenannte Parklets eingerichtet, die eine temporäre Nutzung von Parkplätzen sicher und attraktiv für das Stadtbild ermöglichen.

Aufgrund dieser Feststellungen bitten die Unterzeichnenden deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob Restaurants angrenzende Parkplätze als Aussenbewirtschaftungsflächen nutzen dürfen und wie diese einfach beantragt werden können,
- welche Bedingungen durch die Betreiber eingehalten werden müssen,
- ob der Kanton zur Unterstützung der Gastro-Parklets definieren kann, die eine sichere Nutzung des Strassenraums ermöglichen (zum Beispiel Bereitstellung von akzeptierten Bauplänen oder Standardinstallationen).

Karin Sartorius, Beat Leuthardt, Alex Ebi, Joël Thüning, Kerstin Wenk, Sandra Bothe, Andrea Strahm, Brigitte Kühne, David Wüest-Rudin, Michael Hug, Beat Braun, Jo Vergeat, Lydia Isler-Christ»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden zu prüfen und zu berichten, ob Restaurants angrenzende Parkplätze aus Aussenbewirtschaftungsflächen nutzen dürfen. Auch soll geprüft und dazu berichtet werden, wie diese Parkplätze einfach beantragt werden können und welche Bedingungen durch die Betreiber eingehalten werden müssen. Zudem ist eine Prüfung und ein Bericht gewünscht, ob der Kanton zur Unterstützung von Gastro-Parklets Unterlagen und Material definieren kann, die eine sichere Nutzung des Strassenraumes ermöglichen (zum Beispiel Bereitstellung von akzeptierten Bauplänen oder Standardinstallationen).

Die Prüfung einer Forderung durch den Regierungsrat fällt in den Geltungsbereich des § 42 Abs. 1^{bis} GO. Entwicklungen zu beobachten und analysieren und Vorgaben zu prüfen ist Inhalt der üblichen Regierungstätigkeit (vgl. § 104 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, SG 111.100). Der Auftrag zur Prüfung und Vorlegung eines Berichts als Forderung einer Motion ist rechtlich zulässig, steht jedoch bis zu einem gewissen Grad in einem Widerspruch zum zwingenden Charakter des parlamentarischen Instruments der Motion. Die Motion formuliert eine politische Intention, gibt selbst aber keine konkreten, messbaren Vorgaben.

Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht beim Auftrag „zu prüfen und berichten“ auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zu den einzelnen Fragen

- *ob Restaurants angrenzende Parkplätze als Aussenbewirtschaftungsflächen nutzen dürfen und wie diese einfach beantragt werden können,*

Der Regierungsrat beschloss am 13. April 2021 die Erweiterung und Verlängerung der Ausdehnung bestehender Boulevardrestaurant- und Buvettenflächen auf öffentlichem Grund bis zum 31. Dezember 2021.

Gastronomiebetreibende können gemäss den bestehenden Richtlinien eine Ausweitung von bestehenden Boulevardflächen auf Fahrbahnen und Strassenzügen ohne Trottoirs beantragen. Dies umfasst auch den Antrag auf die Nutzung von Parkplätzen. Die Erweiterung wird dabei im vereinfachten Bewilligungsverfahren geprüft. Hierfür ist der Allmendverwaltung die Erweiterung vorgängig elektronisch auf einem Plan zukommen zu lassen. Die Allmendverwaltung legt dann die Pläne der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei Basel-Stadt zur Prüfung vor.

Bisher gingen sechs Gesuche zur Nutzung der nächstgelegenen Fahrspur ein, bei denen in vier Fällen auch die Nutzung von Parkplätzen beantragt wurde. Die sechs Gesuche wurden von der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei Basel-Stadt geprüft und allesamt bewilligt.

- *welche Bedingungen durch die Betreiber eingehalten werden müssen,*

Die Voraussetzungen und Auflagen sind in der „Richtlinie für temporäre Ausdehnung der bestehenden Boulevard-Restaurants und -Cafés sowie der Buvetten-Flächen auf öffentlichem Grund zur Einhaltung der Distanzregeln (Verlängerung und Erweiterung)“ festgehalten. Bei einer Ausweitung auf Fahrbahnen und Strassenzügen ohne Trottoirs sind zudem die Auflagen gemäss der Einzelfallbeurteilung der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei Basel-Stadt massgebend.

- *ob der Kanton zur Unterstützung der Gastro-Parklets definieren kann, die eine sichere Nutzung des Strassenraums ermöglichen (zum Beispiel Bereitstellung von akzeptierten Bauplänen oder Standardinstallationen).*

Auch eine kurzfristige und temporäre Umgestaltung des Strassenraums zu sogenannten Parklets bedingt gemäss Bundesrecht ein Baubewilligungsgesuch, damit die grundsätzliche Möglichkeit zur Nutzung des öffentlichen Raumes geprüft werden kann.

Die Stadt Bern belebt seit 2018 den öffentlichen Raum mit den erwähnten Parklets (mobile Sitzgelegenheiten), die sie selber entwickelt hat. Eine kommerzielle Nutzung der Fläche, beispielsweise die Bewirtschaftung durch ein Gastronomieunternehmen, schliesst die Stadt Bern jedoch aus.

In Bezug auf die coronabedingte Ausweitung der Boulevardflächen auf Parkplätze wenden die Städte Bern, Luzern und Chur die gleiche oder ähnliche Praxis wie Basel an. In Zürich, Winterthur und St. Gallen wird auf die Umwandlung von Parkplätzen zu Boulevardflächen grundsätzlich verzichtet.

Auf Basis der am 13. April 2021 angepassten Richtlinien konnten alle sechs zwischenzeitlich eingegangenen Gesuche zur Nutzung von Boulevardflächen auf Fahrbahnen und Strassenzügen bewilligt werden. Eine vorgängige, von konkreten Anliegen eines jeweiligen Betriebes unabhängige Festlegung für die Nutzung des Strassenraumes etwa in Form von Standardinstallationen erachtet der Regierungsrat nicht als zweckmässig. Vielmehr soll die Situation jeweils einzelfallweise und bedarfsbezogen auf Antrag eines Gastronomiebetriebes beurteilt werden.

3. Antrag

Der Regierungsrat erachtet die Motion Karin Sartorius und Konsorten betreffend «Vereinfachte Erweiterung der Restaurations-Aussenflächen zur COVID-Prävention (Gastro-Parklets)» gemäss obigen Ausführungen als erfüllt, weshalb er beantragt, sie nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5018.02

BVD/P215018

Basel, 9. Juni 2021

Regierungsratsbeschluss vom 8. Juni 2021

Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend «Basel wächst grün» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. März 2021 die nachstehende Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„«Grün» ist in unserer Stadt an verschiedenen Orten Mangelware. Dies obwohl wir wissen, dass Pflanzen auch in der optisch und emotional empfundenen Stadtumwelt einen massgeblichen Anteil haben. Begrünte Dächer und Fassaden helfen, das Arbeits- und Wohnumfeld naturfreundlicher und attraktiver zu gestalten. Sie bringen Naturerlebnisse und die Wahrnehmung unserer Jahreszeiten zurück. Dort, wo Pflanzen wachsen, Blumen blühen und Vögel leben, fühlt sich auch der Mensch wohl. Zudem sind Fassadenbegrünungen auch eine geeignete Massnahme bei Klimaanpassungsstrategien. So leisten sie einen Beitrag zur Verbesserung des Mikro- und Stadtklimas. Zu diesen Vorteilen gehören:

- Pflanzen beschatten die Fassade. Die Fassadenbegrünung beeinflusst damit das Mikroklima positiv. Diese heizt sich weniger auf und verdunstet zusätzlich Wasser. Sie wirkt somit als lokale "natürliche Klimaanlage". Der Effekt ist umso grosser, je mehr Gebäude eines Gebietes begrünt werden.
- Schädliche Luftinhaltsstoffe und Staub werden vom dichten Laub einer Fassadenbegrünung festgehalten. Zusammen mit ihrer Verdunstungsleistung stellen Grünfassaden eine "natürliche Luftreinigungsanlage" mit sehr geringem Platzbedarf dar, sie produzieren dazu noch Sauerstoff und binden Kohlendioxid.
- Dauergrüne Rankpflanzen können im Winter einen Isolationseffekt besitzen und Heizkosten sparen. Gleichzeitig "kühlen" Wandbegrünungen im Sommer, indem sie die begrünteren Wandbereiche vor einem starken Aufheizen bewahren.
- Eine durchdacht angelegte Pflanzenhülle ist zudem ein natürlicher Schutzschild. Wie z. B. gegen die UV-Strahlung und erhöht auch gleichzeitig die Lebensdauer einer Fassade.
- Begrünte Wände schlucken Schallwellen und tragen damit zum Lärmschutz bei.
- Begrünte Fassaden bieten Lebensräume für Tiere in der Stadt.
- Fassadenbegrünung stellt eine gestalterische und ästhetische Aufwertung der Bausubstanz dar. Die Attraktivität von Gebäuden kann dadurch massgeblich gesteigert werden.
- Begrünte Fassaden beleben, machen den öffentlichen Raum attraktiver und erhöhen die Lebens- und Aufenthaltsqualität in Stadtquartieren.

Insbesondere bei der fassadengebundenen Begrünung ist man in unserem Kanton noch sehr zurückhaltend. Nicht nur mit den Arealentwicklungsgebieten wie dem Klybeck besteht für Basel die Chance selbst Erfahrungen bei der Fassadenbegrünung zu sammeln, einen Beitrag zur Weiterentwicklung der fassadengebundenen Bauwerksbegrünung zu machen und unser

Stadtklima mit einer weiteren Massnahme zu verbessern. Deshalb fordern die Unterzeichnenden die Regierung, dass

- alle kantonseigenen Gebäude in den nächsten 5 Jahren auf ihr Potential zur bodengebundenen als auch zur reinen Fassadenbegrünung geprüft und mindestens 10% der Gebäude auch begrünt werden.
- in den nächsten 5 Jahren nicht bodengebundene Bauwerksbegrünungen von mindestens drei unterschiedlichen Gebäudetypen wie z. B. Mehrfamilienhaus, Hochhaus, öffentliches Gebäude oder Gewerbegebäude etc. zur Umsetzungsreife gebracht und anschliessend umgesetzt werden.
- die umgesetzten Projekte evaluiert werden.
- die gemachten Erfahrungen an Private weitergegeben werden.
- falls angezeigt die Verordnungen angepasst und in die Standards aufgenommen werden.
-

Thomas Grossenbacher, Jo Vergeat, Michelle Lachenmeier, Oliver Bolliger“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet

sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der Motion wird der Regierungsrat aufgefordert,

- alle kantonseigenen Gebäude in den nächsten fünf Jahren auf ihr Potenzial zur bodengebundenen als auch zur reinen Fassadenbegrünung zu prüfen und mindestens 10% der Gebäude auch zu begrünen;
- in den nächsten fünf Jahren nicht bodengebundene Bauwerksbegrünungen von mindestens drei unterschiedlichen Gebäudetypen wie z. B. Mehrfamilienhaus, Hochhaus, öffentliches Gebäude oder Gewerbegebäude etc. zur Umsetzungsreife zu bringen und anschliessend umzusetzen;
- die umgesetzten Projekte zu evaluieren;
- die gemachten Erfahrungen an Private weiterzugeben; und
- falls angezeigt die Verordnungen anzupassen und in die Standards aufzunehmen.

Damit wird vom Regierungsrat die Ergreifung von Massnahmen im Bereich der Fassadebegrünung kantonseigener Gebäude im Sinne von § 42 Abs. 1bis GO gefordert.

Nach § 69 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2015 (KV; SG 111.100) richtet sich die Organisation der Behörden nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und keine Behörde übt staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt aus. Ausserdem darf keine Behörde ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken. Nach Lehre und Rechtsprechung hat jede der drei Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikative ihre sogenannten Kernbereiche, die grundsätzlich nicht angetastet werden dürfen, ansonsten das Prinzip der Gewaltenteilung nicht mehr funktionsfähig ist.

Die «kantonseigenen Gebäuden» sind wie folgt zu unterteilen: zum einen bestehen Immobilien im Verwaltungsvermögen, die der Kanton zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, und zum anderen Immobilien im Finanzvermögen, die dem Kanton unter Berücksichtigung von öffentlichen Interessen mit ihrem Kapitalwert und ihren Erträgen als Finanzanlage dienen. Während in Bezug auf Immobilien im Verwaltungsvermögen für die geforderten Massnahmen keine einschlägigen verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften zu beachten sind, gilt für Immobilien im Finanzvermögen § 107 Abs. 4 KV. Dieser besagt, dass der Regierungsrat das Finanzvermögen des Kantons verwaltet und darüber verfügt, soweit seine Befugnisse nicht durch das Gesetz eingeschränkt werden. Die §§ 50 ff. des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz, FHG; SG 610.100) beschränken sich im Wesentlichen auf einige organisatorische Grundsätze dieser regierungsrätlichen Kompetenz im Bereich des Finanzvermögens, sehen namentlich für die vorliegend geforderten konkreten Massnahmen im Bereich von Immobilien im Finanzvermögen aber keine Einschränkung resp. Abänderung dieser Kompetenz vor. Im Bereich des Finanzvermögens sind zudem abgesehen von der vorliegend nicht relevanten Berichterstattungspflicht an den Grossen Rat (§ 50 Abs. 3 FHG) keine hier einschlägigen gesetzlichen Mitwirkungs- und Entscheidungsbefugnisse des Grossen Rates ersichtlich.

Mit ihrer Forderung nach Massnahmen im Bereich der Fassadebegrünung «aller kantonseigenen Gebäude» erfasst die vorliegende Motion sowohl Immobilien im Verwaltungs- als auch Immobilien im Finanzvermögen. Nach dem Gesagten tangiert sie damit die Kernkompetenz des Regierungsrates zur Verwaltung des Finanzvermögens gemäss § 107 Abs. 4 KV, die nach § 42 Abs. 2 GO dem parlamentarischen Instrument der Motion nicht zugänglich ist. Deshalb ist

sie in Bezug auf Immobilien im Finanzvermögen als rechtlich unzulässig anzusehen, da sie in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates einwirkt. Sie verlangt keine explizite und für die Änderung der Kompetenzordnung erforderliche Anpassung der Verfassung nach § 42 Abs. 1 GO (Bericht des Regierungsrates zum Anzug Daniel Stolz [Nr. 13.5481]).

In Bezug auf Massnahmen der Fassadenbegrünung bei Immobilien im Verwaltungsvermögen kann demgegenüber nicht gefolgert werden, dass das Motionsanliegen in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates fällt. Die Motion verlangt auch nicht etwas, das sich auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Soweit ersichtlich spricht auch kein höher-rangiges Recht wie Bundesrecht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als teilweise rechtlich zulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Stellungnahme zur Motion

Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen der Motionäre, vermehrt Fassaden im Kanton BS aufgrund der in der Motion beschriebenen Eigenschaften und Leistungen zu begrünen.

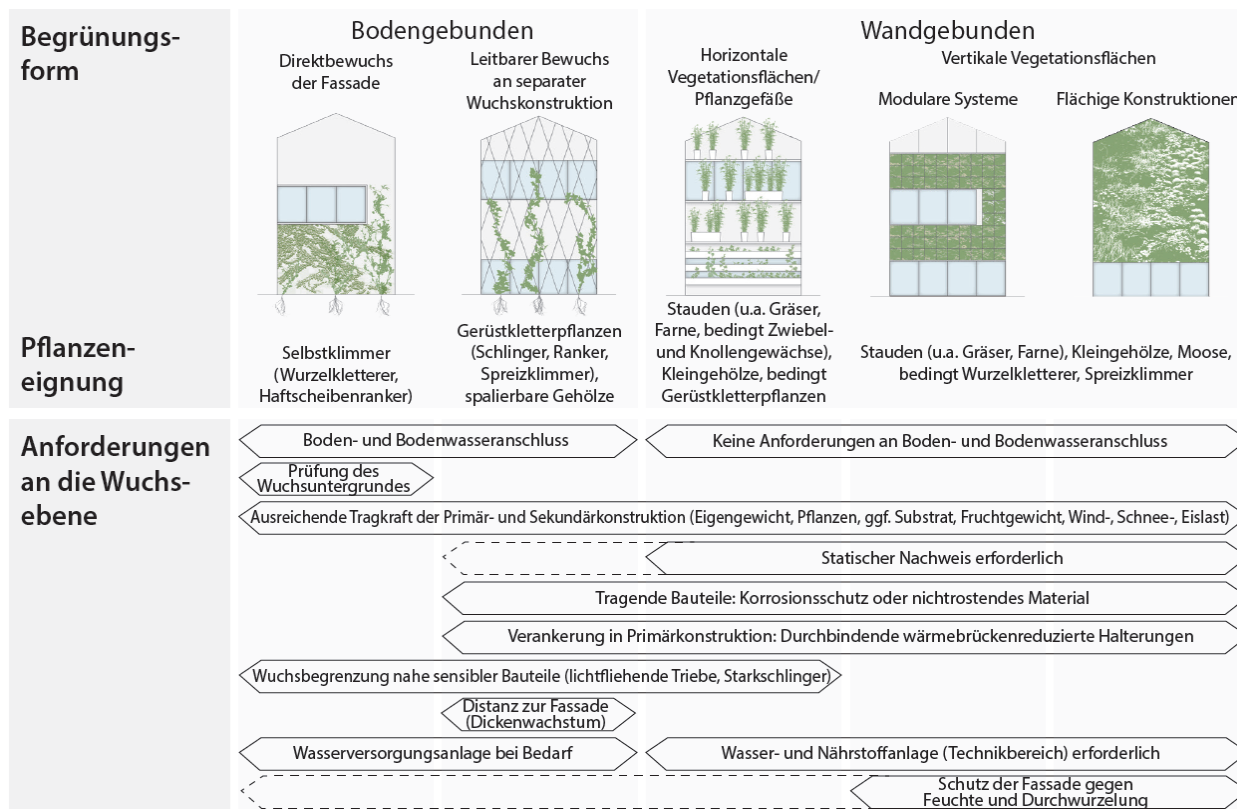
Zum Thema Fassadenbegrünungen laufen derzeit auf verschiedenen Ebenen der Verwaltung diverse Vorhaben. So sind zum Beispiel Fassadenbegrünung und der künftige Umgang damit grosses Thema im Stadtklimakonzept des Kantons Basel-Stadt, das in Kürze dem Regierungsrat vorgelegt werden soll. Ferner wurden im Bebauungsplan Volta Nord erstmalig «Grüne Baulinien» festgelegt, das heisst nutzungsplanerisch definiert, welche Fassadenfronten zwingend begrünt werden müssen. Im Rahmen der Baugesuche werden immer wieder Fassadenbegrünungen als ökologischen Ausgleich verfügt.

Auf der Webseite der Stadtgärtnerei befinden sich zudem verschiedene Merkblätter zu Gebäudebegrünungen, die den Fokus primär auf bodengebundene Fassadenbegrünungen und extensive Dachbegrünungen legen.

Einige wenige Erfahrungen zu bodengebundenen Fassadenbegrünungen hat der Kanton Basel-Stadt bereits selbst gesammelt. So wurde zum Beispiel bei einem Sanierungsprojekt an der Wildensteinerstrasse, einer Liegenschaft im Finanzvermögen, eine bodengebundene Fassadenbegrünung ausgeführt. Im Rahmen der Arealöffnung Rosental Mitte sind an einzelnen Liegenschaften im Bereich Rosentalstrasse/Riehenteichstrasse ebenfalls Fassadenbegrünungen vorgesehen.

2.1 Begriffsdefinitionen

Fassadenbegrünungen lassen sich vereinfacht in die beiden Hauptkategorien bodengebundene und wandgebundene Begrünungen einteilen.



Fassadenbegrünungen: Möglichkeiten und Anforderungen (Auszug aus Publikation „Vertikale Begrünung“ von Nicole Pfoser et. al 2014, Abb. 19 auf Seite 39)

Bodengebundene Fassadenbegrünungen erfolgen an einer fertigen Gebäudefassade/Aussenwand je nach Art der Kletterpflanze mit oder ohne Kletterhilfe. Sie sind im Wesentlichen dadurch charakterisiert, dass die verwendeten Pflanzen eine direkte Verbindung zum gewachsenen Boden haben. Die Kletterpflanzen sind entweder Selbstklimmer oder benötigen geeignete Rankhilfen. Die Wasser- und Nährstoffversorgung findet in der Regel über natürliche Einträge statt. Eine regelmässige fachgerechte Pflege ist notwendig, jedoch in geringerem Masse als bei fassadengebundenen Begrünungssystemen.

Fassadengebundene Begrünungssysteme bilden in der Regel die Fassade der Aussenwand und ersetzen hier andere Materialien wie Glas, Faserzement, Metalle usw. Sie benötigen keinen Bodenanschluss und eignen sich daher besonders für innerstädtische Bereiche. Sie zeichnen sich durch sofortige Wirksamkeit, grosse Gestaltungsspielräume („vertikale Gärten“) sowie ein grosses Spektrum verwendbarer Pflanzen aus. Die Versorgung mit Wasser und Nährstoffen erfolgt über eine automatische Anlage. Die fassadengebundenen Begrünungssysteme sind aufgrund der speziellen Konstruktion und der für die Begrünung notwendigen, hohen Technisierung mit einem grossen Investitionsaufwand verbunden. Der Aufwand für Pflege und Wartung ist von der Art der Gestaltung und dem verwendeten System abhängig; insgesamt aber bis um ein 20-faches höher als bei bodengebundenen Begrünungen.

2.2 Forderungen der Motion

Alle kantonseigenen Gebäude sollen in den nächsten 5 Jahren auf ihr Potential zur bodengebundenen als auch zur reinen Fassadenbegrünung geprüft und mindestens 10% der Gebäude auch begrünt werden.

Der Regierungsrat erachtet Fassadenbegrünungen als sinnvoll und plant, in den nächsten fünf Jahren eine Potenzialanalyse zu verschiedenen Begrünungsformen an kantonseigenen Gebäuden sowohl im Finanz- wie auch im Verwaltungsvermögen durchzuführen. Hierbei ist wichtig, dass sowohl für die Kriterienfindung zur Bewertung der Liegenschaften hinsichtlich Fassadenbe-

grünungseignung wie auch für die geplanten Umsetzungen Erfahrungen aus dem In- und Ausland einbezogen werden.

Auf Basis der Potenzialanalyse sollen dann ideale Pilotprojekte für verschiedene Gebäudetypen evaluiert werden, um Erfahrungen am Standort Basel mit seinem speziellen trockenen und warmen Klima zu sammeln, die dann zukünftig auf vergleichbare Gebäudetypen übertragen werden können. Hierbei ist für den Erfolg nicht nur die Investition, sondern auch der künftige fachgerechte Unterhalt von grosser Relevanz. Langfristiges Ziel ist, die Realisierung der Gebäudebegrünung jeweils im Rahmen der Sanierungszyklen zu prüfen und nach Möglichkeit bzw. wenn sinnvoll umzusetzen.

Die für die Erarbeitung der Potenzialanalyse sowie die daraus resultierende Planung und Begleitung der anschliessenden Pilotprojekte nötigen finanziellen und personellen Ressourcen sollen vom Mehrwertabgabefonds getragen werden.

In den nächsten 5 Jahren sollen nicht bodengebundene Bauwerksbegrünungen von mindestens drei unterschiedlichen Gebäudetypen wie z. B. Mehrfamilienhaus, Hochhaus, öffentliches Gebäude oder Gewerbegebäude etc. zur Umsetzungsreife gebracht und anschliessend umgesetzt werden.

Der Regierungsrat ist bereit, in den nächsten Jahren auf Basis der Potenzialanalyse neben Pilotprojekten zu bodengebundenen Begrünungen auch solche zu fassadengebundenen Begrünungssystemen an kantonseigenen Gebäuden zu realisieren. Er erachtet es jedoch als nicht realistisch, mindestens drei Projekte in den nächsten fünf Jahren zur Umsetzungsreife bringen zu können. Dies, weil die zunächst vorgesehene Potenzialanalyse mehrere Monate in Anspruch nimmt und weil solche Pilote nur im Rahmen von Sanierungsprojekten bestehender Immobilien oder Neubauten Sinn machen, bei denen die übliche Vorlaufzeit für Planung und Sicherung der Finanzmittel eine Umsetzung innert fünf Jahren unwahrscheinlich macht.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die hohen technikbedingten Investitions- und Unterhaltskosten von fassadengebundenen Begrünungen in einem gewissen Widerspruch zum Bestreben nach günstigem Wohnraum stehen, was vor allem die Liegenschaften im Finanzvermögen betrifft.

Die umgesetzten Projekte sollen evaluiert werden.

Aus Sicht des Regierungsrates ist es zwingend notwendig, dass die Pilotprojekte nach der Realisierung intensiv hinsichtlich Biodiversität, Verbesserung des städtischen Mikroklimas, Ästhetik, Unterhaltsaufwand usw. evaluiert werden, damit die Lehren für die weitere Anwendung bzw. diesbezügliche Vorgaben und Richtlinien gezogen werden können.

Die gemachten Erfahrungen sollen an Private weitergegeben werden.

Eine Möglichkeit, dies zu tun, wäre etwa mit einer Fachstelle Gebäudebegrünung analog der Stadt Zürich. Ziele, Inhalte und eine allfällige Einrichtung einer solchen Beratungsstelle sollen im Rahmen der Konkretisierung des Stadtklimakonzeptes evaluiert werden.

Falls angezeigt, sollen die Verordnungen angepasst und in die Standards aufgenommen werden.

Inwiefern es notwendig ist, für den Themenbereich Fassadenbegrünung Gesetze und Verordnungen anzupassen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Aus Sicht des Regierungsrates sollten diesbezügliche Abklärungen nach Abschluss der Potenzialanalyse respektive Umsetzung der Pilotprojekte erfolgen.

Nicht zuletzt sind für weitergehende Gesetzgebungen, Vorschriften oder Richtlinien auch planungs- und baurechtliche Aspekte zu prüfen wie zum Beispiel Lichteinfall, Öffnungsanteil, Bau- und Strassenlinien, Gebäudeabstände und damit verbunden auch evtl. Nutzungseinbussen,

Denkmalschutz sowie die Schnittstellen der Allmendbildung und Zuständigkeiten für Erstellung und Unterhalt.

3. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend „Basel wächst grün“ dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

19.5146.03

BVD/P195146

Basel, 7. Juli 2021

Regierungsratsbeschluss vom 6. Juli 2021

Motion Alexandra Dill und Konsorten betreffend Basel pro Klima: Massnahmen zur besseren Durchlüftung der Stadt und zur Verbesserung des Luftklimas; Überweisung als Anzug

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2019 vom Schreiben 19.5143.02 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die Motion Alexandra Dill und Konsorten dem Regierungsrat als Anzug überwiesen.

In Städten herrscht aufgrund diverser Faktoren ein eigenes Mikroklima. Bebauungsstruktur, Bodenversiegelung, ein geringerer Vegetationsbestand, Emissionen von Luftschadstoffen, mangelnde Querlüftung in den Hinterhöfen von Blockrandbebauungen und Abwärme verursachen eine höhere Lufttemperatur in der Stadt als im Umland. Dies ist insbesondere in Hitzephasen fatal.

Gebäude wirken als Strömungshindernisse für die Luftzirkulation und im grösseren Zusammenhang wird die Entlüftung im Rheintalgraben behindert.

Insbesondere Gebäuderiegel, flächenhafte Bauungen und die Aufhebung des sogenannten Bauwiches haben eine geringere Durchlüftung zur Folge. In den nächsten Jahren stehen eine Weiterentwicklung der Stadt und eine Verdichtung geeigneter Gebiete an. Wichtig ist deshalb eine sorgfältige Planung, welche die lokalklimatischen Gesichtspunkte und insbesondere die Thematik der Durchlüftung einbezieht.

Der vor Jahren im Bau- und Planungsgesetz aufgehobene Bauwisch (im Volksmund vielfach Baulücke genannt) verhindert mit den nun geschlossenen Blockrandbebauungen die notwendige Querlüftung, damit das Mikroklima in den Hinterhöfen verbessert und die Smogbildung eingedämmt werden kann. Gesamtstädtisch sind "Durchlüftungskanäle" wie die Bahnareale offen zu halten und nicht durch Bauriegel oder Hochhäuser zu beeinträchtigen. Bei neuen Bebauungsplänen sind Frischluftschneisen einzuplanen.

Die Motionäre beauftragen die Regierung folgende Massnahmen umzusetzen:

1. Es wird ein kurz- und langfristiger Massnahmenplan zur Verbesserung der Durchlüftung in der Stadt, der Quartiere bis und mit den Blockrandbebauungen erarbeitet und umgesetzt.
2. Bei den Transformationsarealen und entlang den Bahnarealen sind Strukturen zu wählen, die eine gute Luftzirkulation und Durchströmung sicherstellen.
3. Bei der Festsetzung von Bebauungsplänen ist eine gute Luftzirkulation zu gewährleisten sowie auf die Quer- und Entlüftung zu achten.
4. In Zusammenarbeit mit stadtmeteorologischen Forschungsgruppen (Uni Basel) wird analysiert, mit welchen Massnahmen die sommerlichen Tageshöchsttemperaturen und die Anzahl Tropennächte reduziert werden können. Weiter ist aufzuzeigen, wie in den Hinterhöfen das Mikroklima verbessert werden kann.
5. In den Neunzigerjahren wurde das Bau- und Planungsgesetz abgeändert in dem der Bauwisch abgeschafft wurde. Es ist zu untersuchen und zu prüfen ob die noch vorhandenen Bauwische offen gelassen bleiben und über die fraglichen Gebiete eine Planungszone gelegt wird.

6. Die Regierung berichtet innert 1 Jahr über die ersten Ergebnisse und setzt in dieser Frist kurzfristige Massnahmen um. Für die anderen Massnahmen gilt die Motionsfrist von 4 Jahren.

Alexandra Dill, Christian von Wartburg, Danielle Kaufmann, Sasha Mazzotti, Edibe Gölge-
li, Jürg Meyer, Nicole Amacher, Toya Kruppenacher, Jörg Vitelli, Leonhard Burckhardt,
Claudio Miozzari, Stephan Luethi-Brüderlin, Franziska Roth, Seyit Erdogan, Semseddin
Yilmaz, Mustafa Atici, Lisa Mathys, Sarah Wyss, Thomas Gander, Ursula Metzger,
Thomas Grossenbacher, Lea Steinle, Tonja Zürcher

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Zu den einzelnen Fragen

1. *Es wird ein kurz- und langfristiger Massnahmenplan zur Verbesserung der Durchlüftung in der Stadt, der Quartiere bis und mit den Blockrandbebauungen erarbeitet und umgesetzt.*

Der Kanton Basel-Stadt hat im Luftreinhalteplan beider Basel 2016 eine Massnahme aufgenommen mit dem Ziel, im Siedlungsgebiet die Wärmebelastung zu verringern und die Durchlüftung zu verbessern. Die Umsetzung dieser Massnahme erfolgt in zwei Schritten:

In einem ersten Schritt wurde unter Federführung des Lufthygieneamts durch die Firma GEO-NET Umweltconsulting GmbH die klimatische Situation flächendeckend für den Kanton modelliert. Die Ergebnisse enthalten Informationen zu Lufttemperaturen und Kaltluftströmen in der Nacht sowie zur bioklimatischen Belastung (physiologisch äquivalente Temperatur PET) am Tag während einer sommerlichen Schönwetterlage. Für die mikroskalige Modellierung wurde ein 10x10m-Raster gewählt, das auch Gebäude als Strömungshindernisse berücksichtigt. Zusammen mit den kleinräumigen Grünstrukturen samt deren individueller Strukturhöhe können detaillierte Aussagen zum Einfluss des Stadtkörpers auf das Mikroklima und insbesondere das Strömungsfeld getroffen werden. Die Ergebnisse wurden 2019 auf dem GeoPortal des Kantons veröffentlicht und bilden eine wesentliche Grundlage für das Stadtklimakonzept.

In einem zweiten Schritt wurde das Stadtklimakonzept unter Federführung des Bereichs Städtebau & Architektur durch die Firma StadtLandschaft GmbH erstellt. Das Stadtklimakonzept zeigt auf, wo im Kanton Basel-Stadt die am stärksten von Hitze betroffenen Gebiete mit dem grössten Handlungsbedarf bestehen. Diese sog. Fokusgebiete charakterisieren sich durch eine hohe bauliche Dichte mit einer geringen Durchlüftung, einer hohen Arbeitsplatz- und Bevölkerungsdichte und einem geringen Grünanteil. Innerhalb dieser Fokusgebiete liegen auch grosse Teile der Quartiere Gundeldingen, St. Johann oder Matthäus – alles Quartiere, die einen hohen Anteil an Blockrandbebauungen aufweisen.

Die strategischen Aussagen sowie die darauf aufbauenden Schlüsselprojekte des Konzepts fokussieren auf den Zeithorizont bis 2030, wirken aber auch darüber hinaus. Sie tragen wesentlich zu einer langfristigen klimaangepassten Siedlungsentwicklung bei. Ein strategisches Ziel ist es, eine gute Durchlüftung für die nächtliche Abkühlung zu sichern. Den spezifischen Windverhältnissen im Grossraum Basel soll städtebaulich Rechnung getragen werden und die zukünftige Baustruktur und Gebäudetypologie auf einen optimalen Luftaustausch ausgerichtet werden. Dies dient auch dem Abtransport von Schadstoffen. Die Kaltluft aus dem Umland und aus grossflächigen Grünräumen soll bodennah in den Siedlungsraum einfließen können.

Die zu sichernden Kaltluftentstehungsflächen und -ströme werden im Konzept kartografisch abgebildet. Der Massnahmenkatalog enthält die Massnahme M 11 – Bauliche Eingriffe auf Durchlüftung, Kaltluftfluss, Einstrahlung und Schattenwurf ausrichten. Der Konkretisierungsgrad des Stadtklimakonzepts erlaubt es nicht, bereits Massnahmen zu verorten. Hierzu sollen auf Grundlage des Konzepts vertiefende Arbeiten vorgenommen werden. So sollen im Rahmen des „Schlüs-

selprojekts 1 Massnahmenprogramm für Fokusgebiete“ entsprechende Massnahmen konkretisiert werden. Darüber hinaus sollen formelle Vorgaben überprüft werden, z.B. die Regelungen zum Grünanteil. Für die Bearbeitung dieser Themen werden im 2021/2022 die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen beantragt.

2. *Bei den Transformationsarealen und entlang den Bahnarealen sind Strukturen zu wählen, die eine gute Luftzirkulation und Durchströmung sicherstellen.*

Praktisch alle Arealentwicklungen liegen in den Fokusgebieten und die dort geplanten Umstrukturierungen sind als Chance zu betrachten, um eine klimaangepasste Struktur anzulegen. Mit dem Stadtklimakonzept liegt erstmals ein Instrument vor, das Aspekte der klimaangepassten Siedlungsentwicklung in Planungsprozessen einfordert. Mit der darin enthaltenen Strategie «Bauliche Entwicklungen als Chance zur Klimaanpassung nutzen» sowie dem Schlüsselprojekt «Arealentwicklungen» wird die Berücksichtigung einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung in den Transformationsarealen eingefordert. Das Massnahmenspektrum der klimaangepassten Siedlungsentwicklung ist sehr breit. Die Themen Luftzirkulation und Durchströmung sind in diesem Zusammenhang sehr wichtig und müssen bei Arealentwicklungen berücksichtigt werden. Häufig wird dieses durch ergänzende Klimawirkanalysen für das entsprechende Areal erreicht.

Bei den Arealen entlang der Gleisanlagen sind auch die Interessen des Lärmschutzes und der Störfallvorsorge zu berücksichtigen. Solche zusätzlichen Anforderungen verlangen dann eine Interessensabwägung im Einzelfall.

3. *Bei der Festsetzung von Bebauungsplänen ist eine gute Luftzirkulation zu gewährleisten sowie auf die Quer- und Entlüftung zu achten.*

Mit dem Stadtklimakonzept und der darin enthaltenen Strategie «Gute Durchlüftung sichert eine nächtliche Abkühlung» erhält das Thema der Durchlüftung einen höheren Stellenwert im planerischen Abwägungsprozess. Hinsichtlich Arealentwicklungen, bei denen in der Regel ein Bebauungsplan erarbeitet wird, formuliert das Stadtklimakonzept beim Schlüsselprojekt 2 «Arealentwicklungen» konkrete Handlungsanweisungen, die die Berücksichtigung einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung gewährleisten.

4. *In Zusammenarbeit mit stadtmeteorologischen Forschungsgruppen (Uni Basel) wird analysiert, mit welchen Massnahmen die sommerlichen Tageshöchsttemperaturen und die Anzahl Tropennächte reduziert werden können. Weiter ist aufzuzeigen, wie in den Hinterhöfen das Mikroklima verbessert werden kann.*

Die Stadtklimaanalyse wurde durch das auf Klimaanalysen spezialisierte Büro GeoNet erstellt. Die Forschungsgruppe Atmosphärenwissenschaften des meteorologischen Instituts der Uni Basel hat beratend am Projekt mitgewirkt.

Massnahmen, die auch die Situation in Hinterhöfen verbessern können, werden im Stadtklimakonzept aufgezeigt. Dieses wurde durch das Büro StadtLandschaft GmbH erarbeitet, die auch die Autoren der BAFU-Broschüre «Hitze in Städten» sind und entsprechend umfangreiche Erfahrung auf diesem Gebiet haben.

5. *In den Neunzigerjahren wurde das Bau- und Planungsgesetz abgeändert in dem der Bauwich abgeschafft wurde. Es ist zu untersuchen und zu prüfen ob die noch vorhandenen Bauwiche offen gelassen bleiben und über die fraglichen Gebiete eine Planungszone gelegt wird.*

Der «Bauwich» war nach Hochbautengesetz bis 1993 in Ecklagen, d.h. auf Eckparzellen, zwingender Bestandteil der Nutzungsordnung und sorgte für den ausreichenden Grenzabstand zum Nachbargrundstück. Das Gesetz sah keine Möglichkeit für eine Ausnahme vor. Ursprünglich

diente der Bauwich einer ausreichenden Belichtung, gewisser Versorgungs- und Entsorgungsfunktionen, dem Brandschutz und auch dem Sozialabstand zwischen Nachbarn.

Die Zulassung der geschlossenen Randbebauung auch auf Eckparzellen gehörte 1999 zu den wesentlichsten Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Ziel des noch heute geltenden Bau- und Planungsgesetzes (BPG) war es, u.a. die Innenhofsituationen vom Strassenlärm und von Abgasen zu befreien. Dies hat in zahlreichen Fällen zu attraktiveren Innenhöfen geführt.

Die Wirkung von Bauwichen auf die Luftzirkulation ist begrenzt. Gerade an austauscharmen, warmen Wettertagen sind grosse, lange hindernisfreie Durchlüftungskorridore oder grosse Grünräume notwendig, um eine merkliche Kühlung in der Nacht zu erreichen. Die verhältnismässig kleinen Bauwiche können aber nur einen kleinräumigen Luftaustausch zwischen Strassenraum und Innenhof, also mit der unmittelbaren Umgebung, bewirken.

Eine Wiedereinführung von Bauwichen und somit ein Verbot, bestehende Ecklagen zu bebauen, würde zu einer materiellen Enteignung führen, die rechtlich schwer umzusetzen und mit hohen Kostenfolgen verbunden wäre.

Ein grösseres Potenzial wird deshalb darin gesehen, die Innenhöfe verstärkt zu begrünen und möglichst nicht weiter zu bebauen. Im Rahmen der aktuell laufenden Anpassung des Bau- und Planungsgesetzes ist daher neu vorgesehen, die Möglichkeiten des Bauens in Innenhöfen einzuschränken. Damit soll langfristig der Erhalt grüner Innenhöfe gewährleistet werden.


6. *Die Regierung berichtet innert 1 Jahr über die ersten Ergebnisse und setzt in dieser Frist kurzfristige Massnahmen um. Für die anderen Massnahmen gilt die Motionsfrist von 4 Jahren.*

Mit dem Stadtklimakonzept wird aufgezeigt, wie in den kommenden Jahren die Ansprüche an eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung umgesetzt werden sollen. Mit dem Schlüsselprojekt 1 wird ein Massnahmenprogramm ausgearbeitet, welches kurz- und mittelfristige Massnahmen enthalten wird. Zudem wird ein Monitoring und Controlling eingeführt, das regelmässig einen Überblick zum Stand der Umsetzung des Stadtklimakonzepts gewährleisten wird.

2. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Alexandra Dill und Konsorten betreffend „Basel pro Klima: Massnahmen zur besseren Durchlüftung der Stadt und zur Verbesserung des Luftklimas“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

20.5075.02

BVD/P205075

Basel, 28. Juni 2021

Regierungsratsbeschluss vom 22. Juni 2021

Anzug David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend „Pilotversuch mit Mobility Pricing in Basel-Stadt“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Oktober 2020 den nachstehenden Anzug David Wüest-Rudin und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2019 die Ergebnisse der Wirkungsanalyse von Mobility Pricing am Beispiel der Region Zug zur Kenntnis genommen. Die Analyse hat gezeigt, dass Mobility Pricing einen wesentlichen Beitrag zum Glätten von Verkehrsspitzen in stark belasteten Agglomerationen leisten kann. Gemäss dem Hauptszenario kann die Verkehrsmenge im motorisierten Individualverkehr (MIV) in den Spitzenstunden um 9% bis 12% reduziert werden, im öffentlichen Verkehr (ÖV) um 5% bis 9%. Insgesamt resultiert damit eine deutlich spürbare Verringerung der überlasteten Strecken. Das Ziel von Mobility Pricing gemäss den Grundsätzen des Konzeptberichts 2016 - verkehrsträgerübergreifend Verkehrsspitzen zu glätten - kann somit erreicht werden. Die Abklärungen haben weiter gezeigt, dass die für Mobility Pricing erforderlichen Technologien vorhanden sind. Der Datenschutz kann gewährleistet werden, indem in einem künftigen Mobility Pricing-Gesetz die spezifischen Datenschutzerfordernisse explizit und konkret definiert werden.

Der Bundesrat hat nun das UVEK und das EFD beauftragt, in einer nächsten Etappe ein Konzept zur Sicherung der langfristigen Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur zu erarbeiten. Bestehende Steuern und Abgaben sollen dabei durch eine leistungsabhängige Abgabe abgelöst werden. Zudem sollen die rechtlichen Grundlagen für Pilotversuche von Mobility Pricing geschaffen werden. Damit sollen Kantone und Gemeinden, die dies wollen, entsprechende Projekte durchführen können.

Der Bundesrat hat nun das UVEK beauftragt, Kantone sowie Städte und Gemeinden zu suchen, die Pilotversuche mit Mobility Pricing durchführen möchten. Um solche Pilotversuche zu ermöglichen, hat er das UVEK beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage vorzubereiten, die die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung von Pilotversuchen schafft.

Die Unterzeichnenden bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten, ob sie bereit ist, in Basel-Stadt einen solchen Pilotversuch mit Mobility Pricing durchzuführen und sich dementsprechend beim Bundesrat resp. beim UVEK dafür einzusetzen. Da das UVEK die teilnehmenden Kantone und Städte bis Mitte 2020 festlegen will, bitten die Unterzeichnenden um rasche Bearbeitung des Anzugs.

David Wüest-Rudin, Esther Keller, Thomas Grossenbacher, Claudio Miozzari, Andreas Zappalà, Sandra Bothe, Beat Braun“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Was ist Mobility Pricing

Mobility Pricing ist ein Instrument, das zu einer effizienteren Nutzung der Verkehrsinfrastruktur beitragen soll. Es geht grundsätzlich darum, pauschale Gebühren (z.B. Mfz-Steuer oder Monats-Abo für den ÖV) in nutzungsabhängige und damit verursachergerechte Gebühren zu überführen. Diese richten sich nach Fahrtlänge und Auslastung und entfalten so eine Lenkungswirkung. Unter Mobility Pricing versteht man einen Ansatz, der im Prinzip sämtliche Verkehrsmittel umfassen kann. Häufiger verbreitet ist bisher allerdings das Road Pricing, bei dem die Gebühren nur den motorisierten Individualverkehr auf der Strasse betreffen.

Road Pricing existiert in der Form einer gebietsbezogenen City-Maut seit längerer Zeit in verschiedenen Städten (z.B. London, Stockholm, Singapur). In der Schweiz ist die Benutzung öffentlicher Strassen gemäss Bundesverfassung grundsätzlich gebührenfrei.¹ Es fehlt deshalb aktuell eine Rechtsgrundlage für Road Pricing-Systeme.²

Der Preis von Einzeltickets im öffentlichen Verkehr wird in der Schweiz ausserhalb der Tarifverbünde nach der Distanz berechnet. Das ist im weitesten Sinne bereits ein Mobility Pricing-Ansatz. Im Ausland sind im Bahnfernverkehr Tarife mit Zugbindung und stark differenzierten Preisen häufig, und die SBB bietet seit einigen Jahren Sparbillette für weniger stark genutzte Züge. Beides entspricht einer auslastungsabhängigen Preisgestaltung und damit ebenfalls einem Mobility Pricing-Ansatz.

Die Beispiele zeigen, wie vielschichtig Ausgestaltung und Auswirkungen von Mobility Pricing sein können. Es geht deshalb in der Schweiz zumindest in absehbarer Zeit nicht darum, ein umfassendes Mobility Pricing unter Einbezug sämtlicher Verkehrsmittel einzuführen. Vielmehr gilt es mit Pilotprojekten auszuloten, welche Ausprägungen die erwünschte Lenkungswirkung (nutzungsabhängige Preise, gleichmässige Auslastung der Infrastruktur bzw. der Fahrzeuge) maximieren und gleichzeitig unerwünschte „Nebenwirkungen“ minimieren können.

1.2 Vorgehen Bund

Nachdem sich der Bund während Jahren umfassend auf theoretischer Ebene mit dem Thema „Mobility Pricing“ auseinandergesetzt hat, beschloss der Bundesrat am 13. Dezember 2019 einen Schritt weiter zu gehen. Er sucht nun aktiv Kantone, Städte und Gemeinden, die Pilotprojekte mit Mobility Pricing oder mit einzelnen Elementen daraus durchführen möchten. Parallel dazu hat der Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes ausgearbeitet, das die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung solcher Pilotprojekte schaffen und die Modalitäten für eine Mitfinanzierung der Pilotprojekte durch den Bund regeln soll.

Der Gesetzesentwurf des Bundesrates war im Frühling 2021 in einer öffentlichen Vernehmlassung. National- und Ständerat könnten das neue Gesetz frühestens 2023 beschliessen. Pilotversuche wären damit ab 2024 möglich.

Gemäss dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) lassen sich mit Mobility Pricing grundsätzlich die folgenden Ziele verfolgen:

- Verkehrsspitzen glätten,
- Finanzierung der Verkehrsinfrastrukturen sicherstellen,
- Auswirkungen des Verkehrs auf Umwelt und Gesundheit reduzieren.

¹ Gemäss Bundesverfassung Art. 82 Abs. 3.

² Es existieren zwei Ausnahmen zur grundsätzlichen Gebührenfreiheit. Für beide Fällen liegt eine explizite Regelung auf Verfassungsstufe vor (Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe LSVa BV Art. 85, Nationalstrassenvignette BV Art. 85a)

In seinen bisherigen Arbeiten konzentrierte sich der Bund auf das erste Ziel. Mit dem Beschluss des Bundesrats vom Dezember 2019 sind neu aber Pilotprojekte in allen drei Bereichen möglich. Beim letzten Ziel, Reduktion der Auswirkungen, geht es dem Bund in erster Linie um eine Internalisierung externer Kosten.

Mobility Pricing betrifft grundsätzlich alle Verkehrsmittel. Um die Komplexität zu reduzieren und damit eine Umsetzung ab 2024 zu ermöglichen, dürfen sich die jetzt gesuchten Pilotprojekte auf ein einzelnes Verkehrsmittel konzentrieren. Es ist zudem nicht zwingend, flächendeckende Versuche zu machen. Auch Pilotprojekte, die sich auf ein konkretes lokales Verkehrsproblem konzentrieren, können einen Erkenntnisgewinn liefern und sind aus Sicht des Bundes damit erwünscht.

Die Federführung zur Erarbeitung und Umsetzung von Pilotprojekten liegt bei den Städten bzw. den Kantonen. Der Bund ist aber bereit, die Arbeiten teilweise mitzufinanzieren. Er wird die ausgewählten Projekte eng begleiten und auch fachliche Unterstützung bereitstellen.

Der Bund erarbeitet parallel zu möglichen Pilotversuchen auch ein Konzept für eine pauschale Kilometerabgabe, um die künftige Finanzierung der Strasseninfrastruktur sicherzustellen. Eine solche Kilometerabgabe würde die heutige Mineralölsteuer, deren Ertrag aufgrund der technologischen Entwicklung hin zu Fahrzeugen mit alternativen Antrieben (z.B. Elektroautos) zurückgeht, ganz oder teilweise ersetzen.

1.3 Vorgehen Kanton Basel-Stadt

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass Mobility Pricing ein Instrument ist, das durch nutzungsbezogene Preise zu einer effizienteren und somit besseren Auslastung der Verkehrsinfrastruktur beitragen kann. Er unterstützt deshalb die Gesetzesvorlage für Pilotversuche und die Bemühungen des Bundes, praktische Erfahrungen zu sammeln. Entsprechend hat der Regierungsrat dem Bund Ende Januar 2021 eine Projektskizze für eine „Basel Flow Taxe“ eingereicht. Dieses Pilotprojekt soll aufzeigen, ob bzw. wie mit einer Strassenbenutzungsgebühr emissionsarme Fahrzeuge gefördert und die Auslastung des Strassennetzes in Spitzenstunden reduziert werden kann. Sollte der Bund diese Idee als zweckmässig beurteilen, wird der Regierungsrat die Projektidee in einer Machbarkeitsstudie konkretisieren.

2. Projektidee „Basel Flow Taxe“

2.1 Übersicht

Die Autobahn A2 und Teile des Hauptstrassennetzes auf Kantonsgebiet sind in den Spitzenzeiten überlastet. Unter anderem kommt es dann zu Ausweichverkehr von der Autobahn auf das städtische Strassennetz. An stark belasteten Strassen sind die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung und der Lärmbelastung überschritten. Mit der Aktualisierung des Umweltschutzgesetzes im Februar 2020 hat die Basler Stimmbevölkerung zudem festgelegt, dass die Verkehrsleistung des MIV ausserhalb der Autobahnen nicht zunehmen soll und dass bis 2050 die Gesamtverkehrsleistung auf Kantonsgebiet ausserhalb der Autobahnen ausschliesslich mit Verkehrsmitteln und Fortbewegungsarten abgewickelt werden, die emissionsarm, klima- und ressourcenschonend sind.

Der Pilotversuch „Basel Flow Taxe“ soll vor diesem Hintergrund die folgenden Ziele verfolgen:

- Beitrag zur Förderung emissionsarmer und klimaschonender Fahrzeuge
- Beitrag zur Glättung der Spitzenstunden durch bessere Verteilung des Verkehrs im Tagesverlauf
- Beitrag zu einer generellen Reduktion des MIV-Aufkommens

Der Pilotversuch „Basel Flow Taxe“ soll als Durchfahrtsgebühr für den MIV auf bestimmten Strassenquerschnitten (vgl. Kap. 2.2) ausgestaltet sein. Dabei ist vorgesehen, die Gebühr nach Tageszeit und nach Schadstoffklasse bzw. Antriebsart des Autos zu variieren (vgl. Kap. 2.3).

2.2 Erhebungskonzept

Physische Zahlstellen, wie man sie von ausländischen Autobahnen kennt, hätten in der Stadt keinen Platz und würden den Verkehrsfluss unnötig hemmen. Solche Zahlstellen kommen deshalb nicht in Frage. Die Erfassungstechnik ist in der weiteren Planung festzulegen. Denkbar ist zum Beispiel ein vorgängiger Bezahlvorgang (Selbstdeklaration) im Internet- bzw. in einer App. An den Zahlstellen würde entsprechend nur kontrolliert (vorzugsweise automatisch mit Kameras und Nummernschilderkennung), ob die durchfahrenden Autos tatsächlich bezahlt haben. Alternativ oder ergänzend ist auch ein automatisches Bezahlssystem zumindest für Vielfahrer möglich.

Die (virtuellen) Zahlstellen bzw. die gebührenpflichtigen Streckenabschnitte müssen so ausgewählt werden, dass ein möglichst grosser Anteil des Gesamtverkehrs erfasst wird. Die Zahlstellen dürfen nicht einfach über Schleichwege umfahrbar sein. Eine möglichst kleine Anzahl Zahlstellen reduziert zudem den Investitions- und Kontrollaufwand. Infrage kommt somit ein Kordon von Zahlstellen am Stadtrand und an den Autobahnausfahrten. Denkbar wäre zum Beispiel auch, dass im Norden und Osten nicht die Stadtgrenze sondern die Autobahnen als Grenze fungieren. Der Kordon muss im Rahmen der Machbarkeitsstudie exakt festgelegt werden.

2.3 Preismodell

Die Gebührenhöhe ist noch offen. Sie soll nach Tageszeit und Emissionen bzw. Antriebsart differenziert werden. Wichtig für die Akzeptanz für einen einfach umsetzbaren Pilotversuch ist dabei, dass wenige, klar abgrenzbare Klassen gebildet werden. Die Kriterien müssen dabei – zumindest bei einer Bezahlung via „Selbstdeklaration“ – so einfach gewählt werden, dass die entsprechenden Informationen auch wirklich allen Autobesitzenden verfügbar sind.³

Die Machbarkeitsstudie soll die Gebührenhöhe und die zweckmässigen Abstufungen herleiten. Das Gebührenkonzept insgesamt muss so gewählt werden, dass die gewünschte Wirkung möglichst gross und allfällige „Nebenwirkungen“⁴ möglichst gering ausfallen.

Auf der Basis einer Kosten- und Einnahmenschätzung wird die Machbarkeitsstudie ebenfalls aufzeigen, ob im Rahmen des Pilotversuches zusätzliche Einnahmen zu erwarten sind und wie diese verwendet würden.

3. Beantwortung des Anzugs

Der Regierungsrat hat ein Pilotprojekt für eine „Basel Flow Taxe“ entwickelt und sich beim Bund für die Durchführung einer gemeinsamen Machbarkeitsstudie eingesetzt. Auch wenn die Beurteilung des Gesuchs durch den Bund noch aussteht, sind die Forderung der Anzugstellenden damit erfüllt.


³ Z.B. vier Zeitfenster (Morgenspitze, Abendspitze, Tagesverkehr, Nachtverkehr) und drei Emissionsklassen (Euro 0-5, Euro 6, emissionsfrei z.B. E-Fahrzeuge)

⁴ Umwegfahrten, aber auch soziale und wirtschaftliche Folgen (evtl. Benachteiligung, kleinerer, stadtvträglicher Fahrzeuge ggü. Elektro-SUV)

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend «Pilotversuch mit Mobility Pricing in Basel-Stadt» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5017.02

GD/P215017

Basel, 16. Juni 2021

Regierungsratsbeschluss vom 15. Juni 2021

Motion der Gesundheits- und Sozialkommission betreffend «Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal während der COVID-19-Pandemie» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. März 2021 die nachstehende Motion der Gesundheits- und Sozialkommission betreffend Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal während der COVID-19-Pandemie dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die Covid-19-Bekämpfung beinhaltet einschneidende Massnahmen, welche sich auf die Gesellschaft als Ganzes, das körperliche, geistige und soziale Wohlergehen, die Wirtschaft und jedes Individuums auswirken. Die Massnahmen sind notwendig, um einerseits die Ausbreitung einzudämmen - und so Erkrankungen, Beeinträchtigungen und Todesopfer zu vermeiden - aber auch um die Gesundheitsversorgung als Ganzes aufrecht zu erhalten. Die Mitarbeitenden in den Institutionen der Gesundheitsversorgung zeigen einen enormen Einsatz um die Gesundheitsversorgung derzeit aufrecht zu erhalten. Sie leisten Ausserordentliches, die Belastung ist sehr hoch (u.a. Personalverleih, Nichtbezug von Ferien, Exponierung gegenüber des Virus und in einigen Spitälern auch Überstunden und Extraschichten etc.)

Die MotionärInnen möchten für diese ausserordentliche Leistung seitens Politik ein klares Signal und eine Wertschätzung an die Mitarbeitenden senden und einen Corona-Bonus ermöglichen, auch in jenen Fällen, in denen die jeweiligen Leistungserbringer als Arbeitgeber dazu nicht in der Lage sind. Ein solcher Bonus soll von den jeweiligen Arbeitgebern gesprochen und vom Kanton Basel-Stadt refinanziert werden.

Die GSK beauftragt deshalb den Regierungsrat - in Rücksprache mit den in der COVID-19-Pandemie am meisten involvierten Leistungserbringern - dem Grossen Rat einen Vorschlag für die Refinanzierung eines Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal zu unterbreiten.

Für die Gesundheits- und Sozialkommission: Sarah Wyss, Präsidentin»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

§ 42 Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden – in Rücksprache mit den in der COVID-19-Pandemie am meisten involvierten Leistungserbringern – dem Grossen Rat einen Vorschlag zur Refinanzierung eines Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal zu unterbreiten.

Angesichts der offenen Formulierung der Motion und der dadurch möglichen variablen Ausgestaltung innerhalb des Grundanliegens ist davon auszugehen, dass die Motion innerhalb der übergeordneten Rechtsgrundlagen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts grundsätzlich umsetzbar ist. Insbesondere kann nicht festgehalten werden, dass die Motion von vornherein gegen die in der Kantonsverfassung sowie auf Gesetzesebene befindlichen rechtlichen Regelungen zu den kantonalen Staatsaufgaben verstosse. Bei der Umsetzung gilt es zu beachten, dass das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz; SG 610.100) voraussetzt, dass zu tätige Ausgaben der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (z.B. § 23 Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz).

Je nach Umsetzung macht die Motion Beschlüsse des Grossen Rates und/oder des Regierungsrates notwendig. Hierzu enthält beispielsweise bezüglich Finanzbeschlüssen das Finanzhaushaltsgesetz die Kompetenzausscheidung. Das Instrument der Motion ist in beiden Bereichen möglich (§ 42 Abs. 1^{bis}, § 42 Abs. 1 GO).

Es spricht kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt. Die Motion verlangt auch nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Anerkennung der Leistungserbringer im Gesundheitswesen bzw. der Leistungen des Gesundheitspersonals

Nicht zuletzt dank dem grossen Einsatz des Personals der verschiedenen Gesundheitsinstitutionen (öffentliche und private Spitäler und Kliniken, Alters- und Pflegeheime, Spitex-Institutionen) hat Basel-Stadt die Corona-Pandemie bisher gut gemeistert. Dies verdient zu Recht grossen Respekt und den Dank des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt. Dieser Dank gilt nicht nur den Ärztinnen und Ärzten sowie dem Pflegepersonal, sondern auch allen anderen Berufsgruppen, welche in den Gesundheitsinstitutionen einen grossen Einsatz geleistet haben.

2.2 Bisherige Anerkennungsmassnahmen der Leistungserbringer

2.2.1 Leistungserbringer im Gesundheitswesen im Kanton Basel-Stadt

In diesem Kapitel werden die von den Leistungserbringern im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2020 geleisteten (finanziellen) Anerkennungsmassnahmen gegliedert nach Leistungserbringerkategorien basierend auf einer Umfrage des Gesundheitsdepartements aufgezeigt. Die Umfrage hat auch gezeigt, dass die gesprochenen Anerkennungsmassnahmen sehr unterschiedlich ausgefallen sind (Einzel- und Teamprämien, Ferientage, Gutscheine, kostenlose Angebote z.B. bei der Betreuung und Verpflegung) und der Kreise der davon profitierenden Mitarbeitenden variiert hat. Über alle Leistungserbringer hinweg wurden Anerkennungsmassnahmen im Gesamtwert von über 2,7 Mio. Franken gemeldet.

Die öffentlichen Spitäler und Kliniken des Kantons meldeten einen Betrag von knapp 1,1 Mio. Franken, welche sich insbesondere auf die beiden am meisten von der Pandemie betroffenen Covid-Verbund-Spitäler Universitätsspital Basel (USB) und Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP) verteilen.

Bei den privaten Spitälern und Kliniken im Kanton wurden Anerkennungsmassnahmen im Betrag von insgesamt knapp 1,1 Mio. Franken gemeldet. Ein Grossteil dieses Betrages, rund 1 Mio. Franken, entfällt dabei auf ein einziges Spital.

Bei den Alters- und Pflegeheimen (APH) wurden kumuliert knapp über 0,2 Mio. Franken für Anerkennungsmassnahmen aufgewendet.

Bei den Spitex-Institutionen wurden nach verfügbaren Informationen (Angaben über Spitex-Anbieter ohne kantonalen Leistungsauftrag liegen nicht vor) kumuliert über 0,3 Mio. Franken für Anerkennungsmassnahmen geleistet.

2.2.2 Andere Kantone

Vorstösse bezüglich eines Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal gab es auch in einigen anderen Kantonen. Während in den Kantonen Schaffhausen, Freiburg und Waadt sowie der Stadt Zürich ein Corona-Bonus gesprochen wurde, haben die Kantone Zürich und Genf einen solchen abgelehnt.

Im Kanton Zürich wurden am 8. Dezember 2020 zwei Anträge von SVP sowie SP, AL und EVP vom Kantonsrat abgelehnt. Die SVP beantragte, für festangestellte Personen der kantonalen Spitäler mit einem Einkommen von weniger als 75'000 Franken für eine Vollzeitstelle Einmalzulagen im Gesamtwert von 1,4 Mio. Franken zu entrichten. Der Antrag von SP, AL und EVP forderte einen Corona-Bonus von 0,2% der Lohnsumme für Einmalzulagen einzustellen, was Gesamtkosten von 8,8 Mio. Franken entsprochen hätte. Einmalzulagen sollten dabei allen Angestellten ausgerichtet werden, die direkt von der Bewältigung der Corona-Krise betroffen waren – Kantonspolizei, Pflegende, Krisenstab. Das Universitätsspital Zürich und das Kantonsspital Winterthur sollten sich in ihrer eigenen Budgetierung des Planjahres 2021 an den Budget-Vorgaben des Kantons orientieren. Gleiches sollte auch für zahlreiche kommunale Alters- und Pflegeheime gelten. Die Argumente welche gegen die beiden Anträge ins Feld geführt wurden, waren unter anderem die fehlende personalrechtliche Grundlage, dass der Kantonsrat den Spitalangestellten Gelder sprechen kann, sowie auch seine fehlende Kompetenz bei privaten oder kommunalen Arbeitgebern, die grossen Umsetzungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten bei den zu berücksichtigenden Berufen und Funktionen oder Einkommensgrenzen beziehungsweise die Frage nach der Verteilungsgerechtigkeit bzw. der Vermeidung von Ungerechtigkeit.

Im Kanton Genf wurde am 30. April 2021 vom Grossen Rat eine Bürgerpetition abgelehnt, welche einen Corona-Bonus für das Pflegepersonal verlangte. Auch hier wurden Argumente der Verteilungsgerechtigkeit gegen die Petition vorgebracht.

Der Kantonsrat des Kantons Schaffhausen hat am 6. November 2020 auf Antrag seiner Geschäftsprüfungskommission einen Nachtragskredit zu Lasten der Staatsrechnung 2020 über 0,5 Mio. Franken für die Honorierung besonderer Leistungen des Pflegepersonals der Spitäler Schaffhausen bewilligt. Die Einmalzulage soll abgestuft nach Beschäftigungsgrad von der Spitalleitung verteilt werden.

Der Staatsrat des Kantons Freiburg hat am 4. Dezember 2020 beschlossen, eine im Rahmen eines grossrätlichen Auftrages beschlossene Prämie für Angestellte, die an der vordersten Front im Kampf gegen Covid-19 stehen, nämlich dem Personal des Freiburger Spitals (HFR – hôpital fribourgeois) und dem Pflegepersonal in den Heimen, zu gewähren. Der Kanton wird mit etwas über 1,4 Mio. Franken für die Finanzierung einer Prämie für das HFR aufkommen. Was die Angestellten in den Heimen betrifft, so wird sich der Kanton an der Finanzierung einer Prämie im gesetzlich vorgesehenen Umfang beteiligen, das heisst 45% eines Betrages für das Pflegepersonal, wobei diese Zahlung abhängig von einem Entscheid ist, den die Pflegeheime und ihre Rechtsträger selber treffen müssen.

Der Staatsrat des Kantons Waadt hat am 19. Februar 2021 beschlossen, Mitarbeitenden diverser Einrichtungen wie Spitäler, Pflegeheime und Einrichtungen der sozialen Gesundheit, welche direkten Kontakt mit Erkrankten hatten und dem Virus ausgesetzt waren, einen Bonus auszurichten. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf ca. 15 Mio. Franken.

Der Stadtrat der Stadt Zürich hat am 3. März 2021 in seiner Rolle als Arbeitgeber als Anerkennung für Mitarbeitende der städtischen Dienststellen, die während der Corona-Pandemie beruflich besonders belastet waren und sind, eine COVID-19-Einmalzulage beschlossen. Der Stadtrat erfüllt damit eine Forderung des Gemeinderats. Dieser hat im Budget 2021 dafür 5 Mio. Franken vorgesehen. In erster Linie erhalten Mitarbeitende eine Zulage, die ihre Tätigkeit unter grosser Belastung und erschwerten Bedingungen ausüben mussten und weiterhin müssen. Besonders

stark war und ist die Belastung der Mitarbeitenden im Stadtspital Waid und Triemli, in den Gesundheitszentren für das Alter sowie in den städtischen Gesundheitsdiensten.

2.3 Gesetzliche Grundlagen

2.3.1 Grundlagen der Gesundheitsversorgung und deren Finanzierung

Spitäler und Kliniken

Die Spitäler und Kliniken sind zur Abrechnung gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) zugelassen, wenn sie auf der nach Leistungsaufträgen gegliederten Spitalliste eines Kantons aufgeführt sind. Die vom Regierungsrat erlassene Spitalliste dient als Grundlage der akutsomatischen, psychiatrischen und rehabilitativen Spitalversorgung für alle Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt und berücksichtigt die Nachfrage nach stationären Leistungen von Einwohnerinnen und Einwohnern anderer Kantone sowie von Patientinnen und Patienten aus dem Ausland. Sie basiert auf einer bedarfsgerechten Versorgungsplanung, die das Angebot aller Versicherungsklassen umfasst und private Spitalträgerschaften angemessen berücksichtigt.

Im Rahmen der im KVG verankerten Tarifautonomie vereinbaren Versicherer und Leistungserbringer Tarife für die Vergütung der stationären und ambulanten Leistungserbringung. Die Tarife müssen dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit entsprechen. Der Regierungsrat nimmt dabei seine Genehmigungs-, und bei Uneinigkeit der Tarifpartner, seine Festsetzungskompetenz wahr. Zudem setzt er für die Abgeltung der stationären Leistungen den Vergütungsteiler zwischen Versicherer und Kanton fest sowie die Referenztarife für ausserkantonale Wahlbehandlungen. Bei stationären Behandlungen müssen der Kanton mindestens 55% und die Krankenversicherer maximal 45% der Kosten übernehmen. Die Finanzierung der ambulanten Leistungen erfolgt voll zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ohne Beteiligung der öffentlichen Hand.

Gemäss KVG dürfen gemeinwirtschaftliche Leistungen wie die universitäre Lehre und Forschung nicht über die OKP finanziert, sondern müssen von den Kantonen bzw. Gemeinden oder Dritten, die sie bestellen, separat bezahlt werden. Die öffentlichen und in einem kleineren Ausmass auch die privaten baselstädtischen Spitäler erbringen basierend auf dem kantonalen Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 (SG 300.100) gemeinwirtschaftliche Leistungen, welche nicht durch die Versicherer bezahlt und somit vom Kanton finanziert werden. Der Grosse Rat erteilt für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen Rahmenausgabebewilligungen. Mit entsprechenden Leistungsvereinbarungen wird sichergestellt, dass die notwendigen gemeinwirtschaftlichen Leistungen für die baselstädtische Wohnbevölkerung bereitgestellt werden.

Alters- und Pflegeheime, Spitex und intermediäre Strukturen

Gemäss Art. 39 Abs. 3 KVG sind die Kantone dazu verpflichtet, im Bereich Pflegeheime eine bedarfsgerechte Angebotsplanung vorzunehmen und diese Institutionen auf einer Pflegeheimliste aufzuführen. Spitex-Dienste können mit einer Betriebsbewilligung pflegerische Leistungen zu Lasten des KVG abrechnen. Institutionen mit Angeboten von intermediären Strukturen (pflegerische Tages- oder Nachtbetreuungsangebote) werden aufgrund von kantonalen Leistungsaufträgen betrieben. Der Kanton Basel-Stadt verfügt über keine eigenen öffentlichen Institutionen der Langzeitpflege. Sämtliche Angebote werden von nichtstaatlichen, meist gemeinnützigen Trägerschaften geführt.

Im Rahmen der föderalen Aufgabenteilung gilt die Langzeitpflege als Gemeindeaufgabe. Für in Riehen und Bettingen wohnhafte Personen werden diese Kosten von der jeweiligen Wohngemeinde übernommen. Der Kanton finanziert die Pflegeleistungen von Personen mit Wohnsitz in der Stadt Basel und ist für die Aufsicht und Regulierung zuständig.

Pflegeleistungen werden aufgrund der Pflegefinanzierung gemäss KVG von drei Kostenträgern finanziert: Krankenversicherer, pflegebedürftigen Personen und Kanton. Die Beiträge der Krankenversicherer sind fix festgelegt und bemessen sich nach dem Pflegebedarf. Ebenso bemessen sich die Beiträge der Leistungsbeziehenden als Teil der KVG-Leistung (Eigenbeitrag) und sind damit fest. Der Kanton bzw. die Gemeinden tragen die Restkosten (Restfinanzierung).

2.3.2 Grundlagen der öffentlichen Spitäler und Kliniken

Der Kanton betreibt gemäss § 27 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100) öffentliche Spitäler und Kliniken; er strebt dabei kantonsübergreifende Trägerschaften an.

Konkret betreibt der Kanton basierend auf dem Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt (Öffentliche Spitäler-Gesetz, ÖSpG [SG 331.100]), dem Gesetz über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZBG) vom 17. September 2014 (SG 300.600) sowie zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft als Joint-Venture auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) vom 22. Januar 2013 (SG 331.300) fünf öffentliche Spitäler und Kliniken:

- Universitätsspital Basel (USB);
- Universitäre Psychiatrische Kliniken (UPK);
- Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP, Felix Platter-Spital);
- Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB);
- Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB).

In den erwähnten gesetzlichen Grundlagen sind die Aufgaben der Verwaltungsräte definiert. Dabei obliegt diesen insbesondere auch die Festlegung der Personalstrategie, der Anstellungsbedingungen und des Einreichungsverfahrens inklusive der Entlohnung sowie der Erlass der erforderlichen Reglemente. Liegt wie bei den öffentlichen Spitälern ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vor, erfolgt die Festlegung der grundlegenden Anstellungsbedingungen dabei im Austausch mit den Sozialpartnern bzw. Personalverbänden.

Die Arbeitgeberrolle liegt damit im Fall der öffentlichen Spitäler und Kliniken bei den Betrieben selbst, nicht beim Kanton, genauso wie bei den privaten Spitälern und Kliniken wie auch den Alters- und Pflegeheimen sowie den Spitex-Organisationen. Damit obliegt es diesen, über allfällige Boni an das Personal zu entscheiden.

2.3.3 Finanzhaushaltsrechtliche Grundlagen

Die Gewährung eines Corona-Bonus an das Gesundheitspersonal durch den Kanton, wie dies die vorliegende Motion verlangt, stellt finanzhaushaltsrechtlich eine Ausgabe dar. Gemäss § 24 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 14. März 2021 (SG 610.100) setzt jede Ausgabe eine rechtliche Grundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung voraus. Eine rechtliche Grundlage liegt vor, wenn die Ausgabe unmittelbar oder voraussehbar auf einen Rechtssatz, Gerichtsentscheid oder auf einem vom zuständigen Organ gefassten Beschluss oder Entscheid beruht.

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen in den Kapiteln 2.3.1. und 2.3.2. besteht für die Gewährung eines Corona-Bonus an das Gesundheitspersonal der basel-städtischen Spitäler, Kliniken, Alters- und Pflegeheime sowie Spitex-Organisationen keine gesetzliche Grundlage (Rechtsatzerfordernis). Da auch ein entsprechender Gerichtsentscheid bislang nicht vorliegt, müsste eine gesetzeskonforme Grundlage durch einen Beschluss des zuständigen Organs geschaffen werden.

Bei einem vom Kanton finanzierten Corona-Bonus ist von einer neuen Ausgabe gemäss § 25 FHG auszugehen. Neue Ausgaben über 300'000 Franken – wovon bei einer Gewährung

eines Corona-Bonus derzeit ausgegangen werden muss – sind gemäss § 26 FHG durch den Grossen Rat zu beschliessen. Beschlüsse des Grossen Rates über die Bewilligung einer Ausgabe von über 1,5 Mio. Franken unterliegen zudem dem fakultativen Referendum (§ 29 FHG).

Da für die Finanzierung eines Corona-Bonus durch den Kanton kein Budgetkredit vorliegt, müsste der Grosse Rat zudem einen Nachtragskredit gemäss § 15 FHG bewilligen.

2.3.4 Fazit zu den gesetzlichen Grundlagen

Dem Kanton bzw. dem Regierungsrat kommt die Festlegung der Rahmenbedingungen der Gesundheitsversorgung und deren Finanzierung basierend auf und gemäss der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung zu.

Die Arbeitgeberrolle und entsprechend die Festlegung der Anstellungsbedingungen und der Entlohnung sowie die Gewährung von Anerkennungsmassnahmen an das Gesundheitspersonal liegt hingegen bei den Leistungserbringern im Gesundheitswesen, nicht beim Kanton.

Es besteht für die Gewährung eines Corona-Bonus an das Gesundheitspersonal der basel-städtischen Spitäler, Kliniken, Alters- und Pflegeheime sowie Spitex-Organisationen entsprechend keine gesetzliche Grundlage.

2.4 Erwägungen des Regierungsrates bezüglich eines Corona-Bonus für das basel-städtische Gesundheitspersonal

Aufgrund der obigen Ausführungen ist festzuhalten, dass dem Kanton keine Arbeitgeberrolle bei den basel-städtischen Gesundheitsinstitutionen (öffentliche und private Spitäler und Kliniken, Alters- und Pflegeheime, Spitex-Institutionen) zukommt und auch keine gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung eines Corona-Bonus bestehen. Diese Rolle obliegt den entsprechenden Führungs- und Leitungsgremien, auch für die Gewährung von Anerkennungsmassnahmen. Der Regierungsrat hat zur Kenntnis genommen, dass die Führungs- und Leitungsgremien der basel-städtischen Gesundheitsinstitutionen diese Verantwortung bereits wahrgenommen haben, indem sie entsprechende Anerkennungsmassnahmen gewährt haben, und auch weiterhin wahrnehmen. Insofern hat der Regierungsrat Vertrauen in die Führungsgremien der Gesundheitsinstitutionen im Kanton Basel-Stadt und deren Fähigkeit, die Leistungen des Personals zu anerkennen.

Bezüglich eines allfälligen Corona-Bonus ergeben sich zudem Fragen bezüglich der Verteilgerechtigkeit und der Verhältnismässigkeit:

Die verschiedenen Gesundheitsinstitutionen, öffentliche wie private, waren von der Corona-Pandemie im letzten Jahr, insbesondere in der Zeit vom März und April, aufgrund des bundesrätlichen Verbotes von elektiven Eingriffen in den Spitälern und Kliniken unterschiedlich betroffen und auch innerhalb der Institutionen gab es grosse Unterschiede. Während die einen unter anspruchsvollsten Bedingungen gearbeitet und überdurchschnittlichen Einsatz gezeigt haben, mussten andere Minusstunden oder Kurzarbeit hinnehmen und wieder andere haben aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht arbeiten können. Davon waren in den Gesundheitsinstitutionen nicht nur das medizinische und pflegerische Personal, sondern alle Berufsgruppen betroffen.

Anerkennung verdienen auch Mitglieder von Berufsgruppen anderer Branchen, die in der Krise eine wichtige Rolle spielten, z.B. das Verkaufspersonal in den Läden oder Paketboten und -boten. Zugleich hat ein grosser Teil der Arbeitnehmenden sehr flexibel reagiert, digital aufgerüstet und die Wirtschaft am Leben erhalten – oft unter der Zusatzverpflichtung des Home-Schooling der Kinder. Vor diesem Hintergrund könnten auch diese und weitere Berufsgruppen eine Corona-Anerkennung beanspruchen, nicht nur das Gesundheitspersonal.

Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Gewährung und Umsetzung eines Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal aufgrund der obigen Ausführungen subjektiv empfundenes Ungerechtigkeitspotenzial enthalten könnte.

Grundsätzlich muss daher jeder Arbeitgeber im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten entscheiden, ob und wie er sich gegenüber den einzelnen Berufs- und Mitarbeitergruppen im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie erkenntlich zeigt.

Der Regierungsrat ist aufgrund dieser Erwägungen, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass dem Kanton keine Arbeitgeberrolle zukommt und keine gesetzlichen Grundlagen bestehen, der Auffassung, dass kein Corona-Bonus an das baselstädtische Gesundheitspersonal durch den Kanton gewährt werden soll.

Falls der Grosse Rat die Motion dem Regierungsrat entgegen der Haltung des Regierungsrates trotzdem zur Erfüllung überweisen würde, würde der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Pauschalbetrag von 5 Mio. Franken für die Refinanzierung eines Corona-Bonus für besonders belastetes Gesundheitspersonal beantragen. Die Refinanzierung eines Corona-Bonus sollte in diesem Fall pauschal ausgestaltet werden, indem den Gesundheitsinstitutionen (öffentliche und private Spitäler und Kliniken, Alters- und Pflegeheime, Spitex-Institutionen) ein proportionaler Betrag zur (Brutto-) Lohnsumme 2020 inkl. der Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge gewährt würde. Die Umsetzung und Verteilung des Corona-Bonus innerhalb der Institutionen würde den jeweiligen Führungs- und Leitungsgremien obliegen, da nur diese über die entsprechenden Grundlagen für die Gewährung eines Corona-Bonus verfügen. Der Regierungsrat würde dem Grossen Rat einen entsprechenden Ratschlag mit einem Ausgaben- und Nachtragskreditbeschlussantrag vorlegen.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion der Gesundheits- und Sozialkommission betreffend «Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal während der COVID-19-Pandemie» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5028.02

GD/P215028

Basel, 30. Juni 2021

Regierungsratsbeschluss vom 29. Juni 2021

Motion Sarah Wyss und Georg Mattmüller betreffend «Gesetzliche Verankerung der Betreuung»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. April 2021 die nachstehende Motion Sarah Wyss und Georg Mattmüller dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Im Gegensatz zur Pflege ist die Betreuung (im Alter) bis jetzt nicht gesetzlich geregelt. Im ambulanten Setting übernehmen zum grössten Teil Angehörige, Freundinnen, Nachbarinnen und Freiwillige die Betreuung von älteren Menschen (zum allergrössten Teil ist dies immer noch Frauensache) und pflegebedürftigen Personen. Es handelt sich meistens um Alltagstätigkeiten wie Einkaufen, Putzen, Kochen, Fahrdienste und ähnliches. Mehr als die Hälfte der 65+-Jährigen nimmt Hilfe durch Angehörige oder Spitex-Dienste in Anspruch, denn die professionelle Hilfe ist kein Ersatz für informelle Hilfe. 63% der Personen, die Spitex-Leistungen in Anspruch nehmen, erhalten zusätzlich noch informelle Hilfe. Der Pflege- und Betreuungsaufwand durch Angehörige und Dritte ist in §10 des Gesundheitsgesetzes (GesG) geregelt, auch gibt es weitere Bemühungen auf nationaler Ebene hier Entlastung zu schaffen. Im stationären Setting ist die Pflege (GesG, §8) sowie dem KVG geregelt (KVG, Art. 25a, Abs. 5). Fehlend ist eine umfassende gesetzliche Regelung der Betreuung, welche sowohl im ambulanten wie im stationären Setting von essentieller Bedeutung ist. Die Motionär*innen bitten den Regierungsrat eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die Betreuung in der Gesundheitsversorgung vorzulegen.“

Sarah Wyss, Georg Mattmüller“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 14. April 2021 die genannte Motion gemäss § 42 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) und § 36 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen vom 29. Juni 2006 zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB, SG 152.110) dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten unterbreitet.

2. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Mit Datum vom 31. Mai 2021 legt das Justiz- und Sicherheitsdepartement dem Gesundheitsdepartement im Folgenden einen Mitbericht über die rechtliche Zulässigkeit der Motion vor:

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine umfassende gesetzliche Regelung für die Betreuung (im Alter) in der Gesundheitsversorgung vorzulegen.

Die Zuständigkeit zur Regelung des Gesundheitswesens liegt im Grundsatz bei den Kantonen (BGE 138 I 435 E. 3.4.1, 448). In den §§ 26 bis 28 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV) vom 23. März 2005 (SG 111.100) werden die Aufgaben des Kantons im Bereich des Gesundheitswesens umschrieben. Neben anderem fördert der Kanton gemäss § 26 Abs. 3 KV die Selbsthilfe und die Hilfe und Pflege zu Hause und unterstützt Familien und Angehörige in dieser Aufgabe. Gestützt auf die genannten Verfassungsbestimmungen hat der Grosse Rat am 21. September 2011 das Gesundheitsgesetz (GesG, SG 300.100) verabschiedet. Bezugnehmend auf § 26 Abs. 3 KV sieht § 10 GesG vor, dass dauernd pflegebedürftige Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, die durch Angehörige oder Dritte gepflegt werden, Anspruch haben auf finanzielle Beiträge, sofern ein bedeutender Pflege- und Betreuungsaufwand notwendig ist und erbracht wird. Gestützt auf § 10 GesG hat der Regierungsrat sodann die Verordnung betreffend Beiträge an die unentgeltliche Pflege und Betreuung von dauernd pflegebedürftigen

Personen zu Hause (Pflegetragsverordnung) vom 4. Dezember 2012 (SG 329.110) erlassen. Weitere Aspekte der Betreuung finden sich, soweit in der Gesetzessammlung publiziert, etwa in der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG) vom 12. Dezember 1989 (SG 832.710), im „Grossratsbeschluss betreffend Initiativbegehren betreffend Verbesserung der medizinisch-pflegerischen und sozialen Betreuung durch Gesundheitszentren im Quartier“ vom 14. Januar 1988 (SG 329.201) oder im „Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmende im Haushalt einschliesslich der 24-Stunden-Betreuung im Kanton Basel-Stadt (NAV Haushalt BS)“ vom 25. August 2020 (SG 215.700).

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass Betreuung (im Alter) als Begriff meist im Kontext mit der (stationären oder ambulanten) Pflege punktuell in einzelnen Erlassen genannt oder sinngemäss umschrieben wird. Eine umfassende Bestimmung des Begriffs findet sich indessen weder im Bundesrecht noch im kantonalen Recht.

Mit der Motion wird beim Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

3. Inhaltliche Beurteilung der Motion

3.1 Begriffsdefinition und gesetzliche Grundlagen

Die Begriffe „Pflege“ und „Betreuung“ werden im sprachlichen Alltagsgebrauch oft in überschneidender, teilweise sogar synonyme Weise verwendet. Im Sinne des Gesetzes gibt es jedoch klare Unterscheidungen. Eine Definition, wie die Begriffe im vorliegenden Bericht zu verstehen sind, ist deshalb vorab vonnöten.

3.1.1 Bundesrechtliche Definition

Im Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) und der dazugehörigen Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) ist definiert, was Pflege ist. Art. 7 KLV listet die Tätigkeiten, welche als Pflege im Sinne des Gesetzes gelten, detailliert auf. Diese Tätigkeiten werden durch die Krankenversicherer und die öffentliche Hand finanziert. Ebenso sind die Finanzierungshöhe und die Anforderungen an die Qualität (z. B. notwendige Personalqualifikationen) umfassend geregelt (Art. 7a KLV).

Für die Betreuung existieren im Bundesgesetz keine Definitionen, Finanzierungsvorgaben, Anforderungen an die Personalqualifikation oder andere Qualitätsmerkmale. Betreuung wird durch die Krankenversicherer nicht mitfinanziert.

Auf bundesrechtlicher Ebene ist somit Pflege sehr genau, Betreuung hingegen überhaupt nicht geregelt.

3.1.2 Kantonsrechtliche Definition

Auf kantonaler Ebene folgt der Kanton Basel-Stadt bei der Definition der Pflege und deren Finanzierung grundsätzlich der bundesrechtlichen Definition gemäss Art. 7 KLV. Die entsprechenden Regelungen und Präzisierungen der Bundesgesetzgebung finden sich im Gesundheitsgesetz

vom 21. September 2011 (GesG; SG 300.100) und der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 25. November 2008 (KVO; SG 834.410).

Betreuung hingegen ist kantonal nicht umfassend geregelt. Betreuung wird zwar gesetzlich erwähnt, zum Beispiel in § 9 GesG. Was aber genau Betreuung im Sinne des Gesetzes ist, ist nicht definiert. Unter Betreuung kann man deshalb je nach Sichtweise sehr Vieles, aber auch sehr Weniges verstehen. Einige Betreuungsleistungen können im Kanton Basel-Stadt im Bedarfsfall ganz oder teilweise über Ergänzungsleistungen (EL) vergütet werden. Ebenso gibt § 9 GesG dem Kanton die Möglichkeit, „Angebote betreuereischer Natur zu fördern“, wovon der Regierungsrat mittels Leistungsaufträgen immer wieder Gebrauch macht. Beispiele dafür sind die Tagesstrukturen für Betagte, wo Betreuungsleistungen durch Kantonsbeiträge mitfinanziert werden, oder die hauswirtschaftliche Spitex und das Wohnen mit Serviceangebot in Alterswohnungen, wo gewisse Kosten über die EL vergütet werden können. § 10 GesG gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, Betreuungsaufwand von Angehörigen finanziell zu unterstützen.

Im weiteren Sinne um Betreuung handelt es sich auch bei einigen sozialen, präventiven und beratenden Projekten, die der Kanton fördert, wie das Café Balance oder die Demenzberatung von Alzheimer beider Basel.

Der grösste Posten bei der kantonalen Finanzierung von Betreuung sind sicherlich die Pflegeheimaufenthalte, wo ein bedeutender Teil der jährlich 65 Mio. Franken, welche die EL an die Pensions- und Betreuungstaxen bezahlt, für Betreuungsleistungen verwendet wird.

Insofern gilt es festzuhalten, dass Betreuung bereits jetzt im Kanton Basel-Stadt auf diverse Arten gefördert und (mit-)finanziert wird; teilweise subsidiär über die EL, teilweise institutionalisiert, wie bei den Pflegeheimen, teilweise punktuell über gezielte Förderung durch Leistungsaufträge. Die Motion hält aber richtigerweise fest, dass es im Kanton Basel-Stadt keine umfassende gesetzliche Regelung im Sinne einer allgemeingültigen Definition und allumfassenden Regelungen gibt.

3.1.3 Zusammenfassung

Zusammengefasst lassen sich die Begriffe Betreuung und Pflege wie folgt differenzieren:

Pflege:

- Ist bundesrechtlich definiert (Art. 7 KLV);
- wird durch die Krankenversicherer und den Kanton gemäss Vorgaben des KVG mitfinanziert;
- es bestehen komplexe Instrumente zur Feststellung des Pflegebedarfs sowie eine Tarifsystematik zur Abgeltung der Pflegeleistungen;
- Qualitätskriterien sind vorhanden (Personalqualifikation u. ä.).

Betreuung:

- Es gibt keine gesetzliche Definition, was Betreuung ist;
- es gibt keinen Leistungskatalog und keine Instrumente zur Bedarfsfeststellung;
- es gibt keine allgemeingültigen Qualitätskriterien (Personalqualifikation u. ä.);
- wird durch die obligatorische Krankenversicherung nicht mitfinanziert. Gewisse Leistungen können über Zusatzversicherungen vergütet werden;
- wird teilweise punktuell (z. B. durch Leistungsaufträge), subsidiär oder institutionell (z. B. durch EL) vom Kanton mitfinanziert.

3.2 Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt die gesellschaftliche Bedeutung von Betreuungsleistungen. Wie die vorherigen Ausführungen (siehe Kapitel 3.1.2) zeigen, engagiert sich der Kanton Basel-Stadt bereits jetzt in vielen Bereichen für die Betreuung. Er tut dies bisher primär auf Basis der Leitlinien der Alterspflegepolitik des Kantons Basel-Stadt, des Gesundheitsgesetzes und des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. Dezember 2013 (StBG; SG 610.500).

In Anbetracht der demografischen Entwicklung, welche in den nächsten zwanzig Jahren zu erwarten ist, ist davon auszugehen, dass die Bedeutung der Betreuung zukünftig zunehmen wird, vor allem im Betagtenbereich.

Im stationären Bereich (Pflegeheime) ist die Definition und Finanzierung der Betreuung im GesG, der KVO und dem Pflegeheim-Rahmenvertrag mit dem Pflegeheimverband Curaviva Basel-Stadt geregelt. Im ambulanten Bereich gibt es einige Bereiche, welche über Leistungsaufträge gefördert bzw. subsidiär über die EL mitfinanziert werden. Des Weiteren ist, wie die Motion richtigerweise anmerkt, anzunehmen, dass ein Grossteil der Betreuung im Alltag durch Angehörige bzw. nahestehende Personen erbracht wird.

Der Regierungsrat ist nicht grundsätzlich abgeneigt, die Betreuung gesetzlich näher zu definieren bzw. allgemeingültige Regelungen zu erlassen. Dennoch möchte der Regierungsrat die Motion nicht entgegennehmen, sondern beantragt, diese primär aus folgenden Gründen in einen Anzug umzuwandeln:

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Definition von Betreuung und die Betreuungsfinanzierung auf nationaler Ebene geregelt werden sollten. Denn die von der Motion angesprochenen Probleme gibt es nicht nur im Kanton Basel-Stadt, sondern schweizweit. Vorstösse zum Thema sind zurzeit im Bundesparlament hängig¹ und es laufen Gespräche mit den betroffenen Verbänden. Ebenso ist eine Volksinitiative zum Thema in Vorbereitung.² Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass in absehbarer Zeit auf nationaler Ebene eine Regelung oder zumindest eine gesetzliche Einordnung der Betreuung erfolgen wird. Deshalb macht es aus Sicht des Regierungsrates zurzeit wenig Sinn, ein kantonales Gesetz zu entwerfen, welches dann gegebenenfalls schon kurze Zeit später durch neue Bundesgesetzgebung obsolet würde und/oder reformiert werden müsste.

Es sollte dabei in Betracht gezogen werden, dass eine gesetzliche Regelung von Betreuung eine sehr komplexe Angelegenheit darstellt. Betreuung ist ein sehr weites Feld. Um sie umfassend gesetzlich zu regeln, wie es die Motion verlangt, müssen zuerst mehrere Kernpunkte geklärt werden:

- Was soll und will der Kanton Basel-Stadt unter Betreuung verstehen? Wie oben erwähnt, kann man unter dem Begriff Betreuung je nach Sichtweise sehr Vieles, aber auch sehr Weniges verstehen. Eine exakte, abschliessende Definition von Betreuungsleistungen im Sinne des Gesetzes ist deshalb unabdingbar.
- Welche übergeordneten Ziele soll ein Gesetz zur Betreuungsfinanzierung verfolgen? Sollen z.B. primär einkommensschwache Menschen finanziell entlastet werden (subsidiäre Unterstützung)? Sollen betreuende Angehörige vor Überlastung geschützt werden (präventive Unterstützung)? Sollen professionelle Angebote unterstützt werden (fördernde Unterstützung bzw. Anreizsetzung)?
- Welche Leistungen sollen als Betreuung im Sinne des Gesetzes gelten und wer darf diese anbieten? Soll im Gesetz die Betreuung von professionellen Organisationen (z. B. Pflegeheime, Spitex) geregelt werden oder auch die Betreuung durch Angehörige? Sollen Leis-

¹ Beispiel: Postulat 19.4455: Pflege und Betreuung wieder zusammenführen (Gysi Barbara).

² <https://www.gutes-alter.org/volksinitiative/>.

- tungen der Organisationen und Leistungen der Angehörigen unterschieden werden, z. B. bei der Finanzierung? Wenn ja, wie und auf welcher gesetzlichen Grundlage?
- Müssen die betreuenden Personen über Ausbildungen und Diplome verfügen? Wenn ja, über welche und für welche Tätigkeiten? Bestehen solche Ausbildungsgänge überhaupt?
 - Unter welchen Bedingungen wird Betreuung allfällig kantonal (mit-)finanziert? Für alle Einwohnerinnen und Einwohner oder nur für gewisse Personengruppen (z. B. Betagte, Einkommensschwache, Menschen mit Behinderung, Kinder)?
 - Soll für Betreuungsdienstleistungen eine Bewilligung (z. B. analog zur pflegerischen Spix) notwendig sein?
 - Welche Qualitätskriterien werden für eine kantonale Unterstützung gesetzt? Wie ist die Qualität der Leistungen zu messen? Soll der Kanton eine Aufsichtstätigkeit ausüben analog zum Pflegebereich? Auf welcher gesetzlichen Grundlage? Wie ist diese durch- und umzusetzen (Kontrollen, Massnahmen, Sanktionen)?

Dies sind nur einige der offenen Fragen, die vorgängig zu klären wären. Die Auflistung ist nicht abschliessend.

3.3 Fazit

Der Regierungsrat hält folgende Punkte fest:

- Der Bereich Betreuung, insbesondere deren Finanzierung, sollte nach Meinung des Regierungsrates grundsätzlich auf nationaler Ebene geregelt werden. Der Regierungsrat geht davon aus, dass dies in absehbarer Zeit geschieht. Vorstösse dazu sind im Bundesparlament hängig.
- Eine umfassende gesetzliche Regelung der Betreuung auf kantonaler Ebene wäre eine hochkomplexe, sehr umfassende Angelegenheit, die sämtliche Bereiche der Betreuung (Definition, Anspruchsgruppen, Qualitätskriterien, Finanzierung und weitere) abdecken müsste, um ein funktionierendes, nachhaltiges Regelwerk zu schaffen.
- Dem Regierungsrat stehen mit dem GesG, der KVO und dem StBG bereits jetzt gesetzliche Grundlagen zur Verfügung, um Betreuungsleistungen im Bedarfsfalle subsidiär, punktuell und/oder institutionell zu fördern und zu unterstützen.

Der Regierungsrat nimmt das komplexe Thema Betreuung gerne auf, da er sich der Relevanz bewusst ist. Er möchte dies aber nachhaltig, strukturiert und umfassend machen, unter Einbezug der Grundsätze der Alterspolitik und der Alterspflegepolitik im Kanton Basel-Stadt, sowie dem Prinzip ambulant vor stationär. Für eine Umsetzung auf kantonaler Gesetzesebene sollten aber erst die Entwicklungen auf nationaler Ebene abgewartet werden, weshalb der Regierungsrat beantragt, die Motion zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu überweisen, sondern in einen Anzug umzuwandeln.


Der Regierungsrat ist gerne bereit, dem Parlament einen Überblick über die Thematik zu schaffen und mögliche Ziele, deren Auswirkungen und allfällige Vorgehensweisen darzulegen. Mittels eines Anzugs könnte die dafür notwendige Auslegeordnung vorgenommen und wichtige Fragen beantwortet werden. So könnte auch die Grundlage geschaffen werden, um nach einer allfälligen bundesrechtlichen Regelung relativ rasch kantonale Massnahmen zu erlassen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass bis zu diesem Zeitpunkt mit dem GesG, KVO und dem StBG genügend gesetzliche Grundlagen bestehen, um die Betreuung dort, wo es im Interesse der Bevölkerung ist, gezielt zu fördern und zu unterstützen.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Sarah Wyss und Georg Mattmüller betreffend „Gesetzliche Verankerung der Betreuung“ dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

19.5195.02

GD/P195195

Basel, 16. Juni 2021

Regierungsratsbeschluss vom 15. Juni 2021

Anzug Sebastian Kölliker und Konsorten betreffend «Veröffentlichung der Empfehlungen und Stellungnahmen der begleitenden Fachkommission des Prozesses der Vorsorgeplanung in der Gesundheitsversorgung»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 5. Juni 2019 den nachstehenden Anzug Sebastian Kölliker und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Am 10. Februar 2019 wurde in den beiden Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt der Staatsvertrag betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung deutlich angenommen. Damit wurde die Grundlage für die wichtige partnerschaftliche Planung und schweizweit einmalige Zusammenarbeit in diesem Bereich geschaffen. Eines der Umsetzungsinstrumente ist die neu zu schaffende Fachkommission zur Begleitung der Versorgungsplanung. Diese ist bei wesentlichen Änderungen der Spitalisten oder weiteren planerischen Massnahmen für Stellungnahmen zuhanden der Regierungen verantwortlich. Zur weiteren Unterstützung der Gesundheitsdirektionen gibt sie zudem Empfehlungen ab. Die Einberufung der Fachkommission erfolgt durch die Gesundheitsdirektionen.

Die Einberufung dieser Fachkommission, die den Prozess der Versorgungsplanung begleitet, ist sehr zu begrüssen. Sie soll eine starke Stellung haben, deshalb ist besonders auf ihre Unabhängigkeit und Kompetenz zu achten. Weiter ist es für einen nachvollziehbaren und transparenten Prozess sehr wichtig, dass die Empfehlungen und Stellungnahmen der Fachkommission öffentlich gemacht und einsehbar sind. Nur so kann breite Akzeptanz gegenüber diesem Gremium geschaffen und aufrechterhalten werden. Deshalb bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt zu prüfen und zu berichten, wie die Empfehlungen und Stellungnahmen der Fachkommission öffentlich und einsehbar gemacht werden können.

Sebastian Kölliker, Sarah Wyss, Christian C. Moesch, Kaspar Sutter, Felix W. Eymann, Oliver Bolliger, Pascal Pfister, Semsedin Yilmaz, Raoul I. Furlano“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung wurde am 10. Februar 2019 durch die Stimmbevölkerung der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft angenommen. Der

Staatsvertrag sieht die Einsetzung einer Fachkommission vor, welche gemäss § 8 des Staatsvertrages folgende Aufgaben zu erfüllen hat:

§ 8 Aufgaben

¹ Die Vereinbarungskantone setzen eine Fachkommission ein, welche bei anstehenden wesentlichen Änderungen der Spitallisten oder weiteren planerischen Massnahmen, die Beschlüsse der Regierungen erfordern, eine Stellungnahme zuhanden der Regierungen der Vereinbarungskantone erarbeitet.

² Die Fachkommission unterstützt auf Anfrage das zuständige Departement und die zuständige Direktion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und gibt Empfehlungen ab.

1.1 Fachkommission

Die Ausschreibung für die Besetzung der Fachkommission erfolgte vom 11. März 2019 bis zum 31. März 2019 im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt, im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft und in der Fachzeitschrift „Competence“ 4/2019 von H+ – Die Spitäler der Schweiz, sowie über die Homepages des Gesundheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Auf diese Ausschreibung haben sich 39 Bewerberinnen und Bewerber gemeldet. Das Amt für Gesundheit des Kantons Basel-Landschaft sowie das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt haben eine Shortlist mit 14 Personen erstellt und diese zu einem persönlichen Gespräch mit den Vorstehern des Gesundheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft eingeladen.

Für die Besetzung der Fachkommission sah das Anforderungsprofil vor, dass die einzelnen Mitglieder spezifische Kompetenzen und Erfahrungen aus den Bereichen Medizin, Recht, Gesundheitsökonomie, Versicherung, Spital, Patient/innen-Vertretung und Gesundheitswesen international im Sinne einer Aussensicht auf das regionale und nationale Gesundheitssystem mit bringen sollten. Die Fachkommissionsmitglieder sollten darüber hinaus fähig sein, auf strategischer Ebene die zukünftigen Anforderungen, die Entwicklungen und die politischen Machbarkeiten im schweizerischen Gesundheitswesen zu erkennen bzw. zu antizipieren. Sie sollten sich zudem durch hohe Sozial- und Kommunikationskompetenz, Teamfähigkeit, systemisches Denken, unabhängiges Urteilsvermögen und durch Verantwortungsbewusstsein und Verschwiegenheit auszeichnen.

Bei der Auswahl der Fachkommissionmitglieder wurde des Weiteren darauf geachtet, dass diese aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit nicht in Interessenskonflikte mit der Arbeit der Fachkommission geraten. Aus diesem Grund waren weitere Auswahlkriterien, dass die Bewerberinnen und Bewerber keine aktuelle politische Positionierung im Zusammenhang mit der gemeinsamen Gesundheitsregion Basel innehaben und auch über keine direkten Interessen in Verbindung mit Institutionen im Gesundheitsbereich in der Region Basel (z.B. VR-Mandate o.ä.) haben.

Folgende Fachpersonen wurden für die Amtsperiode 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2023 gewählt:

1. **Peter Berchtold** (Präsidium): Facharzt Innere Medizin, Lehrbeauftragter an der medizinischen Fakultät der Universität Bern, Präsident des Schweizer Forums für Integrierte Versorgung, Co-Leiter der Arbeitsgruppe „Interprofessionalität“ der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften und Stiftungsrat der Schweizerischen Patientenorganisation;
2. **Barbara Züst**: Juristin, Geschäftsführerin Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz, Vorstand Swiss Medical Board, Beirat eHealth Suisse, Helsana Sounding Board „Gesundheitskompetenz“, ehem. Gerichtsschreiberin und Anästhesie-Pflegefachfrau;
3. **Tilman Slembeck**: Gesundheitsökonom, Professor im Bereich Volkswirtschaftslehre an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW, Leiter Zentrum für Wirtschaftspo-

litik der School of Management and Law der ZHAW, diverse Mitgliedschaften in Fachgesellschaften, diverse Lehraufträge, Beratungstätigkeiten;

4. **Daniela de la Cruz:** Direktorin Krebsliga Schweiz, ehem. Direktorin Hirslanden Klinik Beau-Site (Bern), ehem. Direktorin Hirslanden Klinik Birshof (Münchenstein), Leiterin Hauptabteilung Gesundheit Kt. Glarus, Leiterin Therapiedienste Universitätsspital Basel, Physiotherapeutin;
5. **Ursina Pally:** Juristin, Generalsekretärin/Leiterin Rechtsdienst FMH, nebenamtliche Handelsrichterin im Kanton Zürich, Lehrauftrag für Recht an der ZHAW, ehem. Leiterin Medical Claims und Leiterin Kompetenzzentrum Komplexe Körperschäden Ost bei der Zürich Versicherungsgesellschaft, Anwältin, Krankenschwester, Hebamme;
6. **Ludwig Heuss:** Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie, Executive MBA HSG, Chefarzt Medizinische Klinik Spital Zollikerberg, Titularprofessor Gastroenterologie an der medizinischen Fakultät der Universität Basel, Vorstand der internistischen Chefärztereinigung, Vorstand der Vereinigung Zürcher Internisten;
7. **Simon Loeser:** Mediziner, Volkswirt, Leitung des Unternehmensbereichs „Stationäre Versorgung“ bei der AOK Rheinland, Mitglied im Landesausschuss für Krankenhausplanung in Nordrhein-Westfalen, ehem. Beratertätigkeiten, Wissenschaftlicher Mitarbeiter.

2. Arbeit der Fachkommission

Das Geschäftsreglement der Fachkommission regelt die Organisation, das Verfahren und die Kompetenzen der Fachkommission Gemeinsame Gesundheitsregion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft (nachfolgend FK GGR).

In jeweils eintägigen oder halbtägigen Sitzungen wurden und werden der Fachkommission die erarbeiteten Meilensteine und Zwischenergebnisse durch die Vertreter der Steuerungsgruppe des Projektes gemeinsamer Gesundheitsraum (GGR) präsentiert, diskutiert und kritisch hinterfragt. Nach den Präsentationen und Diskussionen mit den Steuerungsgruppenmitgliedern der Kantone tagt die Fachkommission dann unter sich weiter, um eine Meinungsbildung zu den dargelegten Meilensteinen und Zwischenergebnissen der Fachkommission zu erreichen. Die Fachkommission hat bisher den gesamten Prozess zur Erstellung der gleichlautenden Spitallisten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft begleitet. Dies beinhaltete unter anderem die Rückmeldungen zur Erstellung des Versorgungsplanungsberichts vom 4. September 2019, das Bewerbungsverfahren vom 4. September 2019 bis zum 31. Oktober 2019, die Auswertung der bewerbenden Spitäler, die Erstellung der provisorischen gleichlautenden Spitallisten und danach die Verarbeitung der Rückmeldungen der Spitäler zum rechtlichen Gehör, welches vom 4. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 veranschlagt war. Aufgrund einiger Nachfragen und Unklarheiten seitens weniger Leistungserbringer wurde aus Gleichbehandlungsgründen entschieden, für alle im Bewerbungsprozess befindlichen Spitäler eine generelle Fristverlängerung bis zum 23. Februar 2021 zu gewähren.

3. Bericht der Fachkommission

Der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung sieht unter § 8 vor, dass die Fachkommission eine Stellungnahme zuhanden der beiden Regierungen der Vereinbarungskantone erarbeitet. Die Fachkommission ist in der Ausgestaltung des Berichts frei, da weder der Staatsvertrag noch das Geschäftsreglement konkrete Vorgaben diesbezüglich vorsehen. Ein erster Bericht der Fachkommission zu den gleichlautenden Spitallisten, welche per 1. Juli 2021 in Kraft treten, wurde von der Fachkommission erarbeitet und dem Gesundheitsdepartment am 26. April 2021 zuhanden der Regierung eingereicht. Der Bericht fasst kurz zusammen, wie die Erarbeitung der gleichlautenden Spitallisten stattgefunden hat und setzt sich vertieft mit den Themen wie Plausibilität und Transparenz der Ergebnisse, Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Spitälern sowie Auswirkungen auf den gemeinsamen Gesundheitsraum (Wettbewerb, Wahlmöglichkeiten

von Patientinnen und Patienten) auseinander. Ein weiterer Fokus im Bericht wird auf die Erreichung der von den beiden Gesundheitsdirektoren definierten übergeordneten Ziele gerichtet:


- eine optimierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung der beiden Kantone;
- eine deutliche Dämpfung des Kostenwachstums im Spitalbereich sowie
- eine langfristige Sicherung der Hochschulmedizin in der Region.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der Bericht mit der Stellungnahme der Fachkommission ein wichtiges Instrument für eine transparente, nachvollziehbare und allseits akzeptierte Versorgungsplanung bzw. Spitalplanung in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft darstellt. Auch sollte davon ausgegangen werden können, dass durch die Analyse der unabhängigen Fachkommission, die von den beiden Regierungen getroffenen Entscheidungen zu den gleichlautenden Spitallisten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft eine grössere Akzeptanz bei den leistungserbringenden Spitälern und Kliniken finden werden. Da dem Bericht der Fachkommission eine gewichtige Rolle zukommt, kann der Regierungsrat den im Anzug Sebastian Kölliker und Konsorten geäusserten Wunsch, die Empfehlungen und Stellungnahmen der Fachkommission öffentlich und einsehbar zu machen, sehr gut nachvollziehen. Der Regierungsrat hat deshalb den Bericht der Fachkommission als Anhang zum Bericht „Gleichlautende Spitallisten 2021 für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in den Bereichen Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation“, welcher als integrierter Bestandteil der Spitalliste durch den Regierungsrat genehmigt wurde, direkt im Anschluss an die Medienkonferenz vom 27. Mai 2021 auf den Homepages des Gesundheitsdepartments des Kantons Basel-Stadt¹ und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft veröffentlicht.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Sebastian Kölliker und Konsorten betreffend «Veröffentlichung der Empfehlungen und Stellungnahmen der begleitenden Fachkommission des Prozesses der Vorsorgeplanung in der Gesundheitsversorgung» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

¹ <https://www.gd.bs.ch/nm/2021-ab-1-juli-2021-gleichlautende-spitallisten-fuer-basel-stadt-und-basel-landschaft-rrbsbl.html>



An den Grossen Rat

21.5106.02

PD/P215106

Basel, 16. Juni 2021

Regierungsratsbeschluss vom 15. Juni 2021

Motion Joël Thüring betreffend «keine Marktgebühren bis zur vollständigen Erholung des Gewerbes nach der Coronakrise»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. März 2021 die nachstehende Motion Joël Thüring dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Der Grosse Rat hat am 14.1.2021 die Motion Schaller betreffend «keine Allmendgebühren bis zur vollständigen Erholung des Gewerbes nach der Coronakrise» an den Regierungsrat überwiesen. In der Motion wird gefordert, dass die Allmendgebühren aufzuheben und die seit Mai 2020 einbezahlten Allmendgebühren zurückzuerstatten seien. Die Aufhebung soll mindestens bis zu dem Zeitpunkt gelten, an welchem die letzten Einschränkungen zu Lasten des Gewerbes wieder aufgehoben sind.

Bereits im November 2020 hat der Grosse Rat die Motion Stumpf betreffend «Gebührenerlass für die Herbstmesse 2021» dem Regierungsrat überwiesen. Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 3.2.2021 die Motion als rechtlich zulässig bezeichnet, dem Grossen Rat aber zur Ablehnung empfohlen, da ein solches Entgegenkommen nur den diesjährigen Teilnehmern zugutekommen würde und es zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Marktteilnehmern des Basler Weihnachtsmarktes sowie weiterer Märkte im Kanton Basel-Stadt kommen würde.

Unabhängig des Beschlusses zur Motion Stumpf, bei welcher es sich „nur“ um die Herbstmesse handelt, wurde der Motionär von verschiedenen Markthändlern angesprochen und darauf aufmerksam gemacht, dass es für sie zu dramatischen Einkommensausfällen gekommen sei und es unfair ist, wenn nun die Allmendgebühren, nicht aber die für Marktfahrende relevanten Marktgebühren erlassen werden.

Angesichts der negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Gewerbe, verschärft durch die vom Bundesrat beschlossenen Schliessungen und der Homeoffice-Pflicht, haben es Marktfahrende schwer, kostendeckend zu wirtschaften. Der ansonsten belebte Markt auf dem Marktplatz wird bpw. aufgrund der Bundesvorgaben nur begrenzt genutzt – entsprechend sinken die Einnahmen.

Entlastungsmassnahmen der Regierung galten bisher v.a. für den Allmendbereich. So haben Verkaufsstände auf Allmendboden (z.B. Marroni-Verkäufer) eine 50%-Reduktion der Gebühren (seit Mai 2020) erhalten. Marktfahrer für die von der Abteilung Messen und Märkte (PD) erhobenen Marktgebühren nur in der 1. Welle (März/April 2020) einen totalen Gebührenerlass (wie die Allmendpächter). Wobei hier zu erwähnen ist, dass in dieser ersten Phase ohnehin sämtliche Stände verboten waren.

Während der 2. Welle bekamen nun auch Taxifahrende rückwirkend eine Halbierung der Taxibewilligungsgebühren für das Jahr 2020 zugesprochen (Medienmitteilung vom 21.1.2021). Markthändler hingegen nichts.

Die Gemeinde Riehen hat vor Monaten reagiert und interessierten Marktfahrern, die sich bei der Gemeinde bewerben konnten, kostenlos einen Standplatz im Dorfzentrum zur Verfügung gestellt. Dieses Angebot fand grossen Anklang. Seit Januar 2021 wird von der Gemeinde ein symbolischer Beitrag von lediglich 10.-/Tag und Stand erhoben.

Es erscheint angebracht, dass auch die Marktgebühren für den Stadtmarkt, den Neuwarenmarkt und Quartiermärkte (sofern gemäss COVID-Verordnung des Bundes zugelassen) erlassen werden. Für die restlichen Marktbereiche der Gebührenverordnung des Kantons gibt es derzeit keine Dringlichkeit (Weihnachtsmarkt/Weihnachtsbaummarkt finden erst Ende 2021 wieder statt) resp. sind bereits Vorstösse hängig (Herbstmesse, Motion Stumpf).

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, mindestens 50% der seit Mai 2020 erhobenen Marktgebühren der Gebührenverordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel für den «Basler Stadtmarkt», den «Neuwarenmarkt» und die «Quartiermärkte» (3., 4., u. 6. des Anhanges zu §1 Abs. 1) – sofern ein gewerblicher Zweck besteht – rückwirkend zurückzuerstatten und bis zum Ende der letzten Einschränkungen zu Lasten des Gewerbes ab sofort lediglich maximal 50% der Gebühren zu erheben.

Joël Thüring, Luca Urgese, François Bocherens, Michael Hug, Beat Leuthardt, Roger Stalder, Balz Herter, Lorenz Amiet, Christoph Hochuli, Beatrice Isler»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Um-

setzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, mindestens 50% der seit Mai 2020 für den «Basler Stadtmarkt», den «Neuwarenmarkt» und die «Quartiermärkte» erhobenen Standplatzgebühren – sofern ein gewerblicher Zweck besteht – rückwirkend zurückzuerstatten und ab sofort bis zum Ende der letzten Einschränkungen zu Lasten des Gewerbes aufgrund der Coronakrise lediglich maximal 50% der Gebühren zu erheben.

Die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken, die von der vorliegenden Motion erfasst ist, bedarf gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes vom 16. Oktober 2013 (NöRG, SG 724.100) grundsätzlich einer Bewilligung und ist gebührenpflichtig. Die Gebühren für Standplätze der von der Motion erfassten Märkte richten sich nach dem NöRG (§§ 26 ff.) und dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 (SG 153.800). Auf Verordnungsstufe regelt die Gebührenverordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel (SG 562.350) Näheres, namentlich die Höhe der Standplatzgebühren (§ 1 und Anhang 01, Ziff. 3., 4. und 6.). Gemäss den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen können die Gebühren aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise erlassen werden (§ 33 NöRG), namentlich, wenn deren Bezug eine besondere Härte bedeuten würde (§ 10 Gesetz über die Verwaltungsgebühren). Der von der Motion geforderte teilweise Erlass sowie die geforderte teilweise Rückerstattung der Standplatzgebühren für den «Basler Stadtmarkt», den «Neuwarenmarkt» und die «Quartiermärkte» ist somit mit dem anwendbaren Recht vereinbar. Es handelt sich um eine Massnahme gemäss § 42 Abs. 1^{bis} GO. Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Ausgangslage

Die Motion Joël Thüring knüpft an die Motion Daniela Stumpf und Konsorten betreffend Gebührenerlass für die Herbstmesse 2021; welche mit GRB vom 21. April 2020 dem Regierungsrat als Anzug überwiesen wurde (21/17/44G). Hintergründe für beide Motionen sind die Absagen der Basler Herbstmesse und des Weihnachtsmarktes 2020 sowie die zeitweiligen Einschränkungen der Marktbetriebe aufgrund der Pandemiesituation. Der Regierungsrat ist sich über die finanziellen Auswirkungen dieser schwerwiegenden Einschränkungen für die Schausteller- und Marktfahrerbranche sehr bewusst und hat auch entsprechende Massnahmen beschlossen. Dabei hat er möglichst einheitliche Regelungen im Umgang mit Gebührenerlassen angestrebt.

In Basel-Stadt finden mit den Wochenmärkten in der Innenstadt und in den Quartieren, dem Basler Weihnachtsmarkt sowie der Basler Herbstmesse insgesamt zwischen 800 und 900 Markt- und Messtage pro Jahr statt. Die geltenden Verordnungen bieten den notwendigen Handlungs- und

Ermessensspielraum und lassen im Falle einer anhaltenden Pandemiesituation und erneuter Absagen von Messen und Märkten weiterführende Überlegungen zu. Nachfolgend werden die bisher beschlossenen und umgesetzten Gebührenerlasse und Entschädigungen erläutert.

2.2 Standplatzgebühren für Messen und Märkte

Die Gebühren für eine Teilnahme an einer Messe oder einem Markt sind in der Gebührenverordnung betreffend Messen und Märkte Stadt Basel vom 11. August 2009 (SG 562.320) geregelt. Mit diesen Gebühren deckt der Kanton seine Aufwendungen für die Bereitstellung der Infrastruktur, Reinigung, Sicherheit sowie die Bewerbung und Betreuung der Märkte nur ansatzweise.

Vom 17. März 2020 bis 10. Mai 2020 galt aufgrund der Covid-19-Verordnung ausserordentliche Lage ein generelles Marktverbot. Davon betroffen waren in Basel die Märkte auf dem Marktplatz (Stadtmarkt und Schlemmermarkt), Petersplatz (Flohmarkt), Barfüsserplatz (Flohmarkt und Neuwarenmarkt) sowie alle Quartiermärkte. Von diesem Marktverbot waren alle Marktstandbetreibenden direkt betroffen und mit Einnahmeausfällen konfrontiert. Aus diesem Grund wurde für alle genannten Märkte rückwirkend ab Januar 2020 und geltend bis Mai ein 100 prozentiger Gebührenerlass gesprochen (siehe dazu auch P201136). Per 11. Mai 2020 wurde das Marktverbot durch den Bund aufgehoben und seither ist die Durchführung der Märkte in Basel mit entsprechenden Schutzkonzepten wieder gewährleistet. Im Einzelnen hatten die Schutzkonzepte eine Verkleinerung der Marktstände zur Folge, was zu entsprechenden Anpassungen bei den Bewilligungen und einer Reduktion der Gebühren führte.

Seit Aufhebung des Marktverbots kann festgehalten werden, dass (mit Ausnahme des Basler Weihnachtsmarktes und der Basler Herbstmesse im 2020) alle Märkte in Basel unter Berücksichtigung der Schutzkonzepte für die Inhaberinnen und Inhaber von Jahresbewilligungen betrieben werden können. Aufgrund der wechselnden Rahmenbedingungen für die Platzierung von Tischen und Stühlen hat das Präsidialdepartement zudem weitestgehend auf Gebühren für Verpflegungsstände verzichtet. Diese Teilerlasse führten im 2020 und 2021 zu einer Entlastung der Markthändlerinnen und Markthändler im Umfang von 100'000 Franken (85'000 Franken im 2020, 15'000 Franken im 2021). Gleichzeitig hat der Kanton grosse Aufwände für einen sicheren Marktbetrieb trotz Pandemiesituation unternommen. Hierzu gehören beispielsweise Zugangskontrollen sowie die Umsetzung der Hygienemassnahmen.

2.3 Allmendgebühren für Gewerbetreibende

Die Gebühren für die Benutzung der Allmend richten sich nach der Verordnung zum Allmendgebührengesetz vom 26. November 2002 (SG 724.910). Um das städtische Gewerbe in Bezug auf die Allmendgebühren zu entlasten, hat der Regierungsrat am 23. September 2020 beschlossen, die Allmendgebühren für Reklamereiter, Warenauslagen, Reklameanlagen und Boulevardrestaurants für die Monate März bis April 2020 vollständig und sodann bis zum 31. Dezember 2020 um 50 Prozent zu erlassen. Die Märkte wurden hier nicht nochmals berücksichtigt. Dies ist damit begründet, dass, wie oben geschildert, für die Märkte von Januar bis Mai 2020 bereits ein vollumfänglicher Gebührenerlass gesprochen wurde, womit dem Anspruch auf eine Gleichbehandlung von allen Allmendnutzerinnen und Allmendnutzern Rechnung getragen wurde.

3. Weitere Unterstützungsmassnahmen für Markthändlerinnen und Markthändler und Gewerbetreibende

Zur Abfederung von Einnahmehausfällen beschloss der Regierungsrat am 17. November 2020 zudem rückwirkend per 1. November 2020 auch Markthändlerinnen und Markthändler in den Kreis der berechtigten Unternehmen gemäss Verordnung betreffend Härtefallprogramm für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie vom 20. April 2021 (Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm, SG 819.879) aufzunehmen, sofern diese mindestens 80 Prozent des Umsatzes

mit dem Verkauf an Märkten erzielen. Bisher (Stand 31. Mai 2021) wurden sieben Gesuche eingereicht, davon wurden drei im Umfang von 104'500 Franken genehmigt und ausbezahlt und ein Gesuch abgelehnt.

4. Fazit

Der Regierungsrat unterstützt das städtische Gewerbe sowie die Messe- und Marktbetreibenden in der Zeit von Covid-19 nach seinen Möglichkeiten. Aus diesem Grund wurden während des Marktverbotes (März bis Mai 2020) die Standplatzgebühren für die Monate Januar bis Mai 2020 vollständig erlassen. Per 11. Mai 2020 wurde das Marktverbot durch den Bund aufgehoben und seither ist die Durchführung der Märkte in Basel mit entsprechenden Schutzkonzepten wieder gewährleistet. Im Einzelnen hatten die Schutzkonzepte eine Verkleinerung der Marktstände zur Folge, was entsprechende Anpassungen bei den Bewilligungen und eine Reduktion der Gebühren nach sich zog. Ebenso wurde auf Standplatzgebühren für Bestuhlungen von Verpflegungsanbieterinnen und Verpflegungsanbietern verzichtet und grosse Aufwendungen für einen sicheren Marktbetrieb unternommen. Darüber hinaus sind Markthändlerinnen und Markthändler gemäss Covid-19-Härtefallprogramm beitragsberechtigt.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat eine generelle und rückwirkende Reduktion der Gebühren um 50 Prozent als nicht angezeigt.

5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Joël Thüning betreffend «keine Marktgebühren bis zur vollständigen Erholung des Gewerbes nach der Coronakrise» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

20.5299.02

PD/P205299

Basel, 2. Juni 2021

Regierungsratsbeschluss vom 1. Juni 2021

Anzug Heiner Vischer und Konsorten betreffend «Begleitveranstaltungen und -massnahmen während der künftigen Durchführungen der Art Basel»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Oktober 2020 den nachstehenden Anzug Heiner Vischer und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Nach der Zustimmung der Aktionäre zu den Anträgen des Verwaltungsrats der MCH-Group besteht Gewissheit, dass die Art Basel erfreulicherweise während mindestens 15 Jahren in Basel durchgeführt werden kann. Aus Imagegründen und wegen der positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen für die Region muss Basel-Stadt an einem dauerhaften Verbleib der Art in Basel interessiert sein. Die Chancen für einen dauerhaften Erhalt dieser bedeutenden Messe sind intakt. Der Kanton hat sich stets bei den vergangenen Art Messen bemüht, unsere Stadt und auch Riehen im besten Lichte zu zeigen. Die verschiedenen Begleitveranstaltungen, beispielsweise der Art Parcours erfreuten Messe-Besucherinnen und -Besucher und Einheimische gleichermassen und haben so wesentlich dazu beigetragen, dass der Basel-Aufenthalt positiv in Erinnerung bleibt. Wir haben jetzt die Zeit, attraktive Rahmenprogramme, gemeinsam mit den Verantwortlichen der Art und der MCH Group zu konzipieren. Ideen dürfte es sicherlich viele geben. So hat zum Beispiel der Basler Klaus Littmann schon mehrfach bewiesen, Kunstinterventionen im öffentlichen Raum zu kreieren, die weltweit Anerkennung fanden, zuletzt in Klagenfurt. Etwas früher lenkten die Skulpturen- Ausstellung von Martin Schwander im Wenkenhofpark und die dazugehörigen Begleitveranstaltungen internationale Aufmerksamkeit auf Basel und Riehen. Die gastfreundliche Haltung unserer Stadt wird zu einem grossen Mass auch durch die Hotels und Restaurants geprägt und entsprechend ist die Gastgewerbebranche frühzeitig einzubeziehen. In diesem Zusammenhang bitten die Unterzeichneten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten ob:

- Bereitschaft besteht, attraktive Begleitveranstaltungen während der Art Basel durchzuführen;
- Zusammen mit den Verantwortlichen der Art Basel Planungsarbeiten aufgenommen werden können mit dem Ziel
 - einer Attraktivitätssteigerung des Durchführungsortes Basel;
- Ein entsprechender Budgetposten eingestellt werden kann;
- Mit Hotels und Restaurants und ihren Verbänden Vereinbarungen geschlossen werden könnten über ein faires Verhalten gegenüber Besuchenden insbesondere auch in der Preisgestaltung?
- Andere Massnahmen umgesetzt werden können, die dazu beitragen, die Art Basel auf Dauer in Basel halten zu können?

Heiner Vischer, Catherine Alioth, Franziska Reinhard, Claudio Miozzari, Pascal Messerli, Karin Sartorius, Joël Thüring, Beatrice Messerli, Franziska Roth, Oswald Inglin, Jérôme Thiriet, Martina Bernasconi»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Die Kunstmesse Art Basel bietet Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts und gilt als wichtigste Weltmesse des internationalen Kunstmarktes. Über 300 sorgfältig ausgewählte Aussteller der weltweit bedeutendsten Galerien werden jeweils zur Art Basel zugelassen. Künstlerinnen und Künstler, Kunstsammlerinnen und Kunstsammler, Kuratorinnen und Kuratoren, Museumsleiterinnen und Museumsleiter und viel Prominenz aus der Kulturszene treffen sich in diesen Tagen in Basel. Die Bedeutung der Art Basel als Imageträger und Wirtschaftsfaktor für die Region Basel ist immens: Über 90'000 Gäste besuchen alljährlich die weltweit prestigereichste Kunstmesse – sie alle tragen den Namen der Kulturstadt Basel in die Welt hinaus. Hunderte Medienvertreterinnen und Medienvertreter berichten zudem über die Weltmesse und die Kulturmetropole Basel. Das Renommee der Art Basel beruht auf der hohen Qualität und der einmaligen Vielfalt der ausgestellten Kunstwerke sowie der internationalen Besucherschaft.

Die Kunstmesse Art Basel ist nicht nur temporäres Zentrum für den Kunsthandel, sondern sie bietet zusätzlich ein umfangreiches Rahmenprogramm an Podiumsdiskussionen, Partys, Führungen, Filmvorstellungen, kuratierten Ausstellungen, Vorträge, Kunstinterventionen und Ausstellungen im öffentlichen Raum, Empfängen und exklusiven VIP-Events. Das Gleiche gilt für die zahlreichen während der Art Basel stattfindenden Begleitmessen (Liste, Rhy Art Fair, Volta, etc.), welche ebenfalls attraktive Begleitprogramme konzipieren.

Das breit gefächerte Basler Kulturangebot ist eine wichtige Ergänzung zur Kunstmesse und trägt wesentlich zu deren Attraktivität bei. Die Kunstmesse Art Basel bietet dabei eine einzigartige Möglichkeit, Basels Positionierung als internationale Kulturmetropole zu stärken. In den vergangenen Jahren haben die Basler Museen zusehends ihre bedeutendsten Sonderausstellungen terminlich so festgelegt, dass diese während der Art Basel gezeigt und den internationalen Messebesucherinnen und -besuchern zugänglich gemacht werden. Ein reichhaltiges Rahmenprogramm mit Podiumsdiskussionen zu den Sonderausstellungen und verschiedenen Aktionen in Museen wie zum Beispiel dem Kunstmuseum Basel, der Kunsthalle Basel, dem Tinguely Museum und der Fondation Beyeler rundet den Charakter der Art Basel als facettenreichen Kunst-Event ab.

Eine weitere Attraktion bietet der von der Kunstmesse organisierte «Art Parcours» in den historischen Basler Quartieren unter Teilnahme von zahlreichen Basler Kunstinstitutionen sowie von international bekannten, aber auch weniger bekannten Künstlerinnen und Künstlern. Die verschiedenen Projekte im Rahmen des «Art Parcours» sind nicht zuletzt für Besucherinnen und Besucher attraktiv, welche das Messe-Flair der Art Basel hautnah in der Stadt erleben wollen ohne Tickets für die Kunstmesse kaufen zu müssen. Daneben finden während der Art Basel regelmässig von Klaus Littmann initiierte Kunstinterventionen (unter anderem Skultur II, Real Fiction Cinema, Central Station, Citysky) statt, welche international grossen Anklang fanden.

Hinsichtlich Besucherinformation werden auf dem Centralbahnplatz und Marktplatz entsprechende Welcome-Zelte betrieben, um die Gäste während der Art Basel über das vielfältige Kultur-, Gastronomie- und Tourismusangebot zu informieren. Daneben realisiert der Kanton anlässlich der Art Basel eine attraktive Stadtbeflaggung.

2. Zu den einzelnen Forderungen

2.1 Die Regierung wird gebeten zu prüfen und zu berichten, ob Bereitschaft besteht, attraktive Begleitveranstaltungen während der Art Basel durchzuführen

Der Regierungsrat begrüsst die zahlreichen von den Kunstmessen, Museen und Galerien initiierten Begleitveranstaltungen und Kulturinitiativen, welche im Vorfeld und während der Kunstmesse Art Basel durchgeführt werden. Die Vielfalt und die Dichte der verschiedenen Rahmen- und Begleitprogramme darf als äusserst gross bezeichnet werden. Sie beruhen alle auf Privatinitiativen und tragen dazu bei, dass unsere Stadt bei den Besucherinnen und Besuchern sowie den zahlreichen Galeristinnen und Galeristen, Museumsleiterinnen und Museumsleitern und Medienschaffenden als attraktive Kunstmetropole wahrgenommen wird. Aus diesem Grund sieht der Regierungsrat keinen Anlass, zusätzliche Begleitveranstaltungen durch den Kanton durchzuführen.

2.2 Die Regierung wird gebeten zu prüfen und zu berichten, ob zusammen mit den Verantwortlichen der Art Basel Planungsarbeiten aufgenommen werden können mit dem Ziel einer Attraktivitätssteigerung des Durchführungsortes Basel

Die Verantwortlichen der Art Basel, der Abteilungen Kultur und Aussenbeziehungen und Standortmarketing, Basel Tourismus sowie die Basler Museen, Galerien und weitere Kulturinstitutionen stehen im regelmässigen Austausch untereinander. Das Zusammenspiel unter den einzelnen Basler Akteuren darf als sehr partnerschaftlich und gut bezeichnet werden. Ziel dieses Austausches ist es, die Kooperation unter den Basler Akteurinnen und Akteuren weiter zu verstärken und die Attraktivität der Art Basel als Durchführungsort laufend weiter zu verbessern.

Dies zeigt sich auch daran, dass im September 2020 auf Initiative von zahlreichen Basler Museen, Kunstinstitutionen und Ausstellungsräumen und unter Einbezug der Art Basel erstmals die «Kunsttage Basel» durchgeführt worden sind. Ziel der gemeinsamen Aktivität war es, das Kulturleben während der Corona-Pandemie zu unterstützen und zu revitalisieren, die Öffentlichkeit zum Erleben von Kunst und Kultur anzuregen sowie den Beitrag moderner und zeitgenössischer Kunst unter den gegenwärtigen Krisen-Bedingungen verstärkt in den Blick zu rücken. Diese Initiative soll auch zukünftig weitergeführt werden und Impulse schaffen für eine noch engere Zusammenarbeit unter den Basler Kulturakteurinnen und -akteuren.

Der Kanton steht den Verantwortlichen der Art Basel zudem unterstützend zur Seite, wenn es darum geht, Begleitveranstaltungen wie den «Art Parcours» im öffentlichen Raum zu realisieren. Das gilt auch für neue Begleitmessen, welche regelmässig auf der Suche sind nach Lokalisationen für die Durchführung ihrer Messeaktivitäten. Bei der Umsetzung von Kunstinterventionen im öffentlichen Raum steht der Kanton ausserdem im direkten Kontakt mit den privaten Akteurinnen und Akteuren und unterstützt diese bei der Planung und Realisation ihrer Vorhaben.

Aufgrund der bereits guten und partnerschaftlichen Zusammenarbeit unter den involvierten Partnern sieht der Regierungsrat keinen Bedarf nach zusätzlichen Planungsarbeiten.

2.3 Die Regierung wird gebeten zu prüfen und zu berichten, ob ein entsprechender Budgetposten eingestellt werden kann

Die zahlreichen Rahmenprogramme werden von den einzelnen Akteurinnen und Akteuren (unter anderem Art Basel, Begleitmessen, Museen, Ausstellungsräumen und Galerien) finanziert. Zudem werden temporäre Kunstinterventionen im öffentlichem Raum anlässlich der Art Basel regelmässig vom Swisslos-Fonds Basel-Stadt mitfinanziert. Aus diesem Grund erübrigt sich die Einstellung eines entsprechenden Budgetpostens.

2.4 Die Regierung wird gebeten zu prüfen und zu berichten, ob mit Hotels und Restaurants und ihren Verbänden Vereinbarungen geschlossen werden könnten über ein faires Verhalten gegenüber Besuchenden insbesondere auch in der Preisgestaltung

Der Kanton ist in die Gespräche zwischen den privaten Akteurinnen und Akteuren nicht involviert. Dem Regierungsrat ist jedoch bekannt, dass die Art Basel, Basel Tourismus und der Hotelier-Verein regelmässig in Kontakt stehen hinsichtlich Angebot und Preisgestaltung. Es gibt für die Art Basel eine zentrale Hotelliste, welche bezüglich fairer Preisgestaltung und "minimum stay policy" den verschiedenen Ansprüchen entsprechen. Ein zukünftiger Einbezug des Wirtverbandes in diese Gespräche wird von Seiten der involvierten Akteurinnen und Akteure angestrebt.

2.5 Die Regierung wird gebeten zu prüfen und zu berichten, ob andere Massnahmen umgesetzt werden können, die dazu beitragen, die Art Basel auf Dauer in Basel halten zu können

Aufgrund der äusserst grossen Anzahl von Begleitanlässen und Aktivitäten ist es für die Besucherinnen und Besucher oftmals nicht möglich, einen Gesamtüberblick zu erhalten. Aus diesem Grund soll die Sichtbarkeit der verschiedenen Anlässe erhöht und die übergeordnete Kommunikation verbessert werden. Daher plant Basel Tourismus neu die Begleitanlässe zentral zu erfassen mit dem Ziel, diese auf www.basel.com übersichtlicher darzustellen, damit sich Besucherinnen und Besucher der Art Basel einen besseren Gesamtüberblick über die zahlreichen Angebote verschaffen können. Diese Veranstaltungsdaten werden zudem auf www.basel.ch zentral verlinkt respektive sichtbar sein.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Heiner Vischer und Konsorten betreffend «Begleitveranstaltungen und -massnahmen während der künftigen Durchführungen der Art Basel» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5450.02

PD/P215450

Basel, 18. August 2021

Regierungsratsbeschluss vom 17. August 2021

Interpellation Nr. 86 von Beat Leuthardt betreffend «UBS: Menschen- und speziell altersfeindliche Investorenpolitik»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 2. Juni 2021)

«Die «NZZ am Sonntag» berichtet über einen UBS-Bericht vom 23. April 2021 zu energetischen Sanierungen, dies unter dem Titel: «Alle Mieter raus!» und dem Lead: «Zweistellige Renditen für Eigentümer, Leerkündigungen für die Mieter: Wie lohnend sind Gesamtsanierungen von Liegenschaften?». Auf sieben Seiten propagiert die UBS, wie sich mit energetischen Sanierungen Renditen maximieren und «eine Eigenkapitalrendite einer Sanierung im tiefen zweistelligen Bereich erzielen» lassen.

Am profitabelsten seien dabei Leerkündigungen: «Eine Totalsanierung wird neben baulichen Gründen in vielen Fällen auch aus rein finanziellen Überlegungen angestrebt.» So lägen 40-prozentige Miet-Aufschläge drin, was im Vergleich zu unsanierten 3-Z'Wohnungen 500 Franken mehr Monatsmiete einbringe. Die UBS spricht von einer «Sanierungsrendite von 4 Prozent».

Die UBS lässt auch die derzeit politisch hochgehaltene «Verdichtung» in Rendite umrechnen: «Eine höhere Rendite lässt sich erzielen, wenn ausserdem die vermietbare Fläche ausgebaut und die Ausnutzungsziffer dadurch erhöht wird.» UBS-Fazit: «Das gesamte Mietaufschlagspotenzial sollte (als Daumenregel) mindestens 30 Prozent betragen.»

Neben den Total-Sanierungen mittels Massenkündigung bilden gemäss UBS-Bericht auch die energetischen Teil-Sanierungen in bewohntem Zustand ein interessantes Schlupfloch für die Investoren. Denn auch eine Teilsanierung könne lukrativ sein, weil sie «die nachhaltig erzielbaren Mieten über die gesetzlich erlaubte Mietpreisanpassung hinaus erhöht», so die UBS. «Sowohl die Abschreibung als auch die Kapitalkosten auf dem wertvermehrenden Anteil der Investition können an die Mieterschaft weitergereicht werden.»

Das UBS-Rechenbeispiel verspricht den Investoren weitere finanzielle Traumergebnisse: «Die effektive Mietrendite beträgt dann 7,5 Prozent», die Teilsanierung zahle sich «für den Eigentümer damit klar aus». Mit Förderbeiträgen könne solche Rendite zusätzlich noch gesteigert werden.

Die UBS weiss auch, wie speziell ältere und langjährige Mietparteien lukrativ vor die Tür gestellt werden können: «Je länger ein bestehendes Mietverhältnis gedauert hat, umso grösser ist in den meisten Regionen das Erhöhungspotenzial.» Sprich: Massenkündigungen lohnen bei den treuesten Kundinnen und Kunden am meisten.»

Ich frage die Regierung:

1. Von welchen Bauprojekten der UBS oder einem ihrer Fonds/Stiftungen etc. hat sie Kenntnis?
2. In welchen konkreten Bauprojekten bzw. bei welchen zonenplanbedingten Verdichtungen arbeitet die Regierung selber mit ihr/ihnen direkt oder indirekt zusammen? (Danke für detaillierte Liste.)
3. Wo kann der Kanton Einfluss nehmen (z.B. Baubewilligungen, Förderbeiträge; detaillierte Liste.)

4. Ist die Regierung bereit, die bestehende Zusammenarbeit mit der UBS rasch zu beenden?
5. Ist sie bereit, bei künftigen Projekten auf Zusammenarbeit und Unterstützung zu verzichten?
6. Sieht sich die Regierung in der Pflicht, Massnahmen im Sinne der ständigen Haltung der UN zu «angemessenem Wohnen» zu ergreifen?
7. Sieht sie im Besonderen den Bericht der UN-Sonderberichterstatterin vom 25. November 2019 betreffend CS und weiterhin hängige Massenkündigungen am Basler Schorenweg bestätigt?
8. Sieht die Regierung die kantonale Wohnschutzpolitik, die seit dem 10. Juni 2018 den Schutz der Wohnbevölkerung und insbesondere der älteren und langjährigen Mietparteien vor Verdrängung (Teilsanierungen) und Vertreibung (Massenkündigungen) verlangt, durch den UBS-Bericht verletzt?

Beat Leuthardt»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Beantwortung der einzelnen Fragen

1. *Von welchen Bauprojekten der UBS oder einem ihrer Fonds/Stiftungen etc. hat sie Kenntnis?*

Der Regierungsrat kann hierzu aus rechtlichen Gründen keine Auskunft geben. Die statistische Auswertung einer einzelnen Gesuchstellerin beziehungsweise eines einzelnen Gesuchstellers – vorliegend die UBS AG bzw. einer ihrer Fonds/Stiftungen – für die Öffentlichkeit ist sowohl gestützt auf die baurechtlichen Bestimmungen zur Akteneinsicht während des Einspracheverfahrens gemäss § 47 der Bau- und Planungsverordnung als auch gemäss § 24 Abs. 2 und § 29 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz, insbesondere zufolge überwiegender privater Interessen, nicht zulässig.

2. *In welchen konkreten Bauprojekten bzw. bei welchen zonenplanbedingten Verdichtungen arbeitet die Regierung selber mit ihr/ihnen direkt oder indirekt zusammen? (Danke für detaillierte Liste.)*

Die Regierung hat keine Kenntnis von einer aktuellen Zusammenarbeit bei konkreten Bauprojekten bzw. zonenplanbedingten Verdichtungen.

3. *Wo kann der Kanton Einfluss nehmen (z.B. Baubewilligungen, Förderbeiträge; detaillierte Liste.)*

Der Regierungsrat hat am 29. Juni 2021 die Inkraftsetzung des vom Volk in der Abstimmung vom 29. November 2020 angenommenen revidierten Wohnraumförderungsgesetzes sowie der entsprechenden Ausführungsverordnung, der Wohnraumschutzverordnung, auf den 1. Januar 2022 beschlossen. Das Gesetz, wie auch die darauf abgestützte Verordnung, sehen verschiedene geeignete Massnahmen zum Schutz der Mieterschaft vor Verdrängung durch Kündigung oder Mietzinserhöhung vor. Bei den Massnahmen handelt es sich namentlich um eine Bewilligungspflicht bei Sanierung und Umbau oder bei Abbruch und Ersatzneubau unter gleichzeitiger Einführung einer Mietzinsaufschlags- beziehungsweise Mietzinsbeschränkung. Die Einhaltung der Beschränkung wird nach Abschluss der Arbeiten und der folgenden Nutzungsfreigabe während fünf Jahren behördlich

kontrolliert. In Kombination mit den mietrechtlichen Bestimmungen, welche Anfechtungsmöglichkeiten bei Kündigungen wegen Sanierung oder einseitigen Mietzinserhöhungen vorsehen, besteht ein angemessener Schutz der Mieterschaft vor Verdrängung durch Kündigung oder Mietzinserhöhung bei Sanierung, Umbau und Ersatzneubau. Sollte eine Kündigung bei Sanierung oder Umbau unausweichlich sein, so verfügt die Mieterschaft auch über ein Rückkehrrecht, welches ihr nach Abschluss der Arbeiten die Rückkehr in die sanierte Wohnung ermöglicht.

Aus Sicht des Regierungsrates ist es wichtig, für Investorinnen und Investoren zumindest in einem gewissen Umfang Anreize zur Vornahme von energetischen Massnahmen zu schaffen. Die gesetzlichen (Mindest-)Anforderungen an den baulichen Klimaschutz sind im kantonalen Energiegesetz festgehalten. Bestimmungen zur Überwälzbarkeit energetischer Massnahmen auf die Mietzinse bei Sanierung, Umbau oder bei Ersatzneubau hat der Regierungsrat in der Wohnraumschutzverordnung geregelt und in ihrer Höhe beschränkt. Haben die energetischen Massnahmen keinen Nutzen bzw. Mehrwert für die Mieterschaft, können diese nicht auf die Mieterschaft überwält werden. Mit den Bestimmungen in der Wohnraumschutzverordnung wird bewusst dem Umwelt- und Klimaschutz Rechnung getragen und eine Balance zwischen sozialen und ökologischen Zielsetzungen angestrebt.

4. *Ist die Regierung bereit, die bestehende Zusammenarbeit mit der UBS rasch zu beenden?*

Wie unter Frage 2 ausgeführt, hat der Regierung keine Kenntnis von einer aktuellen Zusammenarbeit bei konkreten Bauprojekten bzw. zonenplanbedingten Verdichtungen.

5. *Ist sie bereit, bei künftigen Projekten auf Zusammenarbeit und Unterstützung zu verzichten?*

Der Kanton arbeitet mit Firmen zusammen, wenn dies im Einklang mit den kantonalen Zielen steht oder wenn ein rechtlicher Anspruch besteht.

6. *Sieht sich die Regierung in der Pflicht, Massnahmen im Sinne der ständigen Haltung der UN zu «angemessenem Wohnen» zu ergreifen?*

Dem Regierungsrat ist bezahlbarer und angemessener Wohnraum ein grosses Anliegen. Der Kanton Basel-Stadt engagiert sich entsprechend in verschiedenen Programmen wie bspw. Wohnbauprogramm 1000+, Auftrag mit dem Verein IG Wohnen sowie Prüfung von Standorten zur kurzfristigen Schaffung von Wohnraum für dach- und wohnungslose Menschen. Zudem hat der Grosse Rat die Errichtung der Stiftung für preisgünstigen Wohnraum Basel-Stadt sowie die Errichtung eines Fonds zum Erwerb bzw. zur Finanzierung von Anteilen oder anderen Formen von Beteiligungen oder Darlehen mit Kautionscharakter an Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus beschlossen. Schliesslich kommen ab dem 1. Januar 2022 die unter Antwort 3 aufgeführten Massnahmen gestützt auf das revidierte Wohnraumförderungsgesetz und die neue Wohnraumschutzverordnung zum Tragen.

7. *Sieht sie im Besonderen den Bericht der UN-Sonderberichterstatterin vom 25. November 2019 betreffend CS und weiterhin hängige Massenkündigungen am Basler Schorenweg bestätigt?*

In den Schreiben der UN-Sonderberichterstatterin vom 25. November 2019 werden der Bundesrat, die Credit Suisse, die Pensionskasse der Credit Suisse und die Wincasa mit der Lage im Brunau-park konfrontiert. Nebenbei wird auch der Schorenweg erwähnt. Die Schreiben enthalten dabei


verschiedenen Darstellungen und Fragestellungen unter Bezugnahme auf die Haltung der UN zum «angemessenen Wohnen» sowie der Wahrung der Grundrechte durch Grossunternehmen. In den Schreiben wird um entsprechende Stellungnahme und weitere Informationen zur Rechtslage in der Schweiz ersucht. Diese Stellungnahmen sind eingegangen und auf der Website des United Nations Human Rights Office of the High Commissioner¹ öffentlich einsehbar. Mangels eines weiteren Vorgehens der UN-Sonderberichterstatterin, ist davon auszugehen, dass die Angelegenheit für sie – mit den Antworten der Vorgenannten – abgeschlossen ist.

Seit den Schreiben der UN-Sonderberichterstatterin vom 25. November 2019 wurden im Kanton Basel-Stadt im Bereich des Wohnens und des Wohnschutzes verschiedene Massnahmen ergriffen, welche künftig derartige Problemstellungen verhindern sollen (vgl. Antworten 3 und 6 hiervor).

8. *Sieht die Regierung die kantonale Wohnschutzpolitik, die seit dem 10. Juni 2018 den Schutz der Wohnbevölkerung und insbesondere der älteren und langjährigen Mietparteien vor Verdrängung (Teilsanierungen) und Vertreibung (Massenkündigungen) verlangt, durch den UBS-Bericht verletzt?*

Beim Bericht der UBS handelt es sich um eine Bestandsaufnahme und Anlagebeurteilung des Chief Investment Office der UBS Switzerland AG («CIO») bezüglich energetische Sanierung und Renditepotential. Im Bericht nicht erwähnt ist, dass eine Erhöhung der Nettomietzinse nach energetischen Sanierungsmassnahmen zufolge des geltenden Mietrechts und kantonaler Bestimmungen nicht ohne weiteres umsetzbar ist (siehe Frage 3).

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

¹ <https://spcommreports.ohchr.org/TmSearch/Mandates?m=29>



An den Grossen Rat

18.5419.03

FD/P185419

Basel, 7. Juli 2021

Regierungsratsbeschluss vom 6. Juli 2021

Anzug David Jenny und Konsorten betreffend «Anpassung der Corporate Governance der Pensionskasse Basel-Stadt an diejenige anderer öffentlich-rechtlicher Anstalten des Kantons Basel-Stadt»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 27. Juni 2019 vom Schreiben 18.5419.02 Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – die nachstehende Motion David Jenny und Konsorten dem Regierungsrat als Anzug zum Bericht überwiesen:

In den letzten Jahren wurde der Einsitz von Mitgliedern des Grossen Rates in den obersten Leitungsgremien von dem Kanton zugeordneten öffentlich-rechtlichen Anstalten gesetzlich verboten. Der Gesetzgeber liess sich dabei von der Einsicht leiten, die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem solchen Gremium und im Grossen Rat könne zu Interessen- und Rollenkonflikten führen. Ausgenommen bei dieser Einführung der Nichtwählbarkeit von Mitgliedern des Grossen Rates wurde die Pensionskasse Basel-Stadt ("PKBS"). Diese ist eine überaus wichtige selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. § 10 des Pensionskassengesetzes regelt das passive Wahlrecht nicht näher. Gemäss dem Reglement über die Wahl der Arbeitnehmer-Vertreterinnen und -Vertreter des Verwaltungsrates vom 26. Oktober 2016 der PKBS sind alle mündigen natürlichen Personen wählbar. Vorbehalten wird der Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten. Zudem kann nur für einen Wahlkreis kandidiert werden. Als Arbeitnehmer-Vertreterinnen bzw. -Vertreter ausgeschlossen sind nur amtierende Mitglieder des Regierungsrates sowie Personen, welche in der Geschäftsleitung eines Departementes des Kantons Basel-Stadt oder an der Leitung eines anderen angeschlossenen Arbeitgebers wesentlich beteiligt sind.

Mitglieder des Grossen Rates, dem als Gesetzgeber und Oberaufsichtsbehörde grosse Verantwortung für die PKBS zukommt, sollten zur Vermeidung von Interessenkonflikten keinen Einsitz in den Verwaltungsrat (oder in einer Vorsorgekommission) der PKBS haben.

Die Motionäre fordern deshalb, dass der Regierungsrat eine den obigen Erwägungen entsprechende Änderung des Pensionskassengesetzes innert eines Jahres vorlegt.

David Jenny, Luca Urgese, David Wüest-Rudin, Erich Bucher, Jeremy Stephenson, Beat Braun, Stephan Mumenthaler, Katja Christ, Andreas Zappalà, Joël Thüring, Andrea Elisabeth Knellwolf, Christian von Wartburg, Christophe Haller, Catherine Alioth, Michelle Lachenmeier

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitung

Die Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) ist eine Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 48 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG, SR 831.40.). Das BVG weist Vorsorgeeinrichtungen einen grossen Selbständigkeitsbereich zu. Sie sind im Rahmen des BVG in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und ihrer Organisation frei (Art. 49 Abs. 1 BVG). Betreffend Einsitznahme in das oberste Organ von Vorsorgeeinrichtungen schreibt das Bundesrecht einzig vor, dass Arbeitnehmende und Arbeitgebende das Recht haben, die gleiche Zahl von Vertretenden zu entsenden und dass die Vorsorgeeinrichtung die ordnungsgemässe Durchführung der paritätischen Wahl zu gewährleisten hat (Art. 51 Abs. 1 und 2 BVG).

Die PKBS beruht auf dem Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt vom 4. Juni 2014 (Pensionskassengesetz, PKG, SG 166.100). Sie ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt und führt die berufliche Vorsorge der Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt, kann aber auch Anschlussvereinbarungen mit Arbeitgebenden schliessen, welche Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder dem Kanton Basel-Stadt aus anderen Gründen nahestehen (§§ 1 und 2 PKG). Bei der PKBS werden sechs Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber vom Regierungsrat bestimmt, während die übrigen sechs Vertreterinnen und Vertreter von den Versicherten gewählt werden (§ 10 Abs. 1 PKG). Das Reglement über die Wahl der Arbeitnehmervertreterinnen und –Vertreter des Verwaltungsrats vom 26. Oktober 2016 (nachgenannt Wahlreglement) sieht vor, dass als Vertretung der Arbeitnehmenden alle mündigen natürlichen Personen wählbar sind. Ausgeschlossen sind lediglich amtierende Mitglieder des Regierungsrates sowie Personen, welche in der Geschäftsleitung eines Departements des Kantons Basel-Stadt oder an der Leitung eines anderen angeschlossenen Arbeitgebers wesentlich beteiligt sind (Art. 5 Abs. 1 und 5 Wahlreglement). Mitglieder des Grossen Rates sind demgemäss wählbar.

Der vorliegende Vorstoss moniert, dass der Einsitz von Mitgliedern des Grossen Rates in obersten Leitungsgremien von kantonalen Beteiligungen zunehmend eingeschränkt wurde, dies bei der PKBS aber nicht gelte, obwohl dem Grossen Rat als Gesetzgeber und Oberaufsichtsbehörde grosse Verantwortung für die PKBS zukomme. Die Motionärinnen und Motionäre forderten daher auch bei der PKBS eine entsprechende Anpassung der Public Corporate Governance und Festlegung im PKG.

In seiner Antwort vom 15. Mai 2019 (18.5419.02) beurteilte der Regierungsrat die Motion als rechtlich unzulässig. So sei die Vertretung von Versicherten in Vorsorgeeinrichtungen abschliessend durch Bundesrecht geregelt, weshalb der Kanton keine Einschränkungen erlassen könne, die über die Bundesvorgaben hinausgehen. Entsprechend beantragte er, die Motion dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Entgegen dem Antrag des Regierungsrates hat der Grosse Rat am 27. Juni 2019 die Motion dem Regierungsrat als Anzug überwiesen (19/26/6G). In der Debatte wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass es zwar sein möge, dass die Einsitznahme von Mitgliedern des Grossen Rates als Arbeitnehmendenvertretungen im Verwaltungsrat der PKBS nicht verbieten könne. Nicht geklärt sei indessen die Frage, ob ein Einsitz als Arbeitgebervertretung verboten werden könne. Zudem fehle auch die Diskussion der Frage, ob der Kanton eine Doppelvertretung von Seiten der Vereinbarkeiten des Grossen Rates regeln könne.

2. Gutachten

Zur Klärung der vorgenannten Fragestellungen wurde ein Gutachten bei Prof. Dr. Felix Uhlmann, Professor an der Universität Zürich, in Auftrag gegeben.¹ Das Gutachten ist auf der Internetseite des Finanzdepartements öffentlich zugänglich (www.fv.bs.ch/themen/beteiligungsmanagement.html) .

3. Schlussfolgerungen aus dem Gutachten

Die Schlussfolgerungen aus dem Gutachten können wie folgt zusammengefasst werden:

3.1 Aufsichtsbehörde der Pensionskasse Basel-Stadt

Vorsorgeeinrichtungen unterstehen einer kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 61 Abs. 1 BVG). Dabei handelt es sich um eine Direktaufsicht. Diese unterliegt in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen und ist ihrerseits der Oberaufsichtskommission des Bundes unterstellt (Art. 61 Abs. 3 und Art. 64a Abs. 1 BVG). Die PKBS untersteht der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB).

3.2 Aufsichtsbefugnisse/Rolle des Regierungsrates und des Grossen Rates

Das BVG weist Vorsorgeeinrichtungen einen grossen Selbständigkeitsbereich zu. Sie sind im Rahmen des BVG in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und ihrer Organisation frei (Art. 49 Abs. 1 BVG). Typische Führungsinstrumente zur Steuerung von Beteiligungen des Kantons wie beispielsweise die Eigentümerstrategie stehen bei der PKBS deshalb nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung.

Der Regierungsrat darf der PKBS weder Weisungen noch einen Leistungsauftrag erteilen. Seine Befugnisse beschränken sich grundsätzlich auf die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber in den Verwaltungsrat. Auch diesen kann der Regierungsrat aber nicht einfach Instruktionen erteilen.

Ebenso stehen dem Grossen Rat keine direkten Oberaufsichtsbefugnisse gegenüber der PKBS zu. Gegenstand der Oberaufsicht kann allenfalls sein, wie der Regierungsrat seine beschränkten Aufsichtsbefugnisse gegenüber der PKBS wahrnimmt.

3.3 Unerwünschte Doppelrollen/Interessenkonflikte und Corporate Governance

Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte der PKBS, die gleichzeitig auch Mitglieder des Grossen Rates sind, können in eine unerwünschte Doppelrolle gelangen und mehrfach befasst sein. Mit Hinweis auf Ziffer 3.2 sind die Oberaufsichtsbefugnisse des Grossen Rates aber insgesamt schwach.

3.4 Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu anderen Beteiligungen des Kantons

Zwischen der PKBS und anderen Beteiligungen des Kantons (BVB, IWB, BKB) bestehen nur wenig Gemeinsamkeiten, weil der PKBS von Bundesrechts wegen weitgehende Selbständigkeit zukommt. Die PKBS kann nicht oder nur zu einem sehr eingeschränkten Teil als Eigentum des Kantons betrachtet werden.

¹ Prof. Dr. Felix Uhlmann, Gutachten zuhanden des Finanzdepartements des Kantons Basel-Stadt betreffend Geltung der Public Corporate Governance-Richtlinien für die Pensionskasse Basel-Stadt sowie Rechtsfragen zur Einsitznahme von Mitgliedern des Grossen Rates im Verwaltungsrat der Pensionskasse Basel-Stadt.

3.5 Regelung durch die PKBS

3.5.1 Reglement über die Wahl der Arbeitnehmer-Vertreterinnen und -Vertreter des Verwaltungsrats

Das Gutachten erachtet die Aufnahme einer Unvereinbarkeitsbestimmung im Wahlreglement der PKBS für die Arbeitgeber- wie auch für die Versichertenseite als zulässig, solange diese die gesetzlich vorgeschriebene Parität nicht verletzt. Die Begründung einer solchen Bestimmung liegt in der Zuständigkeit der Vorsorgeeinrichtung bzw. beim Verwaltungsrat der PKBS. Der Verwaltungsrat der PKBS hat sich nach Einsicht in das Gutachten gegen eine solche Regelung entschieden.

3.6 Regelungen durch den Grossen Rat

Das Gutachten erachtet die Aufnahme einer Unvereinbarkeitsregelung auf Gesetzesstufe und damit durch den Grossen als zulässig.

3.6.1 Gesetz über Wahlen und Abstimmungen

Unvereinbarkeitsvorschriften, welche die betreffenden Personen vor die Wahl stellen, entweder das eine oder andere Mandat anzunehmen, könnten gemäss Gutachten ins Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 (Wahlgesetz, SG 132.100) einfliessen. Das Gleichbehandlungsgebot legt nahe, dass eine solche Einschränkung beide Kategorien von Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat der PKBS betreffen würde.

3.6.2 Gesetz über die Pensionskasse

Der Gutachter erachtet auch eine Einschränkung der Wählbarkeit im PKG als möglich, weist jedoch im Zusammenhang mit der Einschränkung der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden darauf hin, dass der kantonale Gesetzgeber unter dem Grundsatz der paritätischen Verwaltung allenfalls nicht befugt ist, hier Einschränkungen vorzunehmen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Das Gutachten zeigt, dass der PKBS eine grosse Selbständigkeit zukommt und dass der Aufsicht des Regierungsrates sowie der Oberaufsicht des Grossen Rates enge Grenzen gesetzt sind. Dem Grossen Rat stehen keine direkten Oberaufsichtsfunktionen gegenüber der PKBS zu. «Interessenberührungen» sind bei der Einsitznahme eines Mitglieds des Grossen Rates im Verwaltungsrat der PKBS zwar möglich, ein eigentlicher Interessenkonflikt liegt jedoch nicht vor. Der Regierungsrat sieht deshalb keinen Bedarf für die Begründung einer Unvereinbarkeitsregelung und beantragt dem Grossen Rat, den Anzug abzuschreiben.

Möchte der Grosse Rat entgegen dem Antrag des Regierungsrates eine Unvereinbarkeitsregelung erlassen, so empfiehlt der Regierungsrat eine solche ins Wahlgesetz aufzunehmen.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug David Jenny und Konsorten betreffend «Anpassung der Corporate Governance der Pensionskasse Basel-Stadt an diejenige anderer öffentlich-rechtlicher Anstalten des Kantons Basel-Stadt» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5445.02

FD/P215445

Basel, 18. August 2021

Regierungsratsbeschluss vom 17. August 2021

Interpellation Nr. 81 von Beatrice Isler betreffend Einführungskurse zur digitalen Steuererklärung

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 31. Mai 2021)

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Interpellation Nr. 81 von Beatrice Isler dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Die Digitalisierung erfasst unser Leben mehr und mehr, und bringt dadurch zahlreiche Erleichterungen beim Abwickeln von Geschäften im alltäglichen Leben. Dass der Kanton da mithält, ist positiv zu beurteilen. Dies gilt zweifellos auch für die neu aufgelegte digitale Steuererklärung.

Unbestritten ist aber auch, dass zahlreiche Menschen Mühe bekunden, bei dieser Entwicklung mitzuhalten. Dies betrifft insbesondere ältere Menschen, welche bei solch neuen Angeboten nicht abgehängt werden sollen und wollen. Gleichzeitig besteht auch beim Kanton ein grosses Interesse, dass möglichst viele Bewohnerinnen und Bewohner das neue Instrument nutzen und damit auch der Verwaltung ihre Arbeit erleichtern. Verschiedene Institutionen bieten Kurse zur PC- oder Handy-Nutzung an; letzteres beispielsweise von der Swisscom gegen einen gewissen Unkostenbeitrag. Bestimmte Kursangebote erfolgten dabei unentgeltlich, nämlich beispielsweise die Nutzung des Handys zur Bestellung von SBB-Billetten (Dauer einer solchen Instruktion ca. 2 Stunden). Der Grund für das unentgeltliche Anbieten dieser Kurse besteht offensichtlich darin, dass die SBB an der Verbreitung der digitalen Tickets interessiert ist und die Kosten für diese Kurse übernimmt.

Das Lösen eines Bahntickets benötigt zugegebenermassen kein vertieftes Fachwissen. Bei der digitalen Steuererklärung hingegen ist die Komplexität des Themas sehr hoch. Personen mit IT-Ängsten entwickeln gegenüber komplexen Angeboten grosse Hemmungen, was die Hürden merklich erhöht. Wie könnte man dagegen angehen? Wäre ein Angebot von Kursen für die Nutzung der digitalen Steuererklärung die Lösung für das Problem?

Es besteht dabei nicht die Vorstellung, dass die kantonale Verwaltung eine grosse Administration aufbaut, sondern auf bestehende Organisationen abstellt (Pro Senectute, GGG, etc.). Der Kanton entschädigt diese Organisationen für den gehaltenen Aufwand und stellt geeignete Mitarbeitende als Instruktorinnen und Instrukturen zur Verfügung. Die Umsetzung dieses Vorschlags bedeutet einen gewissen Aufwand für den Kanton (finanziell, personell), er bringt ihm aber durch eine vermehrte und bessere Anwendung der digitalen Steuererklärung auch eine grosse Entlastung. Und natürlich muss ein Kursleiter den Fokus auf die Benutzung der Software beschränken und seinen Kurs nicht zu einem thematischen Steuerkurs entwickeln.

Die Interpellantin bittet den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob den Bewohnerinnen und Bewohnern im Kanton - insbesondere den älteren Steuerpflichtigen - eine geeignete Instruktion für die Nutzung der digitalen Steuererklärung anzubieten wäre?

- Könnten diese Angebote kostenlos oder gegen einen geringen Unkostenbeitrag durch eine bereits bestehende Organisation angeboten werden?

Beatrice Isler»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Mit der Einführung des Steuerportals eSteuern.BS am 1. Februar 2021 hat die Steuerverwaltung einen weiteren Schritt zur Digitalisierung der Steuergeschäfte unternommen. Die zentralen Angebote des Steuerportals eSteuern.BS sind die Online-Steuererklärung und das elektronische Steuerkonto für natürliche Personen. Um diese Angebote zu nutzen, ist die Registrierung und Anmeldung im eKonto, dem zentralen Behördenportal des Kantons Basel-Stadt, notwendig. Für die Nutzung des elektronischen Steuerkontos ist zusätzlich eine einmalige Aktivierung durch die Steuerverwaltung erforderlich.

Ein mit der Steuererklärung versendetes Faltblatt sowie verschiedene Kurzvideos erläuterten die Nutzung der neuen digitalen Angebote von eSteuern.BS. Sie wurden als hilfreich beurteilt. Ursprünglich war auch die Durchführung von Schulungskursen für die Bevölkerung in den Monaten Februar und März 2021 geplant. Diese in physischer Form durchzuführenden Schulungen konnten aber aufgrund der Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden. Die Kurse hätten sich an Personen gerichtet, welche nicht so technikaffin sind, ihre Hemmschwelle vor digitaler Technik abbauen und die neuen Online-Angebote nutzen möchten. Mit den Schulungskursen verfolgt die Steuerverwaltung denn auch das Ziel, die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer von digitalen Steuerangeboten zu erhöhen und damit das Ausfüllen der Steuererklärung für die Steuerpflichtigen zu vereinfachen.

Die Steuerverwaltung hat im Jahr 2005, als die neuen elektronisch auslesbaren Steuerformulare eingeführt und die Steuersoftware BalTax modernisiert wurden, gute Erfahrungen mit Schulungskursen gemacht und plant nun je nach Corona-Pandemieentwicklung die Bevölkerung auch bei der Nutzung der neuen E-Government-Angebote mit öffentlichen Steuerkursen zu unterstützen.

Die nachfolgenden Fragen der Interpellation beantworten wir wie folgt:

1. *Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob den Bewohnerinnen und Bewohnern im Kanton - insbesondere den älteren Steuerpflichtigen - eine geeignete Instruktion für die Nutzung der digitalen Steuererklärung anzubieten wäre?*

Die Steuerverwaltung prüft zurzeit, wann und in welcher Form sich Kurse für eSteuern.BS durchführen lassen. Wie die Erfahrungen bei der Einführung von eSteuern.BS gezeigt haben, bestehen insbesondere beim Registrations- und Anmeldeverfahren im eKonto sowie beim Digitalisieren und Hochladen von Belegen bei der Online-Steuererklärung Schwierigkeiten. Die Schulung wird zum Ziel haben, dass diese Punkte keine Hemmschwelle für nicht technikaffine Personen bei der Nutzung der digitalen Angebote darstellen. Der geeignete Zeitpunkt für die Durchführung eines solchen Kursangebotes sind die Monate Februar und März 2022, nachdem der Versand der nächsten Steuererklärung erfolgt ist.

2. *Könnten diese Angebote kostenlos oder gegen einen geringen Unkostenbeitrag durch eine bereits bestehende Organisation angeboten werden?*

Die Steuerverwaltung ist bestrebt, das Kursangebot kostenlos anbieten zu können. Mit verschiedenen sozialen Institutionen, welche Steuerklärungsdienste anbieten, erfolgte eine erste Kontaktaufnahme bzw. wurden erste Gespräche für eine Zusammenarbeit geführt. Entsprechend können die Kursangebote zurzeit noch nicht publiziert werden.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'B' followed by a vertical line and a horizontal line, resembling 'BJ'.

Beat Jans
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B-Schüpbach-Guggenbühl'.

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

19.5050.02

JSD/P195050

Basel, 30. Juni 2021

Regierungsratsbeschluss vom 29. Juni 2021

Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf betreffend Verbesserung der Ausschilderung bei Baustellen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 10. April 2019 den nachstehenden Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf dem Regierungsrat überwiesen:

«In den vergangenen beiden Jahren prägten Baustellen unsere Stadt: zahlreich, gross, komplex, langdauernd, an neuralgischen Punkten bezüglich Verkehr und/oder Tourismus. Nun werden neben den bereits laufenden Baustellen (Rosentalstrasse/Bad.Bhf, Riehen, etc.) 2019 weitere solche Grossbaustellen dazu kommen (Centralbahnplatz, Marktplatz, Kunsthausparking, etc.). Für alle Verkehrsteilnehmenden ist die Orientierung bei solchen Baustellen anspruchsvoll.

Es gibt gute Ansätze für die Information des Publikums, aber trotz der grossen und lobenswerten Anstrengungen liess z.B. die Situation vor dem Bad.Bhf. viele Fragen offen und sorgte für Stress, Ärger und brandgefährliche Situationen. Für eine Baustelle, welche den Zugang zu einem Fernverkehrsbahnhof derart einschränkt, waren die Beschilderungen für öV-Nutzende, Velofahrende und Fussgänger zu unklar, die Führung oft gefährlich, die Beschilderung uneinheitlich, lückenhaft und teilweise sogar widersprüchlich. Zuwenig wurde z.B. auf den Umstand eingegangen, dass am Bahnhof Ortsunkundige Reisende ankommen, die oft noch Gepäck dabei haben oder dass es vor einem Bahnhof besonders wichtig ist, dass man sofort den kürzesten Weg findet, um den Zug nicht zu verpassen.

Auch die BVB informierte zwar über einen Ersatzbus für die Tramlinie 6 ab Haltestelle Messe, aber Details erfuhr man nur durch mehrere weiterführende Links und auch dann wurde nicht klar, dass die Ersatzbushaltestellen sehr weit weg vom Badischen Bahnhof sind und der Ersatzbus nicht das Tram „ersetzt“, sondern am Messeplatz die Ankunft mehrerer Trams abwartet, bis er abfährt und darum Reisende, die einen bestimmten Zug am Bad.Bhf. erreichen müssen erheblich mehr Zeit einplanen müssen. Die Ersatzhaltestellen waren sehr dürftig gekennzeichnet und vom Bad.Bhf. aus nur schlecht auffindbar, selbst für Ortskundige.

Auch die Baustelle an der Spitalstrasse liess betreffend Klarheit sehr zu wünschen übrig: Wo genau sind die Fussgängerwege und wie verläuft die Veloführung musste immer wieder neu herausgefunden werden.

Zugegeben ist es sehr anspruchsvoll und aufwändig, eine sich im Extremfall täglich mehrfach verändernde Verkehrsführungen aufgrund des Baufortschritts jeweils zeitnah abzubilden und mit der Beschilderung stets à jour zu sein. Vandalismus, Sturmböen oder Unachtsamkeit verstärken das Problem.

Zur Unübersichtlichkeit trägt aber auch bei, dass in Basel bei der Beschilderung von Baustellen offenbar eine grosse Bandbreite von verschiedenen Materialien, Farben und Formaten zugelassen sind und die BVB dann auch noch selber in unterschiedlichen Aufmachungen signalisiert. Das erschwert das rasche und sichere Erfassen der Situation und der aktuellen Verkehrsführung zusätzlich.

Es mag sein, dass die Beschilderungen in den Augen der Polizei korrekt sind und den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben genügen. Tatsache ist aber, dass sie gerade bei komplexeren und/oder

sich oft verändernden Situationen zu häufig nicht rechtzeitig verstanden werden. Das ist nicht nur ärgerlich, sondern auch gefährlich und für eine Tourismus-Stadt besonders nachteilig.

Ich bitte daher die Regierung zu prüfen und zu berichten,

1. Mit welchen Massnahmen eine einheitlichere Erscheinung von Baustellenbeschilderungen erreicht werden könnte und wie die BVB hier mit einbezogen werden könnte
2. Wie die Verständlichkeit der Verkehrsführung – namentlich für Velofahrende und zu Fuss gehende – verbessert werden könnte
3. Wie besser sichergestellt werden kann, dass die Beschilderung dem aktuellen Stand der Verkehrsführung entspricht
4. Ob bei komplexen und/oder von besonders vielen Ortsunkundigen frequentierten Baustellen in gewissen Abständen eine Art „Realitäts-Check“ mit Laien durchgeführt werden könnte
5. Ob auch die Überprüfung der Kommunikation, Beschilderungen, Web-Applikationen und Lautsprecherdurchsagen der BVB von einem solchen „Realitäts-Check“ durch Laien mit erfasst werden könnte

Andrea Elisabeth Knellwolf»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Bautätigkeit in Basel ist sehr hoch. In den letzten Jahren wurden jährlich rund 2'500 Baustellen angemeldet. Insgesamt wird in einem Jahr zwischen 80'000 bis 90'000 Tage gebaut.

Je nach Art und Dauer der Baustelle sind die Auswirkungen auf den Verkehr dabei sehr unterschiedlich. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für die Sicherheit rund um die Baustellen immer bei den Baustellenverantwortlichen. Diese Verantwortung umfasst auch die Kommunikation der getroffenen Massnahmen. Die einzelnen Baustellen werden in der Regel sorgfältig geplant. Die Koordination zwischen Kantonspolizei und Tiefbauamt funktioniert reibungslos. Im Bereich des Hochbaus ist die Planung aufgrund der möglichen Kurzfristigkeit des Baubeginns und allenfalls notwendiger Sofortmassnahmen dynamischer und teilweise schwieriger. Eine weitere Herausforderung entsteht durch die Überlappung von Verkehrsmassnahmen verschiedener Baustellen.

Das Ressort Temporäre Verkehrsmassnahmen (TMV) der Kantonspolizei Basel-Stadt verwaltet seit 2019 sämtliche Baustellen in einem grafischen Informationssystem (GIS), um die Koordination aller Baustellen und Veranstaltungen zu gewährleisten. Somit besteht eine Gesamtübersicht über alle Baustellen und die Koordination wurde weiter verbessert.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. Mit welchen Massnahmen eine einheitlichere Erscheinung von Baustellenbeschilderungen erreicht werden könnte und wie die BVB hier mit einbezogen werden könnte

Eine einheitliche Beschilderung für den Fuss- und Veloverkehr wurde als Pilotversuch in der Stadt Zürich und Basel in Absprache mit dem ASTRA lanciert und 2019 vom Ressort Temporäre Verkehrsmassnahmen (TVM) der Kantonspolizei eingeführt (siehe Anhang). Sowohl Basel-Stadt wie auch Zürich arbeiten inzwischen mit diesen einheitlichen Signalen.

Das Ressort TMV verlangt zudem für jede Baustelle Signalisationspläne, welche die verschiedenen Verkehrsphasen berücksichtigen. Diese sind durch die Baustellenverantwortlichen zu erstellen und einzureichen. Das Ressort TVM prüft und genehmigt diese. Die temporäre Verkehrsanordnung erlaubt dem Bauverantwortlichen, die entsprechenden verkehrspolizeilichen Massnahmen durchzuführen, etwa Parkfelder aufzuheben oder Einbahnschilder aufzustellen. Bei Baustellen, die länger als 60 Tage bestehen, müssen die Massnahmen publiziert werden. Die Kontrolle der angeordneten Massnahmen obliegt der Kantonspolizei.

2. Wie die Verständlichkeit der Verkehrsführung – namentlich für Velofahrende und zu Fuss gehende – verbessert werden könnte

Mit der einheitlichen Beschilderung (siehe Beantwortung Frage 1) für den Langsamverkehr wurde auch die Verständlichkeit vereinfacht und verbessert. Leider muss wiederholt festgestellt werden, dass diese Signalisation nicht von allen Verkehrsteilnehmenden befolgt wird. Die Kantonspolizei führt diesbezüglich gezielte Kontrollen durch – gestützt auf eingegangene Reklamationen oder eigene Beobachtungen.

3. Wie besser sichergestellt werden kann, dass die Beschilderung dem aktuellen Stand der Verkehrsführung entspricht

Baustellen sind grundsätzlich dynamisch. Die Baustellenvorbereitung wurde mit der Planung der unterschiedlichen Verkehrsphasen bereits deutlich verbessert. Bei komplexen Baustellen – etwa Wanderbaustellen – müssen die Signalisation immer wieder umgestellt und neue Verkehrsphasen eröffnet werden. Für jede Verkehrsphase muss die Baustellenleitung einen neuen Verkehrsplan eingeben. Jede Umstellung der Baustellensignalisation aufgrund einer neuen Verkehrsphase wird durch das Ressort TVM kontrolliert. Periodische Baustellenkontrollen durch das Ressort TVM gewährleisten die Anliegen der Verkehrssicherheit.

4. Ob bei komplexen und/oder von besonders vielen Ortsunkundigen frequentierten Baustellen in gewissen Abständen eine Art «Realitäts-Check» mit Laien durchgeführt werden könnte

Rückmeldungen aus einem «Realitäts-Check» könnten frühzeitig zu weiteren Massnahmen zur Verbesserung der Situation rund um Baustellen führen. Aufgrund der Verantwortlichkeit bei der Baustellensicherheit müsste die Rückmeldung jedoch an die Baustellenverantwortlichen erfolgen. Entsprechende Massnahmen müssen somit durch diese beantragt werden. Bereits heute erhält das Ressort TVM die unterschiedlichsten Rückmeldungen (Beanstandungen, Anregungen etc.) zu Baustellen. In den meisten Fällen erfolgt eine direkte Beantwortung durch die Sachbearbeitenden.


5. Ob auch die Überprüfung der Kommunikation, Beschilderungen, Web-Applikationen und Lautsprecherdurchsagen der BVB von einem solchen „Realitäts-Check“ durch Laien miterfasst werden könnte

Wie bereits ausgeführt, liegen sowohl die Baustellensicherheit wie auch die Baustellenkommunikation in der Verantwortung der Baustellenverantwortlichen.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf betreffend Verbesserung der Ausschilderung bei Baustellen abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Anhang erwähnt



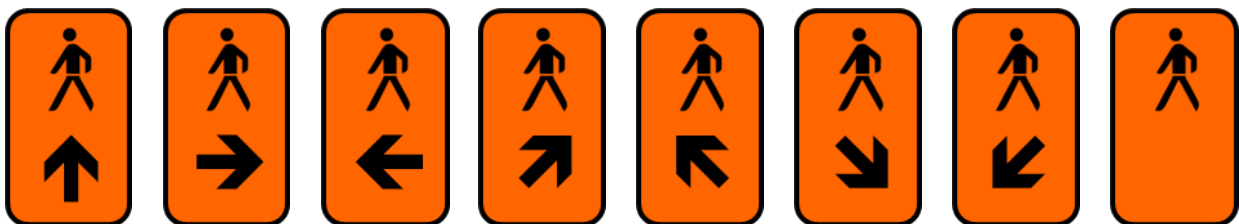
Merkblatt

Temporäre Umleitungssignale Langsamverkehr

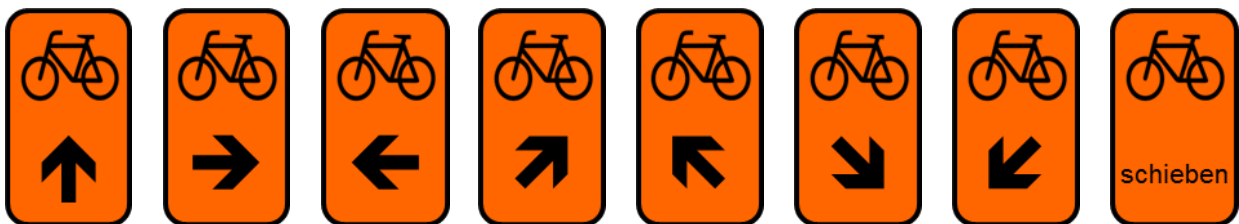
Signalisation

Für die einheitliche Signalisation von temporären Umleitungen des Fuss- und Veloverkehrs stehen folgende Signale leihweise zur Verfügung. Alle Signale sind als Grafiken (Symbole) dargestellt. Diese können als solche in einem Verkehrsplan eingefügt werden.

Fussverkehr (20 x 40cm)

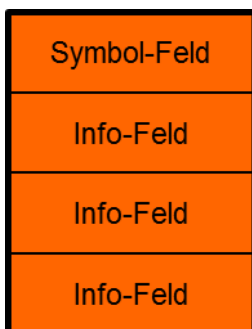


Veloverkehr (20 x 40cm)



Wegweisung mit Rahmen (48 x 60cm)

Grundanordnung



Auswahl Symbol-Tafeln



Beispiele Ortsangaben



Grundlagen

- Signalisationsverordnung SSV
- Norm VSS 40 886, Baustellen
- Richtlinie über Bauinstallationen im öffentlichen Raum (Tiefbauamt, Allmendverwaltung)
- Weisungen und Anordnungen der Kantonspolizei Basel-Stadt